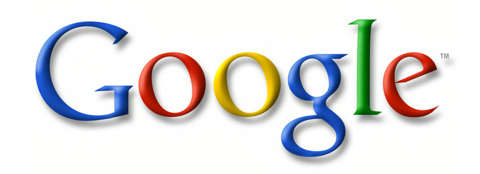
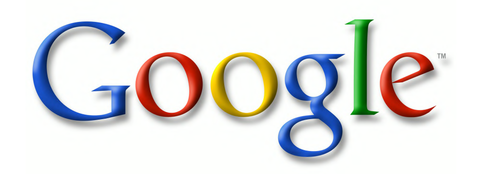
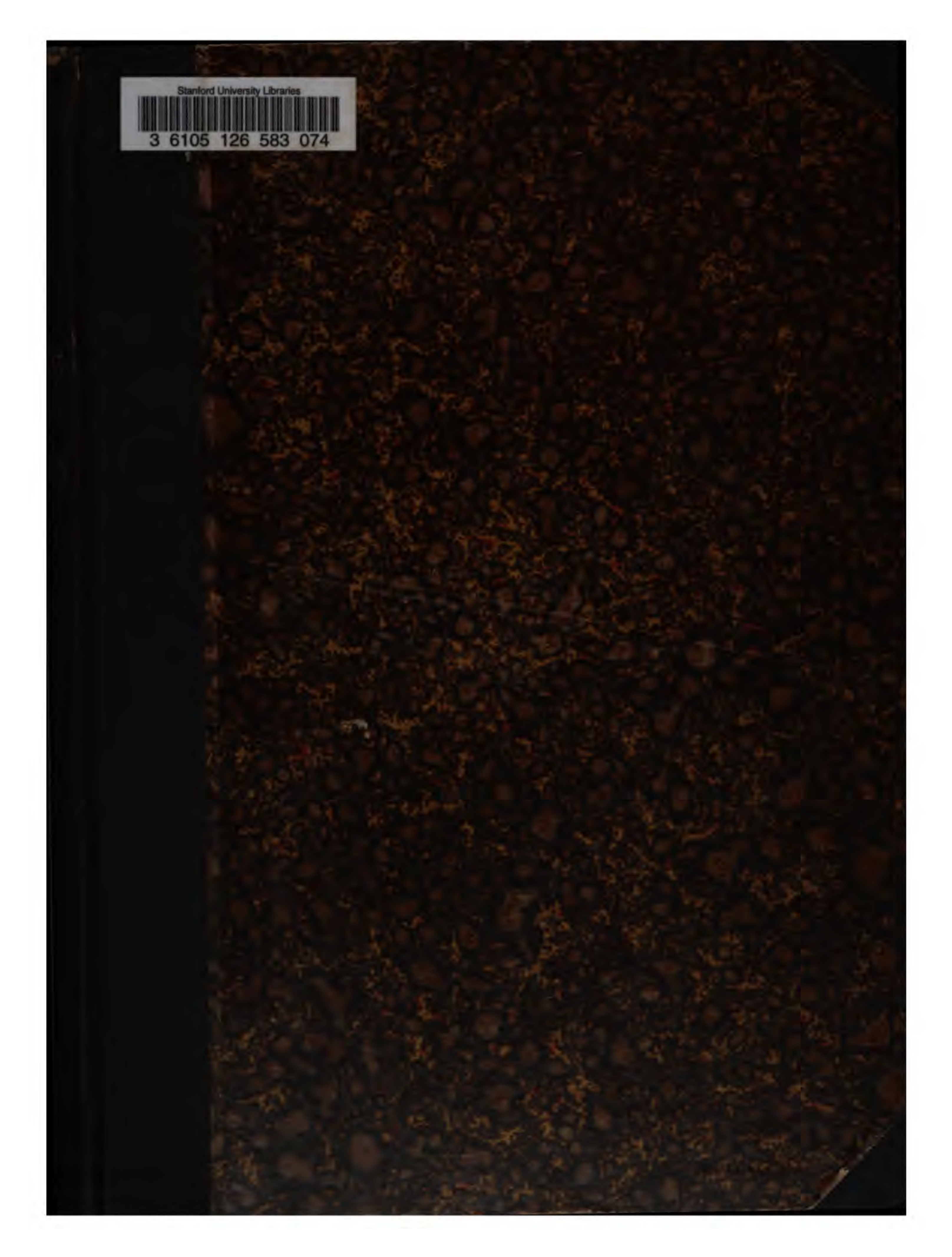






Verordnungsblatt

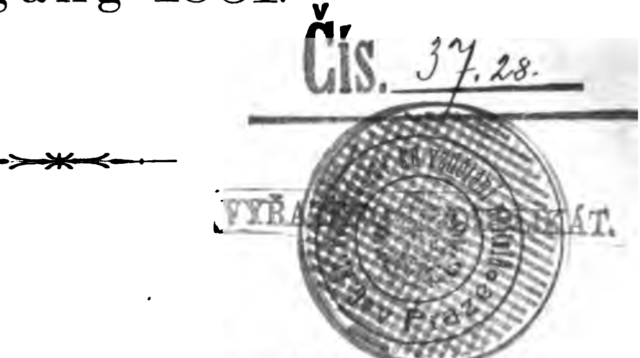
für den

Dienstbereich

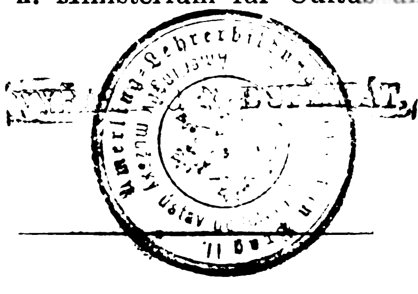
des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1901.



Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.



Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1901.

Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Chronologisches Normalien-Register.

Alphabetisches Verzeichnis

zu den

Normalien und Kundmachungen.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Alphabetisches Verzeichnis
über
Lehrbücher und Lehrmittel.

A.

B.

C.

D.

*

I.

J.

K.

L.

M.

Prašák J. O., Česká čítanka těsnopisná pro střední školy. 5. rozmnožené vydání, upravení dle usnesení V. sjezdu českých těsnopisců. S. 56.

Průvodce k první čítance trojdílné, kterou s pomocí kommisse čítankové vydal Jan Jursa. S. 34.

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte für die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten Österreich-Ungarns. Herausgegeben von Alfred Baldanus und Ernst Schwabe. 22. Auflage. S. 115.

— — Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte für die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten Österreich-Ungarns. 22. Auflage. S. 138.

Putzger F. W. und **Dušek** L. J., Historický školní atlas k starým, středním a novým dějinám. 2., unveränderte Auflage. S. 86.

— — Historicky školní atlas k starým, středním a novým dějinám pro vyšší a střední školy rakousko-uherské. 2. Auflage. S. 138.

R.

Rebhann Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen und anderer verwandter Lehranstalten. III. Theil: Geschichte der Neuzeit seit dem westphälischen Frieden. Nach dem Lehrbuche A. Zeehes für Gymnasien bearbeitet. S. 454.

— — Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen und anderer verwandter Lehranstalten. II. Theil. S. 24.

Regal-Coupey, Francouzská cvičebnice pro potřebu školní i soukromou. 3. Auflage. S. 137.

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen.

II. Theil. Mit 1 Titelbilde und 34 Textabbildungen. S. 358.

III. Theil. Mit 1 Titelbilde, 69 Textabbildungen und 10 Farbendruck-Karten. S. 358.

Reinelt Emanuel, siehe **Močnik**, Dr. Franz R. v.

Reiniger Adolf, siehe **Oberländer** Siegmund.

Reiss Frant. a **Theurer**, Dr. Josef A., Fysika pro vyšší gymnasia. 3., vollständig umgearbeitete Auflage. S. 136.

— — Fysika pro vyšší realky. 3., vollständig umgearbeitete Auflage. S. 136.

Richter, Dr. Eduard, Lehrbuch der Geographie für die I., II. und III. Classe der Mittelschulen. Mit 21 Karten in Farbendruck und 32 Abbildungen. 4., durchgesehene Auflage. S. 128.

Říha Arnošt und **Heyduka** Adolfa, Škola českého jazyka. Mluvnice, pravopis a sloh v soustředních kruzích pro školy obecné. I. u. II. Heft. S. 68.

— — Škola českého jazyka. Mluvnice, pravopis a sloh v soustředních kruzích pro školy obecné. III. Heft. S. 414.

Rimske starine. Po K. J. Bojesenu priredio Milivoj Šrepel. II. izdanje. S. 149.

Rosenberg, Dr. Karl, Methodisch-geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Planimetrie und Stereometrie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie für andere gleichgestellte Lehranstalten. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. S. 31.

— — Methodisch-geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie für andere gleichgestellte Lehranstalten. 3., unveränderte Auflage. S. 400.

Rošický Wenzel, Přírodozpyt čili fysika a lučba pro školy měšťanské. II. Stufe. S. 266.

Rossmanith, Grundriss der Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen. Lehr- und Übungsbuch für die II., III. und IV. Realclasse. Bearbeitet von Karl Schober. 7., unveränderte Auflage. S. 376.

Roth Julius, Německá čítanka mluvnická pro třetí třídu škol měšťanských. S. 266.

Roth Julius und **Bílý** Franz, Úvod do jazyka německého rozborem a nápodobou. Pro první třídu škol středních. 3., neubearbeitete Auflage. S. 276.

Rothaug J. G., Politische Schulwandkarte der österr.-ungar. Monarchie. 1 : 900.000. S. 25.

— — Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen.

I. Stufe. 12., verbesserte Auflage. S. 398.

II. Stufe. 10., verbesserte Auflage. S. 398.

— — Geographischer Volksschul-Atlas.

I. Ausgabe für 1—3classige Volksschulen. S. 70.

II. Ausgabe für 4—6classige Volksschulen. S. 70.

— — Geographischer Bürgerschul-Atlas. S. 70.

— — Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. III. Stufe. Mit 65 Abtheilungen und Kartenskizzen in Farbendruck. 11., verbesserte Auflage. S. 265.

Rothaug J. G., siehe **Gindely.**

Rothe, Dr. C., siehe **Bisching**, Dr. A.

Rothe Josef, Vorlagen für Maurer zum Gebrauche an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen. 2., bedeutend erweiterte Auflage. S. 33.

S.

Z.

Verzeichnis

der in den

Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen

über das Schuljahr 1900/1901

veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

Hanna Franz: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Akademischen Gymnasiums in Wien, nach dem Stande vom 1. Juni 1899. (III. Theil.) 45 S.

b) K. k. Franz Joseph-Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

Lunzer, Dr. Justus v.: Zu „Virginal“ und „Dietrichs erster Ausfahrt“. 33 S.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Gemeindebezirke.

1. Kotek, Dr. Ferdinand: Anklänge an Ciceros „de natura deorum“ bei Minucius Felix und Tertullian. 47 S.
2. Wolfsgruber, Dr. Coelestin: Abt Ernest Hauswirth. 8 S.

d) K. k. Sophien-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Waniek, Dr. Gustav: Das k. k. Sophien-Gymnasium in Wien. 20 S.

e) K. k. Erzherzog Rainer-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

1. Eysert Leopold: Der siebzigste Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und die Verleihung des Namens „Erzherzog Rainer-Gymnasium“ im Rahmen einer Schulfeier. 8 S.
2. Heidrich, Dr. Georg: Katalog der Lehrerbibliothek. (II. Theil.) 46 S.

f) Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

Hanausek, Dr. Thomas F.: Beiträge zur mikroskopischen Untersuchung der Papierfasern. 16 S.

g) Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.

1. Ziwsa Karl: Rede anlässlich des 70. Geburtstagsfestes Sr. Majestät des Kaisers und Königs. 4 S.
2. Guglia, Dr. Eugen: Analecten zur deutschen Literaturgeschichte. 26 S.

h) K. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

Mayer, Dr. Karl: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Elisabeth-Gymnasiums in Wien nach dem Stande vom 1. Juni 1901. 36 S.

i) Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

Diepold Clemens: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Staats-Gymnasiums im VI. Bezirke von Wien. 19 S.

k) Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Staats-Gymnasiums im VIII. Bezirke Wiens.

Inhalt:

1. Jerusalem, Dr. Wilhelm: Prolog: Das Haus der Piaristen. 5 S.
2. Knöll Pius: Die Gründung des Collegiums und des Gymnasiums der Piaristen in Wien. 27 S.
3. Keyzlar, Dr. Julius: Die U. v. Wilamowitz-Moellendorf'sche Theorie des Übersetzens in ihrer Anwendung auf die Praxis der Schule. 22 S.
4. Weigel, Dr. Florian: Zur griechischen Schulgrammatik. 7 S.
5. Weißhäupl R.: Zum Kranz des Philippos. 7 S.
6. Scheich Rudolf: Zu Grillparzers „Weh dem, der lügt". 7 S.
7. Hödl, Dr. Roman: Das untere Pielachthal, ein Beispiel des epigenetischen Durchbruchthales. 22 S.
8. Herz, Dr. Norbert: Über den gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse von der Figur der Erde. 15 S.
9. Jettmar, Heinrich v.: Über merkwürdige Punkte und Gerade, welche einem Dreiecke und dem ihm umgeschriebenen, beziehungsweise eingeschriebenen Kegelschnitte zugeordnet sind. 11 S.
10. Steiner, Dr. J.: Über die Function und den systematischen Wert der Pycnoconidien der Flechten. 35 S.

l) Langer'sches Privat-Untergymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

Tkáč Ignaz: Herodotea. 16 S.

m) K. k. Maximilian-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund).

1. Pichler Alois: Über die Auflösung der Gleichung: $\varphi(x) = n$, wenn $\varphi(m)$ die Anzahl derjenigen Zahlen bezeichnet, welche relativ prim zu m und kleiner als m sind. 15 S.
2. Berger, Dr. Franz: Nachtrag zum Bibliotheks-Katalog. 8 S.

n) K. k. Carl Ludwig-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke (Meidling).

1. Wastl Johann: Die patriotische Schulfeier vom 4. October 1900 (mit der Festrede des Dr. Arthur Petak). 6 S.
2. Burkhard Karl Immanuel: Gregorii Nysseni (Nemesii Emeseni) περὶ φύσεως ἀνθρώπου liber a Burgundione in Latinum translatus. 19 S.

o) Staats-Gymnasium im XIII. Gemeindebezirke (Hietzing).

1. Kukutsch, Dr. Isidor: Zur Geschichte der Gründung und Errichtung des Gymnasiums. 9 S.
2. — — Feierliche Einweihung und Eröffnung des neuen Schulgebäudes. 17 S.

p) Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke (Hernals).

Gans, Dr. M. E.: Psychologische Untersuchung zu der von Aristoteles als platonisch überlieferten Lehre von den Idealzahlen aus dem Gesichtspunkte der platonischen Dialektik und Ästhetik. 43 S.

q) Staats-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke (Döbling).

Wild Wenzel: Bibliothekskatalog der Anstalt. (I. Theil.) 21 S.

Baden.

Kaiser Franz Joseph-Landes-Real- und Obergymnasium.

Reinöhl, Dr. Rainer v.: Zur Geschichte Badens im Alterthume. 12 S.

Floridsdorf.

Staats-Gymnasium.

Polaschek, Dr. Anton: Bemerkungen zur Methodik des lateinischen Unterrichtes auf der untersten Stufe. 12 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Theimer, Dr. Alois: Beiträge zur Kenntnis des Sprachgebrauches im Neuen Testamente. II. 46 S.

Kalksburg.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).

1. König, Dr. Leo: Pius VII. und das Reichsconcordat. 109 S.
2. Starkl, Dr. Gottfried: Der botanische Schulgarten. (Fortsetzung.) 3 S.

Korneuburg.

Städtisches Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium.

Strakosch-Grassmann, Dr. Gustav: Bibliographie zur Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens. 64 S.

Krems.

Staats-Gymnasium.

1. Baran Anton: Feier des siebzigsten Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. 4 S.
2. — — Zeno. Ein vollständiges Theaterstück aus der Zeit des Jesuiten-Gymnasiums in Krems, 1697. 43 S.
3. — — Professor Johann Bauer †. Nachruf. 2 S.

Melk.

K. k. Stifts-Gymnasium der Benedictiner.

1. Schachinger, P. Dr. Rudolf: Die Wiegendrucke der Stiftsbibliothek in Melk. (Schluss.) 60 S.
2. Pühringer, P. Dr. Andreas: Ein Ausflug nach Carnuntum. 5 S.

Mödling.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Stumpf, Dr. Franz: Über divergente Potenzreihen. 25 S.

Oberhollabrunn.

Staats-Gymnasium.

1. Egger, Dr. Ludwig: Alois Ebner †. 7 S.
2. Stallinger, Dr. Anton: Zur Meteorologie von Oberhollabrunn. 9 S.
3. Müller, Dr. Alois: Über die Berücksichtigung der Geologie im geographischen Unterrichte der VIII. Gymnasialclasse. 17 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

1. Katalog der Lehrerbibliothek des n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasiums in St. Pölten. (Fortsetzung.) 25 S.
2. Dienel Richard: Untersuchungen über den Tacitei'schen Rednerdialog. III. 26 S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

1. Puschl, P. Karl: Über das Wesen der Wärme. 7 S.
2. Schock, P. Josef: Über geographische Schulsammlungen im allgemeinen und das Seitenstettner geographische Cabinet im besondern. 23 S.

Stockerau.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Deimel, Dr. Theodor: Christliche Apologie deutscher Classiker. 48 S.

Waidhofen an der Thaya.

Landes-Realgymnasium.

Enderle, Dr. Julius: Katalog der Lehrerbibliothek. Gruppe VIII—XVII. 55 S.

Wiener-Neustadt.

Staats-Gymnasium.

Müllner, Dr. Karl: Laurentii Lipii Collensis opuscula tria. 42 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Gymnasium.

Sauer A.: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Staats-Gymnasiums zu Linz. III. Theil. (Fortsetzung.) 44 S.

Freistadt.

Staats-Gymnasium.

Pantl, Dr. Emerich: Katalog der Lehrerbibliothek. IV. Theil. (Schluss.) 37 S.

Gmunden am Traunsee.

Communal-Gymnasium.

Vintschger Rit. v. Altenburg zu Neuberg Johann: Grammatisches Hilfsbüchlein für den lateinischen Unterricht. I. Lehrgang. (Ein Entwurf ohne [Wort-] Regeln.) 75 S.

Kremsmünster.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Mayr Sebastian: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Gymnasiums in Kremsmünster. (VIII.—XV. Theil.) 58 S.

Ried.

Staats-Gymnasinm.

Toifel Otto: Über einige besondere Arten der Satzstellung bei Berthold von Regensburg. 24 S.

Urfahr.

Bischöfliches Privat-Gymnasium am Collegium Petrinum (mit Öffentlichkeitsrecht).

1. Zöchbaur, Dr. Johann: P. Lambert Guppenberger O. S. B., Ritter des kaiserl. österr. Franz Joseph-Ordens, Consistorialrath, erster Director des „Collegium Petrinum“. 5 S.
2. Hager, Dr. Evermod: Die geographischen Verhältnisse des österreichischen Alpenvorlandes mit besonderer Rücksicht auf den oberösterreichischen Antheil. 36 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staats-Gymnasium.

Widmann, Dr, Hans: Der Kampf um die Zaunrith'sche Druckerei (1801—1802). Nach Acten des k. k. Regierungsarchives. 13 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privat-Gymnasium am „Collegium Borromaeum" (mit Öffentlichkeitsrecht).

1. Jäger, P. Vital: Einst und jetzt. Eine pflanzen-geographische Skizze. 47 S.
2. Abt Willibald Hauthaler als Director des fürsterzbischöflichen Gymnasiums. 3 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Gymnasium.

Hechfellner Matthias: Geschichte des Schlosses Thaur. 46 S.

Bozen.

Privat-Gymnasium der Franciscaner (mit Öffentlichkeitsrecht).

Häfele, P. Engelhard: Die Hyperbel. 33 S.

Brixen.

a) K. k. Gymnasium der Augustiner-Chorherren von Neustift.

Hartmann Ammann: Geschichte des Gymnasiums zu Brixen. I. Von den ersten Anfängen bis zur Wiedererrichtung unter der österreichischen Regierung 1816, verbunden mit kurzen Nekrologen des † Präfecten Benedict Paldele und des † Directors Leo Unterberger. 46 S.

b) Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium am Seminarium „Vincentinum" (mit Öffentlichkeitsrecht).

Spielmann, Dr. Ferdinand: Katalog der Lehrerbibliothek. 32 S.

Hall.

K. k. Franz Joseph-Gymnasium der Franciscaner.

Lener, P. Justinian: Hundert Jahre Franciscaner-Gymnasium. 20 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

Schatz, Dr. Adelgott: Katalog der Lehrerbibliothek. 38 S.

Rovereto.

Staats-Gymnasium.

Batelli Silvio: Catalogo della Biblioteca dei professori. (Continuazione.) 36 S.

Trient.

Staats-Gymnasium.

Reich Desiderio: Una congiura a Caldaro (1322). 35 S.

Vorarlberg.

Bregenz.

Communal-Gymnasium.

Stock Franz: Aulus Vitellius. Eine biographische Skizze, nach den Quellen zusammengestellt. 24 S.

Feldkirch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium.

Stadler v. Wolffersgrün Max: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Real- und Obergymnasiums in Feldkirch. (Fortsetzung.) 26 S.

b) Privat-Gymnasium an der Stella matutina (mit Öffentlichkeitsrecht).

Hopfner Isidor: Der Wandel in den religiösen Anschauungen Manzonis, beleuchtet aus seinem Leben und seinen Schriften. 34 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. I. Staats-Gymnasiums in Graz. (Fortsetzung.) 12 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

Khull, Dr. Ferdinand: Jugend- und Kriegserinnerungen Johann B. Türks. 26 S.

c) Fürstbischöfliches Gymnasium am Seckauer Diöcesan-Knabenseminar Carolinum-Augustineum (mit Öffentlichkeitsrecht).

Sattler, Dr. Anton: Die pseudo-augustinischen Soliloquien in der Übersetzung des Bischofs Johannes von Neumarkt. (Fortsetzung.) 48 S.

d) Scholz'sches Privat-Gymnasium.

Fuchs, Dr. Karl: Geschichte der Anstalt. 7 S.

Cilli.

Staats-Gymnasium.

Kurz Matthäus: Katalog der Lehrerbibliothek nach dem Stande vom 8. April 1899. (Schluss.) 57 S.

Leoben.

Staats-Gymnasium.

Lippitsch, Dr. Cajetan: Studien über das naturhistorische Cabinet an der Mittelschule. 16 S.

Marburg.

Staats-Gymnasium.

Miklau Julius: P. Maurus Lindemayr, ein österreichischer Dichter des XVIII. Jahrhunderts. 26 S.

Pettau.

Kaiser Franz Joseph-Landes-Gymnasium.

1. Gubo Andreas: Der Einzug in das neue Haus. (Zur Geschichte des Gymnasiums.) 6 S.
2. Pichler, Dr. F.: Beiträge zur Quellenuntersuchung der Sophokles-Scholien. 16 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Gymnasium.

Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Staats-Gymnasiums in Klagenfurt. (Fortsetzung.) 27 S.

St. Paul.

K. k. Stifts-Gymnasium der Benedictiner.

Christian, Dr. Siegfried: Das Wirken des Malers Martin Knoller für das ehemalige Augustiner-Chorherrenstift Gries bei Bozen. (Anhang und Schluss.) 24 S.

Villach.

Staats-Gymnasium.

Gissinger Th.: Über die Tief'sche Dipterensammlung. 26 S.

Krain.

Laibach.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

Šorn, Dr. Josef: Einige Bemerkungen zum „Liber memorialis“ des L. Ampelius. 14 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

Koštial Ivan: Slovanski življi v nemškem besednem zakladu. (Slavische Elemente im deutschen Sprachschatze.) 26 S.

Krainburg.

Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium.

Tominšek, Dr. Josef: Humanizem gimnazij v stari in novi luči. (Der Humanismus des Gymnasiums in alter und neuer Beleuchtung.) 21 S.

Rudolfswert.

Staats-Gymnasium.

Skopal Hugo: Über das Altarbild von Tintoretto in der Rudolfswerter Capitelkirche, nebst einer kurzen Charakteristik der Darstellungsweise dieses Meisters im allgemeinen. 8 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Gymnasium.

Soldern, Dr. Richard Ritter von: Das Staats-Gymnasium in Görz von 1849—1901. 20 S.

Triest.

a) Staats-Gymnasium.

Unterforcher Augustin: Aguontum. 45 S.

b) Communal-Gymnasium.

1. Sticotti, Dr. Peter: Di alcuni oggetti del gabinetto archeologico. 25 S.
2. Crepaz Casimir: Dimostrazione della legga di reciprocità fra residui quadratici per mezzo di funzioni goniometriche. 12 S.

Capodistria.

Staats-Gymnasium.

1. Majer Franz: L' i. r. ginnasio superiore di Capodistria 1848—1900. Cronaca. 62 S.
2. Steffani Stephan: Quadri statistici. 10 S.

Pola.

Staats-Gymnasium.

Linsbauer, Dr. Ludwig, Tabellen zur Bestimmung der Holzgewächse aus der Umgebung von Pola. (Mit besonderer Berücksichtigung des Laubes.) 29 S.

Dalmatien.

Zara.

Staats-Gymnasium (mit italienischer Unterrichtssprache).

Catalogo sistematico dell' i. r. biblioteca ginnasiale-provinciale di Zara. (Fortsetzung.) 162 S.

Cattaro.

Staats-Gymnasium.

Šegvić, M.-Cherubin: Prilog za istraživanje motiva naših narodnih pjesama. (Beitrag zur Untersuchung der Motive in unseren Volksliedern.) 18 S.

Ragusa.

Staats-Gymnasium.

1. Proslava 70og. rođendana Njegova Veličanstva Ćesara i Kralja (70jähriges Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers und Königs.) 9 S.
2. Posedel, Dr. Josef: Povjest gimnazije u Dubrovniku. II. dio. (Geschichte des Gymnasiums in Ragusa. II. Theil.) 29 S.

Spalato.

Staats-Gymnasium.

Granić, Dr. Marko: O problemu slobodne volje. (Über das Problem des freien Willens. Fortsetzung.) 24 S.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Gymnasium.

1. Havránek Josef: Řeč, kterou při školní slavnosti, pořádané dne 4. října 1900 na oslavu 70. narozenin Jeho cís. a král. Apoštolského Veličenstva k mládeži studující promluvil. (Festrede, gehalten anlässlich der Schulfeier des 70. Geburtstages Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät.) 6 S.
2. Truhlář Anton: Katalog knihovny professorské. Úvod. I. Encyklopaedie. (Katalog der Lehrerbibliothek. Einleitung. I. Encyklopädie.) 10 S.

b) Staats-Gymnasium in der Altstadt (mit deutscher Unterrichtssprache).

Ostermann, Dr. Hugo: Rede, gehalten am 4. October 1900, anlässlich der 70. Geburtsfeier Sr. Majestät des Kaisers. 7 S.

c) Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit deutscher Unterrichtssprache).

Kerbl Heinrich: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung.) 22 S.

d) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Graben) (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Strohschneider Josef: Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil. (V. Classische Philologie.) (Fortsetzung.) 37 S.
2. — — † Phil. Dr. Josef Walter, em. Director des k. k. Staats-Gymnasiums in Prag (Neustadt), Graben. 4 S.

e) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Stephansgasse) (mit deutscher Unterrichtssprache).

Chevalier, Dr. Ludwig: Das Entstehen und Werden des Selbstbewusstseins. (IV.) 13 S.

f) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Tischlergasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Veverka Wenzel: Z vítězných zpěvů Pindarových. (Aus den Siegesgesängen des Pindaros.) 13 S.
2. Čapek Josef: Dr. Matěj Kovář. (Dr. Matthias Kovář.) 3 S.
3. Kovář, Dr. M.: Na rozloněcnou. (Zum Abschied.) 1 S.

g) Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Niederle, Dr. Wenzel: Johna Ruskina Královna vzduchu. Přeložil, poznámkami a dodatky opatřil. (Die Königin der Lüfte. Übersetzt, mit Anmerkungen und mit einem Anhang versehen.) 30 S.

h) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Korngasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Doubrava, Dr. Fr.: O sedmdesátých narozeninách Jeho Veličenstva císaře a krále Františka Josefa I. Řeč, kterou k studující mládeži v den 4. října 1900 proslovil. (Zum siebzigsten Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I. Anrede, gehalten bei der Schulfeier am 4. October 1900.) 3 S.
2. Ruth Fr.: Latina a řečtina ve slovech moderních. (Latein und Griechisch in den modernen Ausdrücken.) 11 S.
3. — — Doplňky k seznamu knihovny učitelské. (Nachtrag zum Kataloge der Lehrerbibliothek.) 3 S.

i) Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Müller Wenzel: Řeč na oslavu 70. narozenin J. V. císaře a krále Františka Josefa I. (Festrede anlässlich des 70. Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I.) 4 S.
2 Himer Karl: Katalog knihovny učitelské. Část druhá. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 17 S.

k) Privat-Gymnasium der Graf Straka'schen Akademie.

Trakal, Jur.-Dr. Josef: Nejvyšší návštěva Jeho c. a k. Apoštolského Veličenstva císaře a krále Františka Josefa I. v akademii hr. Straky dne 13. června 1901. (Allerhöchster Besuch Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs Franz Josephs I. in der Graf Straka'schen Akademie am 13. Juni 1901.) 12 S.

Arnau.

Staats-Gymnasium.

Krichenbauer Benno: Die Kudrunübersetzungen. (II. Theil.) 32 S.

Aussig.

Communal-Gymnasium.

1. „Der Kaiser in Aussig!" Mit 4 Bildern.
2. Schally Otto: Zur Charakteristik des Raumbegriffes. 12 S.
3. — — Die Natur des Urtheils. Eine historisch-kritische Darstellung ihrer Lehre. (II. Theil.) 6 S.

Beneschau.

Communal-Gymnasium.

Fencl J.: O štítech bohatýrů homerských. (Über die Schilde der homerischen Helden.) 86 S.

Braunau.

Stifts-Gymnasium der Benedictiner.

Maiwald V. P.: Die spirische Periode in der floristischen Erforschung Böhmens. 100 S.

Brüx.

Staats-Gymnasium.

Löffler Anton: Katalog der Lehrerbibliothek. (Schluss. XII.—XVII. Abtheilung.) 27 S.

Budweis.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Mayer Jakob: Über den Iliakus in den Elegien des Tibullus und im Panegyricus an Messalla. 23 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Řeč prof. katechety Jana Kukly k žákům na oslavu 70. narozenin Jeho Apošt. Veličenstva císaře a krále Františka Josefa I. (Festrede des Prof. P. Johann Kukla anlässlich des 70. Geburtstages Seiner Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I.) 4 S.
2. Volák Josef: Doplněk katalogu učitelské knihovny. (Nachtrag zum Kataloge der Lehrerbibliothek.) 4 S.

Časlau.

Staats-Gymnasium.

Nosek Anton: Přehled štírků a jich rozšíření zeměpisné. (Übersichtliche Darstellung der Pseudoscorpione sowie deren geographische Verbreitung.) 26 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Müller Karl: Jakou důležitost mají Gorgias a Isokrates pro vývoj umělé prosy attické. (Über die Bedeutung des Gorgias und Isokrates für die Entwicklung der attischen Kunstprosa.) 48 S.

Deutschbrod.

Staats-Gymnasium.

1. Neumann Bohuš: K sedmdesátiletým narozeninám Jeho cís. a král. Apoštolského Veličenstva císaře a krále Františka Josefa I. (Festrede anlässlich des 70. Geburtstages Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I.) 9 S.
2. Katalog professorské knihovny. III. Část. (Příloha.) (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Theil [als Beilage].) 49 S.

Duppau.

Privat-Gymnasium.

Panhölzl, P. Victorin: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung und Schluss.) 22 S.

Eger.

Staats-Gymnasium.

1. Stippel J.: Katalog der Lehrerbibliothek. (III. Theil.) 38 S.
2. Kostlivy J.: Übersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation in Eger im Jahre 1900 angestellten Beobachtungen. 3 S.

Gablonz a. N.

Communal-Gymnasium.

Titz, Dr. Friedrich: Casiodors Stellung zu Theodorich. 55 S.

Hohenmauth.

Staats-Gymnasium.

Šafařovic Gustav: Seznam spisů knihovny učitelské. Část II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 38 S.

Jičín.

Staats-Gymnasium.

1. Pösl Franz: Salve imperator. 2 S.
2. Řeč, již proslovil ředitel Adam Fleischmann při slavnosti 70. narozenin císaře Pána a krále Františka Josefa I. před žactvem ústavu a mnohými hosty. (Festrede des Directors Adam Fleischmann, gehalten bei der Schulfeier des 70. Geburtstages des Kaisers und Königs Franz Joseph I.) 6 S.

3. Smolař Gotthard: Některé nové úlohy mathematické krystalografie. Se 14 obrazci na 2 tabulích. (Einige neue Aufgaben der mathematischen Krystallographie. Mit 14 Abbildungen auf 2 Tafeln.) 42 S.

Jungbunzlau.

Staats-Gymnasium.

Weger Johann: Katalog bibliotheky professorské. Část IV. (Katalog der Lehrerbibliothek. IV. Theil.) 31 S.

Kaaden.

Staats-Gymnasium.

Fritsch, Dr. Josef: Der Sprachgebrauch des griechischen Romanschriftstellers Heliodor und sein Verhältnis zum Atticismus. (I. Theil.) 31 S.

Karlsbad.

Communal-Gymnasium.

Simon, Dr. Ernst: Die verschiedenen Methoden zur Ermittlung des „Ohm". 36 S.

Klattau.

Staats-Gymnasium.

Zelenka Johann: Katalog bibliotheky professorské. Část III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Theil.) 26 S.

Kolín.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Zikmund Franz: Katalog knihovny učitelské. Část III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Theil.) 23 S.

Komotau.

Communal-Gymnasium.

Teuber, Dr. P. Valentin: Mittelhochdeutsche Predigten. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen. 41 S.

Königgrätz.

Staats-Gymnasium.

Brtnický, Dr. Ladislav: Katalog bibliotheky professorské. Pokračování. (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung.) 24 S.

Königinhof.

Communal-Gymnasium.

Jirka Johann Ev.: Isokratés: IX. Eragoras. — X. Helené. Do jazyka českého překládá. (Isokratés: IX. Eragoras. — X. Helené. Ins Böhmische übertragen.) 20 S.

Krumau.

Staats-Gymnasium.

Ammann J. J.: Das Verhältnis von Strickers Karl zum Rolandslied des Pfaffen Konrad mit Berücksichtigung der Chanson de Roland. (Schluss.) 24 S.

Landskron.

Staats-Gymnasium.

1. Kraitschek, Dr. Gustav: Die anthropologische Beschaffenheit der Landskroner Gymnasialjugend. 8 S.
2. Kleprlík Wend.: Beiträge zur Gesundheitspflege an unseren Mittelschulen. 18 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Gymnasium.

1. Buchner Georg: Katalog der Lehrerbibliothek. (Schluss.) 29 S.
2. Paudler Amand: Die älteste Schulordnung des Böhmisch-Leipaer Gymnasiums. 8 S.

Leitmeritz.

Staats-Gymnasium.

Eymer W.: Über Collectanea zur Liviuslectüre. 15 S.

Leitomischl.

Staats-Gymnasium.

Kohout Johann: Seznam spisů knihovny professorské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 23 S.

Mies.

Staats-Gymnasium.

Schmidt Georg: Katalog der Lehrerbibliothek. (III. Theil.) 168 S.

Neubydžov.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Kašpar, Dr. Josef: Řeč na oslavu sedmdesátiletých narozenin Jeho Veličenstva císaře a krále Františka Josefa I. (Festrede anlässlich des 70. Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I.) 3 S.
2. — — Paměti o věcech duchovních v král. věn. městě Nov. Bydžově n. C. (Pokračování.) (Über die kirchlichen Angelegenheiten der königl. Leibgedingstadt Neubydžov. [Fortsetzung.]) 30 S.
3. Malý Ed.: Jindřich Klecanda. (Heinrich Klecanda.) Nekrolog. 2 S.

Neuhaus.

Staats-Gymnasium.

Novák, Dr. Josef: Katalog knihovny učitelské. (Pokračování.) (Katalog der Lehrerbibliothek. [Fortsetzung.]) 18 S.

Pilgram.

Staats-Gymnasium.

Krkoška Josef: O vychovávacím a vzdělávacím obsahu fysiky. Jako příspěvek k učebné osnově středoškolské. (Über den Erziehungs- und Bildungswert der Physik. Ein Beitrag zum Mittelschul-Lehrplan.) 16 S.

Pilsen.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Scharnagl, P. Theobald: Der physico-teleologische Gottesbeweis in D. Humes „dialogues concerning natural religion". 18 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Malý Johann W.: Katalog bibliotheky professorské. Část IV. (Katalog der Lehrerbibliothek. IV. Theil.) 25 S.

Písek.

Staats-Gymnasium.

1. Ku dni 18. srpna 1900. Báseň. (Festgedicht zur Feier des 18. August 1900.) 2 S.
2. Vávra Franz: Katalog professorské knihovny. (Pokračování.) (Katalog der Lehrerbibliothek. [Fortsetzung.]) 22 S.

Prachatitz.

Staats-Gymnasium.

Sewera Theodor: Zur Lehre vom Quotienten. 19 S.

Přibram.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Klíma Franz: Český kníže Břetislav I. Část I. (Der böhmische Fürst Břetislav I. I. Theil.) 11 S.

Raudnitz.

Staats-Gymnasium.

Procházka Karl: Seznam knihovny učitelské. (Dokončení.) (Katalog der Lehrerbibliothek. [Schluss.]) 37 S.

Reichenau a. K.

Staats-Gymnasium.

1. Saturník, Dr. Alois: Psychologie idealu krásy. (Die Psychologie des Schönheitsideals.) 26 S.
2. Skákal Johann: Katalog knihovny učitelské. (Pokračování.) (Katalog der Lehrerbibliothek. [Fortsetzung.]) 7 S.
3. Kouřil, Dr.: Pohrobní vzpomínka. P. Valerius Leopold Guggenberger. (Nachruf an den † P. Valerius Leopold Guggenberger.) 2 S.

Reichenberg.

Staats-Mittelschule.

Watzel, Dr. Theodor: Über das Gestaltungs- und das Zweckmäßigkeitsprincip in der organischen Natur. (Eine naturphilosophische Studie.) 39 S.

Rokycan.

Communal-Gymnasium.

Patočka J.: Seznam českých reprodukcí pro uměleckou výchovu ve škole. (Verzeichnis böhmischer Reproductionen für die künstlerische Erziehung der Schule.) 26 S.

Saaz.

Staats-Gymnasium.

Toischer W.: Katalog der Lehrerbibliothek. (III. Theil, enthaltend die Abtheilungen VI und VII: Moderne Philologie und allgemeine Sprachwissenschaft. Zusammengestellt mit Benützung der Vorarbeiten des Prof. Josef Merten.) 22 S.

Schlan.

Staats-Gymnasium.

Petřík, Dr. Wenzel: Lukianův Rybář čili z mrtvých vstalí. Z jazyka řeckého přeložil. (Lukianos' Fischer oder die Auferstandenen. Aus dem Griechischen übersetzt.) 18 S.

Smichow.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Hell Alois: Katalog der Lehrerbibliothek. (II. Theil.) 25 S.

b) Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Pražák, Dr. Josef: Katalog bibliotheky professorské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 11 S.

Tabor.

Staats-Gymnasium.

Sádek Josef: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 15 S.

Taus.

Staats-Gymnasium.

1. Štolovský, Dr. Eduard: Proslov na oslavu sedmdesátých narozenin Jeho Veličenstva císaře a krále Františka Josefa I. (Prolog anlässlich der Schulfeier des siebzigsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I.) 2 S.
2. Kebrle Adalbert: Grammatické zvláštnosti mluvy domažlické. (Grammatische Eigenthümlichkeiten des Tauser Dialectes.) 22 S.

Teplitz-Schönau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Reichl, Dr. Anton: Der symmetrische Aufbau einzelner Balladen und Romanzen Schillers, Goethes und Uhlands. 15 S.

Tetschen a. E.

Communal-Realgymnasium.

Schlägl Rudolf: Beiträge zu den Anachronismen bei Platon. 22 S.

Königliche Weinberge.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Singer, Dr. Maximilian: Experimente beim botanischen Unterrichte im Obergymnasium. 13 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Seznam knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 25 S.

Wittingau.

Staats-Untergymnasium.

Seznam knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 23 S.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staats-Gymnasium.

1. Imendörffer, Dr. Benno: Beiträge zur Quellenkunde der sechs letzten Bücher der Annalen des Tacitus. 20 S.
2. Schwertassek Karl August: Dr. Rudolf von Sowa. Ein Gedenkblatt. 5 S.

b) Zweites deutsches Staats-Gymnasium.

Filek v. Wittinghausen, Dr. Egid.: „Austerlitz“. Eine historische Studie. 12 S.

c) Erstes böhmisches Staats-Gymnasium.

1. Karásek J.: Tělocvik a hry. (Turnunterricht und Spiele.) 17 S.
2. Rypáček Fr. J.: † Prof. Dr. Eduard Formánek (s podobiznou). († Prof. Eduard Formánek. Mit einer Photographie.) 7 S.

Gaya.

Communal-Gymnasium.

Tauchmann Fr.: Obalující křivky a plochy. (Umhüllende Curven und Flächen.) 10 S.

Hohenstadt.

Privat-Gymnasium.

1. Schenk Rud.: O názorném vyučování při četbě klassiků řeckých a římských. (Über den Anschauungsunterricht bei der griechischen und römischen Classiker-Lectüre.) 7 S.
2. Čáň Franz: Památce † prof. Josefa Zemana. (Dem Andenken des † Prof. Josef Zeman.) 2 S.

Ungarisch-Hradisch.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Mayer Johann: Die Klosterpolitik Ottos I. 36 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Zahradník Josef: Oslava sedmdesátých Nejvyšších narozenin Jeho cís. a král. Apoštolského Veličenstva na ústavě. (Feier des Allerhöchsten siebzigsten Geburtstages Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät.) 5 S.
2. Tichánek Boh.: O měření poměru *v* mezi jednotkami elektrostatickými a elektromagnetickými. (Über die Messung des Verhältnisses *v* der elektrostatischen und elektromagnetischen Einheiten.) 21 S.

Iglau.

Staats-Gymnasium.

Weinberger, Dr. Wilh.: Studien zur Handschriftenkunde. 14 S.

Kremsier.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Grundziński, Dr. Stephan: Der Vocalismus und Consonantismus der „Wiener Genesis". 28 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Sloupský Jos.: Katalog knihovny učitelské. Část II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 21 S.

Lundenburg.

Communal-Gymnasium.

Werner, Dr. Julius: Über die Allitteration in der ältesten griechischen Kunstprosa. 12 S.

Walachisch-Meseritsch.

Staats-Gymnasium.

Hřivna Veit: Katalog knihovny učitelské. Dokončení. (Katalog der Lehrerbibliothek. Schluss.) 20 S.

Mistek.

Privat-Gymnasium.

Linhart Franz: Frenštát a okolí až do konce 15. století. (Frankstadt und seine Umgebung bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts.) 31 S.

Mährisch-Neustadt.

Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium.

Kindlman Thomas: Über die Betonung der griechischen adjectivischen und participialen Substantiva der I. und II. Declination im Nominativ Singularis. 28 S.

Nikolsburg.

Staats-Gymnasium.

Zimmert, Dr. Karl: Elementare Formen des geographischen Wissens. 14 S.

Olmütz.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Seyss Emil: Hofrath Prof. Dr. Karl Schenkl. Nachruf. 4 S.
2. Frenzl Anton: Katalog der Lehrerbibliothek. (Schluss.) 13 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Prasek Vincenz: K dějinám škol Olomuckých. (Zur Geschichte der Olmützer Schulen.) 37 S.

Mährisch-Ostrau.

a) Communal-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Prisching, Dr. Rudolf: Ferdinand Raimunds Mädchen aus der Feenwelt. 13 S.

b) Franz Joseph-(Privat-)Realgymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache) (mit Öffentlichkeitsrecht).

Lang, Dr. Alois: Po stopách světce z Assisi. (Aus dem Leben des Heiligen von Assisi.) 27 S.

Prerau.

Staats-Gymnasium.

1. Kalina Thomas: Hilaria Litoměřického duplika proti Václavu Korandovi. (Die Duplik des Hilarius von Leitmeritz gegen Wenzel Koranda.) 19 S.
2. † Rudolf Struneček. 1 S.

Mährisch-Schönberg.

Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium.

1. Rotter, Dr. Leopold: Geometrische Aufgaben und Beispiele in rationalen Zahlen. 39 S.
2. Petschar M.: Die objective Bildungskraft des altclassischen Lehrgutes und dessen sociale Bedeutung. 13 S.

Trebitsch.

Staats-Gymnasium.

Rón Karl: Theorie duhy. (Die Theorie des Regenbogens.) 15 S.

Mährisch-Trübau.

Staats-Gymnasium.

1. Zehetner Josef: Festrede zur Feier des siebzigsten Geburtstages Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, unseres allergnädigsten Kaisers Franz Joseph I. 7 S.
2. Grosz Alfred: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 9 S.

Mährisch-Weißkirchen.

Staats-Gymnasium.

1. Gröger Alois: Katalog der Lehrerbibliothek. III. Theil. (Schluss.) 13 S.
2. Bamberger, Dr. Hermann: Fünf Oden Klopstocks, nach ihrem Gedankengange erläutert. 35 S.

Wischau.

Privat-Gymnasium.

1. Horut Flor.: Řeč k 70. Nejvyšším Jmeninám J. c. a k. Apoštol. Veličenstva císaře a krále Františka Josefa I. (Festrede zur Feier des Allerhöchsten 70. Geburtstages Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I.) 5 S.
2. — — O ubývání teploty do výše. (Über die Abnahme der Wärme mit Zunehmen der Höhe.) 17 S.

Znaim.

Staats-Gymnasium.

Simeoner Andreas: Schriftlicher Nachlass des Landesvertheidigers Johann Thurnwalder aus Passeier. (Aus den Tiroler Befreiungskriegen.) II. Theil. (Schluss.) 30 S.

Schlesien.

Troppau.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Waněk Fr.: Katalog der Lehrerbibliothek. 25 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Novák Franz: Sen Scipiónův. (Der Traum des Scipio.) 9 S.

Bielitz.

Staats-Gymnasium.

Gorge S.: Das Bielitzer Staats-Gymnasium in seinem 30jährigen Bestande. 42 S.

Friedek.

Communal-Gymnasium.

Weeber Gustav: Flora von Friedek und Umgebung. 51 S.

Teschen.

Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Zechner Bernhard: Katalog der Lehrerbibliothek. (III. Theil.) 26 S.

Weidenau.

Staats-Gymnasium.

1. Neugebauer Julius: Katalog der Lehrerbibliothek. III. 18 S.
2. Reidinger Johann: Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung im Jahre 1900. 3 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Charkiewicz Eduard: Хроніка львівскої академічної гімназиї. (Chronik des akademischen Staats-Gymnasiums in Lemberg.) 48 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Ogórek, Dr. Josef: Quae ratio sit Ciceronis paradosis stoicorum cum Horatii stoicismo satiris epistolisque eius contento. 22 S.

c) Franz Joseph-Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Frank Vincenz: Z teoryi elektrodynamiki. (Aus der Theorie der Elektrodynamik.) 46 S.

d) Viertes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Romański Stanislaus: Śladem Pauzaniasza, Periegety, z Aten do Peloponesu. (Reise von Athen nach dem Peloponnes an der Hand der Περιήγησις des Pausanias.) 41 S.

e) Fünftes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Baresicz, Dr. Witold: Przyroda w malarstwie i poezyi. Szkic. (Die Natur in der Malerei und Poesie.) 50 S.

Krakau.

a) Staats-Gymnasium bei St. Anna.

Stylo Adolf: Die Abfertigung der griechischen Gesandten von Johann Kochanowski. (Übersetzung.) 26 S.

b) Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth.

1. B. B.: Wiersz wygłoszony podczas uroczystości szkolnej, odbytej dnia 26. września 1900 r., z powodu 70. letniej rocznicy urodzin Najjaśniejszego Pana. (Festgedicht, vorgetragen während der Schulfeier am 26. September 1900, anlässlich des 70. Geburtstages Sr. Majestät.) 2 S.
2. Jaglasz Andreas: Heron z Aleksandryi i jego problemat powierzchni trojkąta. (Heron von Alexandrien und sein Problem der Dreiecksberechnung.) 16 S.

c) Drittes Staats-Gymnasium.

Morawiecki Stephan: Stanisław Herakliusz Lubomirski. Kilka kart z lat młodych oligarchy 1661—1667. (Stanislaus Heraklius Lubomirski. Aus den Jugendjahren eines jungen Oligarchen. 1661—1667.) 14 S.

Bąkowice-Chyrów.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).

Sas Josef S. J.: Zaburzenia w Siedmiogrodzie i Krajach wołoskich za Michała Multańskiego i jego wojna z Polską. (Die politischen Wirren in Siebenbürgen und den Donaufürstenthümern um die Wende des XVI. Jahrhunderts.) 49 S.

Bochnia.

Staats-Gymnasium.

Sas, Dr. Martin: Komentarz do I. pieśni Iliady. (Commentar zum I. Buch des Ilias.) 29 S.

Brody.

K. k. Rudolph-Gymnasium.

Dropiowski Peter Ladislaus: Nikolaus Rey als Politiker. 43 S.

Brzeżany.

Staats-Gymnasium.

Wyrobek Josef: O pokrewieństwie Domu Habsburgów i Habsbursko-Lotaryńskiego z narodowemi dynastyami w Polsce, Litwie i Rusi. (Über die Verwandtschaft des Hauses Habsburg und Habsburg-Lothringen mit den nationalen Dynastien in Polen, Littauen und Kleinrussland.) 48 S.

Buczacz.

Staats-Gymnasium.

Czajkowski Karl: O mnogósci liczb prostych. (Über die Anzahl der Primzahlen.) 35 S.

Drohobycz.

Staats-Gymnasium.

Zubczewski Anton Ludwig: Rozbior kwestyi autentycznósci III. mowy Audokidesa „Περὶ τῆς πρὸς Λακεδαιμονίους εἰρήνης.“ Część II. (Über die Echtheit der III. Rede des Audokides „vom Frieden mit den Lakedämoniern“. II. Theil.) 34 S.

Jaroslau.

Staats-Gymnasium.

Wasung, Dr. Ladislaus: Katalog biblioteki nauczycielskiej. Część II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 18 S.

Jasło.

Staats-Gymnasium.

J. K.: Katalog biblioteki nauczycielskiej. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 45 S.

Kolomea.

a) Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Siwak Michael: O zbiorach archeologicznych, numizmatycznych i archiwalnych w b. Museum Pokuckiem w Kołomyi. (Die archäologischen, numismatischen und archivarischen Sammlungen des Pokutischen Museums des Grafen Staszeński in Kolomea.) 51 S.

b) Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Makaruszka Eustach.: О. Потебня і єго наукова дїяльність. (O. Potebnia und seine wissenschaftliche Thätigkeit.) 37 S.

Neu-Sandec.

Staats-Gymnasium.

Szymański, Dr. Sigismund: Comparaison du théâtre de Racine avec celui de Corneille. 11 S.

Podgórze.

Staats-Gymnasium.

1. Boratyński Ludwig: Przemówienie do uczniów podczas obchodu 70. rocznicy urodzin Najjaśniejszego Pana. (Festrede zur Feier des siebzigsten Geburtstages Sr. Majestät.) 6 S.
2. Mazanowski Anton: Ze studyów nad niemiecką estetyką. (Aus den Studien über die deutschen Ästhetiker.) 17 S.

Przemyśl.

a) Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Friedberg Johann: Polityka Kasimierza Jagiellończyka wobec papieża Piusa II., Czech i Niemiec na tle wojny z Krzyżakami. (Die Politik Kasimirs des Jagellonen gegenüber dem Papst Pius II., Böhmen und Deutschland mit Zugrundelegung des Krieges mit dem deutschen Ritterorden.) 41 S.

b) Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Szczurat, Dr. Basilius: Вибрані оди Горация, переклав і пояснив. (Ausgewählte Oden des Horaz. Übersetzung und Erläuterung.)

Rzeszów.

Staats-Gymnasium.

Grotowski Boleslaus: O komedyi J. M. Plauta p. t. „Asinaria". (Über das Lustspiel „Asinaria" von Plautus.) 16 S.

Sambor.

Staats-Gymnasium.

Tamaszewski, Dr. Franz: Promienie Roentgena. (Roentgen-Strahlen.) 77 S.

Sanok.

Staats-Gymnasium.

Gartner Franz: Biologia roślin wodnych. (Die Biologie der Wasserpflanzen.) 48 S.

Stanislau.

Staats-Gymnasium.

Dorożyński Arsen: Kwestya trylogii tebańskiej u Sofoklesa. II. część. (Die Frage der Thebanischen Trilogie bei Sophokles.) II. Theil.

Stryj.

Staats-Gymnasium.

Tralka Johann: Metodyczno-retoryczny rozbiór pisma Platona p. t. „Apologia Sokratesa". 30 S.

Tarnopol.

Staats-Gymnasium.

Żelak Dominik: Tieck und Shakespeare. Ein Beitrag zur Geschichte der Shakespearomanie in Deutschland. (Fortsetzung und Schluss.) 29 S.

Tarnów.

Staats-Gymnasium.

Passowicz Peter: Katalog biblioteki nauczycielskiej. Dział II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 32 S.

Wadowice.

Staats-Gymnasium.

Farnik Ernst: Über Goethes „Nausikaa". 23 S.

Złoczów.

Staats-Gymnasium.

Uranowicz, Dr. Sigismund: Przywileje miasta Złoczowa i jego okolicy. Część II. (Privilegien der Stadt Złoczów und deren Umgebung.) 42 S.

Bukowina.

Czernowitz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

1. Skobielski J.: Zu Horaz carm. II. 17, 21. 4 S.
2. Nathansky, Dr. A.: Zu Ibsens „Kronprätendenten". 12 S.
3. Segalle, Dr. R.: Ein natürliches System der Materie. 21 S.
4. Vicol L.: Der Kunstcharakter des Sophokles hinsichtlich der Handlung und Charakterzeichnung. 16 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

1. Loebl Friedrich: Lateinisches Festgedicht aus Anlass des siebzigsten Geburtsfestes Seiner Majestät. 1 S.
2. Kobylanski Julian: Lateinisch-ruthenisch-deutsche Wortkunde zu Caesars bellum Gallicum. I. Buch. (Schluss.) 10 S.
3. Löwenthal Victor: Über die Säcularfeier des Augustus und das carmen saeculare. 9 S.

Radautz.

Staats-Gymnasium.

Herzog, Dr. Hugo und Hora Ernst: Katalog der Lehrerbibliothek des Staats-Gymnasiums in Radautz nach dem Stande vom 30. April 1900. II. Theil. (Schluss.) 31 S.

Suczawa.

Griechisch-orientalisches Gymnasium.

Bumbac V.: Despre instrucţiunea limbei române la şcolile poporale din Suceava începênd de pe la finea seculului al 18 le până la anul 1854 şi despre instrucţiunea limbei române la gimnasiul gr. or. din Suceava dela intemeiarea lui până în present. 16 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke.

1. Stern, Dr. Emil: Tropus und Bedeutungswandel. 14 S.
2. Kail Johann K.: Beiträge zur Experimentalchemie. 25 S.

b) Öffentliche Unterrealschule im I. Gemeindebezirke.

Sterba Josef: Versuch einer elementaren Darstellung der Mondtheorie. 14 S.

c) Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Hiebel Gustav: Einiges über das Rechnen mit periodischen Decimalbrüchen. 14 S.

d) Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

1. Seibt, Dr. Anton: Urtheilstheorie und Irrthumsproblem bei Descartes. 8 S.
2. Schiffner Franz: Beiträge zum Unterrichte in der darstellenden Geometrie an Realschulen. 6 S.

e) Öffentliche Unterrealschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

1. Gaigg von Bergheim: Festrede anlässlich der Feier des 70. Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I. 7 S.
2. Stein, Dr. Arthur: Albinovanus Pedro. 15 S.
3. Rainer Karl: Der Faule. Eine pädagogische Studie. 6 S.

f) Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke (Wieden).

Schneider Adolf: Ältere Essex-Dramen. — Laubes Essex. 21 S.

g) Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

Machaček, Dr. Fritz: Neue Gletscherstudien in den Ostalpen. 24 S.

h) Staats-Realschule im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

1. Miorini W. v.: Ein Beitrag zur Centralprojection der Kegelschnittslinien. 7 S.
2. Katalog der Lehrerbibliothek nach dem Stande vom 1. Jänner 1900. II. Theil. 29 S.

i) Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke (Neubau).

Festschrift zum 50. Jahresbericht der Schottenfelder k. k. Staats-Realschule im VII. Bezirke in Wien.
Enthält:

1. Kuhn Moriz: Vorgeschichte, Gründung und Geschichte der Schottenfelder Ober-Realschule. 96 S.
2. Duschinsky Wilhelm: Zur Reform der französischen Syntax. 28 S.
3. Zauner, Dr. Adolf: Das Imperfectum II. III. im Altspanischen. 10 S.
4. Scholz Eduard: Entwicklungsgeschichte und Anatomie von Asparagus Officinalis L. 20 S.
5. Rothe, Dr. Karl: Über chemisch-praktische Übungen. 8 S.
6. Strasser Karl: Einiges über Neuerungen im Freihandzeichnen. 17 S.

k) Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke (Fünfhaus).

Gassner J. Franz: Die Auflösung der dramatischen Kunstform im naturalistisch-modernen Drama. 43 S.

l) Privat-Vereins-Realschule im XVI. Gemeindebezirke (Ottakring), nunmehr Staats-Realschule.

1. Stifter, Gründer und Mitglieder der Vereins-Realschule. (Verzeichnis.) 18 S.
2. Winkler Wilhelm: Ansprache, gehalten bei der Feier des 70. Geburtstagsfestes Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I. 6 S.

m) Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing).

Hansel Vincenz: Über einige Eruptivgesteine von der Inselgruppe der Neuen Hebriden. 54 S.

n) Franz Joseph-Realschule im XX. Gemeindebezirke (Brigittenau).

Trampler Richard: Die k. k. Franz Joseph-Realschule in Wien. 39 S.

Krems.

Landes-Realschule.

Wollmann, Dr. Franz: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung.) 41 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Realschule.

Beneš Julius: Katalog der Lehrerbibliothek der n. ö. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt. (Fortsetzung.) 32 S,

Waidhofen a. d. Ybbs.

Landes-Unterrealschule.

Schneider Karl: Die Charakteristik der Personen im Aliscans. 23 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Realschule.

Bock Moriz: Über Vergleiche und Gleichnisse bei einigen altfranzösischen Dichtern. 62 S.

Steyr.

Staats-Realschule.

Herget Franz: Über einige durch Cystopus candidus an Cruciferen hervorgerufene Missbildungen, welche in der Umgebung von Steyr gefunden wurden. (Mit zwei Tafeln.) 27 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Kunz, Dr. Eduard: Ein Rückblick auf die ersten 50 Jahre (1851—1901) der k. k. Staats-Realschule in Salzburg. 65 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Realschule.

1. Sander Hermann: Beiträge zur Geschichte des Frauenklosters St. Peter bei Bludenz. 106 S.
2. Hammerl, Dr. Hermann: Photometrische Messungen über die Lichtvertheilung in den neun Classen an der k. k. Oberrealschule in Innsbruck bei reiner indirecter Beleuchtung. 6 S.

Rovereto.

Staats-Realschule.

Schneller Federigo: Falsificazione di un documento fatta in Trento nel XV secolo. 51 S.

Vorarlberg.

Dornbirn.

Communal-Unterrealschule.

Emig Johann Julius: Katalog der Lehrerbibliothek. 31 S.

Steiermark.

Graz.

a) Staats-Realschule.

Reibenschuh, Dr. Anton Franz: Der Neubau der Staats-Realschule und dessen feierliche Eröffnung.

b) Landes-Oberrealschule.

Katalog der Lehrerbibliothek nach dem Stande vom 15. September 1900. 46 S.

Marburg.

Staats-Realschule.

Fasching F.: Katalog der Schülerbibliothek. 36 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Realschule.

Angerer, Dr. Hans: Der realistische Unterricht in Österreich mit besonderer Rücksicht auf die Realschule und vor allem die Realschule zu Klagenfurt. 90 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Realschule.

Wentzel Josef: Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte des Thales der Neumarktler Feistritz. 13 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Realschule.

Brandeis, Dr. Arthur: Untersuchung über das Genus Verbi und die Rection im Erec des Chrestien de Troyes. 35 S.

Pola.

K. u. k. Marine-Unterrealschule.

Gnirs Anton: Römische Wasserversorgungsanlagen im südlichen Istrien. 25 S.

Triest.

a) Staats-Realschule.

Hofer, Dr. August: Katalog der Lehrerbibliothek. 21 S.

b) Communal-Realschule.

Grandi, Dr. Luigi: Relazioni di Trieste con la Repubblica di Venezia, la Casa d' Absburgo ed il Patriarcato d' Aquileia. 1368—1382. 58 S.

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

1. Katalog učiteljske biblijoteke. (Nastavak-prirast u školskoj godini 1900—1901.) (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung und Zuwachs im Schuljahre 1900—1901.)
2. Matić Tomo: Crtice iz prošlosti c. k. velike realke i Spljetu. (Skizzen aus der Geschichte der k. k. Oberrealschule in Spalato.) 12 S.
3. Gasperini Rikard: Notizie sulla fauna imenotterologa dalmata. IV. Hymenoptera symphyta Gerst. 19 S.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

Gallasch Hans: Die Construction der Isophoten an Kegelflächen zweiten Grades. 17 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

Friebel Anton: Skizzen von meiner Studienreise zur Pariser Weltausstellung. 20 S.

c) Dritte deutsche Staats-Realschule.

Essl Wenzel: Beitrag zu einer Kryptogamenflora um Krumau. Nach mehrjährigen Beobachtungen zusammengestellt und bearbeitet. 14 S.

d) Staats-Realschule in der Neustadt (Gerstengasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Metelka, Dr. Heinrich: Seznam knihovny učitelské. Část pátá. (Katalog der Lehrerbibliothek. V. Theil.) 20 S.

e) Staats-Realschule auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Baur Wilhelm: Seznam knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 20 S.

f) Staats-Realschule in der Altstadt (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Hofmann M.: Dějiny ústavu od založení r. 1897. až do jeho doplnění r. 1901. (Die Geschichte der Anstalt seit ihrer Gründung bis zu ihrer Ausgestaltung 1897—1901.) 5 S.
2. Kotrč K.: Ukázka z cest žáků o prázdninách. (Einiges aus den Ferialreisen der Schüler.) 6 S.

Adlerkosteletz.

Communal-Realschule.

Pixa Leon: Esthetické heslo „l' art pour l' art" a jeho poměr k výchově. (Über die ästhetische Devise „l' art pour l' art" und ihr Verhältnis zur Erziehung.) 28 S.

Budweis.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schmidt, Dr. Valentin: Handelswege und Handelscentren in Südböhmen. 27 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Matzner Johann: Chemie analytická. II. Část. Kvalitativní analysa ústrojnin. (Analytische Chemie. II. Theil. Qualitative Analyse der organischen Verbindungen.) 15 S.

Eger.

Communal-Realschule.

Hauptmann August: Berechtigung der neueren Sprachen an Realschulen. 20 S.

Elbogen.

Staats-Realschule.

Nittel Georg: Katalog der Lehrerbibliothek. 34 S.

Jičín.

Staats-Realschule.

1. Sekera, Dr. Emil: O zoologických ústavech a stanicích. Dojmy z vědecké cesty, již podnikl. (Über die zoologischen Institute und Stationen. Reiseeindrücke.) 17 S.
2. Dolenský Jaroslav: Třetí doplněk katalogu spisů chovaných v knihovně učitelské. (Drittes Supplement des Kataloges der Lehrerbibliothek.) 6 S.

Karolinenthal.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Adler August: Construction einer Fläche zweiten Grades aus neun gegebenen Punkten. 16 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Nedoma Johann: † Prof. Jos. Pšenička. Nekrolog. 6 S.
2. Dolanský Lad.: O prvních čtyřech verších kroniky Dalimilovy. (Die ersten vier Verse der Chronik des Dalimil.) 3 S.
3. — — Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 23 S.

Königgrätz.

Staats-Realschule.

1. Konvalinka Friedrich: Seznam knih učitelské knihovny. Pokračování. (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung.) 24 S.
2. Nušl F.: O studentské observatoři astronomické. (Über astronomische Schulobservatorien.) 6 S.

Kuttenberg.

Staats-Realschule.

Nová budova c. k. realných škol v kutné Hoře. Napsal ředitel. (Das neue Schulgebäude. Vom Director.) 36 S.

Laun.

Communal-Realschule.

Kraus Fr.: Směr vzdělání tělesného ve škole. (Über den Zweck der körperlichen Ausbildung in der Schule.) 11 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Realschule.

Mattauch Josef: Eine windschiefe Fläche dritten Grades. 11 S.

Leitmeritz.

Staats-Realschule.

1. Mann Franz: Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil. (Gruppen VI und VII) 13 S.
2. Geppert W.: Über Zahlen, welche zu jeder ganzzahligen positiven Potenz erhoben, in den letzten Ziffern des Resultates wieder erscheinen. 6 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

Roubal Johann: Dvě rukopisné bible české. (Zwei böhmische Bibelmanuscripte.) 17 S.

Pilsen.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Hoschek Theodor: Das römische Reich am Ende des zweiten Jahrhunderts nach Christus. 15 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Leiss, Dr. Karel: Seznam knih učitelské knihovny ústavu. Přírůstek r. 1900—1901. (Katalog der Lehrerbibliothek. Zuwachs im Jahre 1900—1901.) 4 S.
2. Pleskot, Dr. Ant.: Řešení některých vět z theorie kuželoseček na základě jisté úlohy planimetrické. (Lösung einiger Sätze aus der Theorie der Kegelschnittlinien auf Grund einer planimetrischen Aufgabe.) 15 S.

Písek.

Staats-Realschule.

Materna Josef: Magnetická permeabilita. (Über die magnetische Permeabilität.) 18 S.

Plan.

Staats-Realschule.

Scheiter Karl: Die Bedeutung Böhmens und Mährens in der Kriegsgeschichte infolge ihrer geographischen Lage und Beschaffenheit. 45 S.

Rakonitz.

Staats-Realschule.

1. Hampl Wenzel: Seznam spisů učitelské knihovny. Část III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Theil.) 14 S.
2. Wurm Fr.: Lichenologické příspěvky z okolí rakovnického. (Lichenologische Beiträge aus der Umgebung von Rakonitz.) 6 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

Matuschek J.: Praktische und theoretische Bedeutung der Studien über niedere und extrem niedere Temperaturen. 17 S.

Königliche Weinberge.

Staats-Realschule.

Libický Ant.: Stručný přehled dějin fysiky v pořádku chronologickém. Část I. (Kurzer Überblick der Geschichte der Physik in chronologischer Darstellung. I. Theil.) 37 S.

Mähren.

Brünn.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Soffé E.: Das Königslied. 12 S.

b) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Králíček Ant.: Das östliche Großgermanien des Claudius Ptolemaeus. 50 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Kopecký Bohuslav: Řeč, kterou proslovil při školní slavnosti konané na oslavu sedmdesátých narozenin Jeho císařského a královského Apoštolského Veličenstva Františka Josefa I. (Rede, gehalten bei der Schulfeier anlässlich des siebzigsten Geburtstages Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I.) 4 S.
2. Jeřábek Wenzel: O zvláštní cirkulární křivce stupně třetího. (Über eine Circularcurve dritten Grades.) 8 S.

Ungarisch-Brod.

Landes-Realschule.

Novák Max: I. Potrava rostlin. II. Rozklad kysličníku uhličitého zelenými rostlinami za spolupůsobení světla. III. Vznik bílkovin. (I. Die Nahrung der Pflanzen. II. Die Assimilation des Kohlendioxyds durch grüne Pflanzen unter Mitwirkung des Lichtes. III. Über die Bildung der Eiweißstoffe.) 41 S.

Gewitsch.

Landes-Realschule.

1. Novák Karl: Příspěvek k Maclaurin-Eulerově methodě kvadraturné. (Ein Beitrag zur Maclaurin-Euler'schen Quadraturmethode.) 12 S.
2. Sláma Anton: Katalog prací programových, chovaných ve sbírce programů při zemské vyšší realce císaře a krále Františka Josefa I. v Jevíčku. (Katalog der Programmaufsätze in der Programmensammlung der Anstalt.) 21 S.
3. Franc Josef: Katalog učitelské knihovny. Část IV. (Katalog der Lehrerbibliothek. IV. Theil.) 9 S.

Göding.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Roth, Adolf von: Über Sehen und Zeichnen. 9 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Bezdíček Josef: O podstatě a významu realního studia. (Über das Wesen und die Bedeutung des Realstudiums.) 25 S.

Holleschau.

Landes-Realschule.

1. Řeč, kterou promluvil ředitel k žákům dne 4. října 1900 při oslavě 70. ročnice požehnaného života J. V. císaře a krále Františka Josefa I. (Festrede des Directors zur Feier des 70. Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I.) 5 S.
2. Brázdil Anton: Síla tělesná. Pentathlon. (Über die körperliche Kraft. Pentathlon.) 14 S.
3. Pospíšil Vincenz: Katalog knihovny učitelské. Část II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 16 S.

Iglau.

Landes-Realschule.

1. Simböck M.: Die Realschule in Iglau von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. 11 S.
2. Wiskoczil Eduard: Der Rautendreißigflächner. 7 S.

Kremsier.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Prokeš Hugo: Über die Normalenflächen der Flächen zweiten Grades längs ebener zu einer Hauptebene dieser Flächen senkrechter Schnitte. 13 S.

b) Communal-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Žlábek Fr. V.: Systematický slovníček česko-francouzsko-německý. (Systematisches böhmisch-französisch-deutsches Wörterbuch.) 37 S.

Leipnik.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Franz A. R.: Die Sudeten. Bau und Gliederung des Gebirges. I. Theil. 32 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Kout Rudolf: Dějiny kondensace plynů a upotřebení její v průmyslu. (Die Geschichte der Condensation der Gase und ihre Verwendung in der Industrie.) 14 S.
2. — — Thermochemické poměry prvkův a sloučenin. (Thermochemische Verhältnisse der Atome und Verbindungen.) 10 S.

Groß-Meseritsch.

Landes-Realschule.

Dolejšek Boleslav: Programy českých středních škol na Moravě a ve Slezsku. (Verzeichnis der in den Programmen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Mähren und Schlesien veröffentlichten Abhandlungen.) 26 S.

Neustadtl.

Landes-Realschule.

Juda Karl: Václav Kosmák. (Wenzel Kosmák.) 41 S.

Neutitschein.

Landes-Realschule.

Holzer Valentin: Das Studium der modernen Sprachen als allgemeines Bildungsmittel. 12 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

Lanner Hugo: Über die Bedeutung und Einrichtung wissenschaftlicher Gärten und die Anlage des botanischen Gartens in Olmütz. 30 S.

Mährisch-Ostrau.

Landes-Realschule.

Winkler Alex.: Über die internationale Schülercorrespondenz. 18 S.

Proßnitz.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Hirsch Josef: Der Aufstand Wolfgang Holzers in Wien, 1463. 27 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Koželuha Fr.: Paměti o věcech náboženských v Prostějově od nejstarší doby až do r. 1620. (Geschichte der religiösen Zustände in Proßnitz seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1620.) 102 S.

Römerstadt.

Landes-Realschule.

Stummer, Dr. Eduard: Arbogasles. 25 S.

Sternberg.

Landes-Realschule.

Poor Johann: Der Relitavsatz im Französischen, übersichtlich dargestellt. 72 S.

Teltsch.

Landes-Realschule.

1. Martínek W.: Školy města Telče. Část III. (Die Schulen der Stadt Teltsch. III. Theil.) 26 S.
2. Žanta Ant.: † Prof. V. Martínek. († Prof. W. Martínek.) Nekrolog. 2 S.
3. Straširypka Fr.: Seznam spisů učitelské knihovny. Část IV. (Katalog der Lehrerbibliothek. IV. Theil.) 6 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

1. Grünberg V.: Ableitung des Potentialbegriffes. 15 S.
2. — — Beschreibung zweier Schulapparate zur Darstellung des elektrischen Grundversuches und der Gesetze des elektrischen Stromes. 10 S.

Zwittau.

Landes-Realschule.

Zimmermann Josef: Über die Schrift des hl. Thomas von Aquino „De substantiis separatis" mit Rücksicht auf seine Auffassung der Geschichte der Philosophie. 47 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Realschule.

Baecker Franz: Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil. 39 S.

Bielitz.

Staats-Realschule.

Olbrich Robert: Die mährische Senke zwischen March und Oder. 25 S.

Jägerndorf.

Staats-Realschule.

Barger Friedrich: Rückblick auf die ersten fünfundzwanzig Jahre der Staats-Realschule in Jägerndorf. 38 S.

Teschen.

Staats-Realschule.

Januscke Hans: Zum 50. Geburtstage der österreichischen Oberrealschule. 9 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

Passendorfer Athur: Katalog biblioteki nauczycielskiej. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 15 S.

Krakau.

Staats-Realschule.

Grabowski, Dr. Thaddäus: Karol ks. Orleański, jego żywot i poezya. 1391—1465. (Charles d'Orleans, sein Leben und seine Werke. 1391—1465.) 32 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Bączalski Edmund: Katalog biblioteki nauczycielskiej. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 38 S.

Tarnopol.

Staats-Realschule.

Żelak Dominicus: Tieck und Shakespeare, ein Beitrag zur Geschichte der Shakespearomanie in Deutschland. (Fortsetzung und Schluss.) 31 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Griechisch-orientalische Realschule.

1. **Romanovsky Anton:** Katalog der Lehrerbibliothek nach dem Stande vom 15. März 1899. (Schluss.) 35 S.
2. — — Der internationale Briefwechsel an unserer Anstalt. 4 S.

Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1901.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1901 begann der dreiunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1901 4 Kronen 60 Heller, auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 1.

Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. October 1900, Z. 32925 II a,

womit die Eintragung der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die II. Section (Buch- und Illustrationsgewerbe) der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien den Obergymnasien und Oberrealschulen im Sinne des 1. Absatzes, lit. *a)* der vorbezogenen Gesetzesstelle mit Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich das Verzeichnis, Beilage II a zu § 64 der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehr-Vorschriften, I. Theil.

(Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. December 1900, Z. 32480.)

Berichtigung.

Im hierortigen Erlasse vom 24. September 1900, Z. 24015, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 52, Seite 495, betreffend die Remunerationen der Assistenten an den medicinischen und philosophischen Facultäten der Universitäten hat der Punkt 3 richtig zu lauten:

„3. Hinsichtlich jener Assistenten, welche nebst der Naturalwohnung noch andere Emolumente, wie freie Verköstigung in der Anstalt oder dergleichen erhalten, oder welche mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse mit einer geringeren als der normalmäßigen Remuneration oder ohne eine solche angestellt sind, tritt eine Änderung nicht ein.“

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1900, Z. 34385.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Volksschulen.

Popovici Eusebius und **Jurkiewicz** A., Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Obergruppe an Volksschulen. III. Theil. Für die 6. Classe, d. i. für das 6. Schuljahr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Der dritte Theil des Lehr- und Lesebuches zur Erlernung der rumänischen Sprache wird zum Unterrichtsgebrauche ebenso wie der I. und II. Theil dieses Buches *) an der Obergruppe der Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in der Bukowina für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. December 1900, Z. 33802.)

Lehrmittel.

Hofmann Josef, Předlohy pro sedláře a řemenáře. 22 tabulí se souborným listem. Pro školy pokračovací a těmto příbuzné ústavy. Česky upravil Fr. Vyrazil. Herausgegeben mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. Prag MCM. Preis in Mappe 18 K.

Diese neue Ausgabe des Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben **), zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. December 1900, Z. 35026.)

Kundmachungen.

Die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner 1896 creierten Stipendien für die Lehrer naturwissenschaftlicher Fächer an den Mittelschulen, in erster Linie für jene der Naturgeschichte und Geographie, werden unter Voraussetzung der verfassungsmäßigen Bewilligung des bezüglichen Credites von sechstausend (6000) Kronen auch im Jahre 1901 zur Verleihung gelangen, wobei bezüglich der näheren Details auf die Kundmachung vom 20. März 1896, ad Z. 1358 (Minist.-Vdgsbl. Stück VII) verwiesen wird.

Die Bedingungen der Bewerbung um Verleihung eines solchen Stipendiums sind:

1. Die vollständige Lehrbefähigung für eine naturwissenschaftliche Fachgruppe, insbesondere für Naturgeschichte oder Geographie;
2. mindestens eine dreijährige Verwendung als wirklicher Lehrer an einer Mittelschule.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 428.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 66.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. Die Qualificationstabelle;
2. das Lehrbefähigungszeugnis;
3. wissenschaftliche Arbeiten, welche der Bewerber etwa veröffentlicht hat;
4. ein kurzes Programm über die beabsichtigte Verwendung des Stipendiums.

Die an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Bewerbungsgesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen, von der Direction und Landesschulbehörde zu begutachten und spätestens bis Ende Februar d. J. anher vorzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1900, Z. 34462.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der privaten höheren Gewerbeschule in Hohenstadt für den I., II. und III. Jahrgang verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf den IV. Jahrgang ausgedehnt und derselben weiter das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 14. December 1900, Z. 34320.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von dem Vereine „Ustřední Matice školská“ in Prag erhaltenen zweiclassigen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ladowitz das Öffentlichkeitsrecht im Sinne des § 72 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, vom Schuljahre 1900/1901 angefangen, zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 17. December 1900, Z. 32576.)

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1900/1901.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u.Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	30	2	2	21	5	17	6	1	—	4	1	1	30	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	6	—	—	6	—	3	—	1	1	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	—	—	8	—	3	—	—	1	4	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	3	—	—	2	1	1	—	1	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Steiermark	*)8	—	—	*)8	—	*)5	1	—	1	—	—	1	7	—	—	—	—	—	*)1
Kärnten	3	—	—	3	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	5	1	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	4	1	1	2	—	3	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—
Dalmatien	5	1	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
Böhmen **)	61	4	2	47	8	51	—	8	—	1	1	—	27	33	—	—	—	—	1
Mähren †)	30	6	1	23	—	21	2	3	—	—	—	4	14	16	—	—	—	—	—
Schlesien	7	—	—	7	—	5	—	1	—	—	—	1	5	1	1	—	—	—	—
Galizien	32	1	—	31	—	31	—	—	—	1	—	—	2	—	26	—	3	—	1
Bukowina	5	2	—	3	—	4	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	3
Summe . .	212	18	6	174	14	159	10	16	4	13	3	7	111	50	27	5	3	5	11

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-kroat.
Niederösterreich	17	6	11	10	3	—	—	4	17	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen **)	33	10	23	29	—	4	—	—	13	20	—	—	—
Mähren	26	6	20	3	22	1	—	—	15	11	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	7	3	4	7	—	—	—	—	—	—	7	—	—
Bukowina	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Summe . .	106	28	78	68	26	7	1	4	64	31	7	3	1

*) Außerdem vier selbständige Untergymnasialclassen mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli.

**) Das Obergymnasium der combinierten Staats-Mittelschule in Reichenberg ist in die Tabelle A, die Unterrealschule in die Tabelle B einbezogen worden.

†) Die Obergymnasialclassen der Gymnasien in Mährisch-Neustadt und in Mährisch-Schönberg werden von den betreffenden Gemeinden erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

Mittelschulen:	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang: unvollständige	Kategorien nach Umfang: vollständige	Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	159	12	147	72	42	25	3	3	5	9
	Land	10	2	8	9	—	—	1	—	—	—
	Stadt	16	6	10	11	4	—	1	—	—	—
	Bischof	4	—	4	4	—	—	—	—	—	—
	Orden	13	—	13	12	—	1	—	—	—	—
	Fonds	3	1	2	1	—	—	—	—	—	2
	Private	7	3	4	2	4	1	—	—	—	—
Summe:		212	24	188	111	50	27	5	3	5	11
Realschulen:	Staat	68	14	54	40	18	7	2	—	1	—
	Land	26	6	20	17	9	—	—	—	—	—
	Stadt	7	4	3	2	4	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Summe:		106	28	78	64	31	7	3	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:		Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang: unvollständige	Kategorien nach Umfang: vollständige	Erhalter: Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:		212	24	188	159	10	16	4	13	3	7	111	50	27	5	3	5	11
	%		11.32	88.68	75.00	4.72	7.55	12.78				52.36	23.59	12.73	11.32			
Realschulen:		106	28	78	68	26	7	—	—	1	4	64	31	7	3	-	1	—
	%		26.42	73.58	64.15	24.53	6.60	—	—	4.72				10.38				
Summe:		318	52	266	227	36	23	4	13	4	11	175	81	34	8	3	6	11
	%		16.35	83.65	71.39	11.32	7.23	10.06				55.03	25.47	10.69	8.81			

Anmerkungen:

1. Unter den 106 Realschulen sind die Unterrealschulclassen der Staats-Mittelschule zu Reichenberg mit einbezogen.

Da somit diese Mittelschule sowohl unter den Gymnasien als auch unter den Realschulen mitgezählt wurde, so ist, wenn dieselbe als Einheit aufgefasst wird, die Gesammtzahl der Mittelschulen um 1 zu vermindern, daher auf 317 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen, welche in Erweiterung, beziehungsweise Umwandlung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach ihrer Ausgestaltung, beziehungsweise Erweiterung angehören werden.

3. Im Stande der Mittelschulen sind gegenüber dem Schuljahre 1899/1900 folgende Veränderungen eingetreten:

a) Neu errichtet wurden:

das Staats-Gymnasium in Floridsdorf (I. und II. Classe);
das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Boskowitz (I. Classe);
das Staats-Gymnasium in Dembica (I. Classe);
das Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Kolomea (I.—VIII. Classe), durch Abtrennung aller aufsteigenden ruthenischen Parallelclassen von dem Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kolomea;
die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kladno (I. Classe);
die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor (I. Classe);
die Staats-Realschule in Krosno (I. Classe).

b) In Erweiterung begriffen sind:

α) die Gymnasien
zu Wien, im XIII. Gemeindebezirke (I.—V. Classe),
zu Gmunden (I.—V. Classe),
zu Bregenz (I.—VI. Classe),
zu Pettau (I.—VII. Classe),
zu St. Paul (I.—VIII. Classe),
zu Laibach (II. Staats-Gymnasium, I.—V. Classe),
zu Krainburg (I.—VIII. Classe),
zu Mitterburg (mit kroatischer Unterrichtssprache, I.—II. Classe),
zu Zara (mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache, I.—IV. Classe),
zu Aussig (I.—VIII. Classe),
in den Königl. Weinbergen (mit deutscher Unterrichtssprache, I.—VI. Classe),
zu Beneschau (I.—VIII. Classe),
zu Časlau (I.—VII. Classe),
zu Rokycan (I.—III. Classe),
zu Prag (Pr.-U.-G. der Graf Straka'schen Akademie mit einer deutschen und einer böhmischen Abtheilung, I.—III. Classe),
zu Lundenburg (I.—II. Classe),
zu Mährisch-Ostrau (mit deutscher Unterrichtssprache, I.—V. Classe),
zu Brünn (II. böhmisches Gymnasium, I.—VII. Classe),
zu Gaya (I.—III. Classe),
zu Hohenstadt (I.—V. Classe),
zu Mistek (I.—VI. Classe),
zu Proßnitz (I.—II. Classe),
zu Stražnic (I.—IV. Classe),
zu Wischau (I.—II. Classe),
zu Friedek (I.—VI. Classe),
zu Teschen (Privat-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache, I.—VI. Classe),
zu Buczacz (I.—VII. Classe),
zu Sereth (I.—II. Classe);

β) das Realgymnasium zu Real- und Obergymnasium
zu Mödling (I.—V. Classe);

γ) die Realgymnasien

zu Korneuburg (I—III. Classe),
zu Mitterburg (Landes-R.-G. mit italienischer Unterrichtssprache, I.—III. Classe),
zu Gablonz a. N. (I.—III. Classe),
zu Tetschen (I.—III. Classe),
zu Mährisch-Ostrau (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—IV. Classe);

δ) die Realschulen

zu Wien im XVI. Gemeindebezirke (Privat-Unterrealschule, I.—II. Classe),
zu Dornbirn (I.—V. Classe),
zu Prag (III. deutsche Staats-Realschule, I.—IV. Classe),
zu Eger (I.—III. Classe),
zu Plan (I.—III. Classe),
zu Prag-Altstadt (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—VII. Classe),
zu Adlerkosteletz (I.—IV. Classe),
zu Jungbunzlau (I.—III. Classe),
zu Laun (I.—VI. Classe),
zu Nachod (I.—IV. Classe),
zu Žižkov (I.—IV. Classe),
zu Göding (mit deutscher Unterrichtssprache, I.—VII. Classe),
zu Leipnik (mit deutscher Unterrichtssprache, I.—VI. Classe),
zu Zwittau (I.—VI. Classe),
zu Ungarisch-Brod (I.—V. Classe),
zu Gewitsch (I.—IV. Classe),
zu Göding (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—VII. Classe),
zu Holleschau (I.—II. Classe),
zu Kremsier (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—III. Classe),
zu Leipnik (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—VI. Classe),
zu Groß-Meseritsch (I.—II. Classe),
zu Neustadtl (I.—VII. Classe),
zu Jarosłau (I.—III. Classe),
zu Tarnów (I.—IV. Classe).

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1900/1901.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., akad. G. . . .	416
„ „ „ Schotten-G. . .	361
„ „ „ Franz Joseph St.-G.	308
„ II. „ I. Staats-G. . .	476
„ „ „ II. Staats-G. . .	452
„ III. „ Staats-G. . . .	555
„ IV. „ Theresian. G. .	378
„ V. „ Elisabeth-St.-G. .	386
„ VI. „ Staats-G. . . .	474
„ VIII. „ Staats-G. . . .	543
„ „ „ Langer, Privat-U.-G. . . .	90
„ IX. „ Maximilians-Staats-G.	467
„ XII. „ Carl Ludwig-St.-G.	402
„ XIII. „ Staats-G. (5 Cl.)	224
„ XVII. „ Staats-G. . . .	366
„ XIX. „ Staats-G. . . .	361
Baden, L.-R.- u. O.-G. (führt den Ah. Namen)	253
Floridsdorf, Staats-G. (2 Cl.) . .	62
Horn, L.-R.- u. O.-G.	208
Kalksburg, Privat-G. der Gesellschaft Jesu	279
Korneuburg, Comm.-R.-G. (führt den Ah. Namen) (3 Cl.) . . .	82
Krems, Staats-G.	331
Melk, Benedict.-G.	223
Mödling, L.-R.- u. O.-G. (5 Cl.) .	224
Wr.-Neustadt, Staats-G.	185
Oberhollabrunn, Staats-G. . . .	333
St. Pölten, L.-R.- u. O.-G. . . .	323
Seitenstetten, Benedict.-G. . . .	400
Stockerau, L.-R.- u. O.-G. . . .	206
Waidhofen a. d. Thaya, L.-R.-G.	114
	9482

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-G.	600
Freistadt, Franz Joseph-Staats-G. .	190
Gmunden, Comm.-G. (5 Cl.) . . .	131
Kremsmünster, Benedict.-G. . .	379
Ried, Staats-G.	193
Urfahr, bischöfl. Privat-G. . . .	316
Salzburg, Staats-G.	322
„ F. e. Pr.-G. (Borromäum)	185
	2316

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-G.	414
Bozen, Franciscaner-G.	266
Brixen, Augustiner-G.	301
„ Fürstb. Privat-G. . . .	283
Hall, Franciscaner-G. (führt den Ah. Namen)	232
Meran, Benedictiner-G.	325
Rovereto, Staats-G.	204
Trient, Staats-G. { 8 italienische Cl. 308, 8 deutsche Cl. 112 }	420
Feldkirch, Staats-R.- u. O.-G. .	185
„ Privat-G. der Gesellschaft Jesu (Stella matutina) . . .	257
Bregenz, Comm.-G. (6 Cl.) . . .	130
	3017

Steiermark.

Graz, I. Staats-G.	532
„ II. Staats-G.	432
„ G. am fürstb. Knabensem. .	277
„ Scholz, Privat-G.	139
Cilli, Staats-G.	287
„ Selbständige Untergymnasialclassen	150
Leoben, Staats-G.	188
Marburg, Staats-G.	505
Pettau, Landes-G. (führt den Ah. Namen) (7 Cl.)	180
	2690

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	485
St. Paul, Benedictiner-G. . . .	170
Villach, Staats-G.	236
	891

Krain.

Laibach, I. Staats-G.	627
„ II. Staats-G. (5 Cl.) . .	347
Gottschee, Staats-U.-G.	124
Krainburg, Staats-G. (führt den Ah. Namen)	506
Rudolfswerth, Staats-G.	255
	1859

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-G.	499
Triest, Staats-G.	504
„ Comm.-G.	467
Capo d' Istria, Staats-G. . . .	259
Mitterburg, Staats-G. (2 Cl.) . .	141
„ Landes-R.-G. (3 Cl.) .	144
Pola, Staats-G.	150
	2164

Dalmatien.

Cattaro, Staats-G.	177
Ragusa, Staats-G.	306
Spalato, Staats-G.	356
Zara, Staats-O.-G.	339
„ Staats-U.-G.	200
	1378

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Arnau, Staats-G.	169
Aussig, Comm.-G. (führt den Ah. Namen)	173
Braunau, Benedictiner-G. . . .	182
Brüx, Staats-G.	200
Budweis, Staats-G.	277
Eger, Staats-G.	298
Gablonz, Comm.-R.-G. (führt den Ah. Namen) (3 Cl.)	106
Kaaden, Staats-G.	202
Karlsbad, Comm.-G.	252
Königl. Weinberge, Staats-G. (6 Cl.)	149
Komotau, Comm.-G.	261
Fürtrag	2269

Übertrag	2269
Krumau, Staats-G.	233
Landskron, Staats-G.	204
Böhmisch-Leipa, Staats-G. . . .	174
Leitmeritz, Staats-G.	198
Mies, Staats-G.	237
Pilsen, Staats-G.	251
Prachatitz, Staats-U.-G. . . .	138
Prag, Kleinseite, Staats-G. . . .	183
„ Neustadt (Graben), Staats-G.	184
„ Altstadt, Staats-G.	148
„ Neustadt (Stefansg.), St.-G. .	230
„ Pr.-U.-G. der Graf Straka'-schen Akademie (3 Cl.), deutsche Abtheilung . .	13
Reichenberg, { Staats-G. . 218 / U.-R. . . 167 }	385
Saaz, Staats-G.	195
Smichov, Staats-G.	185
Teplitz-Schönau, St.-R.- u. O.-G. .	379
Tetschen a. d. E., Comm.-R.-G. (3 Cl.)	108
	5714

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Beneschau, Comm.-G. (führt den Ah. Namen)	261
Budweis, Staats-G.	470
Časlau, Staats-G. (7 Cl.) . . .	234
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G. . .	347
Deutschbrod, Staats-G.	223
Hohenmauth, Staats-G.	210
Jičin, Staats-G.	230
Jungbunzlau, Staats-G.	310
Klattau, Staats-R.- u. O.-G. . .	308
Kolin, Staats-R.- u. O.-G. . . .	333
Königgrätz, Staats-G.	314
Königinhof, Franz Joseph-Comm.-G.	213
Königliche Weinberge, Staats-G. .	402
Leitomischl, Staats-G.	266
Neubydžov, Staats-R.- u. O.-G. .	231
Neuhaus, Staats-G.	284
Pilgram, Staats-G.	257
Pilsen, Staats-G.	277
Pisek, Staats-G.	232
Fürtrag	5402

Übertrag	5402
Prag, Altstadt, Akad. Staats-G.	321
„ Neustadt (Tischlerg.), St.-G.	383
„ Neustadt, (Křemenecgasse) Staats-R. u. O.-G.	372
„ Neustadt, (Korng.), St.-G.	307
„ Kleinseite, Staats-G.	259
„ Pr.-U.-G. der Graf Straka'-schen Akademie (3 Cl.), böhmische Abtheilung	14
Přibram, Staats-R.- u. O.-G.	574
Raudnitz, Staats-G.	215
Reichenau, Staats-G.	220
Rokytzan, Comm.-G. (3 Cl.)	89
Schlan, Staats-G.	187
Smichov, Staats-R.- u. O.-G.	294
Tabor, Staats-G.	280
Taus, Staats-G.	181
Wittingau, Staats-U.-G.	119
	9217

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G.		451
„ II. Staats-G.		357
Ung.-Hradisch, Staats-G.		209
Iglau, Staats-G.		199
Kremsier, Staats-G.		194
Lundenburg, Comm.-U.-G. (2 Cl.)		59
Mähr.-Neustadt, Landes-U.-G.	166	251
„ „ Comm.-O.-G.	85	
Mähr.-Ostrau, Comm.-G. (5 Cl.)		134
Nikolsburg, Staats-G.		190
Olmütz, Staats-G.		296
Mähr.-Schönberg, Kaiser Franz Joseph-Lds.-U.-G. und	168	269
Comm.-O.-G.	101	
Mähr.-Trübau, Staats-G.		161
Mähr.-Weißkirchen, Staats-G.		217
Znaim, Staats-G.		261
		3248

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Boskowitz, Staats-G (1 Cl.)	77
Brünn, I. Staats-G.	594
„ II. Staats-G. (7 Cl.)	281
Gaya, Comm.-U.-G. (3 Cl.)	213
Fürtrag	1165
Übertrag	1165
Hohenstadt, Priv.-G. (5 Cl.)	261
Ung.-Hradisch, Staats-G.	319
Kremsier, Staats-G.	471
Wal.-Meseritsch, Staats-G.	374
Mistek, Privat-G. (6 Cl.)	235
Mähr.-Ostrau, Privat-R.-G. (führt den Ah. Namen)	231
Olmütz, Staats-G.	627
Prerau, Staats-G.	363
Proßnitz, Staats-G. (2 Cl.)	160
Straßnitz, Staats-G. (4 Cl.)	159
Trebitsch, Staats-G.	363
Wischau, Priv.-U.-G. (2 Cl.)	166
	4894

Schlesien.

Bielitz, Staats-G.	259
Friedek, Comm.-G. (6 Cl.)	236
Teschen, Albrecht-Staats-G.	323
„ poln. Privat-G. (6 Cl.)	264
Troppau, Staats-G.	335
„ böhm. Staats-G.	263
Weidenau, Staats-G.	167
	1847

Galizien.

Bochnia, Staats-G.	552
Brody, Staats-G. (deutsch)	480
Brzeżany, Staats-G.	500
Buczacz, Staats-G. (7 Cl.)	439
Bąkowice-Chyrów, Privat-G. der Gesellschaft Jesu	292
Dembica, Staats-G. (führt den Ah. Namen (1 Cl.)	53
Drohobycz, Franz Joseph-Staats-G.	441
Jarosław, Staats-G.	563
Jasło, Staats-G.	670
Kołomea, Staats-G., polnisch	474
„ Staats-G., ruthenisch	326
Krakau (bei St. Anna), Staats-G.	1077
„ (bei St. Hyacinth), Staats-G.	500
„ III. Staats-G.	631
Lemberg, Akad. Staats-G. (ruthen.)	591
„ II. Staats-G. (deutsch)	395
„ Franz Joseph-Staats-G.	865
Fürtrag	8849

Übertrag 8849

Lemberg, IV. Staats-G. 885
„ V. Staats-G. 765
Neu-Sandec, Staats-G. 547
Podgórze, Staats-G. 482
Przemyśl, Staats-G. (poln.) . . . 676
„ Staats-G. (ruthen.) . . 464
Rzeszów, Staats-G. 878
Sambor, Staats-G. 554
Sanok, Staats-G. 570
Stanislau, Staats-G. 647
Stryj, Staats-G. 598
Tarnopol, Staats-G. {8 poln. Cl. 644 / 3 ruthen. Cl. 237} 881 (die ruthen. Classen führen den Ah. Namen)
Tarnów, Staats-G. 909

Fürtrag . 17705

Übertrag . 17705

Wadowice, Staats-G. 436
Złoczów, Staats-G. 360

18501

Bukowina.

Czernowitz, Staats-O.-G. (deutsch m. 2 rum. Parallelclassen) . . . 1105
„ Staats-U.-G. (deutsch m. 4 ruth. Parallelclassen) . . . 435
Radautz, Staats-G. 440
Sereth, Staats-U.-G. (führt den Ah. Namen) (2 Cl.) 170
Suczawa, griechisch-orientalisch. G. {(deutsch) . . . . 368 / „ (1., 2., 3. u. 4. Cl. rum. Parallelclassen) . 219} 587

2737

Gymnasien: zusammen 69.955 Schüler.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez. Staats-R. . . . 560
„ II. „ Staats-R. . . . 628
„ III. „ Staats-R. . . . 522
„ IV. „ Staats-R. . . . 598
„ V. „ Staats-U.-R. . . 312
„ VI. „ Staats-R. . . . 487
„ VII. „ Staats-R. . . . 621
„ I. „ Döll, Priv.-U.-R. 122
„ III. „ Rainer, Priv.-U.-R. 103
„ XV. „ Speneder, Privat-U.-R. . . . 112
„ XV. „ Staats-R. . . . 529
„ XVI. „ Priv.-U.-R. (2 Cl.) 203
„ XVIII. „ Staats-R. . . . 503
„ XX. „ Staats-R. (führt den Ah. Namen) . . 538
Krems, Landes-R. 301
Wr.-Neustadt, Landes-R. . . . 194
Waidhofen a. d. Ybbs, Landes-U.-R. 121

6454

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-R. 322
Steyr, Staats-R. 172
Salzburg, Staats-R. 273

767

Tirol und Vorarlberg.

Bozen, Staats-U.-R. 72
Innsbruck, Staats-R. 276
Rovereto, Staats-R. 128
Dornbirn, Comm.-U.-R. (5 Cl.) . 148

624

Steiermark.

Graz, Staats-R. 476
„ Landes-R. 346
Marburg, Staats-R. 226

1048

Kärnten und Krain.

Klagenfurt, Staats-R. 302
Laibach, Staats-R. 492

794

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-R.	328
Triest, Staats-R.	465
„ Comm.-R.	622
Pola, Marine-U.-R.	117
	1532

Dalmatien.

Spalato, Staats-R.	336
Zara, Staats-U.-R.	80
	416

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budweis, Staats-R.	346
Eger, Comm.-R. (3 Cl.)	172
Elbogen, Staats-R.	235
Karolinenthal, Staats-R.	391
Böhm.-Leipa, Staats-R.	265
Leitmeritz, Staats-R.	510
Pilsen, Staats-R.	348
Plan, Staats-R. (3 Cl.)	139
Prag, I. Staats-R.	484
„ II. Staats-R.	286
„ III. Staats-R. (4 Cl.)	190
Trautenau, Staats-R.	216
	3582

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Adlerkosteletz, Comm.-R. (führt den Ah. Namen) (4 Cl.)	243
Budweis, Staats-R.	504
Jičin, Staats-R.	467
Jungbunzlau, Staats-R. (3 Cl.)	228
Karolinenthal, Staats-R.	547
Kladno, Staats-R. (1 Cl.)	78
Königgrätz, Staats-R.	447
Kuttenberg, Staats-R.	395
Laun, Comm.-R. (6 Cl.)	249
Nachod, Comm.-R. (führt den Ah. Namen) (4 Cl.)	228
Pardubitz, Staats-R.	433
Pilsen, Staats-R.	588
Pisek, Staats-R.	534
Prag, Kleinseite, Staats-R.	477
„ Neustadt, Staats-R.	565
„ Altstadt, Staats-R.	362
Fürtrag	6345

Übertrag	6345
Rakonitz, Staats-R.	367
Tabor, Staats-R. (1 Cl.)	57
Königl. Weinberge, Staats-R.	688
Žižkow, Staats-R. (4 Cl.)	342
	7799

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Auspitz, Landes-U.-R.	85
Brünn, Staats-R.	476
„ Landes-R.	469
Göding, Landes-R.	238
Iglau, Landes-R.	312
Kremsier, Landes-R.	159
Leipnik, Landes-R. (6 Cl.)	176
Neutitschein, Landes-R.	217
Olmütz, Staats-R.	349
Mähr.-Ostrau, Landes-R.	407
Prossnitz, Landes-R.	252
Römerstadt, Landes-U.-R.	161
Sternberg, Landes-R.	221
Znaim, Landes-R.	258
Zwittau, Landes-R. (6 Cl.)	182
	3962

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R.	482
Ung.-Brod, Landes-R. (5 Cl.)	238
Gewitsch, Landes-R. (führt den Ah. Namen) (4 Cl.)	189
Göding, Landes-R.	254
Holleschau, Landes-R. (2 Cl.)	130
Kremsier, Comm.-R. (3 Cl.)	188
Leipnik, Landes-R. (6 Cl.)	292
Groß-Meseritsch, Landes-R. (2 Cl.)	126
Neustadtl, Landes-R.	275
Prossnitz, Landes-R.	483
Teltsch, Landes-R.	371
	3028

Schlesien.

Bielitz, Staats-R.	370
Jägerndorf, Staats-R.	330
Teschen, Staats-R.	421
Troppau, Staats-R.	443
	1564

Galizien.	
Jaroslau, Staats-R. (3 Cl.) . . .	122
Krakau, Staats-R.	853
Krosno, Staats-R. (1 Cl.)	36
Lemberg, Staats-R.	722
Stanislau, Staats-R.	508
Fürtrag .	2241
Übertrag	2241
Tarnopol, Staats-R.	448
Tarnów, Staats-R. (4 Cl.) . . .	203
	2892
Bukowina.	
Czernowitz, griech.-orient. O.-R. .	563
	563

Realschulen: zusammen 35.025 Schüler.

Wird bei der combinierten Mittelschule in Reichenberg die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler geschieden, so beträgt die Gesammtzahl

der Gymnasialschüler . . 69.788,
der Realschüler 35.192,
Zusammen . . . 104.980.

Verzeichnis

der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach ihrer sprachlichen Einrichtung mit Angabe der Frequenz derselben

im Schuljahre 1900/1901.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1899/1900	1900/1901	
A. Lehrerbildungsanstalten.			
I. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Wien	153	154	36
Krems	115	104	32
Linz	154	151	36
Salzburg	100	110	21
Innsbruck	80	74	15
Bozen (Italienisch nicht obligat)	70	88	11
Graz	115	141	26
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Zöglinge obligat, für deutsche Zöglinge nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	77	94	16
Klagenfurt (Slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	161	154	31
Prag (Böhmisch nicht obligat)	135	126	32
Budweis	186	152	37
Eger	150	117	31
Komotau	151	126	32
Leitmeritz	188	172	40
Mies	20	69	23
Trautenau	118	99	17
Reichenberg	138	136	29
Brünn (Böhmisch nicht obligat)	126	117	30
Olmütz „ „ „	120	115	34
Troppau (Böhmisch obligat für Zöglinge čechischer Nationalität; die Reifeprüfung kann auch für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	165	123	43
Teschen (Polnisch und Böhmisch obligat für Zöglinge dieser Nationalitäten; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	130	119	31
Fürtrag	2652	2541	603

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1899/1900	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1900/1901	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
Übertrag .	2652	2541	603
Czernowitz (Rumänisch und Ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgehalten werden)	208	210	44
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache:			
Prag (Deutsch nicht obligat)	197	200	48
Jičín „ „ „	164	164	40
Königgrätz „ „ „	168	168	40
Kuttenberg „ „ „	145	144	33
Pilsen „ „ „	171	166	41
Polička „ „ „	40	79	39
Příbram „ „ „	170	177	46
Soběslau „ „ „	176	176	44
Brünn (Deutsch obligat)	175	157	35
Freiberg „ „	147	160	37
Kremsier „ „	158	162	37
3. Mit polnischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat, Ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rzeszów	182	168	36
Tarnów (die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) . .	200	201	50
Krakau (die Prüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) .	223	232	46
4. Mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit polnischer und für solche mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Lemberg	258	224	46
Stanislau	204	218	40
Tarnopol	248	228	50
Sambor	230	214	46
Sokal	164	190	41
Zaleszczyki	38	104	40
Lehrerbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, Ruthenisch und Deutsch obligate Lehrgegenstände:			
Krosno	141	173	37
5. Mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache (die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit deutscher und für solche mit slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Laibach	102	99	21
Fürtrag .	6561	6555	1540

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1899/1900	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1900/1901	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
Übertrag .	6561	6555	1540
6. Lehrerbildungsanstalt mit einer slovenischen Abtheilung (51 Zöglinge), einer kroatischen (24 Zöglinge) und einer italienischen (51 Zöglinge); deutsche Sprache als Unterrichtssprache in mehreren Fächern; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit slovenischer, kroatischer, italienischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Capodistria	126	129	29
7. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer Unterrichtssprache (Deutsch u. Italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Borgo Erizzo	91	79	34
8. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rovereto	105	111	19
Summe .	6883	6874	1622
B. Lehrerinnenbildungsanstalten *).			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Wien, I. Bezirk	158	158	39
Wien, VIII. Bezirk, Civil-Mädchen-Pensionat	160	159	40
Linz *)	87	88	43
Innsbruck (Italienisch nicht obligat)	117	117	17
Graz *) (Slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) . . .	98	98	48
Prag (Böhmisch nicht obligat)	235	221	60
Brünn (Böhmisch nicht obligat)	157	153	37
Troppau *)	91	90	44
Czernowitz *) (sprachliche Einrichtung wie an der Lehrerbildungsanstalt daselbst)	119	120	60
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Prag (Deutsch nicht obligat)	197	239	58
Brünn (Deutsch obligat)	150	163	37
Fürtrag .	1569	1606	483

*) Die mit *) bezeichneten Lehrerinnenbildungsanstalten sind auf zwei Jahrgänge reduciert, in einem Jahre sind der I. und III., im folgenden der II. und IV. Jahrgang eröffnet.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1899/1900	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1900/1901	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
Übertrag .	1569	1606	483
3. Lehrerinnenbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Krakau (Deutsch obligat)	243	241	59
4. Lehrerinnenbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache, Deutsch und Ruthenisch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Lemberg	233	221	47
Przemyśl	216	231	56
5. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Laibach	164	163	40
6. Lehrerinnenbildungsanstalt mit einer italienisch-deutschen und einer slovenisch-deutschen Abtheilung; Kroatisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer, slovenischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Görz	285	295	67
7. Lehrerinnenbildungsanstalt mit kroatischer Unterrichtssprache; Deutsch und Italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Ragusa	148	143	54
8. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; Deutsch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Trient	135	166	32
Summe .	2993	3066	838
Zahl der Zöglinge aller 44 Lehrerbildungsanstalten im Schuljahre 1899/1900	6883	—	—
Zahl der Zöglinge aller 44 Lehrerbildungsanstalten im Schuljahre 1900/1901	—	6874	1622
Zahl der Zöglinge aller 18 Lehrerinnenbildungsanstalten . .	2993	3066	838
Zusammen .	9876	9940	2460

Barbara Šlechta, Lehrerin an der allgemeinen Mädchen-Volksschule in Miröschau, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. December 1900, Z. 31424.)

In Commission beim **k. k. Schulbücher-Verlage in Wien,** I., Schwarzenbergstraße 5, ist die dritte, aus 24 schwarzen und 1 farbigen Blatt bestehende Serie der von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herausgegebenen

Bilderbogen für Schule und Haus

in der Volksausgabe, mit dem Texte in deutscher Sprache erschienen. Das Papierformat eines jeden Bilderbogens ist 48×37 *cm*, die Bildfläche ungefähr 35×28 *cm*.

Der Ladenpreis der ganzen Serie ist mit 2 K 60 h = 1 fl. 30 kr., jener der Einzelbogen, und zwar der schwarzen mit à 10 h = 5 kr., des farbigen mit à 20 h = 10 kr. festgesetzt.

Ein eleganter Umschlag zur ganzen Serie kostet 40 h = 20 kr.

Weniger als 10 Einzelbogen werden nicht abgegeben.

Die erschienene dritte Serie enthält folgende 25 Bogen:

	Nr. 51.	König Salomon	F. Jenewein.
	„ 52.	Marienlegende II.	P. Stachiewicz.
*)	„ 53.	Schneewittchen	H. Lefler.
	„ 54.	Romanische Stadt	O. Friedrich.
	„ 55.	Gothische Burganlage	R. Bernt.
	„ 56.	Das Wohnhaus der gothischen Bauweise	R. Hammel.
	„ 57.	Reisen im Mittelalter	C. Hassmann.
	„ 58.	Landsknechte	H. Schwaiger.
	„ 59.	Volksfest zur Zeit Kaiser Maximilians I.	H. Schwaiger.
	„ 60.	Kaiser Ferdinand II.	O. Friedrieh.
	„ 61.	Bauernelend zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
	„ 62.	Straßen und Wege zur Zeit des dreißigjähr. Krieges	A. F. Seligmann.
	„ 63.	Stadt- und Landleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	J. Urban und H. Lefler.
	„ 64.	Lagerleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
	„ 65.	Jagd zur Zeit Karls VI.	O. Friedrich.
	„ 66.	Befestigungen im XVIII. Jahrhundert	A. v. Pflügl.
	„ 67.	Moderne Kriegsschiffe	A. v. Pflügl.
	„ 68.	Wien	R. Bernt.
	„ 69.	Budapest	R. Nádler.
	„ 70.	Graz	H. Wilt.
	„ 71.	Die Donau von Regensburg bis Passau	R. Russ.
	„ 72.	Der Karst	E. v. Lichtenfels.
	„ 73.	Bauernleben	M. Suppantschitsch.
	„ 74.	Bären	A. Pock.
	„ 75.	Rinder	St. Simony.

*) Die Tafel 53 ist farbig.

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert.	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert . .	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien . .	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung .	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—
(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)		



Diesem Stücke liegt bei: das **„Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen über das Schuljahr 1899/1900 veröffentlichten Abhandlungen".**

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1901.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1901 begann der dreiunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1901 4 Kronen 60 Heller, auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 2.

Genereller Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. December 1900, Z. 16869,

betreffend die Bevorzugung inländischer Erzeugnisse beim Ankaufe von Reißzeugen, beziehungsweise bei Angabe von Bezugsquellen seitens der Schulen.

Ich finde mich bestimmt, die Directionen der Mittelschulen (Gymnasien mit Zeichenunterricht, Realschulen, Realgymnasien), der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und der Bürgerschulen, sowie die Directionen, beziehungsweise Leitungen jener staatlichen und staatlich subventionierten gewerblichen Lehranstalten (Staats-Gewerbeschulen und verwandte Anstalten, Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, allgemeine Handwerkerschulen, allgemeine Zeichenschulen, allgemeine, gewerbliche und fachliche Fortbildungsschulen), an welchen das Zeichnen einen Lehrgegenstand bildet, hiermit anzuweisen, beim Ankaufe von Reißzeugen, sowie bei Angabe von Bezugsquellen für diese Behelfe künftighin inländische Erzeugnisse, wenn diese in Bezug auf Qualität und Preise entsprechen, gegenüber anderen Fabrikaten zu bevorzugen.

Hievon werden .... mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, für die entsprechende Verlautbarung dieser Verfügung bei allen im dortigen Verwaltungsgebiete gelegenen Lehranstalten Sorge zu tragen.

Nr. 3.

Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 22. November 1900 *),

betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaften gehört.

(Vergl. die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 101 **), 3. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 184 ***), 28. December 1898, R.-G.-Bl. Nr. 24 ex 1899 †), 4. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 69, 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 111 ††) und vom 7. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 245 †††.)

Von Beiträgen der im Titel erwähnten Art wurde weiters eingeführt der Schulbeitrag in Niederösterreich. (Gesetz vom 17. September 1900, L.-G.-Bl. Nr. 63, wirksam vom 11. November 1900 an.)

*) Enthalten in dem den 30. December 1900 ausgegebenen XCIX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 230.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 29, Seite 290.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 62, Seite 412.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 10, Seite 86.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 30, Seite 259.
†††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 6, Seite 30.

Zur Bemessung dieses Schulbeitrages ist im Sinne dieses Landesgesetzes das k. k. Central-Tax- und Gebürenbemessungsamt in Wien berufen.

Das Landesgesetz findet auf die Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

Koerber m./p. **Böhm** m./p.
Spens m./p. **Hartel** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Mazánek Jan, Cvičebnice zpěvu dle not pro žáky škol obecných.
1. Heft (für das 4. Schuljahr),
2. Heft (für das 5. Schuljahr,
3. Heft (für das 6. bis 8. Schuljahr).

Prag 1901. F. A. Urbánek. Preis, geheftet je 40 h, gebunden je 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. December 1900, Z. 31772.)

b) Für Bürgerschulen.

Vacek Josef, Měřictví pro měšťanské školy chlapecké. (Ve třech dílech.) Díl I. Se 119 obrazy v textu. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis, gebunden 75 h.

Dieses Lehrbuch der Geometrie wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1901, Z. 28379.)

Horčička Josef a **Rufer** Engelbert,
Čítanka pro I. třídu měšťanských škol und
Čítanka pro II. třídu měšťanských škol.

Prag 1900. J. Otto. Preis, gebunden 1 K, beziehungsweise 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. December 1900, Z. 31462.)

Defant Giuseppe, Pròse e poesie modèrne per le classi inferiori delle scuòle mèdie austriache. Con Nòte e gli accente per la rètta pronúnzia. Parte II. Prezzo, legato alla rústica C. 2.30, in tela C. 2.80.

Dieses Lehrbuch, welches mit dem Ministerial-Erlasse vom 30. September 1900, Z. 26575 *), für Mittelschulen approbiert wurde, wird nunmehr auch für Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache zum Unterrichtsgebrauche zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. December 1900, Z. 30862.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 496.

c) Für Mittelschulen.

Golling Josef, Chrestomathie aus Livius. Für den Schulgebrauch herausgegeben. Mit 3 Karten. 2., verbesserte Auflage. Wien 1900. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1901, Z. 35121.)

Rebhann Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen und anderer verwandter Lehranstalten. II. Theil. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum Ende des 30jährigen Krieges. Nach den Lehrbüchern A. Zeehe's für Gymnasien bearbeitet. Laibach 1900. Kleinmayr und Bamberg. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. December 1900, Z. 33910.)

Štritof Anton, Deutsches Lesebuch für die 3. Classe slovenisch-utraquistischer Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. Wien 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 2 K, gebunden 2 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche bei dem Unterrichte an slovenisch-utraquistischen Mittelschulen und verwandten Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. December 1900, Z. 33929.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Schlesinger Alois, Stručné vychovatelství. 2., erweiterte und umgearbeitete Auflage. Prag 1899. Fr. A. Urbánek. Preis, geheftet 1 K, gebunden in Leinwand 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an den mit den Lehrerinnenbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache verbundenen Bildungscursen für Arbeitslehrerinnen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. December 1900, Z. 31475.)

e) Für Handelsschulen.

Schiller Rudolf, Aufgabensammlung für kaufmännische Arithmetik. Zusammengestellt von Rudolf Schiller. 5. Auflage. Wien 1901. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 80 h, cartoniert 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1901, Z. 34511 ex 1900.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 482.

f) Für gewerbliche Lehranstalten.

Tisch Fritz, Leseübungen und Lesestücke für die Schüler der ersten unteren Abtheilung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Wien. Verlag von Karl Graeser und Comp. Wien 1900. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an den gewerblichen Vorbereitungsschulen in Wien zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1901, Z. 35437 ex 1900.)

Die **nachbenannten**, für den Unterrichtsgebrauch an Webeschulen mit deutscher Unterrichtssprache approbierten Lehrbücher *) sind aus dem Verlage der Karl Berthold'schen Buchhandlung in Asch in den Verlag von Franz Deuticke in Wien übernommen worden:

Bär Franz und **Müller** Wilhelm, Rechenaufgaben für die k. k. Fachschulen für Weberei. Asch 1899. Preis, cartoniert 1 K 40 h.

Bär Franz und **Krautheim** Karl, Verbuchungsaufgaben für die k. k. Fachschulen für Weberei. Asch 1899. Preis, cartoniert 1 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 31. December 1900, Z. 35232.)

Lehrmittel.

Rothaug J. G., Politische Schulwandkarte der österr.-ungar. Monarchie. 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, roh 9 K, auf Leinwand in Mappe 12 K, auf Leinwand mit Stäben 14 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Jänner 1901, Z. 35801 ex 1900.)

Buchhold'sche Naturpräparate (System Dr. Moeller-Morin); von diesen Präparaten wurden vorgelegt:

A) Trockenpräparate:
Acherontia atropos. Preis 10 Mark,
Dytiscus marginalis. Preis 6 Mark.

B) Flüssigkeitspräparate:
Proteus anguineus. Preis 15 Mark,
Chrysaoraioscelles. Preis 12 Mark.
Aphrodite aculeata. Preis 8 Mark.

Wien, Kunstverlag „Photocol".

Auf das Erscheinen dieses Lehrmittels werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1901, Z. 35491 ex 1900.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 96.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1900/1901 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1900, Z. 33062.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1900/1901 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1901, Z. 36248 ex 1900.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1900/1901 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1900, Z. 34738.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der einclassigen Privat-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Domschale das Öffentlichkeitsrecht im Sinne des § 72 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, vom Schuljahre 1900/1901 angefangen, zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1900, Z. 35127.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der einclassigen evangelischen Privat-Volksschule in Moosberg das Öffentlichkeitsrecht im Sinne des § 72 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, vom Schuljahre 1900/1901 angefangen, zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1900, Z. 34099.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der einclassigen evangelischen Privat-Volksschule in Rottenhan das Öffentlichkeitsrecht im Sinne des § 72 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, vom Schuljahre 1900/1901 angefangen, zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1900, Z. 34100.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Zborów das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1900/1901 an, ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1900, Z. 34982.)

Eduard **Hoffmann**, Oberlehrer in Bisamberg (Niederösterreich), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 35762 ex 1900.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1901.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Škola českého jazyka. Mluvnice, pravopis a sloh v soustředních kruzích pro školy obecné. Upravil Arnošt Říha přispěním c. k. školního rady Adolfa Heyduka. Ausgabe *A*, für fünfclassige allgemeine Volksschulen. 4 Hefte. Prag 1900. J. Otto. Preis, geheftet:

I. Heft (für das 2. Schuljahr) 30 h,
II. Heft (für das 3. Schuljahr) 40 h,
III. Heft (für das 4. Schuljahr) und
IV. Heft (für das 5. Schuljahr) je 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1901, Z. 33737 ex 1900.)

b) Für Volks- und Bürgerschulen.

Hławiczka Andrzej, Śpiewnik szkolny. Część I. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag 1901. Preis, broschiert 50 h.

Dieses Liederbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit polnischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1901, Z. 33708.)

c) Für Bürgerschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Rechenbuch für die dritte Classe der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt, Bürgerschuldirector. 14., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1901, Z. 36749 ex 1900.)

Rudolf Franz, Sprachbuch für Bürgerschulen. Reichenberg. Verlag von Franz Rudolf. 1900. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1901, Z. 36280 ex 1900.)

Schindler F., Physik und Chemie für Bürgerschulen. Bearbeitet von Robert Neumann. Eintheilige Ausgabe. F. Tempsky. Wien und Prag 1900. Preis, gebunden 2 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1901, Z. 34997 ex 1900.)

Moučka Josef, Zpěvník pro školy měšťanské. Für die I., II. und III. Classe in zwei Heften. Prag 1900. Selbstverlag. Preis, geheftet I. Heft 30 h, II. Heft 40 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an den Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1901, Z. 21383 ex 1900.)

d) Für Mittelschulen.

In 7., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 10. Juni 1898, Z. 14634 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die IV. Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1900. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1901, Z. 36025 ex 1900.)

Danilo Vincenz, Corso comparativo per lo studio della lingua serbo-croata. 2. Auflage. Zara 1899. Preis, geheftet 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache bis auf weiteres zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1901, Z. 31033 ex 1900.)

Vaněček Mat., Měřictví pro I. třídu škol realných. Tabor 1900. W. Kraus. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1901, Z. 751.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 292.

Maretić, Dr. T., Gramatika hrvatskoga jezika za niže razrede srednjih škola. Agram 1899. L. Hartmann (Kugli und Deutsch). Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Jänner 1901, Z. 30420 ex 1900.)

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Kreibig, Dr. Josef Clemens, Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für zweiclassige Handelsschulen. 3., verbesserte Auflage. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 2 K 72 h.

Diese neue Auflage des Lehrbuches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1901, Z. 34251 ex 1900.)

Jahne J. und **Zwierzina** V., Lehr- und Lesebuch der kaufmännischen Stenographie (System Gabelsberger). 4., verbesserte Auflage. Wien 1900. Manz'scher Verlag. Preis 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an commerziellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1901, Z. 471.)

f) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Rosenberg, Dr. Karl, Methodisch geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Planimetrie und Stereometrie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie für andere gleichgestellte Lehranstalten. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. Mit 109 in den Text gedruckten Figuren. Wien 1900. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 44 h, gebunden 1 K 92 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1901, Z. 1007.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 287.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 21.

Lehrmittel.

Heinemann J., Bilderbibel. 40 colorierte Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des alten und neuen Testamentes. Mit einer Textbeilage (Kurze biblische Geschichte von Dr. J. Schuster). Neue Ausgabe auf größerem Papierformate (44 auf 50 *cm*) mit neuem, schönem Colorit. Herder'sche Verlagsbuchhandlung zu Freiburg im Breisgau. Zu beziehen durch B. Herder, Verlags-, Buch- und Kunsthandlung, Wien, I., Wollzeile 33.

Preise der Bilderbibel:

40 Blätter, roh, coloriert	18 K 40 h
coloriert und lackiert	20 „ 88 „
in Halbleinwandmappe, coloriert	19 „ 70 „
coloriert und lackiert	22 „ 18 „
in Eichenholzrahmen zum Vorzeigen, Aufhängen und Aufbewahren,	
coloriert	25 „ 20 „
coloriert und lackiert	27 „ 68 „
aufgezogen auf 20 Deckel, coloriert	31 „ 60 „
coloriert und lackiert	34 „ 8 „
aufgezogen auf 40 Deckel, coloriert	41 „ 10 „
coloriert und lackiert	43 „ 58 „

Diese Preise verstehen sich bei Franco-Lieferung mit Verpackung.

Diese Bilderbibel wird als Lehrmittel zum Gebrauche beim katholischen Religionsunterricht an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen im Sprengel der Erzdiöcese Prag als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1901, Z. 36458 ex 1900.)

Kozenn B., Geographischer Atlas für Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen, Handelsschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten). Vollständig neu bearbeitet von V. v. Haardt, W. Schmidt und F. Heiderich. 39. Auflage (der Neubearbeitung dritte). 84 Karten mit zahlreichen Nebenkärtchen auf 56 Tafeln. Wien 1901. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 7 K 40 h, gebunden 8 K.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Atlasses wird ebenso wie die 38. Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1901, Z. 36761 ex 1900.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 280.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas. 62 Tafeln. Wien, A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, je 6 Tafeln 10 K 80 h, einzeln 2 K.

— — Thierbilder. 18 Tafeln. Wien, A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, je 6 Tafeln 10 K 80 h, einzeln 2 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache bis auf weiteres als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1901, Z. 37279 ex 1900.)

Rothe Josef, Vorlagen für Maurer zum Gebrauche an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen. Mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2., bedeutend erweiterte Auflage. 40 Tafeln mit Text. Wien MCMI. Verlag von Karl Graeser und Comp. Preis, in Mappe 24 K.

Diese neue Auflage des Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an den bezüglichen Fachschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

— — Předlohy pro zedníky ku potřebě odborných a pokračovacích škol průmyslových. Druhé značně rozšířené vydání. 40 tabulek s výkladem. Prag MCMI. Verlag von Franz Řivnáč. Preis in Mappe 24 K.

Diese böhmische Ausgabe des vorgenannten Werkes wird zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1901, Z. 216.)

Schmid H., Steinmetz-Arbeiten im Hochbau. Vorlageblätter zum Gebrauche an gewerblichen Lehranstalten. Mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. I. Theil. 27 Tafeln und Text. Wien 1901. Verlag von Karl Graeser und Comp. Preis, in Mappe 14 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Staats-Gewerbeschulen, an den Fachschulen für Steinbearbeitung und an gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

— — Kamenické práce v pozemním stavitelství. Předlohy ku potřebě škol průmyslových. Druhé vydání. Pro české ústavy upravil. Vilém Dokoupil. Prag MCMI. Verlag von Franz Řivnáč. Preis, in Mappe 14 K.

Diese böhmische Ausgabe des obgenannten Vorlagenwerkes wird für den Unterrichtsgebrauch an den bezeichneten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1901, Z. 502.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 526.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 221 und 1888, Seite 221.

Mapa okolí pražského. Upravil prof. dr. Jaroslav Vlach, provedl c. a k. vojenský zeměpisný ústav ve Vídni v. r. 1895. Maßstab 1 : 60.000. Verlag des böhmischen Touristenclubs in Prag. Preis, sammt einer Anleitung zum Kartenlesen mit besonderer Rücksicht auf die genannte Wandkarte, unaufgespannt 2 K 60 h, auf Leinwand gespannt 4 K, mit Stäben 4 K 50 h.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten allgemein, sowie an jenen gewerblichen Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen, an denen ein eingehender Geographieunterricht ertheilt wird.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1901, Z. 35330 ex 1900.)

Die Lehrerschaft der Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache wird auf das soeben im k. k. Schulbücher-Verlage erschienene Hilfsbuch: „Průvodce k první čítance trojdílné, kterou s pomocí kommisse čítankové vydal Jan Jursa“, Preis, broschiert 50 h, zur Anschaffung aufmerksam gemacht.

Zeyer J., Graffiti a Chiaroscuri provedené na stavbách. Prag 1898. In Commission bei F. Topič. Preis, in Mappe 36 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Gewerbeschulen behufs eventueller Anschaffung desselben für die Anstaltsbibliothek aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1901, Z. 31954 ex 1900.)

Divković Mirko, Latinsko-hrvatski rječnik za škole. 2. Auflage. Agram 1900. K. Landesverlag. Preis, geheftet 7 K 50 h.

Die Lehrkörper der Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieses Hilfsbuches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1901, Z. 32849 ex 1900.)

Berichtigung.

Die zweite Auflage des für den Unterrichtsgebrauch an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache approbierten Vorlagenwerkes: „Hofmann, Předlohy pro sedláře a řemenáře“ ist im Verlage von Franz Řivnáč in Prag erschienen.

Hiernach ist die bezügliche, im Ministerial-Verordnungsblatte vom Jahre 1901, Seite 3, enthaltene Approbations-Kundmachung zu ergänzen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1901, ad Z. 35026 ex 1900.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der Congregation der christlichen Schulbrüder in Bubenč erhaltenen fünfclassigen Privat-Knaben-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Bubenč das Öffentlichkeitsrecht auf Grund des § 72 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, vom Schuljahre 1900/1901 an verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1901, Z. 35975 ex 1900.)

Frequenz der staatlichen gewerblichen Lehranstalten (Tagesschulen) zu Beginn des Schuljahres 1900/1901.

I. Staatliche gewerbliche Centralanstalten.

A. Kunstgewerbeschulen.

Bezeichnung der Lehranstalten und der Lehrabtheilungen			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen
Kunstgewerbeschule des österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien	Allgemeine Abtheilung		88	8	96
	Fachschule für	Architektur	30	3	33
		Malerei	50	11	61
		Bildhauerei	8	—	8
	Special-Atelier für	Ciselierkunst und verwandte Fächer . . .	8	1	9
		Keramische Decorationen und Emailmalerei	3	—	3
		Spitzenmusterzeichnen	3	—	3
		Holzschneidekunst	—	—	—
		Holzschnitzerei	8	—	8
	Chemisches Laboratorium		1	—	1
		Summen .	199	23	222
Kunstgewerbeschule in Prag	Allgemeine Schule	Abtheilung für figurales und ornamentales Zeichnen und Malen	53	11	64
		Abtheilung für figurales und ornamentales Modellieren	33	7	40
	Fach- und Specialschule für	Decorative Architektur	4	1	5
		Modellieren und Bossieren vorwiegend ornamentaler Richtung	5	1	6
		Decoratives Zeichnen, Malen vorwiegend ornamentaler Richtung	3	—	3
		Kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle	2	—	2
		Holzschnitzerei	2	—	2
		Blumenmalerei	6	—	6
		Textile Kunst.	8	—	8
	Damenschule	Zeichen- und Malschule	29	13	42
		Specialschule für Kunststickerei	14	5	19
	Kunstgewerblicher Abend- und Sonntagscurs		—	120	120
		Summen .	159	158	317

B. Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien.

Sectionen	Ordentliche Schüler	Außer-ordentliche Schüler	Weibliche Zöglinge	Zusammen
I. Section (Lehranstalt für Photographie und Reproductions-Verfahren), Vorbereitungscurs und 2 Jahrgänge	94	47	11	152
II. Section (Lehranstalt für Buch- und Illustrationsgewerbe), 2 Jahrgänge	18	3	—	21
Specialcurs über Kunstlehre	—	—	—	62
Specialcurs für Chromotypographie	—	—	—	32
Summen .	112	50	11	267

C. Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien.

Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen
9	—	9

D. Fachschule für Kunststickerei in Wien.

Abtheilungen	Ordentliche Schülerinnen	Hospi-tantinnen	Zusammen
Fachschule für Kunststickerei	48	4	52
Specialcurs für Teppich- u. Gobelinrestaurierung	4	—	4
Summen .	52	4	56

E. Central-Spitzencurs in Wien.

Abtheilungen	Ordentliche Schülerinnen	Hospi-tantinnen	Zusammen
Curs für genähte Spitzen	7	1	8
Curs für geklöppelte Spitzen	8	2	10
Curs für gehäkelte Spitzen	10	—	10
Summen .	25	3	28

II. Staats-Gewerbeschulen und verwandte Anstalten.

Bezeichnung der Anstalt	Höhere Gewerbeschule: 1. Jahrgang	Höhere Gewerbeschule: Abtheilung baugewerbl.	Höhere Gewerbeschule: Abtheilung mech.-techn.	Höhere Gewerbeschule: Abtheilung chem.-techn.	Höhere Gewerbeschule: f. Textilindustrie	Werkmeisterschule: Abtheilung baugewerbl.	Werkmeisterschule: Abtheilung mech.-techn.	Werkmeisterschule: Abtheilung kunstgewerbl.	Werkmeisterschule: Abtheilung elektro-techn.	Werkmeisterschule: für Weberei	Werkmeisterschule: für Färberei	Werkmeisterschule: für Spinnerei	Handelsschule	Offener Zeichensaal	Specialcurse	Fortbildungsschule: gewerbliche	Fortbildungsschule: kaufmänn.	Sonstige Lehrabtheil.	Zusammen	Anmerkung
Wien, I. Bezirk	83	120	107	—	—	302	—	—	—	—	—	—	—	—	1152	—	—	33 [1])	1797	[1]) Gewerbl. Zeichen- u. Modellierschule.
Wien, X. Bezirk	—	—	—	—	—	—	67	—	57	—	—	—	—	—	286 [2])	132	—	—	542	[2]) Curse für Meister und Gehilfen.
Salzburg . .	—	—	—	—	—	167	—	30	—	—	—	—	—	14	—	203	—	44 [3])	458	[3]) Curse für weibliche Handarbeiten.
Innsbruck und Filiale Hall .	—	—	—	—	—	96	—	51	—	—	—	—	—	30	3	119	—	108 [4])	407	[4]) Darunter 22 Schülerinnen des Zeichencurses für Mädchen, 86 Schüler der Filialfachschule in Hall.
Graz	—	—	—	—	—	196	—	64	—	—	—	—	—	27	—	291	—	24 [5])	602	[5]) Fachschule für Kunststickerei.
Triest	40	32	33	—	—	—	—	96	—	—	—	—	—	—	171	450	—	558 [6])	1380	[6]) Darunt.: Schiffbaucurs 6 Schüler, Abtheil. für Kunststickerei und Spitzenarbeiten 75 Schülerinnen.
Prag	—	143	143	76	—	109	70	—	—	—	—	—	—	—	—	663	—	—	1204	
Pilsen (deutsch)	72	74	94	—	—	122	54	—	—	—	—	—	—	—	31	152	—	—	599	
Pilsen (böhm.)	—	—	—	—	—	196	79	—	—	—	—	—	—	—	91	158	—	—	524	
Reichenberg .	90	56	108	80	—	157	74	—	—	—	—	—	—	—	83	155	—	—	803	
Pardubitz . .	—	—	—	—	—	70	76	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	—	184	
Brünn (deutsch)	75	93	84	—	—	154	65	—	—	—	—	—	—	—	85	281	—	—	837	
Brünn (böhm.)	—	—	—	—	—	149	110	—	—	—	—	—	—	—	150	200	—	—	609	
Brünn (Textil)	—	—	—	—	62	—	—	—	—	11	—	3	—	—	26 [7])	35	—	—	137	[7]) Darunter: Curs für Knoten, Noppen und Streichen 10, Curs für Noppen und Ausnähen 15 Schülerinnen.
Bielitz . . .	55	—	76	91	—	—	68	—	—	13	22	—	—	—	85	116	95	—	621	
Lemberg . .	—	—	—	—	—	98 [8])	—	117	—	—	—	—	—	105	—	94	—	49 [9])	463	[8]) Darunter: 11 Frequentanten d. Fachschule für Bauschlosserei und 1 Frequentant der Fachschule für Bautischlerei. [9]) Darunter: 33 Schülerinnen der Fachschule f. Kunststickerei u 15 Schülerinnen der Fachschule für Spitzennäherei
Krakau . . .	95	43	63	28	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	43	128	—	—	423	
Czernowitz . .	—	—	—	—	—	129 [10])	—	—	—	—	—	—	198	—	—	179	103	—	609	[10]) Darunter 28 Frequentanten d. Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei.
Zusammen .	510	561	708	275	62	1945	663	381	57	24	22	3	198	176	2206	3394	198	816	12199	
		2116					3095						198	[illegible]		6790				

III. Staats-Handwerkerschulen.

Bezeichnung der Anstalt	Handwerkerschule, Classe I.	Handwerkerschule, Classe II.	Handwerkerschule, Classe III.	Offener Zeichensaal	Fortbildungsschule, Vorbereitungscurs	Fortbildungsschule, Classe I.	Fortbildungsschule, Classe II.	Zusammen	Anmerkung
Staats-Handwerkerschule Linz (dreiclassig) . . .	48	38	22	36 [1])	33	67	139 [2])	383	1) Darunter 32 Frequentanten des Wintercurses für Bauhandwerker. 2) Darunter 10 Frequentanten des Curses für Kesselheizer und Dampfmaschinenwärter.
Staats-Handwerkerschule Klagenfurt (zweiclassig)	36	24	—	46 [3])	22	67	75	270	3) Darunter 38 Frequentanten des Wintercurses für Bauhandwerker.
Staats-Handwerkerschule Imst (zweiclassig) . . .	44	18	—	13	—	12	84 [4])	171	4) Darunter 66 Frequentanten des Wintercurses für Bauhandwerker.
Staats-Handwerkerschule Jaroměř (dreiclassig) .	42	29	11	33	26	74	76	291	
Staats-Handwerkerschule Kladno (dreiclassig) . .	38	32	21	15	I.Cl. 173	II.Cl. 122	III.Cl. 70	471	
Staats-Handwerkerschule Tetschen a. d. Elbe (dreiclassig)	48	39	14	93 [5])	29	78	55	356	5) Darunter 32 Frequentanten des Wintercurses für Bauhandwerker, und 26 Frequentanten des Specialcurses für Kesselheizer und Dampfmaschinenwärter.
Summen . .	256	180	68	236	283	420	499	1942	
	504			236	1202				

IV. Staatliche Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

1. Gruppe. Fachschulen für Spitzenarbeiten und Stickerei.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler und Schülerinnen	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Lehrabtheilung für Volks- und Bürgerschüler	Zusammen	Anmerkung
Chiapovano, Fachschule für Spitzenklöppelei	47	9	—	—	56	
Cles, Fachschule für Spitzenklöppelei	25	3	—	—	28	
Dol-Otlica, Fachschule für Spitzenklöppelei	82	20	—	—	102	
Dornbirn, Fachschule für Maschinstickerei	[1] 11	—			11	1) Frequenz des 1. Curses; in jedem Jahre werden 5 Curse für jede Abtheilung abgehalten.
Flitsch, Fachschule für Spitzenklöppelei	47	—	—	—	47	
Graslitz, Fachschule für Hand- u. Maschinstickerei	[2] 14	5	—	—	19	2) Abtheilung für Maschinstickerei 8, für à jour-Arbeiten und Handsticken 6, für Kunststicken 2.
Gossengrün, Fachschule für Spitzennäherei und à jour-Arbeiten	11	10	—	—	21	
Idria, Fachschule f. Spitzenklöppelei	62	3	—	102	167	
Isola, Fachschule für Spitzenklöppelei	37	—	—	—	37	
Laibach, Fachschule für Kunststickerei und Spitzennäherei	[3] 52	7	22	—	81	3) Für Kunststickerei 47, für Spitzennäherei 4, Ateliercurs 1.
Luserna, Fachschule für Spitzenklöppelei	40	5	—	—	45	
Predazzo, Fachschule für Spitzenklöppelei	54	—	—	—	54	
Proveis, Fachschule für Spitzenklöppelei	30	—	—	—	30	
Tione, Fachschule f. Spitzenklöppelei	35	10	—	—	45	
Summen	547	72	22	102	743	

2. Gruppe. Fachschulen für Weberei und Wirkerei.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten der fachlichen Fortbildungsschule	Frequentanten der Abend- und Sonntagsschule	Sonstige Frequentanten	Zusammen	Anmerkung
Asch, Faschschule für Weberei und Wirkerei.....	1) 30	—	2) 97	—	—	127	1) Fachschule für Weber 24; Fachschule für Wirker 6. 2) Weber 42; Wirker 55.
Bennisch, Fachschule für Weberei.............	13	1	—	3) 14	—	28	3) Sonntagscurs.
Frankstadt, Fachschule für Weberei.............	16	—	—	—	—	16	
Freudenthal, Fachschule für Weberei..........	15	—	—	4) 8	1	24	4) Abend- und Sonntagscurs und Curs f. gewerbliches Zeichnen.
Hohenelbe, Fachschule für Weberei.............	37	—	—	55	—	92	
Humpoletz, Fachschule für Weberei.............	13	—	—	—	—	13	
Jägerndorf, Fachschule für Weberei.............	21	2	5) 12	6) 15	—	50	5) Curs f. mechanische Weberei. 6) Abendcurs.
Königinhof, Fachschule für Weberei.............	29	—	—	44	—	73	
Landskron, Fachschule für Weberei.............	33	2	—	—	—	35	
Lomnitz, Fachschule für Weberei.............	28	—	—	14	—	42	
Mähr.-Schönberg, Fachschule für Weberei.....	42	1	10	13	—	66	
Nachod, Fachschule für Weberei.............	31	1	—	7) 42	—	74	7) Sonntagscurs.
Neubistritz, Fachschule für Weberei.............	23	1	—	8) 2	—	26	8) Sonntagscurs.
Neutitschein, Fachschule für Weberei..........	12	1	—	—	—	13	
Prossnitz, Fachschule für Weberei.............	14	—	2	20	—	36	
Reichenau a. d. Kn., Fachschule für Weberei.....	9	8	—	14	—	31	
Fürtrag....	366	17	121	241	1	746	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten der fachlichen Fortbildungsschule	Frequentanten der Abend- und Sonntagsschule	Sonstige Frequentanten	Zusammen	Anmerkung
Übertrag....	366	17	121	241	1	746	
Reichenberg, Fachschule für Weberei	24	6	[1] 103	—	—	133	1) Abendcurs 60; Sonntagscurs 37; Fortbildungscurs 6.
Rochlitz, Fachschule für Weberei	26	—	—	[2] 41	—	67	2) Sonntagscurs.
Römerstadt, Fachschule für Weberei	25	5	—	43	—	73	
Rumburg, Fachschule für Weberei	15	—	—	[3] 56	—	71	3) Darunter im Abend- u. Sonntagscurs 30, im Sonntagscurs 26.
Schluckenau, Fachschule für Weberei	39	4	[4] 78	[5] 72	—	193	4) Gewerbl. Fortbildungsschule. 5) Für Weberei, Technologie der mech. Weberei, Bandweberei, Mercantilcurs.
Schönlinde, Fachschule für Wirkerei	24	2	6	—	[6] 47	79	6) Frequentanten des offenen Zeichensaales.
Starkenbach, Fachschule für Weberei	16	—	—	[7] 33	—	49	7) Sonntagscurs.
Starkstadt, Fachschule für Weberei	48	—	—	—	—	48	
Sternberg, Fachschule für Weberei	17	—	—	62	—	79	
Strakonitz, Fachschule für Wirkerei	19	—	—	15	—	34	
Warnsdorf, Fachschule für Weberei	29	7	—	87	—	123	
Wien, Fachschule für Textil-Industrie	[8] 35	—	[9] 256	—	—	291	8) Fachschule für Weberei 25; Fachschule für Wirkerei 0; Fachsch. f. Musterzeichner 10. 9) für Weber 144; für Wirker 15; für Posamentierer 97.
Wildenschwert, Fachschule für Weberei	38	—	—	30	—	68	
Zwittau, Fachschule für Weberei	33	1	[10] 12	40	—	86	10) Zeichencurs.
Summen....	754	42	576	720	48	2140	

3. Gruppe. Fachschulen für Holz- und Steinbearbeitung.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Arco, Fachschule für Holzbearbeitung	11	—	—	14	82	—	107	
Bergreichenstein, Fachschule für Holzbearbeitung	54	—	—	[1] 36	—	—	90	1) Gewerbl. Fortbildungsschule.
Bleistadt, Fachschule für Korbflechterei	12	[2] 35	—	—	—	—	47	2) Darunter 28 Lehrlinge v. Gewerbetreibenden, welche den commerciellen Unterricht an der Fachschule besuchen.
Bozen, Fachschule für Holzbearbeitung	42	2	[3] 5	[4] 111	[5] 37	[6] 22	219	3) Offener Zeichen- und Modelliersaal. 4) Allgem. gewerbliche Fortbildungsschule. 5) Zeichencurs für Volksschüler. 6) Zeichencurs für Mädchen.
Bruck a./M., Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung	[7] 49	—	[8] 56	[9] 46	—	—	151	7) Abtheilung für Holzbearbeitung 28; Abtheilung für Eisenbearbeitung 21. 8) Für Männer 49; für Mädchen 7. 9) Gewerbl. Fortbildungsschule.
Chrudim, Fachschule für Holzbearbeitung	80	2	[10] 72	[11] 224	[12] 16	[12] 6	400	10) Für Männer 20; für Mädchen 52. 11) Gewerbl. Fortbildungsschule. 12) Modelliercurs für Gewerbetreibende und Schüler der Bürgerschule.
Cortina d'Ampezzo, Fachschule für Holzbearbeitung	[13] 46	—	85	[14] 45	—	—	176	13) Darunter 4 Schülerinnen der Abtheilung für Stickerei. 14) Gewerbl. Fortbildungsschule.
Ebensee, Fachschule für Holzbearbeitung	33	3	[16] 28	—	[15] 63	—	127	15) Zeichencurs für Volksschüler. 16) Offener Zeichensaal für Männer.
Fogliano, Fachschule für Korbflechterei	12	2	—	—	—	—	14	
Gottschee, Fachschule für Holzbearbeitung	27	—	—	—	—	—	27	
Grulich, Fachschule für Holzbearbeitung	39	3	—	[17] 54	—	—	96	17) Allgem. Gewerbliche Fortbildungsschule.
Fürtrag....	405	47	246	530	198	28	1454	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Übertrag....	405	47	246	530	198	28	1454	
Hallein, Fachschule für Holzbearbeitung........	49	17	1) 26	61	2) 84	—	237	1) Offener Zeichen- und Modelliersaal f. Männer. 2) Zeichencurs für Volksschüler.
Hallstatt, Fachschule für Holzbearbeitung........	25	8	—	—	3) 30	—	63	3) Zeichencurs für Volksschüler.
Hořic, Fachschule für Bildhauer und Steinmetze....	64	34	4) 86	—	—	5) 17	201	4) 60 im offenen Zeichensaal; 26 im offenen Modelliersaal. 5) Zeichencurs f. Mädchen.
Kimpolung, Fachschule für Holzbearbeitung........	51	2	—	6) 42	—	—	95	Die Korbflechterei-Abtheilung wurde mit Beginn des Schuljahres 1900—1901 aufgelassen. 6) Gewerbl. Fortbildungsschule.
Kołomea, Fachschule für Holzbearbeitung........	51	—	—	—	—	—	51	
Königsberg, Fachschule für Tischlerei............	24	5	—	7) 61	8) 47	—	137	7) Fachgewerbl. Zeichenschule f. Gehilfen und Lehrlinge. 8) Zeichencurs für Volksschüler.
Laas, Fachschule für Steinbearbeitung...........	21	8	—	—	—	—	29	
Laibach, Fachschule für Holzbearbeitung........	76	12	40	—	—	—	128	
Mariano, Fachschule für Tischlerei	22	—	—	61	—	—	83	
Melnik, Fachschule für Korbflechterei.............	16	—	—	—	—	—	16	
Tachau, Fachschule für Drechslerei	12	—	9) 16	—	—	—	28	9) Offener Zeichensaal für Gewerbegehilfen.
Trient, Fachschule für Steinbearbeitung und Holzschnitzerei...........	15	7	—	58	—	10) 6	86	10) Specialcurs für Steinmetze.
St. Ulrich, fachliche Zeichen- und Modellierschule.....	—	—	—	11) 56	60	12) 21	137	11) Lehrlingsschule 45; Gewerbl. Fortbildungsschule 11. 12) Gehilfenschule.
Villach, Fachschule für Holzbearbeitung........	54	6	13) 35	—	14) 80	15) 24	199	13) Offener Zeichen- u. Modelliersaal f. Männer 23; offener Zeichensaal f. Mädchen 12. 14) Zeichen- u. Modelliercurs für Volksschüler. 15) Curs f. Bauhandwerker.
Wal.-Meseritsch, Fachschule für Holzbearbeitung	81	—	16) 10	93	17) 95	—	279	16) Offener Zeichensaal für Gewerbetreibende. 17) Handfertigkeitscurs f. Volksschüler in Wal.-Meseritsch u. Krasna.
Fürtrag....	966	146	459	962	594	96	3223	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Übertrag....	966	146	459	962	594	96	3223	
Wallern, Fachschule für Holzbearbeitung........	41	—	—	—	[1] 39	—	80	1) Zeichencurs für Volks- und Bürgerschüler.
Würbenthal, Fachschule für Holzbearbeitung........	18	—	—	—	[2] 28	—	46	2) Zeichencurs für Volksschüler.
Zaga, Fachschule für Korbflechterei...............	8	—	—	—	—	—	8	
Zakopane, Fachschule für Holzbearbeitung........	100	—	—	—	—	—	100	
Summen...	1133	146	459	962	661	96	3457	

4. Gruppe. Fachschulen für keramische und Glasindustrie.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Bechyn, Fachschule für Thon-Industrie.........	39	—	[1] 10	34	22	—	105	1) Für Mädchen.
Haida, Fachschule für Glas-Industrie.............	37	5	3	[2] 77	36	—	158	2) Darunter 47 Frequentanten d. gewerblichen Fortbildungsschule in Falkenau-Hillemühl.
Oberleutensdorf, Fachliche Modellierschule für keramische und verwandte Gewerbe...............	17	3	—	[3] 114	—	—	134	3) Allgem. gewerbliche Fortbildungsschule.
Steinschönau, Fachschule für Glas-Industrie	18	15	[4] 3	[5] 68	[6] 95	—	199	4) Zeichencurs f. Mädchen. 5) Fortbildungsschule und Sonntagscurs. 6) Zeichencurs für Volks- und Bürgerschüler.
Teplitz-Schönau, Fachschule für Thon-Industrie	51	2	[7] 5	[8] 113	—	—	171	7) Offener Zeichen-, Modellier- und Malersaal. 8) Abend- und Sonntagsschüler.
Znaim, Fachschule für Thon-Industrie.............	65	—	—	[9] 113	—	—	178	9) Fachliche Fortbildungsschule.
Summen...	227	25	21	519	153	—	945	

5. Gruppe. Fachschulen und Versuchsanstalten für Metallindustrie.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Ferlach, Fachschule für Gewehr-Industrie	27	7	—	85	—	—	119	
Fulpmes, Fachschule für Eisen- u. Stahlbearbeitung	20	6	—	37	—	—	63	
Klagenfurt, Maschinengewerbliche Fachschule ..	89	—	—	1) 82	—	2) 27	198	1) Gewerbl. Fortbildungsschule f. Metallarbeiter. 2) Curs für Dampfkesselheizer und Maschinenwärter.
Königgrätz, Fachschule für Kunstschlosserei	72	—	—	—	—	—	72	
Komotau, Maschinengewerbliche Fachschule	75	—	—	—	—	—	75	
Nixdorf, Fachschule für Metall-Industrie	13	4	2	3) 83	—	—	102	3) Gewerbl. Fortbildungsschule.
Prerau, Maschinengewerbliche Fachschule	57	1	16	—	—	—	74	
Steyr, Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahl-Industrie	67	1	—	4) 36	—	5) 41	145	4) Gewerbl. Fortbildungsschule. 5) Curs für Kesselheizer und Maschinenwärter.
Sułkowice, Fachschule für Grob-Eisenwaren-Erzeugung	22	9	—	—	—	—	31	
Swiątniki, Fachschule für Schlosserei	62	—	—	—	—	—	62	
Summen...	504	28	18	323	—	68	941	

6. Gruppe. Fachschulen verschiedenen Zieles.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Gablonz, Kunstgewerbliche Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewaren-erzeuger	50	13	—	[1] 179	[2] 9	[3] 25	276	1) Fachgewerbliche Fortbildungsschule f. Gürtler, Graveure, Goldarbeiter, Glas-, Porzellan- u. Zimmermaler, Lithographen, Tischler. 2) Schüler der Bürgerschule. 3) Specialcurse f. Graveure, Ciseleure, für figurales Zeichnen und Malen, für Emailleure u. Porzellanmaler, Metalldrucker.
Graslitz, Fachschule für Musik-Instrumenten-Erzeuger	276	—	—	—	—	—	276	
Karlstein, Fachschule für Uhren-Industrie	31	5	—	—	—	—	36	
Schönbach, Fachschule für Musik-Instrumenten-Erzeuger	350	—	—	—	—	—	350	
Turnau, Fachschule f. Edelstein-Fassung und -Bearbeitung	23	5	[4] 7	—	[5] 13	—	48	4) Offener Zeichen- und Modelliersaal für Gewerbetreibende. 5) Zeichencurs für Volks- und Bürgerschüler.
Summen...	730	23	7	179	22	25	986	

Recapitulation.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Fachschulen für Spitzenarbeiten und Stickerei	547	72	22	—	102	—	743	
Fachschulen für Weberei und Wirkerei	754	42	—	1296	—	48	2140	
Fachschulen für Holz- und Steinbearbeitung	1133	146	459	962	661	96	3457	
Fachschulen für keramische und Glas-Industrie	227	25	21	519	153	—	945	
Fachschulen und Versuchsanstalten f. Metall-Industrie	504	28	18	323	—	68	941	
Fachschulen verschiedenen Zieles	730	23	7	179	22	25	986	
Zusammen....	3895	336	527	3279	938	237	9212	

V. Staatliche allgemeine Zeichenschulen.

Schule in		Schüler	Schülerinnen	Zusammen	Anmerkung
Wien . . .	I. Bezirk	—	42	42	
	III. Bezirk	127	—	127	
	IX. Bezirk	52	—	52	
Brünn		—	31	31	
	Summen .	179	73	252	

Generelle Übersicht der Gesammt-Frequenz der staatlichen gewerblichen Lehranstalten zu Beginn des Schuljahres 1900/1901.

I.	Staatliche gewerbliche Centralanstalten	899
II.	Staats-Gewerbeschulen und verwandte Anstalten	12199
III.	Staats-Handwerkerschulen	1942
IV.	Staatliche Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	9212
V.	Staatliche allgemeine Zeichenschulen	252
	Totalsumme .	24504

Frequenz des k. k. Technologischen Gewerbe-Museums in Wien (staatlich subventioniert) zu Beginn des Schuljahres 1900/1901.

Sectionen und Lehrabtheilungen der Anstalt	Zahl der Schüler	
	Einzeln	Zusammen
I. Section, für Holz-Industrie.		
Niedere Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei	7	
Höhere " " " " "	22	
Special-Lehrcurs für Papier-Industrie	13	42
II. Section, für chemische Gewerbe.		
Niedere Fachschule (für Färberei)	20	
Höhere "	27	
Seminar für Tinctorialchemie	10	57
III. Section, für Metall-Industrie.		
Niedere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei . . .	144	
Höhere " " " " " . . .	25	169
IV. Section, für Elektrotechnik.		
Niedere Fachschule für Elektrotechnik	364	
Höhere " " "	14	378
Special-Lehrcurse mit Abend- und Sonntagsunterricht	—	504
Summen .	—	1150 *)

Frequenz der Communal-Handwerkerschulen (staatlich subventioniert) zu Beginn des Schuljahres 1900/1901.

Bezeichnung der Anstalt	Handwerkerschule			Offener Zeichensaal	Fortbildungsschule			Zusammen	Anmerkung
	I.	II.	III.		Vorbereitungscurs	I.	II.		
	Classe					Classe			
Communal-Handwerkerschule **Leitomischl** (dreiclassig) .	25	11	7	22	46	56	35	202	
Communal-Handwerkerschule **Jungbunzlau** (dreiclassig) .	28	36	21	62	36	60	36	279	
Communal-Handwerkerschule **Kolin** (dreiclassig)	37	34	17	20	26	72	61	267	
Communal-Handwerkerschule **Wolyn** (zweiclassig) . . .	28	28	—	20	11	26	19	132	
Communal-Handwerkerschule **Kuttenberg** (dreiclassig) .	34	28	16	30	I. Cl. 111	II. Cl. 133	III. Cl. 72*)	424	*) Incl. 19 Schülern der kaufm. Abtheilung.
Summen .	152	137	61	154	230	347	223	1304	
	350				800				

*) Die Frequenzziffern für die vom k. k. Handelsministerium ressortierenden Meistercurse sind hier nicht angegeben.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.



Jahrgang 1901. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1901.

Nr. 4.

Gesetz

über den Schulbeitrag von dem in Niederösterreich gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Niederösterreich abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen *).

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Von dem in Niederösterreich gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Niederösterreich abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. December 1871, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1872 **), und der nachfolgenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den niederösterreichischen Landesfond einzuheben.

§ 2.

Die Bemessung erfolgt durch das k. k. Central-Tax- und Gebürenbemessungsamt in Wien, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlassnachweisung für die

*) Enthalten in dem den 27. October 1900 ausgegebenen XXVII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns unter Nr. 63, Seite 153.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Seite 17.

Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür eine Abschrift dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden.

An diese Daten ist das k. k. Central-Tax- und Gebürenbemessungsamt in Wien gebunden.

Die Überreichung einer Abschrift der Nachlassnachweisung beim k. k. Central-Tax- und Gebürenbemessungsamte in Wien entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten k. k. Central-Tax- und Gebürenbemessungsamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 3.

Der Beitrag zum niederösterreichischen Landesfonde ist in der Regel vom reinen Werte des in Niederösterreich liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen. Dieser reine Wert ergibt sich dadurch, dass man von dem nach den Vorschriften des Gebürengesetzes ermittelten Werte der Realität jene Schulden abzieht, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch auch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich unbewegliches Nachlassvermögen außer dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Theil der Nachlassschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der außerhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Niederösterreich befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§ 4.

Von dem sich hiernach ergebenden Betrage des in Niederösterreich gelegenen unbeweglichen Vermögens ist der Schulbeitrag nach jenem Scalasatze zu bemessen. welcher gemäß der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 18. December 1871, L.-G.-Bl. Nr. 1 von 1872, der Höhe des bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür ermittelten reinen Wertes des Gesammtnachlasses entspricht.

§ 5.

Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages hat bei dem niederösterreichischen Landes-Obereinnehmeramte in Wien zu geschehen.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel, wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§ 6.

Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlassnachweisung (§ 2) beim Central-Tax- und Gebürenbemessungsamte in Wien wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 600 K geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist.

Diese Geldstrafe fällt dem Armenfonde der Gemeinde zu, in welcher das betreffende unbewegliche Nachlassvermögen liegt. Falls dieses Vermögen in das Gebiet mehrerer Gemeinden fällt, so ist der Strafbetrag nach Verhältnis der von dem Vermögen auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Steuervorschreibungen zu vertheilen.

§ 7.

Dieses Gesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Unterrichtes, Mein Finanzminister und Mein Justizminister betraut.

Schönbrunn, 17. September 1900.

Franz Joseph m./p.

Böhm m./p. **Hartel** m./p. **Spens** m./p.

Nr. 5.

Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht und der Finanzen vom 19. December 1900 *),

zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Juni 1899, L.-G.-Bl. Nr. 68 **),

für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend die Einführung eines Schulbeitrages vom gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen für die Jahre 1901 bis 1910.

§ 1.

Die zur Bemessung des staatlichen Gebürenäquivalentes berufenen leitenden Finanzbehörden erster Instanz (Gebürenbemessungsamt, Finanz-Bezirksdirection) in Mähren haben auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1899, L.-G.-Bl. Nr. 68, von dem in Mähren befindlichen gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen, insoferne dasselbe nicht nach § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1899 befreit ist, einen Schulbeitrag für Rechnung des mährischen Landesfondes für die Jahre 1901 bis 1910 zu bemessen, welcher zwanzig Procent des vom Staate für das sechste Decennium einzuhebenden Gebürenäquivalentes sammt Zuschlag beträgt.

Bezüglich des Vermögens der gebürenäquivalentpflichtigen Subjecte, welche in den mährischen Enclaven in Schlesien ihren Sitz haben, steht die Bemessung dieses Schulbeitrages dem Gebürenbemessungsamte in Troppau zu.

§ 2.

Die Bemessung erfolgt auf Grund der zur Bemessung des staatlichen Gebürenäquivalentes einzubringenden und eventuell richtigzustellenden Bekenntnisse.

Werden in einem solchen Bekenntnisse unbewegliche Sachen, welche theils in Mähren (einschließlich der Enclaven), theils außerhalb Mährens gelegen sind, zum Zwecke der Bemessung des staatlichen Gebürenäquivalentes mit einem Pauschalwerte einbekannt, so ist zum Zwecke der Bemessung des Schulbeitrages auch anzugeben, welcher Wertbetrag auf die in Mähren gelegenen unbeweglichen Sachen entfällt, und sind solche Wertangaben von der Finanzbehörde speciell zu überprüfen.

§ 3.

Findet bezüglich eines Vermögens, welches dem staatlichen Gebürenäquivalente unterliegt, nach § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1899 eine Befreiung vom Schulbeitrage statt, so ist dieselbe geltend zu machen und deren Anerkennung durch die Finanzbehörde zu erwirken.

---

*) Enthalten in dem den 29. December 1900 ausgegebenen XIX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 94, Seite 130.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 55, Seite 438.

§ 4.

Ist, außer dem Falle des § 1, Absatz 2, zur Bemessung des staatlichen Gebürenäquivalentes vom in Mähren (einschließlich der Enclaven) befindlichen Vermögen eine Finanzbehörde außerhalb Mährens berufen, so obliegt die Bemessung des Schulbeitrages von diesem Vermögen, sowie die Entscheidung über Befreiungsansuchen der im § 3 bezeichneten Art dem Gebürenbemessungsamte in Brünn, welchem die erforderlichen Daten von der zur Bemessung des staatlichen Gebürenäquivalentes berufenen Behörde mitzutheilen sind.

§ 5.

Die Finanzbehörden haben der zahlungspflichtigen Partei die Bemessung des Schulbeitrages mittels Zahlungsauftrages bekanntzugeben.

Auf Recurse finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, Anwendung.

Wird das staatliche Gebürenäquivalent, auf Grund dessen der Schulbeitrag bemessen wurde, nachträglich richtiggestellt, so ist die entsprechende Richtigstellung des Schulbeitrages von amtswegen durchzuführen.

§ 6.

Die von dem Gebürenbemessungsamte in Brünn bemessenen Schulbeiträge sind bei der Hauptzollamtscassa in Brünn und die von einer Finanz-Bezirksdirection bemessenen Beiträge, sowie die in den Fällen des § 1, Absatz 2, von dem Gebürenbemessungsamte in Troppau bemessenen Beiträge bei demselben Steueramte (Hauptsteueramte), wie das staatliche Gebürenäquivalent einzuzahlen.

§ 7.

Der auf ein Jahr entfallende Betrag des Schulbeitrages ist, ebenso wie das staatliche Gebürenäquivalent, in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

§ 8.

Damit die Einhebung des Schulbeitrages durch der Bemessung entgegenstehende Hindernisse keinen Aufenthalt erleide, ist derselbe — ebenso wie das staatliche Gebürenäquivalent — solange die neue Bemessung nicht erfolgt, nach dem bisherigen Ausmaße provisorisch gegen nachträgliche Richtigstellung einzuheben.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit.

Wien, am 19. December 1900.

Böhm m./p. **Hartel m./p.**

Nr. 6.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. Jänner 1901, Z. $\frac{55}{C.U.M.}$,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend die Nachzahlungen der activen k. k. Staats-, beziehungsweise k. und k. Hof-Bediensteten während der Fahrt im Zuge auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen.

Laut Note des k. k. Eisenbahnministeriums vom 31. December 1900, Z. $\frac{53655}{6}$ ereignete es sich in letzter Zeit wiederholt, dass active k. k. Staats-, beziehungsweise k. und k. Hof-Bedienstete bei Benützung der k. k. österreichischen Staatsbahnen auch bei Nachzahlungen während der Fahrt im Zuge auf Grund ihrer amtlichen Legitimationen die Berechnung der ermäßigten Gebüren verlangten, indem sie sich auf die Bestimmung des Fahrbegünstigungs-Normales vom December 1891, Artikel I, Absatz 6, beriefen, welche lautet:

„Insoferne ein Staats- oder Hofbeamter eine höhere Wagenclasse als jene, für welche er auf Grund seiner Legitimation die Karte gelöst hat, oder insoferne ein Staats-, beziehungsweise Hofbediensteter nach Lösung ermäßigter Karten für Personenzug einen Schnellzug zu benützen wünscht, sind bei den oben sub *C.*, dann *H* 6 genannten Bahnen die für die betreffenden Zusatzkarten tarifmäßig entfallenden vollen Normalgebüren zu bezahlen, während bei den übrigen Bahnen auch für diese Zusatzkarten die in den Punkten *A*—*J* enthaltenen Ermäßigungen platzgreifen."

Nachdem jedoch Artikel II des erwähnten Normales ausdrücklich bestimmt, dass die Inanspruchnahme der den activen Staats- und Hofbediensteten nach Artikel I für ihre eigene Person zugestandenen Fahrbegünstigung allgemein mittelst amtlicher Legitimationen zu erfolgen hat, welche directe zur Lösung von Fahrkarten zum ermäßigten Preise bei den Stations-, beziehungsweise Passagiercassen berechtigen, hat regelmäßig auch die Lösung der vorbezeichneten ermäßigten Zusatzkarten bei diesen Cassen zu erfolgen.

Nur in den nachbenannten drei Fällen, in welchen die ordnungsmäßige Lösung solcher Zusatzkarten, beziehungsweise von Karten zu ermäßigtem Preise nicht thunlich ist, werden nach den für die österreichischen Staatsbahnen geltenden Dienstvorschriften von den Besitzern der vorerwähnten amtlichen Legitimationen auch bei Nachzahlungen im Zuge die Gebüren und Zuschläge im ermäßigten Betrage eingehoben, wenn:

a) der Reisende in der Abgangsstation eine directe Fahrkarte nach der Bestimmungsstation nicht erhalten konnte, in einer Einbruchs- oder Abzweigestation mit einem Anschlusszuge angekommen und wegen zu kurzer Zeit zwischen der Ankunft des Anschlusszuges und dem Abgange des weiter zu benützenden Zuges neue Fahrkarten nicht mehr lösen konnte;

b) der Reiseantritt in einer Haltestelle erfolgte, in welcher die Reisenden auf Zahlung der Fahrgebüren im Zuge angewiesen sind;

c) der Reisende, welcher in ununterbrochener Fahrt über die Endstation, für welche seine Fahrkarte Giltigkeit hat, weiter fahren will, diese seine Absicht jedoch schon vor der Erreichung der seiner Fahrkarte entsprechenden Endstation dem Conducteur mittheilt.

In allen übrigen Fällen von Nachzahlungen im Zuge, also auch beim Übertritt in höhere Wagenclassen, dann in eine höher tarifierte Zugsgattung haben die Besitzer von amtlichen Legitimationen die normalen Gebüren und Zuschläge zu entrichten.

Hievon beehre ich mich Eure............... mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, für die entsprechende Verlautbarung obiger Mittheilung bei den dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden, im dortigen Verwaltungsgebiete gelegenen Behörden und Anstalten Sorge zu tragen.

Hartel m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Frisch Franz, Deutsche Sprachübungen für Bürgerschulen. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1901, Z. 584.)

Vacek Josef, Měřictví pro měštanské školy chlapecké. Ve třech dílech.

Díl II. Mit 133 Abbildungen im Texte und 3 Tafeln. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Díl III. Mit 96 Abbildungen im Texte. Preis, gebunden 1 K.

Prag, k. k. Schulbücher-Verlag. 1901.

Dieser II. und III. Theil des böhmischen Lehrbuches der Geometrie wird ebenso wie der mit dem Ministerial-Erlasse vom 4. Jänner 1901, Z. 28379 approbierte I. Theil zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für Knaben mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1901, Z. 33706 ex 1900.)

b) Für Mittelschulen.

Dvořák Xaver, Mravouka katolická. Učebnice pro vyšší ústavy dívčí, na základě velikého katechismu katolického náboženství schváleného na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Prag 1901. Verlag der Cyrillo-Methodischen Buchhandlung. Gustav Francl. Preis, geheftet 1 K 36 h, gebunden 1 K 68 h.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an höheren Mädchenschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1901, Z. 1394.)

Jarolímek Vincenz, Geometrie pro nižší třídy škol realných. 4. Auflage. Prag 1901. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Diese neueste Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1901, Z. 1994.)

Pražák J. O., Česká čítanka těsnopisná pro střední školy. 5. rozmnožené vydání, upravení dle usnesení V. sjezdu českých těsnopisců. Prag 1900. Verlag des I. Prager Gabelsberger Stenographen-Vereines. Preis, gebunden 3 K.

Diese neueste Auflage des genannten Lesebuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1901, Z. 2011.)

c) Für commerzielle Lehranstalten.

Bisching, Dr. A. und **Rothe** Dr. C., Abriss der Naturgeschichte für den Unterricht an höheren und an zweiclassigen Handelsschulen mit besonderer Berücksichtigung der Warenkunde. Mit 207 in den Text gedruckten Abbildungen. Wien 1901, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Diese neue Auflage wird ebenso wie die erste ***) zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1901, Z. 34142 ex 1900.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 237.
*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 399.
*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 434.

Lehrmittel.

Hassak, Professor Dr. C., Wandtafeln für Mikroskopie und Warenkunde, Blatt 9—24. Preis 32 K (einzelne Tafeln à 2 K 40 h), bei A. Pichler's Witwe und Sohn in Wien.

Die Directionen, beziehungsweise Leitungen der commerziellen Lehranstalten werden auf das Erscheinen dieser Tafeln aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1901, Z. 34060 ex 1900.)

Gubatz, Lüdcke und Weigel, 301 Aufgaben aus der darstellenden Geometrie für Maschinenbauer, Kesselschmiede und verwandte Gewerbe. Mit kurzen praktischen Lösungen und 333 Zeichnungen. Herausgegeben von den Lehrern an der königlichen Maschinenbauschule in Dortmund. Leipzig 1900. Verlag von Seemann und Comp. Preis in Mappe 2·25 Mark.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten mechanisch-technischer Richtung als Hilfsmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1901, Z. 1141.)

Broz, Dr. Ivan, Oblici jezika staroga slovenskoga s dodatkom o postanju oblika jezika hrvatskoga ili srpskoga za VII. i VIII. razred gimnazijski. Treće izdanje priredio Dr. Stjepan Bosanac. Agram 1900. Landesverlag. Preis, geheftet 90 h.

Die Lehrkörper der Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1901, Z. 330.)

Bei den von dem Mechaniker Franz Steflitschek in Wien, VI., Millergasse 8, erzeugten und für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien und Realschulen, beziehungsweise an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten approbierten Holzmodellen *) ist eine theilweise Preiserhöhung eingetreten und werden diese Modelle vom 1. Februar 1901 an zu den im nachstehenden Verzeichnisse angeführten Preisen abgegeben werden:

Nummer	Gegenstand	Größe in Centimeter	Preis in Kronen-Währ. K	h	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
	I. Serie.							
	Perspectivische Apparate, Draht- und Holzmodelle.							
	A. Anschauungsapparate und Drahtmodelle.							
1	* † Perspectivischer Versuchsapparat mit Glastafel und drei Stäbchen	Glastafel 65 b. 50 h.	24	—	1	1	1	1
2—7	Sechs kleine Anschauungsapparate (einzeln 7·60 Kronen)	—	44	—	1	1	1	1
8	* † Eisernes Stativ für Draht- und Holzmodelle	—	20	—	1	1	1	1
9	Modelltisch zum Aufstellen von Holzmodellen	—	60	—	nicht obligat			
10	* † Getheilte Gerade mit drei Marken	140 l.	3	—	1	1	.	.
11	* † Fünf parallele Gerade zur ersten Einübung und gleichzeitigen Ableitung der perspectivischen Grundregeln	55 l.	5	—	1	1	1	1
	B. Elementare Holzmodelle.							
	a) Hauptmodelle.							
12	* † Volles dreiseitiges Prisma............	56 l. S. 34	6	60	1	1	1	1
13	* † Volle vierseitige Pyramide	50/36	6	—	1	1	1	1
14	* † Volles vierseitiges Prisma (Parallelopiped)	56/28	6	—	1	1	1	1
15	Hohles vierseitiges Prisma	56/28	6	60	1	1	1	.
16	* † Voller Würfel	S. 40	7	20	1	1	1	1
17	Volles sechsseitiges Prisma..........	50/18	6	60	1	1	.	.
18	* † Voller Kegel......................	55/38	9	—	1	1	1	1
19	* † Voller Cylinder....................	50/28	9	—	1	1	1	1
20	* † Volle Kugel	40	14	—	1	1	1	1
21	* † Hohle Halbkugel..................	40	11	—	1	1	1	.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 29, vom Jahre 1895, S. 142 und vom Jahre 1896, S. 365.

Nummer		Gegenstand	Größe in Centimeter	Preis in Kronen-Währ. K	h	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
		b) Combinationsmodelle.							
22		Quadratische Platte	40/9	4	—	1	1	1	.
23	* †	Quadratische Platte	50/10	5	—	1	1	1	.
24	* †	Quadratische Platte mit kreisrundem Ausschnitt	40/9	5	40	1	1	1	.
25	* †	Sechseckige Platte	40/9	4	80	1	1	1	.
26	* †	Achteckige Platte mit quadratischem Ausschnitt	40/9	5	40	1	1	1	.
27	* †	Kreisrunde Scheibe	40/9	4	80	1	1	1	.
28	* †	Cylindrischer Ring	40/9	5	60	1	1	1	.
29	* †	Quadratische Platte mit Hohlkehle	40/9	5	60	1	1	1	.
30	* †	Kreisrunde Scheibe mit Hohlkehle	Durchm. 38	5	20	1	1	1	.
31	* †	Kreisrunder Wulstring	„ 45	7	40	1	1	1	.
32		Combination des hohlen Halbcylinders mit Stub	50/35	7	40	1	1	1	.
33	* †	Würfel	Kante 16 oder 10	2 1	— 40	1	1	1	1
34	* †	Doppelwürfel (Parallelopiped)	32/16/16 oder 20/10/10	2 1	80 80	1	1	1	1
35	* †	Dreifacher Würfel (Parallelopiped)	48/16/16 oder 30/10/10	3 2	40 20	1	1	1	1
36	*	Vierfacher Würfel (Parallelopiped)	64/16/16 oder 40/10/10	4 2	— 60	1	1	1	1
37	* †	Halber Würfel, entstanden durch einen Schnitt durch die Diagonalen zweier parallelen Seitenflächen	Kante 16 oder 10	1 1	80 20	1	1	1	1
38	* †	Halber Würfel, entstanden durch einen Schnitt parallel zu einer Seitenfläche	Kante 16 oder 10	1 —	40 80	1	1	1	1
39	* †	Quadratische Platte	64/64/16 oder 40/40/40	6 4	— —	1	1	1	1
40	* †	Cylinder	48 l. 16 Durchm. oder 30 l. 10 Durchm.	5 3	60 —	1	1	1	1
41	* †	Vierseitiges Prisma mit halbkreisförmigem Ausschnitt auf der Langseite	64/32/16 Durchm. des Halbkreises 48 oder 40/20/10 Durchm. des Halbkreises 30	7 3	80 20	1	1	1	1
42	* †	Halbkreisscheibe	48/16 oder 20/10	6 1	— 60	1	1	1	1

Nummer	Gegenstand	Größe in Centimeter	Preis in Kronen-Währ. K	h	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
	II. Serie. **Modelle der architektonischen Elementarformen aus Holz.**							
1	Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel	54 h.	8	—	1	1	1	.
2	* † Einfacher Sockel (gothisch)	54 h.	9	60	1	1	1	.
3	* † Vierseitiger Pfeiler mit Simsplatte......	54 h.	10	—	1	1	.	.
4	Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel	69 h.	12	—	1	1	1	.
5	* † Piton mit Thoröffnung	58 h.	12	—	1	1	.	.
6	* † Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar......................	68 h.	14	—	1	1	1	1
7	* † Canneliertes Säulenstück.............	54 h.	9	60	1	1	.	.

Anmerkung: 1) Die mit * bezeichneten Objecte sind für Gymnasien und Realschulen mit obligatem Zeichenunterricht, die mit † bezeichneten für Gymnasien mit unobligatem Zeichenunterricht unumgänglich nothwendig.

Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten gelten sämmtliche für diese Kategorie von Schulen approbierten Lehrmittel als unumgänglich nothwendig.

2) Je nach der Größe des Zeichensaales und der Zahl der Schüler der betreffenden Lehranstalt können von den bei den Combinationsmodellen Nr. 33 bis 42 angegebenen Dimensionen entweder die größeren oder die kleineren gewählt werden. Auch sollen diese Nummern an jeder Schule zum gleichzeitigen Aufstellen mehrerer Gruppen je nach Bedürfnis mehrfach vorhanden sein.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1901, Z. 1313.)

Dirlam M., Modelle zu dem mit dem Ministerial-Erlasse vom 18. October 1899, Z. 27642 *) für den Unterrichtsgebrauch an allgemeinen Handwerkerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen approbierten Vorlagenwerke: „Einfache Maschinentheile. Vorlagen für das Maschinenzeichnen" von M. Dirlam und N. Šimerka. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien, und zwar:

Nummer	Gegenstand	Preis K	Preis h
1 a—c	Drei Arten eines rechten Gewindes (zweitheilig), aus Holz . . .	12	—
2 a—b	Zwei eiserne Schrauben: *a)* eine Schraube, 1½" engl., mit scharfem Gewinde, sammt Mutter und Unterlagsscheibe, aus Eisen, *b)* eine Schraube mit flachem Gewinde, sammt Mutter, aus Eisen	18	—
3 a—i	Schraubenverbindungen: *a)* eine Schraube mit cylindrischem Kopf und eisernem Splisstift zur Verhütung des Zurückdrehens der Mutter, zwei Stücke verbindend (Schraube und Stift aus Eisen, das andere aus Holz), *b)* eine Schraube, zwei Theile verbindend sammt Vorrichtung zur Sicherung der Mutter gegen Zurückdrehen (Schraube, Platte und kleine Schraube aus Eisen, das übrige aus Holz), *c)* eine Schraube mit viereckigem Kopf, zwei Bleche verbindend (Schraube aus Eisen, Bleche aus Holz), *d)* eine Schraube mit kugelförmigem Kopf, zwei Bleche verbindend, (Schraube aus Eisen, Bleche aus Holz), *e)* eine Schraube ohne Kopf, zwei Stücke so verbindend, dass sich das obere Stück (Zugstange) drehen kann; Mutter sammt Splisstift (Bolzen, Mutter, Querkeil und Stift aus Eisen, alles andere aus Holz), *f)* eine Schraube mit Zwischenkopf, drei Theile verbindend (Schraube aus Eisen, das andere aus Holz), *g)* eine Stiftschraube mit einer cylindrisch eingelassenen Mutter, zwei Bleche verbindend (Schraube sammt Mutter aus Eisen, Bleche aus Holz), *h)* eine Kopfschraube, ein Blech mit einem gußeisernen Stücke verbindend (Schraube aus Eisen, das andere aus Holz), *i)* zwei Arten von Stehbolzen, zwei Bleche verbindend (Bleche aus Holz, alles übrige aus Eisen)	36	—
4 a—g	Nieten und Keile: *a)—d)* Vier Arten von Nieten (aus Eisen), *e)* ein einseitiger Keil sammt Nasenkeil (aus Holz), *f)* ein Keil mit Nasenkeil und Zapfen für Schraubengewinde (aus Holz), *g)* ein zweiseitiger Keil (aus Holz)	16	—
5 a—c	Nietenverbindungen. Drei Arten von Nietenverbindungen (aus Holz). Bei allen drei Modellen ist die eine Niete am Rande so gemacht, dass sie aus ihrem Loche herausgenommen werden kann	7	—

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 434.

Nummer	Gegenstand	Preis K	Preis h
6	Zapfen und Welle.		
a—c	*a), b)* zwei Arten von Zapfen (aus Holz), *c)* eine Achse mit zwei Stirnzapfen sammt Keil (aus Holz) . .	9	—
7	Scheibenkuppelung (vier Schrauben aus Eisen, das andere aus Holz)	20	—
8	Normales Stehlager, auf einer Platte montiert (sechs Schrauben und das Röhrchen im Schmierloche aus Eisen, alles andere aus Holz) .	25	—
9	Fußlager, auf einer Platte montiert (sechs Schrauben und eine Kopfschraube aus Eisen, alles andere aus Holz)	20	—
10	Wandlager sammt Gestell (fünf Schrauben und das Schmierröhrchen aus Eisen, alles andere aus Holz)	28	—
11	Hängelager sammt Gestell (Schrauben aus Eisen, alles andere aus Holz)	65	—
12	Stirnräder sammt Gestell (zwei Holzschrauben und zwei Unterlagsscheiben aus Eisen, das übrige aus Holz)	50	—
13	Kegelräder sammt Gestell (Material wie bei den Stirnrädern) .	50	—
14	Schraubenrad mit Schraube und Kurbel sammt Gestell (eine große Schraube mit flachem Gewinde, eine Holzschraube sammt Unterlagsscheibe und vier Deckelschrauben aus Eisen, alles andere aus Holz)	80	—
15	Riemenscheibe (aus Holz)	16	—
16	Pleuelstange mit zwei Köpfen sammt Gestell (eine Stellschraube, ein Keil sammt Schraube und Mutter aus Eisen, alles andere aus Holz)	22	—
17	Maschinenkurbel sammt Gestell (aus Holz)	10	—
18	Excenter sammt Gestell (vier Schrauben aus Eisen, das andere aus Holz)	25	—
19	Stopfbüchse sammt Deckel (zwei Schrauben aus Eisen, alles andere aus Holz)	35	—
20	Hahn (Schraube am unteren Ende des Kegels mit Mutter aus Bronze, alles andere aus Holz)	24	—
21	Dampfventil. (Die Ventilspindel sammt Schraube aus Eisen, die Mutter aus Bronze, untere Schließe und sechs Schrauben aus Eisen, alles andere aus Holz.) Das Modell ist zweitheilig	65	—
22	Dampfkolben sammt Gestell (die Kolbenstange, der Splisstift und zwei in den Ringen eingeschraubte Stifte aus Eisen, die Mutter aus Bronze, alles andere aus Holz)	62	—
23	Kreuzkopf sammt Gestell (Kreuzkopfzapfen sammt Mutter aus Eisen, alles andere aus Holz)	30	—
24	Sicherheitsventil sammt Gestell (vier Befestigungsschrauben und zwei Gabeln mit Schraubenmuttern aus Eisen, alles andere aus Holz)	35	—
25	Drei Röhrenverbindungen sammt Gestell (vier Schrauben aus Eisen, alles andere aus Holz; bei der dritten Art jedoch alles aus Eisen)	24	—

Diese Modelle werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen und können von der Verlagsbuchhandlung A. Pichler's Witwe und Sohn in Wien bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1901, Z. 33519 ex 1900.)

Kundmachung.

In Gemäßheit des Erlasses des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1892, Z. 23250 ex 1891 (M.-V.-Bl. 1892, Seite 527), betreffend die Errichtung und Verleihung von Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für Studienreisen nach Italien und Griechenland gelangen die gedachten Stipendien für das Schuljahr 1901/1902 zur Verleihung.

Bedingungen der Bewerbung und Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

1. Die vollständige Lehrbefähigung für classische Philologie oder für Geographie und Geschichte;
2. eine mindestens dreijährige Verwendung als selbständiger Lehrer an einer Mittelschule.

Den Bewerbungsgesuchen sind anzuschließen:

1. Das curriculum vitae,
2. die Qualificationstabelle sammt Verwendungszeugnissen,
3. das Lehrbefähigungszeugnis,
4. wissenschaftliche Arbeiten, die der Bewerber etwa veröffentlicht hat oder zu veröffentlichen gedenkt.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen und der vorgesetzten Landesschulbehörde bis spätestens 1. April d. J. vorzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1900, Z. 4101.)

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert.	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert . .	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien . .	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung .	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—
(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)		

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1901.

Nr. 7.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Februar 1901, Z. 35580 ex 1900,

an sämmtliche Landesschulräthe und an die Statthaltereien in Triest, für Böhmen und für Mähren,

betreffend die Regelung des Vorganges bei Verleihung von Special-Stipendien an Candidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen.

Zur Heranbildung von Candidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen bestehen Special-Stipendien in beschränkter Anzahl, welche alljährlich durch das Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen werden.

Ich finde mich bestimmt, bezüglich des Vorganges bei Verleihung derselben die nachstehenden Verfügungen zu erlassen, welche sofort in Wirksamkeit zu treten haben.

1. Die Höhe eines Special-Stipendiums wird mit 800 Kronen jährlich festgesetzt.

2. Für diese Special-Stipendien kommen als Bewerber in Betracht solche unbemittelte Schüler der letzten Classe eines Gymnasiums, einer Realschule oder der baugewerblichen Abtheilung einer höheren Gewerbeschule, welche eine ganz außergewöhnliche Begabung in den Zeichenfächern bekunden, eine nach jeder Richtung hin befriedigende allgemeine Qualification aufzuweisen vermögen, Vorliebe für den Lehrberuf zeigen und erwarten lassen, dass sie die Maturitätsprüfung (Reifeprüfung) am Schlusse des betreffenden Schuljahres mit Erfolg bestehen werden.

3. Die Gesuche um Verleihung von Special-Stipendien sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisieren, mit den während der zwei letzten Jahre

erworbenen Studienzeugnissen, den Mittellosigkeitsdocumenten sowie mit einer zur Beurtheilung der Leistungen ausreichenden Zahl von Arbeitsproben (Zeichnungen, Skizzen, Entwürfen, Modellierarbeiten etc., darunter auch selbständige, ohne fremden Einfluss entstandene und als solche besonders gekennzeichnete Arbeiten) zu versehen und bei der Direction jener Anstalt, welcher der Bewerber als Schüler angehört, bis 1. April l. J. einzubringen.

4. Alle eingelaufenen Gesuche sind der Lehrerconferenz vorzulegen, welche dieselben zu prüfen und zu begutachten hat, wobei im Hinblicke auf die beschränkte Anzahl der zur Verfügung stehenden Special-Stipendien mit besonderer Sorgfalt und Strenge vorzugehen sein wird.

Gesuche von Bewerbern, welche den im Punkte 2 dieser Vorschriften gestellten Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Grund der in der Lehrerconferenz gefassten Beschlüsse von der Direction unmittelbar abzuweisen.

Nach dem 1. April einlaufende Gesuche sind nur ausnahmsweise und nur unter besonders berücksichtungswürdigen Umständen in Behandlung zu nehmen.

5. Die Ausbildung der Candidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen hat nach der hierortigen Verordnung vom 29. Jänner 1881, Z. 20.485 ex 1880*), § 2, *c)* an einer Kunstschule zu erfolgen, als welche die Akademie der bildenden Künste in Wien, die Kunstakademie in Prag, die Kunstakademie in Krakau, die Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien und die Kunstgewerbeschule in Prag in Betracht kommen.

Special-Stipendien werden jedoch bis auf Weiteres nur an solche Bewerber verliehen, welche die Abtheilung für Zeichenlehramtscandidaten an einer der beiden Kunstgewerbeschulen zu besuchen gedenken. Die drei Kunstakademien können erst dann in Betracht kommen, wenn eine größere Zahl von Special-Stipendien zur Verfügung steht und an diesen Anstalten durch besondere Einrichtungen für die Ausbildung der Lehramtscandidaten vorgesorgt sein wird.

6. Die von der Lehrerconferenz als berücksichtigenswert erkannten Gesuche sind von der Direction der betreffenden Mittelschule, beziehungsweise Staats-Gewerbeschule mit der gutächtlichen Äußerung der Lehrerconferenz über Talent, Fleiß, Verhalten und Unterrichtserfolge versehen, unter Anschluss der Arbeitsproben direct bis längstens Ende April l. J. an die Direction jener Kunstgewerbeschule zu leiten, an welcher für den Fall der Verleihung eines Special-Stipendiums die weitere fachliche Ausbildung des Petenten erfolgen soll.

7. Die Directionen der gedachten Kunstgewerbeschulen haben sämmtliche Gesuche zu prüfen und dieselben in Begleitung der in einem Berichte zusammenzufassenden Anträge auf Verleihung von Special-Stipendien bis 1. Juni jedes Jahres dem Ministerium für Cultus und Unterricht in Vorlage zu bringen; den Gesuchen sind alle zugehörigen Beilagen mit Ausnahme umfangreicher und schwer transportabler Arbeiten beizuschließen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 69.

8. Die Special-Stipendien werden unter der Voraussetzung verliehen, dass die mit denselben bedachten Bewerber die Maturitätsprüfung (Reifeprüfung) in jenem Schuljahre, in welchem die Bewerbung erfolgt, mit Erfolg ablegen.

Die Directionen der Kunstgewerbeschulen haben sich daher vor der Liquidierung der ersten Quittung jedes Stipendisten die Überzeugung zu verschaffen, dass der Betreffende der vorstehenden Bedingung entsprochen hat und für den Fall, als durch Nichtablegung der Maturitätsprüfung (Reifeprüfung) ein Stipendium in Erledigung kommen sollte, unverzüglich die Anzeige unter gleichzeitiger Stellung eines Antrages für die Besetzung desselben an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten.

9. Die Verleihung eines Special-Stipendiums erfolgt zunächst nur für die Dauer des ersten Studienjahres; bei günstigem Studienerfolge und zufriedenstellendem Verhalten kann dasselbe für ein weiteres, beziehungsweise das dritte und vierte, unter besonderen Verhältnissen auch für ein fünftes Studienjahr verliehen werden, worüber seitens der Directionen der Kunstgewerbeschulen ein die betreffenden Anträge enthaltender gesonderter Bericht bis 1. Juni jedes Jahres an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten sein wird.

10. Die Verständigung der Bewerber über die Erledigung der eingebrachten Gesuche und die Rückstellung der vorgelegten Arbeitsproben hat durch die Kunstgewerbeschulen im Wege der Directionen der in Betracht kommenden Mittelschulen und Staats-Gewerbeschulen zu erfolgen.

11. Eine Aufnahmeprüfung haben die mit einem Special-Stipendium betheilten Bewerber beim Eintritte in die betreffende Kunstgewerbeschule nicht abzulegen; ihre Aufnahme erfolgt jedoch nur provisorisch für die Dauer eines halben Jahres.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes haben die Kunstgewerbeschulen über die definitive Aufnahme zu entscheiden und für den Fall, dass sich ein stipendierter Frequentant als ungeeignet erweisen sollte, die Entfernung desselben von der Anstalt und die Entziehung des Special-Stipendiums in Antrag zu bringen.

Sowohl die Anträge auf erste Verleihung und Weiterbelassung eines Stipendiums, als auch jene über die Entziehung eines solchen, sind stets nur auf Grund von Beschlüssen einer Jury zu fassen, welche aus dem Director der betreffenden Kunstgewerbeschule und vier vom Lehrkörper alljährlich neu zu wählenden Mitgliedern zu bestehen hat.

Von dem Inhalte dieses Erlasses sind die Directionen sämmtlicher im dortigen Verwaltungsgebiete gelegenen Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen), beziehungsweise die Directionen der Staats-Gewerbeschulen im I. Wiener Gemeindebezirke, in Krakau, Triest, Prag, Reichenberg und der deutschen Staats-Gewerbeschulen in Pilsen und Brünn mit dem Auftrage in Kenntnis zu setzen, denselben alljährlich entsprechend zu verlautbaren.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Škola českého jazyka. Mluvnice, pravopis a sloh v soustředních kruzích pro školy obecné. Upravil Arnošt Říha přispěním c. k. školního rady Adolfa Heyduka. Ausgabe C für 1- bis 5classige allgemeine Volksschulen. Prag 1900. J. Otto. 2 Hefte. Preis, geheftet:

I. Heft (für das 2. und 3. Schuljahr) 40 h,

II. Heft (für das 4. und 5. Schuljahr) 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Februar 1901, Z. 1127.)

Horčička Josef, Česká mluvnice pro školy obecné, IV. Theil, für die 5. Classe der 8classigen allgemeinen Volksschulen. Prag 1900. J. Otto. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in der fünften Classe der 8classigen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelasssen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Februar 1901, Z. 1128.)

b) Für Mittelschulen.

Scheindler A., Lateinische Schulgrammatik. 4., verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr. Robert Kauer. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1901, Z. 3512.)

In 4., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 29. Juni 1897, Z. 16681 **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Steiner Josef und Scheindler, Dr. August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch, II. Theil. In 2 Abtheilungen: I. Übungsstücke, II. Wortkunde. Herausgegeben von Dr. Robert Kauer. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis beider Theile, geheftet 2 K 40 h, gebunden 3 K.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1901, Z. 1784.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 161.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 464.

Zatelli Domenico, Corso di lingua francese. II. Theil. 2., umgearbeitete Auflage. Rovereto 1901. V. Sottochiesa. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1901, Z. 3409.)

Mayer, Dr. Fr. M., Zgodovina, novega veka. Nach dem Lehrbuche für die unteren Classen der Mittelschulen bearbeitet von Anton Kaspret. Mit 31 Abbildungen. Laibach 1900. Kleinmayr und Bamberg. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1901, Z. 801.)

Iveković, Dr. Francisko, Biblijska povjest starozavjetne objave Božje za srednje škole. 3., verbesserte Auflage. Agram 1900. Königlicher Landesverlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Voraussetzung der Approbation der competenten confessionellen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1901, Z. 1831.)

Nenin Petar, Početa geometrije za niže razrede realaka i realnich gimnazija. I. Theil, für die 2. Classe. 5. Auflage. Agram 1900. Landesverlag. Preis, geheftet 80 h.

— — Početa geometrije za niže razrede realaka. III. Theil, für die 4. Classe. 4. Auflage. Agram 1900. Landesverlag. Preis, geheftet 1 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben **) zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Realschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1901, Z. 302.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Letošník Jos., Rakouské dějny a ústava. Učebnice dějepisné pro ústavy učitelské. Díl III. (Pro třetí ročník.) Mit 27 Abbildungen und 5 Karten. 2. Auflage. Prag 1900. F. Kytka. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird wie die erste Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1901, Z. 34893 ex 1900.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 200.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 248.

Maretić, Dr. T., Gramatika hrvatskoga jezika za niže razrede srednjih škola. Agram 1899. L. Hartmann (Kugli i Deutsch). Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildunganstalten mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1901, ad Z. 30420 ex 1900.)

d) Für commerzielle Lehranstalten.

Langer Karl, Elemente der allgemeinen Warenkunde für Handelsschulen. 4., verbesserte Auflage. Wien 1900. Manz'sche Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des Lehrbuches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen und außerdem an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1901, Z. 1787.)

Lehrmittel.

Rothaug J. G., Geographischer Volksschul-Atlas.

I. Ausgabe, für 1- bis 3classige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K.

II. Ausgabe, für 4- bis 6classige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K 50 h. Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Geographischer Bürgerschul-Atlas. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 3 Kronen.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1901, Z. 3131.)

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an Volks- und Bürgerschulen. Tafel XLI: Fig. 92 (Kohlmeise), Fig. 93 (Feldlerche), Fig. 94 und 94 *a)* (Haussperling: Männchen und Weibchen), Fig. 95 (Stieglitz), Fig. 96 (Buchfink), Fig. 97 (Zeisig), Fig. 98 (Kreuzschnabel). Preis: roh 1 K 60 h, auf starkem Papiere, mit Leinwandschutzband und Ösen 2 K, auf starke Pappe gespannt, gefirnisst und mit Ösen zum Aufhängen versehen 2 K 40 h. Verlag von Karl Gerolds Sohn in Wien.

Diese Wandtafel wird in der neuen Ausgabe zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1901, Z. 645.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 467.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nachstehenden Mittelschulen das Öffentlichkeitsrecht verliehen, und zwar:

1. auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173):

der VIII. Classe des Communal-Gymnasiums in Aussig mit dem Rechte, Maturitäts-Prüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitäts-Zeugnisse auszustellen;

der VII. Classe des Landes-Gymnasiums in Pettau;

2. auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen:

der V. Classe der Communal-Realschule in Dornbirn und

der III. Classe der deutschen und böhmischen Abtheilung des Privat-Gymnasiums der Graf Straka'schen Akademie in Prag;

3. für die Schuljahre 1900/1901 bis 1902/1903:

dem nunmehr vollständigen Communal-Gymnasium in Beneschau mit dem Rechte, Maturitäts-Prüfungen in der gleichen Zeit abzuhalten und staatsgiltige Maturitäts-Zeugnisse auszustellen (unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses),

für die gleiche Dauer der V. bis einschließlich VIII. Classe des Stifts-Gymnasiums in St. Paul mit dem Rechte, rücksichtlich der öffentlichen Schüler Maturitäts-Prüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitäts-Zeugnisse auszustellen;

4. für das Schuljahr 1900/1901 unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses:

der I. bis IV. Classe der Communal-Realschule in Adlerkostelets,

der V. und VI. Classe des Communal-Gymnasiums in Bregenz,

der I. bis III. Classe der Communal-Realschule in Eger,

der I. bis VI. Classe des Communal-Gymnasiums in Friedek,

der I. bis III. Classe des Communal-Realgymnasiums in Gablonz a. d. Neisse,

der I. bis V. Classe des Communal-Gymnasiums in Gmunden,

der I. bis III. Classe des Communal-Realgymnasiums in Korneuburg,

der I. bis VI. Classe der Communal-Realschule in Laun,

der I. bis V. Classe des Communal-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,

der I. bis III. Classe des Landes-Realgymnasiums mit italienischer Unterrichtssprache in Mitterburg,

der I. bis V. Classe des Landes-Realgymnasiums in Mödling,

der I. bis IV. Classe der Communal-Realschule in Nachod,

der I. bis III. Classe des Communal-Gymnasiums in Rokytzan und

der I. und II. Classe des Communal-Realgymnasiums in Tetschen a. d. Elbe;

5. für das Schuljahr 1900/1901:

der I. bis V. Classe des Privat-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenstadt,

der I. bis III. Classe der Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier,

der I. bis IV. Classe des Privat-Realgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,

der I. bis VI. Classe des Privat-Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen,

der I. und II. Classe der Privat-Realschule im XVI. Gemeindebezirke von Wien und

der I. Classe des Privat-Gymnasiums im XVIII. Gemeindebezirke von Wien.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Gymnasium in Lundenburg für die I. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die II. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, für das Schuljahr 1900/1901 ausgedehnt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1901.

Nr. 8.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Februar 1901, Z. 4070,

womit eine neue Vorschrift über die Abhaltung von Reifeprüfungen an höheren Gewerbeschulen erlassen wird.

In der mit Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1887, Z. 10226 *), erlassenen Vorschrift über die Abhaltung von Reifeprüfungen an den höheren Staats-Gewerbeschulen haben sich auf Grund der seither gemachten Erfahrungen verschiedene Änderungen als nothwendig erwiesen. Ich finde mich demnach bestimmt, dieselbe außer Kraft zu setzen und folgende neue Prüfungsvorschrift zu erlassen:

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Die Reifeprüfung bildet den Abschluss des gesammten Studienganges der höheren Gewerbeschule und soll ermitteln, ob die Abiturienten jene fachliche und zugleich allgemeine Ausbildung erlangt haben, welche dem Lehrziele der höheren Gewerbeschule entspricht.

§ 2.

Berechtigung zur Ablegung der Prüfung.

Die Abiturienten der höheren Gewerbeschule, d. i. die ordentlichen Schüler der obersten (vierten) Classe derselben, sind zur Ablegung der Reifeprüfung berechtigt, wenn sie im I. Semester des Schuljahres den Anforderungen des Lehrplanes in allen Lehrfächern mindestens mit genügendem Erfolge entsprochen haben.

Schüler, welche im II. Semester der IV. Classe aus einem oder mehreren Lehrgegenständen nicht genügende Noten erhalten haben, sind von der Fortsetzung

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 134.

der Prüfung, falls sie dieselbe begonnen haben, auszuschließen und können erst nach Ablauf eines weiteren Schuljahres neuerlich zur Reifeprüfung zugelassen werden.

Schüler, welche wegen ungenügenden Erfolges im I. Semester von der Prüfung ausgeschlossen worden sind, aber im II. Semester gut entsprochen haben, können ausnahmsweise über Antrag des Lehrkörpers vom Ministerium für Cultus und Unterricht nachträglich zur Reifeprüfung zugelassen werden.

Zeugnis über das II. Semester der obersten Classe.

Auf ein Semestralzeugnis über das II. Semester der IV. Classe haben alle Schüler dieser Classe Anspruch. Diesen Zeugnissen ist, im Falle der Schüler im II. Semester den Anforderungen des Lehrplanes in allen Lehrfächern mindestens mit genügendem Erfolge entsprochen, sich aber der Reifeprüfung nicht unterzogen hat, die Clausel beizudrucken:

„Dieser Schüler hat den in der .... Abtheilung der höheren Gewerbeschule zu stellenden Anforderungen mit Erfolg entsprochen und diese Abtheilung lehrplanmäßig absolviert."

Alle übrigen Schüler erhalten die gewöhnlichen Semestralzeugnisse ohne Clausel.

Zulassung sich später meldender Abiturienten.

Abiturienten, welche sich nicht im letzten Jahre ihrer Studien zur Reifeprüfung gemeldet haben, können später nur auf Grund einer besonderen Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zu dieser Prüfung zugelassen werden.

§ 3.

Schriftliche u. mündliche Prüfung.

Die Reifeprüfung zerfällt in eine schriftliche, beziehungsweise graphische oder praktische und in eine mündliche Prüfung.

§ 4.

Die schriftliche Prüfung ist mindestens vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres zum Abschlusse zu bringen.

Tage der mündlichen Prüfung.

Die Tage zur Abhaltung der mündlichen Prüfung unmittelbar vor oder nach dem Schlusse des Schuljahres werden vom Unterrichtsminister, beziehungsweise von den hiezu bevollmächtigten Prüfungs-Commissären bestimmt.

§ 5.

Clausur-Arbeiten.

Bei der schriftlichen, beziehungsweise graphischen oder praktischen Prüfung sind folgende Clausur-Arbeiten zu liefern:

A) Von den Abiturienten der baugewerblichen Abtheilung:

a) Die Ausarbeitung eines Bauentwurfes nach gegebenem Programme;
b) eine Arbeit aus der architektonischen Formenlehre;
c) eine Arbeit aus der Bauökonomie (Bauvoranschlag);
d) eine Arbeit aus der Baumechanik.

B) Von den Abiturienten der mechanisch-technischen Abtheilung:

e) eine Aufgabe aus dem Maschinen-Constructionszeichnen;
f) eine Arbeit aus der theoretischen und angewandten Mechanik (Maschinenlehre);
g) eine Arbeit aus dem Maschinenbau;
h) eine Arbeit aus der mechanischen Technologie;
h₁) eventuell eine Arbeit aus einem Specialfache (dem sogenannten Gruppenunterrichte über Elektrotechnik, Zuckerfabrication, Brauerei und Brennerei u. s. w.).

C) Von den Abiturienten der chemisch-technischen Abtheilung:

i) eine Aufgabe aus der allgemeinen chemischen Technologie;
k) eine Aufgabe aus der speciellen chemischen Technologie;
l) eine Arbeit aus der qualitativen und quantitativen Analyse;
m) eine Arbeit aus der Maschinenkunde.

D) Von den Abiturienten der höheren Gewerbeschule für Textilindustrie (mechanisch-technischer Richtung):

n) eine Aufgabe aus der Theorie der Weberei (Bindungslehre, Decomposition und Calculation);
o) eine Aufgabe aus der mechanischen Technologie der Spinnerei;
p) eine Aufgabe aus der mechanischen Technologie der Weberei;
q) eine Aufgabe aus der Praxis der Hand- und mechanischen Weberei.

E) Von den Abiturienten aller vier Abtheilungen:

r) ein Aufsatz in der Unterrichtssprache.

Für die Arbeiten sub *a)* und *e)* sind je zwei Tage zu acht Stunden, für die Arbeit sub *n)* ein und ein halber Tag mit zusammen 12 Stunden, für die Arbeiten sub *c)*, *g)*, *i)*, *k)*, *l)*, *o)* und *q)* je acht Stunden an je einem Tage, für jede der übrigen Arbeiten aber je vier Stunden zu bestimmen. Bei achtstündiger Arbeit hat — mit Ausnahme der praktischen Prüfungen aus der analytischen Chemie — nach den ersten vier Stunden eine Erholungspause von zwei bis drei Stunden einzutreten. Arbeitszeit.

§ 6.

Die Wahl der Aufgaben zur schriftlichen, beziehungsweise graphischen oder praktischen Prüfung hat aus dem durchgenommenen Lehrstoffe zu erfolgen und zwar ist Wahl der Aufgaben.

a) aus dem Bauentwurfe,
b) aus der architektonischen Formenlehre,
c) aus der Bauökonomie und
e) aus dem Maschinen-Constructionszeichnen je eine entsprechend detaillierte, jedoch genau abgegrenzte Aufgabe zur Ausarbeitung zu geben.

d) Aus der Baumechanik und

f) aus der Mechanik sind je 2—3 Fragen,

g) aus dem Maschinenbau 4—8,

h) aus der Technologie und

h₁) jedem der Specialfächer je 2—3,

i) aus der allgemeinen chemischen Technologie 6—8, und

k) aus der speciellen chemischen Technologie 4—6 Aufgaben zu stellen.

l) Aus der chemischen Analyse haben die Examinanden ein ihnen vorzulegendes Gemisch verschiedener Substanzen im Laboratorium qualitativ zu untersuchen und das Resultat der Untersuchung schriftlich darzulegen.

Außerdem ist den Abiturienten in der zweiten Hälfte des II. Semesters des letzten Schuljahres von dem betreffenden Fachlehrer im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission, den Prüfungscommissär ausgenommen, eine während der Zeit ihrer praktischen Übungen auszuführende theoretisch-praktische Arbeit zu geben, welche sich über ein größeres Gebiet mit Rücksicht auf anzuwendende Methoden zu erstrecken hat und so zu wählen ist, dass die Durchführung dem Schüler Gelegenheit bietet, Beweise entsprechender Selbständigkeit im praktischen Arbeiten, sowie in der Bildung eines eigenen Urtheils zu erbringen.

Der Abiturient kann dabei alle wissenschaftlichen Behelfe benützen, aber die Arbeit muss von ihm allein ohne jede Unterstützung von irgend welcher Seite durchgeführt werden, damit seine Selbständigkeit erprobt werden könne.

Dem Elaborate des Schülers ist seitens des Fachlehrers, welcher die Arbeit zu überwachen hat, das Protokoll über den Prüfungsverlauf und sein Urtheil beizufügen.

Auch der Abiturient hat über den Verlauf der Arbeit ein Protokoll zu führen und täglich vorzulegen.

Ferner sind

m) aus der Maschinenkunde und

n) aus der Theorie der Weberei je 3—4,

o) aus der Technologie der Spinnerei 2—3,

p) aus der Technologie der Weberei 3—4 und

q) aus der Praxis der Weberei 2—3 Fragen den Abiturienten zur Ausarbeitung aufzugeben.

Diese letzteren Fragen *(q)* haben sich auf die Erklärung der Einrichtung vorhandener Webstühle in Bezug auf Vorrichtung, Einstellung u. s. w., sowie auf die Herstellung von Musterkarten und Karten von Schützenwechsel, Regulatorbestimmung, bei Handstühlen auch auf die Durchführung einer Schnürordnung nach gegebenen Verhältnissen zu beziehen und sind schriftlich oder auch durch Zeichnung zu beantworten.

r) Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache ist ein Thema zu wählen, welches innerhalb des Gedankenkreises der Examinanden liegt und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen ist, ohne dass dasselbe oder ein nahe verwandtes bereits in der Schule selbst bearbeitet worden wäre.

§ 7.

Da die Prüfung aus den fachlichen Gegenständen nicht die Darlegung eines gedächtnismäßig angeeigneten und daher bald sich verflüchtigenden Detailwissens bezweckt, sondern vielmehr darthun soll, dass sich der Examinand die Gewandtheit erworben habe, Aufgaben seines Berufes genau aufzufassen und mit richtiger und sicherer Benützung der ihm jederzeit in der Praxis zur Disposition stehenden Hilfsmittel zu Ende zu führen, so ist auch bei der schriftlichen Prüfung die Benützung von Lehrheften und Formelsammlungen möglichst zu gestatten (§ 8). Die graphischen Arbeiten können entweder mit Bleistift oder mit der Reißfeder ausgeführt werden. Benützung von Hilfsmitteln.

§ 8.

Für jede der schriftlichen, beziehungsweise graphischen und analytischen Arbeiten wird von dem betreffenden Fachlehrer mindestens die dreifache Zahl der zu stellenden Fragen vorgeschlagen und die zur Lösung derselben dem Examinanden gestatteten Hilfsmittel (§ 7) festgesetzt. Der k. k. Prüfungscommissär (§ 14) trifft die Auswahl aus diesen Vorschlägen, ist aber auch berechtigt, nach seinem Ermessen sämmtliche oder einzelne Aufgaben selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler derselben Specialgruppe erhalten dieselben Arbeiten; nur bezüglich der im § 6 sub *k)*, *l)*, *n)* und *q)* bezeichneten Prüfungen ist jeder Schülergruppe, beziehungsweise jedem Examinanden eine besondere Aufgabe, beziehungsweise Probe vorzulegen. Themen-Vorschläge

§ 9.

Die Tage für die schriftliche, beziehungsweise graphische und praktische Prüfung bestimmt der Director im Einvernehmen mit den Lehrern der obersten Classe. Doch hat mindestens nach je zwei Prüfungstagen in jeder Abtheilung ein Ruhetag einzutreten. Tage der schriftlichen Prüfung.

§ 10.

Der Lehrkörper hat dafür zu sorgen, dass die für die schriftlichen (graphischen, praktischen) Prüfungen bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als in dem Augenblicke bekannt werden, wo sie zu arbeiten anfangen sollen, und dass die Aufsicht während des Arbeitens die Benützung irgend eines unerlaubten Hilfsmittels und jede Unredlichkeit verhindere. Die Aufsicht führen nach einer vom Director bestimmten Ordnung abwechselnd die dienstfreien Lehrer. Der beaufsichtigende Lehrer bemerkt in einem Protokolle die Dauer seiner Aufsicht, den Zeitpunkt, wann die einzelnen Examinanden ihre Arbeiten abgeliefert haben, sowie seine sonstigen Wahrnehmungen. Wenn ein Examinand sich eines Unterschleifes bei den Clausur-Arbeiten schuldig macht oder anderen dazu behilflich ist, wird er für den ersten Fall, abgesehen von der weiteren Disciplinarbehandlung, mit Zurückweisung von der im Zuge befindlichen Prüfung bestraft. Im Wiederholungsfalle kann der Examinand nur mit besonderer Bewilligung des Unterrichtsministeriums zu einem dritten Prüfungstermine zugelassen werden. Auf diese Bestimmung sind die Examinanden vor Beginn der Clausur-Arbeit aufmerksam zu machen. Aufsicht bei den schriftl. Arbeiten. Protokoll über die schriftliche Prüfung. Unterschleif.

Wenn sich der Unterschleif nicht streng erweisen lässt oder nur der Verdacht eines solchen vorliegt, und wenn überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, hat der Examinand sämmtliche Clausur-Arbeiten, für welche von dem k. k. Prüfungscommissär neue Aufgaben zu stellen sind, abgesondert und unter specieller Aufsicht auszuführen.

Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in das Reifezeugnis, sondern nur in das Prüfungsprotokoll einzutragen.

§ 11.

Ablieferung der Arbeiten.

Sobald der Examinand seine Arbeit beendet hat, muss er dieselbe (und zwar die Reinschrift, wenn er eine solche angefertigt hat, nebst dem Concepte) abliefern und das Arbeitslocale verlassen.

Wer seine Arbeit nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht vollendet hat, muss sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten übergibt der inspicierende Lehrer dem Director, welcher sie dem betreffenden Lehrer der obersten Classe zur Beurtheilung zustellt.

§ 12.

Beurtheilung der Arbeiten.

Die Beurtheilung hat sich über das Verhältnis der Arbeit zu den Classenleistungen des Abiturienten auszusprechen und das Verhältnis der Arbeit zu den vorschriftsmäßigen Anforderungen (§ 18) durch einen der in § 19 vorgeschriebenen Notenscala entnommenen Ausdruck zu kennzeichnen. Jede Modification dieser Ausdrücke ist zu vermeiden.

Einsendung der Arbeiten an den Prüfungscommissär.

Inhalt des tabellarischen Protokolls.

Die censierten Arbeiten sind den sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission und den übrigen Vertretern desselben Faches an der Lehranstalt zugänglich zu machen und werden schließlich nebst den Themen und dem Protokolle über die schriftlichen, beziehungsweise graphischen (praktischen) Prüfungen spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Clausur-Arbeiten dem k. k. Prüfungscommissär eingesendet und zwar mit Beifügung eines Exemplars (Duplicats) des tabellarischen Protokolles (§ 16), in welchem außer dem Nationale jedes Examinanden sowohl die Semestralnoten in den einzelnen Lehrfächern während ihrer lehrplanmäßigen Dauer (§ 17 *b*). als auch die Urtheile des Lehrkörpers über die schriftlichen (graphischen) oder analytischen Clausur-Arbeiten der Abiturienten angegeben, die zum Eintragen der Ergebnisse der mündlichen Prüfung bestimmten Rubriken aber leer gelassen sind.

§ 13.

Zurückweisung auf Grund der schriftlichen Prüfungen.

Jene Examinanden, von deren schriftlichen (beziehungsweise graphischen oder analytischen) Arbeiten drei oder mehrere als nicht genügend befunden worden sind, können durch Beschluss der Prüfungscommission von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden und sind als reprobiert zu behandeln. (§ 22.)

§ 14.

Mündliche Prüfung.

Prüfungscommissär.

Die mündliche Prüfung findet vor einer Commission statt, welche aus einem vom Unterrichtsminister zu diesem Zwecke abgeordneten Commissär als Leiter der Prüfung, dann aus dem Director und denjenigen Lehrern der obersten Classen, welche Prüfungsgegenstände vertreten, besteht.

Alle Mitglieder der Prüfungscommission haben die Verpflichtung, bei der mündlichen Prüfung fortwährend anwesend zu sein. Anwesenheit der Mitglieder.

Eine specielle Einladung zur Prüfung hat durch den Director an die Gemeindevertretung der Stadt und an die Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk die höhere Gewerbeschule gelegen ist, und an das etwa statuierte Curatorium der Anstalt zu ergehen; auch ist den Eltern der Examinanden oder deren Stellvertretern der Zutritt zu gestatten. Prüfungsgäste.

§ 15.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt die Prüfungscommission zu einer Conferenz zusammen, in welcher die Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten endgiltig festgesetzt und zugleich bestimmt wird, aus welchen Gegenständen jeder einzelne Abiturient die mündliche Prüfung zu machen haben wird. Conferenz vor der mündlichen Prüfung.

§ 16.

Die mündliche Prüfung dauert für die gleichzeitig Geprüften in der Regel einen halben Tag, ausnahmsweise auch einen ganzen Tag, doch dürfen an einem Tage nicht mehr als neun Stunden zum Prüfen verwendet werden. Dauer der Prüfung.

Aus jedem Gegenstande hat jener Lehrer zu prüfen, welcher denselben in der betreffenden obersten Classe (§ 14) gelehrt hat; jedoch hat auch der Vorsitzende das Recht, sich am Prüfen zu betheiligen. Wer zu prüfen hat.

Der k. k. Prüfungscommissär bestimmt, in welcher Ordnung und in welcher Zeitdauer aus den einzelnen Gegenständen geprüft werden soll. Über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Gegenständen wird ein tabellarisches Protokoll (§ 12) aufgenommen, welches einer der nicht prüfenden Lehrer führt und der prüfende Lehrer revidiert.

§ 17.

Die Lehrfächer, auf welche sich die mündliche Prüfung erstreckt, sind im allgemeinen alle diejenigen, welche in der letzten (vierten) Classe zum Abschluss kommen und außerdem die Allgemeine Chemie in der chemisch-technischen Abtheilung an allen, die Mathematik oder Physik in der mechanisch-technischen Abtheilung aber nur an jenen Anstalten, an welchen diese Gegenstände in der III. Classe zum Abschluss kommen. Eine Dispens kann jedoch mit Zustimmung des k. k. Prüfungscommissärs stattfinden: Gegenstände der mündl. Prüfung.

a) aus Lehrfächern, welche auch Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn die durchschnittliche Note aus den Jahresleistungen mit der Note aus der schriftlichen Prüfung im wesentlichen übereinstimmt; Dispensen von den mündlichen Prüfungen.

b) aus den übrigen Lehrfächern, insoferne die Leistung in sämmtlichen Semestern ihrer lehrplanmäßigen Dauer durchschnittlich als mindestens befriedigend classificiert erscheint.

Aus Lehrfächern, welche etwa schon in der III. Classe zum Abschluss kommen, aber doch Gegenstand der schriftlichen Reifeprüfung sind, ist eine mündliche Prüfung nur dann vorzunehmen, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein ungenügendes war.

Zahl der mündlichen Prüfungen.

Jeder Abiturient hat mindestens aus zwei, in der Regel aber nicht mehr als aus vier Gegenständen die mündliche Prüfung abzulegen. — Sind die Gegenstände der mündlichen Prüfung nicht von selbst gegeben, so bestimmt der Prüfungscommissär, aus welchen Lehrfächern jeder einzelne Abiturient zu prüfen ist.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung werden den betreffenden Abiturienten-Gruppen unmittelbar vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18.

Maßstab für das Urtheil.

Zum Maßstabe für die bei der schriftlichen (graphischen oder praktischen) und mündlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen, wie für die Beurtheilung der Leistungen der Examinanden hat das Lehrziel der höheren Gewerbeschule im allgemeinen zu gelten. Prüfung und Beurtheilung haben sich daher weder auf den Lehrstoff der obersten Classe zu beschränken, noch auch diesen vorwiegend hervorzuheben, indem nicht so sehr auf die gedächtnismäßige Aneignung des Lehrstoffes, als auf die selbständige Verarbeitung desselben das Hauptgewicht zu legen ist.

§ 19.

Feststellung des Urtheils.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages beziehungsweise Halbtages tritt die Prüfungscommission zu einer Conferenz zusammen, um auf Grund des Prüfungsprotokolles sowie des Urtheiles des betreffenden Fachlehrers für die einzelnen Candidaten zunächst die Urtheile über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung festzustellen und sodann über die Gesammtleistung in jedem Prüfungsgegenstande zu berathen und dieselbe mit einem der Prädicate „vorzüglich“, „lobenswert“, „befriedigend“, „genügend“, „nicht genügend“, „ganz ungenügend“ zu bezeichnen.

Schließlich ist festzustellen, ob der Abiturient den gesetzlichen Anforderungen „mit Auszeichnung entsprochen“, „sehr gut entsprochen“, „gut entsprochen“, „entsprochen“ oder „nicht entsprochen“ hat.

„Mit Auszeichnung“ hat der Abiturient entsprochen, wenn in seinem Zeugnisse keine Note aus den Gegenständen der schriftlichen oder mündlichen Reifeprüfung, den Fertigkeiten im Zeichnen und den praktischen Arbeiten (§ 20, *a—f*) unter „befriedigend“ und wenigstens eine über „lobenswert“ lautet, ferner wenn jedes darin befindliche „befriedigend“ durch ein „vorzüglich“ aufgewogen wird, und noch als Rest eine Note übrig bleibt, die über „befriedigend“ lautet.

Mit „sehr gut entsprochen“ ist das Ergebnis der Reifeprüfung dann zu bezeichnen, wenn keine Note aus den bezeichneten Lehrfächern unter „befriedigend“ und mindestens die Hälfte der Noten über „befriedigend“ lautet.

Doch darf kein Schüler mit minder entsprechender oder nicht entsprechender Sittennote das Prädicat „mit Auszeichnung entsprochen“ oder „sehr gut entsprochen“ erhalten.

Das Prädicat „gut entsprochen“ ist einem Examinanden dann zuzuerkennen, wenn in seinem Zeugnisse die befriedigenden oder besseren Noten überwiegen, ohne aber den Anspruch auf ein höheres Prädicat zu begründen.

Sobald in einem Zeugnisse auch nur eine nicht genügende Note vorkommt, ist das Gesammtresultat der Prüfung als „nicht entsprochen“ zu kennzeichnen.

Für alle übrigen Fälle gilt das Prädicat „entsprochen“.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung hat jedes Commissions-Mitglied eine Stimme; jene des Directors zählt nur dann doppelt, wenn derselbe zugleich als Examinator fungiert, und jeder prüfende Lehrer besitzt so viele Stimmen als er getrennt im Zeugnisse anzuführende Lehrfächer vertritt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Das Resultat der Abstimmung wird unter Angabe des Stimmenverhältnisses in das Prüfungsprotokoll eingetragen.

Am Schlusse jedes Prüfungstages, beziehungsweise Halbtages wird den Geprüften das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben.

Am Schlusse der gesammten Prüfungen wird das Prüfungsprotokoll nach erfolgter Collationierung mit den Zeugnissen von allen Commissions-Mitgliedern unterzeichnet.

Vetorecht des Prüfungscommissärs.

Der k. k. Prüfungscommissär hat das Recht, dem Beschlusse der Mehrheit, woferne derselbe seiner Überzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntgabe des Beschlusses zu suspendieren, in welchem Falle er jedoch verpflichtet ist, unter Angabe der Motive die schriftlichen Arbeiten und das Prüfungsprotokoll dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen.

§ 20.

Zeugnisse.

In das Reifezeugnis ist außer dem vollständigen Nationale des Geprüften und der Bezeichnung der Lehranstalten, welche er besuchte, sowie der Dauer des Aufenthaltes an jeder derselben, das Gesammturtheil über sein sittliches Betragen während der Schulzeit, das in der Schlussconferenz (§ 19) festgestellte Urtheil über seine Gesammtleistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über das Gesammtresultat der Reifeprüfung einzutragen.

In Bezug auf die Lehrfächer des Lehrprogrammes, welche weder Lehrfächer der IV. Classe, noch auch Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind, sind die Semestralnoten des betreffenden Abiturienten im Protokolle ersichtlich zu machen und auf Grund derselben die in das Reifezeugnis als „Jahresleistung“ aufzunehmende Note festzustellen.

Ferner wird auf Grund der vorzulegenden Zeichnungen und der praktischen Arbeiten im chemischen Laboratorium, welche die Abiturienten im letzten Schuljahre angefertigt haben, über Antrag der Conferenz der betreffenden Fachlehrer eine Note festgestellt und in das Reifezeugnis eingetragen:

Noten über die zeichnenden Fächer u. praktische Arbeiten.

a) über die Fertigkeit im Freihandzeichnen für die Abiturienten der baugewerblichen Abtheilung;

b) über die Fertigkeit im technischen Zeichnen für die Abiturienten aller Abtheilungen;

c) über die Ausführung chemischer Laboratoriums-Arbeiten für die Abiturienten der chemisch-technischen Abtheilung.

In analoger Weise sind in der höheren Textilschule (mech.-techn. Richtung) die Noten festzustellen:

d) über die Fertigkeit im Freihand-Muster- und Fachzeichnen;

e) über die Fertigkeit im technischen Zeichnen;

f) über die Fertigkeit in der Ausführung praktischer Arbeiten.

Freie Gegenstände.

Aus den freien Lehrgegenständen ist die letzte Semestralnote einzutragen, jedoch nur dann, wenn der Absolvent die betreffenden Lehrfächer in dem an der Anstalt vorgeschriebenen Ausmaße absolviert hat.

Ausfertigung der Zeugnisse.

Die Reife- beziehungsweise Prüfungszeugnisse sind mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen und unter Beidrückung des Amtssiegels der Direction von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission (§ 14) zu unterzeichnen.

§ 21.

Wiederholungs-Prüfung.

Wenn ein Examinand aus nur einem Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen hat, und wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieses Gegenstandes zu erwarten ist, dass das Versäumte von dem Examinanden in dem Zeitraume von zwei Monaten nachgeholt werden könne, so kann die Prüfungscommission, ohne ein Reifezeugnis auszufertigen, demselben die Wiederholung der Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ablauf von zwei Monaten gestatten. Diese Prüfung ist an jener Schule, an welcher der Examinand die Hauptprüfung abgelegt hat, unter dem Vorsitze des Directors und in Gegenwart jener Lehrer, welche vorschriftsmäßig Mitglieder der Prüfungscommission sind, vorzunehmen. Die hiernach ausgestellten Reifezeugnisse sind sammt dem über die Wiederholungsprüfung aufgenommenen Protokolle dem k. k. Prüfungscommissär zur Unterschrift einzusenden.

§ 22.

Prüfungszeugnis.

Examinanden, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, in welchem nebst dem Resultat der Prüfung auch der Termin bezeichnet ist, vor dessen Ablauf der Abiturient nicht zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden kann.

Reprobationsfrist.

Diese Frist ist in der Regel eine einjährige.

Zweite Prüfung.

Bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung ist das Zeugnis über die erste Prüfung beizubringen.

Der Prüfungscommission steht es zu, dem Candidaten die mündliche Prüfung bei deren Wiederholung aus jenen Fächern zu erlassen, aus welchen er im ersten Prüfungszeugnisse mindestens die Note „lobenswert“ nachweist. Im übrigen hat der Examinand die Prüfung in allen ihren Theilen zu wiederholen.

§ 23.

Dritte und vierte Prüfung.

Kann dem Examinanden auch nach der zweiten Prüfung ein Reifezeugnis nicht ertheilt werden, so ist sein allfälliges Ansuchen um Zulassung zu einer dritten Prüfung an das Unterrichtsministerium zur Entscheidung zu leiten.

Eine vierte Prüfung ist unzulässig.

§ 24.

Für die Reifeprüfungen ist von den Examinanden vor dem für die schriftlichen Prüfungen bestimmten Termine eine Taxe von zehn (10) Kronen zu entrichten. Die vom Schulgelde befreiten Abiturienten sind auch vom Erlage der Prüfungstaxe zu befreien. Taxe.

Der Gesammtbetrag der Prüfungstaxen ist unter die bei der Prüfungscommission als Examinatoren fungierenden Lehrer mit Einschluss des Directors derart zu vertheilen, dass auf jeden der ersteren so viele Theile entfallen, als er über — getrennt im Zeugnisse erscheinende — Lehrgegenstände zu prüfen hat, während letzterer nebst dem ihm als Fachexaminator gebürenden Antheile noch als Director einen Theil erhält. Vertheilung der Taxe.

Die Taxe ist auch bei jeder Wiederholung der Reifeprüfung zu entrichten.

§ 25.

Am Schlusse jedes Prüfungstermines sind die stattgefundenen Reprobationen vom Director allen anderen höheren Gewerbeschulen mitzutheilen. Mittheilung der Reprobierten.

§ 26.

Diese Prüfungsordnung tritt vom Schuljahre 1900/1901 an in Wirksamkeit.

Nr. 9.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. März 1901, Z. 6278,

betreffend die Vorlage von Personalstandestabellen der Lehrpersonen an Staats-Gewerbeschulen.

In theilweiser Abänderung der Verordnung vom 18. Mai 1888, Z. 10367 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 26 ex 1888), finde ich anzuordnen, dass die seitens der Directionen der Staats-Gewerbeschulen vorzulegenden Personalstandestabellen der Lehrpersonen in Hinkunft nicht mehr alljährlich, sondern bloß alle fünf Jahre vorzulegen sind, demnach wird die nächste Vorlage der Personalstandestabellen erst im Schuljahre 1905/1906 zu erfolgen haben.

Weiters finde ich anzuordnen, dass in Hinkunft nicht nur ein jeder innerhalb eines Schuljahres eingetretener Personalwechsel, sondern auch eine jede Änderung der in den Personalstandestabellen ausgewiesenen Daten durch sofortige Einsendung der bezüglichen entsprechend richtig gestellten, respective einer neuen Personalstandestabelle zur Evidenz zu bringen ist.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der bezogenen Verordnung sowie des hierortigen Erlasses vom 6. August 1894, Z. 18782, betreffend die alljährliche Einsendung von Standesausweisen, unverändert.

Nr. 10.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Februar 1901, Z. $\frac{374}{\text{C.U.M.}}$,

womit ein Statut für die Ernennung von Correspondenten bei der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus erlassen wird.

Auf Grund der mir mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Februar d. J. allergnädigst ertheilten Ermächtigung finde ich das nachfolgende Statut für die Ernennung von Correspondenten bei der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus zu erlassen:

Statut

für die Ernennung von Correspondenten bei der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

§ 1.

Personen, welche auf dem Gebiete der Meteorologie oder des Erdmagnetismus wissenschaftlich thätig sind oder durch Ausführung eingehender ständiger Beobachtungen der meteorologischen und erdmagnetischen Erscheinungen die wissenschaftlichen Forschungen auf diesen Gebieten in besonderem Maße fördern, können zu Correspondenten der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus ernannt werden.

§ 2.

Ihre Ernennung erfolgt durch den Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernahme des Directors der erwähnten Centralanstalt.

§ 3.

Den Correspondenten der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus kann für ihre wissenschaftlichen Zwecke die Entlehnung von Büchern aus der Bibliothek der Centralanstalt bewilligt werden. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe des Platzes, beziehungsweise der verfügbaren Mittel, das Archiv, Laboratorium und Observatorium dieser Anstalt zu benützen.

Ihre an die k. k. Centralanstalt eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten finden nach Thunlichkeit Aufnahme in den „Jahrbüchern" dieser Anstalt.

§ 4.

Außer der Förderung der Ziele der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten und Beobachtungen nehmen die Correspondenten die Pflicht auf sich, der Anstalts-Direction über Ersuchen Gutachten abzugeben, derselben wichtige, den meteorologischen und erdmagnetischen Beobachtungsdienst betreffende Wahrnehmungen mitzutheilen und gegebenen Falles Vorschläge zur Verbesserung und Ausgestaltung dieses Dienstes zu erstatten.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Supan, Dr. Alexander, Lehrbuch der Geographie für österreichische Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. 10. Auflage. Laibach 1900. Kleinmayr und Bamberg. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die neunte Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1901, Z. 3601.)

Taftl, Dr. Em., Algebra pro vyšší třídy středních škol českých. 5. Auflage. Umgearbeitet von Ignaz Soldát. Prag 1901. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker.

Ausgabe für Gymnasien: Preis, gebunden 3 K.

Ausgabe für Realschulen: Preis, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien, beziehungsweise Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1901, Z. 4088.)

b) Für commerzielle Lehranstalten.

Schiller Rudolf, Lehrbuch der Buchhaltung für höhere Handels-Lehranstalten. II. Theil. 4. Auflage. Wien und Leipzig 1901. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.

Diese neue Auflage des Lehrbuches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1901, Z. 850.)

Lehrmittel.

a) Für Bürgerschulen.

Grundformen der classischen Gefäßbildnerei in Thon. 19 Modelle für den Zeichenunterricht, und zwar:

1. Vierhenklige Amphora mit Untersatz. (1 K 90 h.)
2. Schlauchförmige Amphora mit Untersatz. (1 K 90 h.)
3. Zweihenklige Amphora. (2 K.)
4. Henkelloses Vorrathsgefäß (Pithos). (84 h.)
5. Krater mit vier Stangenhenkeln. (2 K 10 h.)
6. Glockenförmiger Krater. (1 K 44 h.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 398.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 17.

7. Zweihenklige Schale mit niedrigem Fuße (Kylix). (1 K 16 h.)
8. Alterthümliche Schale mit hohem Fuße (Kylix). (1 K.)
9. Alterthümliche Kelchschale (Kylix). (1 K 16 h.)
10. Schöpfeimer (Situla). (1 K.)
11. Dreihenklige Hydria älterer Form. (2 K 30 h.)
12. Dreihenklige Hydria jüngerer Form. (2 K 30 h.)
13. Einhenkliges Gussgefäß (Oinochoë, Prochus) älterer Form. (1 K 70 h.)
14. Einhenkliges Gussgefäß (Oinochoë, Prochus) jüngerer Form. (1 K 70 h.)
15. Einhenkliges Gussgefäß. (80 h.)
16. Sepulcrales Duftgefäß (Lekythos). (90 h.)
17. Trinkhorn mit Widderkopf (Rython). (1 K.)
18. Schale mit hohem Henkel. (80 h.)
19. Zweihenkliger Napf. (60 h.)

Preis der ganzen Collection 26 K 60 h.

Die Verpackungskosten (eine neue Kiste, Emballage, Frachtbrief etc.) werden mit 5 K berechnet.

Diese für andere Kategorien von Schulen bereits approbierten Thonmodelle *) werden nunmehr auch zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen allgemein zugelassen und können von der Firma Franz Hauptmann, Majolika-, Siderolith- und Terracotta-Fabrik in Teplitz in Böhmen bezogen werden.

Bei Nachbestellungen von einzelnen Modellen dieser Sammlung sind stets auch die bezüglichen Nummern anzuführen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1901, Z. 28744 ex 1900.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kozenn B., Geographischer Atlas. Nach der Neubearbeitung des Mittelschul-Atlasses für den Gebrauch an österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten eingerichtet von A. E. Seibert. 52 Karten auf 39 Tafeln. Wien. Ed. Hölzel. 1901. Preis, cartoniert 5 K 80 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. März 1901, Z. 3528.)

Putzger F. W. und **Dušek** L. J., Historický školní atlas k starým, středním a novým dějinám v 35 hlavních a 64 vedlejších mapách. 2., unveränderte Auflage. Wien 1900. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 4 K.

Dieser mit dem Ministerial-Erlasse vom 5. November 1900, Z. 29942, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassene Schulatlas **) wird auch zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1901, Z. 35227 ex 1900.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 83 und 1896, Seite 388.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 524.

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Kollmann Franz Seraph., Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen *). Wien 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis in Mappe 2 K.

— — Übungshefte zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen **). Wien 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K 40 h.

Diese Übungshefte werden ebenso wie die obgenannten Lehrbücher zum Unterrichtsgebrauche an den bezüglichen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen und gleichgestellten Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1901, Z. 5003.)

Haymerle, Dr. Franz R. v., Životopisni obrazi iz obsega obrta, umetnosti in industrije. Ins Slovenische übersetzt von A. Funtek. Laibach 1895. Im Verlage von Ig. v. Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis, gebunden 1 K.

Die Directionen, Leitungen und Schulausschüsse der gewerblichen Lehranstalten mit slovenischer Unterrichtssprache werden auf dieses Buch ***), welches sich zur Betheilung eifriger Schüler und Absolventen dieser Schulen besonders eignet, aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 27. Februar 1901, Z. 3986.)

Tu felix austria nube. Reproduction des im Allerhöchsten Auftrage von Wenzel von Brožík gemalten Colossalbildes. Ölfarbendruck. Verlag des Friedrich Kočí in Prag. Preis 15 K.

Auf das Erscheinen dieses Bildwerkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie der Volks- und Bürgerschulen, ferner auch der gewerblichen Lehranstalten, der commerziellen und nautischen Schulen behufs eventueller Anschaffung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1901, Z. 34295 ex 1900.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 497.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 523.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 139.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mistek für die I. bis V. Classe verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf die VI. Classe für das Schuljahr 1900/1901 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1901, Z. 4048.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Gaya für die I. und II. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die III. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1900/1901 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1901, Z. 3848.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wischau für die I. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die II. Classe für das Schuljahr 1900/1901 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1901, Z. 4202.)

Frequenz-Ausweis der Universitäten.

Wintersemester 1900/1901 nach dem Stande vom 31. December 1900.

Universität in	Facultät: Theologische ordentliche	Theologische außerordentliche	Rechts- und staatswissenschaftliche ordentliche	Rechts- und staatswissenschaftliche außerordentliche	Medicinische ordentliche	Medicinische außerordentliche	Philosophische ordentliche	Philosophische außerordentliche	Gesammtsumme
	Studierende								
Wien	178	30	2854	420 [1])	1181	114 [2])	960	296 [3])	6133
Innsbruck	264	34 [4])	285	38 [5])	156	38	149	47 [6])	1011
Graz	87	6	783	43 [7])	315	79	137	116 [8])	1566
Prag (deutsch)	41	1	580	52	268	94	191	87 [9])	1314
Prag (böhmisch)	131	1	1676	242	365	34	526	213	3188
Lemberg	240	108	1263	16	125	1	199	106	2058
Krakau	59	5	680	8	131	45	354	98 [10])	1380
Czernowitz	39	1	342	30	—	—	45	30	482
Zusammen	1034	186	8463	849	2541	405	2561	1093	17132

[1]) Außerdem 9 Hospitantinnen. — [2]) Außerdem 434 Frequentanten und 10 Hospitantinnen. — [3]) Außerdem 57 Hospitantinnen. — [4]) Außerdem 7 Hospitanten. — [5]) Außerdem 3 Hospitanten. — [6]) Außerdem 2 Hospitanten und 1 Hospitantin. — [7]) Außerdem 8 Hospitantinnen. — [8]) Außerdem 16 Hospitantinnen. — [9]) Außerdem 4 Hospitantinnen. — [10]) Außerdem 34 Hospitantinnen.

Frequenz der technischen Hochschulen

im Wintersemester 1900/1901 nach Abschluss des normalen Inscriptionstermines.

Technische Hochschule in	Gesammtzahl der Studierenden:		Ordentliche Hörer nach Fachschulen					Immatriculierte		Anmerkung
	1899/1900	1900/1901	Allgemeine Abtheilung	Ingenieur-schule	Bauschule	Maschinen-bauschule	Chemische Schule	ordentliche Hörer	außer-ordentliche Hörer	
Wien	1310	1881	62	615	88	781	160	1706	175	Hiezu kommen noch 136 Hörer, welche um Unterrichtsgeld-Befreiung, und 98 Hörer, welche um nachträgliche Inscription gebeten haben, sowie 20 außerordentliche Hörer.
Graz	368	383	28	144	12	145	36	365*)	18	*) Hiezu kommen 4 Hörer, welche wegen Ableistung der Einjährig-Freiwilligen - Militär - Präsenz-Dienstpflicht nicht inscribiert sind.
Prag, deutsch	559	585	20	200	20	221	49	510	75	
Prag, böhmisch	1165	1262	128	422	30	425	193	1198	64	
Brünn, deutsch	404	431	4	164	—	139	40	347	84	
Brünn, böhmisch	53	78	6	42	—	18	—	66	12*)	*) Hiezu kommen noch 22 Gäste.
Lemberg	630	711	22	363	28	218	36	667	44	
Zusammen	4489	5331	283	1937	178	1947	514	4859	472	

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Facultäten außer dem Verbande einer Universität.

Wintersemester 1900/1901.

(Nach dem Stande vom 31. December 1900.)

Theologische Facultät in	Hörer ordentliche	Hörer außerordentliche	Zusammen
Salzburg	48	12	60
Olmütz	185	1	186
Summe .	233	13	246

Ausweis

über die Frequenz an der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien

im Wintersemester 1900/1901.

	1900/1901 I. Jahrgang	1900/1901 II. Jahrgang	1900/1901 III. Jahrgang	1900/1901 Zusammen	1899/1900
Ordentliche Hörer	9	1	14	24	20
Außerordentliche Hörer	1	1	1	3	4
Zusammen .	10	2	15	27	24

Frequenz-Ausweis

der k. k. Lehranstalt für orientalische Sprachen

nach dem Stande vom 4. December 1900.

Studienjahr	Arabisch			Persisch			Türkisch			Serbisch			Russisch			Neu-Griechisch			Anmerkung
	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	
1899/1900	22	12	34	7	6	13	12	8	20	17	10	27	—	—	—	6	4	10	Russische Lehrcurse wurden im Studienjahre 1899/1900 nicht abgehalten
1900/1901	28	18	46	20	7	27	14	7	21	14	7	21	—	—	—	14	10	24	Russische Lehrcurse wurden im Studienjahre 1900/1901 nicht abgehalten

Gesammt-Summe:

1899/1900 . . . . 104.
1900/1901 . . . . 139.

Frequenz-Ausweis

der Hochschule für Bodencultur

nach dem abgeschlossenen ordentlichen Inscriptionstermine.

Im Wintersemester	Immatriculierte Hörer			Hörer nach Fachschulen			Anmerkung
	ordentliche	außerordentliche	Zusammen	Landwirte	Forstwirte	Culturtechniker	
1900/1901	276	63	339	88	231	20	Stand vom 29. October 1900
1899/1900	290	56	346	94	226	26	Stand vom 28. October 1899
1898/1899	278	61	339	102	215	22	
1897/1898	290	61	351	107	226	18	Nach d. Stande v. 17. Jänner 1898
1896/1897	265	42	307	89	199	19	Nach d. Stande v. 15. Jänner 1897

Nachweisung

über die Frequenz der k. k. Akademie der bildenden Künste.

Schule	1899/1900 Sommersemester			1900/1901 Wintersemester		
	Schüler	Gäste	Zusammen	Schüler	Gäste	Zusammen
Allgemeine Malerschule	62	27	89	61	35	96
Allgemeine Bildhauerschule	38	7	45	29	12	41
4 Specialschulen für Historienmalerei	29	—	29	27	—	27
1 Specialschule „ Landschaftsmalerei	9	—	9	11	—	11
1 „ „ Kupferstecherei	4	—	4	4	—	4
1 „ „ Graveur- und Medailleurkunst	5	—	5	3	1	4
2 Specialschulen für Architektur	47	—	47	56	—	56
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei	20	—	20	26	—	26
Summe der Studierenden	214	34	248	217	48	265

K. k. Kunstakademie in Krakau.

Frequenzausweis für das Schuljahr 1900/1901.

Schule	Jahrgang des Studiums	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler und Hospitanten	Schüler nach der Nationalität: Polen	Ruthenen	Deutsche	Böhmen	Magyaren	Rumänen	Slovenen	Sonstige	Zusammen	darunter Ausländer	Schüler nach der Vorbildung: Realschulstudien	Gymnasialstudien	Schüler nach dem Alter: von 14 bis 18 Jahren	von 18 bis 24 Jahren	über 24 Jahre	Anmerkung
Allgemeine Zeichenschule	I.	13	2	12	3	—	—	—	—	—	—	15	3	11	4	5	9	1	
	II.	15	—	14	—	1	1	—	—	—	—	15	4	12	3	2	10	3	
	III.	15	1	15	—	—	1	—	—	—	—	16	5	11	4	—	10	6	
	Summa .	43	3	41	3	1	2	—	—	—	—	46	12	34	11	7	29	10	
Allgemeine Malerschule	I.	5	—	5	—	—	—	—	—	1	—	5	4	4	—	—	—	5	
	II.	9	—	9	—	—	—	—	—	—	—	9	7	9	—	—	—	9	
	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa .	14	—	14	—	—	—	—	—	1	—	14	11	13	—	—	—	14	
Specialschule für Bildhauer	I.	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	15	9	15	—	—	10	5	
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa .	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	15	9	15	—	—	10	5	

K. k. Kunstakademie in Prag.

Frequenz-Ausweis für das Wintersemester 1900/1901

nach dem Stande vom 25. November 1900.

Schule	Schüleranzahl	
	Maler	Bildhauer
Vorbereitungscurs	21	—
Specialschule für figurale Malerei des Prof. V. v. Brožík	14	—
„ „ „ „ „ „ A. Hynais . .	15	—
„ „ Bildhauerei „ „ J. V. Myslbek	—	11
„ „ figurale Malerei „ „ F. Ženíšek .	9	—
„ „ Landschaftsmalerei „ „ M. Pirner .	16	—
„ „ figurale Malerei und Landschafts-Malerei des Prof. R. Ritter v. Ottenfeld .	7	—
Summe . .	82	11
Gesammtsumme . .	93	

Frequenz

der nautischen Schulen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901.

P.-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungscurs		Fachclasse			Zusammen
		I.	II.	I.	II.	III.	
1	Nautische Abtheilung der Handels- und nautischen Schule in Triest .	20	13	7	4	4	48, dazu Capitäns-Curs 7, im Ganzen 55.
2	Nautische Schule in Lussinpiccolo	7	10	11	9	8	45
3	Nautische Schule in Cattaro . . .	15	13	5	5	5	43
4	Nautische Schule in Ragusa . . .	17	15	5	5	3	45
	Zusammen .	59	51	28	23	20	188

Ausweis

über die Frequenz der staatlichen und staatlich subventionierten commerziellen Tagesschulen im Schuljahre 1900/1901.

A. Höhere Handelsschulen.

Post-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungscurs	Classe I.	Classe II.	Classe III.	Classe IV.	Kaufmänn. Fortbildungsschule	Mädchenschule	Sonstige Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
1	K. k. Staats-Handelsschule in **Lemberg** .	—	40	20	—	—	59	—	—	119	4cl. Organisation.
2	Handelsakademie in **Innsbruck** . .	[1]) 66	40	33	22	—	87	[1]) 74	—	322	[1]) Abtheilungen A und B.
3	Handelsakademie in **Graz**	38	[1]) 103	[1]) 84	[1]) 80	—	250	—	[2]) 27 [3]) 66	648	[1]) In Parallelclassen. [2]) Abiturientinnen. [3]) Herren- u. Damen-Abend-Curs.
4	Handelsschule in **Reichenberg** . . .	—	[1])8 43	39	32	—	249	—	—	371	[1]) 4cl. Organisation.
5	Handelsschule in **Pilsen** (deutsch)	—	[1])34 42	42	34	—	83	39	—	274	[1]) 4cl. Organisation.
6	Handelsschule in **Pilsen** (böhmisch)	41	50	39	35	—	77	33	—	275	
7	Handelsschule in **Olmütz**	—	[1])23 34	44	48	—	98	24	—	271	[1]) 4cl. Organisation.
8	Handelsschule in **Brünn** (deutsch)	—	[1]) 58	[1]) 44	[1]) 48	—	108	44	—	302	[1]) In Parallelclassen.
9	Handelsschule in **Brünn** (böhmisch)	15	[1]) 75	52	[1]) 64	—	19	—	—	225	[1]) In Parallelclassen.
10	Handelsschule in **Proßnitz**	I. Cl. 4cl. Org. [1])21	[2]) 23	[2]) 48	[2]) 36	—	41	—	—	169	[1]) Hievon 2 außerordentliche. [2]) 3cl. Organisation.
11	Handelsakademie in **Chrudim**	23	[1]) 89	[1]) 83	[1]) 80	—	44	—	—	319	[1]) In Parallelclassen.
12	Böhmische Handelsakademie in **Prag** .	[1]) 90	[2]) 155	[3]) 188	[3]) 193	—	—	—	—	626	[1]) 2 Parallelclassen. [2]) 3 Parallelclassen. [3]) 4 Parallelclassen.
13	Handelsschule in **Königgrätz**	26	25 24	44	27 27	—	41	47	—	261	
14	Handels-Mittelschule in **Trient**	—	24	33	22	—	—	—	76	155	
15	Handelsakademie **Linz** (inclusive Eisenbahnabtheilung)	28	53 30	46	23	—	156	—	—	336	
16	Handelsschule in **Aussig**	—	[1]) 65	[1])47 63	38	—	169	33	—	415	[1]) 4cl. Organisation.
17	Handelsschule in **Gablonz**	—	[1]) 18	[1]) 19	—	—	131	22	15 [2])	205	[1]) 4cl. Organisation. [2]) Fortbildungscurs u. offener Übungssaal.
18	K. k. Handelsakademie in **Triest** (Staatsanstalt)	—	30	37	36	—	—	—	52 [1])	155	[1]) Staatsrechnungscurs.
19	Handelsschule in **Krakau**	—	21	11	14	8	63	—	—	117	4cl. Organisation.
	Summe . .	348	1107	1016	859	8	1675	316	236	5565	
		3338					2227				

B. Niedere (2classige) Handelsschulen.

Post-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungscurs	I. Classe	II. Classe	Kaufmänn. Fortbildungsschule	Mädchenschule	Sonstige Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
1	Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines	43	86	61	—	—	28 [1])	218	[1]) Einjährig-Freiwilligen-Curs.
2	Handelsschule des Schulvereines f. Beamtentöchter in Wien	—	68	92	—	—	—	160	
3	Handelsschule in Wels . .	18	28	27	—	—	—	73	
4	Handelsschule in Bozen .	27	39	27	—	—	22 [1])	115	[1]) Specialcurs für Mittelschüler.
5	Handelsschule in Klagenfurt	32	38	25	78	—	—	173	
6	Handelsschule in Brünn .	15	37	32	60	24	—	168	
7	Handelsschule in Budweis	10	24	17	34	—	—	85	
8	Handelsschule in Melnik .	—	12	27	17	—	—	56	
9	Handelsschule in Teplitz .	26	37	27	204 [1])	35	—	329	[1]) 3 Classen in 5 Abtheilungen.
10	Handelsschule in Warnsdorf	16	28	24	57	—	—	125	
11	Handelsschule in Kolin . .	15	43	35	39 [1])	—	—	132	[1]) In 2 Classen.
12	Handelsschule in Troppau .	11	25	17	119	—	—	172	
13	Handelsschule in Hořic . .	—	36	37	38	—	—	111	
14	Handelsschule in Prerau .	—	[1]) 43	—	—	—	—	43	[1]) 1900/1901 eröffnet.
15	2classige Mädchen-Handelsschule am Institute Graf Pötting in Olmütz . . .	—	43	37	—	—	—	80	
	Summe . .	213	587	485	646	59	50	2040	
			1285			755			

Gegenüber dem Schuljahre 1899/1900 ergibt sich bei sämmtlichen vorgenannten commerziellen Lehranstalten ein Zuwachs von 397 Schülern.

Die Zahl der Tagesschüler hat zugenommen insgesammt um 115 (höhere Handelsschulen —64, niedere Handelsschulen +179, wovon 123 auf zwei im Jahre 1899/1900 noch nicht ausgewiesene Schulen [Prerau und Olmütz] fallen); die Zahl der Schüler der mit den höheren und niederen Handelsschulen verbundenen kaufmännischen Fortbildungsschulen, Mädchenschulen und Specialcurse hat insgesammt eine Vermehrung um 282 Besucher erfahren (höhere Handelsschulen +311, niedere Handelsschulen —29), welche sich wie folgt vertheilt: Kaufmännische Fortbildungsschulen + 88, Mädchenschulen + 172, Specialcurse + 22 Schüler, respective Schülerinnen.

Inscriptions-Ausweis

der Hebammen-Lehranstalten im Wintersemester 1900/1901.

Wien	104	Schülerinnen.
Linz	17	
Salzburg	6	
Prag	95	
Brünn	50	
Olmütz	16	
Lemberg	119	
Krakau	80	
Czernowitz	51	
Klagenfurt	8	
Laibach	10	
Triest	10	
Zara	15	

Thierärztliche Hochschule in Lemberg.

19 ordentliche, 8 außerordentliche Hörer.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Hermann **Koderle**, zuletzt Lehrer in Aschbach in Steiermark (Ministerial-Act Z. 33520 ex 1900),

Josef **Lang**, zuletzt Volksschullehrer in St. Oswald in Steiermark (Ministerial-Act Z. 34529 ex 1900) und

Anna **Koníř**, zuletzt Lehrerin an der Mädchen-Bürgerschule in Heřmanměstec in Böhmen (Ministerial-Act Z. 35329 ex 1900).

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.	2	—
Jahrgang 1888 und 1898 je	2	60
Jahrgang 1900 und 1901 für Wien	4	60
„ 1901 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.



Jahrgang 1901. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1901.

Nr. 11.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, des Ministers des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 14. Februar 1901, Z. 32509 ex 1900 *),

womit der § 22 der Ministerial-Verordnung vom 14. December 1874, Z. 17506, L.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1875 **), über die Gebarung des Istrianer Landesschulfonds abgeändert wird.

§ 22.

Die Ausgaben können nur über vorherigen ordnungsmäßigen, vom Landschaftsrechnungs-Departement gehörig vorgemerkten Auftrag des k. k. Landesschulrathes in der darin vorgeschriebenen Weise und innerhalb der Grenze des vom Landtage festgestellten jährlichen Präliminares erfolgen.

Anweisungen auf den Landesschulfond dürfen ohne die gehörige Vormerkungsclausel des Landschaftsrechnungs-Departements von den ausübenden Ämtern (Landescassen, Steuerämter) nicht vollzogen werden, selbe müssen in einem solchen Falle dem k. k. Landesschulrathe behufs Veranlassung der gehörigen Vormerkung rückgestellt werden.

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Solarjahr zusammen.

---

*) Enthalten in dem am 13. März 1901 ausgegebenen und versendeten XII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland unter Nr. 15, Seite 33.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 6, Seite 6.

Die vom Landschaftsrechnungs-Departement zu führenden Haupt- und Liquidationsbücher werden zwei gesonderte Rubriken, „für die Gebür, wovon die eine für die rückständige Gebür“, die andere für die „laufende Gebür“, enthalten.

In der Rubrik über die „Rückstände“ werden während des ganzen Jahres die im vorausgegangenen Jahre angewiesenen, im Laufe desselben aber nicht realisierten Beträge evident geführt; hingegen werden die im Laufe des Gestionsjahres angewiesenen Beträge, alle ohne Unterschied in die Rubrik der „laufenden Gebür“ eingestellt.

Das Landschaftsrechnungs-Departement nimmt mit dem 31. December eines jeden Jahres den Abschluss der Jahresrechnung vor.

Bei der Gegenüberstellung mit den Voranschlagsposten werden nicht die thatsächlichen Resultate des Jahres, wohl aber nur die Summe der laufenden Gebüren berücksichtigt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Februar 1901, Z. 32509, mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 14. December 1874, Z. 17506, L.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1875, sowie der gegenwärtigen Kundmachung auf die Gebarung des Landeslehrerpensionsfonds (Landesgesetz vom 31. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 3 *), singemäße Anwendung finden.

Nr. 12.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Jänner 1901, Z. 2001,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend die Änderung des Anfallstages der für Rechnung des Religionsfondes zu erfolgenden Versorgungs- und Ruhegenüsse.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner 1901 a. g. zu genehmigen geruht, dass die mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner 1896 in Ansehung des Anfallstages der allgemeinen und gemeinschaftlichen Versorgungs- und Ruhegenüsse a. g. ertheilte Begünstigung vom 1. Februar 1901 ab auch auf die die Religionsfonde belastenden Versorgungs- und Ruhegenüsse Anwendung finde.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung hat sonach von dem erwähnten Zeitpunkte ab auch für die den Religionsfond belastenden Versorgungs- und Ruhegenüsse der erste Tag jedes Monates als Anfallstag zu gelten.

Hievon beehre ich mich Eure............... zur weiteren Veranlassung in Kenntnis zu setzen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 24, Seite 101.

Nr. 13.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. März 1901, Z. 5669,

an die Landeschefs in Wien, Graz, Prag, Brünn und Lemberg,

betreffend die Remuneration der Assistenten an den technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodencultur.

Unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 3. Jänner 1899, Z. 25981 ex 1898, Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 1 ex 1899, insoweit sich derselbe auf die Remuneration der Assistenten an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur bezieht, finde ich mit der Rechtswirksamkeit vom 1. October 1901 Folgendes anzuordnen:

1. Die Jahresremuneration jener Assistenten an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, welche durch zwei Jahre nach Erlangung der im § 1 der hierortigen Verordnung vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9, geforderten Qualification ununterbrochen angestellt sind, wird um zweihundert Kronen erhöht.

2. Eine gleiche Erhöhung tritt unter den obigen Voraussetzungen nach Zurücklegung des vierten Dienstjahres, und soferne eine Verlängerung der Dienstzeit über sechs Jahre an der betreffenden Hochschule gesetzlich zulässig erscheint, nach Zurücklegung des sechsten Dienstjahres ein.

3. Die vor dem 1. October 1901 mit der oben erwähnten Qualification zurückgelegte ununterbrochene Verwendungszeit der Assistenten ist für die Anweisung der höheren Remunerationen anzurechnen.

4. Jene Assistenten, welche ausnahmsweise mit einer höheren als der normalmäßigen Remuneration jährlicher 1400 Kronen bestellt sind, werden der oben festgesetzten Erhöhung nur insoweit theilhaftig, als das Gesammtausmaß ihrer Remuneration hiedurch nicht über den Betrag von 2000 Kronen gesteigert wird.

5. Hinsichtlich jener Assistenten, welche mit einer geringeren als der normalmäßigen Remuneration angestellt sind, tritt eine Änderung nicht ein.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode, Ausgabe *B* (mit Lateinschrift), bearbeitet von Alois Fellner. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Wien 1901. Preis 50 h.

Diese Fibel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1901, Z. 5874.)

b) Für Bürgerschulen.

Patera Bohumír, Zeměpis pro školy měšťanské. Díl druhý. Pro II. třídu měšťanské školy. Se 64 obrazy a mapami. Prag 1900. J. Otto. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1901, Z. 6258.)

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům. 5., im wesentlichen unveränderte Auflage. Prag 1901. Fr. A. Urbánek. Preis, gebunden 72 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. März 1901, Z. 3452.)

c) Für Mittelschulen.

Vykoukal Fr. V., Čítanka, pro první třídu škol středních. Prag 1901. Verlag des Vereines der böhmischen Philologen. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1901, Z. 6922.)

Štritof Anton, Deutsches Lesebuch für die IV. Classe slovenisch-utraquistischer Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. Wien 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim Unterrichte an slovenisch-utraquistischen Mittelschulen und verwandten Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. März 1901, Z. 5271.)

Kenfelj Ivan, Geometrija za niže gimnazije i nalik škole. 3. Auflage. Agram 1900. Königlicher Landesverlag. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1901, Z. 4382.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům. 5., im wesentlichen unveränderte Auflage. Prag 1901. Fr. A. Urbánek. Preis, gebunden 72 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. März 1901, Z. 3452.)

Kraus Konrad, Grundriss der Arithmetik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit 19 Holzschnitten. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1901. Preis, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1901, Z. 6294.)

Kuralt Franjo, Pouka u gospodarstvu za učiteljske škole. II. dio: Vinogradarstvo, pivničarstvo i voćarstvo. Sa 271 slikom. 2., umgearbeitete Auflage. Agram 1900. Königlicher Landesverlag. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss der früheren Auflage desselben Buches *) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. März 1901, Z. 4381.)

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Hassak, Dr. Karl, Leitfaden der Naturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Rohstofflehre für commerzielle und gewerbliche Lehranstalten, mit 227 Abbildungen. Wien 1900. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K;

und die Sonderabdrücke aus demselben:

Leitfaden der Zoologie. Preis, cartoniert 1 K 20 h.

Leitfagen der Botanik. Preis, cartoniert 1 K 40 h.

Leitfaden der Mineralogie. Preis, cartoniert 1 K.

Die Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1901, Z. 6022.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 293.

Hirschberg F. J., Lehrgang der Stenographie. Mit Beachtung der Wiener Beschlüsse (1895). 5., durchgesehene Auflage. St. Joachimsthal. Im Selbstverlage des Verfassers. 1900. Preis 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1901, Z. 6732 ex 1900.)

Kreibig, Dr. Josef Clemens, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik für höhere Handelslehranstalten. III. Theil, 2., verbesserte Auflage. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 3 K 30 h.

Diese neue Auflage des Lehrbuches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1901, Z. 7285 ex 1900.)

f) Für gewerbliche Lehranstalten.

Sekerka Oldřich, Měřictví pro I. třídu všeobecných škol řemeslnických. Mit 115 Textfiguren. Prag 1901. I. L. Kober. Preis 1 K, gebunden 1 K 25 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in der I. Classe der allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1901, Z. 6719.)

Lehrmittel.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

In einer neuen unveränderten, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. Mai 1884, Z. 4354 **) zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zulässigen Auflage sind erschienen:

Bayer E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien 1901. Alfred Hölder.

I. Heft, für die I. und II. Classe. 7. Auflage. Preis 56 h.
II. Heft, für die III. Classe. 7. Auflage. Preis 56 h.
III. Heft, für die IV. Classe. 7. Auflage. Preis 64 h.
IV. Heft, für die V. Classe. 7. Auflage. Preis 72 h.

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1901, Z. 6586.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 239.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 150.

b) Für gewerbliche Lehranstalten.

Kabilka Pauline und Johanna, Kreuzstichmuster im neuen Stil, 25 Blatt, enthaltend 65 Muster. Wien, Leipzig, Berlin und Stuttgart 1900. Verlag der „Wiener Mode". Preis 2 K 40 h.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten für Mädchen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. März 1901, Z. 5916.)

Fäh, Dr. A., Die Kathedrale in St. Gallen. II. Theil. 34 Tafeln mit Text. Zürich. Moriz Kreuzmann. Preis, in Mappe 38 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Directionen der Staats-Gewerbeschulen behufs eventueller Anschaffung desselben für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1901, Z. 4881.)

Kettner Heinrich, Slovníček samoznaků a zkrácenin těsnopisu českého dle soustavy Gabelsbergerovy. Díl I. 5. Auflage. Prag 1901. Preis 80 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1901, Z. 7375.)

Alphabetisches Normalien-Register zu sämmtlichen bisher erschienenen Jahrgängen des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht (1869—1900), zusammengestellt von Wladimir Šmídek, k. k. Bezirks-Commissär. Brünn 1901. Hofbuchhandlung Karl Winiker.

Auf das Erscheinen dieser Publication werden die dem hierortigen Ressort unterstehenden Ämter und Anstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 23. März 1901, Z. $\frac{2717}{\text{C. U. M.}}$ ex 1900.)

Kundmachungen.

Von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen in Wien wurden im Jahre 1900 approbiert:

Gasteiner Josef,
Schnautz Milan,
Ulčakar Josef und
Załoziecki Roman.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1901, Z. 4758.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1900/1901 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 15. März 1901, Z. 6616.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der von den Erhaltern der Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Anstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf die Dauer des Schuljahres 1900/1901 anerkannt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1901.

Nr. 14.

Kundmachung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. März 1901, Z. $\frac{628}{C.U.M.}$,

betreffend das theilweise modificierte Statut für das Istituto austriaco di studii storici in Rom.

Statut für das Istituto austriaco di studii storici in Rom.

§ 1.

Das Istituto austriaco di studii storici in Rom untersteht der unmittelbaren Leitung des Ministers für Cultus und Unterricht. Dasselbe bezieht auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni 1890 behufs Förderung seiner wissenschaftlichen Zwecke eine fixe Dotation, welche alljährlich durch das Finanzgesetz bewilligt wird.

Diesem Institute sind in Rom entsprechend eingerichtete Localitäten zugewiesen.

§ 2.

Vorstand des Institutes ist ein in Rom ansässiger Director, welcher vom Minister für Cultus und Unterricht auf einen Zeitraum von je fünf Jahren ernannt wird.

Derselbe hat von Anfang October bis Mitte Mai jeden Jahres seinen ständigen Wohnsitz in Rom zu nehmen, ist mit der Führung aller das Institut und dessen Angehörige betreffenden Geschäfte betraut und hat dem Minister die bezüglichen Anträge und Berichte zu erstatten.

§ 3.

Die römischen Stipendien sind für Gelehrte bestimmt, welche sich dem Studium der Geschichte des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte (politische Geschichte, Kirchen-, Cultur-, Rechts-, Kunstgeschichte u. s. w.) zugewendet haben und zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten die in Rom oder in anderen Städten Italiens befindlichen Sammlungen (Bibliotheken, Archive, Museen u. s. w.) benützen wollen.

§ 4.

Die römischen Stipendien werden vom Minister für Cultus und Unterricht in der Regel nach vorangegangener Concursausschreibung verliehen.

Bedingungen der Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

Die österreichische Staatsbürgerschaft, Nachweisung der absolvierten Universitätsstudien und der mit Erfolg abgelegten Staats- oder Lehramtsprüfung oder des erlangten Doctorgrades, vollständige Vertrautheit mit den historischen Hilfswissenschaften, Kenntnis der italienischen Sprache und Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit. Bewerber, welche bereits angestellt sind, haben überdies die Zulässigkeit ihrer zeitweisen Beurlaubung nachzuweisen. Bewerber, welche noch keine Anstellung haben, können über ihren Wunsch als nicht adjutierte Praktikanten an eine Universitäts- oder Studienbibliothek gegen gleichzeitige Beurlaubung auf die Dauer des Stipendiengenusses aufgenommen werden.

§ 5.

Die Anträge auf Verleihung der römischen Stipendien werden — unbeschadet des sonstigen Wirkungskreises des Institutsdirectors — von einer Commission gestellt, welcher außer dem Director des Istituto der Vorstand des Institutes für österreichische Geschichtsforschung in Wien sowie vier vom Minister für Cultus und Unterricht für eine fünfjährige Functionsdauer zu ernennende Mitglieder angehören, von denen eines zugleich als Vertreter des Ministeriums für Cultus und Unterricht fungiert.

Den Vorsitz in der Commission führt der Director des Istituto. Derselbe ist stimmberechtigt wie die übrigen Mitglieder und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Commission beschließt ihre Anträge mit Stimmenmehrheit, doch sind auch die nicht zur Annahme gelangten Vorschläge zur Kenntnis des Ministeriums für Cultus und Unterricht zu bringen.

Die Commission versammelt sich nöthigenfalls einmal im Jahre, und zwar am Schlusse der Forschungsperiode in Wien behufs der für die nächste zu stellenden Stipendienanträge. Im Übrigen werden die Berathungen im schriftlichen (Circulations-) Wege gepflogen.

§ 6.

Die römischen Stipendien werden in der Regel für die Zeit von Anfang October bis Ende Juni, d. i. für etwa neun Monate verliehen, können aber ausnahmsweise auch auf kürzere Zeit verliehen werden.

Gesuche um Stipendien sind dem Ministerium für Cultus und Unterricht bis zum vorausgehenden 1. Mai zu überreichen. Später einlaufende Gesuche können nur nach Zulass der Umstände berücksichtigt werden.

Das Stipendium kann nach Umständen verlängert oder einem Bewerber wiederholt zuerkannt werden.

§ 7.

Der Stipendienbetrag, welcher die Kosten der Reise nach Rom und zurück, sowie des Aufenthaltes daselbst zu decken bestimmt ist, wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Mit dem Bezuge eines römischen Stipendiums ist zugleich der Genuss aller Begünstigungen verbunden, welche die österreichische Regierung hinsichtlich des Besuches und der Benützung der wissenschaftlichen Sammlungen erwirkt hat.

Um den päpstlichen oder königlich italienischen Behörden gegenüber den Anspruch auf die betreffenden Begünstigungen geltend machen zu können, erhält jeder Stipendist die jeweilig üblichen Legitimationskarten als Socio dell' istituto.

§ 8.

Das Stipendium kann verliehen werden, um es einem Bewerber zu ermöglichen, ein freigewähltes, jedoch vom Ministerium gutgeheißenes Thema selbstständig zu bearbeiten.

Als Regel gilt, dass das Ministerium für Cultus und Unterricht durch den Institutsdirector den Stipendisten bestimmte wissenschaftliche Aufgaben zuweist, welche die Stipendisten auf Grund reversmäßiger Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Zeit fertigzustellen haben.

Der Minister für Cultus und Unterricht behält sich die Entscheidung über die Art der Verwertung und Veröffentlichung der gewonnenen Resultate vor.

§ 9.

In der Regel werden solche Aufgaben gestellt werden, welche auf Benützung der Sammlungen Roms hinzielen, somit bleibenden Aufenthalt der Stipendisten in Rom bedingen und die Möglichkeit der unmittelbaren Leitung der Arbeiten durch den Director bieten.

Erfordert eine Arbeit zeitweiligen Aufenthalt in anderen Städten Italiens, so ist hiezu die Genehmigung des Directors, eventuell des Ministers für Cultus und Unterricht einzuholen. Von der Verpflichtung des dauernden Aufenthaltes in Rom sind nur diejenigen ausgenommen, welche das Stipendium behufs Betriebes kunsthistorischer Studien erhalten haben.

§ 10.

Die Stipendisten unterstehen während ihres Aufenthaltes in Italien rücksichtlich aller den Betrieb ihrer wissenschaftlichen Arbeiten betreffenden Angelegenheiten der Leitung des Directors und haben seinen bezüglichen Anordnungen Folge zu leisten. Sie haben insbesondere dem Director monatlich kurze Berichte

*

über den Fortgang ihrer Arbeit in der von diesem vorgeschriebenen Form, ferner am Ende ihres Aufenthaltes in Rom, beziehungsweise Italien und zwar spätestens bis Ende Juni einen ausführlichen Bericht über ihre Thätigkeit und deren Ergebnisse unter Vorlage des gesammten gewonnenen Materiales zu erstatten.

§ 11.

Das Istituto austriaco wird nach Thunlichkeit auch österreichischen wissenschaftlichen Corporationen oder Vereinen und einzelnen Gelehrten durch Ertheilung von Auskünften oder Besorgung von Abschriften oder Collationen behilflich sein.

Alle dahin zielenden Gesuche sind an den Director zu richten, welcher einerseits zu entscheiden haben wird, ob dieselben sofort oder gelegentlich berücksichtigt werden können, sei es unentgeltlich, sei es gegen Ersatz der durch die gewünschten Arbeiten verursachten Kosten, und welcher anderseits befugt ist, solche Arbeiten einzelnen Stipendisten zuzuweisen.

§ 12.

Einer der Stipendisten wird vom Director zum Bibliothekar des Istituto bestellt. Außer der Fürsorge für die Bibliothek und der Aufsicht im Bibliothekszimmer liegt ihm ob, den Director während dessen Verweilen in Rom in der Leitung der Arbeiten und Besorgung laufender Geschäfte zu unterstützen und in dessen Abwesenheit zu vertreten.

Im letzteren Falle hat er insbesondere den Verkehr mit den beiden Botschaften, sowie den päpstlichen und italienischen Behörden in der herkömmlichen Weise zu pflegen, die Correspondenz zu führen und dem Director über alle Vorgänge zu berichten.

§ 13.

Personen, welche auf die Betheilung mit einem ordentlichen römischen Stipendium keinen Anspruch erheben, aber der dem Istituto eingeräumten Begünstigungen theilhaftig zu werden wünschen, können, wenn sie eine entsprechende Qualification nachweisen und sich den Anordnungen des Directors des Istituto (§ 10) zu fügen erklären, mit Bewilligung des Ministers für Cultus und Unterricht und auf Widerruf als Socii straordinarii in den Verband des Istituto aufgenommen werden.

Sie erhalten als solche ebenfalls die üblichen Legitimationskarten, dazu das Recht, die Verwendung des Directors bei den römischen Behörden in Anspruch zu nehmen, sowie die Erlaubnis, das Istituto zu besuchen und dessen Sammlungen zu benützen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Prag 1900. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 80 h.

Diese durchgesehene und von dem hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariate in Prag und den hochwürdigsten bischöflichen Ordinariaten in Budweis, Leitmeritz und Königgrätz kirchlicherseits approbierte Ausgabe wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in diesen Diöcesen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1901, Z. 4454.)

Řeči, Epištoly a Evangelia na všecky neděle a svátky katolického roku církevního. Prag 1900. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 70 h.

Diese durchgesehene und von dem hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariate in Prag und den hochwürdigsten bischöflichen Ordinariaten in Budweis, Leitmeritz und Königgrätz kirchlicherseits approbierte Ausgabe wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in diesen Diöcesen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1901, Z. 4454.)

b) Für Volks- und Bürgerschulen.

Hławiczka Andrzej, Śpiewnik szkolny (Polnisches Liederbuch). Część II. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, broschiert 70 h.

Dieser zweite Theil des Liederbuches wird wie der I. Theil zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit polnischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. März 1901, Z. 2515.)

c) Für Bürgerschulen.

Gindely, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen, bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. I. Theil. Mit 41 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. 13., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1901. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben- und Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. März 1901, Z. 5507.)

d) Für Mittelschulen.

Schmidt Johann, Lateinisches Lesebuch aus Cornelius Nepos und Q. Curtius Rufus. Mit Einleitung, Namensverzeichnis und 2 Karten. 2., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 80 h, gebunden 1 K 30 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird zum Lehrgebrauche in der III. Classe an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1901, Z. 8188.)

In 4., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 22. Juni 1898, Z. 16182 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Scharitzer, Dr. Rudolf, Lehrbuch der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der Gymnasien. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

(Ministerial-Erlass vom 30. März 1901, Z. 8189.)

Gajdeczka Josef, Übungsbuch zur Arithmetik und Algebra für die oberen Classen der Mittelschulen. 4., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen in derselben Classe zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1901, Z. 7481.)

Jarolímek Vincenz, Nauka o tvarech měřických pro první třídu realných škol. 4., dem neuen Lehrplane gemäß bearbeitete Auflage. Prag 1901. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **), zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. April 1901, Z. 9169.)

e) Für Lehrerinnenbildungsanstalten sowie für Bildungscurse für Kindergärtnerinnen.

Castiglioni Vittorio, L'educazione dell'infanzia. Manuale teorico pratico ad uso delle candidate al magistero per giardini infantili. Triest und Florenz. 1900. Preis 3 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten sowie an Bildungscursen für Kindergärtnerinnen mit italienischer Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1901, Z. 7539.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 293.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 115.

Lehrmittel.

Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten für die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten Österreich-Ungarns. Herausgegeben von Alfred Baldanus und Ernst Schwabe. 22. Auflage. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.

Dieses Kartenwerk wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1901, Z. 3606.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für die Studienjahre 1900/1901, 1901/1902 und 1902/1903 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 23. März 1901, Z. 7523.)

Verzeichnis

der von der Prüfungscommission für das Lehramt an zweiclassigen Handelsschulen in Wien im Jahre 1900 approbierten Candidaten:

I. Gruppe.

Szýposz Maximilian,
Safranski Jan,
Irrall Oskar,
Löfstrand Victor,
Budisavljevit Milan,
Schröder Ludwig,
Horneck Rudolf,
Kreissl Josef,
Braun Friedrich,
Desoye Julius,
Wanha Karl.

II. Gruppe.

Schmaus Franz,
Kreitenitsch Franz,
Heiny Wilhelm.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. **Stück IX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1901.

Nr. 15.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. April 1901, Z. 10571 *),

womit eine Rigorosen-Ordnung für die technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 13. April 1901 wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Erlangung des Doctorates der technischen Wissenschaften an einer technischen Hochschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung einer strengen Prüfung (Rigorosum) erforderlich.

Zweck dieser Prüfung ist, festzustellen, ob und in welchem Grade eine Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung erreicht wurde.

Die Zulassung hiezu ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat die II. Staatsprüfung einer Fachabtheilung an der betreffenden technischen Hochschule bestanden habe.

*) Enthalten in dem den 14. April 1901 ausgegebenen XVII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 38.

Die ausnahmsweise Zulassung solcher Candidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professoren-Collegiums vom Unterrichtsminister bewilligt werden.

§ 2.

Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat eine selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Gegenstande, welche einem Zweige der technischen Wissenschaften angehören muss.

Als Ersatz der wissenschaftlichen Abhandlung kann ein mit einer fachmännischen Beschreibung und einer wissenschaftlichen Begründung versehener Constructionsentwurf anerkannt werden, wenn durch denselben die Befähigung zu selbständiger Arbeit dargethan erscheint.

§ 3.

Der Decan (Fachvorstand) weist die beim Rectorate einzureichende Abhandlung zwei Referenten zur Begutachtung zu, und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermanglung den außerordentlichen Professoren des betreffenden Faches, eventuell den für beide bestellten Vertretern.

Eventuell kann der zweite Referent ein ordentlicher oder auch außerordentlicher Professor jenes Faches sein, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalt zunächst steht.

Sind mehr als zwei ordentliche Professoren des betreffenden Faches vorhanden, so alternieren sie in der Begutachtung.

Der Decan (Fachvorstand) bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Wertes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§ 4.

Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein motiviertes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Candidat zu der strengen Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Stimmen beide Referenten in ihrem Urtheil überein, so verkündet der Decan (Fachvorstand) ihren Ausspruch dem Candidaten; widersprechen sie sich aber in ihrem Urtheile, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Candidaten dem Professoren-Collegium vorbehalten.

Der Reprobation einer Dissertation kommt die gleiche Wirkung wie jener bei der strengen Prüfung zu (§ 9).

§ 5.

Das Rigorosum besteht aus einer mündlichen strengen Prüfung, welche in der Regel die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten soll.

Diese Prüfung hat von der eingereichten Abhandlung auszugehen und sich auf deren Fachgebiet zu erstrecken, wobei auch die mit demselben im Zusammenhange stehenden grundlegenden Disciplinen in den Bereich der Prüfung zu ziehen sind.

§ 6.

Der Decan (Fachvorstand) führt in der Prüfungscommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Pro-Decan vertreten.

Die Prüfungscommission besteht außer dem Vorsitzenden aus den beiden Referenten der Abhandlung und aus zwei vom Decan (Fachvorstand) zu bestimmenden Examinatoren.

Die Examinatoren müssen in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer oder ihre Vertreter sein. Im Bedarfsfalle sind außerordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer und, wenn es an solchen mangelt, Professoren der nächst verwandten Fächer beizuziehen. Die ordentlichen Professoren desselben Faches haben als Prüfer zu alternieren. Dasselbe gilt auch von den eventuell zuzuziehenden außerordentlichen Professoren desselben Faches.

Der Vorsitzende als solcher ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet zu prüfen.

§ 7.

Die strenge Prüfung ist öffentlich abzuhalten; der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung von Seite jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesammtergebnisses der Prüfung.

Der Ausspruch der Prüfungscommission erfolgt durch Stimmenmehrheit mit dem Calcul „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“.

§ 8.

Die strenge Prüfung muss an derselben technischen Hochschule, an welcher die (geschriebene oder gedruckte) Abhandlung eingereicht wurde, abgelegt werden.

Hievon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Collegien Ausnahmen gestatten.

§ 9.

Wird ein Candidat bei der strengen Prüfung reprobiert, so hat ihm die Prüfungscommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen.

Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.

Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erlangung des Doctorates der technischen Wissenschaften an einer technischen Hochschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiplomes (§ 14) für immer ausgeschlossen.

*

§ 10.

Die Taxe für die Begutachtung der vorgelegten Abhandlung beträgt 40 *K*; die für die strenge Prüfung 80 *K*.

Die Taxe für die Beurtheilung der Abhandlung wird zwischen den Begutachtern derselben zu gleichen Theilen getheilt.

Von der Taxe per 80 *K* erhält jeder Betheiligte 12 *K* und der Kanzleifond 8 *K*.

Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, die doppelte Taxe.

Die Verwendung der sich hienach etwa ergebenden Reste bleibt der Bestimmung des Professoren-Collegiums vorbehalten.

§ 11.

Die Einzeltaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Decan (Fachvorstand) für dessen Ersatz nach den Bestimmungen des § 6 zu sorgen. Ist dies nicht mehr thunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so gelangt der erledigte Taxbetrag zur Verwendung nach dem Schlussatze des § 10.

§ 12.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decanes (Fachvorstandes) durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form eines Gelöbnisses des Candidaten.

§ 13.

Die Promotionstaxe beträgt an allen inländischen technischen Hochschulen 60 *K*. Hievon beziehen der Rector 30 *K*, der Decan und Promotor je 10 *K*. Ferner sind von dieser Taxe 10 *K* an den Kanzleifond abzuführen, aus welchem die Kosten der Ausfertigung des Diplomes zu bestreiten sind.

§ 14.

Bezüglich der Nostrification von an ausländischen technischen Hochschulen erworbenen Doctordiplomen haben die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 15.

Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1901/1902 in Kraft.

Nr. 16.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. April 1901, Z. 10860,

an die Rectorate sämmtlicher technischen Hochschulen,

womit eine Instruction zu der mit hierortiger Verordnung vom 13. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 38 *) erlassenen Rigorosen-Ordnung für die technischen Hochschulen kundgemacht wird.

Zur Durchführung der mit hierortiger Verordnung vom 13. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 38, erlassenen Rigorosen-Ordnung für die technischen Hochschulen finde ich dem Rectorate behufs Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges nachstehende

Instruction,

welche insbesondere auch zum Gebrauche für die Studierenden, respective Doctorats-Candidaten zu dienen hat, mitzutheilen.

§ 1.

Behufs Erlangung des akademischen Grades eines Doctors der technischen Wissenschaften (Dr. techn.) hat der Candidat beim Rectorate der technischen Hochschule anzusuchen und nachstehende Belege beizubringen:

1. seinen Tauf- oder Geburtsschein;
2. das Maturitäts-Zeugnis oder das dasselbe vertretende Document;
3. das Zeugnis über die bestandene II. Staatsprüfung einer Fachabtheilung der technischen Hochschule;
4. ein Curriculum vitae, in welchem der Candidat den Verlauf seiner Hochschulstudien eingehend darzustellen und insbesondere jene grundlegenden wissenschaftlichen Fächer, welche nach § 5 der Rigorosen-Ordnung in den Bereich der mündlichen strengen Prüfung gezogen werden, zu bezeichnen hat, mit deren Studium er sich vorzugsweise und mit der für die Erlangung des Doctorgrades erforderlichen Vertiefung beschäftigt hat; zum Belege hiefür können auch Zeugnisse über die Bethätigung an wissenschaftlichen Instituten, Laboratorien und dergleichen vorgelegt werden;
5. eine vom Candidaten verfasste, geschriebene oder gedruckte Abhandlung über ein freigewähltes wissenschaftliches Thema, welches einem Zweige der technischen Wissenschaften angehören muss. Hiebei hat der Candidat gewissenhaft die von ihm benützten Hilfsmittel anzugeben und an Eidesstatt zu erklären, dass er die Dissertation selbständig verfasst habe.

Weiters hat der Candidat die Fachabtheilung anzugeben, in welcher sein Gesuch in Behandlung genommen werden soll.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Nr. 15, Seite 117.

§ 2.

Der Rector überweist das Gesuch dem Decane (Fachvorstande) der entsprechenden Fachabtheilung.

§ 3.

Die Dissertation soll in der Regel in der Vortragssprache der technischen Hochschule, in welcher auch die strengen Prüfungen abgehalten werden, abgefasst sein.

Inwieferne für die Dissertation und die strengen Prüfungen sonst eine andere als die Vortragssprache der technischen Hochschule zugelassen werden kann, bestimmt das Professoren-Collegium.

Letzterem bleibt es vorbehalten, hinsichtlich des diesfalls zu beobachtenden Vorganges auch generelle Beschlüsse zu fassen, welche jedoch der hierortigen Genehmigung bedürfen.

§ 4.

Ein als Dissertation überreichtes Manuscript muss äußerlich wohl geordnet und deutlich geschrieben sein.

Wenn die Dissertation schon gedruckt vorgelegt wird, so sind bei Abhandlungen vier Exemplare, bei größeren Werken ein Exemplar dem Gesuche anzuschließen.

Eine Dissertation darf nur dann als „Doctor-Dissertation" durch Drucklegung veröffentlicht werden, wenn sie von den Referenten als hiefür geeignet befunden wurde. In diesem Falle sind dem Decanate auf Verlangen mehrere Exemplare abzuliefern.

§ 5.

Wegen der Bestimmung des Termines der mündlichen strengen Prüfung hat sich der Candidat persönlich oder schriftlich an den Decan (Fachvorstand) zu wenden (§§ 8 und 9 der Rigorosen-Ordnung).

§ 6.

Ergeben sich dem Decan (Fachvorstande) hinsichtlich der ihm nach § 3 der Rigorosen-Ordnung zustehenden Zuweisung einer Dissertation an zwei Referenten Zweifel, so hat sich derselbe mit allen nach dem Inhalte der Abhandlung etwa berufenen ordentlichen und eventuell außerordentlichen Professoren ins Einvernehmen zu setzen; wird hiebei betreffs der Übernahme der beiden Referate eine Einigung nicht erzielt, so hat das Professoren-Collegium zu entscheiden.

§ 7.

Als Prüfungsfach (§ 5 der Rigorosen-Ordnung) ist stets das Gesammtgebiet der betreffenden Disciplin, nicht aber ein hievon abgegrenzter, wenn auch wissenschaftlich selbständig behandelter Theil derselben zu betrachten.

Als technische Wissenschaften im Sinne des § 2 der Rigorosen-Ordnung sind außer den Prüfungsgegenständen der II. Staatsprüfung (§ 28 der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 73) anzusehen:

Mechanik, angewandte Mathematik, angewandte Physik, darstellende Geometrie, allgemeine Experimentalchemie, Baumechanik, Elektrotechnik, Warenkunde, technische Mikroskopie, Chemie der Nahrungs- und Genussmittel, Agriculturchemie, technische Mykologie.

§ 8.

Wird die eingereichte Dissertation als nicht genügend befunden, so steht es dem Candidaten frühestens nach Ablauf von drei Monaten, beziehungsweise bei nochmaliger Zurückweisung nach Ablauf eines Jahres frei, bei derselben Hochschule, welche die Reprobation ausgesprochen hat, oder mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an einer anderen technischen Hochschule eine neue Dissertation zu überreichen.

Für Candidaten, deren Dissertation zum drittenmale reprobiert wurde, gilt der § 9, letzter Absatz der Rigorosen-Ordnung.

§ 9.

Die vorgeschriebenen Taxen sind vom Candidaten gleichzeitig mit dem Gesuche um Zulassung zum Doctorate, respective spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermine und vor der Promotion bei der Rectoratskanzlei zu erlegen.

Die erlegten Taxen verfallen, wenn der Candidat ohne gerechtfertigte Entschuldigung nicht erscheint.

Die Bestimmungen des § 10 der Rigorosen-Ordnung über das Ausmaß und die Vertheilung der Taxen finden auch auf Wiederholungsprüfungen, beziehungsweise die neuerliche Vorlage einer Dissertation Anwendung.

§ 10.

Bei der Promotion hat der Candidat über Aufforderung des Promotors folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe feierlich, dass ich das Ansehen der technischen Hochschule in ...., welche mir den akademischen Grad eines Doctors der technischen Wissenschaften verliehen hat, immer hochhalten und stets bestrebt sein werde, die technischen Wissenschaften nach meinen besten Kräften zu fördern."

§ 11.

Nach der Promotion wird dem Candidaten ein Diplom eingehändigt, welches in der Unterrichtssprache der Hochschule ausgestellt, mit dem Siegel der Hochschule versehen, und von dem Rector, dem Decane (Fachvorstande) und dem Promotor unterfertigt ist. Das Diplom hat das Nationale des Candidaten und das Thema der approbierten wissenschaftlichen Arbeit zu enthalten und zu beurkunden, dass dem Candidaten von der Hochschule der akademische Grad eines Doctors der technischen Wissenschaften verliehen worden ist.

§ 12.

Der Decan (Fachvorstand) hat über alle in Angelegenheiten der Doctoratsprüfungen von ihm geschaffenen Verfügungen dem Professoren-Collegium Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung in allen Fällen einzuholen, in welchen sich ihm Zweifel hinsichtlich der Vornahme dieser Prüfungen ergeben.

§ 13.

Die einlaufenden Gesuche der Rigorosanten (§ 1) sind vom Rectorate der technischen Hochschule in ein Protokoll einzutragen, welches alle wesentlichen Vorgänge bei der Prüfung zu enthalten hat. Zu diesem Zwecke haben die Decane (Fachvorstände) der einzelnen Abtheilungen die erforderlichen Daten dem Rectorate umgehend bekanntzugeben.

Nr. 17.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. April 1901, Z. 6356,

betreffend das Maximalausmaß der Lehrverpflichtung für den Unterricht im chemischen Laboratorium an den Staats-Gewerbeschulen.

In theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 23. August 1882, Z. 6093 *), betreffend die Regelung der Lehrverpflichtung an den gewerblichen Fachlehranstalten (Tagesschulen) finde ich das Maximalausmaß der Lehrverpflichtung für den Unterricht im chemischen Laboratorium an den Staats-Gewerbeschulen vom Schuljahre 1901/1902 angefangen mit 25 Stunden (statt wie bisher mit 40 Stunden) in der Woche festzusetzen.

Demnach sind vom bezeichneten Zeitpunkte an bei der Bemessung der Lehrverpflichtung je $1^1/_2$ Laboratoriumsstunden einer Vortragsstunde gleichzuhalten, beziehungsweise bei der Bemessung von Remunerationen für Mehrleistungen die über die obige Maximalzahl ertheilten Laboratoriumsstunden mit 80 Kronen per Wochenstunde und Jahr zu remunerieren.

Die übrigen Bestimmungen der bezogenen Verordnung bleiben hiedurch unberührt.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Nr. 32, Seite 165.

Nr. 18.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. März 1901, Z. 27859,

an alle Länderstellen,

betreffend die Prüfung der Blitzableiteranlagen an Kirchen- und Pfründengebäuden.

Aus Anlass einer aus einem Kronlande gestellten Anfrage hinsichtlich der Anwendung des hierortigen Erlasses vom 8. Juni 1900, Z. 4415, wegen regelmäßiger Untersuchungen der Blitzableitungen an den dem hierortigen Ressorts unterstehenden Gebäuden auch auf Kirchen- und Pfründengebäude, finde ich anzuordnen, dass die Bestimmungen dieses Erlasses auf jene dem landesfürstlichen oder Religionsfonds-Patronate unterstehenden, oder im Eigenthume des Staates oder Religionsfondes befindlichen Kirchen- und Pfarrgebäude, welche sich in der Landeshauptstadt oder am Sitze der Bezirksbauabtheilungen befinden, unbedingt in Anwendung zu kommen haben.

Dies hat in gleicher Weise bei den an diesen Orten gelegenen Kathedralkirchen, Bisthums- und Seminargebäuden zu gelten, insoferne an diesen Objecten der Staatsschatz oder der Religionsfond als Patron oder Eigenthümer oder vermöge der Deckung des Dotationsabganges interessiert ist.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, dass bei den übrigen Kirchen- und Pfründengebäuden, welche im Eigenthume oder unter dem Patronate des Staates oder Religionsfondes stehen, jene Untersuchung, insoferne nicht bei den einzelnen derselben eine besondere Nothwendigkeit vorliegt, nur fallweise, nämlich wenn sich durch eine aus anderen Gründen veranlasste amtliche Bereisung des betreffenden Ortes durch staatstechnische Organe die Gelegenheit dazu ergibt, vorgenommen werde, damit die hiedurch bei concurrenzmäßiger Auftheilung speciell den Cultusetat oder Religionsfond betreffenden Kostenquoten nach Möglichkeit vermindert oder vermieden werden.

Nr. 19.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. Februar 1901,

womit die Eintragung der höheren deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt (mechanisch-technischer Richtung) in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die aus vier Jahrgängen bestehende, mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattete höhere deutsche Gewerbeschule in Hohenstadt (mechanisch-technischer Richtung) den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II[a] zu § 64 der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften, I. Theil.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1901, Z. 9278.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, broschiert 24 h.

— — Drittes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, gebunden 30 h.

Diese neu bearbeiteten Rechenbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1901, Z. 9106.)

Esercizi pratici e graduati di lingua e grammatica italiana in corsi concentrici, compilati da Francesco Marinaz und Giuseppe Vassilich.

1. Theil. Preis 40 h,
2. Theil. Preis 50 h,
3. Theil. Preis 80 h,
4. Theil. Preis 70 h.

Trieste. Tipografia Tomasich, 1900.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. April 1901, Z. 8597.)

b) Für Bürgerschulen.

Močnik, Rechenbuch für Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. Eintheilige Ausgabe. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1901. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1901, Z. 9425.)

Seibert A. E., Schulgeographie. Eintheilige Ausgabe. Bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. Mit 74 Abbildungen. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. April 1901, Z. 9070.)

Seibert A. E., Schulgeographie in 3 Theilen, bearbeitet nach den Lehrplänen für österreichische Bürgerschulen. III. Theil. 10., durchgesehene Auflage. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1901, Z. 8574.)

c) Für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen.

Herlitschka Hans, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. I. Theil: Verkehrsschrift. 2. Auflage. Wien und Leipzig. Franz Deuticke. 1901. Preis 70 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. April 1901, Z. 7736.)

d) Für Mittelschulen.

In 5., wesentlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. Juli 1899, Z. 19223 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Nader, Dr. E. und **Würzner,** Dr. A., Elementarbuch der englischen Sprache. Wien 1901. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1901, Z. 9959.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 433.

Hočevar, Dr. Franz, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für Obergymnasien nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 10 h, gebunden 3 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Obergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1901, Z. 1945.)

Richter, Dr. Eduard, Lehrbuch der Geographie für die I., II. und III. Classe der Mittelschulen. Mit 21 Karten in Farbendruck und 32 Abbildungen. 4., durchgesehene Auflage. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1901, Z. 10133.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Tupetz, Dr. Th., Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 1 Titelbild, 68 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Karten in Farbendruck. 4., durchgesehene Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901. Preis, gebunden 3 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. April 1901, Z. 7055.)

f) Für commerzielle Lehranstalten.

Schiller Rudolf, Lehrbuch der Buchhaltung für höhere Handelslehranstalten. III. Theil. 3. Auflage. Wien und Leipzig 1901. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des Lehrbuches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1901, Z. 10884.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 358.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 372.

Lehrmittel.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.
b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Schotte Ernst und Comp., Schulglobus mit messingenem Halb-Meridian und politischer Eintheilung. Durchmesser 33 *cm*. (Bezeichnung Nr. 64.) Preis 20 Mark (excl. Zoll).

— — Physikalischer Schulglobus mit schrägstehender Achse. Durchmesser 48 *cm*. (Bezeichnung Nr. 150.) Preis 30 Mark (excl. Zoll).

— — Schul-Tellurium mit Kurbeldrehung und 12 *cm* Globus. (Bezeichnung Nr. 93.) Neu verbesserte Construction. Preis 40 Mark (excl. Zoll).

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1901, Z. 8233.)

Bukowiner Deutsch. Fehler und Eigenthümlichkeiten in der deutschen Verkehrs- und Schriftsprache der Bukowina. Gesammelt vom Vorstande des Bukowiner Zweiges des Allgemeinen deutschen Sprachvereines. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis 30 h.

Auf das Erscheinen dieser Schrift werden die Lehrkörper der öffentlichen und privaten Lehranstalten in der Bukowina aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1901, Z. 7913.)

Publicationen des Vereines „Wiener Bauhütte". Abonnementpreis 10 K jährlich.

Auf das Erscheinen dieser Publication werden die Rectorate der technischen Hochschulen, sowie sämmtliche Kategorien von gewerblichen Lehranstalten mit Abtheilungen, respective Cursen baugewerblicher Richtung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 22. April 1901, Z. 7361.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. den technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Studienjahre 1901/1902 ab die Ausübung des Promotionsactes zum Grade eines Doctors der technischen Wissenschaften nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften a. g. zu gestatten geruht.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1901, Z. 10571.)

In Gemäßheit des mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. März 1901, Z. 628/C. U. M. theilweise modificierten Statutes für das „Istituto austriaco di studii storici" in Rom gelangen mit Beginn der nächsten Forschungsperiode, das ist vom 1. October 1901 ab, Stipendien zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom (römische Stipendien) zur Verleihung.

Bedingungen der Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

Die österreichische Staatsbürgerschaft, Nachweisung der absolvierten Universitätsstudien und der mit Erfolg abgelegten Staats- oder Lehramtsprüfung oder des erlangten Doctorgrades, vollständige Vertrautheit mit den historischen Hilfswissenschaften, Kenntnis der italienischen Sprache und Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit.

Bewerber, welche bereits angestellt sind, haben überdies die Zulässigkeit ihrer zeitweisen Beurlaubung nachzuweisen. Bewerber, welche noch keine Anstellung haben, können über ihren Wunsch als nicht adjutierte Praktikanten an eine Universitäts- oder Studienbibliothek gegen gleichzeitige Beurlaubung auf die Dauer des Stipendiengenusses aufgenommen werden.

Die römischen Stipendien werden in der Regel für die Zeit von Anfang October bis Ende Juni, das ist für etwa neun Monate, verliehen, können aber ausnahmsweise auch auf kürzere Zeit verliehen werden.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und daselbst bis 1. Mai, beziehungsweise mit Rücksicht auf die Kürze dieser Frist noch spätestens bis zum 15. Mai d. J. einzubringen.

Später einlaufende Gesuche können nur nach Zulass der Umstände berücksichtigt werden.

Der Stipendienbetrag, welcher die Kosten der Reise nach Rom und zurück sowie den Aufenthalt daselbst zu decken bestimmt ist, wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewerber festgesetzt.

(Ministerial-Erlass vom 16. April 1901, Z. 11038.)

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888 und 1898 je	2	—
Jahrgang 1900 und 1901 für Wien	4	60
„ 1901 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897) .	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870 . .	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück X.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1901.

Nr. 20.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. April 1901, Z. 9834,

betreffend die Ausstellung von Gymnasial-Maturitätszeugnissen für Frauen.

In theilweiser Abänderung des vorletzten Alinea der Ministerial-Verordnung vom 9. März 1896, Z. 1966 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 18), betreffend die Maturitätsprüfungen für Frauen, finde ich rücksichtlich jener Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nachzuweisen vermögen und auf Grund der im Sinne dieser Verordnung abgelegten Reifeprüfung nach Maßgabe der jeweilig bestehenden besonderen Vorschriften (Ministerial-Verordnung vom 23. März 1897, Z. 7155, R.-G.-Bl. Nr. 84 *) und Ministerial-Verordnung vom 3. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 149 **) als ordentliche Hörerinnen an den Universitäten immatriculiert werden können, Nachstehendes anzuordnen:

Die Schlussbemerkung der den bezeichneten Candidatinnen auszustellenden Maturitätszeugnisse hat zu lauten: „Da hienach die Examinandin den gesetzlichen Forderungen .... entsprochen hat, so wird ihr hiedurch das Zeugnis der Reife zum Besuche einer Universität (soweit dieser nach den bestehenden Vorschriften den Frauen gestattet ist) ausgestellt.

Rücksichtlich der Candidatinnen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht nachweisen können, bleibt die bisherige Bestimmung in Kraft, nach welcher auf dem Maturitätszeugnisse die Bemerkung über die Reife zum Besuche einer Universität wegzulassen ist.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 19, Seite 217.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 49, Seite 479.

Nr. 21.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. März 1901, Z. 35898 ex 1900,

betreffend die Entwertung und den Umtausch aufgedruckter Stempelwertzeichen.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 23. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 36, betreffend die Einführung des amtlichen Aufdruckes von Stempelwertzeichen, wird zur Beseitigung aufgetauchter Zweifel Nachstehendes in Erinnerung gebracht, beziehungsweise zur Darnachachtung eröffnet:

1. Eine Entwertung der aufgedruckten Stempelzeichen durch Überschreiben, Überstempeln oder Durchkreuzen ist nicht erforderlich.

2. Bei mit dem Stempelaufdrucke versehenem leeren Papier oder bei mit dem Stempelaufdrucke versehenen Blanketten (§ 1, lit. b, Z. 1 und 2 der Verordnung) muss die Schrift in der Regel auf der mit dem amtlichen Stempelaufdrucke versehenen Seite des Papieres oder Blankettes begonnen werden; eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn bei Blanketten von Wechseln oder denselben in Bezug auf die Gebürenpflicht gleichgehaltenen kaufmännischen Urkunden der Stempelaufdruck auf der Rückseite des Blankettes vorgenommen wurde.

3. Zum Aufdrucke von Stempelwertzeichen auf leeres Papier dürfen — zum Unterschiede von Blanketten — nur ganze oder halbe Papierbogen normalen Kanzleiformates zugelassen werden.

4. Der Umtausch solcher Stempelwertzeichen, beziehungsweise die Ersatzstempelung für auf verdorbenem Papiere angebrachte Stempelzeichen, darf nach Maßgabe der im übrigen hiefür bestehenden Vorschriften durch das Stempelamt im eigenen Wirkungskreise nur gegen Beibringung des seinerzeit zur Abstempelung gebrachten, vollständigen mit dem Stempelaufdrucke versehenen Papieres, d. i. also des ganzen oder halben Papierbogens, des vollständigen Blankettes oder Handels- und Gewerbebuches vorgenommen werden.

(Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1901, Z. $\frac{695}{\text{C. U. M.}}$.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Viertes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag 1901. Preis, gebunden 36 h.

Dieses umgearbeitete Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. April 1901, Z. 11516.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Volksschulen in Oberösterreich. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901.

a) Für zweiclassige und getheilte einclassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 2. und 3. Heft à 40 h, 4. Heft 60 h;

b) für dreiclassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 2., 3. und 4. Heft à 40 h, 5. Heft 60 h;

c) für vier- bis fünfclassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 2., 3. und 4. Heft à 40 h, 5. Heft 60 h;

d) für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Preis, gebunden 1., 2., 3., 4. und 5. Heft à 40 h;

e) für sechs- und mehrclassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 2., 3., 4. und 5. Heft à 40 h, 6. Heft 80 h.

Dieses Rechenwerk wird für den Unterrichtsgebrauch an allgemeinen Volksschulen in Oberösterreich für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1901, Z. 10885.)

b) Für Bürgerschulen.

Petrů Václav a **Drbohlav** Josef, Čítanka pro školy měšťanské. Díl I. Prag 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Der erste Theil dieses Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1901, Z. 9170.)

c) Für Mittelschulen.

Braun, Dr. M., Lehrbuch der jüdischen Geschichte. Für die Oberstufe der österreichischen Mittelschulen bearbeitet. II. Theil. Von der Zerstörung des zweiten Tempels bis zum Ende des Gaonats. Wien 1901. R. Lövit. Preis, gebunden 1 K 60 h.

*

Dieses Lehrbuch wird, die Zustimmung der competenten Cultusvorstände vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1901, Z. 11623.)

Fetter Johann, Französisches Übungsbuch für die oberen Classen höherer Lehranstalten. Des Lehrganges der französischen Sprache V. Theil. Zweite, unter Mitwirkung von Professor Rudolf Alscher, Wien, umgearbeitete Auflage. Wien 1901. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. April 1901, Z. 11035.)

Zeehe Andreas und Schmidt Wilhelm, Österreichische Vaterlandskunde für die VIII. Gymnasialclasse. Laibach 1901. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1901, Z. 9718.)

Močnik, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Realschulen. Bearbeitet von J. Spielmann. 23., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 30 h, gebunden 3 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage in derselben Classe zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. April 1901, Z. 11893.)

Reis Frant. a Theurer, Dr. Josef A., Fysika pro vyšší gymnasia. 3., dem neuen Lehrplane vom Jahre 1900 gemäß vollständig umgearbeitete Auflage. Prag 1901. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker. Preis, geheftet 4 K 70 h, gebunden 5 K.

— — Fysika pro vyšší realky. 3., dem neuen Lehrplane vom Jahre 1899 gemäß vollständig umgearbeitete Auflage. Prag 1901. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker. Preis, geheftet 4 K 60 h, gebunden 4 K 90 h.

Diese neue Auflage der genannten Bücher wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage derselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien, beziehungsweise Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1901, Z. 11998.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 251.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 355.

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lehmann Josef, Deutsche Schulgrammatik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit einem Abriss der deutschen Metrik. 8., verbesserte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1901, Z. 12574.)

e) Für Lehrerinnen-Bildungsanstalten und für Bildungscurse für Handarbeitslehrerinnen.

Hillardt-Stenzinger Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnen-Bildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. Mit besonderer Bezugnahme auf das Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Österreich. Vollständig in 4 Abtheilungen mit 398 Abbildungen. 3. Abtheilung: Das Nähen. Mit 75 Abbildungen. 6., umgearbeitete Auflage. Wien 1900. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche an Lehrerinnen-Bildungsanstalten und an Bildungscursen für Handarbeitslehrerinnen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1901, Z. 11221.)

f) Für commerzielle Lehranstalten.

Regal-Coupey, Francouzská cvičebnice pro potřebu školní i soukromou. 3. Auflage, durchgesehen von E. Coupey. Chrudim 1900. Selbstverlag. Preis 2 K 60 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des Lehrbuches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an commerziellen Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1901, Z. 9336.)

g) Für gewerbliche Lehranstalten.

Menger Josef, Leitfaden der Geometrie für Gewerbeschulen. 3., im wesentlichen unveränderte Auflage. Mit 112 Abbildungen. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Diese neue Auflage des Lehrbuches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen, gewerblichen Fachschulen und allgemeinen Handwerkerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1901, Z. 12662.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 361.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 50.

Beroušek Fr., Josef M. Jacquard. Jeho životopis a význam pro vzorové tkalcovství. S podobiznou vynálezcovou. Königinhof 1901. Im Selbstverlage des Verfassers *). Preis 30 h.

Auf das Erscheinen dieses sehr empfehlenswerten Büchleins werden die Directionen, beziehungsweise Leitungen der gewerblichen Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache, insbesondere jene der Textilschulen behufs Anschaffung desselben für die Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1901, Z. 11119.)

Panzner Ludwig, Jednoduché účetnictví pro průmyslové školy pokračovací. Wittingau 1901. Verlag von Karl Brandeis. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1901, Z. 12129.)

Lehrmittel.

Niepel, Wandbilder des niederen Thierreiches. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 16 K 80 h, unterklebt und berändert 21 K, einzeln 1 K 50 h, beziehungsweise 1 K 80 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1901, Z. 6404.)

Kozenn, Geografički atlas izraden po V. v. Haardtu i W. Schmidtu. Za srednje škole sa hrvatskim nastavnim jezikom priredio i upotpunio Dr. Hinko pl. Hranilović. 85 Karten auf 57 Tafeln. Wien 1900. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 8 K.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. April 1901, Z. 11101.)

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten für die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten Österreich-Ungarns. 22. Auflage. Wien 1900. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.

Putzger F. W. und **Dušek** Laurenz Josef, Historický školní atlas k starým, středním a novým dějinám o 35 hlavních a 64 vedlejších mapách pro vyšší a střední školy rakouskouherské. 2. Auflage. Wien 1900. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 4 K.

Diese, für Mittelschulen bereits approbierten Ausgaben des genannten Lehrmittels **) werden nunmehr auch zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen und an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit deutscher, beziehungsweise böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1901, Z. 5663.)

---

*) Lehrers an der k. k. Webeschule in Humpoletz.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 523 und 524.

Kundmachungen.

K. k. Kunstakademie in Prag.

Frequenz-Ausweis für das Sommersemester 1900/1901 nach dem Stande vom 1. April 1901.

Schulen	Schülerzahl	
	Maler	Bildhauer
Vorbereitungscurs	21	—
Specialschule für figurale Malerei des Prof. V. v. **Brožík**	12	—
„ „ „ „ „ „ **V. Hynais**	15	—
„ „ Bildhauerei „ „ **J. V. Myslbek**	—	10
„ „ figurale und Landschafts-Malerei „ „ **R. Ritter v. Ottenfeld**	7	—
„ „ figurale Malerei „ „ **M. Pirner**	15	—
„ „ „ „ „ „ **Fr. Ženíšek**	8	—
Summe	78	10
Gesammtsumme	88	

Berichtigung.

In der Kundmachung der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. April 1901 Z. 6356, betreffend das Maximalausmaß der Lehrverpflichtung für den Unterricht im chemischen Laboratorium an den Staats-Gewerbeschulen (enthalten im Ministerial-Verordnungsblatte Stück IX, Nr. 17, Seite 124), hat sich ein Fehler eingeschlichen, indem die Zahl der Laboratoriumsstunden, welche einer Vortragsstunde gleichzuhalten sind, mit $1\frac{1}{2}$, anstatt richtig mit $1\frac{1}{4}$ angegeben ist.

Der zweite Absatz der erwähnten Verordnung lautet demnach richtig:

Demnach sind vom bezeichneten Zeitpunkte an bei der Bemessung der Lehrverpflichtung je $1\frac{1}{4}$ Laboratoriumsstunden einer Vortragsstunde gleichzuhalten, beziehungsweise bei der Bemessung von Remunerationen für Mehrleistungen die über die obige Maximalzahl ertheilten Laboratoriumsstunden mit 80 Kronen per Wochenstunde und Jahr zu remunerieren.

In Commission beim **k. k. Schulbücher-Verlage in Wien**, I., Schwarzenbergstraße 5, ist die dritte, aus 24 schwarzen und 1 farbigen Blatt bestehende Serie der von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herausgegebenen

Bilderbogen für Schule und Haus

in der Volksausgabe, mit dem Texte in **deutscher Sprache** erschienen. Das Papierformat eines jeden Bilderbogens ist 48×37 *cm*, die Bildfläche ungefähr 35×28 *cm*.

Der Ladenpreis der ganzen Serie ist mit 2 K 60 h = 1 fl. 30 kr., jener der Einzelbogen, und zwar der schwarzen mit à 10 h = 5 kr., des farbigen mit à 20 h = 10 kr. festgesetzt.

Ein eleganter Umschlag zur ganzen Serie kostet 40 h = 20 kr.

Weniger als 10 Einzelbogen werden nicht abgegeben.

Die erschienene dritte Serie enthält folgende 25 Bogen:

	Nr. 51.	König Salomon	F. Jenewein.
	„ 52.	Marienlegende II.	P. Stachiewicz.
*)	„ 53.	Schneewittchen	H. Lefler.
	„ 54.	Romanische Stadt	O. Friedrich.
	„ 55.	Gothische Burganlage	R. Bernt.
	„ 56.	Das Wohnhaus der gothischen Bauweise	R. Hammel.
	„ 57.	Reisen im Mittelalter	C. Hassmann.
	„ 58.	Landsknechte	H. Schwaiger.
	„ 59.	Volksfest zur Zeit Kaiser Maximilians I.	H. Schwaiger.
	„ 60.	Kaiser Ferdinand II.	O. Friedrich.
	„ 61.	Bauernelend zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
	„ 62.	Straßen und Wege zur Zeit des dreißigjähr. Krieges	A. F. Seligmann.
	„ 63.	Stadt- und Landleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	J. Urban und H. Lefler.
	„ 64.	Lagerleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
	„ 65.	Jagd zur Zeit Karls VI.	O. Friedrich.
	„ 66.	Befestigungen im XVIII. Jahrhundert	A. v. Pflügl.
	„ 67.	Moderne Kriegsschiffe	A. v. Pflügl.
	„ 68.	Wien	R. Bernt.
	„ 69.	Budapest	R. Nádler.
	„ 70.	Graz	H. Wilt.
	„ 71.	Die Donau von Regensburg bis Passau	R. Russ.
	„ 72.	Der Karst	E. v. Lichtenfels.
	„ 73.	Bauernleben	M. Suppantschitsch.
	„ 74.	Bären	A. Pock.
	„ 75.	Rinder	St. Simony.

*) Die Tafel 53 ist farbig.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1901.

Nr. 22.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. März 1901, Z. 35612 ex 1900*),

betreffend eine Änderung in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Erzherzogthume Österreich unter der Enns und Errichtung der Cultusgemeinde in Oberhollabrunn.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57 **), betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft und des § 3, lit. *b)* der Ministerial-Verordnung vom 18. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 96 ***), wird in theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 4. December 1891, Z. 25193, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 63 ex 1891 †), betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Erzherzogthume Österreich unter der Enns Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Aus dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Horn werden sämmtliche dem Verbande derselben angehörenden in den Gerichtsbezirken Haugsdorf, Oberhollabrunn, Ravelsbach und Retz gelegenen Ortschaften ausgeschieden.

*) Enthalten unter Nr. 18 des am 23. April 1901 ausgegebenen und versendeten X. Stückes des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 18, Seite 215.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Nr. 6, Seite 129.

§ 2.

In Oberhollabrunn wird eine israelitische Cultusgemeinde neu errichtet und hat deren Sprengel die im § 1 genannten vier Gerichtsbezirke zu umfassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit und ist von diesem Zeitpunkte angefangen die im § 2 bezeichnete Cultusgemeinde als im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, constituiert anzusehen.

Wien, am 28. März 1901.

Hartel m./p.

Nr. 23.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. März 1901, Z. 35612 ex 1900 *),

mit welcher aus Anlass der Änderung in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Erzherzogthume Österreich unter der Enns und Neuerrichtung der israelitischen Cultusgemeinde in Oberhollabrunn im Sinne des § 29 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, provisorische Anordnungen getroffen werden.

Anlässlich der in Gemäßheit des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1901, Z. 35612 ex 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 18, mit dem 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit tretenden Änderung in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Erzherzogthume Österreich unter der Enns und Neuerrichtung der israelitischen Cultusgemeinde in Oberhollabrunn wird hiemit im Sinne des § 29 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, Nachstehendes verordnet:

§ 1.

In der laut § 2 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1901, Z. 35612 ex 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 18, neu errichteten israelitischen Cultusgemeinde Oberhollabrunn ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 4. December 1891, Z. 25194, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 64 ex 1891, eine provisorische Cultusgemeinde-Repräsentanz durch Wahl zu bestellen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Nr. 22, Seite 141.

Diese Cultusgemeinde-Repräsentanz hat mit 1. Jänner 1902 die Vertretung der neuerrichteten Cultusgemeinde und die Besorgung der Angelegenheiten derselben provisorisch für solange zu übernehmen, bis auf Grund des im Sinne des bezogenen Gesetzes und der Ministerial-Verordnung vom 16. Februar 1894, Z. 10292, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 10 ex 1894, zu verfassenden staatlich zu genehmigenden Statutes eine Cultusgemeinde-Vertretung gewählt und constituiert sein wird.

Die provisorische Cultusgemeinde-Repräsentanz hat unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 16. Februar 1894, Z. 10292, L.-G. und V.-Bl. Nr. 10 ex 1894, im Sinne des § 28 des bezogenen Gesetzes ein Statut für die neuerrichtete Cultusgemeinde zu verfassen und den Statuten-Entwurf unter Anschluss der bezüglichen Berathungsprotokolle und Acten spätestens bis Ende des März 1902 im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn zur staatlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2.

In der zufolge Bestimmung des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1901, Z. 35612 ex 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 18, in ihrem Bestande wesentlich umgestalteten israelitischen Cultusgemeinde Horn hat eine Neuwahl der Cultusgemeinde-Repräsentanz nach Maßgabe der Bestimmungen der Statuten dieser Cultusgemeinde stattzufinden.

Die neugewählte Cultusgemeinde-Repräsentanz hat die Vertretung der vom 1. Jänner 1902 an umgestalteten Cultusgemeinde Horn und die Besorgung der Angelegenheiten derselben provisorisch für solange zu übernehmen, bis auf Grund der umzuarbeitenden, staatlich zu genehmigenden Statuten die Cultusgemeinde-Vertretung gewählt und constituiert sein wird.

Die provisorische Cultusgemeinde-Vertretung hat unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 16. Februar 1894, Z. 10292, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 10 ex 1894, die bisherigen Statuten unter Rücksichtnahme auf die eingetretene Umgestaltung des Cultusgemeindesprengels entsprechend umzuarbeiten und den Statuten-Entwurf unter Beischließung der bezüglichen Berathungsprotokolle und Acten im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft Horn zur staatlichen Genehmigung vorzulegen.

Wien, am 28. März 1901.

Hartel m./p.

---

*

Nr. 24.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Mai 1901, Z. 13964,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Abhaltung von populären Vorträgen an den Mittelschulen.

Ich habe mit Befriedigung wahrgenommen, dass an Mittelschulen verschiedenartige öffentliche Vorträge für Eltern, Schüler und für weitere Kreise von Theilnehmern abgehalten werden. In ersterer Richtung sind an Wiener Mittelschulen Versuche besonderer Art gemacht worden. So wurden seitens eines Gymnasiums die Eltern der Schüler oder deren verantwortliche Stellvertreter mehrmals im Jahre in die Anstalt geladen, um den daselbst von der Direction veranstalteten Vorträgen beizuwohnen. Diese Vorträge handelten von „der Bedeutung des humanistischen Gymnasiums in der Gegenwart“, von „Schule und Haus“, von „Prüfen und Classificieren“ und Ähnlichem, betrafen also gewisse actuelle Fragen und verfolgten die bestimmte Tendenz, gegenüber den Eltern die Organisation der höheren Schulen und specielle Einrichtungen im Spiegelbilde der Gegenwart zu beleuchten, irrige Anschauungen über Organisation und Lehrplan zu zerstreuen, auch gegen einseitige, nicht selten übelwollende Kritik in Schutz zu nehmen, weiters Theile der Unterrichts- und Erziehungslehre zu besprechen, zu deren wirksamer Durchführung der Mitwirkung der Eltern nicht zu entrathen ist.

Man wollte hiedurch, ausgehend von den eigenen Erfahrungen an der Lehranstalt, in einer neuen Art Schule und Haus in ein engeres Verhältnis bringen, indem mancherlei aufgeklärt und allgemein erörtert wurde, was in der kurzen Zeit der zur speciellen Information der Eltern über ihre Kinder bestimmten Sprechstunden, die nun an allen Anstalten eingeführt sind, überhaupt nicht oder nicht genug eingehend besprochen werden kann.

Diese Vorträge, die die höheren Schulen mit gewissen Forderungen und Bedürfnissen der Gegenwart in nähere Beziehung zu bringen geeignet sind, erfreuten sich eines ungewöhnlichen Zuspruches seitens der Eltern oder ihrer Stellvertreter.

Auch in der Öffentlichkeit fand der Versuch volle Anerkennung und schon sind Stimmen laut geworden, es möge diese Einrichtung eine weitere Ausgestaltung und eine größere Verbreitung finden.

In nicht minder beachtenswerter Weise haben einzelne Lehrkörper aus besonderen Anlässen vor der Gesammtheit oder dem Großtheil der Schüler, auch im Beisein der Eltern, hygienische und andere die Schul- und Disciplinar-Ordnung berührende Fragen zum Gegenstande eingehender Erörterung gemacht. Als auf ein Beispiel dieser Art kann auf einen jüngst an einer Wiener Realschule gehaltenen Vortrag über den „Missbrauch geistiger Getränke“ hingewiesen werden.

Diesen eigenartigen Vorträgen schließen sich die populär wissenschaftlichen Vorträge an, die an den verschiedenen Mittelschulen schon seit mehreren Jahren für ein größeres Publicum gehalten werden. Die Unterrichts-Verwaltung, die in der Weiterbildung eines der wichtigsten und vornehmsten Mittel für die Hebung des höheren Unterrichtes sieht, verwendet namhafte Beiträge zur Unterstützung von Mittelschullehrern, und zwar der sprachlichen, der historisch-geographischen und naturgeschichtlichen Fächer für Reisen speciell nach Italien und Griechenland, nach Frankreich und England, nach geographisch und naturgeschichtlich interessanten Gegenden des In- und Auslandes. Mit Wohlgefallen konnte ich nun wahrnehmen, dass solche Stipendiaten nach ihrer Rückkehr in die Heimat ihre neu erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiteren über die Schule hinausreichenden Kreisen in Vorträgen und Demonstrationen, vielfach mit Benützung des Skioptikons, mittheilen und auf solche Art wissenschaftliche Gebiete zu popularisieren suchen. Aus der Art, wie solche Veranstaltungen öffentlich besprochen wurden, aus den mannigfachen Reproductionen der Vorträge in Zeitschriften und Tagesblättern ließ sich die Überzeugung gewinnen, dass hiemit einem Wunsche des Publicums entsprochen wird, und dass die Schule, von der solche Veranstaltungen ausgehen und in deren Räumen sie gewöhnlich stattfinden, des Dankes und der Anerkennung der Betheiligten sicher sein kann.

Ich erkenne in den genannten Veranstaltungen ein neues Mittel, wie dies auch bezüglich der Abhaltung von Schulfeierlichkeiten in dem hierortigen Erlasse vom 22. September 1897, Z. 27941 ex 1896, ausgesprochen wurde, Schule und Haus in die wünschenswerte Annäherung zu bringen und mit jenem vielfach noch bestehenden Vorurtheil zu brechen, dass zwischen diesen wichtigsten Factoren der Jugenderziehung nur eine Art amtlicher Verkehr zu pflegen sei.

Es liegt mir viel daran, dass sich die Lehrerschaft dieser Intention der Unterrichtsverwaltung sowohl in der bezeichneten Hinsicht wie auch sonst stets bewusst bleibe.

Auf Grund obiger Darlegungen ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde, die Abhaltung von Vorträgen der bezeichneten Art an Mittelschulen, wo die localen Verhältnisse es gestatten und es auch wünschenswert erscheinen lassen, zu begünstigen, gegebenen Falles aber auch darüber zu wachen, dass solche Veranstaltungen nur in einer der Schule geziemenden Art und Weise vor sich gehen und Unzukömmlichkeiten jeder Art ausgeschlossen bleiben.

Ein Zwang ist jedoch auf die Lehrkörper nicht auszuüben, da nur eine aus eigenem Antriebe übernommene derartige Aufgabe nach Inhalt und Form richtig und wirksam gelöst werden kann.

Anlässlich der Vorlage von Jahres-Hauptberichten wolle auch über diese Angelegenheit berichtet und das eventuell weiter Erforderliche beantragt werden.

Nr. 25.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Mai 1901, Z. 530,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Bezeichnung repitierender Schüler an Mittelschulen.

Anlässlich einer Anfrage, welche Schüler einer Mittelschule als Repetenten zu betrachten und als solche zu bezeichnen sind, finde ich Nachstehendes anzuordnen:

An den Mittelschulen haben als (unfreiwillige) Repetenten jene eine Classe wiederholenden Schüler zu gelten, welche über das zweite Semester des unmittelbar vorausgegangenen Schuljahres auf Grund der abschließenden Classification ein Zeugnis der zweiten oder dritten Fortgangsclasse an derselben Anstalt oder an einer solchen gleicher Kategorie erhalten haben, sowie auch solche Schüler, welche sich der ihnen bewilligten Wiederholungsprüfung nicht unterzogen haben.

Als freiwillig den Jahrescurs wiederholend sind solche Schüler zu betrachten, welche eine Classe wiederholen, wiewohl sie im unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre dieselbe Classe mit genügendem Erfolge absolviert haben.

Nicht als Repetenten sind Schüler anzusehen, welche auf Grund einer Aufnahmsprüfung in eine Classe versetzt werden, die sie schon ganz oder theilweise zurückgelegt hatten.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kraus K. und **Habernal** M., I. Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis 20 h.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Rechenbuch für die fünfte Classe der österreichischen allgemeinen Volksschulen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis 24 h.

Diese beiden Rechenbücher werden, ebenso wie das mit dem Ministerial-Erlasse vom 13. April 1901, Z. 9106 approbierte II. und III. und das mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. April 1901, Z. 11516 approbierte IV. Rechenbuch zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1901, Z. 13710.)

Kaulich Johann, Lesebuch für die deutschen Volksschulen in Mähren und Schlesien. I. Theil: Fibel. Bearbeitet von Anna Tursky. Mit Originalzeichnungen von Heinrich Jakesch. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 60 h.

Diese Fibel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1901, Z. 11803.)

Koprivnik Ig. und **Majcen** Gabriel, Začetnica za slovenske ljudske šole. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, in Halbleinwand gebunden 50 h.

Diese durchgesehene und neu illustrierte Ausgabe der slovenischen Fibel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1901, Z. 12471.)

b) Für Mittelschulen.

Sonnenburg, Grammatik der englischen Sprache nebst methodischem Übungsbuche. Für österreichische Schulen bearbeitet von Dr. Leon Kellner. 3., gänzlich umgearbeitete Auflage. Berlin und Wien 1901. Springer und Gerold und Comp. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1901, Z. 11033.)

Oberländer Siegmund, Reiniger Adolf und Werner, Dr. Alexander, Lehrbuch der französischen Sprache. III. Theil. Mit 1 Karte von Frankreich. Wien und Prag 1901. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Mähren zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1901, Z. 14201.)

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. III. Theil: Die Neuzeit. Mit 53 Abbildungen und einer Karte der geschichtlichen Entwicklung der österreichisch-ungarischen Monarchie. 3., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien und Prag 1901. Tempsky. Preis 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1901, Z. 12324.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 252.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 118.

Mitteregger Josef, Lehrbuch der Chemie für Oberrealschulen. I. Theil: Anorganische Chemie. 8., dem neuen Normallehrplane entsprechend umgearbeitete Auflage. Wien 1901. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 92 h, gebunden 2 K 42 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen in derselben Classe zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1901, Z. 12732.)

Fiumi, Cav. Giovanni, Elementi di chimica e mineralogia per la 4 classe delle scuole reali. Rovereto 1900. Grigoletti. Preis, geheftet 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1901, Z. 12304.)

Sobek Franz, Všeobecný zeměpis. Díl prvý pro prvou třídu středních škol. 5., den neuen Instructionen angepasste Auflage. Mit 41 Abbildungen. Prag 1900. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1901, Z. 13845.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kummer, Dr. K. F. und **Stejskal**, Dr. K., Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1901. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, broschiert 1 K 70 h, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1901, Z. 12950.)

Tupetz, Dr. Theodor, Geschichte der deutschen Literatur mit besonderer Rücksichtnahme auf das Geistesleben Österreichs. Lehrbuch für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3., durchgesehene Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird ebenso wie die zweite Auflage desselben Buches **) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1901, Z. 12998.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 67.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 105.

d) Für commerzielle Lehranstalten.

Wolfrum Max, Leitfaden der Handelscorrespondenz für kaufmännische Fachschulen und zum Selbstunterrichte. Gablonz a. d. N. Commissions-Verlag Hermann Rössler. Preis 1 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1901, Z. 12893.)

Lehrmittel.

Hiebsch Josef, Chorübungen für Männerstimmen. Zunächst für den Unterrichtsgebrauch an Lehrerbildungsanstalten zusammengestellt. Gesammt-Ausgabe. Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 5 K.

Dieses Lehrmittel für den Gesangsunterricht wird im Sinne des Punktes IV der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652, Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 22, als geeignet zum Gebrauche beim Gesangsunterrichte an Lehrerbildungsanstalten erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1901, Z. 10441.)

Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst. Mit Benützung amtlicher Materialien zusammengestellt. Wien 1901. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Complet in circa 30 Lieferungen à 1 K.

Die fortlaufende Ergänzung dieser Sammlung ist durch Drucklegung der in den kommenden Jahren erscheinenden Normalien in Aussicht genommen, soweit letztere nicht in dem seit Beginn des laufenden Jahres zur Ausgabe gelangenden „Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern“, beziehungsweise in dem „Beiblatte“ dieses Verordnungsblattes Aufnahme finden werden.

Auf das Erscheinen dieser Publication werden die dem hierortigen Ressort unterstehenden Ämter, Behörden und Anstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1901, Z. $\frac{458}{\text{C. U. M.}}$ ex 1900.)

Rimske starine. Po K. J. Bojesenu priredio Milivoj Šrepel. II. izdanje. Agram 1900. Königlicher Landesverlag. Preis, geheftet 2 K 60 h.

Die Lehrkörper der Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1901, Z. 11658.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass das Communal-Gymnasium in Mährisch-Ostrau den Namen „Kaiser Franz Joseph I. Gymnasium" führe.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass das I. Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke Wiens den Namen „Sophien-Gymnasium" und das II. Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke Wiens den Namen „Erzherzog Rainer-Gymnasium" führen dürfe.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der städtischen höheren Handelsschule in Gablonz
(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1901, Z. 11272) und

der höheren Handelsschule in Krakau
(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1901, Z. 9597).

Wenzel **Strnad**, zuletzt Unterlehrer in Hallenkau, wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 2135 ex 1901.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Schuldienste entlassenen Rosa **Dornstauder**, gewesenen Unterlehrerin an der allgemeinen Volksschule in Haag in Oberösterreich (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 120) die Wiederverwendung im öffentlichen Schuldienste, mit Ausnahme jenes in Oberösterreich, gestattet.

(Ministerial-Act Z. 10355 ex 1901.)

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus",

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Apostolon		16	56	—	—	16	56
Єvангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen		25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen		25	88	29	—	54	88
Тріωдіонъ (Triodion),	in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		20	—	28	—	48	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil),		18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),		16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),		6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen		2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen		2	76	14	60	17	36
*Ѱалтирь (Psalter), broschiert		3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen		3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen		3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Трїωдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Служебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтирь (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодáрственное къ Гдꙋ Бгꙋ молéніе совершáемое днѐ рождéнїѧ (ѕ҃ Аѵгꙋста) и тезоимéнїѧ (кє҃. Сентімврїа) єгѡ̀ імперáторскаго и крáлевско-апостóлическагѡ величества Фрáнц-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) 2½ Bog. 4⁰ mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1901.

Nr. 26.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384,

womit eine provisorische Vorschrift für die Schüleraufnahme in die höhere Gewerbeschule und in die Werkmeisterschule baugewerblicher, mechanisch-technischer (inclusive elektrotechnischer) und chemisch-technischer Richtung erlassen wird.

Ich finde mich bestimmt, für die Schüleraufnahme in die höhere Gewerbeschule und in die Werkmeisterschule baugewerblicher, mechanisch-technischer (inclusive elektro-technischer) und chemisch-technischer Richtung folgende Vorschrift zu erlassen, welche vorläufig provisorisch sofort in Wirksamkeit zu treten hat *).

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Aufnahme von Schülern in die höhere Gewerbeschule und in die Werkmeisterschule baugewerblicher, mechanisch-technischer (inclus. elektro-technischer)

---

*) Auf die Aufnahme von Schülern in die Werkmeisterschulen baugewerblicher Richtung an den Staats-Gewerbeschulen in Czernowitz, Graz, Innsbruck und Salzburg finden die Bestimmungen der §§ 25 *a)*, 27 und 28, auf die Aufnahme von Schülern in die Werkmeisterschulen für Spinner, Weber und Appreteure an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn finden die Bestimmungen des § 25 *b)* dieser Vorschrift bis auf Weiteres keine Anwendung.

und chemisch-technischer Richtung ist eine beschränkte; für jede Classe dürfen höchstens 40 Schüler aufgenommen werden.

§ 2.

Der Eintritt in die im § 1 erwähnten Abtheilungen ist im allgemeinen nur zu Beginn des Schuljahres, bezw. Semestralcurses, gestattet, jedoch kann in besonders berücksichtigenswerten Fällen die Aufnahme ausnahmsweise auch zu einem späteren Termine bewilligt werden.

§ 3.

Für Aufnahmsprüfungen ist keine Taxe zu entrichten.

§ 4.

Die Zulassung außerordentlicher Schüler kann bei vorhandenem Platze und aus besonderen Gründen stattfinden, darf sich jedoch nur auf die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen beziehen und kann jederzeit zurückgezogen werden.

Außerordentliche Schüler haben nur auf ein Frequentationszeugnis Anspruch.

§ 5.

Das Privatstudium an den Staats-Gewerbeschulen ist unzulässig.

§ 6.

Zur Fällung aller die Schüleraufnahme betreffenden Entscheidungen, welche auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten sind, ist an jeder Staats-Gewerbeschule alljährlich für die Dauer eines Schuljahres eine Commission einzusetzen, welche aus dem Director, den Fachvorständen und mindestens vier von der Lehrerconferenz zu wählenden Mitgliedern des Lehrkörpers zu bestehen hat.

§ 7.

Jede Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung bedarf in jedem einzelnem Falle der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Specielle Bestimmungen für die höhere Gewerbeschule.

§ 8.

Jeder Aufnahmswerber, der noch nicht Schüler der Anstalt war, hat den Nachweis zu erbringen, dass er die Unterrichtssprache der Staats-Gewerbeschule im erforderlichen Grade beherrscht; außerdem sind beizubringen:

a) Der Tauf-, bezw. Geburtsschein;

b) die Schulzeugnisse der letzten zwei Studienjahre, wobei das letzte Semestralzeugnis der Mittelschule die vorgeschriebene Abgangsclausel enthalten muss. Aufnahmswerber, welche eine Studienunterbrechung aufzuweisen haben, sind gehalten, auch ein Unbescholtenheits-Zeugnis und den Nachweis ihrer Bethätigung während der seit Ausstellung des letzten Zeugnisses verflossenen Zeit zu erbringen.

Aufnahmsbedingungen für ordentliche Schüler.

I. Für die 1. Classe.

§ 9.

Für den Eintritt in die 1. Classe der höheren Gewerbeschule wird gefordert:

a) Der Nachweis, dass der Bewerber das 14. Lebensjahr vollendet hat oder dasselbe noch in dem Solarjahre, in welchem die Aufnahme erfolgt, vollenden wird *).

b) Die physische Eignung des Bewerbers zur Theilnahme am Unterrichte, welche eventuell durch ein ärztliches Zeugnis zu erweisen ist.

c) Der Nachweis, dass der Aufnahmswerber entweder

α) die 4. Classe einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule (Realschule, Realgymnasium, Gymnasium) mit Erfolg, oder

β) die 3. Classe der Bürgerschule, bezw. die letzte Classe einer achtclassigen Volkschule mit durchwegs gutem Erfolge, oder

γ) die 3. Classe einer allgemeinen Handwerkerschule mit besonders gutem Erfolge absolviert hat und in letzterem Falle vom Lehrkörper der betreffenden Anstalt für die Aufnahme in die höhere Gewerbeschule speciell empfohlen wird.

§ 10.

Aufnahmswerber, die ihre Vorstudien an ausländischen Schulen zurückgelegt haben, kommen für die Aufnahme als ordentliche Schüler der 1. Classe nur dann in Betracht, wenn entweder das vorgewiesene Schulzeugnis vom Ministerium für Cultus und Unterricht als gleichwertig mit einem Zeugnisse der im § 9 erwähnten Anstalten erkannt worden ist, oder wenn der Bewerber sich an einer österreichischen Bürgerschule der Prüfung über den gesammten Lehrstoff dieser Schule mit gutem Erfolge unterzogen hat.

§ 11.

Die Aufnahme der Schüler für die 1. Classe findet zum Schlusse und bei weiterer Aufnahmsfähigkeit der Anstalt auch noch am Beginne jedes Schuljahres statt.

§ 12.

In der Regel hat sich jeder Aufnahmswerber einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche sich auf Unterrichtssprache, Arithmetik, Geometrie und Naturlehre im nachstehend verzeichneten Umfange erstreckt:

1. Unterrrichtssprache:

Nachweis der Befähigung, ein einfaches Lesestück mündlich und schriftlich in gefälliger Form grammatikalisch richtig und ohne wesentliche orthographische Fehler nachzuerzählen. Nachweis der Vertrautheit mit den grammatikalischen Grundbegriffen durch eine Wort- und Satzanalyse.

*) Die letztere Bestimmung hat auch für alle in den folgenden §§ angegebenen Eintrittsaltersgrenzen zu gelten.

2. Arithmetik:

Nachweis der genügenden Fertigkeit und Sicherheit in den elementaren Rechnungs-Operationen mit ganzen Zahlen, Decimalen und gemeinen Brüchen. Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtssystems. Quadrieren, Cubieren, Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzel mit besonderen Zahlen. Schluss- und einfache Percentrechnungen.

3. Geometrie:

Kenntnis der verschiedenen Linien, Winkel, ebenen Figuren, dann der einfachen, eckigen und runden Körper. Berechnung des Flächeninhaltes ebener Figuren.

4. Naturlehre:

Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen, insbesondere bezüglich der allgemeinen Eigenschaften und äußeren Verschiedenheiten der Körper und bezüglich der Wärmelehre.

Schüler von Gymnasien, an welchen kein obligater Zeichenunterricht ertheilt wird, haben auch einige Fertigkeit im Zeichnen nachzuweisen.

§ 13.

Die Aufnahmsprüfung in der Unterrichtssprache ist schriftlich und mündlich, in der Naturlehre mündlich, in den übrigen Lehrgegenständen schriftlich abzuhalten. Jene Aufnahmswerber, bei welchen die schriftliche Prüfung in Arithmetik oder Geometrie ein zweifelhaftes Resultat liefert, sind auch mündlich zu prüfen.

§ 14.

Von der Aufnahmsprüfung können Bewerber entweder ganz oder in einzelnen Lehrgegenständen dispensiert werden, wenn aus den vorgewiesenen Zeugnissen zweifellos entnommen werden kann, dass der Betreffende die geforderten Kenntnisse besitzt.

§ 15.

Ist die Zahl der als berücksichtigenswert erkannten Aufnahmswerber größer als die Zahl der vorhandenen Plätze, so sind die Bewerber in nachfolgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) die Repetenten;

b) die im Sinne des § 14 von der Aufnahmsprüfung Dispensierten, und unter ihnen jene, welche eine im Hinblicke auf die Lehrziele der höheren Gewerbeschule zu beurtheilende bessere Vorbildung aufweisen;

c) die übrigen Bewerber nach Maßgabe des Erfolges der Aufnahmsprüfung.

Ferner hat im allgemeinen als Richtschnur zu dienen, dass unter sonst gleichen Verhältnissen ältere Bewerber, insbesondere jene vorzuziehen sind, welche eine Vorpraxis in dem Gewerbe, für welches die Ausbildung erfolgen soll, besitzen.

§ 16.

Ausländer können nur dann Aufnahme finden, wenn nach Berücksichtigung aller zur Aufnahme als befähigt erkannten inländischen Bewerber noch Platz erübrigt.

II. Eintrittsbedingungen für die 2., 3. und 4. Classe.

§ 17.

In die 2. Classe haben neben den Repetenten in erster Linie jene Anstaltsschüler Aufnahme zu finden, welche die 1. Classe mit Erfolg zurückgelegt haben. Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze besitzen dann noch Anspruch auf Aufnahme solche Bewerber, welche sich über den mit Erfolg absolvierten Besuch der 1. Classe der höheren Gewerbeschule einer anderen Staats-Gewerbeschule, hierauf solche, welche sich über den mit befriedigendem Erfolge abgeschlossenen Besuch der 5., resp. höheren Classe einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Realschule ausweisen können; die letzterwähnten Bewerber haben sich auch einer Aufnahmsprüfung im Sinne des § 19 zu unterziehen.

§ 18.

In die 3., respective 4. Classe haben neben den Repetenten zunächst jene Anstaltsschüler Aufnahme zu finden, welche die 2., respective 3. Classe mit Erfolg zurückgelegt haben, sodann besitzen noch Anspruch auf Aufnahme nach Maßgabe der vorhandenen Plätze auch solche Bewerber, welche sich über den mit entsprechendem Erfolge abgeschlossenen Besuch der 2., respective 3. Classe der betreffenden Fachabtheilung einer anderen höheren Gewerbeschule auszuweisen vermögen.

Die letzterwähnte Kategorie von Bewerbern hat sich gleichfalls einer Aufnahmsprüfung im Sinne des § 19 zu unterziehen.

§ 19.

Die Aufnahmsprüfung für die in den §§ 17 und 18 zur Ablegung derselben verpflichteten Bewerber kann sich auf den ganzen Umfang des vorgeschriebenen Lehrgebietes der 1., bezw. 2. Classe erstrecken, soll jedoch in der Regel nur jene Lehrgegenstände umfassen, bezüglich welcher eine Divergenz des Lehrplanes der Staats-Gewerbeschule mit dem Lehrplane jener Anstalt, aus welcher der Übertritt erfolgt, besteht.

§ 20.

In Ausnahmsfällen können in die 3., respective 4. Classe der höheren Gewerbeschule Bewerber aufgenommen werden, welche die 6., respective 7. Classe einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Realschule mit befriedigendem Erfolge absolviert und sich während ihrer Studienzeit oder nach derselben jene fachlichen Kenntnisse durch Bethätigung in der Praxis erworben haben, welche dem Lehrziele der 2., respective 3. Classe der höheren Gewerbeschule entsprechen und durch eine mit besonderer Sorgfalt vorzunehmende Aufnahmsprüfung erwiesen werden. Die Zulassung zur Aufnahmsprüfung und die definitive Aufnahme solcher Bewerber ist in jedem einzelnen Falle von der Bewilligung des Ministeriums für Cultus und Unterricht abhängig.

§ 21.

Die Aufnahme neu eintretender Schüler für die 2., 3. und 4. Classe findet am Beginn jedes Schuljahres statt.

§ 22.

Ist die Zahl der für die 2., 3. oder 4. Classe gemeldeten Bewerber größer als die Zahl der verfügbaren Plätze, so ist nach den Bestimmungen des § 15 bezüglich der besseren Vorbildung, des höheren Lebensalters und einer eventuellen Vorpraxis vorzugehen.

III. Schlussbestimmungen.

§ 23.

Die Aufnahme aller in die Anstalt neu eintretenden Schüler, mit Ausnahme jener, welche von anderen Staats-Gewerbeschulen übertreten, ist nur eine provisorische. Im Laufe des ersten Semesters hat der Lehrkörper über die definitive Aufnahme zu entscheiden und für den Fall, dass sich ein Schüler als ungeeignet erweisen sollte, die Entlassung desselben von der Anstalt zu verfügen.

Specielle Bestimmungen für die Werkmeisterschule baugewerblicher, mechanisch-technischer (inclus. elektro-technischer) und chemisch-technischer Richtung.

§ 24.

Sämmtliche Aufnahmswerber haben eine, eventuell durch eine Aufnahmsprüfung nachzuweisende, ausreichende Kenntnis der Unterrichtssprache der Staats-Gewerbeschule in Wort und Schrift nachzuweisen.

§ 25.

Für den Eintritt in die 1. Classe (den 1. Jahrescurs, 1. Semestralcurs) wird außerdem gefordert:

In allen Abtheilungen der Nachweis einer Vorbildung, welche dem Lehrziele der Volksschule entspricht, und die physische Eignung zur Theilnahme am Unterrichte, welche eventuell durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen ist. Weiters

a) bei den Werkmeisterschulen baugewerblicher Richtung:

α) Für jene Schüler, welche die Anstalt in Jahrescursen absolvieren, der Nachweis des vollendeten 17. Lebensjahres *) und einer mindestens dreijährigen Praxis in einem Baugewerbe (drei Sommer-Bauperioden zu je sechs Monaten), wobei eine lediglich in der Baukanzlei zurückgelegte Praxis nicht als vollwertig anzusehen ist;

β) für jene Schüler, welche die Anstalt in Semestralcursen besuchen, der Nachweis des vollendeten 16. Lebensjahres *) und einer mindestens zweijährigen Praxis nach Analogie des Punktes α).

---

*) Unter Beachtung der Bestimmung des § 9 *a)*.

b) Bei den Werkmeisterschulen mechanisch-technischer und chemisch-technischer Richtung, der Nachweis des vollendeten 17. Lebensjahres und einer mindestens dreijährigen Praxis in einem mechanisch-technischen, bezw. in einem chemisch-technischen Gewerbe.

Für Bewerber, welche eine dreiclassige allgemeine Handwerkerschule mit Erfolg absolviert haben, genügt zum Eintritte in den 1. Jahrescurs der mechanisch-technischen Werkmeisterschule eine praktische Bethätigung in einem mechanisch-technischen Gewerbe im Mindestausmaße von zwei Jahren.

Die Aufnahme von Bewerbern mit kürzerer als der im Vorstehenden geforderten Praxis bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

§ 26.

In die 2. Classe (den 2. Jahrescurs, 2. Semestralcurs) sind neben den Repetenten in erster Linie jene Anstaltsschüler aufzunehmen, welche die vorhergegangene Classe (den Jahrescurs, Semestralcurs) mit Erfolg zurückgelegt haben, sodann Frequentanten anderer Werkmeisterschulen gleicher Fachrichtung, welche den vorigen Bedingungen entsprechen.

Alle Frequentanten der baugewerblichen Abtheilung der Werkmeisterschule, welche nur die Wintercurse frequentieren, haben bei der Aufnahme in jedem einzelnen Curs die unmittelbar vorhergegangene Baupraxis in der Dauer von mindestens sechs Monaten nachzuweisen (Ausnahme nur im Falle von Erkrankungen).

§ 27.

Ferner besitzen Anspruch auf Aufnahme in den 2. Semestercurs der baugewerblichen Abtheilung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Bewerber, welche das 17. Lebensjahr vollendet *) und

a) eine dreiclassige allgemeine Handwerkerschule mit Erfolg absolviert und im Falle des Besuches der Anstalt in Jahrescursen eine Baupraxis im Mindestausmaße von zwei Sommer-Bauperioden in der Dauer von je sechs Monaten **), bezw. im Falle des Besuches der Anstalt in Semestralcursen eine Baupraxis im Mindestausmaße von einer Sommer-Bauperiode zu sechs Monaten **) aufweisen,

b) die 3. Classe einer Bürgerschule mit Erfolg absolviert oder eine gleichwertige Vorbildung genossen sowie im Falle des Besuches der Anstalt in Jahrescursen eine Baupraxis im Mindestausmaße von drei Sommer-Bauperioden, bezw. im Falle des Besuches der Anstalt in Semestralcursen eine Baupraxis im Mindestausmaße von zwei Sommer-Bauperioden, zu je sechs Monaten ***) aufzuweisen vermögen. In zweifelhaften Fällen ist der Director berechtigt, einzelne Bewerber einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

---

*) Unter Beachtung der Bestimmung des § 9 *a)*.
**) Zu beurtheilen nach den Bestimmungen des § 25 *a)*, *α)*.
***) Zu beurtheilen nach den Bestimmungen des § 25 *a)*, *α)*.

§ 28.

Für den Eintritt in einen höheren Semestercurs der baugewerblichen Werkmeisterschule ist der durch ein Zeugnis einer gleichorganisierten Lehranstalt oder ausnahmsweise durch eine Aufnahmsprüfung zu erbringende Nachweis jener Kenntnisse erforderlich, welche das Lehrziel des vorhergehenden Curses bilden, außerdem aber der Nachweis einer, der gewerblichen Praxis der übrigen Frequentanten des in Betracht kommenden Curses gleichkommenden praktischen Bethätigung in einem Baugewerbe.

§ 29.

Ist die Zahl der als berücksichtigenswert erkannten Bewerber größer als die Zahl der vorhandenen Plätze, so sind von jenen Bewerbern, welche in die Anstalt neu eintreten wollen, jene zu bevorzugen, welche eine bessere, über das Ziel der Volksschule hinausgehende Vorbildung insbesondere in gewerblicher Richtung (Handwerkerschule, gewerbliche Fortbildungsschule etc.) oder eine längere praktische Verwendung aufzuweisen haben oder im höheren Alter stehen, endlich die Inländer vor den Ausländern.

§ 30.

Die Aufnahme findet zu Beginn des Schuljahres, bezw. Semestralcurses statt.

Jeder Aufnahmswerber hat beizubringen:

a) den Tauf-, bezw. Geburtsschein,

b) die Lehr- und Verwendungszeugnisse, resp. das Arbeitsbuch,

c) das letzte vor dem Eintritte in das Gewerbe erhaltene Schulzeugnis,

d) die Zeugnisse (Ausweise) der während der Verwendungszeit im Gewerbe eventuell besuchten gewerblichen Lehranstalt (gewerbliche Fortbildungsschule, offener Zeichensaal etc.),

e) ein vom Gemeindevorstande des Wohnortes, resp. letzten Aufenthaltsortes ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis.

§ 31.

Die Aufnahme sämmtlicher in die Anstalt neu eintretender Schüler, mit Ausnahme jener, welche von anderen Werkmeisterschulen übertreten, ist nur eine provisorische. Im Laufe des 1. Semesters hat der Lehrkörper über die definitive Aufnahme zu entscheiden und für den Fall, als sich ein Schüler als ungeeignet erweisen sollte, die Entlassung desselben von der Anstalt zu verfügen.

Nr. 27.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1901, Z. $\frac{860}{C.U.M.}$,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Bewerbung um die von der Nobel-Stiftung in Stockholm ausgeschriebenen fünf Preise.

Laut Mittheilung der königlich schwedisch-norwegischen Gesandtschaft in Wien an das k. und k. Ministerium des Äußern gelangen die fünf von der Nobel-Stiftung in Stockholm ausgesetzten Preise von je ungefähr 200.000 Francs jährlich für die auf den im Statute dieser Stiftung bezeichneten Gebieten geschaffenen Werke ohne Rücksicht auf die Nationalität der Bewerber zur Vertheilung.

Die erste Vertheilung des Nobel-Preises wird am 10. December 1901 stattfinden.

Über Ersuchen der königlich schwedisch-norwegischen Gesandtschaft wird der k. k. Landesschulrath eingeladen, für die möglichste Verbreitung des Inhaltes der Statuten der genannten Stiftung Sorge zu tragen und Bewerbern um den Nobel-Preis mit Informationen über die Modalitäten der Bewerbung an die Hand zu gehen.

Weiters wird der k. k. Landesschulrath in Kenntnis gesetzt, dass laut Mittheilung der königlich schwedisch-norwegischen Gesandtschaft die Nobel-Stiftung ermächtigt worden ist, ohne Vermittlung des königlich schwedisch-norwegischen auswärtigen Amtes in Stockholm unmittelbar mit den in Betracht kommenden Behörden im Auslande zu correspondieren.

Demgemäß wird auch der k. k. Landesschulrath ermächtigt, direct mit der Nobel-Stiftung zu correspondieren.

Die Mittheilungen an die genannte Stiftung müssen die Adresse: „Fondation Nobel“ oder „Nobel-Stiftung, Stockholm, Schweden“ tragen und können deutsch oder französisch abgefasst sein.

Nr. 28.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. Juni 1901, Z. 26058 ex 1900,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffs des Vorganges bei Abschluss von Bauverträgen über den Bau von Kirchen und Pfarrhöfen und bei der Vergebung solcher Bauten.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem der Religionsfond beim Baue eines unter seinem Patronate stehenden Pfarrhauses auf Grund des bezüglichen Vertrages die Zahlung von Verzugszinsen, sowie auch der auf die Mitconcurrenten entfallenden Kostenquote auf sich nehmen musste, finde ich mich zur Hintanhaltung ähnlicher Vorkommnisse zu folgenden Anordnungen bestimmt.

Um in Hinkunft der Eventualität zu begegnen, dass von den jeweils fälligen Verdienstzahlungen Verzugszinsen erwachsen, werden in den Bauverträgen, beziehungsweise Baubedingnissen bei Bauführungen, an welchen der Religionsfond oder Staatsschatz vermöge des Patronats betheiligt ist, schon bei Festsetzung der Zahlungstermine die dementsprechenden Cautelen vorzusehen sein.

In dieser Richtung ist nämlich einerseits die durch die vorgezeichnete Einholung der hierortigen Genehmigung zur Verwendung außerordentlicher Credite für die Flüssigmachung der einzelnen Raten bedingte Zufristung durch einen entsprechenden Vorbehalt zu berücksichtigen und dürfen andererseits jene Zahlungen, welche von der hierortigen Genehmigung des Collaudierungselaborates abhängig gemacht werden, erst für einen bestimmten Zeitpunkt (etwa 2—4 Wochen) nach dieser hierortigen Genehmigung zugesichert werden, damit nicht schon zwischen dem Genehmigungsacte und der Intimation Verzugszinsen erlaufen.

Desgleichen finde ich, was überhaupt den Abschluss von Bauverträgen anbelangt, Folgendes anzuordnen:

Namens des Religionsfondes oder Staatsschatzes sind von den politischen Behörden Bauverträge mit den Unternehmern von Kirchen- und Pfarrhofbauten künftighin überhaupt nur in jenen Fällen zu schließen, in welchen der Religionsfond oder Staatsschatz vermöge des ihm obliegenden Patronates betheiligt ist.

Dagegen haben sich in Fällen, wo dies nicht zutrifft oder in welchen nur eine Subvention aus dem Religionsfonde oder Staatsschatze bewilligt wurde, die politischen Behörden ihrerseits überhaupt der directen Intervention bei der Bauvergebung und beim Vertragsabschlusse zu enthalten und diese Acte vielmehr den wirklich bauführenden Factoren (Kirche, Pfarrgemeinde, Privatpatron) zu überlassen und sich nur auf die erforderliche Überwachung zu beschränken, ob den bei der Subventionsgewährung jeweilig gestellten Bedingungen hinsichtlich des Projectes, beziehungs-

weise projectmäßiger Ausführung des Baues, Sicherstellung der Aufbringung der Kosten u. dgl. genüge geschieht.

Hiedurch wird der Schein vermieden, als ob die Unternehmer dann hinterher sich mit ihren ausständigen Forderungen an die Staatsverwaltung halten könnten, weil unter deren Intervention der Vertrag abgeschlossen oder der Bau vergeben wurde.

Aber auch bei Bauführungen an Kirchen- und Pfründengebäuden, welche dem landesfürstlichen oder dem Patronate des Religionsfondes unterstehen, oder bei welchen der genannte Fond oder der Staatsschatz aus sonstigen Gründen, z. B. wegen Bestreitung des überwiegenden Theiles der Baukosten, als Bauherr eintritt, ist bei Vergebung des Baues und Abschluss des Bauvertrages künftighin in der Weise vorzugehen, dass entweder

a) diese Acte von den gehörig legitimierten Vertretern der übrigen concurrierenden Parteien (Kirche, Pfründeninhaber, Pfarrgemeinde etc.) mitunterzeichnet, daher im Namen sämmtlicher Betheiligten ausgefertigt werden, oder dass

b) wenn dies im einzelnen Falle ausnahmsweise nicht möglich oder mit besonderer Verzögerung verbunden sein sollte, der Religionsfond, beziehungsweise Staatsschatz dem Unternehmer gegenüber ausdrücklich nur für die dem Fonde, beziehungsweise Staate obliegende oder von ihm übernommene Quote sich verpflichtet und in einem eigenen Absatze der Unternehmer ausdrücklich erklärt, hinsichtlich der Beitragsquoten der übrigen Concurrenzparteien sich ausschließlich an diese letzteren zu halten und mit diesen besondere Verträge abzuschließen.

Die Modalität sub *b)* wird sich naturgemäß hauptsächlich auf solche Fälle beziehen, in welchen eine Einigung über die Concurrenz noch nicht erzielt werden konnte und dieserhalb die instanzmäßige Entscheidung einzutreten hat, der Bau selbst sich aber als unaufschieblich darstellt, während in der Regel der Fälle zur Vermeidung nachträglicher Complicationen daran festzuhalten ist, dass an die Vergebung und Inangriffnahme des Baues erst dann geschritten werden darf, wenn die Concurrenzfrage vollständig ausgetragen ist.

In diesem Sinne wolle die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ daher sämmtliche unterstehende Organe anweisen und auch den bischöflichen Ordinariaten, beziehungsweise dem griech.-orient. bischöflichen Consistorium die entsprechende Mittheilung zukommen lassen.

Nr. 29.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1901, Z. 17677,

betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hierämtlichen Erlässe vom 7. December 1885, Z. 19173 *) und vom 8. Juni 1900, Z. 16435 **), wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen, an den Bürgerschulen und an den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen, sowie an den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 269.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 314.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 15. Juni 1901.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Katechismus für den katholischen Schulunterricht. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 50 h.

Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 h.

Zweiter Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. (Für Volksschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 15 kr. = 30 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr 48.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates von 9. April 1894. Salzburg 1896. Actien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 32 kr. = 64 h.

Großer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 40 kr. = 80 h.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diöcese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diöcese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diöcese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Görz und die Diöcese Triest-Capodistria bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Görz und die Diöcese Triest-Capodistria bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Görz und die Diöcese Triest-Capodistria bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Olmütz und die Diöcese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Olmütz und die Diöcese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Olmütz und die Diöcese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Prag und die Diöcese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Prag und die Diöcese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Prag und die Diöcese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Königgrätz. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Königgrätz. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Für die Diöcese Brixen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis 32 kr. = 64 h. Brixen 1898. Verlag der Buchhandlung des katholisch-politischen Pressvereins.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Für die Diöcese Brixen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, in Leinwandrücken 40 kr. = 80 h. Brixen 1898. Druck und Verlag von A. Wegers Buchhandlung.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 15 kr. = 30 h. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Pressvereines in Linz-Urfahr.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 32 kr. = 64 h. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Pressvereines in Linz-Urfahr.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 40 kr. = 80 h. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Pressvereines in Linz-Urfahr.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, in Leinwand gebunden 30 h. St. Pölten 1898. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten. (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese St. Pölten.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, in Leinwand gebunden 64 h. St. Pölten 1898. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten. (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese St. Pölten.)

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden in Leinwandrücken 80 h. St. Pölten 1899. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diöcese. Warnsdorf 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz, Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 30 h (15 kr.). (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese Leitmeritz.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diöcese. Warnsdorf 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz. Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 64 h (32 kr.). (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese Leitmeritz.)

Großer Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diöcese. Warnsdorf 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz. Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 80 h (40 kr.). (Für Volksschulen innerhalb der Diöcese Leitmeritz.)

Kleiner katholischer Katechismus von J. Deharbe. Freiburg 1890. Herder. 10 kr. (für die Bukowina).

Katholischer Katechismus für die Elementarschulen von J. Deharbe. Freiburg 1890. Herder. 27 kr. (für die Bukowina).

Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für österreichische allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 52 Abbildungen und 3 Kärtchen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 90 h.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Revidierte und vermehrte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres mit der Leidensgeschichte unseres Heilandes. Für Volksschulen innerhalb der Erzdiöcese Prag und der Diöcesen Budweis, Leitmeritz und Königgrätz. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 80 h.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Approbiert von dem hochw. bischöfl. Ordinariate St. Pölten. Preis, gebunden, 80 h. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. 1898.

Katholisches Gesangbuch. Approbiert von dem hochw. fürsterzbischöfl. Ordinariate Wien und den bischöfl. Ordinariaten St. Pölten und Linz. Preis, gebunden, 50 h. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. 1898.

Kleines Alleluja, Gebet- und Gesangbuch für die Schulen des Erzbisthums Salzburg. Regensburg. Friedrich Pustet. 1893. Preis 10 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 5. (unveränderte) Auflage. Prag. F. Kytka. Preis 24 kr., gebunden 30 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Mayer und Comp. 24., unveränderte Auflage. Gebunden 34 kr. Wien 1898.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 24., unveränderte Auflage. Ebenda. Broschiert 40 kr., gebunden 56 kr. Wien 1898.

Knecht, Dr. Friedrich Justus, Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Bearbeitet nach der biblischen Geschichte von Schuster-Mey. Freiburg i. B. Herder. Geb. 16 kr.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 6. Auflage. Wien 1899. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 10 h.

— — Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 6. Auflage. Wien 1899. Ebenda. Preis, gebunden 1 K.

— — Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. 13., unveränderte Auflage. Wien 1900. Ebenda. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Osen Anton, Kurzer Abriss der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. 2. Auflage. Gebunden 1 K 40 h. Selbstverlag. Prachatitz. 1898.

Pichlers Dr. Marquard, Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck. C. Rauch. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testamentes (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien. Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg. Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 10. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Gebunden 1 K.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 8. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis 24 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck. Rausch. 1878. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n.-ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für altkatholische Religionslehre.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. 2. Auflage. Warnsdorf 1880. Ed. Strache.

c) Für evangelische Religionslehre *).

Aust Karl, Lehrbuch der Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen, sowie verwandten Lehranstalten. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. Mit einer Karte. Wien. Alfred Hölder. 1898. Preis, gebunden 60 kr.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien. Karl Fromme.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller. 56 kr.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Vereinsbuchhandlung in Calw. 38 kr.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht. Ausgabe für Österreich. Wien 1898, bei L. Weiss. Preis 50 kr.

Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 48 kr.

— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterclassen deutscher Volksschulen. 29. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 24 kr.

Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg. Sebald. 12 kr.

— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei Sebald. 25 kr.

Buczek Theodor, Choräle, geistliche Lieder und Gesänge. 2- und 3stimmig für evangelische Schulen zusammengestellt. 4., unveränderte Auflage. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. 60 h.

Christliches Gesangbuch für die Gemeinden der evangelischen Kirche A. C. in Oberösterreich und Obersteiermark. Nürnberg. Verlag der Sebald'schen Buchdruckerei. 40 kr.

Ebenberger Hermann, Biblische Geschichte für evangelische Volksschulen. 2., verbesserte Auflage. Wien, Stähelin und Lauenstein 1899. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig. H. Meyer. 32 kr.

Fischer Synesius und Eberhard, Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, biblischen Beispielen und Kirchenliedern. Für die evangelischen Kinder an Volks- und Bürgerschulen. Aussig 1897. Im Selbstverlage der Verfasser. Preis 50 h.

Fritsche R. J., Evangelisches Schulgesangbuch. Teschen. E. Feitzinger. 45 kr.

Fürbringer M., Biblische Geschichten. Abtheilung für die Unterclassen. 16. Auflage. Berlin. Albin Prawnitz.

Gesangbuch für die evangelischen Kirchen in Württemberg. Stuttgart. Verlagscomptoir des neuen evangelischen Gesangbuches. Preis, geb. mit Anhang 80 Pf., ohne Anhang 60 Pf., Anhang allein 20 Pf.

Irmischer, Dr. Johann Konrad, Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen kleinen Katechismus. 10. Auflage. Gütersloh. C. Bertelsmann. Geb. 54 kr.

Liederschatz. Ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien 1893. Wilhelm Köhler. Preis, gebunden 30 kr.

Liturgischer Anhang zum Liederschatze; zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte für Schulkinder A. B. Wien 1890. Wilhelm Köhler.

---

*) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen), wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen, und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofen'sche Buchhandlung. 22 kr.

Mayer Christian, Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Classen der evangelischen Volksschulen. Ansbach. C. Brügel und Sohn. 13 kr.

Olevianus Kasp. und **Ursinus** Zachar., Der Heidelberger Katechismus. 2. Auflage. Druck und Verlag von Wilhelm Köhler. Wien 1893. Preis 20 kr.

Petermann A. G., Vollständiges Sprachbuch zu Luthers kleinem Katechismus. Dresden. Alwin Huhle. 46. Auflage. Preis, gebunden 50 Pf.

Schulbibel. Die Bibel im Auszug, für die Jugend in Schule und Haus bearbeitet im Auftrage der Bremischen Bibelgesellschaft. Bremen 1894. Bremische Bibelgesellschaft.

Schur Ferdinand und **Hertrich** Robert, Evangelisches Schulgesangbuch. Bielitz. Verlag der evangelischen Gemeinde daselbst. Preis 50 kr.

Seiler, Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus, revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig. F. Fleischer. 32 kr.

Wangemann Ludwig, Biblische Geschichten. I. Theil, für die Elementarstufen mit 30 bildlichen Darstellungen. 17. Auflage. Leipzig. Georg Reichardt. Preis, gebunden 90 Pf.

Witz Ch. Alph., Der Heidelberger Katechismus. 3., durchgesehene Auflage. Wien. W. Braumüller. 40 kr.

d) Für mosaische Religionslehre.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus.

1. Bändchen. 5. Auflage. 60 kr.
2. Bändchen. 3. Auflage. 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.

1. Abtheilung. 7. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 5. (neu durchgesehene) Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

— — Limmud Haddath, Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschul-Jugend. Bernh. Epstein in Brünn.

I. Theil. 7., unveränderte Auflage. 50 h., gebunden 60 h.
II. Theil. 7., verbesserte Auflage. Mit einem geographischen Anhange und einer Karte von Palästina. Preis, broschiert 72 h., gebunden 96 h.
III. Theil 30 kr., gebunden 36 kr.

Eisler Adolf, Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 2. (unveränderte) Auflage. Brünn. Karl Winiker. 32 kr., gebunden 40 kr.

— — Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. II. Heft nebst Anhang: „Nachmosaische Fest- und Trauertage". Preis 30 kr. Brünn 1894. Selbstverlag.

Fuchs Rudolf, חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תוֹרָה Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der correspondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש"י-Schrift und einem Auszuge aus dem Commentare רש"י, dann einem für die betreffende Classe entsprechenden grammatischen Anhange. Wien. Selbstverlag.

בראשית = (B'reschit). Das erste Buch Moses. Gebunden 74 kr.
שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. Gebunden 76 kr.
ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. Gebunden 55 kr.
במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. Gebunden 54 kr.
דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. Gebunden 60 kr.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Geräthschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

— — Tefillot Jeschurun, Israelitisches Gebetbuch mit Berücksichtigung der Jugend. Herausgegeben von Rudolf Fuchs. 2. Auflage. Preis, in Leinwand gebunden, 60 kr. Wien 1899. Verlag des Herausgebers.

Grün, Dr. Nathan, Reschith dath moroscha, Anfangsunterricht in der mosaischen Religion. I. Stufe. 4. (verbesserte) Auflage. Prag. J. Brandeis. Cartoniert 20 kr.

— — Lehrbuch der mosaischen Religion und biblischen Geschichte. Prag. J. B. Brandeis.
II. Stufe. 3., verbesserte Auflage. Cartoniert 72 h.
III. Stufe. Cartoniert 50 kr.

— — Lehrbuch der mosaischen Religion und der israelitischen Geschichte. III. Stufe. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Preis, gebunden 50 kr. Prag, 1896. Druck und Verlag von Jakob B. Brandeis.

— — Thorath dath moroscha, Lehrbuch der mosaischen Religion und der israelitischen Geschichte. Prag. J. Brandeis. IV. Stufe. Cartoniert 50 kr.

Herxheimer, Dr. S., Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen. 34., mit der 30. nahezu gleichlautende Auflage. 1897. Leipzig. Rossberg. Gebunden 60 kr.

Hlawatsch Adolf, Das Synagogenjahr. Leitfaden für den Unterricht in der jüdischen Liturgik. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Reichenberg. J. Fritsche. 40 kr.

Hoff, Dr. E., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend in den Volksschulen. Wien. A. Hölder.
1. Theil. 6. Auflage. 50 kr.
2. Theil. 3., neu durchgesehene Auflage. Wien 1896. Preis 50 kr.

— — Derech Hallimmund (Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus). I. Abtheilung: Leselehre. 2., vollständig umgearbeitete Auflage. Prag 1894. Jakob B. Brandeis. Gebunden 40 h.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien. J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Kaiserling, Dr. M., Die fünf Bücher Moses. (Schulausgabe.) Prag. J. Brandeis.
1. Band. Das erste Buch Moses. Preis 55 kr.
2. Band. Das zweite Buch Moses. Preis 50 kr.
3. Band. Das dritte Buch Moses. Preis, gebunden 42 kr.
4. Band. Das vierte Buch Moses. Preis 45 kr.
5. Band. Das fünfte Buch Moses. Preis 45 kr.

Klein L., Hebräische Sprach- und Lese-Fibel mit Anschauungsbildern zur Versinnlichung einzelner Wortbegriffe. Nach der Schreiblesemethode bearbeitet. 4. (verbesserte) Auflage. Preis, gebunden, 60 Heller. Pilsen 1898. Verlag von Karl Maasch's Buchhandlung A. H. Bayer.

Klein L., Hebräisches Sprachbuch für die israelitische Schuljugend beiderlei Geschlechtes. Pilsen. Wendelin Steinhauser.
I. Stufe, Preis, brosch. 25 kr., cart. 30 kr.
II. Stufe. 1891. Preis, brosch. 30 kr., cart. 35 kr.

Königsberg S., Alluph Thephillah, Hebräisches Lehr- und Lesebuch. Herausgegeben vom israel. Landes-Lehrervereine in Böhmen. 2. (vollständig umgearbeitete) Auflage. Prag. Jakob Brandeis. Preis, in Leinwand geb. 50 kr.

— — Alluph bonim, der erste Lehrmeister der Kinder, oder Vereins-Fibel als Lese- und Lehrbuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände in 2 Abtheilungen für das 1. und 2. Schuljahr. 4., verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von dem israelitischen Lehrervereine in Böhmen. Prag 1893. Verlag von Samuel W. Pascheles. Preis, gebunden 20 kr.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft. 1900. 4., unveränderte Auflage. Preis, cartoniert 80 h.
2. Heft. 1899. 3. Auflage. Preis, cartoniert 80 h.

— — Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft. 1900. 2., unveränderte Auflage. Cartoniert 1 K.
2. Heft. 6. Auflage. 1897. Preis, cartoniert 1 K 10 h.
3. Heft. 3. „ 1897. „ „ 1 K 10 h.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. Wien. Manz (Julius Klinkhardt und Comp.).
1. Theil. 3. Auflage. Gebunden 24 kr.
2. Theil. Gebunden 30 kr.

Singer Benedikt, Deutsche Schullieder nebst einem Anhange liturgischer Gesänge. Verlag des Verfassers. Wien. Josef Eberle und Comp. 45 kr.

Sondheimer, Dr. H., Geschichtlicher Religionsunterricht. I. Abtheilung: Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht. 7. Auflage. Lahr. M. Schauenburg. Preis 35 kr.

Stern Ludwig, Die biblische Geschichte für israelitische Schulen erzählt. Mit einem Anhange: Das Wichtigste aus der nachbiblischen Geschichte Israels. 6. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Frankfurt a. M. J. Kaufmann. 85 kr.

Waldeck Oskar, Biblisches Lesebuch für die israelitische Jugend. J. Klinkhardt und Comp. in Wien. 1. und 2. Theil à 50 kr., 3. Theil 1 fl.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Unveränderter Abdruck der 8. Auflage. Wien 1899. A. Hölder. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Wien bei A. Hölder.
1. Heft. 14., verbesserte Auflage. Preis, gebunden 48 kr.
2. Heft, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. H. Pollak. 13., verbesserte Auflage. Gebunden 52 kr.
3. Heft, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. H. Pollak. 10. Auflage. Preis, gebunden 76 h.
4. Heft (für Bürgerschulen). 9. Auflage. Preis 42 kr., gebunden 58 kr.

(Siehe auch L.: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Theil. (Fibel.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. *)

Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreiblese-Methode, von J. Vogl und Fr. Branky.

A. Ausgabe in Schrägschrift. Mit Abbildungen von Koloman Moser. Gebunden 50 h.

B. Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr). Gebunden 50 h.

Fibel von Dr. Kummer, Fr. Branky und R. Hofbauer. Mit Abbildungen von Koloman Moser.

C. Ausgabe in Schrägschrift. Gebunden 50 h.

D. Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr). Gebunden 50 h.

E. Fibel zum Theil mit Antiquadruck (I. Theil des dreitheiligen Lesebuches), von Franz Branky und Theodor Ziegler. Gebunden 60 h.

F. Fibel mit einem Anhange in Antiquadruck (I. Theil des fünftheiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Gebunden 40 h.

G. Fibel ohne Antiquadruck (I. Theil des achttheiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Gebunden 40 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in drei Theilen.) Veränderte Ausgabe. Von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, in Leinwand gebunden 1 K 10 h.
3. „ „ „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in vier Theilen). Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, in Leinwand gebunden 90 h.
3. „ „ „ „ 1 K 30 h.
4. „ „ „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in fünf Theilen.) Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, gebunden 60 h.
3. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, gebunden 90 h.
4. Theil, gebunden 1 K 10 h.
5. „ „ 1 K 20 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, gebunden 70 h.
3. „ „ 90 h.
4. „ „ 1 K 20 h.
5. „ „ 1 K 30 h.

---

*) Jede dieser Fibeln kann als I. Theil bei jedem der approbierten Lesebücher verwendet werden.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in sechs Theilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, gebunden		70 h.
3. „ „		90 h.
4. „ „	1 K	20 h.
5. „ „	1 K	40 h.
6. „ „	1 K	60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in acht Theilen.) Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, gebunden		52 h.
3. „ „		64 h.
4. „ „		84 h.
5. „ „		90 h.
6. „ „	1 K.	
7. „ „	1 K.	
8. „ „	1 K	10 h.

Stejskal, Dr. Karl, unter Mitwirkung von Dr. Alfred Freiherrn von Berger und Dr. Jakob Minor und anderer hervorragender Fachgelehrten im Vereine mit Rudolf Aufreiter, Hans Fraungruber, Moriz Habernal, Karl Schwalm, Marie Schwarz, Eduard Siegert, Josef Stegbauer und Franz Zoder, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für Wien.) Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage.

2. Theil. Preis, gebunden		70 h.
3. „ „ „		90 h.
4. „ „ „	1 K	20 h.
5. „ „ „	1 K	30 h.

Ambros Josef, Schreiblese-Fibel. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. Neue, verbesserte Ausgabe A. 89. Auflage. Gebunden 40 h.

Neue, verbesserte Ausgabe B. Mit Lesestücken in lateinischer Druckschrift. 1900. 92. Auflage. Gebunden 40 h.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 7. Auflage. Klagenfurt. Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. *a)* Ausgabe in Schrägschrift. 97. Auflage. *b)* Ausgabe in Steilschrift. 91. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

— — Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. Ausgabe B (mit Lateinschrift), bearbeitet von A. Fellner. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Wien 1901. Preis 50 h.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Wien und Prag. 1898. F. Tempsky.

1. Abtheilung. *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen. 437. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 435. Auflage.

2. Abtheilung. *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen. 391. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 390. Auflage. Preis jeder Abtheilung 16 kr.; beide Abtheilungen zusammen in 1 Band 26 kr., mit Lederrücken 28 kr.

— — Schreiblesefibel. Ausgabe mit Steilschrift, 46. Auflage. Preis, geb. 25 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die fünf- u. mehrclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen, bearbeitet und herausgegeben von Emanuel Reinelt. Prag. F. Tempsky.

1. Theil (Schreiblesefibel). 48., unveränderte Auflage. (Ausgabe mit gewöhnlichen Schriftformen). 45. Auflage (Ausgabe mit Steilschriftformen) je 50 h.
2. Theil. 16., unveränderte Auflage. gebunden 80 h.
3. „ 15. Auflage, gebunden 1 K.
4. „ 14. „ „ 1 K 70 h.
5. „ 10., im wesentlichen unveränderte Auflage, gebunden 1 K 90 h.

— — Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. Prag. F. Tempsky.

1. Theil (für das 2. und 3. Schuljahr). 157., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 10 h.
2. Theil (für das 4. und 5. Schuljahr). 107., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 50 h.
3. Theil (für das 6., 7. und 8. Schuljahr). 50. Auflage, gebunden 1 K 90 h.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Theilen, neu bearbeitet von Victor Pilečka und Julius Schenner. Wien. Manz.

1. Theil (Fibel), 2. Auflage, gebunden 30 kr.
2. „ 6. Auflage, „ 30 kr.
3. „ 6. „ „ 40 kr.
4. „ 5. „ „ 50 kr.
5. „ 5. „ „ 50 kr.

Kaulich Joh., Lesebuch für die deutschen Volksschulen in Mähren und Schlesien. I. Theil: Fibel. Bearbeitet von Anna Tursky. Mit Originalzeichnungen von Heinrich Jakesch. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 60 h.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Österreichs. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welcher jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien und Prag. F. Tempsky.

3. Theil (für die 4. Classe), 5., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 10 h. 1897.

— — Deutsches Lesebuch für fünfclassige allgemeine Volksschulen Österreichs, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Herausgegeben von Franz Echsel, Johann W. Holczabek, Franz Kopetzky, Josef Kraft, Alois Neumann, Karl Rieck, Dr. Friedrich Umlauft, Franz Wichtrei und Ernst Wohlbach. Wien und Prag. F. Tempsky.

I. Theil (für die 2. Classe), 7., verbesserte Auflage, gebunden 80 h. 1899.
II. „ (für die 3. Classe), 7., „ „ „ 90 h. 1899.
IV. „ (für die 5. Classe), 6., „ „ „ 1 K 40 h. 1899.

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

2. Schuljahr, 43. Auflage, gebunden 28 kr.
3. „ 38. „ „ 36 „
4. „ 33. „ „ 46 „
5. „ 39. „ „ 52 „

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien und Prag. F. Tempsky.
2. Theil (2. Schuljahr) 3. Auflage, gebunden 40 kr.
3. „ 3. „ 4. „ „ 90 h.
4. „ 4. „ 3. Auflage, gebunden 1 K 30 h.
5. „ 5. „ 3., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 70 h.

— — Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 1. Theil: Fibel. Erstes Schuljahr. 7. Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 60 h.

Zeller Franz, Lese- und Sprachbuch für allgemeine Volksschulen in Tirol. (In 3 Theilen.) II. Theil. Innsbruck 1900. Verlag der Vereinsbuchhandlung. Preis, gebunden 1 K.

Lesebücher für den Blindenunterricht.

Entlicher Friedrich, Fibel für Blindenschulen. 2., unter Mitwirkung der Blindenerziehungs-Institutsdirectoren S. Heller und A. Mell umgearbeitete Auflage. (Uncial-Schrift.) Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 4 K 80 h.

Heller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1884.
II. Theil (Uncial-Schrift), steif gebunden 6 K.
III. „ I. Band (Braille-Schrift), steif gebunden 8 K.
III. „ II. Band (Braille-Schrift), steif gebunden 7 K.

Entlicher F., **Heller** S. und **Mell** A., Lesebuch für die 2. Classe österr. Blindenschulen. (Uncial-Schrift.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1894. Gebunden 6 K.

Schillerwein Johann, Unter Mitwirkung des Directors des k. k. Blindenerziehungsinstitutes A. Mell. (Braille-Schrift.)
Lesebuch für österreichische Blindenschulen. III. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1895. Gebunden 5 K.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Theilen, von J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, broschiert 16 h.
II. Theil, gebunden 80 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann. 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, broschiert 16 h.
2. „ broschiert 24 h.
3. „ gebunden 60 h.
4. „ gebunden 80 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Preis: 1. Theil, broschiert 16 h
„ 2. „ broschiert 26 h.
„ 3. „ gebunden 50 h.
„ 4. „ gebunden 50 h.

Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Reinelt Emanuel, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht). F. Tempsky. Wien und Prag.

I. Heft	(2.	Schuljahr),	3., unveränderte Auflage, 25 h.
II. „	3.	„	3. Auflage. Preis, gebunden 30 h.
III. „	4.	„	3., unveränderte Auflage, 50 h.
IV. „	5.	„	3. Auflage. Preis, gebunden 50 h.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule für österreichische allgemeine Volksschulen. In 4 Heften. Wien. Manz.

1. Heft	(2.	Schuljahr),	8. von M. Binstorfer neu bearbeitete Auflage,	15 kr.
2. „	3.	„	8. „ „ „ „ „ „	15 kr.
3. „	4.	„	8. „ „ „ „ „ „	20 kr.
4. „	5.	„	8. „ „ „ „ „ „	20 kr.

— — Deutsche Sprachschule, Orthographie, Grammatik und Stil in concentrischen Kreisen. Für österreichische allgemeine Volksschulen. In 3 Heften. Ausgabe B. Wien. Manz.

1. Heft: Unterstufe (2. und 3. Schuljahr), 4. Auflage, 15 kr.
2. Heft: Mittelstufe (4. und 5. Schuljahr), 4. Auflage, 20 kr.
3. Heft: Oberstufe (6., 7. und 8. Schuljahr), 4. Auflage, cartoniert 30 kr.

Rechenbücher.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft	(1.	Schuljahr).	1898.	8. Auflage.	Jedes Heft 30 h.
2. „	2.	„	1899.	11. „	
3. „	3.	„	1899.	11. „	
4. „	4.	„	1900.	12., unveränderte Auflage.	
5. „	5.	„	1900.	9., „ „	

Gauby Josef, Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis 25 h.

Koch Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchhaltung.

Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung. Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis pro Heft 10 kr.

Kraus K. und **Habernal** M., Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, broschiert 20 h.

Močnik, Dr. Fr. Ritter von, Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe in drei Theilen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Unterstufe.	Preis, gebunden	30 h.
Mittelstufe.	Preis, „	40 h.
Oberstufe.	Preis, „	50 h.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Erstes Rechenbuch für Volksschulen. Auf die Kronenwährung gestellt. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

— — Zweites Rechenbuch (desgleichen). Broschiert 24 h.

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen). Gebunden 28 h.

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen). „ 34 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Classe der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Classen (desgleichen). Broschiert 20 h.

— — Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

— — Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, broschiert 24 h.

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen). Preis, gebunden 30 h.

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen). Preis, gebunden 36 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Classe der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Classen (desgleichen). Preis, broschiert 24 h.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen Prag. F. Tempsky.

a) Für ungetheilte einclassige Volksschulen.
1. Heft. (Rechenfibel.) 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 50 h.
2. „ 4. Auflage. Gebunden 50 h.
3. „ 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 80 h.

b) Für zweiclassige und getheilte einclassige Volksschulen.
1. Heft, 9., unveränderte Auflage, gebunden 40 h.
2. „ 3. Auflage, gebunden 50 h.
3. „ 3., unveränderte Auflage, 40 h.
4. „ 3., „ „ 60 h.

c) Für dreiclassige Volksschulen.
1. Heft, gebunden, 50 h.
2. „ 3., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h,
3. „ gebunden 50 h.
4. „ 2. Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 2., unveränderte Auflage. Gebunden 60 h.

d) Für vier- und fünfclassige Volksschulen.
1. Heft. (Rechenfibel.) 10., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
2. „ 8., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
3. „ (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterreichs.) 8. Auflage. Gebunden 40 h.
4. „ 6., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 5. Auflage. Gebunden 60 h.

e) Für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.
1. Heft, 3. Auflage. Gebunden 40 h.
2. „ 2., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
3. „ 2., „ „ (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterr.). Gebunden 40 h.
4. „ 2. Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 2. „ „ 40 h.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

f) Für sechs- und mehrclassige Volksschulen.

1. Heft, 8. Auflage, 50 h.
2. „ 5., verbesserte Auflage, 40 h.
3. „ 5., „ „ 40 h.
4. „ 4., „ „ 40 h.
5. „ 4., „ „ 50 h.
6. „ 3., „ „ 90 h.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

a) Für vier- bis fünfclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe für Niederösterreich. Preis 60 h.

b) Für fünfclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe f. Niederösterr. Preis 60 h.

c) Für sechsclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe f. Niederösterr. Preis 60 h.

— — Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Verlag von F. Tempsky. Wien und Prag. Preis, gebunden 40 h.

— — Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Verlag von F. Tempsky. Wien und Prag. Preis, gebunden 60 h.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Volksschulen in Oberösterreich. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901.

a) für zweiclassige und ungetheilte einclassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 2. und 3. Heft à 40 h, 4. Heft 60 h.

b) für dreiclassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 2., 3. und 4. Heft à 40 h, 5. Heft 60 h.

c) für vier- bis fünfclassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 2., 3. und 4. Heft à 40 h, 5. Heft 60 h.

d) für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Preis, gebunden 1., 2., 3., 4. und 5. Heft à 40 h.

e) für sechs- und mehrclassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 2., 3., 4. und 5. Heft à 40 h, 6. Heft 80 h.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Volksschulen in 4 Heften. Wien. Manz.

1. Heft, 6. Auflage, 40 h.
2. „ 5. „ 48 h.
3. „ 3. „ 48 h.
4. „ 5. „ 48 h.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokornys Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von Jos. Gugler. 5. (durchgesehene) Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. Gebunden 90 kr.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferdinand und **Steigl** Josef, Grundriss der Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen, mit 203 in den Text gedruckten Abbildungen. 2., umgearbeitete Auflage. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Schindler Franz, Naturlehre für Volksschulen. Mit 103 Abbildungen. 3. Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Steigl Josef, **Kohl**, Dr. Emil und **Bichler** Karl, Grundriss der Naturlehre für allgemeine Volksschulen. Mit 81 Figuren. Wien 1898. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 45 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für 6-, 7- und 8classige Volksschulen. Mit 31 Illustrationen, 1 Karte und 1 Tabelle. Wien 1898. Manz. Preis, gebunden 1 K.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen, bearbeitet nach dem Lehrplane für 4- bis 6classige Volksschulen. Mit 53 Figuren und Kartenskizzen in Farbendruck. 6., verbesserte Auflage. Verlag bei F. Tempsky in Wien und Prag 1897. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Rusch Gustav, Grundriss der Geographie; nach Maßgabe der Lehrpläne für allgemeine Volksschulen. Mit 75 in den Text gedruckten Abbildungen. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K.

— — Grundriss der Geschichte. Mit Benützung bewährter Erzähler. Für österreichische allgemeine Volksschulen bearbeitet. Mit 43 Illustrationen. Wien 1899. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Seibert A. F., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 6., neubearbeitete Auflage. Mit 94 Abbildungen. Wien 1898. Alfred Hölder. Gebunden 58 kr.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für die Oberclassen österreichischer allgemeiner Volksschulen. Bearbeitet von Gottfried Schreier. Mit 42 Abbildungen. Wien und Prag 1899. F. Tempsky, Preis, gebunden 1 K 70 h.

Gesangbücher *).

Heissenberger Rudolf und Genossen, Singübungen und Lieder für die Oberclassen der Volksschulen. 6., 7. u. 8. Schuljahr. Ausgabe in einem Hefte. Baden 1897. Eigenthum des Lehrervereines Baden. Gebunden 45 kr.

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 25. (unveränderte) Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 15 kr.

— — Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, 72. Auflage, geheftet 8 kr.
2. „ 44. „ „ 12 kr.
3. „ 55. „ „ 8 kr.
4. „ 49. „ „ 8 kr.

Klausberger Johann, **Mossbaur** A., **Puchwein** Wilh., **Schmid** Ernst, **Süssmayer** Konrad, **Winter** Ad., Lieder für die österreichische Jugend. Sammlung von Liedern für allgemeine Volksschulen, in 3 Heften. Wien. Karl Graeser.
1. Heft (für die 1. und 2. Classe), 15., vermehrte Auflage. Preis 24 h.
2. „ (für die 3. und 4. Classe), 20., vermehrte Auflage. Preis 30 h.
3. „ (für die 5. Classe), 15., vermehrte Auflage. Preis 30 h.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. Komotau. Gebrüder Butter.
1. Heft, Preis 10 kr.
2. „ „ 12 kr.
3. „ „ 16 kr.
4. „ „ 20 kr.

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.

Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 20 kr.

— — Praktische Singlehre für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen *). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 26. Auflage, geheftet 12 kr.
2. „ 20. „ „ 15 kr.
3. „ 18. „ „ 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Wien 1899. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 1. und 2. Schuljahr. 4., unveränderte Auflage. 1900. Geheftet 20 h.
2. „ 3. „ 4. „ 6. Auflage. 1900. Geheftet 30 h.
3. „ 5. „ 5., unveränderte Auflage. 1900. Geheftet 30 h.

— — Ausgabe für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen in einem Hefte. Wien 1899. Preis, cartoniert 60 h.

— — Ausgabe für vier-, fünf- und sechsclassige Volksschulen.
1. Heft (Unter- und Mittelstufe). Wien 1899. Preis, cartoniert 50 h.
2. Heft (Oberstufe). Wien 1899. Preis, cartoniert 50 h.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag. G. Neugebauer.

I. Theil (1.—3. Schuljahr), 2., unveränderte Auflage. 1897. Preis, broschiert 28 h, gebunden 45 h.
II. „ (4.—5. Schuljahr), 18 kr.
III. „ (6.—8. Schuljahr), 30 kr.

Manzer J. D., Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, für das 1. und 2. Schuljahr, broschiert 40 h.
II. „ „ „ 3., 4. und 5. Schuljahr, gebunden 1 K.
III. „ „ „ 6., 7. und 8. Schuljahr, gebunden 1 K 10 h.

Müller Franz und Kemmler Franz, Liedersammlung und methodisch geordnete Übungen zur Erlernung des Treffsingens für österreichische Volksschulen. In zwei Bändchen. Wien 1899. Manz'sche k. u. k. Hof- Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Bändchen. Preis, steif broschiert 15 kr.
II. „ „ broschiert 20 kr., cartoniert 25 kr.

Melodie und Text der österreichischen Volkshymne. (Authentische Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor, mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor, mit Clavier- oder Orgelbegeitung	„ „	2 h.

*) Dieses Buch kann auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Nitsche Franz, Liederbuch. Im Anschluss an Jos. Heinrichs Fibel und Lesebuch. Verlag von F. Tempsky. Prag.

I. Heft, 10 kr.
II. „ 16 kr.
III. „ 16 kr.
IV. „ 2., vermehrte und verbesserte Auflage, 16 kr.

Piber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht verfasst. Preis, broschiert 20 kr., cartoniert 25 kr. Wien 1897. Verlag bei Manz.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische allgemeine Volksschulen. Linz. M. Quireins Verlag.

1. Heft (1. u. 2. Schuljahr), 162., unveränderte Auflage. 1900. Preis 20 h.
2. „ (3. u. 4. Schuljahr), 181., „ „ 1900. „ 20 h.
3. „ (5. u. 6. Schuljahr), 175., „ „ 1900. „ 24 h.
4. „ (7. u. 8. Schuljahr), 118., „ „ 1900. „ 30 h.

Rau Franz, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht an allgemeinen Volksschulen. Wiener-Neustadt. A. Folk.

1. Heft, 2., unveränderte Auflage, 12 kr.
2. „ „ „ „ 14 kr.
3. „ „ „ „ 14 kr.
4. „ „ „ „ 14 kr.
5. „ „ „ „ 16 kr.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 39 ausgewählte Lieder. Korneuburg 1897. Druck und Verlag von Julius Kühkopf, Preis 30 h.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag. F. Tempsky.

1. Heft, 2., verbesserte Auflage, 24 h.
2. „ 4., „ „ 1896. Preis 24 h.
3. „ 4., „ „ gebunden 60 h.

— — Liederhain für österreichische Volksschulen. Neue Ausgabe in 5 Heften. Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.

1. Heft, 2., verbesserte Auflage, geheftet 24 h.
2. „ 3., unveränderte „ „ 24 h.
3. „ 5., „ „ „ 30 h.
4. „ 3. Auflage. 1897. Gebunden 80 h.
5. „ 3., unveränderte Auflage. 1897. Geheftet 80 h.

Tritremmel Ferdinand, Treffübungen für den Gesangsunterricht. Wiener-Neustadt. Albert Lentner.

1. und 2. Heft. à 8 kr.
3. Heft 12 kr.
4. „ (für das 6. Schuljahr) 12 kr.
5. „ (für das 7. Schuljahr) 12 kr.

Wagner F. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch. Eine Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für die österreichischen allgemeinen Volksschulen. Reichenberg 1896. Selbstverlag der Herausgeber.

1. Theil. 42., verbesserte Auflage. Für das 1., 2., 3. Schuljahr 25 kr.
2. Theil. 52., verbesserte Aufl. Für das 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch für allgemeine Volksschulen. 11. Auflage Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 50 h.

— — Kleines Gesangbuch für die unteren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Unterstufe von Michael Jöbstl. Wien. Alfred Hölder. 1. und 2. Heft à 10 kr.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Rankweil. Selbstverlag. 1894. Preis 30 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache *).

Böhmisches Sprachbuch (für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache) von K. Kunz. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Stufe, gebunden 40 h.
II. Stufe, gebunden 60 h.

Březina Aegid, Lehrbuch der böhmischen Sprache für deutsche Volksschulen. Prag 1885. J. Otto.
I. Theil, 2. Auflage, 40 kr.
II. „ 60 kr.
III. „ 80 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober.
I. Theil, 10. Auflage, 36 kr.
II. „ 5. „ 70 kr.

Hlibowicky Johann. Ruthenisches Sprachbuch. I. Stufe. Czernowitz 1884. Selbstverlag des Verfassers. Preis 40 kr.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck. 1893.
I. Curs, 2., verbesserte und erweiterte Auflage, geh. 60 kr., geb. 70 kr.
II. Curs, 2., verbesserte und erweiterte Auflage, gebunden 75 kr.
III. Curs, geheftet 65 kr., gebunden 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen, broschiert 25 kr.

Jurkiewicz Antonie, Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Untergruppe an Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. Preis, gebunden 70 h.
II. „ „ „ 90 h.

Popovici E. und **Jurkiewicz** A., Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Obergruppe an Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, Preis, gebunden 1 K 40 h.
II. „ „ „ 1 K 50 h.
III. „ „ „ 1 K 60 h.

---

*) Diese Bücher können auch an Bürgerschulen verwendet werden.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, gebunden, 1 K 10 h.
2. „ „ 1 K 10 h.
3. „ „ 1 K 20 h.

Jacobi, Dr. Alfred und Mehl Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. In drei Theilen. Neu bearbeitet von Victor Pilečka. Wien. Manz.
1. Theil, 3. Auflage, gebunden 60 kr.
2. „ 4. „ „ 60 kr.
3. „ 4. „ „ 80 kr.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 8. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K 60 h.
2. „ 8. „ „ „ 1 K 90 h.
3. „ 6. „ „ geheftet 85 kr. gebunden 1 fl. 5 kr.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Unter Mitwirkung von Franz Echsel und Genossen. In drei Theilen. Wien und Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 3., verbesserte Auflage, gebunden 80 kr. — 1897.
2. „ 3., verbesserte Auflage, gebunden 80 kr. — 1897.
3. „ 3., „ „ gebunden 80 kr. — 1897.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Classe, 28. Auflage, gebunden 60 kr.
II. „ 20. „ „ 58 kr.
III. „ 13. „ „ 60 kr.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag 1893. Verlag von F. Tempsky.
I. Theil, 3., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 60 h.
II. „ 3., „ „ „ 1 K 60 h.
III. „ 3., „ „ „ 1 K 60 h.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag 1894. F. Tempsky.
I. Theil, 2., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 60 h.
II. „ 2., „ „ „ 1 K 60 h.
III. „ 2., „ „ „ 1 K 60 h.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder*).
1. Theil, 2. Auflage, gebunden 28 kr.
2. „ 2. „ „ 36 kr.
3. „ 2. „ „ 46 kr.
4. „ 2. „ „ 50 kr.
5. „ 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.
6. „ 2. Auflage, gebunden 56 kr.
7. „ 2. „ „ 56 kr.

*) Die ersten vier Theile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Sprachlehrbücher.

Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen von Josef Lehmann. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K 20 h.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der österreichischen Bürgerschule. Wien. Alfred Hölder.

I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage, 28 kr.
II. „ 3. „ „ 28 kr.
III. „ 3. „ „ 30 kr.

Frisch Franz, Deutsche Sprachübungen für Bürgerschulen. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1901. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Jauker Karl, Sprachlehre für österreichische Bürgerschulen. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag, 1900. Preis, gebunden 1 K.

Lehmann Josef, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik, nebst einem Abriss der Stilistik, Poetik und Metrik als Anhang, für Bürgerschulen. 9. (gekürzte) Auflage. Prag. H. Dominicus. Preis, broschiert 82 kr.

— — Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre. Nebst einem Abriss der Poetik und Metrik. 10., verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1899. Preis, gebunden, 1 K 60 h.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. Wien. Alfred Hölder.

1. Theil 4. (umgearbeitete) Auflage, 34 kr.
2. „ 4. „ „ 20 kr.
3. „ 4. „ „ 18 kr.

Rudolf Franz, Sprachbuch für Bürgerschulen. Reichenberg. Verlag von Franz Rudolf. 1900. Preis, gebunden 1 K.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule für österreichische Bürgerschulen. In drei Theilen. Wien. Manz.

1. Theil (I. Classe) 6. Auflage, 20 kr.
2. „ (II. Classe) 6. „ 20 kr.
3. „ (III. Classe) 6. „ 20 kr.

— — Ergänzungsheft zur deutschen Sprachschule für Bürgerschulen. 6. (unveränderte) Auflage. Wien. Manz. 25 kr.

— — Deutsche Sprachschule. Eine kurzgefasste deutsche Grammatik für Bürgerschulen. Wien. Manz. 20 kr.

— — Deutsche Sprachschule. Übungsbuch. Grammatik. Orthographie und Stil für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. Eintheilige Ausgabe. Wien 1899. Manz. Preis 1 K 20 h.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. Prag. F. Tempsky.

I. Stufe, 3. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K 10 h
II. „ 4. „ „ „ 50 kr.
III. „ 3. „ „ „ 1 K 10 h.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, (Aufgabensammlung) Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Classe, 12. Auflage, cartoniert 65 h.
II. „ 8. „ „ 95 h.
III. „ 6. „ „ 80 h.

Jahne Josef **und Barbisch** Hans, Bürgerschullehrer in Wien. Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen.

I. Stufe. Für die I. Bürgerschulclasse. Mit 111 Textfiguren und 156 geometrischen Ornamenten. Wien 1897. Manz. Preis, gebunden 48 kr.
II. Stufe. Für die II. Bürgerschulclasse. Mit 115 Textfiguren. Wien 1897. Manz. Preis, gebunden 48 kr.
III. Stufe. Für die III. Bürgerschulclasse. Mit 94 Textfiguren und einer Erklärungstafel für Bezirkspläne. Wien 1898. Manz. Preis, broschiert 44 kr., gebunden 54 kr.

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Wien 1900. Manz. Preis, broschiert 2 K, gebunden 2 K 40 h.

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. I. Stufe. Mit 78 Textfiguren und 140 geometrischen Ornamenten. Wien 1900. Manz. Preis, broschiert 68 h, gebunden 90 h.

Kleinschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Mit 345 in den Text gedruckten Abbildungen, 6 Figurentafeln und über 600 Übungsaufgaben. Wien 1896. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 32 kr.

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Alfred Hölder in Wien.

I. Theil (I. Classe), mit 94 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 52 kr.
II. Theil (II. Classe), mit 60 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2., im wesentlichen veränderte Auflage. Wien 1897. Preis, gebunden 46 kr.
III. Theil (III. Classe), mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. Preis, gebunden 40 kr.

— — Kurzer Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Wien 1900. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 28 h.

Koch Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchhaltung.
Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung.
Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis pro Heft 10 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschulen, bearbeitet von Edmund Reinelt, 11., umgearbeitete Auflage. Prag. 1896. F. Tempsky. Gebunden 1 K.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschulen, bearbeitet von J. L. Haase. 10., umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 1 K 30 h.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschulen, bearbeitet von J. L. Haase. 13., umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von J. L. Haase. 9. Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11., umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 30 h. Wien und Prag 1898. F. Tempsky.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 14., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Močnik, Dr. Franz Ritter v., Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1898. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 10., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1897. Preis, gebunden 1 K.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von J. L. Haase. 10., umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 1 K.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschulen, bearbeitet von Emanuel Reinelt. 15., umgearbeitete Auflage. Ebenda. 1899. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. Eintheilige Ausgabe. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1901. Preis, gebunden 2 K 40 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Ebenda.
1. Heft, bearbeitet von J. L. Haase. 7., umgearbeitete Aufl., Preis, geb. 1 K.
2. „ (für die 2. Classe), 7., umgearbeitete Auflage. 1896. Gebunden 1 K.
3. „ (für die 3. Classe), bearbeitet von J. L. Haase. 7. (verbesserte) Auflage. 1897. Gebunden 1 K.

— — Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von E. F. Wenghart. 2. Auflage. Ebenda. Preis 1 K 50 h.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag, bei F. Tempsky.

a) Für Knaben-Bürgerschulen. 1. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1896. Preis, gebunden 80 h; 2. Heft. 2., verbesserte Auflage. 1 K 10 h; 3. Heft. 2., verbesserte Auflage. Preis 1 K 20 h.

b) Für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft. 2., verbesserte Aufl. Preis, geb. 80 h; 2. Heft. 3., verbesserte Auflage. Preis, geb. 80 h; 3. Heft. Preis, geb. 80 h.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 7., umgearbeitete Auflage, Preis, gebunden 80 h.
2. „ 7. Auflage, Preis, gebunden 80 h.
3. Theil. Preis, gebunden 80 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Theil, 17., unveränderte Auflage; gebunden 80 h.
2. „ 13., „ „ „ 80 h. Wien 1900.
3. „ 9., umgearbeitete „ „ 90 h.

— — Ausgabe in einem Band. Mit 329 in den Text gedruckten Abbildungen und 23 Figurentafeln. Preis, gebunden 2 K. Wien 1897.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen.
Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen.
1. Heft, 5. (umgearbeitete) Auflage. 24 kr.
2. „ 5. „ „ 24 kr.
3. „ 6. „ „ 24 kr.
Wien. Manz. 1896.

— — Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Heft, 5. (umgearbeitete) Auflage. Wien. 1897. Manz. Preis pro Heft cartoniert 48 h.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Theil, 4. Auflage, gebunden 72 kr.
2. „ 2. „ „ 72 kr.
3. „ 3. „ „ 72 kr.

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für die I. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 8., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1900. Preis, cartoniert 76 h.

— — Rechenbuch für die I. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1896. Preis, cart. 80 h.

— — Rechenbuch für die II. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Preis, cart. 1 K. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — Rechenbuch für die III. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cart. 1 K 10 h.

— — Rechenbuch für die II. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 5., unveränderte Auflage. Wien 1900. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die III. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 6., umgearbeitete Auflage. Wien 1898. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 K 20 h.

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Mädchen-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1899. 3. Auflage.

1. Heft, Cassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h.

— — Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn. 1900. 3., unveränderte Auflage.

1. Heft, Cassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h.

— — Aufgaben-Sammlung zur gewerblichen Buchhaltung mit Fragen und erläuternden Beispielen für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen mit einem Anhange über den Wechsel. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1885. Preis 30 kr., gebunden 38 kr.

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag, bei F. Tempsky.

1. Theil, gebunden 60 h.
2. „ „ 60 h.
3. „ „ 80 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Mit 290 Figuren und 12 Figurentafeln. Eintheilige Ausgabe. Wien und Prag 1900, bei F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil, gebunden 60 h.
2. „ „ 64 h.
3. „ „ 70 h.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. (Ausgabe für Knabenschulen.) Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 12., unveränderte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.
2. Theil, 10., verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. Gebunden 1 K 40 h.
3. Theil, 9. (umgearbeitete) Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

— — Lehrbuch der Geschichte. (Ausgabe für Mädchenschulen.) Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 12., umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; gebunden 80 kr.
2. Theil, 12., verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit mehreren Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck; gebunden 1 K 40 h.
3. Theil, 10., umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; gebunden 1 K 40 h.

— — Lehrbuch der Geschichte für Knaben- und Mädchen-Bürgerschulen, bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. I. Theil. Mit 41 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. 13., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1901. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien. Manz'sche Buchhandlung.

1. Theil, Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte; für die I. Classe 3classiger Bürgerschulen, 5., gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 41 Illustrationen und 4 Karten. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 70 kr. 1897.
2. Theil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte. Für die II. Classe 3classiger Bürgerschulen. 5., gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 28 Illustrationen, 3 Karten und 7 Tabellen. Preis, broschiert 56 kr., gebunden 65 kr. 1898.
3. Theil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte; für die III. Classe 3classiger Bürgerschulen, 5., umgearbeitete Auflage. Mit 25 Illustrationen, 8 Tabellen und 5 Karten. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 65 kr. 1899.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag. F. Tempsky.

1. Stufe, 10. und 11. (verbesserte) Auflage, gebunden 65 kr.
2. „ 9., verbesserte Auflage. 1896. Preis, gebunden 1 K 40 h.
3. „ {10., verbesserte Auflage. 1897. Preis, gebunden 1 K 40 h,
11., „ „ 1901. „ „ 1 K 60 h.}

— — Grundriss der Geographie für Bürgerschulen. Eintheilige Ausgabe. Mit 38 Abbildungen. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Theil, 9., unveränderte Auflage. 1900. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. „ 7., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 1 K 40 h.
III. „ 4. Auflage. 1896. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Rusch Gustav, Kurzes Lehrbuch der Geographie nach Maßgabe des vorgeschriebenen Lehrplanes bearbeitet. Ausgabe in 1 Bande. Mit 30 Abbildungen. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Theilen. Bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. Wien. A. Hölder.

1. Theil, 1897. 13., durchgesehene Auflage, gebunden 1 K 4 h.
2. „ 1898. 10., theilweise umgearbeitete und gekürzte Auflage. Preis, gebunden 70 kr.
3. Theil, 10., durchgesehene Auflage. 1901. Preis, gebunden 1 K 30 h.

— — Schul-Geographie. Eintheilige Ausgabe. Bearbeitet nach den Lehrplänen für österreichische Bürgerschulen. Mit 74 Abbildungen. Wien 1901. A. Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.

1 Theil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulclasse, gebunden 80 kr.
2. „ „ „ „ 2. „ „ 80 kr.
3. „ „ „ „ 3. „ „ 80 kr.

— — Bilder aus der Geschichte für Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.

1. Theil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulclasse. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.
2. Theil, Geschichtsbilder für die 2. Bürgerschulclasse. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.
3. Theil, Geschichtsbilder für die 3. Bürgerschulclasse. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Bürgerschulen. Wien. Manz.

I. Stufe, 20., unveränderte Auflage, cartoniert 72 h.
II. „ 17., „ „ „ 84 h.
III. „ 14., „ „ „ 80 h.

Netoliczkas Physik und Chemie für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Stufe. Für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 50. Auflage. Preis, gebunden 1 K. Wien 1898.
II. Stufe. Für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 34. Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h. Wien 1896.
III. Stufe. Für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 21. Auflage. Preis, gebunden 1 K 10 h. Wien 1897.

Netoliczkas Physik und Chemie für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Stufe. Für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 51., unveränderte Auflage. Wien 1900. Preis, gebunden 1 K.
II. Stufe. Für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 36., unveränderte Auflage. Wien 1900. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Stufe. Für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 22. Auflage. Wien 1898. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte f. Bürgerschulen in 3 Stufen. Prag. F. Tempsky.
I. Stufe, 12., von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 80 kr.
II. Stufe, 10., von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 80 kr.
III. Stufe, 10., von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 80 kr.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferd. und **Steigl** Josef, Naturgeschichte für Bürgerschulen.
I. Stufe. Mit 165 in den Text gedruckten Abbildungen. 32. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1899. Gebunden 1 K 50 h.
II. Stufe. Mit 251 in den Text gedruckten Abbildungen. 24. Auflage. 1899. Gebunden 1 K 50 h.
III. Stufe. Mit 236 in den Text gedruckten Abbildungen. 16. Auflage. 1899. Gebunden 1 K 50 h.

Rothe, Dr. Karl und **Steigl** Josef, Kurzes Lehrbuch der Naturgeschichte für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Mit 286 Abbildungen. Wien 1900, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K.

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen in drei concentrischen Lehrstufen. Prag. F. Tempsky.
I. Stufe mit 91 Abbildungen. 6., verbesserte Auflage. 1897. Preis, geb. 1 K.
II. Stufe mit 94 Abbildungen. 5., verbesserte Auflage. 1897. Preis, geb. 65 kr.
III. Stufe, 4. (verbesserte) Auflage, gebunden 60 kr.

— — Physik und Chemie für Bürgerschulen, bearbeitet von R. Neumann. Eintheilige Ausgabe. Wien und Prag 1900. Preis, gebunden 2 K 10 h.

Swobodas Naturlehre für Bürgerschulen. Bearbeitet von Laurenz Mayer. Wien. Alfred Hölder.
I. Stufe, neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. 14., durchgesehene und verbesserte Auflage. Mit 74 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1900. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. Stufe, neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. 9., durchgesehene und verbesserte Auflage. Mit 117 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1899. Preis, gebunden 64 kr.
III. Stufe, neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. 8., durchgesehene und verbesserte Auflage. Wien 1900. Preis, gebunden 1 K 28 h.

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen.
I. Stufe: Die wichtigsten Naturkörper der drei Reiche. Mit 146 Holzschnitten. 3., verbesserte Auflage. Wien 1899. Alfred Hölder. Gebunden 75 kr.
II. Stufe: Die wichtigsten Gruppen der drei Reiche. Mit 142 Holzschnitten. Wien 1896. Alfred Hölder. Preis, gebunden 75 kr.
III. Stufe: Der menschliche Körper. Übersicht der drei Reiche der Natur. Mit 134 Holzschnitten. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis, gebunden 75 kr.

Gesangbücher *).

Blümel Franz und **Gotthart** Raimund, Liederbuch für die Jugend. Eine Sammlung von 112 ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. 15., unveränderte Auflage. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Cartoniert 76 h.

Heißenberger Rudolf und Consorten, Singübungen und Lieder für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Hefte. Eigenthum des Lehrervereines Baden. Baden. H. Haase's Witwe. 1893. Gebunden 65 kr.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. Wien. Manz.

1. Heft 12 kr.
2. „ 12 kr.
3. „ 16 kr.
4. „ 20 kr.

Kunka Adolf, **Tomaschewitz** Johann und Consorten. Wiener Liederstrauß. Praktische Gesangslehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 5., berichtigte Auflage. Fr. Tempsky in Prag. 50 kr., gebunden 65 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau, bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. 4., uneränderte Auflage. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische Bürgerschulen. 2., durchgesehene, unveränderte Auflage. Prag. G. Neugebauer. 1898. Preis, gebunden 80 h.

Manzer J. D., Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Heft, broschiert 40 h.
2. „ gebunden 1 K.
3. „ „ 1 K 10 h.

Melodie und Text der österr. Volkshymne. (Authentische Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Nitsche Franz, Liederbuch. Prag. F. Tempsky.

1. Heft, 10 kr.
2. „ 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
3. „ 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
4. „ 1. und 2. (vermehrte und verbesserte) Auflage, 16 kr.

---

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

Piber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht verfasst. Preis, broschiert 20 kr., cartoniert 25 kr. Wien 1897. Verlag bei Manz.

Proschko Adalbert, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische Bürgerschulen. 6. Auflage. Linz. M. Quireins Verlag. Preis, gebunden 72 h.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und mehrstimmige Lieder. Wien. Manz.

1. Heft, 9. Auflage (unveränderter Abdruck der 8. Auflage), 20 h.
2. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 12 kr.
3. „ 9. Auflage, 14 kr.
4. „ 9., unveränderte Auflage, 32 h.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 39 ausgewählte Lieder. Korneuburg. 1897. Druck und Verlag von Julius Kühkopf, Korneuburg. Preis 30 h.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien. K. Graeser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien. K. Graeser, 10 kr.

— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder" und der „Vierzig zweistimmigen Lieder"). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr.

Schober Joh. und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. 6., verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. Gebunden 1 K 40 h.

Tomaschewitz Johann, Wiener Liederstrauß, praktische Gesanglehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 6. Auflage. Wien und Prag 1899. F. Tempsky, gebunden 1 K 20 h.

Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

Wagner E. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch für die österreichischen Bürgerschulen. Eine Sammlung von zwei- und dreistimmigen Liedern nebst einer Vorschule des Gesangunterrichtes. 7., verbesserte Auflage. Reichenberg 1896. Im Selbstverlage der Herausgeber. Zu beziehen durch W. Sluke, Oberlehrer in Reichenberg. Preis 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für Bürgerschulen und die oberen Classen der allgemeinen Volksschulen. Wien. Alfred Hölder.

1. Heft, 7. Abdruck, 20 h.
2. „ 6. unveränderter Abdruck. 1897. 12 kr.
3. „ 5. „ „ 1897. 12 kr.
4. „ 4. Abdruck, 12 kr.

Ergänzungsheft. (Kleine musikalische Elementarlehre.) 5. Abdruck, 20 h.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Rankweil, Selbstverlag, 1894. Preis 30 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Charvát Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittel- und Bürgerschulen. I. Theil. 2., verbesserte Auflage. Olmütz 1897. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 75 kr.

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprech- und Lesebuch für Mittel- uud Bürgerschulen. Alfred Hölder. Wien.
I. Theil, 4., unveränderte Auflage, 1895, gebunden 48 kr.
II. „ 3., „ „ 1896, „ 90 kr.
III. „ gebunden 1 fl. 8 kr.

Říha Ernst, Böhmisches Lehr- und Lesebuch für deutsche Bürgerschulen. Mit 149 Abbildungen und 3 Karten. Wien und Prag. 1897. F. Tempsky. Preis, gebunden 90 kr.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien. Rudolf Lechner. 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien. Manz. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 1.—4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Gebunden 76 kr.

— — Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder.
I. Stufe, 15. Auflage, gebunden 46 kr.
II. „ 10. „ „ 52 kr.
III. „ 6. „ „ 56 kr.

— — Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen. Ebenda.
I. Stufe, 7. (unveränderte) Auflage. Preis, gebunden 1 K 2 h.
II. Stufe, 5. (unveränderte) Auflage. Preis, gebunden 52 kr.
III. Stufe, 3., im wesentlichen unveränderte Auflage, gebunden 56 kr.

Fetter Johann, Französische Sprachschule für Bürgerschulen und verwandte Lehranstalten. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Theil. 3., unveränderte Auflage. Preis, broschiert 40 kr., cart. 50 kr.
II. Theil. 3. (unveränderte) Auflage. Wien 1897. Preis, broschiert 30 kr., cartoniert 40 kr.
III. Theil. Übungs- und Lesebuch, Grammatik. 2., unveränderte Auflage. Preis, broschiert 52 kr., cartoniert 62 kr.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Französisches Lesebuch für Bürgerschulen, mit sprachlichen Bemerkungen und einem vollständigen Wörterbuche. 2. (revidierte) Auflage. Wien. A. Hölder. Preis 48 kr.

— — Lehr- und Übungsbuch für den französischen Unterricht an Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Stufe, gebunden 36 kr.
II. „ „ 40 kr.
III. „ „ 48 kr.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag. Kosmack und Neugebauer. 4. Auflage, gebunden 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Ebenda. 84 kr.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ebenda.
1. Theil, 4. Auflage, 32 kr.
2. Theil, 4. (umgearbeitete) Auflage, 40 kr.
3. Theil, 3. Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch. 2. (umgearbeitete), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Preis 70 kr.

Říha Ernst, Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. 3. Auflage. Fr. Tempsky in Prag. Preis, gebunden 40 kr.

— — Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.

I. Stufe, mit 47 Abbildungen. 4. Auflage. 1897. Preis, gebunden 45 kr.

II. Stufe, mit 47 Abbildungen. 2. Auflage. Preis 1 K.

III. Stufe, 2., verbesserte Auflage mit 56 Abbildungen und 4 Karten. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50., verbesserte Auflage. Dresden. Preis, ungebunden 3 Mark. Louis Ehlermann.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck u. Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck 1893.

I. Curs. 3., verbesserte Auflage. Innsbruck 1896. Gebunden 70 kr.

II. Curs. 2., verbesserte und erweiterte Auflage. „ 75 kr.

III. Curs, gebunden 75 kr.

Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen, broschiert 25 kr.

Lehrbücher für Stenographie.

Herlitschka Hans, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Wien und Leipzig 1901. Franz Deutike.

I. Theil: Verkehrsschrift. 2. Auflage. Preis 70 h.

— — Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Wien 1899. Im Selbstverlage des Herausgebers. Wien, XIV., Goldschlagstraße 98.

II. Theil: Satzkürzung. Preis 35 kr. = 70 h.

Jahne Josef und **Zwierzina** Vincenz, Leitfaden für den Unterricht in der Gabelsberger'schen Stenographie. Wien 1899. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, gebunden 1 K 80 h. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt (Min.-Erl. vom 27. August 1900, Z. 23.706, Vdgs.-Bl. 1900, S. 468).

Kramsall Emil, Lehrgang der Stenographie (System Gabelsberger). Im Sinne des behördlich genehmigten Lehrplanes für Wiener Bürgerschulen bearbeitet. Wien, im k. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, gebunden 1 K 80 h. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen im Wiener Schulbezirke als zulässig erklärt (Min.-Erl. vom 30. März 1899, Z. 7040, Vdgs.-Bl. 1899, S. 98).

Prohaska Karl, Stenographisches Lesebuch (System Gabelsberger) für Fortbildungs-, Handels- und Mittelschulen, sowie für Bürgerschulen. Wien 1898. Selbstverlag des Verfassers. Wien, VIII., Josefstädterstraße 43. Preis 80 kr. = 1 K 60 h.

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. für österreichische Verhältnisse bearbeitet und zugleich als Volksbuch herausgegeben von Franz Frisch. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1896. Manz. Preis 70 kr., gebunden 85 kr.

Koch Leopold, Die einfachste Art der Buchführung für den Gewerbsmann und den Landwirt. Anleitung für den Unterricht an Volks- und Bürgerschulen und an gewerblichen, beziehungsweise landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Stockerau 1896. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, cartoniert 1 K.

Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen, höhere Töchterschulen und verwandte Anstalten. 3., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Cartoniert 1 K 20 h.

Clima Marie, Haushaltungskunde. 9., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 40 h.

Rožek Johann Alexander, Lese- und Lehrbuch für landwirtschaftliche Lehr- und Fortbildungscurse zugleich Handbuch für Landwirte. 3., vielfach umgearbeitete und erweiterte Auflage. Mit Abbildungen im Text. Verlag von Karl Graeser. Wien 1899. Preis, gebunden 3 K.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. I. Curs. 3., verbesserte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei, 1896. Preis, gebunden 70 kr.

B.

In italienischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Piccolo Catechismo della Religione cattolica. Con approvazione dell' Episcopato austriaco del 9 aprile 1894. Trient. G. B. Monauni. 1898. Preis, in Leinwandrücken 24 h = 12 Kr.

Catechismo grande della Religione cattolica. Con approvazione dell' Episcopato austriaco del 9 aprile 1894. Trient. G. B. Monauni. 1899. Preis, in Leinwandrücken 60 h = 30 kr.

Il catechismo piccolo. (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Piccolo catechismo per le scuole elementari della diócesi di Cattaro. (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Compendio del catechismo grande ad uso delle scuole popolari (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Il catechismo grande. (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 4 kr.

Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 16 kr.

Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sestì 30 kr.

Piccolo catechismo per l' insegnamento della dottrina christiana nella chiesa e nella scuola. Zara. Spiridione Artale, 10 kr.

Catechismo del culto cattolico. Compendiato sulle opere specialmente di M. Gaume e del sac. L. Valli ad uso del II. corso ginnasiale. Sesta edizione inalterata. Trento. Giovanni Seiser, Editore-Proprietario, 1895. (Zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Triest-Capodistria.)

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l' anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient. Monauni. 20 kr.

Breuer Leopoldo, Dottrina israelitica; guida all' istruzione religiosa della gioventù; prima versione italiana di S. R. Melli, Rabbino Maggiore in Trieste. Trieste 1893. Tipografia Morterra & Comp. Parte I. II. ognuna 50 soldi.

Castiglioni Vittorio, Avviamento allo studio della lingua ebraica, del catechismo e della storia biblica. Trieste.
Parte I., II. edizione 1894.
Parte II., 1890.
Parte III., 1891.
Parte IV., 1891.
Parte V., 1891.

Ehrmann Daniele, Storia degli Israeliti dai tempi più antichi sino al presente, ad uso scolastico e domestico. Prima versione Italiana di S. R. Melli. Seconda edizione riveduta e corretta, Trieste.
Parte I., 1887.
Parte II., 1893.
Tipografia Morterra & Comp., prezzo 70 soldi, per l' estero 2 Fr.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Letture per le scuòle popolari austrìache. Parte I. (Sillabàrio) di G. Defant, G. de Manincòr, F. Mosna, A. Cógoli, L. Gonano. Con illustrazioni di C. Moser. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in tre parti. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil (Sillabario ed Esercizi di lettura), gebunden 60 h.
II. Theil, revidiert von Albin Bertamini, „ 80 h.
III. Theil, revidiert von Albin Bertamini, „ 1 K 10 h.

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti. (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timéus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), gebunden 60 h.
2. „ gebunden 50 h.
3. „ „ 80 h.
4. „ „ 90 h.
5. „ „ 1 K.
8. „ „ 1 K 40 h. *)

*) Für die 6. und 7. Classe kann die Lesebuch-Ausgabe für Bürgerschulen, 1. und 2. Theil verwendet werden.

Bianchi A. L., Letture italiane per la prima classe delle scuole popolari austriache. Prezzo 70 h (cent.).

— — Letture italiane per la seconda classe delle scuole popolari austriache. Trieste. G. Chiopris, editore. 1899. Prezzo 56 h (cent.).

Frank Domenico, Sillabario graduale completo ed Esercizi di lettura corrente. Edizione II, migliorata ed accresciuta. Trient. Tipografia Ed. degli Artigianelli D. F. F. M. 1897.

I. Sillabario, II. Letture. Preis, geheftet 25 kr., gebunden 30 kr.
Beide Theile gesondert: I. Theil, geheftet 15 kr., gebunden 20 kr., II. Theil, geheftet 10 kr., gebunden 15 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizi di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Esercizi pratici e graduati di lingua e grammatica italiana in corsi concentrici, compilati da Francesco Marinaz ed Giuseppe Vassilich.

1. Theil. Preis 40 h.
2. „ „ 50 h.
3. „ „ 80 h.
4. „ „ 70 h.

Trieste. Tipografia Tomasich. 1900.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen.) Von Dr. Fortunato Demattio. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Guida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nella civile società. (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Cogoli A., Grammatica della lingua italiana riassuntiva e pratica ad uso delle scuole popolari e civiche. Edizione riveduta e corretta. Trento 1898. G. B. Monauni. Prezzo, legato alla rustica Cor. 1·30, in cartone Cor. 1·60.

Savelli L. & **Dalmasi** D., Corsi concentrici di grammatica italiana ad uso delle scuole popolari della Monarchia Austro-Ungarica. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Editore. 1896.

Parte I. Prezzo 40 cent. di corona.
Parte II. „ 50 „ „ „
Parte III. „ 70 „ „ „
Parte IV. „ 80 „ „ „

Rechenbücher.

Kraus C. e **Habernal** M., Primo libro d' Aritmetica per le scuole popolari austriache. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Broschiert 20 h.

Močnik, Franc. cav. de, Primo libro d' Aritmetica per le scuole popolari. (Erstes Rechenbuch.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

Secondo libro d' Aritmetica. (Zweites Rechenbuch.) Broschiert 24 h.

Terzo libro d' Aritmetica. (Drittes Rechenbuch.) Gebunden 28 h.

Quarto libro d' Aritmetica. (Viertes Rechenbuch.) Gebunden 34 h.

Močnik Franz, cav. de, Libro d' Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari generali austriache di otto classi. (Rechenbuch für die 5. Classe achtclassiger Volksschulen.) Ebenda. Broschiert 20 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Schulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

— — Libro d' Aritmetica per le scuole popolari austriache. (Ausgabe in drei Theilen.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil: Unterstufe, gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe, „ 40 h.
III. „ Oberstufe, „ 50 h.

— — Secondo libro d' Aritmetica per le scuole popolari austriache. Elaborato da C. Kraus e M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Broschiert 24 h.

— — Terzo libro d' Aritmetica (desgleichen). Gebunden 30 h.

Gesangbücher.

Chiappani Carlo, Il Canto nella IV. e V. classe delle scuole popolari. Appendice: testo dei principali inni liturgici cantati nelle chiese dal popolo. Trento. Presso Gaetano Bazzani, Editore. Prezzo, legato Corone —·40.

Conci Giuseppe, Libro di canto per le scuole popolari austriache. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896.

1. Theil, broschiert, 40 h.
2. „ „ 40 h.
3. „ „ 40 h.
4. „ „ 40 h.
5. „ „ 50 h.
6. „ „ 80 h.
7. „ „ 1 K 20 h.

Melodia e testo dell' Inno popolare Austriaco. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag 1896. Preis 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per Exemplar		2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.

— — Esercizi progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.

— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 27 kr.; 5. Heft 30 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Danilo Vincenz, Corso pratico comparativo per lo studio della lingua serbo-croata. Seconda edizione. Zara 1899. Costa corone le 40 centesimi. (Lehrbuch der serbo-kroatischen Sprache.)

Dolinar Giovanni, Metodo pratico per imparare la lingua tedesca. (Deutsches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Corso primo, gebunden 50 h.
Corso secondo, gebunden 80 h.
Corso terzo, 1897, gebunden 1 K 40 h.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca, con un dizionarietto metodico, Parte I. Trento. Mönauni. Preis, geb. 1 fl. 60 kr. Parte II. Trento 1894, geb. 2 K 50 h.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca. (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

---

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Letture per le scuole cittadine. (Lesebuch für Bürgerschulen.) Revidiert von Albin Bertamini. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. Theil. „ „ 1 K 20 h.
(Parte III derzeit noch vertreten durch den VIII. Theil des Lesebuches für allgemeine Volksschulen.)

Defant Giuseppe, Pròse e poesíe modèrne per le classi inferiori delle scuole mèdie austríache. Con Nòte e gli accènti per la rètta pronúnzia. Monauni. Trento 1900.
Parte I. Prezzo: legato alla rústica C. 2, in tela C. 2·50.
Parte II. Prezzo: legato alla rústica C. 2·30, in tela C. 2·80.

Sprachlehrbücher.

Cogoli A., Das auch für allgemeine Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache approbierte Buch: „Grammatica della lingua italiana." (Siehe Sprachlehrbücher für allgemeine Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache.)

Savelli L. und **D. Dalmasi**, Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole cittadine della Monarchia Austro-Ungarica con un' appendice contenente un avviamento al comporre e nozioni letterarie. Prezzo legato in tela 1 corona e 60 cent. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Libraio-editore 1897.

Rechenbücher.

Libro d' Aritmetica per le scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Dreitheiliges Lehrbuch des Rechnens für Bürgerschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe, gebunden 70 h.
II. Theil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.
III. Theil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.

Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen zum Gebrauche an Bürgerschulen.) Prag. Fr. Tempsky. 2., unveränderte Auflage. Preis 1 K 80 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ceconi Anna, Storia naturale illustrata divisa in 3 volumi, elaborata in base al piano ministeriale per le 3 classi della scuola cittadina. (Naturgeschichte für Bürgerschulen.) Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.

Volume I. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.
Volume II. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 85 kr.
Volume III. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine. (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen.) Triest. Selbstverlag des Verfassers.

I. Theil für die VI. Classe. Quarta edizione. Ristampa inalterata della terza edizione, 60 kr.;
II. Theil für die VII. Classe. 2., unveränderte Auflage. 1897. Preis 85 kr.;
III. Theil für die VIII. Classe, 1 fl.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Racconti cavati dalla storia del dottore Enrico Cav. de Zeißberg (Erzählungen aus der Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Libro per la I. classe	delle scuole cittadine austriache, gebunden	60 h.
Libro per la II. classe	„ „ „ „ „	64 h.
Libro per la III. classe	„ „ „ „ „	70 h.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E., Geografia ad uso delle scuole in tre parti, compilate secondo i piani d' insegnamento per le scuole cittadine austriache. Wien 1894. A. Hölder.

I. Theil. 2., italienische, durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 10. deutschen Auflage, mit 24 Illustrationen, gebunden 58 kr.

II. Theil. 2., italienische, durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 8. deutschen Auflage, mit 29 Illustrationen, gebunden 76 kr.

III. Theil. Traduzione di Matteo Bassa. Wien 1882. A. Hölder. 32 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Defant Giuseppe, Grammatica teorico-pratica della lingua tedesca con un dizionarietto. Trento. G. B. Monauni. 1896. Prezzo: legato alla rustica cor. 2 in cartone cor. 2·40.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Malý katechismus pro katolické žáky obecných škol. (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Výtah z velikého katechismu pro katolické žáky obecných škol. (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 h.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi pro katolické žáky obecných škol. (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 h.

Veliký katechismus. (Großer Katechismus.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 50 h.

Katechismus čili Výklad náboženství katolického. (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 h.

První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 h.

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Malý katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Cena 64 haléřův. V Hradci Králové. Tiskem bisk. knihtiskárny. Nákladem bisk. Konsistoře. 1899. Für die Königgrätzer Diöcese.

Veliký katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Cena 80 haléřův. V Hradci Králové. Tiskem bisk. knihtiskárny. Nákladem bisk. Konsistoře. 1899. Für die Königgrätzer Diöcese.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Malý katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Für allgemeine Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Leitmeritzer Diöcese.

Střední katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Leitmeritzer Diöcese.

Malý katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Olomouckou a diecési Brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Olomouckou a diecési Brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Olomouckou a diecési Brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Malý katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia. (Evangelien und Episteln.) Revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag.

Wiener Ausgabe, 1896, gebunden 1 K.

Řeči, Epištoly a Evangelia na všecky neděle a svátky katolického roku církevního. V Praze. C. K. školní knihosklad 1900. Cena 70 h. Für allgemeine Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache der Erzdiöcese Prag und der Diöcesen Budweis, Leitmeritz und Königgrätz nach kirchlicherseits erfolgter Approbation zulässig erklärt.

J. Schusterův Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy vzdělal P. Frant. Srdínko. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) 8. Auflage. Olmütz. Grosse. Gebunden 36 kr.

Kyselka Josef, Učebnice katolického náboženství pro první třídu škol středních a školy měšťanské. (Katholische Religionslehre.) Prag 1887. Urbánek. Geb. 50 kr.

Macek Wenzel, Krátké poučení o katolických obřadech. (Katholische Ceremonien.) 2. (verbesserte) Auflage. Prag. Francl. Preis, gebunden 25 kr.

Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 6. (unveränderte) Auflage. Prag. Urbánek. Steif gebunden 35 kr.

Macek Wenzel, Krátký dějepis katolické církve. (Geschichte der katholischen Kirche.) 5., unveränderte Auflage. Prag 1900. Cyrillo-Methodische Buchhandlung Gustav Franel. Preis, gebunden 60 h.

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům. (Kurze Kirchengeschichte.) 5., im wesentlichen unveränderte Auflage. Prag 1901. Urbánek. Preis, gebunden 72 h.

b) Für evangelische Religionslehre *).

Dra. **Mart. Luthera** Malý katechismus. (Luthers kleiner Katechismus.) 2., verbesserte Auflage. Prag. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, gebunden 42 kr.

— — Malý katechismus (Luthers kleiner Katechismus) von J. v. Kraicz, 2., verbesserte Auflage. Olmütz 1894. Preis 25 kr.

Malý katechismus neb stručný způsob vyučování dle katechismu Heidelbergského od H. F. Kohlbrügga. (Kleiner Katechismus oder kurze Anleitung zum Unterrichte nach dem Heidelberger Katechismus.) Übersetzt von einem durch die vierte reform. General-Synode gewählten Comité. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis, gebunden 15 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Hermann von Tardy. 5. Auflage. Pardubitz. F. Hoblík. 40 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Joh. Veselý. Prag 1885. Verein Komenský. Gebunden 25 kr.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické. (Biblische Geschichte für evangelische Schulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 h.

Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle šestidílné biblí Kralické. (Biblische Geschichte.) Prag. Comenius-Verein.

Kašpar L. B., Děje starého i nového zákona. (Geschichte des alten und neuen Testamentes.) Prag 1891. Comenius-Verein. Gebunden 40 kr.

— — Písně cestou života. I. Theil. Prag 1888. Selbstverlag des Verfassers. Preis 20 kr., gebunden 30 kr.

— — Písně cestou života. I. Theil. (Ausgabe mit Melodien.) 1889. II. Theil. (Ausgabe mit Melodien.) 1890. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis des I. und II. Theiles je 75 kr., gebunden 1 fl.

Katechismus Heidelberský. V češtinu uvedl čtvrtým reformovaným generálním synodem zvolený výbor. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis 40 kr.

c) Für mosaische Religionslehre.

Butter Leopold, Začátek vědomostí. První čítanka jazyka hebrejského. I. a II. díl. 1892. Selbstverlag. Gebunden 25 kr.

Grün N., **Bondy** F., Počátky vyučování náboženství mojžíšského. I. Stufe. 2., umgearbeitete Auflage. Prag 1898. J. Brandeis. Preis, cartoniert, 20 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Grün N. und Žalud J., Učebnice mosaického náboženství a biblické dějepravy. II. Stufe. Prag 1897. B. Brandeis. Preis, cartoniert 36 kr.

Hoff Dr. E., Biblická dějeprava. Pro israelitické žáky českých škol obecných; přeložil Dr. M. Grünwald. I. und II. Theil. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis eines jeden Theiles 50 kr., gebunden 65 kr.

Ottenfeld Markus, Hebrejská čítanka pro první rok školní. Prag 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, cartoniert 32 h.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Frumar Adolf und **Jursa** Johann, Slabikář pro školy obecné. Obrázky kreslil Mikuláš Aleš. Písmo psací od V. Blahouše. Wien und Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Jursa Jan, Čítanka pro školy obecné. Díl I. vydání trojdílného s mluvnicí. (Pro druhý a třetí školní rok škol jednotřídních dílných, dvoutřídních a čtyrtřídních.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, gebunden 80 h.

— — Čítanka pro školy obecné. Díl II. vydání trojdílného. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, gebunden 1 K.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
II. Theil, gebunden 70 h.
III. Theil, „ 1 K 10 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Dle čítanek Jana Šťastného a Josefa Sokola sestavil Antonín Machač. (Ausgabe in vier Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Theil, gebunden 80 h., III. Theil, gebunden 1 K., IV. Theil, geb. 1 K 30 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, „ 40 h.
II. Theil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 70 h.
III. Theil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 1 K.
IV. Theil. Preis, gebunden 1 K.
V. Theil. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I., Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
Díl II., gebunden 40 h. Díl V., gebunden 80 h.
Díl III., „ 60 h. Díl VI., „ 90 h.
Díl IV., „ 70 h. Díl VII., „ 96 h.

První čítanka pro slepé dítky školy obecné. Upravil učitelský sbor Klárova ústavu slepců v Praze. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 4 K.

Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího čtení. (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode.) 72. (unveränderte) Auflage. (Ausgabe mit Steilschrift.) Prag 1896. F. Tempsky. Gebunden 25 kr. — 72. (unveränderte) Auflage. (Ausgabe mit Schrägschrift.) Prag 1894. F. Tempsky. Gebunden 25 kr.

— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy. (Zweites Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen.) 11. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. 40 kr.

— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i vícetřídní. (Drittes Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen.) 2. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 85 kr.

Sprachlehrbücher.

Horčička Josef, Česká mluvnice pro školy obecné. I. Theil, für die 2. Classe der achtclassigen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Prag 1898. J. Otto. Preis, geheftet 30 h, gebunden 40 h.

— — Česká mluvnice pro školy obecné. II. Theil, für die 3. Classe der achtclassigen allgemeinen Volksschulen. Prag 1899. J. Otto. Preis, geheftet 50 h, gebunden 60 h.

— — III. Theil. 1899. Preis, gebunden 80 h.

— — IV. Theil, für die 5. Classe der achtclassigen allgemeinen Volksschulen. Prag 1900. Otto. Preis, gebunden 80 h.

Šťastný J., **Lepař** J., **Sokol** J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allgemeine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, broschiert 20 h.
II. Theil, gebunden 30 h.
III. Theil, „ 50 h.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Říha Arnošt, Škola českého jazyka. Mluvnice, pravopis a sloh v soustředních kruzích pro školy obecné. Přispěním c. k. škol. rady Adolfa Heyduka. Ausgabe *A*, für fünfclassige Volksschulen. 4 Hefte. Prag 1900. J. Otto. Preis, geheftet: I. Heft (für das 2. Schuljahr) 30 h, II. Heft (für das 3. Schuljahr) 40 h, III. Heft (für das 4. Schuljahr) und IV. Heft (für das 5. Schuljahr) je 60 h.

— — Ausgabe *C* für 1- bis 5classige allgemeine Volksschulen. Prag 1900. J. Otto. 2 Hefte. I. (für das 2. und 3. Schuljahr) 40 h, II. (für das 4. und 5. Schuljahr) 60 h.

Rechenbücher.

Kozák Jan a **Roček** Jan, První početnice pro školy obecné ménětřídní. Smíchov 1895. V. Neubert. Preis, geheftet 10 kr.

— — Druhá početnice pro školy obecné, hlavně ménětřídní. Smíchov 1898. V. Neubert. Preis, geheftet 32 kr.

Kraus K. a **Habernal** M., První početnice pro rakouské obecné školy. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, broschiert 20 h.

Močnik, Dr. Franz R. von, Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.

První početnice (Erstes Rechenbuch), broschiert 16 h.
Druhá „ (Zweites Rechenbuch), „ 24 h.
Třetí „ (Drittes Rechenbuch), gebunden 28 h.
Čtvrtá „ (Viertes Rechenbuch), „ 34 h.
Početnice pro pátou třídu obecných škol, kdež každá třída shoduje se s jedním školním rokem (Rechenbuch für die V. Classe der Volksschulen, an welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht). Broschiert 20 h.
Pátá početnice (Fünftes Rechenbuch).
Ausgabe für 4- bis 5classige Volksschulen, gebunden 60 h;
Ausgabe für 6- bis 8classige Volksschulen, gebunden 80 h.

— — Druhá početnice pro rakouské obecné školy. Přepracovali K. Kraus a M. Habernal. Übersetzt von W. Řehořovsky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, broschiert 24 h.

— — Třetí početnice (desgleichen). Preis, gebunden 30 h.

— — Čtvrtá početnice (desgleichen). Preis, gebunden 36 h.

— — Početnice pro školy obecné. Vydání trojdílné. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.

I. Theil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 30 h.
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h.
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

Marhan Michael und Nagel Johann, Početnice pro školy obecné. Úkoly ku pamětnému i písemnému počítání v jednotřídních nedílných školách obecných. Prag und Wien 1894. F. Tempsky.

I. Heft, Preis, gebunden 50 h.
II. „ „ „ 60 h.
III. „ „ „ 80 h.

— — Úkoly ku pamětnému i písemnému počítání ve trojtřídních školách obecných. Prag und Wien 1897. F. Tempsky.

I. Heft, Preis, gebunden 30 h
II. „ „ „ 50 h
III. „ „ „ 50 h
IV. „ „ „ 40 h
V. „ „ „ 60 h.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag. Selbstverlag. 60 kr.

— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre). Prag. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 3. Auflage. Prag. Urbánek. 48 kr.

— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre). 2. Auflage. Prag. Urbánek. 80 kr.

Gesangbücher.

Bergmann J. A. und Drůbek F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1.—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš und Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr. Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch). Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

Pivoda Franz und **Vávra** Alois, Nový školský zpěvník. Prag 1893. Selbstverlag. 8 Hefte (für das 1. bis 8. Schuljahr). Preis eines Heftes 15 kr.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag 1895. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert, I. Theil 40 h, II. Theil 40 h, III. Theil 40 h, IV. Theil 40 h, V. Theil 50 h, VI. Theil (für die 6.—8. Classe der Volksschulen und für die Bürgerschulen).

a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 70 h.

b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 60 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 60 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 40 h.

Mařánek Jan, Cvičebnice zpěvu dle not pro žáky škol obecných. I. Heft (für das 4. Schuljahr), II. Heft (für das 5. Schuljahr), III. Heft (für das 6. bis 8. Schuljahr). Prag 1901. F. A. Urbánek. Preis, geheftet je 40 h, gebunden je 60 h.

Nápěv a text rakouské národní hymny. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	" "	2 h.
Dreistimmmig ohne Begleitung	" "	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	" "	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	" "	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy obecné. J. Otto. Prag. Preis, gebunden 90 kr.

Roth Julius, První německá cvičebnice pro školy obecné (Erstes deutsches Übungsbuch). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 50 h.

— — Druhá německá cvičebnice pro školy obecné (Zweites deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Třetí německá cvičebnice pro školy obecné (Drittes deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Geb. 80 h.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Volksschulen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 60 h. *)

Vorovka K., Německo-český slovníček k německé čítance pro vyšší třídy škol obecných. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche.) Revidierte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 60 h.

*) Dieses Lesebuch kann vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch). Prag. Stýblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht). I. und II. Theil. Prag. Stýblo. Je 48 kr.

Lehrbücher für den Taubstummenunterricht.

Schell Antonín, Čítanka ku potřebě žáků osmitřídních moravských zemských ústavů pro hluchoněmé pro II. až IV. třídu. (I. díl.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, broschiert 90 h, in Halbleinwand gebunden 1 K.

Kolář Josef, Mluvnická cvičení ku potřebě žáků osmitřídních moravských zemských ústavů pro hluchoněmé pro II. až IV. třídu. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, broschiert 1 K 80 h, in Halbleinwand gebunden 1 K 90 h.

---

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Horčička Josef a Rufer Engelbert. Čítanka pro I. třídu měšťanských škol und Čítanka pro II. třídu měšťanských škol. Prag 1900. J. Otto. Preis, gebunden 1 K, beziehungsweise 1 K 20 h.

Horčička Josef, Čítanka pro III. třídu měšťanských škol. (Obrazy z dějin literatury české.) Prag 1900. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 60 h.

— — Německá čítanka mluvnická pro III. třídu škol měšťanských (Deutsches Sprach- und Lesebuch für die III. Classe der Bürgerschule). Prag 1901. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 12 h.

Šubrt J. und **Šťastný** J., Čítanka pro školy měšťanské (Lesebuch für Bürgerschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, gebunden 1 K 10 h.
II. Theil, „ 1 K 20 h.
III. Theil, „ 1 K 40 h.

Petrů Václav a **Drbohlav** Josef, Čítanka pro školy měšťanské. Díl I. Prag 1901. K. K. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Díl II. Prag. 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Sprachlehrbücher.

Gebauer, Dr. Johann, Mluvnice česká s naukou o slohu a literatuře. Pro školy měšťanské upravil K. Novák. 2., vermehrte Auflage. Prag 1895. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Koníř Jindřich, Mluvnice pro školy měšťanské. S naukou o slohu a písemnictví. 2., erweiterte Auflage. Prag 1898. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 80 kr.

Nešpor Jan a **Horčička** Josef, Stručný nástin písemnictví českého se zřetelem k čítankám pro školy měšťanské. Prag 1897. Selbstverlag. Preis, broschiert 24 kr.

Faßl Antonín a **Stýblo** František, Učebnice jazyka českého, kterou měšťanským školám složili. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Horčička Jos. a **Nešpor** Jan, Početnice pro měšťanské školy chlapecké i dívčí.
I. Theil. Prag. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 40 h.
II. und III. Theil. Prag. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 20 h (II. Theil), 1 K 50 h (III. Theil).

Kneidl Fr. a **Marhan** Mich., Početnice pro měšťanské školy chlapecké (Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1896. Gebunden 1 K 20 h.
II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage. Prag. 1894. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, 1 K 20 h.

— — Početnice pro měšťanské školy dívčí (Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1897. Gebunden 1 K 20 h.
II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K.
III. Heft. 2. „ „ „ 1 K 20 h.

Kopecký Fr. a **Šebesta** Jos., Početnice (sbírka úloh) pro školy měšťanské (Rechnungsaufgaben). Prag. Fr. A. Urbánek.
I. Třída (VI. školní rok), gebunden 36 kr.
II. Třída (VII. školní rok), gebunden 50 kr.
III. Třída (VIII. školní rok), gebunden 45 kr.

Benda M. und **Hutterer** Rudolf, Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských (Geometrisches Zeichnen). 6., verbesserte Auflage. Prag 1896. Höfer und Klouček. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

— — Měřictví a rýsování pro II. třídu škol měšťanských. 4. (veränderte) Auflage. Prag 1896. Höfer und Klouček. Preis 1 K 40 h, gebunden 1 K 64 h.

— — Měřictví a rýsování pro druhou třídu škol měšťanských. 4., verbesserte Auflage. Prag 1893. Selbstverlag. Preis 1 K 40 h, gebunden 1 K 64 h.

Benda M., Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí (Geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen). 3. Auflage. Prag 1898. V. Neubert. Preis, geheftet 1 K 52 h, gebunden 1 K 76 h.

Benda Mikuláš, Arithmetika pro měšťanské školy chlapecké. Prag. Ed. Beaufort.
I. Stufe. Preis 1 K, gebunden 1 K 20 h.
II. Stufe. 2. Auflage. 1898. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Stufe. 2. Auflage. 1898. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Arithmetika pro měšťanské školy dívčí.
I. Theil, gebunden 1 K 30 h.
II. Theil, „ 1 K 30 h.
III. Theil, „ 1 K 50 h.
Prag 1897. Storch.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí. (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. I. Theil, 3., verbesserte Auflage. Mit 84 Illustrationen. Prag 1897. II. Theil, 2., verbesserte Auflage. Prag 1894. Preis 60 h, gebunden 90 h.

Schubert Eduard, Měřictví a rýsování pro měšťanské školy chlapecké. I. Theil. Prag und Wien 1898. Preis, geheftet 24 kr., gebunden 44 kr.

Vacek Josef, Měřictví pro měšťanské školy chlapecké. (Ve třech dílech.) Díl I. Mit 119 Abbildungen im Texte. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis, gebunden 75 h.

— — Díl II. Mit 133 Abbildungen im Texte und 3 Tafeln. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis, gebunden 1 K 30 h.

— — Díl III. Mit 96 Abbildungen im Texte. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. 1901. Gebunden 1 K.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Basl Josef, Zeměpis ku potřebě žáků měšťanských škol. I. Theil. Prag 1900. I. L. Kober. Preis 40 kr., gebunden 55 kr.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.

I. Theil mit 27 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 10. (verbesserte) Auflage. Preis, steif gebunden 1 K 40 h.

II. Theil mit 13 Illustrationen und 2 Karten in Farbendruck. 9. Auflage. Preis, steif gebunden 1 K 40 h.

III. Theil mit 19 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 6. (verbesserte) Auflage, steif gebunden 1 K 60 h.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy měšťanské (Geographie). Prag und Wien. Tempsky.

I. Stufe. 8. (verbesserte) Auflage. 1899. Gebunden 1 K.
II. Stufe. 6. Auflage, gebunden 58 kr.
III. Stufe. 4., umgearbeitete Auflage. Mit 30 Illustrationen. Prag und Wien. Tempsky. Steif gebunden 1 K 40 h.

Patera Bohumír, Zeměpis pro školy měšťanské. I. Theil. Prag 1899. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 60 h.

— — II. Theil. Prag 1900. J. Otto. Preis, gebunden 2 K.

Šembera-Konîř, Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Díl první. Pro I. třídu škol měšťanských. Prag 1896. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

— — Díl druhý. Pro II. třídu školy měšťanské. Prag 1897. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

— — Díl třetí. Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Prag 1899. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 65 kr.

Šujan Fr. und **Kunstovný** Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. I. Theil. Prag 1897. I. L. Kober. Preis 45 kr., gebunden 65 kr.
II. Theil. Prag 1898. I. L. Kober. Preis, geheftet 45 kr., gebunden 60 kr.

Šujan Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. III. Theil. Prag 1899. I. L. Kober. Preis 50 kr., gebunden 65 kr.

Tille, Dr. Ant. und **Kneidl** Franz, Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské. Prag. Urbánek.

I. Stufe. 7. Auflage. 1900. Preis, gebunden 1 K.
II. Stufe. 5., umgearbeitete Auflage, gebunden 55 kr.
III. Stufe. 4., umgearbeitete Auflage, gebunden 60 kr.

Zelený Josef, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské. Prag 1897. F. Kytka.

I. Stufe, gebunden 70 kr.
II. Stufe, gebunden 70 kr.
III. Stufe, gebunden 70 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Dlouhý Franz, Přírodopis pro I. třídu škol měšťanských. Prag 1898. I. L. Kober. Preis, geheftet 75 kr., in Leinwand gebunden 90 kr.

Groulík J., **Úlehla** J. und **Hampl** R., Přírodopis pro měšťanské školy chlapecké.
I. Stufe. Olmütz 1898. R. Promberger. Preis, gebunden, 60 kr.
II. Stufe. „ 1900. „ „ „ „ 1 K 70 h.

Groulík Josef und **Úlehla** Josef, Přírodopis pro měšťanské školy dívčí.
I. Stufe. Olmütz 1898. R. Promberger. Preis, gebunden 55 kr.
II. Stufe. „ 1899. „ „ „ „ 70 „
III. Stufe. „ 1900. „ „ „ „ 1 K 70 h.

Hofmann Mik. a **Leminger** Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy. Prag. I. L. Kober.
I. Stufe. { 2. Auflage. 1898. Preis 40 kr., gebunden 55 kr. / 3. „ 1901. „ 85 h., „ 1 K 25 h. }
II. Stufe. 2. Auflage. 1899. Preis 35 kr., gebunden 50 kr.
III. Stufe. 1898. Preis 40 kr., gebunden 55 kr.

Pokorný, Dr. A. und **Rosický** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag und Wien. Tempsky.
I. Stufe, 11., verbesserte Auflage. 1898. Preis, gebunden 1 K 50 h.
II. Stufe, 8., verbesserte Auflage. 1897. Preis, gebunden 1 K 70 h.
III. Stufe, 7., abgeänderte Auflage. 1898. Preis, gebunden 90 kr.

Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie pro školy měšťanské (Naturlehre). Prag. F. Tempsky.
I. Stufe, 9. (gekürzte und verbesserte) Auflage, gebunden 1 K.
II. Stufe, 8. (gekürzte und verbesserte) Auflage. 1897. Preis, geb. 1 K 10 h.
III. Stufe, 4. (ergänzte) Auflage, 40 kr., gebunden 55 kr.

Rosický Wenzel, Přírodozpyt čili fysika a lučba pro školy měšťanské. I. Stufe. Brünn 1899. J. Barvič. Preis 44 kr., gebunden 60 kr.

— — II. Stufe. Brünn 1900. A. Tíša. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 36 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Auštěcký Josef, Učebná i cvičebná kniha jazyka německého. (Lehr- und Übungsbuch der deutschen Sprache.) 2. Auflage. Prag. Otto. Gebunden 1 fl.

Eminger Julie, Sbírka francouzského čtení pro měšťanské školy dívčí. Prag 1893. J. Otto. Preis, gebunden 1 fl.

Herzer, Dr. Jan., Učebná kniha jazyka německého pro školy měšťanské. Prag 1898. A. Storch Sohn. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.

— — Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanské. (Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen.) Prag. Storchs Sohn.
I. Stufe. 2. Auflage. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.
II. Stufe. Preis 80 kr., gebunden 95 kr.
III. Stufe. Preis 80 kr., gebunden 95 kr.

Smělý V., Německá cvičebnice pro školy měšťanské (Deutsches Sprachbuch). Prag. Selbstverlag. 45 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných a měšťanských (Deutsches Lesebuch für die Oberclassen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 60 h. *)

*) Dieses Lesebuch kann bis auf weiteres auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.
I. Theil. 5. (verbesserte) Auflage. Broschiert 70 kr., gebunden 85 kr.
II. Theil. 2. (verbesserte) Auflage. Broschiert 80 kr.

Ricard, Dr. Anselm und **Šubrt** Franz, Francouzská čítanka pro měšťanské školy. (Französisches Lesebuch für Bürgerschulen.) 2. (durchgesehene) Auflage. Prag 1891. G. Neugebauer. Preis 60 kr., gebunden 78 kr.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy měšťanské. Prag und Wien. 1896. F. Tempsky.
I. Stufe. Preis, gebunden 1 K.
II. „ „ „ 1 K 20 h.
III. „ „ „ 1 K 40 h.

Říha Ernst, Francouzská mluvnice a čítanka. Wien und Prag 1893. F. Tempsky.
I. Stufe, mit 16 Abbildungen. Preis, geheftet 60 h, gebunden 1 K.
II. Stufe, mit 29 Abbildungen. „ „ 80 h, „ 1 K 20 h.
III. Stufe, mit 31 Abbildungen. „ „ 1 K, „ 1 K 40 h.

Roth Julius, Německá čítanka mluvnická pro první třídu škol měšťanských. Prag 1898. Selbstverlag. Preis, gebunden 44 kr. = 88 h.
— — Německá čítanka mluvnická pro druhou třídu škol měšťanských. Prag 1900. Selbstverlag. Preis, gebunden 94 h.

Gesangbücher.

Hroník Johann, Zpěvník pro žáky měšťanských škol. I. Stufe. 3., verbesserte Auflage. Prag 1900. M. Knapp. Preis, geheftet 30 h.
— — Zpěvník pro žáky měšťanských škol. II. und III. Stufe. 2., veränderte Auflage. Prag 1892. Knapp. Preis des 1. und 2. Heftes je 15 kr., des 3. Heftes 20 kr.

Mazánek Jan, Cvičebnice zpěvu. Sbírka písní pro školy měšťanské. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. 6. Theil (für Bürgerschulen und 6—8 Classen der Volksschulen).
a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 1 K 10 h.
2. „ (zweistimmige „) 1 K 10 h.
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 70 h.
b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 60 h.
2. „ (zweistimmige „) 60 h.
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 40 h.

Moučka Josef, Zpěvník pro školy měšťanské. Für die 1., 2., 3. Classe in 2 Heften. Prag 1900. Selbstverlag. I. Heft 30 h, II. Heft 40 h.

---

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Donát Franz, Hospodářská čítanka. Pardubitz 1892. Selbstverlag. Preis 1 fl. 20 kr.

Růžička Karl, Přípravná část k nauce o hospodářství polním pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 45 kr.
— — Počty a měřické tvaroznalství pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 55 kr.
— — Sloh pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 20 kr.

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Wielki katechizm (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Mały katechizm religii katolickiej. Zatwierdzony przez Episkopat Austryacki na dniu 9. kwietnia 1894 r. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, gebunden 30 h. (Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen.)

Wielki katechizm religii katolickiej. Zatwierdzony przez Episkopat Austryacki na dniu 9. kwietnia 1894 r. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis, gebunden 80 h. (Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen.)

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza przez Dr. J. Szustera. Z ryciną tytułową, 98 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Katechizm mniejszy, opracował M. Morawski. Lemberg 1891. (Für die Bukowina.) 6 kr.

Katechizm większy, opracował M. Morawski. Lemberg 1890. (Für die Bukowina.) 22 kr.

Knecht Fr. J., biskup, Krótka historya święta. Przekład z niemieckiego z 46 obrazkami w tekscie. Freiburg im Br. 1896. Verlag von Herder. Preis, gebunden 22 K.

b) Für evangelische Religionslehre **).

Kancyonał. Teschen. Ed. Feitzinger. 40 kr.

Klus Georg, Melodye pieśni kościelnych, używanych w zborach ewangelickich na Szląsku (Melodien der Kirchengesänge in Schlesien). Teschen 1886. Preis 25 kr.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen. K. Prochaska. (Für Schlesien.)

— — Krótka historya kościoła chrześciańskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

— — Historye biblijne dla nauki dziatek (Biblische Geschichten für Kinder). Nach der Calwer Ausgabe. 2. Auflage. Teschen 1892. K. Prochaska. 40 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lesebücher.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część I. (Elementarz.) (des dreitheiligen Lesebuches I. Theil, Fibel) von Terlitza, Kubisz und Pacula. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Gebunden 50 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część II. (II. Theil) von Armand Karell. 2., revidierte Auflage. 1896. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część III. (III. Theil) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Sprachlehrbücher.

Karell Armand, Gramatyka języka polskiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. (Polnisches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Broschiert 26 h.

— — (II. Theil.) Gebunden 1 K.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franc., Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Durchgesehene Ausgabe in drei Theilen, in Kronenwährung:

1. Theil, Unterstufe, gebunden 30 h.
2. „ Mittelstufe, „ 40 h.
3. „ Oberstufe, „ 50 h.

Gesangbücher.

Hławiczka Andrzej, Śpiewnik szkolny (Polnisches Liederbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, I. Theil: broschiert 50 h. (Für Volks- und Bürgerschulen.)

— — Dasselbe Buch. II. Theil. Preis, broschiert 70 h.

— — „ „ III. „ „ „ 75 h.

Hussak Karl, Śpiewnik szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

Melodya i tekst austryackiego Hymnu Ludowego. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Karell Armand und Walach A., Nauka języka niemieckiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil. Preis, gebunden 80 h.
2. „ „ „ 80 h.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Катихисісъ малый для православного юношества шкôлъ нарôдныхъ въ Бȣковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Катихисісъ содержащій наȣкȣ христіанскȣю православной восточной церкви (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Worobkiewicz Isid., **Напѣвы изъ божественной литȣргіи св. Іоанна Златоȣстого** (Liturgisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Малый катехисмъ о христіяньско-католицкой вѣрѣ (Kleiner Katechismus des christlich-katholischen Glaubens). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 10 kr.

Бôльшій христіяньско-католицкій катехисмъ для шкôлъ народныхъ (Großer christlich-katholischer Katechismus für Volksschulen) von Alexius Toroński. Lemberg 1886. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 48 kr.

Исторія біблійна старого и нового завѣта для шкôлъ народныхъ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 55 kr.

Апостоли и Евангелія (Evangelienbuch). Lemberg 1888. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 32 kr.

Lesebücher
(für die Volksschulen in der Bukowina).

Popowicz Emilian, Читанка і граматика для шкіл народних. Часть I. (Для 1. і 2. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

— — Читанка для шкіл народних. Часть II. (Для 3. і 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

— — Часть III. (für das 5. und 6. Schuljahr). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 1 K 70 h.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Sprachlehrbücher.

Partycki Emilian, Граматика руского языка (Grammatik der ruthenischen Sprache). Lemberg 1885. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 28 kr.

Popowicz Emilian, Граматика для шкіл народних. (До читанки для 3. і 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

— — II. Theil. (До читанки для 5. і 6. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 80 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Книжка рахункова для австрийских звичайних шкіл народних. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe in drei Theilen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil,	Unterstufe,	Preis steif gebunden	30 h.
II. „	Mittelstufe,	„ „ „	40 h.
III. „	Oberstufe,	„ „ „	50 h.

Gesangbücher.

Worobkiewicz Isidor, Спѣванникъ для школъ народныхъ (Ruthenisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe.

I. Theil,	broschiert	16 h.
II. „	„	30 h.
III. „	„	40 h.

Мельодия і слова австрийского гимну народного. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Рота Юлія, Німецкий учебник для шкіл народних. За Юлїем Ротом уложив І. А. Глїбовицкий. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe, gebunden 60 h.

II. Theil, gebunden 70 h, auf die neue ruthenische Orthographie umgestellt.

III. Theil, gebunden 80 h.

F.

In kroatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Izvadak iz velikoga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Veliki katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Umgearbeitete und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona (Regensburger Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Mali katekizam odobren za podučavanje kršćanskoga nauka u crkvi i školi. (Kleiner Katechismus.) Zara. Artale. 1884. 8 kr.

Mali katekizam kršćansko-katoličkoga nauka vjere. (Kleiner Katechismus.) Odobren od austrijskih biskupa dne 9. travnja 1894. Tisak i naklada tiskarne „Kurytka". Cijena 30 h.

Poslanice ili Epistole i Blagověsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Mala biblička poviest staroga i novoga zavjeta. (Kleine biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) 46 Bilder von Dr. F. J. Knecht, übersetzt von Wladimir Rakotić, Freiburg i. B. 1894. Gebunden 25 kr.

Šimončić Georg, Biblijske pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschichte für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Petrović Johann, Pripovjetke iz staroga zavjeta za školsku mladež. Agram 1894.

— — Pripovjetke iz novoga zavjeta za školsku mladež. Agram 1895.

Lesebücher.

Franković Franz, Hrvatska početnica za opće pučke škole (Fibel), auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 72 h.

Danilo Vicko, prof., Početnica za općenite pučke učionice. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Peričić J., Danilo V., Dević J., Kriletić A. i Zglav M., Druga čitanka (2. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Peričić J., Danilo V., Dević J., Kriletić A. i Zglav M., Treća čitanka za opće pučke škole. Revidierte Ausgabe des dritten Theiles des dreitheiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Istrien. Mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden 1 K 20 h.

— — Druga čitanka za opće pučke škole (Pregledano izdanje). Revidierte Ausgabe des zweiten Theiles des dreitheiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Dalmatien. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

— — Treća čitanka za opće pučke škole. Revidierte Ausgabe des dritten Theiles des dreitheiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Dalmatien. Mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden 1 K 20 h.

Sprachbücher.

Zglav Miho, Slovnica i pismovnik hrvatskoga ili srpskoga jezika za opće pučke škole. Drugo preradeno izdanje. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Maretić, Dr. T., Gramatika hrvatskoga jezika za niže razrede srednjih škola. Agram 1899. L. Hartman (Kugli und Deutsch). Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. Ritter v., Računica za austrijske opće pučke škole, Izdanje u tri dijela. Durchgesehene und auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil.	Unterstufe.	Gebunden	30 h.
II. „	Mittelstufe.	„	40 h.
III. „	Oberstufe.	„	50 h.

Gesangbücher.

Melodija i tekst Austrijske Pučke Pjesme. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulclassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske za pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram. Hartman. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram. Hartman. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.
I. Stufe, 3., veränderte Auflage. 1889. 70 kr.
II. Stufe, 2. und 3. Auflage. 80 kr.
III. Stufe 65 kr., 32 kr.

Netoliczka Eug., Fizika i lučba zu gradjanske škole (Naturlehre und Chemie für Bürgerschulen). Agram. L. Hartman.
I. Theil, mit 59 Abbildungen. 1886. Broschiert 40 kr.
II. Theil. Broschiert 40 kr.
III. Theil. Broschiert 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Njemačka početnica za opće pučke učione (Deutsche Fibel). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio I. (Deutsches Lesebuch. I. Theil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio II. (Deutsches Lesebuch. II. Theil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Kobenzl Josip, Njemačka slovnica za niže i više školske razrede (Deutsche Sprachlehre für niedere und höhere Schulen). Prvi svezak. Beč 1897. Manz. Cijena knjižici vezanoj 50 novč.

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole (Deutsches Übungsbuch für höhere Töchterschulen). Agram. Verlag der königl. Landesregierung.
I. Theil, gebunden 70 kr.
II. Theil, gebunden 90 kr.

Roth-Cobenzl, Njemačka vježbenica za opće pučke škole. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896.
I. Theil 60 h.
II. Theil 70 h.
III. Theil 80 h.

Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 h.

Druga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 90 h.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa. D. Pretner. 1 fl. 40 kr.

Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Vusio E. M., Mladi Poljodjelac (Der junge Landwirt). 2., verbesserte Auflage. Zara. 1 fl.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Цєрко́вноє пѣніє въ недѣлныѧ и̂ пра́здничныѧ дни̂ на ве́сь го́дъ. За ѹ҆потреблє́ніє сє́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

Изъ Часосло́ва. Цєрко́вноє пѣніє (Časoslov mit dem Gesangbuch vereinigt). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Изъ Ѱалти́рѧ. Пєрвонача́лноє ѹ҆пражнє́ніє въ чтє́ніи свѧщє́нныхъ кни́гъ. Къ ѹ҆потреблє́нію въ славє́носє́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Мали Катихисис и кратка свештена историја. (Kleiner Katechismus und kurze biblische Geschichte.) Auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 h.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Rudakov A., Кратка настава о богослужењу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. Broschiert 1 K.

Lesebücher.

Српски Буквар за основне школе. (Serbische Fibel.) Von Chr. Grkinić und I. Čabrić, auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Перичић J., **Данило** B., **Девић** J., **Зглав** M., **Крилетић** A., Друга читанка за опће пучке школе. (Zweiter Theil des serbischen Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache in Dalmatien.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 1 K.

Трећа читанка за опће пучке школе. (Dritter Theil des serbischen Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Rechenbücher.

Мочникъ Фр., Рачуница за аустријске опће пучке школе. (Ausgabe in drei Theilen, in Kronenwährung.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil (Unterstufe), gebunden 30 h.
II. „ (Mittelstufe), „ 40 h.
III. „ (Oberstufe), „ 50 h.

Gesangbücher.

Мелодија і текст Аустрійске Народне хімне. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

226 Kržič

I.

In slovenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizem za ljudske šole. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

Srednji katekizem za ljudske šole. (Mittlerer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 h.

Veliki katekizem za ljudske šole. (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Broschiert 14 h.

Krščanski katoliški nauk (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 50 h.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Broschiert 12 h.

Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 60 h.

Kratki katekizem v vprašanjih in odgovorih za ljudske šole ljubljanske škofije. (Kurzer Katechismus.) Laibach. Blasniks Nachfolger. Preis 16 kr.

Zupan Sim., Krščanski nauk za prvence. (Katechismus für Anfänger.) 4. Auflage. Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 10 kr.

Lesar Ant., Katekizem ali kršanski katoliški nauk. (Katechismus.) Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 45 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze za ljudske šole, po nemško spisal Dr. J. Schuster, poslovenil Anton Lesar. Z 1 čelno in 99 podobščinami med zgodbami in z 1 zemljevidom (Biblische Geschichte von Dr. J. Schuster. Slovenisch von A. Lesar. Mit 1 Titelbild, 99 Textillustrationen und der Karte von Palästina). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 1 K.

Zgodbe sv. pisma za nižje razrede ljudskih šol (Biblische Geschichte für die unteren Classen der Volksschulen von Dr. F. Knecht), mit 47 Abbildungen, übersetzt von Ivan Skuhal. 3. und 4. verbesserte Auflage. Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 1892 und 1896. Preis 26 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Anton, Svete zgodbe za male otroke. (Biblische Erzählungen für kleine Kinder.) Drugi natis (Z dovoljenjem knezoškofijskega ordinarijata). V Ljubljani 1898. Založilo „Katoliško društvo detoljubov". Preis, geheftet, 8 kr., gebunden 10 kr.

Mali katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 15 kr. V Ljubljani 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Srednji katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 32 kr. V Ljubljani 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Veliki katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 40 krajcarjev. V Ljubljani 1896. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Mali katekizem ali krščanski nauk (Kleiner Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 15 kr. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diöcese bestimmt.

Srednji katekizem ali krščanski nauk (Mittlerer Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 32 kr. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diöcese bestimmt.

Veliki katekizem ali krščanski nauk (Großer Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 40 kr. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diöcese bestimmt.

Lesebücher.

Začetnica za slovenske ljudske šole von J. Koprivnik i G. Majcen. (Slovenische Fibel für Volksschulen.) Illustriert von Josef Germ. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halb-Leinwand gebunden 50 h.

Drugo berilo in slovnica za obče ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Tretje berilo za obče ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Četrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Von P. Končnik. (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Josin M. und Gangl E., Drugo berilo in slovnica za obče ljudske šole. Laibach 1898. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 40 kr.

Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole. (Slovenische Fibel.) Laibach 1883. M. Gerber. 20 kr.

Razinger A., Žumer A., Abecednik za slovenske ljudske šole. (Fibel für slovenische Volksschulen.) 9., verbesserte Auflage. Laibach 1896. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

— — Prvo berilo in slovnica za 2. razred 4- in 5razrednih ljudskih šol. (Erstes Sprach- und Lesebuch für die zweite Classe 4- und 5classiger Volksschulen.) 4. Auflage. Laibach 1893. Kleinmayr und Bamberg. 24 kr.

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica za obče ljudske šole von Peter Končnik. (Slovenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica. (Slovenische Sprachlehre.) 6., revidierte und erweiterte Auflage. Laibach. Selbstverlag. Gebunden 32 kr.

— — Spisje v ljudski šoli. (Geschäftsaufsätze.) Laibach. Gerber. 32 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Računica za obče ljudske šole. Ausgabe in drei Theilen (in Kronenwährung). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I.	Theil, Unterstufe.	Gebunden	30 h.
II.	„ Mittelstufe.	„	40 h.
III.	„ Oberstufe.	„	50 h.

Gesangbücher.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskih pesmi. (Schulgesänge.) Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers.
1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

Majcen Gabrijel, Šolske pesmi. (Schullieder.) Marburg. Th. Kaltenbrunner.

— — Prva stopnja (I. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 15 kr.

— — Druga stopnja (II. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 20 kr.

— — Tretja stopnja (III. Stufe). Marburg 1890. Broschiert 35 kr.

Napev in Besede Avstrijske Cesarske pesmi. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Orožen Franz, Zemljepis za meščanske šole (Geographie für Bürgerschulen).
I. Stufe. Laibach 1891. Verlag von R. Milic. Gebunden 40 kr.
II. Stufe. Laibach 1894. Ebenda. Gebunden 40 kr.

— — Zemljepis za meščanske šole. Tretja stopnja. S 6 slikami. Vezana knjiga stane 50 kr. V Ljubljani 1896. Rudolf Milic.

Vrhovec Ivan, Zgodovinske povesti za meščanske šole. (Geschichtliche Erzählungen für Bürgerschulen.) Laibach, Blasniks Erben.

I.	Stufe. Laibach 1892.	Gebunden	50 kr.
II.	„ Laibach 1893.	„	50 kr.
III.	„ Laibach 1893.	„	50 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Hubad Josef, Prirodopis za meščanske šole (Naturgeschichte für Bürgerschulen) in einem Theile. Kleinmayr und Bamberg. Laibach 1892. Gebunden 70 kr.

Senekovič A., Osnovni nauki iz fizike in kemije za meščanske šole. (Grundlehren aus der Physik und Chemie für Bürgerschulen.) Laibach. Kleinmayr und Bamberg.

I. Stufe, gebunden 50 kr.
II. Stufe, gebunden 60 kr.
III. Stufe, gebunden 60 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Slovensko-nemška začetnica za obče ljudske šole von Ivan Miklosich. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Slovensko-nemški Abecednik za obče ljudske šole von Karl Preschern. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Žumer A., **Razinger** A., Slovensko-nemški Abecednik. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Praprotnik A., **Razinger** A., **Žumer** A., Prva nemška slovnica in prvo nemško berilo za slovenske ljudske šole. (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch.) Laibach 1892. Kleinmayr und Bamberg. 35 kr.

Schreiner H. und **Bezjak**, Dr. J., Prva nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole. (Erstes deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden, 70 h. *)

— · — Druga nemška vadnica za slovenske občne ljudske šole. (Zweites deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 60 h. **)

Druga nemška slovnica za obče ljudske šole. (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

Tretja nemška slovnica za obče ljudske šole. (Drittes deutsches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Navod k naučenju italianskega jezika za slovenske ljudske šole von Anton Valentič. (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. Gebunden 40 h.
II. „ „ 90 h.

---

*) Vergleiche dazu das Hilfsbuch: **Schreiner** H. und **Bezjak** J., Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, broschiert 40 h.

) Vergleiche dazu das Hilfsbuch: **Schreiner H. und **Bezjak** J., Anleitung zum Gebrauche des Zweiten deutschen Übungsbuches für slovenische allgemeine Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, broschiert 40 h.

K.

In rumänischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher. *)

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Micul Catechis. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

Епістолеле ші Евангеліїле пе тоате дѕмінічеле ші сербъторіле. (Evangelienbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Andrievici Sam., Prescurtare din Istoria-sântă a testamentului vechĭu şi celuĭ nou. (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

— — Istoria sfântă a testamentuluĭ vechĭu şi celuĭ nou. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntærĭ corale pentru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur (Choralgesänge). K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K.

Epistolele şi Evangeliile pe toate Duminicele şi sërbătorile de preste an cu deducerĭ şi aplicărĭ compuse pentru a III. clasă a şcoalelor poporale de parochul Samuil Andrievicĭŭ. (Evangelienbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Lesebücher.

Jeremiewicz-Dubău N., Abecedar pentru şcoalele popolare austriace. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

— — Carte de citire pentru anul II şi III. al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 2. und 3. Schulstufe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Isopescul D., **Lutia** E. şi **Jeremiewicz-Dubău** N., A treia carte de citire pentru anul al IV al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 4. Classe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

— — A patra carte di citire pentru anul al V şi al VI al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 5. und 6. Classe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul II şcoalelor popolare. (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe.) Czernowitz 1883. Selbstverlag. Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară. (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe.) Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif gebunden 50 kr.

Indreptariŭ pentru ortografia română. (Regeln und Wörterverzeichnis.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Rechenbücher.

Močnik, Fr. cav. de, Carte de comput pentru şcoalele popolare austriace. Ausgabe in drei Theilen, auf die Kronenwährung gestellt. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil: Unterstufe. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 30 h.
II. Theil: Mittelstufe. Gebunden 40 h.
III. Theil: Oberstufe. Gebunden 50 h.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Fisică pentru şcoalele primare, lucrată după programele şcolare de Franz Schindler pentru clasele superioare ale şcoalelor primare de patru până la şese clase. Cu 103 ilustraţioni. Traducera, după ediţuinea a doua din 1894 de Elile Luţia. Pretul unui exemplar legat 1 C 80 b. Viena şi Prag. F. Tempsky. 1901.

Gesangbücher.

Vorobkievici Isidor, Colecţiune de cântece pentru şcoalele popolare. (Gesangbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, broschiert 16 h.
II. " " 30 h.
III. " " 40 h.

Melodia şi textul imnului poporal austriac. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar		2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	"	"	2 h.
Dreistimmig " "	"	"	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	"	"	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor für Clavier- oder Orgelbegleitung	"	"	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Isopescul D., Ântâia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după Julius Roth de D. Isopescul. (Erstes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen, nach Julius Roth bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

— — A doua carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Zweites deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag Preis, gebunden 70 h.

— — A treia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Drittes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תורת הלשון והמקרא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

ראשית למודים Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. I. Abtheilung: Die Leselehre. Wien. Selbstverlag. Gebunden 16 kr.

ראשית למודים — — II. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. Wien. Selbstverlag. Gebunden 20 kr.

Bondi E., Hebräische Fibel für den Schul- und Privatunterricht. 6. Auflage. Pohrlitz. Im Verlage des mährisch-schlesischen israelitischen Lehrervereins. Gebunden 16 kr.

ראשית דעת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 4. (unveränderte) Auflage. Geb. 16 kr.

Hoff, Dr. E., Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus. Prag, bei J. B. Brandeis. Gebunden 20 kr.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das 1. und 2. Schuljahr. 2. (verbesserte) Auflage. Prag, bei S. W. Pascheles. Geb. 20 kr.

Limude Schaäschuim. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mährisch-schlesischen israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg. 22 kr.

Ottenfeld Marcus, Hebräische Fibel für das 1. Schuljahr. Prag 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, cartoniert 32 h.

Pick Moses, Hebräische Fibel. 13. (vermehrte und durchaus verbesserte) Auflage. Prag, bei Jakob Pascheles. Gebunden 16 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 4 K.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. 1.—24. (verbesserte) Auflage. Tempsky. 6 fl. 66 kr.

Názorné vyučování v obrazích (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe). Jüngste 24., verbesserte Ausgabe. Preis der Sammlung, cartoniert, 6 fl. 66 kr., aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 14 fl.

— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské 1. Habsburk, 2. Vyšehrad, 3. Zvíkov, 4. Mělník, 5. Příbram, 6. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Památný Říp u Roudnice, 10. Sněžka, 11. Prameny Labe, 12. Vodopád Labský, 13. Černé jezero na Šumavě, 14. Svatojanské proudy, 15. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 16. Rožnov s Radhoštěm, 17. Valaši v okolí Rožnovském, 18. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské, 1. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 2. Habsburg, 3. Památný Říp u Roudnice, 4. Mělník, 5. Vyšehrad, 6. Příbram. 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Prameny Labe, 10. Vodopád Labský, 11. Sněžka, 12. Svatojanské proudy, 13. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 14. Rožnov s Radhoštěm, 15. Valaši v okolí Rožnovském, 16. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 55 kr.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské. 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Cerné jezero na Šumavě, 6. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 7. Skály Adersbašské (Starosta), 8. Skály Teplické (Divadlo), 9. Karlův Týn, 10. Zvíkov, 11. Brno, 12. Březové Hory, 13. Tábor, 14. Salašnictví pod Pradědem, 15. Rybolov na Rožmberku, 16. Vrchní dolování uhlí u Duchcova. Selbstverlag. Preis eines Bildes 60 kr.

— — Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské: 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 6. Skály Adersbašské (Starosta), 7. Skály Teplické (Divadlo), 8. Karlův Týn, 9. Salašnictví pod pradědem, 10. Brno, 11. Březové Hory, 12. Tábor, 13. Rybolov na Rožmberku, 14. Dolování uhlí u Duchcova, 15. Javor, 16. Hora Třístoličná, 17. Hluboká, 18. Děčín, 19. Budějovice, 20. Pomník Marie Terezie ve Vídni, 21. Císařský hrad ve Vídni, 22. Schönbrunn, 23. Císařská zahrada v Schönbrunně, 24. Mořské oko v Tatrách. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

— — Obrazy dějepisné kolorované ku četbě článků pro školy obecné a měšťanské. 1. Blahosklonnost. 2. Josef II. u Slavíkovic. 3. Rostislav vítá sv. věrozvěsty. 4. Korunovace Karla IV. Selbstverlag. Preis eines Bildes 1 fl. 10 kr.

Janský's Wandbilder für den Anschauungsunterricht. 4 Liefer. zu 5 Bildern. Verlag von K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr.

Závěsné obrazy k vyučování názornému. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.) 4 Lieferungen zu 5 Bildern. Verlag K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr.

Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. I. Serie: 4 Blatt. Die vier Jahreszeiten. II. Serie: 4 Blatt. Das Innere eines Bauernhofes; das Gebirge, der Wald, die Großstadt. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr. III. Serie: Städtebilder. 9. Blatt. Paris. 10. Blatt. London. 11. Blatt. Wien. 12. Blatt. Prag. Preis per Bild auf starkem Papier mit Ösen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr. Wien. Ed. Hölzel.

Hölzelovy Nástěnné obrazy pro vyučování názorné a mluvnické. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.) Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr. Wien bei Ed. Hölzel.

Lehmann Ad., Technologische Wandtafel: Webstuhl. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 fl. 20 kr.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas, 45 Tafeln, je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — Thierbilder, 18 Tafeln, Preis wie oben. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Pfeiffer Wilh., Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckter'schen 50 Fabeln mit begleitendem Texte. Herausgegeben von Dr. C. Kehr. I. Lieferung: 1. Rabe, 2. Möpschen und Spitzchen, 3. Storch. II. Lieferung: 4. Pferd und Sperling, 5. Wandersmann und Lerche, 6. Vogel. III. Lieferung: 7. Hündchen und Böckchen, 8. Bär, 9. Fuchs und Ente. IV. Lieferung: 10. Hähne, 11. Kätzchen, 12. Fischlein. 2. Auflage. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. Preis für das einzelne Bild 2 Mk. 40 Pf., Preis per Lieferung 6 Mk.

— — Die Fortsetzung desselben Werkes. V. Lieferung: 13. Schwan, 14. Mäuschen, 15. Vögel und Eule. VI. Lieferung: 16. Pferd und Füllen, 17. Hund und Kinder, 18. Kind und Ochse. VII. Lieferung: 19. Gänschen, 20. Löwe und Hund. 21. Rehe. Preis per Lieferung 7 K 20 h.

Pokorný Franz und **Schermaul** Jenny, Obrazy rostlin k názornému vyučování. VII. Serie mit 3 Bildern (Apfelbaum und Rübe, letztere auf 2 Tafeln). W. Neubert. Smíhov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Schweißinger, Die vier Jahreszeiten. Wandtafeln in Farbendruck. 4 Blatt. Wien 1893. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unterklebt und berändert zusammen 3 fl. 50 kr., einzeln 1 fl.

Tomšić I., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen.) Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.

Tomšić Ivan und **Novák,** Dr. Johann, Obrazy k názornému vyučování. Prag 1892. J. L. Kober. Gebunden 3 fl. 50 kr.

Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. (Ausgabe für Österreich.) Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 16 Tafeln. 4 fl. 80 kr.

Winkelmann's Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Hausthieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte; 4. Bild: Herbst-Ernte; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: Gebirgslandschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte in Religion.

Heinemann J., Bilderbibel. 40 colorierte Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des alten und neuen Testaments. Mit einer Textbeilage. Kurze biblische Geschichte von Dr. J. Schuster. Neue Ausgabe, auf größerem Papierformat (44 auf 50 *cm*), mit neuem, schönem Colorit. Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau. Zu beziehen durch B. Herder, Verlag, Buch- und Kunsthandlung, Wien, I., Wollzeile 33. Preise der Bilderbibel, 40 Blätter:

Roh coloriert	18 K 40 h,	coloriert und lackiert 20 K 88 h.
In Halbleinwandmappe . .	19 „ 70 „	„ „ „ 22 „ 18 „
In Eichenholzrahmen zum Vorzeigen, Aufhängen und Aufbewahren, coloriert .	25 „ 20 „	„ „ „ 27 „ 68 „
Aufgezogen auf 20 Deckel .	31 „ 60 „	„ „ „ 34 „ 08 „
„ „ 40 „ .	41 „ 10 „	„ „ „ 43 „ 58 „

Diese Preise verstehen sich bei Franco-Lieferung mit Verpackung. Diese Bilderbibel wurde als Lehrmittel zum Gebrauche beim katholischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen im Sprengel der Erzdiöcesen Prag und Salzburg und der Diöcese Leitmeritz für zulässig erklärt (Min.-Erl. vom 14. Jänner 1901, Z. 36.458 ex 1900, Vdgsbl. 1901, Seite 32. und vom 11. März 1899, Z. 26.327 ex 1898, Vdgsbl. 1899, Seite 133).

Biblische Bilder nach Originalzeichnungen vom Ernst Pessler, 32 Blatt auf weißem Carton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 12 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Biblické obrazy starého i nového zákona dle původních kreseb Arnošta Pesslera. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) 32 Blatt auf weißem Carton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 12 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Janeček P. J. und **Holub** F. A., Obrazy ze svaté země. Prag 1900. Selbstverlag. Preis 10 K in Schwarzdruck, 20 K in Farbendruck. (Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.)

Swoboda, Dr. Heinrich, Wandtafeln zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 12 Blätter, auf 12 Deckel gespannt und berändert 9 fl., auf 12 Cartons aufgezogen 6 fl. 60 kr. und unaufgespannt 4 fl. 80 kr. Verlag Heinrich Kirsch, Wien. Zugelassen für Niederösterreich.

— — Böhmische Ausgabe. In Commission bei C. Janský in Tabor. Preis, 12 Blatt unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 8 fl.

Zum Unterrichte im Lesen und Schreiben.

Vogl J., 3 Current-Schrägschrifttafeln (Schrift weiß auf schwarzem Grund) im Ausmaße von $97 \times 72\frac{1}{2}$ *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

Wandtafeln mit dem deutschen und lateinischen Alphabet in Steilschrift. 4 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.

Currentschrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grunde) im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, unaufgezogen für je ein Exemplar 1 K 20 h, der einzelnen Tafeln 40 h.

Lateinschrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grunde) im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, unaufgezogen für je ein Exemplar 1 K 20 h, der einzelnen Tafeln 40 h.

Kuranda, Deutsche Currentschrift. 10 Blätter. K. k. Schulbücher-Verlag. 48 h.

— — Rond- und Fracturschrift. 6 Blätter. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 h.

Bayr Em., Schriftformen für die deutsche und lateinische Steilschrift. 10 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 h.

Schreibvorlagen für die Current- und Lateinschrägschrift. 16 Blätter. Ebenda. 70 h.

Fiedlers Wandtafeln zu Reinelts Fibel. 40 Tafeln im Formate 80 : 100 *cm*. Verlag von F. Tempsky in Wien und Prag. Preis, unaufgespannt 6 fl.

Mann Josef, Wandfibel zur Schrägschriftfibel von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer, enthaltend 27 Tafeln Druckschrift in Fractur und Antiqua. Im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis der ganzen Wandfibel 7 K, eines einzelnen Blattes 30 h.

Selber E., Wandfibel in 42 Blättern à 1 1/2 Bogen. Verlag von G. Freytag und Berndt in Wien. Roh in Umschlag 32 K, einzelne Blätter 1 K, aufgezogen auf Deckel 72 K, einzelne Blätter 2 K.

Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blätter. Prag, bei F. Tempsky. 4 fl.

Wandtafel des großen und kleinen kroatischen Alphabets in Druckschrift. 2 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K.

Wandtafel des großen und kleinen serbischen Alphabets in Druckschrift. 2 Blätter. Ebenda. 1 K.

Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 2 K 80 h, gebunden 4 K 80 h.

Slovenische Wandfibel. (Slovenski stenski abecednik s slikami.) Založila. 25 Tafeln. Ig. pl. Kleinmayr und Ferd. Bamberg v Ljubljani. Preis, ungebunden 5 K.

Hebräische Wandfibel von R. Fuchs. In 15 Tafeln. Selbstverlag. Ungebunden 2 K 60 h, gebunden 4 K 80 h.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Bamberg Karl (Weimar), Wandkarte von Asien. In 16 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 9 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 20 kr.

— — Wandkarte von Asien. In 16 Blättern. Politische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 9 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 20 kr.

— — Wandkarte von Afrika. In 12 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Afrika. In 12 Blättern. Politische Ausgabe. Preis unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Nordamerika. In 16 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Nordamerika. In 16 Blättern. Politische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Südamerika. In 12 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Südamerika. In 12 Blättern. Politische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Australien. In 9 Blättern. Physikalische und politische Darstellung vereinigt. Preis, unaufgespannt 5 fl. 40 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 40 kr. — Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien.

Bamberg Karl (Weimar), Schulwandkarten für einfache Schulverhältnisse und zwar: 1) Östliche Halbkugel, 2) Westliche Halbkugel und 3) Europa. — Physikalische und politische Darstellung vereinigt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. — Preis jeder Karte, unaufgespannt K 13·20, auf Leinwand in Mappe K 18·—, auf Leinwand mit Stäben K 19·80.

Baur C. F., Österreichisch-ungarische Monarchie (Wandkarte). Auf Leinwand 7 fl.

— — Orohydrographische Wandkarte von Österreich-Ungarn. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt, in Mappe 6 fl.

— — Austryacko-węgierska Monarchia. (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit polnischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl.

— — Visecí mapa Rakousko-uherského mocnářství. (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit böhmischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. 7 fl.

— — Austro-ugarska monarhija. (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit kroatischer Nomenclatur.) Agram, bei Hartmann. Auf Leinwand gespannt 9 fl.

— — La Monarchia Austro-Ungarica. (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit italienischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 6 fl.

— — Schulwandkarte vom Königreiche Böhmen. Nach Zdeněks Situationsentwurf und Dr. Kořistkas Höhenschichtenkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 3 fl.

— — Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien, bei Ed. Hölzel. In Mappe 3 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 8 fl.

Bečka Karel, Zeměpisný atlas pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Preis, gebunden 1 K 20 h, der einzelnen Karten Nr. 1, 3—7 je 20 h, Nr. 2 zu 12 h. Wien. Freytag und Berndt.

Bečka Karl und **Rothaug** Johann Georg, Pražský národní atlas. Wien 1898. Freytag und Berndt. Preis der einzelnen Karten: Nr. 1 und 5 à 12 h, Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 à 20 h.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien, bei Ed. Hölzel. 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 50 kr., complet 12 fl.

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Diagram soustav a pásem horských v říši Rakousko-Uherské. Sestavil Č. Semerád. Prag. J. R. Vilímek. Preis 1 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

— — Galicya i Lodomeriya z wielkiem księstwem krakowskiem i księstwem Bukowiny. (Wandkarte von Galizien und Bukowina mit polnischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl.

Erras Karl, Schulwandkarte des Küstenlandes. Italienische und slovenische Ausgabe. Im Selbstverlage des Verfassers in Triest. Preis eines Exemplares unaufgezogen 4 fl. 75 kr.

Der Erzberg. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittel-Centrale“, Wien, XVII., Elterleinplatz 15. Lithographie, Druck und Verlag der Buch- und Kunstdruckerei „Steyrermühl“, Wien. Preis des Bildes 1 K.

Fees Theodor, Hypsometrische Schulwandkarte von Steiermark. 6 Blatt. Maßstab 1 : 15.000. Preis, auf Leinwand gespannt in Umschlag 7 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Fees Theodor und **Commenda H.**, Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Oberösterreich und Salzburg. Maßstab 1 : 800.000. Preis 10 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8″ = 21 *cm*. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— — Durchmesser 8″ = 21 *cm*. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.
einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32 *cm*).

Franić Drag., Australija; Polynesija. Maßstab 1 : 12,250.000. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 8 fl.

Fischer Eduard, Schulwandkarte des Herzogthumes Bukowina, im Maße 1 : 150.000. Czernowitz 1897. H. Pardini. Preis 4 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. Diese Wandkarte ist auch in ruthenischer und in rumänischer Ausgabe erschienen.

Gavazzi, Dr. Arthur, Sjeverna Amerika. Maßstab 1 : 7,000.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgesp. 10 fl.

— — Južna Amerika. Maßstab 1 : 5,200.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 10 fl.

Geistbeck, Dr. Alois und **Engleder** Franz, Geographische Typenbilder sammt Text zu den Wandbildern von Dr. Alois Geistbeck. Augsburg. Verlag A. Müller-Fröbelhaus. Dresden. Preis, aufgezogen auf Papier mit Leinwand und Ösen à 1 fl. 50 kr.

Gerster J. S., Kleine Karte von Vorarlberg. Rorschach. J. S. Gerster. Preis 20 h.

Glavne oblike zemeljskega površja. (Hauptformen der Erdoberfläche.) Laibach. Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis 2 fl. 50 kr.; auf Leinwand aufgezogen, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben zum Aufhängen 4 fl.

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien. bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Steiermark,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain,
„ „ Küstenland,
„ „ Salzburg,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben.
Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.;
„ II (14 Karten) 50 kr.

— — Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Theil 40 kr.; II. Theil 45 kr.; III. Theil 40 kr. Wien, bei Ed. Hölzel. Vollständig in 30 Karten 1 fl. 20 kr.

Haardt Vincenz von, Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Wien, bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,	Jeder dieser Atlanten (28 Karten) 1 fl. 20 kr.
„ „ Oberösterreich,	
„ „ Salzburg,	
„ „ Kärnten,	
„ „ Krain,	
„ „ Küstenland,	
„ „ Steiermark,	
„ „ Böhmen,	
„ „ Mähren,	
„ „ Schlesien,	
„ „ Tirol und Vorarlberg.	

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria). Vienna, presso Ed. Hölzel.
Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
„ II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo.
Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.
„ II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého. (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen.) Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství Slezského. (Atlas für die Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien.) Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Oro-hydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr., auf Leinwand 5 fl. 50 kr.

— — Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. 2. (vollständig neubearbeitete) Auflage. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe in 8 Blatt mit 2 Nebenkarten.
1. Die Nordpolar-Länder.
2. Die Südpolar-Länder.
Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt, in Mappe 8 fl., mit Stäben 9 fl.

— — Schulwandkarte von Palästina. Ausgabe für Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien, bei Ed. Hölzel. Maßstab 1 : 200.000. Preis für das aufgespannte Exemplar in Mappe 6 fl., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 7 fl.

— — Schulwandkarte von Amerika. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

Haardt Vincenz von, Politische Schulwandkarte von Europa. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe, aufgespannt in Mappe 12 fl.; III. Stumme Ausgabe, aufgespannt in Mappe 11 fl. Wien, bei Ed. Hölzel.

— — Zemljovid Kraljevine Dalmacije. Carta del Regno di Dalmazia. Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Preis für Dalmatien 3 fl. 60 kr.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 24 kr.

— — Nastenski zemljevid Palestine za pouk v zgodbah sv. pisma starega i novega zakona. Za porabo v slovenskih šolah priredil prof. Fr. Orožen. (Wandkarte von Palästina, von V. v. Haardt, bearbeitet von Prof. Fr. Orožen.) Maßstab 1 : 200.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

— — Carta murale dell' Europa (Wandkarte von Europa mit italienischer Nomenclatur.) Wien. bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr. mit Stäben 8 fl. 50 kr.

— — Carta murale dei Planisferi. Edizione politica in 8 fogli. Scala media: 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 18 K.

— — Stenski zemljevid Evrope. Za porabo v slovenskih šolah priredil. Fr. Orožen. Maßstab 1 : 4,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, für das aufgespannte Exemplar in Mappe 7 fl. 50 kr., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 8 fl. 50 kr.

— — Stenski zemljevid polut. Za porabo v slovenskih šolah priredil. Fr. Orožen. Maßstab 1 : 20,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 9 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 fl.

— — Zemljepisni atlas. Za ljudske šole s slovenskim učnim jezikom predelala Simon Rutar in Fr. Orožen. Izdanje I v 7 zemljevidih. Wien. Ed. Hölzel. Preis, geheftet, 30 kr.

— — Monarhija austrijsko-ogerska. Za porabo v slovenskih šolah priredila Simon Rutar in Fr. Orožen. Maßstab 1 : 1,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl. 50 kr.

Haardt-Gustawicz, Atlas geograficzny dla galicyjskich szkół ludowych pospolitych. (Atlas für die galizischen Volksschulen.) Wien, bei Ed. Hölzel. 15 Karten. Preis 60 kr.

Haardt-Jireček, Politische Schulwandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Amerika. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské. (Oro-hydrographische Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl., mit Stäben 7 fl.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Hauptformen der Erdoberfläche. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unaufgezogen 1 fl. 80 kr., mit Leinwand-Schutzrand 2 fl. 25 kr., auf Leinwand mit Stäben 3 fl. 30 kr.

Herrich A., Wandkarte des Weltverkehrs, Äquatorial-Maßstab 1 : 22,000.000. Karl Flemming in Glogau (für Bürgerschulen approbiert). Preis, cartoniert 7 fl. 50 kr., auf Leinwand 10 fl. 50 kr., mit Stäben 12 fl. 75 kr.

Hölzels Geographische Charakterbilder. 37 Bilder. Zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Blatt, unaufgespannt 2 fl. 40 kr., auf starkem Deckel gespannt 3 fl.

— — Erdglobus. Durchmesser $25^{1}/_{2}$ *cm.* Maßstab 1 : 50,000.000. Preis sammt Kistchen 8 fl. Wien, bei Ed. Hölzel.

— — Globo terrestre. Scala 1 : 50,000.000. Durchmesser $25^{1}/_{2}$ *cm.* Wien. Eduard Hölzel. Preis eines Exemplares sammt Kistchen 8 fl.

— — Wandkarte von Österreich-Ungarn für Volksschulen. Bearbeitet von A. E. Seibert. Maßstab 1 : 800.000. Größe: 221 : 156 *cm.* Preis, auf Leinwand gespannt, mit Mappe 6 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl. Wien. Verlag von Ed. Hölzel.

Hölzlovo, zemeljsko oblo Merilo 1 : 50,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, sammt Schutzkistchen 16 K.

Janský Karl, Ústava a státní správa markhrabství Moravského. Diagramm. Tábor. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 1 fl. 50 kr.

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Neue Ausgabe. Berlin. Reimer. Preis 5 fl. 40 kr., auf Leinwand in Mappe 10 fl. 65 kr.

— — Politische Wandkarte von Afrika. 3., berichtigte Auflage. Berlin. Reimer. Preis 4 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 30 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Revision von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 12 fl. 45 kr.

— — Politische Wandkarte von Nordamerika. 5 Blätter 1 : 8,000.000. 4., berichtigte Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 4 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 70 kr.

— — Politische Wandkarte von Südamerika. 4 Blätter 1 : 8,000.000. 4. Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 3 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 7 fl. 70 kr.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pětitřídní české školy obecné. (Atlas für 1—5classige Volksschulen mit 7 Karten.) Prag. Ant. Felkel. 2. und 3. Auflage. 50 kr.

Kober Rudolf, Schulwandkarte des Herzogthums Schlesien. 1 : 100.000. Josef M. Thiel. Freudenthal. Unaufgespannt 4 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Schlesien. Maßstab 1 : 500.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Kollarz Franz, Regenten Österreichs. In Holzschnitt ausgeführt von Friedrich Knofler sen. Begleitworte von Dr. Adalbert Hübl. 53 Abbildungen mit dem Reichswappen. Verlag von Johann Heindl. Wien. Ausgabe als Wandtafel auf Leinwand gespannt, mit Holzstäben 6 K 40 h.

Kolp August, Schulkarte von Tirol und Vorarlberg. Carta del Tirolo e Vorarlberg ad uso delle scuole. Maßstab 1 : 200.000. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. Innsbruck. Lithographische Anstalt von K. Redlich. Innsbruck 1898. Preis, aufgezogen in Mappe 8 fl., aufgezogen mit Stäben 9 fl. 20 kr.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. Ed. Hölzel. 90 kr.

— — Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen. 3. Aufl. Wien. Ed. Hölzel. 2 fl.

— — Höhenschichtenkarte v. Oberösterreich u. Salzburg. Wien. Ed. Hölzel. 40 kr.

— — Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. Wien. Ed. Hölzel. 50 kr.

— — Wandkarte von Europa. Auf Leinwand in Mappe 5 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Ausgabe I. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 3 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Ausgabe II. Mit Mercators Projection. Wien. Ed. Hölzel. Aufgespannt 4 fl.

— — Schulwandkarte vom Königreiche Böhmen. Auf Leinwand in Mappe 5 fl.

— — Wandkarte von Kärnten. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

— — Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 5 fl.

— — Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 4 fl.

— — Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.

— — „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.

— — „ „ „ in kroatischer Sprache, aufgespannt 3 fl.

— — „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 3 fl.

— — „ „ „ in polnischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.
Sämmtlich bei Ed. Hölzel in Wien.

— — Wandkarte von Mähren und Schlesien (in deutscher und böhmischer Sprache). Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand 4 fl.

— — Wandkarte von Steiermark. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.

— — Visecí mapa zeměkoulí. (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Nomenclatur.) Ausgabe I. Aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II. Mit Mercators Projection. Aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— — Visecí mapa Evropy. (Wandkarte von Europa.) Aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— — Visecí mapa království českého. (Wandkarte des Königreichs Böhmen.)

— — Wschodnia i zachodnia półkula. (Planigloben in polnischer Sprache.) Aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— — Mapa ścienna Europy. (Karte von Europa in polnischer Sprache.) Aufgespannt 5 fl. 80 kr. (Sämmtlich in Hölzels Verlag in Wien.)

— — Zapadna-iztogna polutka. (Planigloben in kroatischer Sprache.) Aufgesp. 4 fl.

— — Europa. (Wandkarte in kroatischer Sprache.) Verlag von Ed. Hölzel. Wien.

Langes, Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck. (Ausgabe für Österreich.) Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. Ein Cyclus der hervorragenden Bauwerke aller Culturepochen: Dom von St. Stephan in Wien, St. Peter in Rom, Moschee des Sultan Hassan in Kairo, Münster zu Strassburg, Zwinger zu Dresden, die Wartburg, Habsburg. Bavaria mit Ruhmeshalle, Walhalla, Nürnberg. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. 1 Blatt, unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starkem Deckel gespannt 1 fl. 80 kr.

Lehmann Ad., Die geographischen Wandtafeln: Die drei Zinnen, Adelsberger Grotte, Helgoland mit Düne, südamerikanischer Urwald, die ägyptischen Pyramiden, Jerusalem. Wien, bei Pichlers Witwe und Sohn. Preis, per Blatt 1 fl.

Letem českým světem. Bildersammlung in colorierter Ausgabe.
I. Reihe, 1. bis 10. Bild. Verlag des Jos. R. Vilímek in Prag. Preis 5 fl.
II. Reihe, 11. bis 20. Bild. Verlag des Jos. R. Vilímek in Prag. Preis 5 fl.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. Wien 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplares 3 fl. 50 kr.

— — Tableau der wichtigsten astronomisch-geographischen Verhältnisse. Wien, bei Ed. Hölzel. Unaufgespannt 2 fl.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Mayer E. und **Luksch** J., Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem colonialen Besitze der Gegenwart. Äquatorial-Maßstab 1 : 20,000.000 (6 Blätter). Preis, zusammenlegbar 6 fl., aufgezogen in Mappe 9 fl. 60 kr., zwischen Rollstäben 10 fl. 80 kr.

Melichar J., Visecí mapa království českého. (Wandkarte von Böhmen.) Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Mikolášek Anton, Kralovství České. Náčrt mapy pro střední stupně školy obecné. Maßstab 1 : 300.000. Beschriebene und unbeschriebene Ausgabe. Selbstverlag. Osík bei Leitomischl. Preis jeder Ausgabe 3 K 30 h.

Modestin, Dr. Josip, Afrika. Maßstab 1 : 6,500.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt, 10 fl.

Panorama Prahy. J. R. Vilímek in Prag. Preis 2 fl.

Portraits berühmter Österreicher. Inhalt: Heinrich Jasomirgott. — Rudolf von Habsburg. — Maximilian I. — Maria Theresia. — Josef II. — Wallenstein. — Starhemberg. — Prinz Eugen. — Laudon. — Erzherzog Karl. — Radetzky. — Tegetthoff. — Andreas Hofer. — Josef Haydn. — Wolfgang Amadeus Mozart. — Franz Schubert. — Anastasius Grün. — Nikolaus Lenau. — Franz Grillparzer. — Josef Ressel. Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe, 4 fl.

Randeggers Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug Johann Georg, Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete), 3., 4. (verbesserte), 5. (verbesserte) und 6. (vermehrte und verbesserte) Auflage. Wien. Verlag von Artaria und Comp. Gebunden 1 fl. 50 kr.

— — Österreichischer Schulatlas. Verlag von F. Tempsky in Prag. 60 kr., gebunden 85 kr.

— — Österreichischer Schulatlas. Ausgabe für Niederösterreich. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 85 kr.

— — (versione italiana del Prof. Zavagna). Atlante Geografico per le scuole austriache, elaborato secondo i principi metodici. Prag, bei F. Tempsky. Preis, gebunden 95 kr.

— — Physikalische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete 1 : 900.000. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Physikalische Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe). 1 : 900.000. Ebenda. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand und mit Stäben 9 fl.

— — Politische Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie und der angrenzenden Länder. 1 : 900.000. Ebenda. Preise wie bei der physikalischen Wandkarte.

— — Politische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe). 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand mit Stäben 9 fl.

Rothaug J. G., Politische Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 1 : 900.000. Ebenda. Preis, roh 9 K, auf Leinwand in Mappe 12 K, auf Leinwand mit Stäben 14 K.

— — Geographischer Volksschulatlas mit vergleichenden Größenbildern.
I. Ausgabe, für 1 — 3 classige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. „ „ 4 — 6 „ „ „ „ 2 K.
Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Geographischer Bürgerschulatlas mit vergleichenden Größenbildern. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 3 K 70 h.

— — Geographischer Volksschulatlas (ohne vergleichende Größenbilder).
I. Ausgabe, für 1 — 3 classige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K.
II. „ „ 4 — 6 „ „ „ „ 1 K 50 h.

— — Geographischer Bürgerschulatlas (ohne vergleichende Größenbilder). Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 3 K.

— — Physikalische Schulwandkarte von Europa.

— — Politische Schulwandkarte von Europa.
Maßstab 1 : 3,000.000. Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt. Leipzig und Wien. Preis jeder Karte, roh in Umschlag 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl.. auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 fl.

— — Politische Schulwandkarte von Europa, bearbeitet von G. T. Buzoianŭ.

— — Physikalische Schulwandkarte von Europa, bearbeitet von G. T. Buzoianŭ. Maßstab 1 : 300.000. Wien. G. Freytag und Berndt. (Für Volks- und Bürgerschulen mit rumänischer Unterrichtssprache.) Preis jeder Karte aufgezogen in Mappe 9 fl., aufgezogen mit Stäben 10 fl.

— — Physikalische Schulwandkarte der Planigloben (beschriebene Ausgabe). Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, roh in Umschlag 8 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Physikalische Schulwandkarte (unbeschriebene Ausgabe). Ebenda. Preis, roh in Umschlag 7 fl., auf Leinwand in Mappe 11 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Politische Schulwandkarte der Planigloben (beschriebene Ausgabe). Ebenda. Preis, roh in Umschlag 8 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Schulwandkarte der Planigloben in physikalischer und politischer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe), roh in Umschlag je 8 fl., auf Leinwand und in Mappe je 12 fl., auf Leinwand mit Stäben je 14 fl. und in physikalisch-unbeschriebener Ausgabe: Preis, roh in Umschlag je 7 fl., auf Leinwand in Mappe je 11 fl., auf Leinwand mit Stäben je 13 fl., für beide Erdhalbkugeln, ebenda.

— — Schulwandkarte von Palästina mit Berücksichtigung der biblischen Orte bearbeitet. Maßstab 1 : 250.000. Druck und Verlag von G. Freytag und Berndt. Wien. Beschriebene Ausgabe. Preis eines Exemplares roh (in 4 Blättern) 7 K, auf Leinwand in Mappe 10 K, auf Leinwand mit Stäben 12 K.

— — Sudetenländer in physikalischer, politischer und physikalisch stummer Ausgabe. Böhmisch von Jos. Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe) roh in 4 Blättern 10 K, auf Leinwand in Mappe 15 K, auf Leinwand mit Stäben 17 K, (in physikalisch unbeschriebener Ausgabe) roh in 4 Blättern 9 K, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K. Wien. G. Freytag und Berndt.

	Preis: roh in 6 Blättern	Preis: auf Leinwand in Mappe	Preis: auf Leinwand mit Stäben
	in Kronen		
Rothaug Joh. Georg,			
Physikalische Schulwandkarte der österr. Alpenländer (beschriebene Ausgabe)	12	18	20
Physikalische Schulwandkarte der österr. Alpenländer (unbeschriebene „)	10	16	18
Politische Schulwandkarte der österr. Alpenländer (beschrieben)	12	18	20
Physikalische Schulwandkarte der Sudetenländer (beschriebene Ausgabe)	12	18	20
Physikalische Schulwandkarte der Sudetenländer (unbeschriebene „)	10	16	18
Politische Schulwandkarte der Sudetenländer (beschrieben)	12	18	20
sämmtliche im Maßstabe 1 : 300.000.			
Physikalische Schulwandkarte von Asien (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Asien (unbeschriebene „)	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Asien (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Afrika (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Afrika (unbeschriebene „)	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Afrika (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Nord-Amerika (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Nord-Amerika (unbeschriebene „)	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Nord-Amerika (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Süd-Amerika (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Süd-Amerika (unbeschriebene „)	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Süd-Amerika (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Australien und Polynesien (beschriebene Ausgabe)	9	14	16
Physikalische Schulwandkarte von Australien und Polynesien (unbeschriebene „)	7	12	14
Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien (beschrieben)	9	14	16
sämmtliche im Maßstabe 1 : 6,000.000.			
Druck und Verlag von G. Freytag und Berndt. Wien.			

Rothaug J. G., Österreichische Alpenländer in physikalischer, politischer und physikalisch stummer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Jos. Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe) roh in 6 Blättern 12 K, auf Leinwand in Mappe 18 K, auf Leinwand mit Stäben 20 K, (in physikalisch unbeschriebener Ausgabe) roh in 6 Blättern 10 K, auf Leinwand in Mappe 16 K, auf Leinwand mit Stäben 18 K. Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Schulwandkarte von Palästina, böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Preis, roh in 4 Blättern 7 K, auf Leinwand in Mappe 10 K, auf Leinwand mit Stäben 12 K. Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Fysikální školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

Rothaug J. G., Politická školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., auf Leinwand gespannt in Mappe 9 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 fl.

— — Školní nástěnná mapa Europy. Pro české školy upravil Josef Krejčí. Maßstab 1 : 300.000.
I. Fysikalní mapa.
II. Politická mapa.
Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt in Wien. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 fl.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib und Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte der Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute. Wien. 1896. Aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Školní mapa království Českého. (Schulwandkarte des Königreiches Böhmen.) Wien 1887. K. und k. milit.-geogr. Institut. Preis, aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Příruční mapa království Českého. (Handkarte des Königreiches Böhmen.) Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1887. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis 10 kr. (Lechner'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.)

— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. und k. milit.-geographischen Institute in Wien. 1888. Aufgespannt, mit Stäben 11 fl. 50 kr., ohne Stäbe 10 fl. 50 kr.

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Im Maße 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Školní mapa markrabství Moravského i vévodství Sleszkého. Wien 1888. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis, aufgespannt mit Stäben 11 fl.

— — Příruční mapa makrabství Moravského i vévodství Sleszkého (Handkarte). Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1888. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Auf Percail aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Handkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Karte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogthums Österreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis mit Stäben 10 fl., ohne Stäbe 9 fl. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Erzherzogthums Österreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg. Maßstab 1 : 750 000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geograph. Institute. Wien 1889. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Herzogthums Steiermark. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Preis unaufgespannt 6 fl. 70 kr., aufgespannt ohne Stäbe 9 fl. 50 kr., mit Stäben 10 fl. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Herzogthums Steiermark. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien 1899. Preis, unaufgespannt 6 fl. 70 kr., aufgespannt ohne Stäbe 8 fl. 70 kr., mit Stäben 9 fl. 70 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der Schulwandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien 1899. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser. Sammt Verpackung 11 fl.

Schulig H. und **Niessner** A., Höhenschichtenkarte des Herzogthums Schlesien. Hofmann in Jägerndorf. Preis, unaufgespannt 2 fl. 80 kr.

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.

Šenoa, Dr. M., Azija. Maßstab 1 : 9,000.000. Agram. Hartmann'sche Verlags-Buchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt, 10 fl.

Spaleny N. und **Ivinger** R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. und k. militär-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien, bei Artaria und Comp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage. (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha, bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planigloben. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R. *), Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte), 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte) und 4. Auflage.
„ „ Steiermark. 1. und 2. Auflage.
„ „ Salzburg. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3. u. 4. Auflage.
„ „ Kärnten. 1. und 2. Auflage.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Krain. 1. und 2. Auflage.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Küstenland. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien. 1. und 2. Auflage.
„ „ Mähren. 1. und 2. Auflage.

} Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

*) Einzelne Karten der nachbenannten Ausgaben sind mit deutschem und böhmischem Text um je 5 kr. verkäuflich.

Trampler R., Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Auflage.
" " Oberösterreich. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Salzburg. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
" " Steiermark.
" " Kärnten.
" " Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
" " Böhmen. 1. und 2. Auflage.
" " Krain. 1., 2. (vielfach verbesserte) und 3. Auflage.
" " Küstenland.
" " Schlesien. 1., 2. und 3. Auflage.
" " Mähren.

Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3., 4. und 5. Auflage, in 14 Karten. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 55 kr.

— — Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Aufl.
" " Oberösterreich.
" " Salzburg.
" " Steiermark. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Kärnten.
" " Krain. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Küstenland.
" " Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
" " Böhmen.
" " Mähren. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Schlesien.

Preis jeder dieser Ausgaben (37 Karten) 1 fl. 70 kr., flach gebunden 1 fl. 90 kr., in Buchform 2 fl.

— — Zeměpisný atlas. Pro české školy upravil K. Filipovský. Wien 1898. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydáni pro Čechy. Preis 30 kr.
Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydáni pro Moravu. Preis 30 kr.
Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydáni pro Čechy. Preis 60 kr.
Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydáni pro Moravu. Preis 60 kr.

— — Atlas für österreichische Bürgerschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1. Theil (für die 1. Classe) 9 Karten 40 kr., 2. Theil (für die 2. Classe) 14 Karten 60 kr., 3. Theil (für die 3. Classe) 10 Karten 40 kr.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen in 20 Karten. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 78 kr.

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie. Wien, bei Ed. Hölzel. 4 Blatt 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl.

Vávra Josef, Zeměpisný atlas pro obecné a měšťanské školy. (Geographischer Atlas für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. 1. und 2. (verbesserte) Auflage 60 kr., gebunden 85 kr.

Vlach, Dr. Jar., Darstellung der wichtigsten geographischen Begriffe. 3 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Tafel 70 kr.

— — Rakouské země alpské. Dle V. Haardtovy školní nástěnné mapy. Maßstab 1 : 600.000. Größe 140 : 120 *cm.* Preis, unaufgespannt 11 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 16 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 18 K. Ed. Hölzel in Wien.

Vlach und Bíza, Znázornění prvních pojmů zeměpisných. Smichov. W. Neubert. 3 Tafeln. Preis einer Tafel 70 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800.000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis auf Leinwand in Mappe 6 fl.

— — Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Wandkarten rumänische:

a) Wandkarte der Planigloben. Preis, aufgespannt auf Leinwand in Mappe 4 fl. 50 kr.

b) Europa prointata si desemnata de B. Kozenn. Preis aufgespannt auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr. Ed. Hölzel. Wien.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Wild Josef, Wandtafel zur Veranschaulichung geographischer Grundbegriffe. Verlag von I. L. Kober. Prag. Preis 2 fl. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého. (Schulwandkarte von Böhmen.) Aufgespannt 3 fl. Hiezu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná. (Oro-hydrographische Schulwandkarte.) Aufgespannt 2 fl. 80 kr.

Školní mapa vodo- i místopisná. (Hydro-topographische Schulwandkarte.) Aufgespannt 2 fl. 80 kr. Ed. Hölzel. Wien.

Znázornění nejdůležitějších pojmů zeměpisných. Prag. I. L. Kober. Preis 2 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Esslingen, bei J. F. Schreiber. Preis eines Theiles gebunden mit Text 5·5 Mark.

Atlas rostlin. 80 tabulí barvotiskových. Slovný výklad napsal John. Prag 1898. I. L. Kober. Preis, gebunden 14 fl.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch". Leipzig. Alfred Oehmigkes Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

Eckart Theodor, Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien. 1. Tafel das Pferd, 2. Tafel das Hausrind, 7. Tafel der Seidenspinner und 8. Tafel die Honigbiene. 4 Blätter unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

— — Tabulky nástěnné přírodopisné. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) Ed. Hölzel in Wien. 4 Blätter unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

— — II. Abtheilung desselben Werkes. Unter Mitwirkung von Dr. M. Wilckens, Dr. C. Rothe und Laurenz Mayer. Inhalt: Nr. 3, 4 und 5 (das Schaf, das Schwein, das Huhn). Größe der Tafeln 72 : 99 *cm*. Ed. Hölzel in Wien. Preis der Tafel mit Text, unaufgespannt K 2·60, mit Leineneinfassung und Ösen zum Aufhängen K 3·50, gespannt auf Leinwand mit Stäben K 4·50.

Der Erzberg. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittel-Centrale". Wien, XVII., Elterleinplatz 15. Lithographie. Druck und Verlag der Buch- und Kunstdruckerei „Steyrermühl". Wien. Preis des Bildes 1 K.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule uud Haus. Wien, bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— — Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— — Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— — Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

— — Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn.

I. Abtheilung: Zoologie. 1.—13. Lieferung. (Tafel III, Fig. 8 — Hauskatze —, Fig. 9 — Luchs —; Tafel VIII, Fig. 17 — Wolf —, Fig. 18 — Schakal —; Tafel IX, Fig. 19 — Fuchs — und Fig. 20 — Hyäne —; Tafel XII, Fig. 27 — Brauner Bär —, Fig. 28 — Eisbär; In neuer Ausgabe.)

Tafel XXII, Fig. 48 — das Schaf —, Fig. 49 — die Hausziege —; Tafel XLI, Fig. 92 — die Kohlmeise —, Fig. 93 — die Feldlerche —, Fig. 94 und 94 a — der Haussperling (Männchen und Weibchen) —, Fig. 95 — der Stieglitz —, Fig. 96 — der Buchfink —, Fig. 97 — der Zeisig —, Fig. 98 — der Kreuzschnabel —. Preis, roh 1 K 60 h, auf starkem Papier, mit Leinwandschutzband und Ösen 2 K, auf starker Pappe gespannt, gefirnisst und mit Ösen zum Aufhängen 2 K 40 h. (In neuer Ausgabe.)

II. Abtheilung: Botanik. 1.—3. Lieferung.

III. Abtheilung: Bäume. 1.—5. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, Ferd. v., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen, bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hoffmann Karl, Botanischer Bilderatlas. Nach dem natürlichen Pflanzensystem von de Candolle, Jussicu, Endlicher, Reichenbach u. a. 2. Auflage mit 459 farbigen Pflanzenbildern nach Aquarellen von P. Wagner und G. Ebenhusen und circa 500 Holzschnitten. Gänzlich umgearbeitet von Dr. Julius Hoffmann. Prag. Verlag von I. L. Kober. Preis, gebunden, 11 fl.

Hromádko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer. Von Karl Nečásek. Tabor, bei K. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplares 7 fl. 50 kr.

— — Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— — Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.

— — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Janskýs Pflanzen-Wandbilder zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen. Deutsche und böhmische Ausgabe.

I. Lieferung: 1. Türkenbundlilie, Schneeglöckchen, 2. Seidelbast, 3. Kiefer, 4. Sumpfdotterblume, 5. Stieleiche.

II. Lieferung: 6. Kartoffel, 7. Tabak, 8. Hopfen, 9. Feuerbohne, 10. Tollkirsche.

III. Lieferung: 11. Schwarzer Hollunder, 12. Die Kamille, 13. Baldrian, 14. Linde, 15. Spitzahorn.

IV. Lieferung: 16. Weiße und gelbe Seerose, 17. Hundsrose, 18. Märzenveilchen, 19. Gebauter Lein (Flachs), 20. Walderdbeere. Preis einer Lieferung, bestehend aus 5 Tafeln, 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr.

Ferner Tafel 21—48. 21. Der scharfe Hahnenfuß, 22. Cypressen-Wolfsmilch, 23. Stachelbeerstrauch, 24. Wegewarte, 25. Gemeine Fichte, Rothtanne, 26. Weizen, 27. Rispen-Hafer, 28. Geflecktes Knabenkraut, 29. Haselnusstrauch, 30. Immergrün und Glockenblume, 31. Der Apfelbaum, 32. Die Buche, 33. Die Erbse, 34. Gemeiner Hanf, 35. Weichsel, 36. Rettig und Kohlraps, 37. Weinrebe, 38. Der Mohn, 39. Die Runkelrübe, 40. Der Wasserschierling, 41. Der rothe Fingerhut, 42. Mais, 43. Kaffeebaum, 44. Der Theestrauch, 45. Die Baumwollstaude, 46. Das Heidekraut und die Himmelschlüsselblume, 47. Die Kornblume, 48. Der Buchweizen, 49. Der gelbe Enzian, 50. Der gemeine Wachholder — die Lärche, 51. Gartentulpe — Gartennelke, 52. Herbstzeitlose, 53. Das schwarze Bilsenkraut, 54. Stechapfel.

Je 5 Tafeln in beliebiger Auswahl bilden eine Lieferung zum Preise von 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr. Verlag von Karl Janský, Tabor.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugethieren auf fünf Wandtafeln. Prag. I. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.

— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Culturpflanzen). 30 Blätter. Prag. Kober. Preis 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugethieren). In 30 Tafeln. Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen von Pflanzen). 53 Tafeln. Prag. Kober. 9 fl.

Kobrovy, Nástěnné obrazy přírodopisné. 60 Wandtafeln. Preis 70 K; eine Serie von 10 Blättern, Preis 12 K; einzelne Blätter, Preis 1 K 40 h. Format 81 : 105 *cm*. Verlag I. L. Kober. Prag.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt 4 fl., Tafel 5, Kartoffelkäfer. Tafel 6—7 4 fl. 10 kr.

Lacher, Ed. v., Tableau, darstellend die äußere Gestalt der Biene. Aufgespannt 6 fl.

— — Brutstadien der Biene. Preis 5 fl.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas. 45 Tafeln. Je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.

— — Zoologischer Atlas, Tafel 46—60, enthaltend: Schwan (46), Ameise mit Bau (47), Kreuzotter (48), Lerche, Wachtel, Rebhuhn (49), Spechte, Kuckuck (50), Wildente (51), Schwalbe, Tauben (52), Nachtigall, Star (53), Gimpel, Fink, Stieglitz, Zeisig (54), Amsel, Zaunkönig, Singdrossel, Kreuzschnabel (55), Nashorn (56), Pfau (57), Kaninchen (58), Kohlweißling (59), Kolibri (60). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Wandtafel 2 K, von sechs beliebig gewählten Tafeln 10 K 80 h.

— — Thierbilder. 18 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis wie oben.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere, 40 Blätter auf Pappe mit Holzrahmen. Prag, bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien, bei Hölzel. 3 fl.

— — Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 3 fl.

Meinholds Zoologische Wandbilder. Bei K. Janský in Tabor. Preis einer Tafel 50 kr.: Pferd, Hirsch, Tiger, Adler, Storch, Bär, Hund, Kuh, Hase, Orangutang, Trampelthier, Schwan, Elefant, Strauß, Krokodil, Karpfen und Hecht, Uhu, Papagei, Fuchs, Fasan, Löwe, Löwin, Auerhahn, Haushuhn, Esel; Bandwurm und Trichine, Weinbergschnecke, Dachs, Fischreiher, Pfau, Fledermaus, Hamster und Maulwurf, Rebhuhn und Wachtel, Tauben, Spechte, Goldammer, Zaunkönig, Buchfink, Singdrossel, Star, Sperling, Kohlmeise, Haubenmeise, Eichelhäher, Rauchschwalbe, Hausrothschwänzchen, Gemse, Wolf, Reh, Fischotter, Renthier.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Niepel, Wandbilder des niederen Thierreiches. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 16 K 80 h, unterklebt und berändert 21 K, einzeln 1 K 50 h, bezw. 1 K 80 h.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Pokorný Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterricht (Deutsche Ausgabe). 21 Blatt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Preis per Tafel unaufgespannt 80 kr., mit starkem Papier unterklebt, mit Leinwandschutzrand und Ösen 1 fl.

Pokorný Franz und **Schermaul Jenny**, Obrazy rostlin ku názornému vyučování (Pflanzenbilder) I.—IV. Serie zu 3 Blatt, V. Serie mit 4 Blatt, VI. Serie mit 5 Bildern. W. Neubert, Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., 1. Tafeln: Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. 14 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 10 K.

— — Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 3 K 60 h.

— — 2. Texte. Die schädlichen Forstinsecten. Geheftet 1 K 20 h.

— — Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. Geheftet 1 K 40 h.

— — Die nützlichen Insecten, die Feinde der schädlichen. Geheftet 80 h. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Schreibers große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen, bei Schreiber. I. Theil: Säugethiere. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Theil: Pflanzen. 6 fl. — V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, Dr. G. H. v., Naturgeschichte des Pflanzenreiches. 53 Tafeln. Esslingen bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

— — Naturgeschichte des Thierreiches. 3 Theile, à 3 fl. 90 kr. Esslingen, bei Schreiber.

Tafel der nützlichen Vögel Mittel-Europas. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 3 fl.

Vier colorierte Wandtafeln landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen, bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

Velké nástěnné tabule přírodopisné (Naturhistorische Wandtafeln). I. Abtheilung: Säugethiere. II. Vögel. III. Fische und Amphibien. Je 5 Blatt. Preis jeder Abtheilung auf Leinwand 7 fl., mit Stäben 10 fl. Alle drei Abtheilungen zusammen 20 fl., mit Stäben 29 fl.

Vogelwandtafel. Der Schule und dem Hause gewidmet vom deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt. 2., verbesserte Auflage. Druck und Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus. Preis 6 fl.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene, vom Hofrathe Dr. Adalbert von Waltenhofen verfasste Druckschrift: **Belehrung über die Vermeidung von Unglücksfällen durch Elektricität und über die Hilfeleistung in solchen Fällen,** in deutscher, italienischer, böhmischer, serbo-kroatischer und slovenischer Sprache, Preis 12 h, dann auf die Wandtafel „**Erste Hilfe bei Unfällen**" adjustiert 80 h, unadjustiert 40 h, zur Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1895, Z. 23391.)

Nachstehende Publication des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ist im Wege des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages zu beziehen:

Sammlung von Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen, sowie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1898. Preis, broschiert 30 h.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1897, Z. 31208, M.-Vdgs-Bl. 1898, S. 22.)

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 3., vollständig umgearbeitete Auflage. Wien. Pichler. Preis, in Mappe 1 fl. 20 kr., auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 2 fl. 80 kr.

— — Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 25 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 6 fl. 20 kr.

Holub Alois, Cenníky k vyučování počtům. 6 Tafeln. Prag. Selbstverlag. Preis 2 fl.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien, bei Karl Graeser. 60 kr.

— — Die metrischen Maße und Gewichte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und abgekürzten Bezeichnungen. Tabor. K. Janský. Preis 1 fl. (Text deutsch und böhmisch.)

Matthey-Guenét Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Ratolíska Josef, Škola měřického rýsování pro měšťanské školy. (Schule des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen.) Chrudím. St. Pospíšils Eidam.
I. Stufe für die 1. Bürgerschulclasse. Preis in Mappe sammt Text 3 fl. 50 kr.
II. „ „ „ 2. „ „ „ „ „ „ 4 „ 50 „
III. „ „ „ 3. „ „ „ „ „ „ 6 „ — „

— — Schule des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Chrudim 1890. St. Pospišils Eidam. In 3 Stufen. Preise wie bei der böhmischen Ausgabe.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger und Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl., auf 6 Deckel aufgezogen 5 fl. 50 kr.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer und Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2., veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen". I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

— — Das polychrome Flachornament. Ein Lehrmittel für den elementaren Zeichenunterricht. In 18 Lieferungen. Wien, bei R. v. Waldheim. Bei directem Bezug vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien. Preis für Schulen per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.) **)

— — Das geometrische Ornament. In 10 Heften. 4. (verbesserte) Auflage. Wien 1893. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes 50 kr.

Blachfelner J., **Böhm** A., **Eichinger** H. und **Wachter** Ch., Übungsstoff aus dem Freihandzeichnen für allgemeine Volksschulen. In 5 Heften. Prag und Wien. 1894. F. Tempsky. Leipzig 1894. G. Freytag. Preis eines Heftes 16 kr.

— — Vzory ku kreslení pro školy obecné. In 5 Heften. Wien und Prag. 1895. F. Tempsky. Preis eines Heftes 16 kr.

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes, 7., unveränderte Auflage je 56 h; des III. Heftes, 7. Auflage 64 h; des IV., 7., unveränderte Auflage 72 h; des V. (für die 6. Classe der Volksschule, beziehungsweise für die 1. Classe der dreiclassigen Bürgerschule), 4. Auflage 60 kr.; des VI., (für die 2. Classe der dreiclassigen Bürgerschule), 4. Auflage 96 kr. und des VII. Heftes (für die Hand des Lehrers) 9 fl.

---

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879, Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879, Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

**) Heft 13—18 auch in böhmischer Sprache erschienen.

Benda M. und **Hutterer** Rudolf, Rýsování pro školy měšťanské, průmyslové pokračovací a příslušné odborné. I.—III. Theil. Prag 1895. Höfer und Klouček.

I. Theil, in Mappe 5 K.
II. Theil, 10 K.
III. Theil, 15 K.
(Für Knaben-Bürgerschulen für die Hand des Lehrers.)

Denk Hans, Wiener Stickerei-Album. Wien. Selbstverlag. 4 Hefte, à 10 kr.

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verbesserte und vermehrte) Auflage in 2 Abtheilungen. I. Abtheilung: Stigmographisches Zeichnen. — II. Abtheilung: Freies Zeichnen. Preis jeder Abtheilung 3 fl. 20 kr. Preis des erläuternden Textes 40 kr. Wien, bei J. Klinkhardt.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folioformat. Wien 1885. Im Selbstverlage des Verfassers (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13). Preis 6 fl.

Fellner A. und **Steigl** S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I.	Heft,	3.	Auflage	1 K 20 h.
II.	„	3.	„	1 „ 20 „
III.	„	3.	„	1 „ 40 „
IV.	„	3.	„	1 „ 60 „
V.	„	3.	„	1 „ 60 „
VI.	„	3.	„	2 „ 40 „
VII.	„	3.	„	3 „
VIII.	„	2.	„	5 „

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. 9 fl. 90 kr.

Gottlob S. und **Grögler** K., Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. 12 Tafeln Folio nebst erklärendem Text. 2., durchgesehene Auflage. Wien 1890. Hölder. Preis 5 fl. Zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. *a)* Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 80 h, Erläuterungen dazu 20 h. *b)* Handausgabe in großem 8º-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 2 K 60 h; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 24 h. *c)* Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf“. 1 K 40 h.

Grögler K., Modelle zu S. Gottlobs und K. Gröglers Vorlagewerk: Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen.

I. Serie, Nr. 1 bis 20, Preis 22 fl. 50 kr.
II. Serie, Nr. 21 bis 40, Preis 36 fl.

Die Modelle sind direct von Karl Grögler, Professor an der n.-ö. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt, zu beziehen.

— — Modelle zur Einführung in das technische Zeichnen der Baugewerbe.

I. Serie (Nr. 1—28). Modelle für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Schmiede nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 42 fl.
II. Serie (Nr. 29—42). Modelle für Bautischler und Bauschlosser nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 20 fl. 50 kr. Zum Unterrichtsgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Hein Adalbert, **Hein** Alois und **Hein** Dr. Wilhelm, Doppelter Lehrgang für das ornamentale Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen; mit Angabe der Entlehnung und Verwertung der einzelnen Formen, ihres Stiles und ihrer coloristischen Behandlung zusammengestellt.

Heft I.—V. für Volksschulen (nur für die Hand des Lehrers),
Heft VI.—VIII. für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen.

Preis der Hefte I.—V. in je einer Mappe (umfassend je 24 Blatt in Quarto) für die 1.—5. Volksschulclasse, zusammen 4 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 1 fl. — Preis der Hefte VI.—VIII. in je einer Mappe (umfassend je 48 Blatt in Quarto) für die 1.—3. Bürgerschulclasse, zusammen 5 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 2 fl. — Preis des einzelnen Quartblattes 5 kr. Wien 1895, bei Manz.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien 1885. Karl Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. 3. Auflage. Wien, bei Karl Graeser. I. Theil, Einführung in das projectivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Theil, Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen, 36 Tafeln in Mappe sammt Text 14 fl. *)

Hesky K. und **Šanda** Franz, Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache. Tabor 1882. Karl Janský. Preise der einzelnen Theile wie oben.

II. Theil. 2. Auflage ist vergriffen.

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. Wien. Karl Graeser. Ergänzungsheft. 12 Tafeln. Preis 12 K.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1900, Z. 4763, Vdgsbl. 1900, Seite 297.)

— — Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache.

Hesky Karl und **Vyrazil** Franz, Jednoduché předměty stavitelské a strojnické. Předlohy k praktickému rýsování na chlapeckých školách měšťanských, na školách pokračovacích a řemeslnických. 2. Auflage. 26 Tafeln. Wien 1898, bei Karl Graeser. Prag, bei I. L. Kober. Preis, in Mappe sammt Text 14 fl. (Diese böhmische Ausgabe stimmt mit der dritten deutschen Auflage dieses Werkes bezüglich der Tafeln vollkommen überein.)

Hess Th., **Votruba** Fr. und **Štěpánek** Jos., Nové kreslení pro školy obecné a měšťanské (Neue Schul-Zeichnungsvorlagen). In 8 Jahrgangs-Heften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln. 2., umgearbeitete Auflage. Chrudim 1885. Pospíšil. 8 fl. 60 kr.

Hocke Karl, Einführung in das Linearzeichnen. 34 Tafeln sammt Text; in Mappe 6 fl. 20 kr.

— — Návod k lineárnímu rýsování; 34 listy a text. 6 fl. 20 kr.

Jelinek Alois, Methodisch geordneter Lehrstoff für den Zeichenunterricht
in der III. Classe der Volksschule (3. Schuljahr) 3 Tabellen. Preis 10 kr.
„ „ IV. „ „ „ (4. „) 6 „ „ 22 „
„ „ V. „ „ „ (5. „) 11 „ „ 38 „
Anhang für das 7. und 8. Schuljahr 8 Tabellen. Preis 35 kr. Wien. Selbstverlag des Verfassers (Lehrmittel für den Lehrer).

---

*) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte, Jahrgang 1885, Seite 248, kundgemacht.

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspective. Wien. Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text.) Preis 1 fl. 80 kr.

Schnittmusterbuch, Herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerb-Verein. 7., revidierte Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 90 kr.

Segeth Alois und **Koza** Josef, Tabulové předlohy ku kreslení křivočárnému. 20 Tafeln. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis in Mappe 5 fl. 50 kr.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien, bei G. Freytag und Berndt. I. Serie 5 fl., II. Serie 10 fl.

— — Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen, 12 Tafeln. Wien, bei G. Freytag und Berndt. Preis 3 fl. 50 kr.

— — Neue Zeichenvorlagen für den Schulunterricht. III. Heft (Blatt 1—12), und IV. Heft (Blatt 13—24). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Heftes in Mappe 4 fl. (Für Bürgerschulen zugelassen.)

Veselý A. J., Zierformen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mädchenschulen. 58 Tafeln sammt Textheft. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Mappe 9 K. In 9 Heften à 1 K.

— — Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projectionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. 2. Auflage. 31 Blätter sammt Text. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 4 fl. (Wurde mit Ausschluss des demselben beigefügten Textes — Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projectionszeichnen — zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.)

Zum Unterrichte in Sprachen, welche neben der Unterrichtssprache an Bürgerschulen gelehrt werden.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht.

Nr. 1 Frühling,	Nr. 5 Bauernhof,
„ 2 Sommer,	„ 6 Gebirge,
„ 3 Herbst,	„ 7 Wald,
„ 4 Winter,	„ 8 Stadt.

Wien, bei Ed. Hölzel. Preis pro Bild mit Leinen-Einfassung und Ösen 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt 3 fl. 30 kr., mit Stäben 4 fl. 30 kr.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachenunterricht. III. Serie, Städtebilder. IX. Blatt, Paris. X. Blatt, London. XI. Blatt, Wien. XII. Blatt, Prag. Preis jedes Bildes auf starkem Papier, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr., Wien. Ed. Hölzels Verlag.

Zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten.

Häkelmuster-Album der Wiener Mode. 3. Auflage, und

Sammlung gehäkelter Spitzen und Einsätze. 6. Auflage. Wien, Leipzig, Berlin. Stuttgart, 1897. Verlag der Gesellschaft für graphische Industrie, vormals „Wiener Mode“. Preis jedes dieser Werke 1 fl. 20 kr.

Monogramm-Album für Kreuzstich. 6. Auflage. Verlag der Wiener Mode. Preis für Schulzwecke 1 fl.

Herbst Hermine, Lehrerin in Kremsier, Durchbrochen gestricktes Musterband; Musterzeichnungen in methodischer Stufenfolge für Schule und Haus; leicht ausführbar von Schülerinnen der Mittelstufe der Volksschulen. Selbstverlag. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis 14 kr.

— — Dasselbe Lehrmittel in böhmischer Ausgabe unter dem Titel: Pás vzorků prolámané pletených. Nákresy vzorků seřaděné v methodickém postupu pro školu a dům. Hodí se zvláště pro žákyně středních tříd škol národních. Náklad vlastní. Tiskem L. Klabusaya v Holešově. Cena 14 kr.

Šima J., Slovácké vyšívání stehem křížkovým a vrkůčkovým. 30 Blätter. Prag. F. Šimáček. Preis 4 fl.

Stenzinger-Hillardt Gabriele, Schnittmusterbuch. Anleitung zum Schnittzeichnen und Zuschneiden der Wäsche zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen für Mädchen. Mit 120 Abbildungen. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1897. Preis, cartoniert 30 kr.

Zum Unterrichte im Turnen.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienenen Druckschriften:

„Schule und Jugendspiel. Leitfaden für Freunde des Jugendspieles und Spielleiter insbesondere. Von Ludwig Lechner, Professor, Turn- und Spielleiter am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in Baden bei Wien.

Hiezu als zweiter Theil:

Vierzehn Rasenspiele, mit 14 Bildern, 19 Plänen, 2 Figurentafeln und 2 Tabellen. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Der Preis der Gesammtausgabe dieses Buches, gebunden steif in Ganzleinen, beträgt 2 K, jener der Separatausgabe des II. Theiles: Vierzehn Rasenspiele, 1 K."

Vormerkblätter für das Cricket-Wettspiel, Groß-Quart. 50 Doppelblätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K 80 h.

— — für das Lawn-Tennis-Wettspiel. Octav. 50 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K.

Schwalm Karl, Taschenbuch der Jugendspiele für Lehrer, Erzieher und Spielleiter. Im Auftrage der Centralleitung des Vereines zur Pflege des Jugendspieles in Wien und auf Grundlage der Lehrpläne für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Mit 70 Abbildungen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, in Ganzleinwand gebunden 3 K, in englischer Leinwand broschiert 2 K 80 h.

zur Anschaffung für die Schulbibliotheken, sowie zur Benützung bei Veranstaltung von Jugendspielen aufmerksam gemacht.

Auf nachstehende Lehrmittel, beziehungsweise Hilfsbücher, werden die Lehrkörper der Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise der mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse sowie der Fortbildungscurse für Mädchen behufs etwaiger Anschaffung derselben aufmerksam gemacht.

Bukowiner Deutsch. Fehler und Eigenthümlichkeiten in der deutschen Verkehrs- und Schriftsprache der Bukowina. Gesammelt vom Vorstande des Bukowiner Zweiges des allgemeinen deutschen Sprachvereines. Wien. K. K. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis 30 h.
(Ministerial-Erlass vom 20. April 1901, Z. 7913, Vdgsbl. 1901, Seite 129.)

„Gehäkelte Kanten" von Fanny von Dillmont. I. Band. Wien 1894, bei J. Löwy, Kunst- und Verlagsanstalt.
(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1896, Z. 16327.)

— — II. Band. Wien 1897, bei J. Löwy, Kunst- und Verlagsanstalt.
(Ministerial-Erlass vom 3. August 1897, Z. 18637.)

Frisch Franz, Briefe und Geschäftsaufsätze in Beispielen und Aufgaben. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 60 h.

„Die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung", von Professor Josef Langl. 2., umgearbeitete Auflage. Mit 40 Illustrationen und einer Heliogravure. Wien. Eduard Hölzels Verlag.
(Ministerial-Erlass vom 24. August 1896, Z. 17429.)

„Bilder zur Mythologie und Geschichte der Griechen und Römer." Unter Mitwirkung der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien, herausgegeben von Theodor Hoppe. 30 Tafeln in Mappe. Wien. 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.
(Ministerial-Erlass vom 25. October 1896, Z. 24940.)

Kollarz Franz, Regenten Österreichs. In Holzschnitt von Friedrich Knofler sen. Begleitworte von Dr. Adalbert Hübl. 53 Abbildungen mit dem Reichswappen und dem Stammbaume. Ausgabe in Buchform. Joh. Heindl, Wien. Preis 4 K, coloriert 10 K.
(Ministerial-Erlass vom 31. August 1900, Z. 9223 ex 1899, Vdgsbl. 1900, Seite 489.)

Obermayer-Wallner Aurelie, Die Technik der Kunststrickerei. Wien. Karl Konegen. 1896. Preis 3 fl. 50 kr. = 7 K.
(Ministerial-Erlass vom 2. October 1900, Z. 18956.)

Auf dieses Werk werden auch die Commissionen der Bezirkslehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

„Obrazy k mythologii i dějinám Řekův a Římanův." Za spolupůsobení c. k. učebného a pokusného ústavu pro fotografii a reprodukci ve Vídni vydal Feodor Hoppe. 30 Tafeln in Mappe. Wien. 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.
(Ministeral-Erlass vom 5. December 1896, Z. 28962.)

Sbírka předloh moravského ornamentu. Zusammengestellt und gezeichnet von Andreas Pisch, Bürgerschullehrer in Kojetein. 1895. Druck von Heinrich Slovák in Kremsier. Im Selbstverlage mit Unterstützung des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren. 6 Hefte. Preis des vollständigen Werkes 3 fl.

Schreiner H. und **Bezjak J.**, Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. (Prva nemška vadnica za slovenske občne ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, broschiert 40 h.

— — Anleitung zum Gebrauche des Zweiten deutschen Übungsbuches für slovenische allgemeine Volksschulen. (Druga nemška vadnica za slovenske občne ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, broschiert 40 h.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist die Schrift: Slovenski pravopis (Slovenische Orthographie) von Fr. Levec erschienen und kann daselbst zu dem Preise von 1 K für ein gebundenes, von 90 h für ein geheftetes Exemplar bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 17. März 1899, Z. 4482.)

Wandtafel der vor- und frühgeschichtlichen Denkmale aus Österreich-Ungarn. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, entworfen und erläutert von Dr. M. Much und ausgeführt nach einem Aquarell von Ludwig Hans Fischer. Verlag von Eduard Hölzel. Wien.

Von dieser Wandtafel sind auch Ausgaben in italienischer, slovenischer und serbo-kroatischer Sprache erschienen.

Suès S., Gallicismen und Redensarten aus der französischen Umgangssprache. 2. Auflage. Burkhardt in Genf. In Commission bei C. Cnobloch in Leipzig.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1898, Z. 9766.)

Kleine Nahrungsmittel-Tafel für Schulen. Von Fritz Kalle. Wiesbaden. Verlag von J. F. Bergmann. 1898. Preis, für 100 Stück, 20 Mark (beiläufig = 12 fl.).

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1899, Z. 25.006 ex 1898.)

Bilderbogen für Schule und Haus. In Commission beim k. k. Schulbücher-Verlag in Wien.

Allzeit getreu. Festlied in Marschform zum 70. Geburtstage Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. Von Joachim Steiner. Wien. Josef Eberle. Für eine Singstimme und Clavierbegleitung 1 K 20 h. Schulausgabe für 2- und 3stimmigen Chor (Begleitung ad libitum) 20 h.

Die Lehrerschaft der Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache wird auf das im k. k. Schulbücher-Verlage erschienene Hilfsbuch: **„Průvodce k první čítance trojdílne, kterou s pomocí kommisse čítankové vydal** Jan Jursa," Preis, broschiert 50 h, zur Anschaffung aufmerksam gemacht.

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 *cm* breit, 50 *cm* hoch. Preis 24 K.
„ 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 7 K 60 h. Preis 44 K.
„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 20 K.
„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 60 K.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 140 *cm* lang. Preis 3 K.
„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 80 *cm* lang. Preis 3 K 20 h.
„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 *cm* lang. Preis 2 K 20 h.
„ 14 1 Quadrat, Seite 50 *cm*. Preis 3 K 20 h.
„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65 *cm*. Preis 3 K.
„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 *cm*. Preis 2 K 40 h.
„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50 *cm*. Preis 6 K.
„ 22 Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 5 K.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 7 K 20 h.
„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 7 K.
„ 31 1 volles Parallelepiped, 56/28 *cm*. Preis 6 K.
„ 32 1 hohles Parallelepiped, 56/28 *cm*. Preis 6 K 60 h.
„ 33 1 voller Cylinder, 56/28 *cm*. Preis 9 K.
„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36 *cm*. Preis 5 K 40 h.
„ 38 1 voller Kegel, 55/38 *cm*. Preis 8 K.
„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 *cm*. Preis 13 K.
„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 *cm*. Preis 14 K.
„ 42 Quadratische Platte, 40/9 *cm*. Preis 4 K.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 *cm* hoch. Preis 6 K 80 h.
„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 *cm* hoch. Preis 8 K.
„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 *cm* hoch. Preis 7 K 20 h.
„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73 *cm* hoch. Preis 12 K.
„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 *cm* hoch. Preis 14 K.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornamente von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43 *cm* hoch, 20 *cm* breit. Preis 1 K 20 h.
„ 3 (518) Desgleichen 43 *cm* hoch, 29 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60 *cm* hoch, 72 *cm* breit. Preis 3 K.
„ 5 (157) Desgleichen 60 *cm* hoch, 72 *cm* breit. Preis 3 K.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 8 (624) Desgleichen 46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 10 (638) „ 50 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 13 (640) „ 50 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 18 (598) „ „ „ 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 23 (633) Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45 *cm* hoch, 50 *cm* breit. Preis 5 K.
„ 24 (628) Desgleichen 32 *cm* hoch, 35 *cm* breit. Preis 4 K 60 h.
„ 25 (629) „ 32 *cm* hoch, 40 *cm* breit. Preis 4 K 60 h.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Von den Gipsabgüssen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien werden weiters die nachfolgenden Modelle zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen zugelassen:

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preise in ö. W. K	h
	a) Gothische Formen:		
305	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 17 *cm* hoch, 15 *cm* breit	1	40
307	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	40
308	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	40
309	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	40
312	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	—
321	Frühgothisches Capitäl 16 *cm* hoch, 15 *cm* breit	3	60
481	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 10 *cm* hoch	1	40
483	„ „ „ „ „ 12 „ „	1	40
484	„ „ „ „ „ 15 „ „	2	—
485	„ „ „ „ „ 20 „ „	2	—
771	Ahornblätter, 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	3	—
1243	Stück von einem Dienst mit Eichenblättern 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	2	—
	b) Von Macholds Reconstructionen von antiken und Renaissance-Vorbildern:		
580	Einfache griechische Rosette, 22 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . .	1	—
583—585, 589, 590, 593	Sechs einfache Blatt- und Blütenformen, 38 *cm* hoch, 23 *cm* breit à	1	40
605, 606	Zwei Blattornamente aus einer Pilasterfüllung italienischer Renaissance, 28 *cm* hoch, 22 *cm* breit . . . . à	1	60

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preise in Ö. W. K	h
	c)		
793	Romanisches Capitäl, 47 *cm* hoch, 37 *cm* breit	5	—
	d) Vom Lehrgange Remesch:		
862—871 und 874—876	13 Stück. Elementarer Lehrgang für das Zeichnen nach Modellen. Jedes Modell 26 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . . . . . à	1	—
	e) Von Kiebachers Lehrgange:		
913	Blatt einer viertheiligen Rosette, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit . .	1	—
914	Gitterdetail aus einer Kapelle am Kapuzinerberge in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
915	Gitterdetail vom Mirabellgarten in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
917	Detail aus einem Oberlichtgitter von einem Privathause in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	20
927	Phantastischer Thierkopf. Motiv aus dem Friedhofe zu St. Peter in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
930	Rosetten aus einem Kapellenfenster in Maria Plain bei Salzburg, 25 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	20
935 936	Details aus einem Kapellengitter in Maria Plain bei Salzburg, 18 *cm* hoch, 25 *cm* breit . . . . à	1	60
	f) Vom Würbel'schen Lehrgange:		
1171 1172 1174 1178 1182 bis 1186	9 Stück. Elementarer Lehrgang für Zeichnen . . . . . à	—	80
	g)		
1244 bis 1249	6 Stück Details von Pilasterfüllungen aus St. Bernardino in Verona (Kapelle Pelegrini) italienischer Renaissance, 29 *cm* hoch, 19 *cm* breit . . . . à	1	—
	h) Von den Modellen aus der Schule Kühne:		
1250	Ornament mit Schild, 30 *cm* hoch, 24 *cm* breit	1	20
	i) Schließlich für den Anschauungsunterricht:		
1090	Dorisches Capitäl, 14 *cm* hoch, 12 *cm* breit	3	—
1092	Ionisches Capitäl, 12 *cm* hoch, 18 *cm* breit	5	—
1093	Korinthisches Capitäl, 25 *cm* hoch, 20 *cm* breit	6	—

Diese Modelle sind im Bedarfsfalle direct vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, I., Stubenring 5, zu beziehen.

Grundformen der classischen Gefäßbildnerei in Thon. 19 Modelle für den Zeichenunterricht, und zwar:

1. Vierhenkelige Amphora mit Untersatz. 1 K 90 h.
2. Schlauchförmige „ „ „ 1 K 90 h.
3. Zweihenkelige „ 2 K.
4. Henkelloses Vorrathsgefäß (Pithos). 84 h.
5. Krater mit 4 Stangenhenkeln. 2 K 10 h.
6. Glockenförmiger Krater. 1 K 44 h.
7. Zweihenkelige Schale mit niedrigem Fuße (Kylix). 1 K 16 h.
8. Alterthümliche „ „ hohem „ „ 1 K.
9. „ Kelchschale (Kylix). 1 K 16 h.
10. Schöpfeimer (Situla). 1 K.
11. Dreihenkelige Hydria älterer Form. 2 K 30 h.
12. „ „ jüngerer „ 2 K 30 h.
13. Einhenkeliges Gussgefäß (Oinochoë, Prochus) älterer Form. 1 K 70 h.
14. „ „ „ „ jüngerer „ 1 K 70 h.
15. „ „ 80 h.
16. Sepulcrales Duftgefäß (Lekythos). 90 h.
17. Trinkhorn mit Widderkopf (Rython). 1 K.
18. Schale mit hohem Henkel. 80 h.
19. Zweihenkeliger Napf. 60 h.

Preis der ganzen Collection: 26 K 60 h.

Verpackungskosten: 5 K. Diese Thonmodelle können von der Firma Franz Hauptmann in Teplitz in Böhmen bezogen werden. Bei Nachbestellungen von einzelnen Modellen sind stets auch die bezüglichen Nummern anzuführen.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen

ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Dèfant Giusèppe, **Mánincor** G. de, **Mosna** F. e **Gonano** L., Sillabário per le scuòle popolari austriache. Mit Illustrationen von Koloman Moser. Wien 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Diese neue italienische Fibel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 14959.)

Jursa Jan, Čítanka pro školy obecné. Díl II. Vydání trojdílného. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, gebunden 1 K.

Dieser zweite Theil des dreitheiligen böhmischen Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 14482.)

Kraus C. e **Habernal** M., Primo libro d' aritmetica per le scuole popolari austriache. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, broschiert 20 h.

Dieses erste Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 16767.)

Močnik, Dr. Fr. Cav. de, Secondo libro d' aritmetica per le scuole popolari austriache. Elaborato da C. Kraus e M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, broschiert 24 h.

— — Terzo libro d' aritmetica per le scuole popolari austriache. Elaborato da C. Kraus e M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, gebunden 30 h.

Diese beiden neubearbeiteten Rechenbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 16766.)

Kraus K. a **Habernal** M., První početnice pro rakouské obecné školy. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, broschiert 20 h.

Dieses Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 16229.)

Močnika, Dr. Františka rytíře, Druhá početnice pro rakouské obecné školy. Přepacovali K. Kraus a M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, broschiert 24 h.

Dieses neu bearbeitete Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 15266.)

— — Třetí početnice pro rakouské obecné školy. Přepracovali K. Kraus a M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis. halbsteif 30 h.

Dieses neubearbeitete dritte Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 16229.)

Močnika, Dr. František rytíře, Čtvrtá početnice pro rakouské obecné školy. Přepracovali K. Kraus a M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, gebunden 36 h.

Dieses neubearbeitete Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 17199.)

Малий Катихизис для православних дітей в народних школах на Буковині. Перевід із церковно-славяньского язика Е. И. Виданий православною архієпископскою Консисториєю Буковини. 2. Auflage. Im Verlage des Vereines „Руска Школа". Czernowitz 1900. Preis 20 h.

Diese in der vorgeschriebenen Schulorthographie veranstaltete Ausgabe des vom griechisch-orientalischen Consistorium in Czernowitz approbierten „Kleinen Katechismus" von E. Iwanowicz wird zum Gebrauche beim griechisch-orientalischen Religionsunterrichte an Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache in der Bukowina für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1901, Z. 3515.)

b) Für Volks- und Bürgerschulen.

Hławiczka Andrzej, Śpiewnik szkolny. Część III. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, broschiert 75 h.

Dieser III. Theil des Liederbuches wird wie der mit den Ministerial-Erlässen vom 19. Jänner 1901, Z. 33708 ex 1900, beziehungsweise vom 30. März 1901, Z. 2515 approbierte I. und II. Theil zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit polnischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 16769.)

c) Für Bürgerschulen.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in 3 Stufen. III. Stufe. Mit 65 Abtheilungen und Kartenskizzen in Farbendruck. 11., verbesserte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird ebenso wie die frühere (10.) Auflage *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 16622.)

Hofmann Mik. a Leminger Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy. I. Stufe. 3. Auflage. Prag 1901. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 25 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 14992.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 66.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 478.

Petrů Václav a **Drbohlav** Josef, Čítanka pro školy měšťanské. Díl II. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Der II. Theil dieses Lesebuches wird in gleicher Weise wie der I. Theil *) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 14546.)

Roth Julius, Německá čítanka mluvnická pro třetí třídu škol měšťanských. Prag 1901. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 12 h.

Das genannte Buch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 13919.)

Rošický Wenzel, Přírodozpyt čili fysika a lučba pro školy měšťanské. II. Stufe. Brünn 1900. A. Píša. Preis, gebunden 1 K 36 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1901, Z. 13444.)

d) Für Mittelschulen.

In 4., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 29. September 1891, Z. 22955 **), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässigen Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal,** Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. IV. Band. Wien 1901. Manz'sche Verlagsbuchhandlung, Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70 h.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1901, Z. 16180.)

Močniks Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. Bearbeitet von Johann Spielmann.

I. Abtheilung (für die I. und II. Classe), 26. Auflage.

II. Abtheilung (für die III. und IV. Classe), 21. Auflage.

Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis jeder Abtheilung, geheftet 1 K, gebunden 1 K 50 h.

Diese neuen Auflagen der beiden Abtheilungen des genannten Buches werden ebenso wie die unmittelbar vorangegangenen Auflagen desselben ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1901, Z. 16341.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 135.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 339.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 370.
Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 20.

Heiderich Franz, Österreichische Schulgeographie. I. Theil: für die I., II. und III. Classe der Mittelschulen. Wien 1901. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1901, Z. 14943.)

Hochstetter, Dr. H. v. und **Bisching**, Dr. A., Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der österreichischen Realschulen. 15., verbesserte, im wesentlichen unveränderte Auflage von Franz Toula und Anton Bisching. Mit 319 Bildern und Figuren im Texte und auf 5 Tafeln, einem Titelbilde, einer geologischen Karte von Österreich-Ungarn und einer analytischen Bestimmungstabelle. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 13. Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1901, Z. 15115.)

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. II. Theil: Mittelalter. Mit 32 Abbildungen und 1 Karte der geschichtlichen Entwicklung der österreichisch-ungarischen Monarchie in Farbendruck. 3., textlich nahezu unveränderte Auflage. Wien und Prag 1901. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 70 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1901, Z. 13201.)

Hoza F., Měřické tvaroznalství. Pro prvou třídu středních škol. 3. Auflage. Prag 1901. F. Borový. Preis, gebunden 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1901, Z. 16108.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

John Jan, Přírodopis pro ústavy učitelské. Díl I. Zoologie. 2. Auflage. Prag 1901. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

Diese zweite Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben †) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 14991.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 509.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 118.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 259.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 208.

Lehrmittel.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Mikolášek Anton, Království České, Náčrt mapy pro střední stupně školy obecné. Maßstab 1 : 300.000. Beschriebene und unbeschriebene Ausgabe. Selbstverlag. Preis jeder Ausgabe 3 K 30 h.

Diese Schulwandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 9782.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Gerster J. S., Kleine Karte von Vorarlberg. Rorschach. J. S. Gerster. Preis 20 h.

Diese Karte wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1901, Z. 15532.)

Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungs-Unterricht an Volks- und Bürgerschulen. Tafel III., Fig. 8 (Die Hauskatze) und Fig. 9 (Der Luchs).

Diese Wandtafel wird in der neuen Ausgabe zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 14815.)

Lamberg Karl, Schulwandkarten, und zwar:

1) Östliche Halbkugel, für einfache Schulverhältnisse, physikalisch-politisch, unaufgespannt 13 K 20 h, auf Leinwand in Mappe 18 K, auf Leinwand mit Stäben 19 K 80 h;
2) Westliche Halbkugel, für einfache Schulverhältnisse, physikalisch-politisch, unaufgespannt 13 K 20 h, auf Leinwand in Mappe 18 K, auf Leinwand mit Stäben 19 K 80 h;
3) Europa, für einfache Schulverhältnisse, physikalisch-politisch, unaufgespannt 13 K 20 h, auf Leinwand in Mappe 18 K, auf Leinwand mit Stäben 19 K 80 h.

Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Diese Wandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 12634.)

Janeček P. J. a **Holub** F. A., Obrazy ze svaté země. Třiatřicet pohledů na památná místa, na nichž Kristus se narodil, žil, učil trpěl a zemřel. Reprodukováno podle nových věrných fotografií. S vysvětlujícím doprovodem textovým. Prag 1900. Selbstverlag. Preis 10 K in Schwarzdruck, 20 K in Farbendruck.

Dieses Lehrmittel wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt, zum Gebrauche beim katholischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 16707.)

c) für Volks- und Bürgerschulen sowie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Naturhistorische Wandtafeln, herausgegeben von Theodor Eckart. II. Abtheilung Nr. 3, 4 und 5 (das Schaf, das Schwein, das Huhn). Größe der Tafeln 72 : 99 *cm*. Wien. Ed. Hölzel. Jede Tafel mit Text, unaufgespannt 2 K 60 h, mit Leineneinfassung und Ösen zum Aufhängen 3 K 50 h, gespannt auf Leinwand mit Stäben 4 K 50 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1901, Z. 12330.)

d) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Smutný Václav, Kolářské předlohy. Práce hospodářská. Ku potřebě průmyslových škol pokračovacích. 21 Blätter mit Text. 2. Auflage. Prag MCM. Franz Řivnáč. Preis, in Mappe 15 K.

Diese neue Auflage des Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und den bezüglichen Fachschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1901, Z. 15645.)

Hann, Dr. Julius, Lehrbuch der Meteorologie. Leipzig 1901. Chr. Hermann Tauchnitz. (Heft 1—5.)

Die Lehrkörper der Mittelschulen und die Vorstände der Studien-Bibliotheken werden auf das Erscheinen dieses Werkes behufs allfälliger Anschaffung desselben für die Lehrer-, beziehungsweise Studien-Bibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1901, Z. 17049.)

Hickmann A. L., Karte der Baumwoll-Industrie in Österreich nebst Verzeichnis der österreichischen Baumwoll-Spinnereien, der bedeutenderen Baumwoll-Webereien, Druckereien, Bleichereien, Färbereien und Appreturen etc. Wien 1901. Wilhelm Braumüller. Preis für Schulen 10 K, Ladenpreis 15 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Textilschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1901, Z. 15153.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 173.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1901.

Nr. 30.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1901, Z. 12582,

betreffend die Stempelbehandlung der Abgangszeugnisse der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. April 1901, Z. 8738, sind die Zeugnisse der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, welche die Schüler anlässlich des Abganges von diesen Anstalten vor oder nach Beendigung des Unterrichtscurses erhalten, im Sinne der T.-P. 117 *e)* des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, von der Stempelgebür befreit.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Fisică pentru şcoalele primare, lucrată după programele şcolare de Franz Schindler pentru clasele superioare ale şcoalelor primare de patru până la şese clase. Cu 103 ilustraţiuni. Traducere, după ediţiunea a doua, din 1894 de Elie Luţia. Viena şi Prag. F. Tempsky. 1901. Preţul unui exemplar, legat 1 C 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1901, Z. 14237.)

b) Für Mittelschulen.

In 2., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1889, Z. 4040 *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl Ferd. und Stejskal, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. III. Band. Wien 1901. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 30 h.
(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1901, Z. 17742.)

In 7., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 22. Juni 1898, Z. 15859 **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl Ferd. und Stejskal, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VI. Band. (Mit mittelhochdeutschen Texten.) Wien 1901. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.
(Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1901, Z. 15475.)

P. Vergilii Maronis Aeneidos epitome cum delectu ex Georgicis et Bucolicis. Für den Schulgebrauch herausgegeben von Emanuel Hoffmann. 5. Abdruck der zweiten revidierten Auflage, vermehrt durch eine Einführung in die Lectüre Virgils und eine Erklärung der Eigennamen. Wien 1901. K. Gerolds Sohn. Preis, cartoniert 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1901, Z. 17465.)

Knesek Rudolf, Lateinisches Übungsbuch für die zweite Classe der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Im Anschlusse an die lateinische Schulgrammatik von Josef Strigl und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Schulgrammatiken von Dr. August Scheindler und Karl Schmidt zusammengestellt. In 2 Abtheilungen. I. Übungsstücke. II. Wortkunde. Linz 1901. Ebenhöch'sche Buchhandlung (Heinrich Korb). Preis beider Theile, geheftet 2 K 20 h gebunden 2 K 80 h.

Dieses Übungsbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1901, Z. 16999.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 207.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 292.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 236.

Nader, Dr. E. und **Würzner,** Dr. A., Anhang zum Elementarbuche der englischen Sprache. 5., wesentlich unveränderte Auflage. Wien 1901. A. Hölder.

Dieser Anhang (unentgeltliche Nachlieferung) wird an jenen Anstalten, an welchen im Schuljahre 1901/1902 das genannte Elementarbuch in Verwendung kommt, zum Unterrichtsgebrauche zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1901, Z. 14602.)

Wretschko, Dr. Matthias von, Vorschule der Botanik für den Gebrauch an höheren Classen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten, neu bearbeitet von Dr. Anton Heimerl. 7. Auflage. Mit 638 Einzelbildern in 323 Figuren und einem Titelbilde. Wien. Karl Gerolds Sohn. 1901. Preis, geheftet 2 K 50 h, in Leinwandband 3 K.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1901, Z. 18474.)

Gindely, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. Bearbeitet von Christof Würfl. I. Theil. Alte Geschichte. 12., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 11. Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juli 1901, Z. 18122.)

Charvát Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache. II. Theil. 2., verbesserte Auflage. Olmütz 1901. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1901, Z. 17458.)

Gebauer, Dr. Jan. Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. 3., neu bearbeitete Auflage. (Zwei Theile in einem Bande.) Prag und Wien 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 70 h, gebunden 4 K 20 h.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 359.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 287.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 39.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren, aus zwei gesonderten Theilen bestehenden Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1901, Z. 14789.)

Roth Julius und **Bílý** Franz, Úvod do jazyka německého rozborem a nápodobou. Pro první třídu škol středních. 3., neu bearbeitete Auflage. Prag 1901. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1901, Z. 17450.)

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu obecného i rakousko-uherského. Zeměpis obecný. II. Theil. Für die II. Classe der Mittelschulen bearbeitet von Dr. Fr. Brdlík. 11. Auflage. Prag 1901. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

((Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1901, Z. 17913.)

Tuma Franz, Aritmetika pro I. a II. třídu škol gymnasijních. 6. Auflage. Prag 1901. Selbstverlag. Preis 1 K 50 h, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die 5. Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1901, Z. 17748.)

Patočka Franz, Partes selectae e Corneli Nepotis libro de excellentibus ducibus et e A. Curti Rufi historiis Alexandri Magni Macedonis. 8. Auflage. Prag 1901. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ††) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1901, Z. 14599.)

---

*) I. Theil. Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 132.
II. Theil. Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 284.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 205.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 200.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 294.

††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 387.

Žepić Milan, Latinske i hrvatske zadaće o skladnji latinskoga jezika. I. dio (o padežima). 4. Auflage. Agram 1900. Fr. Suppan (R. F. Auer). Preis, gebunden 2 K 50 h.

Die Neuauflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1901, Z. 15075.)

Kučera, Dr. Oton, Metodička zbirka primjera i zadaća iz općene aritmetike i algebre s osobitim obzirom na primjene u geometriji, fizici i kemiji, za više razrede srednjih i njima sličnih škola. Agram 1900. Fr. Suppan (R. F. Auer). Preis, gebunden 3 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1901, Z. 16624.)

Schenkl, Dr. Karl, Hrestomatija iz Ksenofona sastavljena iz Anabaze, Kirupedije, Spomena Sokratovih, s komentarom i rječnikom. Drugo izdanje po 11. izdanju njemačkog izvornika skratio i preradio Leonardo Jurmić. Agram 1899. K. Landesverlag. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Diese zweite Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1901, Z. 16623.)

Starý Wenzel, Arithmetika pro školy realné. III. Theil. 8. Auflage. Prag 1901. Böhmische graphische Gesellschaft „Unie". Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1901, Z. 17236.)

Burgerstein, Dr. Alf., Botanika za više razrede srednjih škola. Drugo hrvatsko preradeno izdanje priredio Dr. M. Kišpatić. Agram 1899. Fr. Suppan (R. F. Auer). Preis, geheftet 2 K.

Diese umgearbeitete Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben †) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1901, Z. 15077.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 63.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 181.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 412.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 20.

Mussafia, Dr. Adolf, Talijanska slovnica za početnike. V. hrvatsko izdanje po XXIV. njemačkom izdanju priredio J. Krst. Švrljuga. Zagreb 1898. R. F. Auer. Preis, gebunden 3 K 80 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die vierte Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache bis auf weiteres zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1901, Z. 16625.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Rusch Gustav, Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit einem einleitenden Abschnitte über Himmelskunde vom Bürgerschuldirector Anton Wollensack. I. Theil: Für den 1. und 2. Jahrgang. Mit 95 Abbildungen. Wien 1901. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1901, Z. 12948.)

Gebauer, Dr. Jan, Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. 3., neu bearbeitete Auflage. (Zwei Theile in einem Bande.) Prag und Wien 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 70, gebunden 4 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren aus zwei gesonderten Theilen bestehenden Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1901, Z. 14789.)

Bachtik Ferdinand, Základové harmonie. Pro ústavy učitelské. Prag 1901. Fr. A. Urbánek. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1901, Z. 15474.)

d) Für commerzielle Lehranstalten.

Oppelt, Dr. Rudolf, Lehrbuch der organischen Chemie und chemischen Technologie für höhere Handelsschulen und verwandte Lehranstalten. Wien 1901, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1901, Z. 17082.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 40.

**) I. Theil. Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 155.
II. Theil. Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 292.

Lehrbuch der Warenkunde (mit Ausschluss der chemischen Producte) und Abriss der mechanischen Technologie für höhere commerzielle Lehranstalten von Dr. Karl Hassack. I. Theil: Anorganische Waren. Wien 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1901, Z. 17561.)

Lehrmittel.

Klvana Josef, Geologická mapka Moravy. Maßstab 1 : 750.000. Wien 1897. Verlag des „Murejni spolek“ in Brünn. Preis 30 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1901, Z. 17389.)

Krawany Karl, Wie sind Wechsel, Chèques und Anweisungen zu stempeln? Die wichtigsten Vorschriften der Stempelgesetze aller Culturstaaten. 1. und 2. Auflage. Wien im November 1900, respective Wien 1901. Im Selbstverlage des Verfassers.

Auf dieses Hilfs- und Nachschlagebuch werden die Lehrkörper der commerziellen Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1901, Z. 17110.)

Adamović, Dr. Julije, Francusko hrvatski rječnik s označenim izgovorom. Zagreb 1901. F. Suppan (R. F. Auer). Preis, gebunden 6 K.

Auf das Erscheinen dieses Wörterbuches werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1901, Z. 16607.)

Kundmachung.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. bis V. Classe des Privat-Gymnasiums in Duppau das Recht der Öffentlichkeit für das Schuljahr 1900/1901 verliehen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Calculation etc. für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis. gebunden 70 h.

Rehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. **Stück XIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1901.

Nr. 31.

Normallehrplan und Weisungen für den Unterricht an k. k. Fachschulen für Weberei. *)

Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. April 1901, Z. 11366.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Um die zeitraubende Arbeit des Dictierens während des Unterrichtes auf das nothwendigste Ausmaß zu beschränken und die Reinschrift der Dictate ganz abzuschaffen, sind folgende Vorschriften für die Ertheilung des Unterrichtes maßgebend:

1. Bei Benützung eines zulässigen Lehr- oder Hilfsbuches ist das Dictieren der Texte ganz zu vermeiden. Die Zeichnungen und Skizzen, die der Lehrer unter Benützung des betreffenden Buches während des Vortrages an die Schultafel zeichnet, übertragen die Schüler gleichzeitig einfach und sauber mit Bleistift in ihre Hefte, nach dem Gegenstande gesondert. Wenn nöthig, haben sie dazu ganz kurze Erklärungen mit Tinte zu schreiben.

2. Auch in den Lehrgegenständen, für welche man keine passenden Hilfsbücher verwendet, sind Reinschriften unzulässig. Die Schüler übertragen die Tafelzeichnungen gleich während des Vortrages einfach und sauber in ihre Hefte und schreiben dazu gleich in der Schule mit Tinte den kurzen Text.

*) Separatabdrücke des Normallehrplanes sind beim k. k. Schulbücher-Verlag in Wien zum Preise von 60 *h* für ein deutsches und von 70 *h* für ein böhmisches Exemplar erhältlich.

Die Bestimmungen, betreffend den normalen (Abend- und Sonntags-) Fortbildungscurs treten bis auf Weiteres nicht in Geltung.

3. Für die mechanisch-technischen Lehrgegenstände sollen die Lehrer autographierte Lehrtexte derart verfassen, dass diese bloß den nöthigen Text und eine kurze Beschreibung der Tafelskizzen enthalten, für die Zeichnungen aber ein leerer Raum bleibt, in den die Schüler während des Vortrages die Tafelskizze mit Blei einzeichnen. Um dies möglichst billig zu machen, zeichnen die Schüler größere Skizzen auf ein eigenes Blatt Schreibpapier und kleben dies mit einer Ecke auf einen kleinen leergelassenen Raum des autographierten Textblattes.

Die zu autographierenden Lehrtexte sind vor ihrer Einführung in Handschrift mit den Skizzen dem technologischen Inspector zur Durchsicht vorzulegen, der auch bestimmt, wann eine Erneuerung vorzunehmen ist, damit der Unterricht mit den Fortschritten der Industrie gleichen Schritt halte.

4. Ein Ausziehen der Zeichnungen in den Heften oder Autographien mit Tusche oder Farbe soll nicht verlangt werden. Ebenso wenig ist es gestattet, Zeichnungen, die der Lehrer während des Vortrages an die Schultafel zeichnet, gedruckt oder autographiert an die Schüler zu vertheilen, weil dadurch diese der Übung im Skizzieren verlustig gehen. Die Zeichenblätter im technologischen und geometrischen Zeichnen sollen gleiche Blattgrößen haben: 58 × 42 oder 54 × 40 *cm* Breitenformat. Für die Bezeichnung sämmtlicher von den Schülern gearbeiteten Zeichnungen gelten die Weisungen der Ministerial-Erlässe vom 21. Juli 1898, Z. 996, und 26. April 1899, Z. 11399 (Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen, Band XVII, S. 16 und 208).

5. Für die Bindungslehre und Decomposition sind einheitliche Drucksorten zu verwenden, deren Form und Eintheilung nur mit Genehmigung des Ministeriums geändert werden darf. Mit Ausnahme der kurzen Beschreibung und der Berechnung zu den einzelnen Stoffproben und Patronen wird alles beim Unterrichte selbst und unter Aufsicht des Lehrers in der Schule ausgefertigt, wobei noch auf die besonderen Weisungen zu diesen Lehrgegenständen ausdrücklich verwiesen sei.

6. In den kaufmännischen Lehrgegenständen sind alle Arbeiten außer den Hausaufgaben gleich während des Unterrichtes mit Tinte in passende Hefte zu schreiben und in der Schule selbst auszufertigen. Reinschriften entfallen.

7. Die im Anhange als Lehr- und Hilfsbücher bezeichneten Werke sind beim Unterrichte in der angeführten Art zu benützen. — Die andern Werke sind nach den zulässigen Geldmitteln anzuschaffen und in die Lehrer- oder Schülerbibliothek einzureihen. Diese soll nebst fachlichen und patriotischen Werken auch solche enthalten, welche die allgemeine Bildung fördern. Veraltete Kindererzählungen und moderne Romane werden diesen Zweck nicht erfüllen und sind daher auszuschließen.

II. Normallehrplan und Weisungen für den Unterricht am zweijährigen Tagescurs.

a. Für Schulen mit Handweberei.

Lehrplan.

Lehrgegenstand		Stundenzahl in der Woche – I. Jahrgang – 1. Semester	2. Semester	II. Jahrgang – 1. Semester	2. Semester	Summe der Stunden
Technologie der Spinnerei (Materiallehre)		1	1	2	—	4
Technologie der Handweberei		2	2	1	1	6
Technologisches Zeichnen		—	—	2	2	4
Bindungslehre		4	4	2	2	12
Decomposition und Calculation		6	6	6	6	24
Technologie der Appretur		—	—	—	2	2
Freihandzeichnen		8	8	—	—	16
Freihand- und Musterzeichnen		—	—	8	8	16
Geometrisches Zeichnen und Projectionslehre		3	3	—	—	6
Fachzeichnen		3	3	4	4	14
Praxis der Handweberei		12	12	16	16	56
Kaufmännische Fächer	Gewerbl. Rechnen	2	1	—	—	3
	Geschäftsaufsätze	1	2	—	—	3
	Wechselkunde	—	—	1	—	1
	Buchführung	—	—	2	3	5
Summe		42	42	44	44	172

I. Jahrgang.

1. Technologie der Spinnerei. (Materiallehre.)

(Wöchentlich 1 Stunde in beiden Semestern.)

Lehrstoff. Die verschiedenen Rohstoffe im allgemeinen, ihr Vorkommen und ihre Gewinnung, ihre Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale. Makroskopische. mikroskopische und chemische Untersuchung der Rohstoffe, Gespinste und Zwirne; Übung darin.

Haspelung und Numerierung der Gespinste und Zwirne, deren Bezeichnungsweise; Umrechnung der alten und neuen Weifen- und Numerierungssysteme.

Anfertigung von Garnmustertabellen und Übung im Bestimmen von Garnnummern. Prüfung der Garne auf Menge und Art mit Verwendung der Controlapparate und ihre Erklärung.

Weisung. Der Unterricht in der Materiallehre soll dem Schüler eine gründliche Kenntnis der in der Weberei verwendeten Stoffe vermitteln. Diese Kenntnis soll jedoch den Schüler befähigen, nicht nur ein vorgelegtes Product richtig zu bestimmen, sondern auch dessen Eigenschaften einem Gewebe anzupassen und für ein Gewebe den richtigen Stoff zu finden. In Vorträgen und kurzen Dictaten, die gleich beim Vortrage mit Tinte ins Heft zu schreiben, aber nicht mehr in Reinschrift zu übertragen sind, soll der Lehrer in gedrängter Kürze alles Wissenswerte über die Rohstoffe behandeln, wobei es sich empfiehlt, gemäß dem 3. Absatze der allgemeinen Bestimmungen Autographien zu benützen. Zur Veranschaulichung der Vorträge soll — wenn möglich — der Schüler den besprochenen Gegenstand vor sich sehen und sich mit ihm vertraut machen.

Der Lehrer beginne mit der Eintheilung der Rohstoffe nach ihrer Abstammung aus dem Thier-, Pflanzen und Mineralreiche, wobei er mit jener Gruppe beginnt, deren sich die örtliche Industrie besonders bedient. Dann gliedert er in übersichtlicher Weise diese Hauptgruppen in ihre Arten, die er kurz charakterisiert. Hat so der Schüler einen Überblick über die Rohstoffe gewonnen, so schreitet der Lehrer zur Erklärung ihrer Arten. Dabei gehe er vom naturgeschichtlichen Standpunkte aus und befasse sich dann eingehend mit der Beschaffenheit und Eigenschaft des Stoffes unter Berücksichtigung seiner Eignung zum Weben. Zur Veranschaulichung knüpfe er daran Experimente. Nach jeder Gruppe sind mikroskopische und chemische Übungen mit Präparaten vorzunehmen, die beim Unterrichte auch vor den Schülern selbst angefertigt werden. Zur Trennung der thierischen und pflanzlichen Rohstoffe im allgemeinen sind zu üben: die Verbrennungs-, Öl- und Zerreißprobe, allenfalls auch die Mandarin-, Pikrin-, Schwefelsäure- und Alkalienprobe, diese vier jedoch nur mit der nöthigen Vorsicht. Insbesondere erkläre und übe der Lehrer die Erkennungszeichen für Flachs, Baumwolle, Schafwolle und echte Seide, sowie die Beimischung von Baumwolle in Leinen-, Schafwoll- und Seidengeweben und der wilden Seide in echten Seidengeweben. Schließlich ist in knapper Form das Wissenswerteste über Stroh. Holz. Kautschuk und künstliche Seide durchzunehmen.

Bei Erklärung der Numerierungssysteme fertiger Gespinste sind zunächst der Zweck und der Wert der Numerierung, dann die in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen, die Vortheile einer internationalen Numerierung, endlich ihre Erklärung und Übung im Umrechnen praktischer Fälle vorzunehmen.

Zur Nummernbestimmung (Feinheit) vorgelegter unnumerierten Garne sind Garnmustertabellen anzulegen, welche die gangbarsten Feinheitsgrade enthalten; die richtige Benützungsweise dieser Tabellen ist fleißig zu üben.

Ferner sind zu erklären und ihre Handhabung zu üben: Probehaspel, Drehungsmesser und die einzelnen Sortierwagen. Je nach der Reichhaltigkeit der technologischen Sammlung schließt sich daran die Erklärung des Festigkeitsmessers, des Drehungsapparates und des Gleichheitsmessers. Schließlich erkläre man den Schülern noch die Wichtigkeit der Conditionieranstalten für den Consumenten und den mechanischen Process, dessen man sich in diesen Anstalten zur Ermittelung der Nummer und des Gewichtes bedient.

2. Bindungslehre.

(Wöchentlich 4 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Die Arten der Fadenverflechtungen, Darstellung der als Gewebe bezeichneten auf Linienpapier. Die Lehre von den Grundbindungen, Leinwand- (Taffet-, Tuch-), Köper- und Atlasbindung. Die bildliche Darstellung und Erklärung der Einzugsarten, Trittweisen und Schnürungen für diese.

Ableitungen der Grundbindungen, weiterer Ausbau der Einzugsarten, Bildung von Verflechtungen bei regelmäßigen und unregelmäßigen Einzügen. Phantasie- und Kreppbindungen. Die Mittel, wodurch man Stoffen Eigenthümlichkeiten oder ein bestimmtes charakteristisches Aussehen geben kann. Die Wirkung der Farbenstellung und Garndrehung auf die Musterung.

Aufbau der Bindungen für

a) Gewebe mit zusammengesetzten Bindungen:
- α) mit Querstreifen,
- β) mit Längsstreifen,
- γ) mit Quer- und Längsstreifen,
- δ) Zwillichgewebe;

b) Gewebe mit einzelnen aufgelegten Ketten- und Schussfäden;

c) Struckgewebe;

d) Ketten- und Schussripse;

e) Beidrechtsseitige und verstärkte oder gefütterte Gewebe:
- α) mit 2 Schuss und 1 Kette,
- β) mit 1 Schuss und 2 Ketten;

f) Hohlgewebe:
- α) zweifache Gewebe ohne Anheftung,
- β) zwei- und mehrfache Gewebe mit Anheftung,
- γ) figurierte Hohlgewebe;

g) Gewebe mit Figur- und Bindekette und einem oder mehreren Schüssen;

h) Piquégewebe:
  α) Halbpiqué,
  β) echter Piqué;
i) Faltengewebe;
j) Sammtgewebe:
  α) Kettensammt,
  β) Schussammt;
k) Schlingengewebe;
l) Chenillegewebe;
m) Drehergewebe.

Weisungen. Die Bindungslehre hat zum großen Theil in der theoretischen Weberei den Grund zu legen und den Schüler mit den Gesetzen zum Aufbau eines Gewebes so vertraut zu machen, dass er mit den in der Decomposition am fertigen Gewebe erworbenen Kenntnissen selbst Bindungen anwenden und bilden kann. Zur Erreichung dieses Zieles müssen Bindungslehre und Decomposition einander ergänzen und unterstützen. Pflicht des Lehrers ist es, unter Vermeidung von Einseitigkeiten die Schüler die verschiedenen Bindungsarten in dem Ausmaße zu lehren, dass sie mit diesem Grundstocke auf dem allgemeinen Gebiete der Weberei wirken können.

Innerhalb dieses Lehrplanes ist den örtlichen Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, dass den ortsüblichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Webevorrichtungen besondere Aufmerksamkeit und eingehende Behandlung gewidmet wird.

Die bildliche Darstellung des Einzuges, der Trittweise und Schnürung soll auf folgende zwei Arten geübt werden.

Die eine Art zeigt eine Draufsicht auf den Stuhl, wobei der Kettenbaum, die Schäfte und der Brustbaum durch einfache starke wagrechte Linien, die Kettfäden durch schwache, die Tritte durch starke senkrechte Linien bezeichnet werden. Der dem Kettbaum nächste Schaft gilt als erster, der zur Lade liegende als letzter. Von den Kettfäden ist der erste der zu äußerst links, von den Tritten der zu äußerst rechts liegende. Die Einzugstellen sind am Schnittpunkte der Linien, welche Faden und Schaft darstellen, durch ein Ringelchen (◯), die Schafthebestellen im Schnittpunkte der Tritt- und Schaftlinien folgendermaßen zu bezeichnen: × für Auf- und Niederzug, ∨ für Aufzug, ∧ für Niederzug.

Bei der zweiten Darstellungsart benützt man für die Aufzeichnung des Einzuges, der Trittweise und der Schnürung dasselbe Linienpapier, worauf das Gewebebild gemalt ist, und das sich deshalb nach oben und rechts in der nothwendigen Breite fortsetzt. Die oberhalb des Musters freigebliebenen wagrechten Zwischenräume gelten als Schäfte, die rechts vom Muster befindlichen senkrechten Zwischenräume als Tritte. An der Kreuzung beider wird die Schnürung eingezeichnet. Fäden, Schäfte und Tritte zählt man wie in der ersten Art.

Als Regel hat zu gelten, dass stets beim ersten Schaft der Einzug beginnt, dass man beim Malen von Schaftgewebebildern den über dem Schuss liegenden Kettenfaden zeichnet und die untere Schusslinie, die den zuerst eingetragenen Schussfaden darstellt, als ersten Schuss zählt.

Der Unterricht beginnt mit einer kurzen, aber deutlichen Erklärung der Begriffe: Geflecht, Gewirke, Bobbinets und Gewebe. An diese reiht sich die Erklärung der Begriffe: Bindung, Muster, Abbindungspunkt, flottierende Fäden u. s. w. unter gleichzeitiger Erklärung des Linienpapieres und seiner Anwendung. Bildliche Darstellung der wichtigsten Einzugsarten, Trittweisen und Schnürungen in möglichster Kürze.

An diese Einleitung für den Unterricht der theoretischen Weberei schließen sich die drei Grundbindungsarten und die zusammenhängende Erklärung der wichtigsten Einzüge an.

Der Lehrer beschränke sich dabei nicht auf die bloße Wiedergabe der einzelnen Bindungen, sondern behandle ganz eingehend das Wesen und die Wirkung im Gewebe.

Zu diesem Zwecke haben die Schüler die ganze Patrone (Gewebebild, Einzug, Trittweise und Schnürung) in der Schule gleich beim Vortrag mit Farbe darzustellen (Gewebebild und höchstens drei Bindungsrapporte roth, den Bindungsrapport und das andere schwarz) und in die Bögen einzukleben. Außerdem haben sie noch zur betreffenden Bindung die vom Lehrer erhaltenen Stoffproben aus den verschiedensten Materialien (Jute, Baumwolle, Flachs, Ramie, Streich- und Kammgarn, Seide) unter oder neben die Patronen in die Bögen einzusetzen. Auf der linken Seite ist eine ganz kurze Beschreibung mit Tinte anzubringen; z. B. Nr. 3 Probe zu Patrone Nr. 2, Baumwollgarn in Kette und Schuss u. ä.

Anschließend an jede Bindungsart arbeiten die Schüler selbständig in der Unterrichtsstunde nach Angaben des Lehrers Compositionsaufgaben aus. Diese Patronen sind auch in die Bögen zu kleben. Mit Ausnahme der kurzen Beschreibung, welche die grundlegenden Angaben enthält, haben die Schüler alles unter der Aufsicht des Lehrers während des Unterrichtes fertig zu machen. Die kurze Beschreibung tragen die Schüler ins Heft ein und übertragen sie zu Hause mit Tinte in die Bögen. Dieser Unterrichtsvorgang (Vortrag mit anschließenden Compositionsübungen) ist bei allen andern Bindungsarten einzuhalten.

Damit der Schüler das Ergebnis seiner Compositionsarbeit im Gewebe sehe, lasse man, soweit dies angeht, Muster auf einzelnen Muster- und Versuchsstühlen ausführen.

An die Grundbindungen schließen sich die Ableitungen davon an, die durch Verstärkung, Versetzung, Umbrechung des Bindegrates, durch Zusammensetzen einzelner Bindungseffecte und durch verschiedene Einzüge und Trittweisen entstehen. Hierauf folgen als letzte Gruppe der einfachen Gewebe die Phantasie- und Kreppbindungen, woran sich die Compositionsübungen anschließen.

Hiebei soll der Lehrer die Schüler mit allen Mitteln vertraut machen, die man bei der Schaffung von Neuheiten anwendet, und bei jeder Bindungsart besonders die Composition üben, welche der örtlichen Erzeugungsart entspricht. Nachdem der Schüler den innigen Zusammenhang der Erzeugungselemente erkannt hat, schreitet der Lehrer zur Erläuterung solcher Gewebe, die aus den schon bekannten Elementen zusammengesetzt sind, wobei den Bindungsanschlüssen besondere Aufmerksamkeit

zu widmen ist. Dann folgen jene besonderen Gewebearten, deren Reihenfolge im Lehrstoff angegeben ist.

Als Regel beachte man, dass die Schultafel dieselbe Theilung enthält wie das von den Schülern benützte Linienpapier (8 in 8, in der Mitte getheilt), dass die Tafeltheilung glänzend lackiert und nicht kleiner als 30 *mm* ist, sowie dass die Bindungen darauf mit Flachpinsel und Kreidebrei ausgeführt werden. Die zu den einzelnen Bindungsarten an die Schüler vertheilten Stoffmuster müssen einschlägig gewählt werden, damit der Schüler an ihnen die Charakteristik der Bindung und die Wirkung der einzelnen Erzeugungsarten lernen kann.

Als Lehrmittel bei der Darstellung der Bindungen sind zulässig: verschiedenfärbige Papierstreifen zur Illustrierung der Bindungen, Schnüre und Holznägel für Gewebequerschnitte, schließlich Modellstühle. Die Benützung dieser Lehrmittel bleibe auf das sachlich gebotene Ausmaß beschränkt, damit sie nicht in planlose Spielerei ausarte.

3. Decomposition und Calculation.

(Wöchentlich 6 Stunden in beiden Semestern.)

Lehrstoff. Allgemeines über Gewebe. Das Erkennen der Schuss- und Kettenfäden. Musterauszählen von Schaftgeweben aus verschiedenen Materialien. Anfertigung hiezu gehöriger Musterbilder, Bestimmen des Einzuges in Schaft und Kamm, der Trittweise, Schnürung und Vorrichtung, Aufstellung des Schweif- und Schusszettels.

Bestimmung der Garne nach ihrer Nummer, Güte und Drehung unter Anwendung der Controlapparate nach den Angaben in der Technologie der Spinnerei (Materiallehre), soweit diese für die Beschreibung des Musters nothwendig sind. Bestimmung der Fadendichte für Kette und Schuss (auf 10 *cm*), sowie der Kammdichte. Praktische Anwendung der Umrechnungen von Weife und Nummer.

Decomposition einfacher Jacquardgewebe unter Erklärung dieser und der zugehörigen Patrone (nach Maßgabe des in der Technologie der Handweberei Durchgenommenen). Das Einarbeiten der Kette und der Einsprung des Schusses.

Calculation des Garnbedarfes mit Rücksicht auf die in der Praxis anzunehmende Verbrauchslänge des Materials für Kette und Schuss, für Stückware, für abgepasste Gewebe und für Gewebe mit ungleicher Ketten- und Schussdichte. Praktische Anwendung des Fachrechnens bei der Decomposition der Gewebe.

Gewichtsberechnung eines Quadratmeters Stoff. Productionscalculation für Handstühle und Wertcalculation von Waren- und Stoffproben. Die Gewebe kommen in derselben Reihenfolge zur Decomposition, wie sie den Abhandlungen in der Bindungslehre zu Grunde gelegt wurde.

Weisungen. Die Decomposition von Geweben hat den Zweck, nach einer vorliegenden Gewebeprobe alle Einzelheiten ihrer Erzeugung zu bestimmen und das hiezu nöthige Garn so zu berechnen, dass die Nachahmung dieses Gewebes möglich ist. Dabei kommen zum großen Theile die Regeln und Kenntnisse zur Anwendung, welche sich die Schüler im Unterrichte der Material- und Bindungslehre, des allgemeinen und gewerblichen Rechnens, sowie der Technologie erworben haben. Deshalb

hat der Unterrichtsgang in der Decomposition gleichen Schritt mit diesen Gegenständen zu halten.

Mit der Bedeutung der Decomposition für die Neuschaffung von Geweben ist dieses wichtige Fach einzuleiten. Die Decomposition geschieht in der Weise, dass man zunächst aus dem Gewebe mit Nadeln die Bindung, nöthigenfalls unter Zuhilfenahme einer Lupe (dreifußig oder System Weinzierl) austrennt. Hieraus entwickelt man Einzug, Trittweise und Schnürung. Die Arbeiten auf dem Linienpapier (mit rother und schwarzer Farbe gleichwie in der Bindungslehre) sind während des Unterrichtes auszuführen und unter die Stoffprobe in den Bogen zu kleben. Beschreibung und Berechnung sind in ein Heft einzutragen und zu Hause mit Tinte in die Bögen reinzuschreiben.

Die systematische Reihenfolge der zur Decomposition gelangenden Gewebe ist im Lehrstoffe angeführt. Bei der Wahl der Muster sehe man auf Mannigfaltigkeit und charakteristische Eigenheit, die das Denken anregt; desgleichen soll die örtliche Industrieart die gebürende Beachtung finden. Strenge vermeide man das Verabfolgen mehrerer gleichen Muster zur Decomposition; vielmehr soll jedes neue Muster einen Fortschritt gegenüber dem vorangehenden aufweisen.

Der Lehrer hat vornehmlich darauf zu sehen, dass der Schüler bei Zerlegung des Musters den Aufbau des Gewebes gewissenhaft studiere, die sich hiebei ergebenden Wahrnehmungen in sich aufnehme und geistig verarbeite.

Bei der Angabe der Fadendichte ist die Länge von 10 *cm* als Grundlage anzunehmen und diese theils durch unmittelbares Abzählen, theils auf Grund des Musterrapportes oder des Schweifzettels zu bestimmen. Ferner sind die nothwendigen Erklärungen des Einarbeitens der Kette und des Einziehens des Schusses zu geben und deren praktische Bestimmung zu üben. Der Unterricht in der Decomposition ist **nur zu Beginn**, solange es sich eben darum handelt, den Schülern die Elementarkenntnisse beizubringen, als **Classenunterricht** zu ertheilen. Die dabei ausgeführten Arbeiten sind als Classenarbeiten auf den Bögen zu bezeichnen. Nach Erlangung einer gewissen Fertigkeit im Zerlegen der Stoffe ist bedingungslos der **Einzelunterricht** durchzuführen. Dabei ist strenge darauf zu sehen, dass **jeder** Schüler ein **anderes** Gewebestück zum Ausarbeiten erhält und nicht mehrere, geschweige denn alle Schüler ein und dieselbe Gewebeprobe bekommen. Dies ist nur beim Classenunterricht statthaft. So ist der Schüler zur Fertigkeit im Decomponieren und zum selbständigen Arbeiten zu führen. Hiebei entspricht es dem Zwecke, bei der Verabreichung der Muster die Leistungsfähigkeit der einzelnen Schüler zu berücksichtigen. Die Beschreibung ist erst etwas später zu verlangen, nachdem die Schüler die Elementarkenntnisse in den Hilfsgegenständen erworben haben.

Anfangs sind bei dem Classenunterrichte (während der Durchnahme der einfachen Grundbindungen) die Beschreibungen passender Beispiele vom Lehrer an der Schultafel auszuarbeiten und zu erklären. Erst beim Einzelunterrichte macht jeder Schüler selbst diese Beschreibung. Man mache die Gewebebilder nicht größer als nöthig und vermeide daher bei den einfachen Geweben die Überschreitung von höchstens drei Rapporten nach beiden Fadenrichtungen.

Der Unterricht in der Calculation hat die Schüler mit allen Berechnungsarten und Geschäftsbräuchen bei der Bestimmung des Garnbedarfes und Wertes so vertraut zu machen, dass sie auch die wirtschaftliche Seite der Gewebeherstellung beurtheilen können.

Der Lehrer berechne zuerst im Classenunterricht einzelne Beispiele verschiedenen Materials, wobei er die Stoffmuster aus der Decompositionslehre zur Grundlage wähle und gehe erst dann zum Einzelunterrichte über. Die allgemeinen Erklärungen erfolgen beim Classenunterrichte. Diese Beispiele sind in ein eigenes Heft einzutragen, während die Calculation beim Einzelunterrichte dem verwendeten Decompositionsmuster anzuschließen ist. Zu Beginn des Classenunterrichtes sind die Schüler über die Benützung der Hilfsmittel zur Calculation aufzuklären. Bei der Dichtebestimmung (Einstellung, Fadenzahl auf 1 *cm*) ist vor allem ihr Einfluss auf das Gelingen des Stoffes zu erläutern, und sind alle Umstände, die eine Bedeutung für die Wahl der Dichte, sowohl in Kette als auch im Schuss, haben, wie Fadendicke, Fadenverflechtung, Stoffgattung und Preis, sorgfältig zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Fadendicke soll nebst dem einfachen Fadenzähler die Handhabung eines Präcisions-Fadenzählers geübt werden. Die Benützung der Taschenlupe ist zu vermeiden.

Auf Grund der vorausgegangenen Ermittlung der Bindung und bei mehrfarbigen Geweben des ermittelten Schweifzettels ist nach dem Bindungsrapporte oder dem Farbenmusterrapporte die Bestimmung der Fadendichte zu üben.

Bei der Bestimmung der Helfen- und der Kammdichte sind bei jener die erfahrungsgemäß höchstmöglichste Helfenanzahl auf einem Schafte, bei dieser die richtige Fadenzahl in einem Zahne des Kammes je nach Material und Bindung zu bestimmen. Ferner sind die Schüler über das Einarbeiten der Kette und des Schusses sowohl beim Weben (Einsprung), als auch durch die nachfolgenden Appreturarbeiten zu belehren, alle begründeten Thatsachen, von denen dieser Eingang abhängt, eingehend zu besprechen und die der Erfahrung, wie der Theorie entspringenden Regeln anzugeben. Der Garnbedarf ist möglichst genau zu berechnen, aber erst dann, wenn die Schüler bereits fertig decomponieren können und mit dem Material und der Weife mehr vertraut sind; dies dürfte etwa zwei bis drei Monate nach dem Beginne des Unterrichtes der Fall sein. Zuerst berechnet man den Garnbedarf für einfärbige, dann für mehrfärbige Gewebe, wobei der Materialbedarf für jede einzelne Sorte getrennt anzugeben ist. Die für besondere Gewebe (Sammt, Dreher) zu beachtenden Grundsätze sind an besonderen Beispielen zu erklären.

Gleichzeitig mit der Materialberechnung ist die Bestimmung der Garnqualität, des Garngewichtes und der Garnnummer vorzunehmen. Dies geschieht mit den besprochenen Apparaten und durch Classification nach genau bestimmten Proben anderer Garne. Zu diesem Zwecke soll eine wohlgeordnete Garnsammlung der verschiedenen Materialien in keinem Weberei-Lehrzimmer fehlen; später benützen die Schüler bei den selbständigen Arbeiten ihre Garntabellen, die sie in der Materiallehre angelegt haben.

Bei der Wertcalculation sind die örtlichen Verhältnisse zugrunde zu legen und durch Ausarbeitung einiger Beispiele seitens des Lehrers festzustellen. Wenn

auch die ermittelten Beträge einen mehr theoretischen Wert haben, so soll der Arbeitsvorgang doch in einer Form beschrieben werden, dass der Schüler die Art und Weise kennen lernt, wie vorgegangen werden soll, um die wirkliche Wertcalculation von Waren- und Stoffproben zu ermitteln. Jede Überschreitung des angegebenen Umfanges des Lehrstoffes ist zu vermeiden, die zur Ausarbeitung gelangenden Beispiele seien kurz und treffend.

Eine theilweise Entlastung und praktische Ergänzung des Lehrstoffes in der Calculation ist durch die kaufmännischen Fächer anzustreben. Diesbezüglich befolge man die Weisungen dieser Fächer, wodurch man den Zusammenhang einigermaßen vermitteln wird. Bedingung des Erfolges ist, dass alle Schülerarbeiten während der ganzen Unterrichtsdauer vom Lehrer durchgesehen, ausgebessert und bezeichnet werden.

4. Technologie der Handweberei.

(Wöchentlich 2 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Die Vorbereitung der Webematerialien und Beschreibung der dazu dienenden Hilfsmaschinen, Vorrichtungen und Apparate. Die Bauarten der Webestühle für die verschiedenen Webematerialien. Die einzelnen Stuhlbestandtheile, deren Arbeitsleistung und Bauart. Herstellung der Helfen, Schäfte und Kämme. Die Arbeiten beim Vorrichten des Webstuhles. Die Vorrichtungen zur Schaftfachbildung und die für die einzelnen Vorrichtungen nöthigen Schnürungen. Die verschiedenen Schaftmaschinen, ihre Bauart, Vorrichtungsweise und Anwendung. Das Kartenschlagen für diese Maschinen.

Webstuhlvorrichtungen für einfache Ripse, Piqué, Sammte und Drehergewebe, für Schaftweberei. Der Unterschied zwischen Schaft- und Jacquardweberei, Musterweberei vor Erfindung der Jacquardmaschine und deren umgestaltender Einfluss.

Erklärung der einfachen Jacquardmaschine und ihrer einzelnen Mechanismen. Bauarten und Größen der gewöhnlichen Jacquardmaschine. Die gebräuchlichsten Vorrichtungsarten der Jacquardstühle; die einfachen Schnürordnungen (geradedurch, im Spitz und gemischt in einem Corp) und ihre bildliche Darstellung. Die Verwendung der Reserveplatinen. Die Herstellung der Jacquardkarten auf Schlagmaschinen und deren Erklärung. Kartenläufe.

Weisungen. Dieser Unterrichtsgegenstand hat den Schülern die Verfahrungsarten und Hilfsmittel zur Kenntnis zu bringen, welche dazu dienen, die Webestoffe in Gewebe zu verwandeln. Erreicht soll dieses Ziel werden durch Vortrag, Erklärung und durch Vorführung und Vorzeigung aller Behelfe, Werkzeuge und Geräthe, deren sich der Weber bei seiner Arbeit bedient. Bei der Erklärung hat sich der Lehrer wirklicher Geräthschaften oder Modelle und Abbildungen (Wandtafeln) zu bedienen, welche die einzelnen Vorrichtungen und Werkzeuge in genauer Form darstellen, und beim Vortrage die zum besseren Verständnisse nöthigen Einzelheiten an der Schultafel in einfachster Weise zu skizzieren, endlich durch unmittelbare Erklärungen der im Webesaale vorhandenen Einrichtungen das Gesagte wirksam klar machen.

Was den Inhalt und die Reihenfolge des Unterrichtsstoffes anbelangt, so wird nach den zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Werken (siehe Anhang) vorzu-

gehen sein, während der Umfang auf den angegebenen Lehrstoff zu beschränken ist. Die ortsüblichen Vorrichtungen sollen dabei gebürend zur Behandlung kommen. Die bisher üblichen Reinschriften entfallen, weil der Schüler gleich beim Vortrage alle Tafelskizzen in ein besonderes Heft mit Blei einträgt und diese, wenn nöthig, mit ganz kurzen Erklärungen versieht.

Um den Schüler geistig anzuregen und zum selbständigen Schaffen in der Praxis zu befähigen, hat der Lehrer unter Zugrundelegung der verschiedenen Vorrichtungen im Handwebesaal der Anstalt, besonders bei den Vorrichtungen zur Schaftfachbildung, mehrere Beispiele unter Benützung gegebener Bestandtheile auszuarbeiten. Die Schüler sind derart auszubilden, dass sie einzelne Reconstructionen der bestehenden Vorrichtungen für bestimmte Zwecke oder unter bestimmten Annahmen selbständig ausarbeiten können. Hiebei ist darauf zu achten, dass diese Reconstructionen im Handwebesaale praktische Verwendung finden. Zu diesem Zwecke müssen die Schüler alle einschlägigen Vorrichtungen im Handwebesaal kennen und vollkommen verstehen, was nur durch den innigen Zusammenhang zwischen Vortrag und Praxis zu erreichen ist. Besondere Aufmerksamkeit widme man den praktischen Regeln und den einzelnen Vortheilen bei Handhabung verschiedener Vorrichtungen und Werkzeuge. Dabei empfiehlt es sich, jedesmal eine kurze, klare Übersicht der zusammenhängenden Theile einer Vorrichtung oder eines Webstuhlbestandtheiles und der damit zu leistenden Arbeit zu geben und dann erst auf die besondere Beschaffenheit der einzelnen Theile einzugehen.

Die geschichtlichen Erläuterungen bei den einzelnen Vorrichtungen, besonders bei der Musterweberei vor Erfindung der Jacquardmaschine, sollen auf jenen Umfang beschränkt bleiben, der zum Erkennen der Entwickelung und Beeinflussung der praktischen Verwendbarkeit nöthig ist.

Die Gesammtheit der Stuhlvorrichtung und der Arbeitsweise für die im Lehrstoffe angegebenen einzelnen Stoffgattungen ist sinngemäß so zu erläutern, dass sie als Grundlage für die praktischen Arbeiten dienen kann.

Auf die eingehende Erklärung der Jacquardmaschine allgemeiner Bauart, ihrer einzelnen Theile und gegenseitiger Wirkungsweise, sowie der verschiedenen Größen der Maschine folgt die Erläuterung der übrigen Hilfsmittel für die Jacquardweberei (Carabiner, Schnürbrett, Helfen, Anhangeisen u. s. w.) und die Belehrung über das Wesen der einfachen Schnürordnungen. Diese sind bildlich darzustellen, mit Schnüren am Schnürbrett zu zeigen und deren Anwendung und Wirkung im Gewebe durch praktische Anwendung im Webesaale, endlich durch Vorlage einschlägiger Gewebeproben zur Anschauung zu bringen. Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, dass als erste Platine die rechts hinten in der Maschine befindliche zu gelten hat, als erste Schnur die, welche in das hinterste Loch der äußersten Lochreihe des Schnürbrettes linker Hand gezogen ist.

Die mannigfaltige Verwendung der Reserveplatinen ist nach der Erläuterung im Vortrag bei den praktischen Arbeiten im Webesaal zu verwerten.

Sodann sind die Mittel zur Erzeugung der Musterkarten, als Schlagplatten, Claviaturmaschinen, System Habel (allenfalls mit Copiervorrichtung) und die große

Kartenschlagmaschine in gedrängter Form durchzunehmen, woran sich die Erklärung verschiedener Arten Kartenläufe schließt. Fertigt der Lehrer die dafür benützten Wandtafeln selbst an, so sind sie ganz einfach auszuführen, damit man sie beim technologischen Zeichnen im II. Jahrgange auch als Vorlagen verwenden kann.

Die Darstellungsweise soll derart sein, dass im Bedarfsfalle die wirkliche Ausführung möglich ist; die Zeichnungen müssen also technisch richtig durchgeführt sein.

5. Geometrie und geometrisches Zeichnen.

(Wöchentlich 3 Stunden durch beide Semester. Vortrag 1 Stunde, Zeichnen 2 Stunden.)

Lehrstoff: Erklärung der Eigenschaften und Handhabung der verschiedenen Zeichengeräthe. Übung im Ausziehen von Geraden und Winkeln, Errichten von Senkrechten, Ziehen von Parallelen mit Hilfe des Zirkels, des Dreieckes und des Maßstabes. Congruenz und Ähnlichkeit der Dreiecke. Zeichnen rechtwinkeliger, gleichschenkeliger und gleichseitiger Dreiecke, des Quadrates und der regelmäßigen Vielecke. Gebräuchliche Construction der Ellipsen und Spiralen.

Übung im Anwenden verschiedener Maßstäbe. Übertragen ebener Figuren im gleichen und veränderten Maßstabe. Combinieren einfacher geometrischen Formen zu Bändern, Ecken- und Flächenverzierungen. Hiefür sind gute, z. B. arabische, romanische, überhaupt solche Muster zu wählen, die an sich oder mit einfachen Tönen angelegt, dem Schüler als Beispiele für Flächendecorationen dienen können. Umfang- und Flächenberechnung bei Dreieck, Viereck und Kreis.

Besprechung einfacher Körperformen und Inhaltberechnung bei Prisma, Cylinder, Pyramide und Kegel.

Kurzer Abriss der Projectionslehre: Erklärung der Projectionsebenen und der Projection. Projection eines Prismas mit rechteckigem Querschnitt und daraus die des Punktes, der Linien und der Ebenen. Projection anderer einfachen Körper mit auf einer der Projectionsebenen senkrecht gerichteten Achse. Zeichnen von Netzen dieser Körper.

Weisungen. Der Lehrer hat vorerst die Schüler über die Handhabung der nöthigen Zeichengeräthe aufzuklären. Der Vortrag soll leicht fasslich auf die praktische Verwendung der Theorie gerichtet und von Tafelzeichnungen begleitet sein. Der Schüler hat den nothwendigen Text sammt der dazugehörigen Zeichnung ins Heft einzutragen. Der Vortrag hat sich in der Regel auf eine Stunde zu beschränken, die übrigen zwei Stunden sind den Zeichenübungen zu widmen. Hiebei sehe der Lehrer darauf, dass die Schüler durch die richtige Handhabung der Zeichengeräthe lernen, genaue und gefällige Linienzeichnungen auszuführen. Die Zeichnungen sind mit guten Tuschen oder farbigen Tinten auszuführen und, wenn erforderlich, mit leichten Farbentönen anzulegen.

Die Projectionslehre hat sich im Laufe des II. Semesters der Planimetrie anzuschließen. Dabei ist das Hauptgewicht auf das richtige Verständnis der Darstellungsart zu legen; nebst Tafelzeichnungen sind darum Demonstrationen an Modellen oder einfachen in der Weberei verwendeten Körpern nothwendig. Die

Constructionen sind im Grund- und Aufriss, in besonderen Fällen auch im Kreuzriss darzustellen.

Für sämmtliche Zeichnungen, die in gleicher Art wie die geometrischen Zeichnungen ordentlich und reinlich auszuführen sind, ist ein gleiches Format (siehe „Allgemeine Bestimmungen", Breitenformat) zu wählen.

Der Lehrer hat sich zweimal im Semester durch mündliche und schriftliche Prüfungsaufgaben von der richtigen Auffassung des Schülers zu überzeugen.

6. Freihandzeichnen.

(Wöchentlich 8 Stunden in beiden Semestern.)

Lehrstoff. Das Zeichnen geometrischer und stilisierter pflanzlichen Flachornamente nach Vorlagen als Einzelunterricht, wobei auf die sorgfältige Durchführung der Umrisse, zuerst mit Bleistift, später mit der Rohrfeder, hinzuwirken ist. Übungen im Vergrößern des Ornamentes, im Anlegen der Zeichnung und im Ausfassen des Grundes mit verschiedenen Farbentönen. Bei vorgeschrittenen Schülern Zeichnen und Malen von Webemustern nach alten oder modernen Vorbildern mit möglichster Berücksichtigung der Webearten. Die Grundzüge der Farbenlehre.

Weisungen. Dieser Unterricht soll die Schüler an die richtige Auffassung und Darstellung ornamentaler Formen gewöhnen und gleichzeitig zur Bildung des Formensinnes und des guten Geschmackes beitragen. Zum Freihandzeichnen nach Vorlagen sind zuerst einfache, dann zusammengesetzte in einfacher edlen Linienführung gehaltene stilisierte Ornamente, sowie auch solche mit geometrischen Elementen zu verwenden. Der Schüler soll seine Zeichnung im gleichen Maßstabe nach der Vorlage ausführen. Zu kleine oder undeutlich gezeichnete Vorlagen verwende man gar nicht. Bei vorschreitender Entwickelung soll zum Zeichnen zu größeren ornamentalen Flächenmustern, später nach ornamentalen Flachornament-Vorlagen, die für das Textilfach verwendbar sind, geschritten werden. Die Schüler sind über die Verhältnisse, das Ebenmaß, Vertheilung in der Fläche, Linienführung, Richtung, Massenwirkung und Verwendbarkeit des Ornamentes einer jeden Vorlage wiederholt eingehend zu belehren.

An diese Übungen schließen sich Vergrößerungen solcher Ornamente, deren Zeichnung in allen Theilen sorgfältig durchgeführt ist. Die Vorlagen wähle man mit Rücksicht auf die möglichste Mannigfaltigkeit, damit sich der Formensinn der Schüler entsprechend entwickle.

Die Zeichnungen sind mit Bleistift, bei besonders großen Formen mit der Kohle zu entwerfen, gonau durchzuarbeiten und sorgsam erst mit Bleistift, später mit der Rohrfeder gleichmäßig zu contourieren oder auch anzulegen, wobei der Schüler über die Wirkung des dunklen Ornamentes auf lichtem Grunde oder über das umgekehrte Verhältnis zu belehren ist.

Der farbigen Behandlung der Zeichnungen soll eine kurze Belehrung über die praktischen Grundregeln der Farbenlehre vorangehen. Der Schüler ist über die Bedeutung der Grund- und Mischfarben, deren gegenseitige Wirkung nebeneinander und über die Anwendung der Contouren zu belehren; er hat die im Vortrage ent-

haltenen Hauptregeln über Farbenzusammenstellungen an einfach gehaltenen Beispielen darzuthun.

Die Benützung des Pauspapieres oder sonstiger Mittel der mechanischen Beihilfe beim Freihandzeichnen ist nur erlaubt, wenn dadurch dem Schüler zeitraubende oder mechanische Arbeit erspart wird.

Die Zeichnungen sind stets mit den einfachsten Mitteln durchzuführen und ist insbesondere das Copieren verwickelter aus der typographischen Herstellungsart mancher Vorlagen hervorgehenden Reproductionsweisen zu vermeiden.

Bei begabten oder gut vorgebildeten Schülern kann der Lehrplan des Zeichenunterrichtes im ersten Jahre aufs Nothwendigste beschränkt und können dafür Zeichengegenstände des zweiten Jahres bereits im ersten geübt werden.

7. Fachzeichnen (vorbereitendes).

(Wöchentlich 3 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Die wichtigsten Regeln für das Zeichnen auf Carta rigata und Übungen im Übertragen einfacher Zierformen auf diese. Herstellung einfacher Patronen.

Weisungen. Der Unterricht beginnt mit dem Nachahmen von auf Carta rigata dargestellten textilen Mustern auf ein gleichgetheiltes Papier. Diese Übung verfolgt den Zweck, den Schüler in die mechanische Technik des Patronierens einzuführen und ist auf ein kleineres, die Arbeitszeit von 6—8 Stunden nicht überschreitendes Muster zu beschränken.

Sodann folgen Übungen im Ausführen von Kreisen, Spiralen, aus Kreisen und geraden Linien gebildeten geometrischen Rosetten und freien Ornamenten auf Carta rigata mit quadratischer und dann auch auf solcher von verschiedener Theilung, vorerst nur in zeichnerischer Beziehung, ohne Rücksicht auf die Bindung der Gewebe, später den Bedürfnissen einfacher Gewebe angepasst.

Hiebei ist die Ausführung großer Patronen zu vermeiden und sind Muster zu wählen, die in der Regel den Raum von zwei Bogen nicht überschreiten.

8. Praxis der Handweberei.

(Wöchentlich 12 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Unterweisung im Knoten- und Schlingenmachen für Schnüre und verschiedene Webematerialien. Anfertigung von Ketten- und Schusspulen. Das Schweifen und Aufbäumen der Ketten. Herstellung der Schäfte bei verschiebbaren Helfen. Das Einziehen in die Schäfte und das Kammstechen. Herstellung der Verbindung einer abgewebten Kette mit einer neuen durch Andrehen, Anschnellen oder Anknüpfen. Allenfalls das Stärken des Kettgarnes im Strähn und das Schlichten und Leimen der geschweiften Ketten in- und außerhalb des Webstuhles. Das Anfeuchten der Schusspulen. Das Anschnüren und die Vorrichtungsarbeiten bei den verschiedenen Schafthebemechanismen. Das Vorrichten der verschiedenen Schaftmaschinen und ihr Montieren und Demontieren. Das Auswechseln der Nadeln und Platinen und Behebung der Fehler, die durch falsche Stellung einzelner

Theile entstehen. Weben auf Schaft- und einfachen Jacquardstühlen mit Hand-, Schnell- und Wechsellade. Schlagen und Binden von Schaftmaschinenkarten, allenfalls der Jacquardkarten.

Weisungen. In der Praxis der Weberei soll sowohl auf die Vorrichtungsarbeiten, als auch auf das Weben selbst gleiches Gewicht gelegt werden. Im Weben soll ein solches Maß von Fertigkeit angestrebt werden, als zum Zwecke des richtigen Webens nothwendig ist. Ein rein handwerksmäßiges Weben soll ausgeschlossen bleiben, weil es nicht Aufgabe einer Fachschule ist, fertige Weber zu erziehen. Der Schüler soll die Fähigkeit erlangen, die theoretischen Kenntnisse praktisch zu verwerten und den wirklichen Bedürfnissen anzupassen. Daher muss sich die Praxis an die Theorie anschließen und sie stützen. Der Webesaal soll nebst einer Musterwerkstätte auch der Ort sein, wo der Schüler die Vorrichtungsarten praktisch anwenden kann, die er in der Technologie der Handweberei theoretisch kennen gelernt hat. Deshalb sollen die mannigfachsten Vorrichtungen während des Schuljahres zur praktischen Anwendung kommen. Indem der Grundsatz zu gelten hat, dass der Schüler alle diese Arbeiten auch möglichst oft durchführe, ist es nothwendig, dass eine oftmalige Umwandlung der Webstühle durch die Schüler selbst erfolge. Deshalb sollen nur solche Webstühle durch längere Zeit ungeändert bleiben, die für besondere oder complicierte Gewebe bestimmt sind; doch ist dabei für einen entsprechenden Musterwechsel zu sorgen. Für einfache Gewebe aber hat eine möglichst oftmalige Änderung der Einrichtung platzzugreifen, die im Zusammenhange mit der Technologie von den Schülern selbst unter Leitung des Lehrers auszuführen ist. Mehrere (3—4) Webstühle sollen als Musterstühle vorgerichtet werden, auf denen Musterproben für die Bindungslehre und Decomposition angefertigt werden.

Um den Schülern Gelegenheit zu bieten, die bestehenden Webstühle mit verschiedenen Vorrichtungen auszurüsten, dürfen die einzelnen Kettenlängen nicht so groß genommen werden, dass ihre Verarbeitung lange Zeit erforderte (höchstens 12 *m*). Nur ein oder zwei Stühle dürfen längere Ketten bekommen (Schaftgradl, Leinwand u. s. w.), damit die Schüler die nöthige Übung im Schnellen und Treten erlangen. Eine feste Reihenfolge der Arbeiten ist nicht möglich, weil der Unterricht nur ein Werkstättenunterricht sein kann. Grundregel ist, dass der Schüler Einrichtung und Vorrichtung des ihm zugewiesenen Webstuhles genau kennt, ehe er daran zu arbeiten beginnt. Deshalb hat er den Webstuhl eingehend zu studieren und dann unter der Leitung des Lehrers eine kurze Beschreibung mündlich oder auch schriftlich ins Arbeitsbuch zu geben. Zur Überwachung der Schülerarbeiten hat jeder Schüler ein Arbeitsbuch anzulegen, in das er seine Arbeiten einschreibt oder auch die durchgeführten Vorrichtungen leicht skizziert. Der Werkmeister hat die Richtigkeit dieser Eintragungen zu bestätigen. Auch ist die Vertheilung der Arbeiten an die Schüler für jede Unterrichtsstunde in eine tabellarische Übersicht einzutragen und diese an der besuchtesten Stelle des Webesaales anzuschlagen.

Alle Webstühle erhalten Nummern und Stuhlbüchel, die außer allen nöthigen Angaben über ihre Erzeugung und einer kurzen Beschreibung des anzufertigenden Stoffes, des dazu verwendeten Materials und der Patrone auch die Schülerarbeiten

(namentlich angeführt) enthalten sollen, wobei für jeden Schüler die Zeit fortlaufend einzutragen ist, während welcher er am Stuhle thätig war. Dies erleichtert einerseits die Verrechnung, andererseits ermöglicht es den Schülern, sich über alle Angaben zu allen angefertigten Geweben zu unterrichten.

Im Webesaale hat dieselbe stramme Disciplin zu herrschen, wie in jedem andern Lehrsaale, weshalb die Schüler nicht nur durch den Werkmeister, sondern auch durch einen Lehrer zu beaufsichtigen sind. Mit größter Sorgfalt wache man darüber, dass die Schüler die ihnen übertragenen Arbeiten auch gewissenhaft und genau ausführen.

Die Art und Weise der Ausführung einer Arbeit ist den Schülern zu erklären und in der Hauptsache unter Berücksichtigung der Arbeitsvortheile praktisch zu zeigen; dann hat es der Schüler selbst zu versuchen und ist vom Werkmeister so lange zu beaufsichtigen und zu belehren, bis er die Handgriffe genau und fehlerlos nachmacht; erst wenn er eine gewisse Fertigkeit erreicht hat, gehe man an eine andere Beschäftigung.

Mit der vorschreitenden Behandlung des Stoffes in der Bindungslehre soll auch das Weben stets im richtigen Zusammenhange sein, weshalb man ein Vorgreifen in der Praxis thunlichst vermeide.

Um den wünschenswerten innigen Zusammenhang der einzelnen Unterrichtsgegenstände mit der Praxis einzuhalten und zur Geltung zu bringen, soll der Schüler selbst angefertigte Zeichnungen in der Form liefern, dass darnach Karten geschlagen, das Material und die Vorrichtungen bestimmt und die Erzeugung des Gewebes sowie seine Preiscalculation durchgeführt werden können. Wenn auch dieser Zusammenhang wohl erst im II. Jahrgange besser hergestellt werden kann, so soll er doch bereits im I. Jahrgange möglichst bald angestrebt und eingehalten werden.

Von jedem in der Schule gefertigten Gewebe, mag es als Studienstoff am Musterstuhle oder als verkaufsfähige Ware an andern Webstühlen erzeugt worden sein, verabreiche der Lehrer den Schülern kleine Abschnitte und bespreche mit ihnen die bei seiner Herstellung gemachten Erfahrungen in Bezug auf Einarbeitung, Einsprung, Zweckmäßigkeit der Stuhlvorrichtung, Appretur (siehe Weisungen dazu) u. s. w.

Bei Gewebegattungen, die durch die Appretur sich sehr ändern, empfiehlt es sich, kleine Abschnitte des Stoffes (besonders bei Schafwollgeweben) vor und nach der Appretur zu verabreichen.

9. Gewerbliches Rechnen.

(Wöchentlich 2 Stunden im I., 1 Stunde im II. Semester.)

Lehrstoff. Das Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimalbrüchen als Wiederholung. Das Rechnen mit benannten Zahlen unter gleichzeitiger Erklärung der deutschen, französischen, englischen und amerikanischen Währung. Angabe einiger Rechnungsvortheile, deren sich der Kaufmann bedient, um mit benannten Zahlen rasch und sicher zu rechnen (wälsche Praktik). Einfache Proportionen und Strich-

methode. Procentrechnung und ihre Anwendung im Geschäftsleben. Erklärung der Ausdrücke: Sconto, Provision, Prämie, Quote bei Concursen und Ausgleichen etc.

Zinsenberechnung nach Jahren und Tagen. Wechseldiscontberechnung, Gewinn- und Verlustberechnung. Warenbezugscalculation, Durchschnittsrechnung, allgemeine Erklärung des Curszettels, Berechnung der Staatspapiere, Erklärung der Begriffe: Valuten und Devisen; Umrechnung auf fremde Währung und von dieser auf österreichische Währung nach dem Tagescurse.

Weisungen. Bei der Durchführung dieses Lehrstoffes hat der Lehrer die einzelnen Übungen aus dem fachlichen Gebiete und für den besonderen Zweck der Schule zu üben. Daher sollen auch einzelne Übungen aus den Manipulationsbüchern der Anstalt entnommen werden und die Elementarkenntnisse der Schüler in der Materiallehre und Calculation Verwendung finden. Die einzelnen Beispiele hat ein Schüler an der Tafel, die andern im Hefte zu rechnen und der Lehrer sich durch Fragen an der Mitarbeit zu überzeugen. Die Schüler haben ihre Hefte möglichst genau und rein zu führen und nur mit Tinte und Feder einzutragen. Bei der Wiederholung der einfachen Rechnungsarten dringe der Lehrer darauf, dass Schüler, welche mangelhafte Kenntnisse zeigen, durch besondere Unterweisung und häuslichen Fleiß sich die fehlenden Kenntnisse und die nöthige Übung baldigst aneignen. Alle vier Wochen ist abwechselnd mit den Geschäftsaufsätzen eine Haus- oder Schularbeit zu geben.

10. Geschäftsaufsätze.

(Wöchentlich 1 Stunde im I., 2 Stunden im II. Semester.)

Lehrstoff. Allgemeine Vorschriften für die Abfassung geschäftlicher Aufsätze. Geschäftsanzeigen, Schilder, Adresskarten, Ankündigungen, Maueranschläge. Correspondenz: Äußere Form der Briefe, Briefhülle (Couvert) und Adresse, Inhalt, Aufbewahrung der Briefe. Die wichtigsten Bestimmungen über das Postwesen, gewöhnliche, eingeschriebene oder recommandierte, offene, Eil- oder Expressbriefe, Warenmuster ohne Wert, Drucksachen.

Geschäftsbriefe: Rundschreiben (Circulare), Anbot- (Offerte) und Bestellbriefe, Briefe beim Abschluss von Geschäften, Anfrageschreiben, Briefe mit Rechnungen, Begleitbriefe bei Zahlungen, Postanweisungen, Postaufträge, offene und geschlossene Geldsendungen, Frachtsendungen ohne und mit Nachnahme. Postsparcassa. Bestätigende Briefe, Erkundigungs-, Empfehlungs- und Mahnbriefe. Telegramme nebst den wichtigsten Bestimmungen darüber. Zusichernde Erklärungen: Empfangsscheine, Liefer- und Gegenscheine, Verwahrungs-, Pfand-, Schuld- und Gutscheine (Bons), Quittungen, Tilgungsscheine, Anweisungen, Zeugnisse, Frachtbriefe, Warenerklärungen, Reverse, Lehr- und Lohnverträge, Vollmachten; dazu die Stempelvorschriften.

Der Verkehr mit den Behörden. Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Freie, handwerksmäßige und concessionierte Gewerbe. Eingaben, betreffend *a)* den Antritt eines selbständigen Gewerbes, *b)* die Unterbrechung oder Einstellung des Betriebes, *c)* die Berufsverhältnisse, *d)* die allgemeinen persönlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden.

Weisungen. Anschließend an die Weisungen für das gewerbliche Rechnen sind auch hier die Schülerarbeiten in gleicher Weise wie dort zu verfassen und bei den Übungen die Drucksorten der Fachschule soweit als möglich zu benützen, wie auch bei der Wahl des Stoffes die Bedürfnisse der Weberei und insbesondere die im Wirkungskreise der Anstalt gepflegten Artikel stets zu berücksichtigen sind.

Die Erklärungen sind kurz und sachlich zu halten. Zum unmittelbaren Gebrauch des Schülers sind zu verfassen: Gesuche an verschiedene Behörden um Verleihung von Stipendien; Gesuche zur Erlangung einer ausgeschriebenen Stelle in der Praxis; Anbote für eine Anstellung u. s. w.

Das Heft für die Geschäftsaufsätze soll möglichst dem Quartformate der Briefe entsprechen. Nur solche Aufsätze, für die eine besondere äußere Form gebräuchlich oder vorgeschrieben ist, die mit der genannten nicht übereinstimmt, z. B. amtliche Eingaben u. a., sind in dieser Form und auf eigenen Bogen zu schreiben. Die postalischen Ausfertigungen sind auf den vorgeschriebenen Blanketten durchzuführen und im Hefte in geeigneter Weise anzubringen.

Alle vier Wochen ist abwechselnd mit den Aufgaben des gewerblichen Rechnens eine Haus- oder Schulaufgabe zu geben.

II. Jahrgang.

1. Technologie der Spinnerei.

(Wöchentlich 2 Stunden im I. Semester.)

Lehrstoff. Kurze Darstellung des Spinnprocesses der verschiedenen Materialien, die wichtigsten Vorgänge dabei: Reinigung, Auflockerung, Isolierung, Vorbereitung zum Spinnen und dieses selbst, ohne tieferes Eingehen auf die dabei verwendeten Maschinen; Verwendung der Abfälle.

Übungen im Bestimmen der Art, Güte, Haltbarkeit und Drehung der Garne und Zwirne, sowie im Untersuchen der Gewebe in Bezug auf das Material. Hiebei ist das an der Schule meist verwendete Material eingehender zu besprechen.

Weisungen. Nach einer kurzen Besprechung der Spinnerei im allgemeinen, wobei die Entwickelung und Benützung der Handspindel und des Spinnrades ganz kurz zu erwähnen ist, beginnt man mit der Darstellung des Verspinnens der Baumwolle, wobei die in Verwendung kommenden Vorrichtungen und Maschinen mit Hilfe von Wandtafeln oder Abbildungen (aus Ankündigungen von Maschinenfabriken, aus Fachblättern und Werken) oder einfacher Tafelskizzen kurz und leicht fasslich beschrieben werden.

Daran schließt sich in kurzer Form die Abfallspinnerei der Baumwolle.

Sodann schreitet man zur Beschreibung des Spinnens jener Rohstoffe, die man im Wirkungsgebiet der Anstalt vorwiegend benützt.

Beim Verspinnen der Schafwolle bespreche man nach der Reinigung die Streich- und Kammgarnspinnerei, und zwar getrennt. Im Anschluss an die Streichgarnspinnerei ist die Gewinnung der Kunstwolle kurz durchzunehmen.

Verwendet man etwa beim Vortrage Tafelskizzen, so müssen diese ganz einfach und leicht fasslich sein und hauptsächlich die Wirkungsweise, aber nicht die äußere Form berücksichtigen.

Besonderer Wert ist auf die Erzeugnisse jeder einzelnen Spinnereimaschine und ihre Verwandlung des Rohstoffes zu legen, und das Verständnis dieses Vorganges ist durch Vorlage von Proben zu erläutern.

Die im Lehrstoff weiters angeführten Übungen bilden eine kurze sachliche Wiederholung aus dem I. Jahrgange. Auf dieser Grundlage wird der Lehrstoff behufs technischer Prüfung von Garnen und Geweben weiter entwickelt. Für die einschlägigen Beispiele ist die Richtung des örtlichen Gewerbes bestimmend. So ist z. B. an jenen Schulen, wo man die Schafwollweberei besonders berücksichtigen muss, die Untersuchung der Kunstwolle: Shoddy, Alpaca, Mungo, anzuschließen. Zuerst untersuche man die Qualität der Garne und Gewebe, d. h., aus welchen Spinnstoffen die einzelnen Fäden eines Gewebes bestehen. Für die nun folgende quantitative Prüfung ist der chemische Weg bloß ganz kurz zu erläutern, dagegen der mikroskopische eingehend zu besprechen und zu üben. Da es sich hiebei besonders darum handelt, die Anzahl der Fasern in jedem Garnfaden durch Zählung zu bestimmen, man daher gleichzeitig ziemlich viele Fasern im Gesichtsfelde des Mikroskopes überblicken soll, so hat man mit einer schwachen (60—70fachen) Vergrößerung zu arbeiten.

Wenn man nicht Autographien benützt, so schreiben die Schüler gleich beim Vortrage die kurzen Dictate mit Tinte ins Heft und übertragen gleichzeitig mit Bleistift die einfachen Tafelskizzen. Die Vertheilung von Abbildungen und Ankündigungen der verschiedenen Spinnereimaschinen und die Besichtigung von Spinnereien soll den Unterricht entsprechend ergänzen. Die Besuche der Fabriksanlagen sind so zu wählen, dass man gleich nach Beendigung des Verspinnens eines Materials die einschlägige Spinnerei besichtigt. Hiebei ist zu beachten, dass die Schüler eine sachkundige Erklärung der verschiedenen Wirkungsweisen erhalten.

2. Bindungslehre.

(Wöchentlich 2 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Kurze Wiederholung des zuletzt im I. Jahrgange Durchgenommenen mit Anschluss des etwa noch Fehlenden über die Schaftgewebe. Erweiterung des Aufbaues und der Abbindungsweise besonderer, der Richtung der betreffenden Schule angepasster Jacquardgewebe, wie Doppel- und mehrfacher Gewebe, lancierter, brochierter und aufgeschweifter Gewebe, Gewebe mit mehreren Corps, dann zusammengesetzter Sammte, Kleiderstoffe, Teppiche, Dreherstoffe u. s. w. Belehrung über die Musterpatronen und ihre Ausführung für diese Gewebe mit Angabe der bezüglichen Bindungen (in Verbindung mit dem Fachzeichnen).

Weisungen. Nach einer kurzen Wiederholung und — wenn nöthig — Ergänzung des Lehrstoffes des I. Jahrganges, wobei die wichtigsten Gewebegattungen der Schaftweberei nochmals zur Sprache gelangen, folgt der Aufbau der Jacquardgewebe. Die während der Wiederholung anzufertigenden Schülerarbeiten sind reine

Compositionsübungen, die in gleicher Art und Form wie im I. Jahrgange ausgeführt werden.

Bei der Jacquardweberei soll der Schüler die Zusammensetzung der charakteristischen Gewebe kennen lernen, wobei alle jene Arbeiten erläutert und geübt werden müssen, die zur fachgemäßen Durchführung eines für die Jacquardweberei bestimmten Musters nöthig sind.

Nachdem der Zweck des Patronierens und die Anlage einer Zeichnung nach gegebenen Größen (Platinen- und Schnürzahl), ferner die Wahl eines passenden Linienpapieres oder die Aushilfe für ein solches aufgeklärt und die Belehrung über das Anfertigen der Patronen für Gewebe mit einfachen Schnürordnungen durch Beispiele ergänzt worden ist, gelangt der Gegenstand selbst in folgender Art zur Behandlung:

Bei jedem der Richtung der betreffenden Schule angepassten Jacquardgewebe wird die einschlägige Abbindungsart auf Grundlage von Stoffabschnitten, die an die Schüler verabreicht werden, gründlich bezüglich der Charakteristik besprochen und sachlich kurz erklärt.

Die zu erklärende Patrone arbeitet der Lehrer so an der Tafel aus, dass er eine beliebige, ganz einfache Gestalt wie Kreis, Rechteck, Rosette, Stern u. ä. als Dessin annimmt und dieses in der Patrone nach der gedachten und erklärten Erzeugungsart ausführt. Diese aus dem geometrischen und vorbereitenden Fachzeichnen bekannten Figuren, die möglichst einfach sein sollen, haben den Vortheil, dass große Patronen völlig entfallen können.

Für die Bindungslehre als theoretischen Gegenstand ist die Charakteristik der Gewebegattung die Hauptsache; die Wahl und Form des Dessins erfolgt ergänzend im Fachzeichnen. Die Schüler arbeiten gleichzeitig mit dem Lehrer die betreffende Patrone mit Farbe auf Linienpapier fertig, wobei ein kleines Stückchen der Patrone — auf dieser durch Umrahmung bezeichnet — bei Geweben, die aus mehreren Fadensystemen erzeugt werden müssen, zerlegt ausgearbeitet wird.

In gleicher Weise und mit Benützung kleiner, ganz einfacher Dessinformen reihen sich an diese Ausarbeitung die Compositionsübungen der Schüler. Bei solchen Gewebegattungen, welche die örtliche Weberei besonders beachtet, sollen in den Compositionsübungen mehrere Combinationen durchgearbeitet werden, damit die Schüler auf diesem Gebiete Neuheiten zu schaffen lernen. Die Belehrungen des Vortrages und die Compositionsübungen sollen den Schüler in den Stand setzen, eine Patrone richtig anzufertigen und abzulesen.

Die während des Vortrages an die Schüler vertheilten Stoffabschnitte sollen nicht nur der gangbaren Marktware entnommen, sondern auch aus andern Materialien auf den Musterstühlen hergestellt werden, damit der Schüler aus der Charakteristik einer Abbindungsart die Eignung des passenden Materials vollkommen kennen lernt.

Als Text zu den Patronen, der wie im I. Jahrgange zu behandeln ist, dient eine kurze Beschreibung der Gewebe- und Abbindungsart, die Lesung für den Kartenschläger und die Einrichtung der Jacquardmaschine. Die im Lehrstoff ange-

führte Verbindung mit dem Fachzeichuen erfolgt in der Weise, dass man die in der Bindungslehre ausgearbeiteten Patronen als eine Art Recepte für die technische Durchführung der Fachzeichnung verwendet und allenfalls auch jene Stoffabschnitte, welche die Grundlage des Vortrages bildeten, auch für die Wahl des Dessins im Fachzeichnen zugrunde legt. Die weitere Verbindung ist aus den Weisungen fürs Fachzeichnen ersichtlich.

3. Decomposition und Calculation.

(Wöchentlich 6 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Decomposition einfacher Jacquardgewebe unter Erklärung dieser und der zugehörigen Patrone. Zerlegung und Berechnung complicierterer Jacquardgewebe, Auszählen des Linienpapieres dafür, der Ketten-, Schuss- und Kammdichte. Bestimmung der Größe und Anordnung der Maschine, der Vorrichtung, der Schnürordnung, des Fadeneinzuges in die Helfen und den Kamm. Aufstellung des Schweif- und Schusszettels. Anfertigung der Patrone und Angabe ihrer Lesung.

Angabe der Vorbereitung des Webematerials und der Behandlung der gewebten Ware. Berechnung des Webematerials für Kette und Schuss. Erzeugungs- und Preiscalculation für Jacquardgewebe.

Die Reihenfolge der zu decomponierenden Gewebe ist dieselbe wie in der Bindungslehre.

Weisungen. Dieser Gegenstand ist parallellaufend mit der Bindungslehre gedacht, wobei gelegentlich der Wiederholung zu Beginn des Schuljahres compliciertere Schaftgewebe zur Ausarbeitung gelangen. Die Muster für Jacquardgewebe beginnen mit jenen Proben, wo sich der Bindungsrapport derart vergrößert hat, dass eine Ausführung mit den Schäften nicht mehr praktisch oder möglich ist. Hiebei beginnt man mit der Erläuterung des Wesens der Jacquardweberei und der Anfertigung der Patrone im allgemeinen. Anknüpfend daran geht man auf die Verwendung der verschiedenen Linienpapiere, deren Eintheilung und Berechnung über und erklärt und übt das Fachrechnen, soweit es die Bestimmungen der Stuhlvorrichtungen für Jacquardgewebe betrifft, ferner die verschiedenen Dichteverhältnisse und die hiefür geltenden Regeln (Aufgaben darüber). Dabei kommt die Dichte oder Schnurzahl, dann die Eintheilung des Schnürbrettes und schließlich die Dichte der Vorderschäfte und des Kammes in Betracht. Gleichzeitig ist die Fadenzahl eines Musterapparates zu berechnen und darnach die für eine façonierte Ware nöthige Platinenzahl und die hiedurch bedingte Jacquardmaschine zu bestimmen.

Bei Stoffen mit mehrfädiger Aushebung und Vorderwerk ist die Eintheilung der Schnüre, der Helfenzahl an einer Schnur und die Anzahl der Schnürfäden, die auf eine Musterkarte eingetragen werden, zu erklären. Nachdem das Linienpapier für die Jacquardzeichnungen das gleiche Dichtenverhältnis in Kette und Schuss zeigen soll, wie im gewebten Stoff, so sind die Schüler über die Methode zu belehren, nach der die betreffende Theilung des Papieres auszuwählen ist. Die allgemeinen methodischen Grundsätze, welche in den Weisungen für den I. Jahrgang enthalten

sind, gelten auch hier für die Ertheilung des Unterrichtes. In derselben Reihenfolge wie in der Bindungslehre erhalten die Schüler auch hier Stoffabschnitte der gleichen Webart, jedoch mit verschiedenen Dessins. Dies zwingt jeden Schüler zur selbständigen Arbeit und hindert das Abschreiben vom Nachbar. Wie im I. Jahrgange ist es auch hier ausgeschlossen, dass alle oder mehrere Schüler Stoffabschnitte eines und desselben Gewebes zur Ausarbeitung erhalten.

Der Lehrer bestimmt auf dem Stoffabschnitte jedes Schülers ein kleines Flächenstück, das die charakteristischen Effecte enthält, und bloß dieses Stückchen wird decomponiert. Dies ermöglicht es, durch kleine Patronen, höchstens 150 Faden auf ein Fadensystem, dasselbe Ziel zu erreichen, das man sonst durch Decomponieren ganzer Stoffabschnitte mit großem Zeitaufwande zu erreichen trachtete.

Ein kleines Stückchen der Patrone — auf dieser ersichtlich gemacht — wird im zerlegten Zustande gezeichnet und von dieser Auseinandersetzung, der eigentlichen Musterpatrone, die weitere Stuhlvorrichtung bestimmt.

Die Dessins an den Stoffabschnitten, die den Schülern zur Ausarbeitung vertheilt werden, sind möglichst einfach zu wählen, weil das Muster- und Fachzeichnen, mit denen ein inniger Zusammenhang anzustreben ist, hier ergänzen müssen. Es sollen daher die Patronen, die für die Decomposition dienen, nach ihrer künstlerischen Richtung vom Zeichenlehrer während des Fachzeichnens verbessert und die Musterzeichnungen, die im Fachzeichnen hergestellt werden, in ihrem technischen Theile vom Lehrer für die Theorie der Weberei beurtheilt werden.

Da die zur Decomposition vertheilten Stoffabschnitte nicht groß zu sein brauchen und selten den ganzen Musterrapport enthalten, so kann man sie in den Zeichenfächern auch in der Art benützen, dass man da die Ergänzung des Rapportes componieren oder nach dem Stoffabschnitte mit Benützung einer andern Vorlage das Muster für ein Gewebe gleicher Charakteristik ausarbeiten lässt.

Jeder Berechnung ist nebst der Musterpatrone die Lesung, d. i. die Angabe für das Kartenschlagen beizugeben und hiebei seitens des Lehrers auf die peinliche Genauigkeit besonders zu achten. Wenigstens zweimal in jedem Semester sind Schulaufgaben auszuarbeiten, und wenn dabei eine Lesung falsch angegeben würde, so sind nach dieser falschen Lesung am Musterstuhle Proben herzustellen, aus denen der Schüler die Fehler erkennt, deren Behebung er nun praktisch kennen lernt.

Die Eintheilung des Schnürbrettes und der Fadeneinzug bei Stoffen mit Tringles oder Vorderschäften ist am Ende der Stoffcalculation bildlich, doch möglichst einfach darzustellen. Eine bildliche Darstellung der ganzen Stuhlvorrichtung ist nicht anzufertigen, da diese in die Technologie gehört.

Die zur Zergliederung dienenden Stoffabschnitte sollen, wenn möglich, alle charakteristischen Jecquardgewebe und die wichtigsten Materialien umfassen.

Die im Lehrstoff angeführte Behandlung der gewebten Ware ist ganz kurz anzugeben und die im alten Lehrplane gedachte Art einer Warenkunde sinngemäß in die Technologie der Appretur zu verlegen.

Die weitere Ausführung der Calculation findet in derselben Weise statt wie bei den Schaftgeweben. Es ist das Schweif- und Schussmuster, die Einarbeitung

des Gewebes und die Bestimmung der Art und Menge des Materials zu ermitteln und dann die Calculation der Erzeugung zu vollenden.

Für die äußere Form und die Durchführungsart der Schülerarbeiten gelten dieselben Bestimmungen wie im I. Jahrgange.

4. Technologie der Handweberei.

(Wöchentlich 1 Stunde durch beide Semester.)

Lehrstoff. Kurze Wiederholung der Erklärung der Jacquardmaschine und der Schnürordnungen. Stuhlvorrichtungen für lancierte, broschierte und gestickte Stoffe und der hieher gehörigen mechanischen Vorrichtungen. Complicierte Schnürordnungen. Abarten und Verbesserungen an der Jacquardmaschine ohne Rücksicht auf bestimmte Fadenflechtungen. Webstuhlvorrichtungen mit Vorderschäften und solche für Hohlgewebe, Ripse, Piqué, Halbdamaste, Damaste, Sammte, Dreher u. s. w.

Weisungen. Die grundsätzlichen Anordnungen für den I. Jahrgang gelten voll auch für diesen. Soll der Unterricht anschaulich sein, so müssen ihn insbesondere Erklärungen an wirklichen Geräthen, Modellen und Zeichnungen unterstützen.

Der Unterricht ist so einzutheilen, dass Technologie und Decomposition einander nach Möglichkeit unterstützen und ergänzen, und zwar derart, dass die von den einzelnen Gewebearten bedingten Vorrichtungsarten, soweit als thunlich, zur selben Zeit besprochen werden, wenn diese Gewebearten in der Decomposition zur Behandlung kommen.

Bei den Vorrichtungen für lancierte, brochierte und gestickte Stoffe ist der Bau der Wippchenlade, der Wiener Brochierlade, der Ringellade, des Nadel- und Häkchenstabes und der mehrkastligen Lancierladen zu erklären.

Bei den Stuhlvorrichtungen für compliciertere Gewebe ist vorerst eine allgemeine Übersicht der ganzen Stuhlvorrichtung zu geben, dann erst soll auf die Einzelheiten eingegangen werden, wobei natürlich die anzuwendende Schnürordnung eingehend zu beachten ist. Bei manchen schwierigeren Vorrichtungen soll der Lehrer im Anschlusse an seine Erklärungen und Skizzen durch Vorzeigen des einschlägigen Gewebes an einem Probiergestelle im Handwebesaal mit den einfachsten Mitteln die betreffenden Vorrichtungen so weit entwickeln, dass der damit zu erzielende Effect sichtbar wird. Überhaupt strebe man mit den Vorrichtungen im Handwebestuhl die innigste Verbindung an und verwende diese praktisch auf Grundlage der Behandlung in der Technologie.

Bei den Abarten und Verbesserungen der Jacquardmaschinen bespreche man die Änderungen, die wirklich praktische Erfolge erzielen: Doppelhub-, Lacasse-, Verdol- und Zweiprismen-Maschinen, solche mit Schnurplatinen, mit veränderter Ladenbewegung, für Hoch- und Tieffach u. a. m., je nach der Reichhaltigkeit der Schuleinrichtung, der Verwendbarkeit im Wirkungskreise der Schule und der verfügbaren Unterrichtszeit.

5. Technologie der Appretur.

(Wöchentlich 2 Stunden im II. Semester.)

Lehrstoff. Belehrung über Appreturarbeiten im allgemeinen und die Appretur der Baumwoll-, Leinen-, Woll-, Jute- und Seidenwaren insbesondere, je nach der Richtung der betreffenden Schule, wobei das Wesen der in Verwendung kommenden Geräthe und Maschinen erläutert wird.

Weisungen. Dieser Unterricht soll den Schülern die Kenntnisse von den Vollendungs-, Nach- und Verschönerungs-Arbeiten verschaffen, denen das Gewebe unterzogen wird, um marktfähig zu werden. Die Behandlung des Lehrstoffes ist in folgender Art gedacht: Man beginnt mit dem allgemeinen Theile, d. i. mit der Aufzählung der verschiedenen Appreturarbeiten und Processe ohne Rücksicht auf ein Material, aber nach Zweck und Wirkung dieser Arbeiten. Nach dieser Einleitung geht man an die besondere Besprechung der Arbeitsvorgänge und der dabei verwendeten Maschinen und Geräthe. Je nach dem Zwecke und Umfang der Schule ist nun diese Besprechung mehr allgemein gehalten, und daran schließt sich erst die Besprechung der einzelnen Gewebe in mehr übersichtlicher Weise, oder sie beschränkt sich auf die Appretur der Gewebe der örtlichen Erzeugung, woran sich dann auch die von Geweben anderen Materials und Charakters in übersichtlicher Kürze anschließt, soweit dies eben das Ziel der Schule verlangt. Dabei vermeide man überflüssige Wiederholungen und entwerfe zur Erklärung der Maschinen unter Weglassung aller nicht unbedingt nothwendigen Einzelheiten einfache schematische Tafelskizzen, die das Wesen der Maschinen erkennen lassen, und welche die Schüler abzuzeichnen haben oder deren Autographien man ihnen einhändigt.

Wenn bei Geweben noch nicht besprochene Maschinen und Geräthe vorkommen, erfolgt deren Erklärung in der einfachen, früher beschriebenen Art bei der Besprechung der Appretur der Gewebe. Wenn möglich, gibt man den Schülern hiebei Gewebeproben, die sie an passende Stellen ihrer Hefte kleben. Namentlich bei Schafwollgeweben, die sich durch die Appretur oft vollkommen ändern, soll man den Schülern Proben nach jeder einzelnen Appreturbehandlung, vom rohen Loden an bis zur fertigen Ware wohlgeordnet übergeben oder wenigstens vorzeigen, damit sie die Wirkungen der einzelnen Appreturvorgänge kennen lernen. Zum vollständigen Verständnisse des Durchgenommenen besichtige man mit den Schülern eingehend die Appreturarbeiten solcher Anstalten und Fabriken.

Die äußere Form der Schülerarbeiten ist dieselbe wie bei den andern technologischen Lehrgegenständen. Verwendet man keine Autographien, so schreiben die Schüler den kurzen Wortlaut mit Tinte in ihre Hefte und übertragen in diese die Tafelskizzen in der einfachsten Art mit Bleistift gleich während des Unterrichtes.

Als Beispiele der Appreturbehandlung einzelner Gewebe werden an passender Stelle die Gewebeproben eingeklebt.

6. Technologisches Zeichnen.

(Wöchentlich 2 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Zeichnen und Skizzieren von Webstuhl- und Maschinentheilen nach Vorlagen. Zeichnen von Theilen, ganzen Mechanismen und Webstühlen nach eigenen Aufnahmen unter Berücksichtigung der technisch richtigen Durchführung der Zeichnung.

Weisungen. Dieser Unterricht soll den Schüler befähigen, einzelne Theile des Webstuhles und Webevorrichtungen derart zu skizzieren und zu zeichnen, dass sie darnach ein Handwerker im Bedarfsfalle anfertigen kann. Anfangs haben die Schüler Vorlagen aufs Zeichenblatt zu übertragen.

Das erste Blatt führen alle Schüler gleichartig aus; es enthält die in Wandtafeln und Fachwerken gebräuchliche Bezeichnung der Constructions-Materialien. Dann sind Vorlagen zu benützen, welche technisch richtig durchgeführte Maschinen-, Webstuhltheile u. ä. aus verschiedenen Materialien enthalten; die Übertragung aufs Zeichenblatt erfolgt ausschließlich mit Hilfe der eingetragenen Maße, damit der Schüler die Wichtigkeit der Cotierung erkennt. Im weiteren Verlaufe sind richtige Darstellungen aus Fachwerken so zu benützen, dass einzelne Webstuhl- und Maschinentheile unter Zugrundelegung der wirklich benützten Größen im Webesaale aufs Zeichenblatt gezeichnet werden. Die ersten Blätter enthalten die Darstellungen in natürlicher Größe, für die späteren kommt, nachdem man den Schülern die verjüngten Maßstäbe und ihre Benützungsweise eingehend erklärt hat, ein verjüngter Maßstab, etwa 1 : 5, 1 : 10 u. s. w. zur Anwendung. Je nach der Begabung des Schülers werden im Webesaale Aufnahmen gemacht, indem er zuerst nach der Natur eine Skizze im Webesaal entwirft, mit den Maßen versieht und dann im Zeichensaal im entsprechenden Maßstabe aufs Zeichenblatt überträgt. Zur Darstellung verwende man nur Gegenstände, die der Handwerker (Tischler, Dreher, Schlosser u. s. w.) anfertigen kann: Ketten-, Waren- und Brustbäume, Böcke für Schaft- und Jacquardmaschinen, Schaftfach-Vorrichtungen mit Ausnahme der Schaft- und Jacquardmaschine, Laden, Schaltvorrichtungen und Stuhlwände.

Damit der Schüler auch im Entwerfen von Vorrichtungen eine gewisse Selbstständigkeit erlangt, sind unter Benützung der Vorrichtungen im Webesaal andere mit Einhaltung gewisser Angaben zu zeichnen; z. B. anstatt Hebel sind Rollen, Klobenzüge u. s. w. zu benützen.

Die Zeichnungen sind sauber mit Tusche auszuziehen, die Querschnitte mit technischen Farben richtig auszufüllen, die Umrisse entsprechend stark mit verdünnter Farbe zu umziehen, aber jedes überflüssige Malen und Schattieren ist zu vermeiden. Die Symmetrieachsen sind blau auszuziehen, die wichtigsten Abmessungen bezeichnen rothe feine Linien mit schwarzen Pfeilspitzen, die Größe in Millimetern schwarze Ziffern in der Mitte dieser Maßlinien.

7. Freihand- und Musterzeichnen.

(Wöchentlich 8 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Übungen im Vergrößern der Ornamente. Zeichnen nach Gipsmodellen stilisierter Ornamente und nach Naturabgüssen, analytisches Blumenzeichnen und -Malen. Zeichnen und Malen nach Erzeugnissen textiler Industrie, sowohl einzelner Flächenmuster, als auch ganzer abgeschlossenen Gegenstände aus alter und neuer Zeit. Übungen im theilweisen Nachbilden mustergiltiger fachlichen Vorbilder.

Weisungen. Bei dem Zeichnen und Malen nach textilen Gegenständen belehre der Lehrer den Schüler über den Zweck, wozu die Vorlage bestimmt oder verwendbar ist, ebenso über die stilistische Bedeutung ihrer einzelnen Theile als: Mittelfeld, Borde, Saum u. s. w. und über das Verhältnis dieser Theile zueinander. Das Zeichnen nach plastischen Vorbildern soll die Wiedergabe der räumlichen Erscheinung mit wenig Mitteln zum Ziele haben. Mit Rücksicht auf Weberei und Druck übe man hauptsächlich die Darstellung in Flächenabstufungen. Die Darstellung textiler Gegenstände soll die stoffliche Erscheinung und Wirkung möglichst getreu und mit den einfachsten Mitteln wiedergeben.

Das analytische Blumenzeichnen und -Malen beginnt mit der genauen Wiedergabe einzelner Theile, wenn nöthig, in größerem Maßstabe, sodann der Gesammterscheinung der Pflanze und schreitet bis zu Versuchen im Stilisieren vor.

Die Zeichnungen sind in gleich starken Umrissen, am besten mit der Rohrfeder auszuziehen und mit einfacher Angabe des Schattens leicht in Farbe zu tuschen. Dabei mache man die Schüler auf die ornamentale Bedeutung der einzelnen Pflanzenbestandtheile aufmerksam. Diese Übungen können auch auf Käfer, Schmetterlinge, Muscheln und sonstige Lebewesen ausgedehnt werden, die in der Ornamentik Verwendung finden. Diese Studien sind hauptsächlich im Sommerhalbjahr, allenfalls sogar schon mit begabten Schülern des I. Jahrganges vorzunehmen. Bei den Arbeiten im Freihand- und Musterzeichnen im II. Jahrgange sind hauptsächlich Wasserfarben, sowie alle Hilfsmittel zu verwenden, die in der Praxis zugebote stehen, und deren Handhabung den Schüler von zeitraubender mechanischen Beschäftigung enthebt.

8. Fachzeichnen (Patronieren).

(Wöchentlich 4 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Darstellung von Stoffmustern durch Zeichnung auf Carta rigata mit Angabe der Bindungen, sowie fachgemäße Ausführung von Patronen nach vorliegenden Geweben, wobei die in der Bindungslehre oder in der Decomposition vorgenommenen Gewebe die Grundlage zu bilden haben.

Weisungen. Der Schüler soll auf Grund der erworbenen zeichnerischen und theoretischen Vorkenntnisse die Übertragung von Stoffmustern auf die Carta rigata ausführen und in der weiteren Entwickelung die für die technische Ausführung erforderlichen Patronen herstellen. Diese Übungen, die mit der Technologie der Weberei aufs engste zusammenhängen, hat je nach der Bedeutung des technischen

Theiles der Lehrer der technologischen Fächer zu beeinflussen. Auch hiebei hat man in der Regel übermäßig große Patronen zu vermeiden; außerdem ist das rein mechanische Überzählen des Musters auf das Mindestmaß zu beschränken; man wähle überhaupt nur solche Muster, die den Formensinn und die Zeichengewandtheit der Schüler weiterbilden. Die in technologischer Beziehung nothwendige durchgehende Bindung ist nur in einem kleinen Theile der Patrone auszuführen.

9. Praxis der Handweberei.

(Wöchentlich 16 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Demontieren und Montieren der Jacquardmaschine. Messen und Schneiden der Schnüre und Anfertigung der Schnürordnungen. Durchführung der Vorrichtungsarbeiten für Jacquardstühle ohne und mit Vorderwerk: Eincarabinern, Anhängen und Ausgleichen, Einziehen und Kammstechen, Anbringen der Kartenläufe u. s. w. Das Kartenschlagen auf der Schlagplatte und der Schlagmaschine, das Ausbessern und Binden der Karten. Das Weben complicierterer Schaft- und Jacquardgewebe und Stuhlvorrichten für solche Stoffe. Ausbessern auftretender Fehler an Jacquardmaschinen.

Behandlung der Brochierlade, allenfalls auch der Sticklade und des Nadelstabes.

Anleitung zur Ausführung einfacher Reparaturarbeiten.

Weisungen. Die für den I. Jahrgang geltenden Weisungen sind sinngemäß im II. Jahrgange zu befolgen, wobei ein inniger Zusammenhang mit der Theorie der Weberei, der Technologie und dem technologischen Zeichnen anzustreben ist.

Dem Vorrichten der Stühle ist die größtmögliche Aufmerksamkeit zuzuwenden; dabei haben die Schüler selbst alle nöthigen Arbeiten auszuführen. Stühle mit bleibenden Vorrichtungen sind daher unzulässig, vielmehr sollen die Schüler Gelegenheit haben, die Stühle für die wichtigsten Gewebearten frisch vorzurichten und an allen frisch vorgerichteten Stühlen zu arbeiten.

Bevor ein Schüler an einem Stuhle arbeitet, hat er ihn genau kennen zu lernen und sich die nöthigen Notizen über die Stuhlvorrichtung und Gewebeart zu machen. Dabei empfiehlt sich, dass der Schüler wie im I. Jahrgange in sein Arbeitsbüchel eine leichte Skizze der ganzen Stuhlvorrichtung entwirft.

Die ausgeführten Gewebe finden in erster Linie für den Unterricht in der Theorie der Weberei und in der Appreturlehre Verwendung; daher dürfen die einzelnen Ketten nicht lang sein, bei den einer Appretur bedürftigen Geweben gerade so lange, dass die Appretur noch zulässig erscheint. Einzelne Ketten, wie z. B. für Gradl und Damastgewebe dürfen länger sein, damit die Schüler eine gewisse Webefertigkeit erlangen.

Nur im Rahmen des Unterrichtes und im Zusammenhang mit den theoretischen Lehrgegenständen dürfen ausnahmsweise bestellte Waren angefertigt werden.

Schüler, welche die Vorrichtarbeiten machen, sollen auch kleinere Ausbesserungen und einfache Ersatzstühle für verschiedene Stuhlvorrichtungen ausführen, wozu ihnen der Werkmeister oder der technische Lehrer eine Anleitung zur Ausführung ein-

facher Arbeiten an der Hobelbank und dem Schraubstock zu geben hat; ebenso sollen sie die richtige Handhabung der einfachen Tischler- und Schlosserwerkzeuge üben. Doch soll sich diese Anleitung bloß auf das unbedingt Nothwendige beschränken und dazu führen, auch die einfachste Arbeit ordentlich und gefällig auszuführen.

10. Wechselkunde.

(Wöchentlich 1 Stunde im I. Semester.)

Lehrstoff. Entstehung und Begriff des Wechsels. Wechselstrenge. Physische und moralische Personen. Wechselfähigkeit. Arten, wesentliche und unwesentliche Erfordernisse und Bestandtheile der Wechsel. Stempelpflicht. Domicilwechsel, Giro und Indossament. Acceptation oder Annahme. Zahlung und Quittierung. Wechselprotest. Regress. Wechselrechte. Versäumnis und Verjährung. Amortisierung. Regress auf Sicherstellung. Wechselbürgschaft. Kellerwechsel, Wechselreiterei und falsche Wechsel.

Erklärung des Ausdruckes Firma; rechtsgiltige Unterschriften bei Gesellschaftsfirmen, bei Actiengesellschaften und Genossenschaften. Procura-Unterschrift.

Weisungen. Der Unterricht beginnt mit einem concreten Beispiele eines im kleinen Geschäftsverkehre häufig vorkommenden einfachen Falles. Schon an diesem müssen alle Stadien des Wechselgeschäftes unter ganz wirklichen Voraussetzungen durchgenommen werden; dabei darf man nicht auf andere Formen des Wechsels und auf besondere Zwischenfälle hinweisen, weil sonst der Schüler durch die Mannigfaltigkeit des Gebotenen gerade das aus den Augen verlöre, was er zunächst lernen soll. Erst durch allmähliche Änderungen der Voraussetzungen nimmt der Wechsel nach und nach auch andere Formen an, und die Schüler lernen so unter steter Wiederholung des bereits Erlernten immer neue Fälle kennen und gewinnen neben einem sicheren Überblick auch die entsprechende Kenntnis aller wichtigen Einzelheiten. Jeder besprochene Wechsel ist gleichzeitig in voller Form auf die üblichen Schulblankette zu schreiben, jeder von diesen Musterwechseln ist zu numerieren und das Neue daran mit einigen Schlagworten in ein Anmerkungsbuch einzutragen. Als Muster dürfen nur die üblichen Schulblankette und keineswegs geschriebene Formularien verwendet werden.

11. Buchführung.

(Wöchentlich 2 Stunden im I., 3 Stunden im II. Semester.)

Lehrstoff. Allgemeine Erklärungen. Auseinandersetzung der Wichtigkeit einer geordneten Buchführung für jeden Geschäftsmann. Erklärung der Grundsätze der kaufmännischen Buchführung. Gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Geschäftsbüchern. Art und Einrichtung der einzelnen Bücher, als: Inventar, Journal, Prima-Nota, Cassabuch, Hauptbuch; dann Waren- und Materialscontro, Wechselverfallbuch, die verschiedenen Fabricationsbücher. Form der Eintragungen, Abschluss der Conti. Stempelpflicht der Bücher. Praktische Buchung der Geschäftsvorfälle eines Monates in einfacher Buchführung, wobei die einschlägigen Facturen, Wechsel und, soweit

dies möglich ist, auch die Briefe, wenigstens theilweise wirklich ausgefertigt werden sollen. Abschluss der Bücher, Aufstellung der Inventur und Schlussbilanz. Das erste Beispiel betreffe ein Handels-, das zweite ein Fabricationsgeschäft, bei dem auch die Warencalculation durchzuführen ist.

Weisungen. Der Lehrer gibt die einleitenden Erklärungen unter Anführung wirklicher, für diesen Zweck passender Beispiele. Gelangt man zur Besprechung der Geschäftsbücher selbst, so weise man diese den Schülern vor und erkläre ihnen zunächst die Eintheilung des Raumes und die hiebei üblichen Bezeichnungen. Mit diesen theoretischen Erklärungen der Geschäftsbücher gehen praktische Übungen Hand in Hand, die der Lehrer entweder dem Hilfsbuche entnimmt oder selbst zusammenstellt. Diese Übungen tragen die Schüler vorläufig mit Tinte in eigene Anmerkungshefte ein. Sind so die Schüler hinreichend eingeübt, so gehe man an die Verbuchung der für einen Monat berechneten Geschäftsfälle in die an der Anstalt vorgeschriebenen Hefte für einfache Buchführung, wobei die Schüler die autographierte Geschäftserzählung erhalten. Zu diesen Buchführungsarbeiten sind auch Angaben aus den Geschäftsbüchern der Anstalt zu verwenden. Daran schließt sich die Calculation nach den wirklichen Angaben aus den Geschäftsbüchern der Schule, so dass die Schüler bei selbst angefertigten Stoffen den wirklichen Erzeugungspreis bestimmen lernen.

Calculationsaufgaben. Die Endergebnisse der Calculationsberechnungen bei der Decomposition haben insoferne einen vorwiegend theoretischen Wert, als sie bloß den Materialpreis angeben. Zur Bestimmung des Erzeugungspreises eines Gewebestückes sind alle Kosten zusammenzufassen, die bei der Erzeugung von dem Augenblick an erwachsen, als der Rohstoff in Bearbeitung genommen wird, bis zu dem, wo der fertig appretierte (nadelfertige) Gewebestoff vorliegt. Es ist daher kurz zu erläutern: Classification, Preise, Verpackung, Spesen bei der Verarbeitung, Sortieren, Waschen (Reinigen) und Färben, Spinnlohn, Zwirnen, Weblohn, Appreturspesen und Verpackung, Geschäftskosten-Zuschlag.

Kurze Erklärungen der Einrichtung des Bestellbuches, Rohstoffscontros, Farbbuches, Vormerkbuches für Spulen, Schweifen, Weben, des Kamm- und Geschirrcontos, Stück- und Lagerbuches, Cassabuches für Arbeitslöhne und des Calculationsbuches. Hiebei ist das ortsübliche Material zugrunde zu legen.

Der ganze Stoff ist kurz aber praktisch durchzunehmen, damit der Schüler für eine administrative Stelle in einem Geschäfte oder Betriebe befähigt wird. Die Fachschule bezweckt jedoch nicht die Ausbildung von Kaufleuten, weshalb alle theoretischen Fälle auszuschließen sind und die Gebarung auf die ortsübliche Weise zu beschränken ist.

---

b. Für Schulen mit mechanischer Weberei.

Lehrplan.

Lehrgegenstand		Stundenzahl in der Woche: I. Jahrgang, 1. Semester	I. Jahrgang, 2. Semester	II. Jahrgang, 1. Semester	II. Jahrgang, 2. Semester	Summe der Stunden
Technologie der Spinnerei (Materiallehre)		1	1	2	—	4
Technologie der Handweberei		2	2	1	1	6
Maschinen- (technologisches) Zeichnen		—	—	2	2	4
Technologie der mechanischen Weberei		—	—	3	3	6
Maschinenkunde		1	2	1	—	4
Bindungslehre		4	4	2	2	12
Decomposition und Calculation		6	6	6	6	24
Technologie der Appretur		—	—	—	2	2
Freihandzeichnen		8	8	—	—	16
Freihand- und Musterzeichnen		—	—	4	4	8
Geometrisches Zeichnen und Projectionslehre		3	3	—	—	6
Fachzeichnen		3	3	4	4	14
Praxis der Handweberei		11	10	8	9	38
Praxis der mechanischen Weberei		—	—	8	8	16
Kaufmännische Fächer	Gewerbl. Rechnen	2	1	—	—	3
	Geschäftsaufsätze	1	2	—	—	3
	Wechselkunde	—	—	1	—	1
	Buchführung	—	—	2	3	5
Summe		42	42	44	44	172

I. Jahrgang.

1. Technologie der Spinnerei (Materiallehre).

(Wöchentlich 1 Stunde durch beide Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

2. Bindungslehre.

(Wöchentlich 4 Stunden durch beide Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

3. Decomposition und Calculation.

(Wöchentlich 6 Stunden durch beide Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

4. Technologie der Handweberei.

(Wöchentlich 2 Stunden durch beide Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

5. Maschinenkunde.

(Wöchentlich 1 Stunde im I., 2 Stunden im II. Semester.)

Lehrstoff. Mechanik. Die Kräfte und ihr Maß. Zusammensetzung der auf einen Punkt wirkenden Kräfte, die gleich, entgegengesetzt oder verschieden gerichtet sind. Parallele Kräfte.

Bewegungsarten: Geschwindigkeit, Beschleunigung, Verzögerung; Geschwindigkeitscurve. Bestimmung von Zeit, Weg und Geschwindigkeit bei gleichförmiger, fortschreitender und rotierender Bewegung. Reibung. Arbeit (Größe und Maß). Effectverluste. Nutzeffect. Wirkungsgrad.

Einfache Maschinen: Hebel, Rolle, Wellrad, schiefe Ebene, Schraube, Keil.

Maschinentheile: Kurze Besprechung der Constructionsmaterialien und ihrer Eigenschaften; Maschinentheile zur Verbindung: Schrauben, Nieten, Keile; für Transmissionen: Lager, Wellen, Kupplungen, Rädertriebe (Riem-, Seil- und Kettenscheiben, Zahnräder); Kurbelmechanismus, Sperräder, Schalträder, Bremsen.

Haltungselemente: Röhren, Hähne, Ventile.

Einrichtung und Wartung der Transmissionen und Sicherheitsvorrichtungen daran.

Weisungen. Dieser Unterricht soll dem Schüler die Kenntnis der wichtigsten Maschinentheile verschaffen, so dass er einzelne nothwendige Berechnungen (Riemenscheiben-Größen, Räderübersetzungen und Tourenzahlen) durchführen kann. Die Einleitung in die Mechanik, die sich auf die einfachsten Fälle und bei Berechnungen auf den Pythagoräischen Lehrsatz oder die Ähnlichkeit der Dreiecke zu beschränken

hat, ist kurz und klar durchzunehmen, wobei auf die spätere Verwertung des Gelernten in der Praxis sowie auf die Anwendung der graphischen Methode die gebürende Rücksicht zu nehmen ist. Die Begriffe: Kraft, Weg, Geschwindigkeit, Arbeit, Effect, Pferdestärken, sollen sachgemäß zur richtigen Auffassung gelangen.

Bei den einfachen Maschinen sind die Aufgaben beim Vortrag sowie die Hausaufgaben in der Weise durchzuführen, dass die einzelnen Combinationen thatsächlich auch einen praktischen Wert haben. Von den einfachen Maschinentheilen sind nur die zu erörtern, die bei Webstühlen, Transmissionen und den üblichen Motoren vorkommen. Andere besondere Maschinentheile fallen in den Unterrichtsstoff der Technologie der mechanischen Weberei, welcher den Lehrstoff der Maschinenkunde entsprechend ergänzt. Die Berechnungen seien einfach; man benütze dazu nur die Proportionen oder die Ähnlichkeit der Dreiecke nebst praktischen Vortheilen. Die einfachen Tafelskizzen sind in der orthogonalen Projection durchzuführen und dabei die in der Praxis eingeführten Vereinfachungen der Darstellungsart zu berücksichtigen.

In der Einleitung zu den einfachen Maschinentheilen beschreibe man kurz die zu ihrer Herstellung dienenden Constructionsmaterialien und erkläre ihre Charakteristik. Solange kein passendes Lehrbuch Verwendung findet, sind Autographien in der eingangs angeordneten Form mit kurzem Texte zu verfassen, doch eine Reinschrift und ein Nachziehen der Bleistiftskizze mit Tusche nicht einzuführen, weil ja das Maschinenzeichnen theilweise an den durchgenommenen Lehrstoff anzuschließen ist.

6. Geometrie und Projectionslehre.

(Wöchentlich 3 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Übungen im Auftragen und Messen von Strecken und Winkeln. Dreieck (Arten, Congruenz, Ähnlichkeit, Pythagoräischer Lehrsatz), Viereck (Arten, Diagonalen), Kreis (Halb- und Durchmesser, Sehne, Tangente, Winkel), Construction regelmäßiger Vielecke und Curven (Ellipse, Cykloide, Evolvente, Spirale).

Übertragen ebener Figuren im gleichen und geänderten Maßstab. Berechnung des Umfanges und Flächeninhaltes von Dreieck, Viereck, Kreis.

Besprechung einfacher Körperformen und Inhaltsberechnung (Prisma, Cylinder, Pyramide, Kegel).

Projectionslehre: Erklärung der Projectionsebenen und der Projection. Die Projection eines Prismas mit rechteckigem Querschnitte und daraus die der Flächen, Geraden und Punkte. Bestimmung der wahren Größe einer Geraden. Projection anderer einfachen Körper mit senkrecht auf eine der Projectionsebenen gerichteter Achse. Körperschnitte durch Ebenen, welche senkrecht auf einer der Projectionsebenen stehen, nebst Verzeichnen der Schnittfigur und der Netze. Einfache Körperdurchdringungen.

Weisungen. Die im Lehrplan *a* gegebenen Weisungen haben auch hier ihre volle Giltigkeit und sind auf den erweiterten Lehrstoff sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist bei minder vorgebildetem Schülermateriale thunlichst nach dem Lehrplan *a* vorzugehen.

7. Freihandzeichnen.

(Wöchentlich 8 Stunden durch beide Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

8. Fachzeichnen.

(Wöchentlich 3 Stunden durch beide Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

9. Praxis der Handweberei.

(Wöchentlich 11 Stunden im I., 10 Stunden im II. Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

10. Gewerbliches Rechnen.

(Wöchentlich 2 Stunden im I., 1 Stunde im II. Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

11. Geschäftsaufsätze.

(Wöchentlich 1 Stunde im I., 2 Stunden im II. Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

II. Jahrgang.

1. Technologie der Spinnerei.

(Wöchentlich 2 Stunden im I. Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

2. Bindungslehre.

(Wöchentlich 2 Stunden durch beide Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

3. Decomposition und Calculation.

(Wöchentlich 6 Stunden durch beide Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

4. Technologie der Handweberei.

(Wöchentlich 1 Stunde durch beide Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

5. Technologie der mechanischen Weberei.

(Wöchentlich 3 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Die Vorbereitungsarbeiten mit den dabei verwendeten Maschinen: Treib- (Spul-), Scher-, (Schweif-), Schlicht- und Leimmaschinen; Bäummaschinen; Schusspul-, Schussdublier- und Anfeuchtmaschine.

Mechanische Webstühle: Besprechung des der ortsüblichen Industrie dienenden Webstuhles (englischer Federschlag- und Kurbelstuhl) in allen seinen Theilen nach deren Zweck, Ausführung und Anordnung. Hierauf eine systematische Besprechung der wichtigsten Ausführungsarten der einzelnen Mechanismen der Webstühle, und zwar: der Bewegungsmechanismen der Kette und des Schusses, Anlass-, Abstell- und Sicherheitsvorrichtungen. Regulatorberechnung. Excenterconstructionen. Schaft- und Jacquardmaschine. Wechselvorrichtungen. Schützenfänger. Hilfsgeräthe zu den mechanischen Webstühlen. Störungen am Webstuhl und ihre Behebung. Ausführliche zusammenfassende Übersicht der Webstuhltypen, die der Richtung der Schule entsprechen. Leistung und Kraftbedarf sowie Raumverhältnisse der mechanischen Webstühle und Vorbereitungsmaschinen. Anlage mechanischer Webereien.

Weisungen. Bei den Vorbereitungsmaschinen sind die wichtigsten Anordnungen und Constructionen durchzunehmen, wobei man besonders die berücksichtige, welche die Industrie im Wirkungskreise der Schule verwendet. Der Schüler soll das Princip der Vorrichtungen vollkommen verstehen und ihre Eignung für die Bearbeitung der verschiedenen Materialien kennen lernen. Durch die Behandlung von Zählwerken und Abstellvorrichtungen sowie durch die Übung von Aufgaben soll er das richtige Verständnis für das zu Erlernende erlangen. Der Lehrer zeichne sachgemäße einfache Skizzen an die Tafel, und die Schüler übertragen sie in ihr Textheft. Bei den mechanischen Webstühlen wäre der Behandlung im Vortrage eine allgemeine Besprechung im Webesaal voranzuschicken, mit welcher der Unterricht in der Praxis in jeder Arbeitsstunde eingeleitet wird.

Es ist Gewicht darauf zu legen, dass die Schüler den Zusammenhang aller Mechanismen richtig auffassen; daher sind vorkommende Störungen im Betriebe und ihre Abstellung kurz zu erklären.

Sobald der Schüler den ortsüblichen Webstuhl in allen seinen Theilen und ihren Zusammenhang richtig und vollkommen aufgefasst hat, schreite man zur systematischen Besprechung der wichtigsten Ausführungsarten der einzelnen Mechanismen in dem Umfange, der ihrer Wichtigkeit in der Industrie entspricht. Der Lehrer verwende dabei das in Mechanik und Maschinenkunde Durchgenommene und stelle den gebürenden Zusammenhang mit dem Maschinenzeichnen her.

Den Vortrag begleiten einfache Tafelskizzen, welche das Wesen und die Wirkung der Vorrichtung vollkommen klarlegen. Die Schülerarbeiten haben dieselbe Form einzuhalten, die für die andern technischen Fächer angegeben ist. Im Lehr- oder Webesaale an passender Stelle bringe der Lehrer Wandtafeln an, die er in technischen Farben einfach ausgeführt hat, und die er sowohl im Vortrage, als auch bei den allgemeinen Erklärungen im Webesaal und als Hilfsmittel beim Maschinenzeichnen benütze.

Geht der Lehrer bei den Erklärungen der Webstühle und ihrer Theile über den Rahmen des Lehrbuches hinaus, ohne dazu Autographien zu verwenden, so dictiere er diese Erklärungen kurz oder lasse sie nach einer kurzen mündlichen Wiederholung als Hausaufgabe zu den Skizzen ins Heft schreiben, wo der nöthige Raum freizulassen war. Selbstverständlich hat sie der Lehrer in der nächsten Stunde zu wiederholen und auszubessern. Die Zeichnung geschieht mit Bleistift, die Schrift mit Tinte. Am Schlusse jedes Abschnittes mache der Lehrer mit den Schülern Excursionen und bespreche in der folgenden Unterrichtsstunde die gesehenen und erklärten Constructionen, um sie besser dem Gedächtnisse der Schüler einzuprägen.

Bei der zusammenfassenden Übersicht der Webstuhltypen, die der Richtung der Schule entsprechen, nenne man vorwiegend die, welche wirklich eine herrschende Stellung auf dem Webstuhlmarkte errungen haben, selbstverständlich vor allen die heimatlichen Erzeugnisse.

Für die Anlage mechanischer Webereien gebe der Lehrer eine knappe, übersichtliche Erklärung der Grundsätze, die bei Neuanlagen den heutigen Anforderungen entsprechen, als: die Anlage im allgemeinen, Wahl der Betriebskraft, der Maschinen für ortsübliche mechanische Webereien, Kraftbedarf, Vertheilung der Maschinen mit Rücksicht auf die Transmissionen und den Verkehr unter Zuhilfenahme passender Lagepläne.

6. Technologie der Appretur.

(Wöchentlich 2 Stunden im II. Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

7. Maschinenkunde.

(Wöchentlich 1 Stunde im I. Semester.)

Lehrstoff. Arten und Wirkungsweise der motorischen Kräfte und deren Ausnützung. Kurze Erklärung der Wassermotoren und ihrer Arten. Dampfmotoren: Dampfkessel, dessen Einrichtung und Ausrüstung. Dampfmaschine, ihre Einrichtung und wichtigsten Systeme. Grundsätze der elektrischen Beleuchtung und Kraftübertragung.

Weisungen. Die Maschinenkunde biete dem Schüler in leicht fasslicher Art das Wesentliche aus der Motorenkunde, daher sind nur die Hauptanordnungen der Motoren ohne Weitläufigkeit oder Eingehen ins einzelne vorzunehmen.

Als Einleitung dient die Erläuterung der vorhandenen natürlichen Arbeitskräfte, ihrer Wirkungsweise und Ausnützung für die Erzeugung mechanischer Betriebskraft. Nach einer ganz kurzen Besprechung der natürlichen Wasserläufe und des Begriffes Wasserrecht sind die gebräuchlichsten Wasserräder anzuführen, und nach einer sachlichen Erklärung der Turbine im allgemeinen die Unterscheidung in Achsial- und Radial-, Voll- und Partialturbine kurz zu geben.

Bei den Dampfmotoren schicke man eine sachliche Einleitung voraus über den atmosphärischen Druck und die wichtigsten Eigenschaften des gesättigten Wasserdampfes, und erläutere die Begriffe: Atmosphäre und Betriebsdruck. Dann beschreibe man kurz und sachlich unter Anwendung einfacher Tafelskizzen: die gebräuchlichsten Kesselsysteme im Fabriksbetrieb (Cylinder-, Röhren-, Flammrohr-, Tischbein-, Färberei- und allenfalls auch Locomobilkessel). Die Einmauerung der Dampfkessel ist in ihrem Grundsatze durch ein Beispiel kurz zu erklären, ebenso ist die Armatur und Garnitur knapp und sachlich durch einzelne gesetzliche Bestimmungen über Druckprobe u. s. w. zu erläutern. — Nach der allgemeinen Einrichtung und Anordnung der einfachen Dampfmaschine mit einfacher Schiebersteuerung bespreche man ganz kurz und sachlich die Präcisionssteuerung, Expansions-, Auspuff-, Condensations-, Zwilling-, Verbundmaschine u. ä., wobei der Schulmotor zur Zeit seiner Reinigung in seiner inneren Einrichtung erklärt und — wenn er weder ein Wasser-, noch Dampfmotor ist — etwa Benzin- oder Gasmotor — vorher kurz und sachlich zu besprechen ist. Ebenso kurz und einfach erkläre man die Grundsätze der elektrischen Beleuchtung und Kraftübertragung und benütze leichtfassliche Beispiele zur Erläuterung der Begriffe: Spannung, Menge, Arbeitsvermögen u. s. w.; auch versäume man nicht die Erwähnung der bei Benutzung elektrischer Ströme nöthigen Vorsichtsmaßregeln.

Um den Unterricht anregender und fasslicher zu gestalten, sollen Wandtafeln und Bilder sowie geeignete Modelle Verwendung finden. Schließlich soll in knapper Form unter voller Berücksichtigung des Bildungsgrades der Schüler die Ermittelung der Kraftleistung eines Motors besprochen und erklärt werden.

Die während des Unterrichtes gezeichneten Tafelskizzen sind möglichst einfach zu halten, und den Schülern ist für die Übertragung in ihre Lehrtexte jede überflüssige Malerei und das Ausziehen mit Tusche zu verbieten.

8. Maschinenzeichnen.

(Wöchentlich 2 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Skizzieren und Zeichnen von Webstuhl- und Maschinentheilen nach Vorlagen; Zeichnen solcher und Webstuhlmechanismen von Hand- und mechanischen Stühlen nach eigener Aufnahme unter Berücksichtigung der technisch richtigen Durchführung der Zeichnung.

Weisungen. Die Weisungen für das technologische Zeichnen im Lehrplane *a* sind auch beim Maschinenzeichnen als grundlegend zu betrachten und vollkommen einzuhalten. Besonders in der ersten Zeit, etwa im ganzen I. Semester, wird die Leistung der Schüler dieselbe sein wie im technologischen Zeichnen; doch sollen Vorlagen und einfache Gegenstände Benützung finden, ferner wirkliche Bestandtheile mechanischer Webstühle und einfache Transmissionstheile zur Durcharbeitung gelangen: Schrauben, Stellringe, Schlagrollen, kleine Scheiben, Hebel, Augenlager u. s. w., damit der Schüler seine Kenntnisse in der Maschinenkunde ergänze. Man zeige ihm,

wie und mit welchen Werkzeugen die Abmessungen erfolgen. Je nach der Begabung des einzelnen Schülers lasse man ihn im mechanischen Webesaale Aufnahmen machen und pflege so den Zusammenhang mit der mechanischen Weberei.

Kleine Bestandtheile der Vorbereitungsmaschinen, Bewegungsmechanismen der Fadenführer bei Spulmaschinen mit Construction der Herzscheibe oder der Fadenführertrommel, Kettenbaumbremsen, Regulatoren, Ladenantrieb, Schlagvorrichtung, Stuhlantrieb u. s. w. werden den Zusammenhang mit den theoretischen Kenntnissen in der Technologie der mechanischen Weberei, Kurbelwelle, Schwungrad, Zugstange, Kreuzkopf, kleine Vorgelege u. ä. den mit der Maschinenkunde vermitteln.

Die einzelnen Darstellungen ordne man in geschmackvollen Gruppen auf das Zeichenblatt, für das Anlegen der Schnitte und Umziehen der Contouren verwende man technische Farben. Die Ausführung sei einfach, sauber und ausdrucksvoll, jedes überflüssige Malen ist untersagt. Im ganzen ist der Unterricht unter Beobachtung dieser allgemeinen Grundsätze nach der Einzelbegabung des Schülers durchzuführen.

9. Freihand- und Musterzeichnen.

(Wöchentlich 4 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Zeichnen und Malen nach Erzeugnissen textiler Industrie, sowohl einzelner Flächenmuster, als auch ganzer abgeschlossenen Gegenstände aus alter und neuer Zeit, mit vorgeschritteneren Schülern auch nach Gipsmodellen und Blumenzeichnen und -Malen.

Weisungen. Wie bei Lehrplan *a*.

10. Fachzeichnen (Patronieren).

(Wöchentlich 4 Stunden durch beide Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

11. Praxis der Handweberei.

(Wöchentlich 8 Stunden im I., 9 Stunden im II. Semester.)

Wie Lehrplan *a*, wobei namentlich auf das Vorrichten und Weben complicierterer Jacquardgewebe das Hauptgewicht zu legen ist.

12. Praxis der mechanischen Weberei.

(Wöchentlich 8 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Vorbereitungsarbeiten. Das Zerlegen und Aufstellen verschiedener Webstühle. Praktisches Weben auf verschiedenen der vorhandenen Webstühle. Herrichten des Webstuhles für verschiedene Gewebe. Zusammenstellen der Excenter, der Schaft- und Jacquardmaschinenkasten, sowie für die verschiedenen Schusswechsel. Behebung vorkommender Fehler.

Weisungen. Die Grundsätze, welche bei der Praxis der Handweberei maßgebend sind, haben auch für die Praxis der mechanischen Weberei volle Giltigkeit. Die Schüler sollen nicht nur in der Bedienung der Vorbereitungsmaschinen und der mechanischen Webstühle ausgebildet werden, sondern sie sollen hauptsächlich die Functionierung aller Theile und Mechanismen gründlich verstehen und sie überwachen können, um bei vorkommenden Störungen ihre Ursachen aufzufinden und zu beheben.

Bei den Montierungs- und Demontierungsarbeiten sollen nach Möglichkeit hiezu bestimmte Stühle Verwendung finden, in der Regel nicht solche, die zur Erzeugung der marktfähigen Ware dienen. Im Sinne der bestehenden Vorschriften kann man hiezu ausnahmsweise auch alte Webstühle verwenden. Weiters ist es ausnahmsweise gestattet, auch im mechanischen Webesaal einige Musterstühle in Gebrauch zu nehmen, die gleichfalls für Demonstrationszwecke Verwendung finden können. Beim Zerlegen und Aufstellen solcher Stühle, bei der Wiederherstellung gebrochener Theile oder bei der Beschaffung von Ersatzstücken für unbrauchbar gewordene Theile soll man die Schüler auch im Maschinenzeichnen heranziehen, welche unmittelbare praktische Anwendung des Maschinenzeichnens als das beste Mittel erscheint, den richtigen Wert einer guten Maschinenzeichnung kennen zu lernen.

Einzelne Stühle sollen für verschiedene Vorrichtungen geeignet gemacht werden. Es empfiehlt sich, die Vorrichtungen thunlichst zu wechseln und jeden Schüler bei jedem der vorhandenen Stühle so lange arbeiten zu lassen, bis er völlige Sicherheit und genaue Kenntnis des Stuhles erlangt hat. Mehr Gewicht lege man darauf, dass der Schüler das Functionieren aller Theile richtig verstehe, als auf ein fabriksmäßiges Arbeiten, weil der Unterricht im Tagescurse nicht den alleinigen Zweck haben kann, Weber an mechanischen Stühlen auszubilden, sondern die Ausbildung des Schülers zum Werkmeister vorbereiten soll.

Zu diesem Zwecke wird es auch nöthig sein, eine Reihe verschiedener Lehrmittel zurechtzustellen, die eine häufige Vornahme einschlägiger Übungen gestatten. Für diese sind geeignet: Gestelle für die Zusammensetzung und Erprobung der verschiedenen Arten von Excentern für die Schaftbewegung, ferner besonders montierte Schaftmaschinen, an denen die zusammengesetzten und ausgeschlagenen Musterkarten versucht werden können. Um die verschiedenen Schützenwechslungen, Musterkarten, Regulatorwechselräder u. dgl. m. an den Stühlen praktisch einzuüben, ist es zweckmäßig, den Rest oder Anfang jeder neu aufgelegten Kette für derartige Übungen zu benützen.

Für die persönliche Sicherheit der Schüler sind alle für das Gewerbe vorgeschriebenen Unfall-Verhütungsvorrichtungen anzubringen, und die Schüler sind auf diese wie auf das Verhalten am Webstuhl und im Webesaal vor Beginn des Unterrichtes ausdrücklich aufmerksam zu machen. Beim Arbeiten im mechanischen Webesaale sind die Bestimmungen der bestehenden Werkstättenordnung genau einzuhalten und ihre Übertretungen strengstens zu ahnden. Das Arbeiten darf nur in zweckmäßigen Arbeitskleidern gestattet werden.

13. Wechselkunde.

(Wöchentlich 1 Stunde im I. Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

14. Buchführung.

(Wöchentlich 2 Stunden im I., 3 Stunden im II. Semester.)

Wie Lehrplan *a*.

c. Für Schulabtheilungen für Musterzeichner.

Lehrplan.

Lehrgegenstand		Stundenzahl in der Woche: I. Jahrgang, 1. Semester	I. Jahrgang, 2. Semester	II. Jahrgang, 1. Semester	II. Jahrgang, 2. Semester	Summe der Stunden
Technologie der Spinnerei (Materiallehre)		1	1	2	—	4
Technologie der Handweberei		2	2	1	1	6
Technologisches Zeichnen		—	—	2	2	4
Bindungslehre		4	4	2	2	12
Decomposition und Calculation		6	6	6	6	24
Technologie der Appretur		—	—	—	2	2
Freihandzeichnen		8	8	—	—	16
Musterzeichnen		—	—	12	14	26
Geometrisches Zeichnen und Projectionslehre		3	3	2	—	8
Fachzeichnen		3	3	6	6	18
Praxis der Handweberei		12	12	8	8	40
Kaufmännische Fächer	Gewerbliches Rechnen	2	1	—	—	3
	Geschäftsaufsätze	1	2	—	—	3
	Wechselkunde	—	—	1	—	1
	Buchführung	—	—	2	3	5
Summe		42	42	44	44	172

I. Jahrgang.

Der Lehrplan und die Weisungen sind dieselben wie der Lehrplan *a* des I. Jahrganges.

II. Jahrgang.

1. Technologie der Spinnerei,
2. Bindungslehre,
3. Decomposition und Calculation,
4. Technologie der Handweberei,
5. Technologie der Appretur,
6. Praxis der Handweberei,
7. Wechselkunde,
8. Buchführung,

stimmen im Lehrplan und Weisungen mit den gleichen Fächern des Lehrplanes *a* überein.

9. Projectionslehre.

(Wöchentlich 2 Stunden im I. Semester.)

Lehrstoff. Abriss der Schattenlehre und der Perspective.

Schattenlehre: Beleuchtung durch parallele Strahlen. Erklärung der Begriffe: Selbstschatten, Schlagschatten und Reflex im allgemeinen. Schlagschatten der Geraden und der ebenen Figuren auf die Projectionsebenen. Construction der Selbstschattengrenzlinien an einfachen eckigen und runden Körpern und Ermittelung ihrer Schlagschatten auf die Projectionsebene. Construction von Schlagschatten einfacher Körper auf einfache Körper. Die Schatten sind durch lichte Tusche kenntlich zu machen.

Perspective: Erklärung der perspectivischen Projectionsmethode an durchsichtiger Projectionstafel. Erklärung der Begriffe: Gesichtsfeld, Distanz, Verticalebene, Verticallinie, Horizontebene, Horizontlinie, Hauptpunkt (Augenpunkt), Distanzpunkt. Erklärung der Fluchtpunkte paralleler Geraden, besonders derer in Horizontalebenen. Benützung des Distanzpunktes als Theilungspunktes für die Senkrechte zur Projectionstafel. Construction des Kreises auf Grund des ihn umschreibenden Quadrates mit Benützung der Hilfspunkte auf den Diagonalen des Quadrates. Zeichnen einfacher eckigen und runden Körper und Körpergruppen.

Weisungen. Für Art und Behandlung des Stoffes, der Studienblätter, des Vortrages und der praktischen Ausführung haben die in den Weisungen für das geometrische Zeichnen im Lehrplan *a* und *b* aufgenommenen Regeln zu gelten.

10. Technologisches Zeichnen.

(Wöchentlich 2 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Dieses Zeichnen hat hauptsächlich das Darstellen einfacher und complicierter Schnürungen zu umfassen und vom Zeichnen von Webstuhltheilen so viel, als für den Musterzeichner von Wichtigkeit ist.

Weisungen sind dieselben, wie sie für den gleichen Gegenstand im Lehrplan *a* vorgeschrieben sind.

Bei der Auswahl zu zeichnender Schnürungen ist auf das in der Technologie der Handweberei und in der Bindungslehre Durchgenommene entsprechend Rücksicht zu nehmen. Die Durchführung sei möglichst einfach und deutlich, und jedes überflüssige Malen und Zeichnen der Maschinen hat zu entfallen. Ebenso soll das als Grundlage dienende Muster einfach und dem Charakter der Schnürung möglichst angepasst sein. Bei mehrcorpsigen Schnürungen sind die Schnüre durch verschiedene Farben zu kennzeichnen.

11. Freihand- und Musterzeichnen.

(Wöchentlich 12 Stunden im I., 14 Stunden im II. Semester.)

Lehrstoff. Zeichnen und Malen nach Erzeugnissen textiler Industrie, sowohl einzelner Flächenmuster als auch ganzer abgeschlossenen Gegenstände aus alter und neuer Zeit. Zeichnen und Malen nach Gipsmodellen stilisierter Ornamente und nach Naturabgüssen. Analytisches Blumenzeichnen und -Malen. Übungen im theilweise freien Nachbilden mustergiltiger fachlichen Vorbilder.

Weisungen sind dieselben wie für den gleichen Gegenstand im Lehrplan *a* und *b*, wobei nur entsprechend der größeren Stundenzahl der Lehrplan ausführlicher und gründlicher durchzunehmen ist.

12. Fachzeichnen (Patronieren).

(Wöchentlich 6 Stunden durch beide Semester.)

Lehrstoff. Darstellung von Stoffmustern durch Zeichnung auf Carta rigata mit Angabe der Bindungen. Vollständige fachgemäße Ausführung der Patronen, wobei möglichst verschiedene und schwierigere Dessins behandelt werden sollen.

Weisungen dieselben wie für den gleichen Gegenstand im Lehrplan *a* und *b*, mit der gleichen Erweiterung wie bei 11.

d. Für den Unterricht in der deutschen Sprache an Webeschulen mit deutscher Unterrichtssprache.

Lehrplan.

(Wöchentlich 2 Stunden durch den ganzen I. Jahrgang.)

Lehrstoff. Übungen im lautrichtigen und sinngemäßen Lesen. Erklärung. dialogische Besprechung und mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Auswendiglernen und Vortragen kurzer Sinnsprüche und Gedichte. Häufige Dictate und andere schriftliche Übungen und Erörterungen der Formenlehre und Rechtschreibung.

Alle vier Wochen eine Haus- oder eine Schularbeit.

Weisungen. 1. Lesen. Der Unterricht beginnt mit dem Lesen von Erzählungen, Sinnsprüchen und Gedichten leicht verständlichen und zugleich anregenden Inhaltes, wobei der Lehrer auf deutliche und richtige Aussprache sowie auf Betonung und Beachtung der Unterscheidungszeichen sein Augenmerk lenke.

Die zum Verständnis des Lesestückes erforderlichen sachlichen und sprachlichen Erläuterungen werden kurz und soweit als möglich in Frageform gegeben; der Inhalt wird dem Grundgedanken nach mit den Schülern besprochen und dann von diesen mündlich wiederholt. Durch die freie Wiedergabe der Lesestücke, dann auch durch Auswendiglernen und Vortragen geeigneter Sprüche und kurzer Gedichte suche man eine angemessene Sprachgewandtheit zu erzielen.

Als Lesestücke wähle man zweckmäßige, dem Bildungsgrade der Schüler angemessene Erzählungen und Beschreibungen, Geschichtsbilder, Lebensbeschreibungen hervorragender Männer des Gewerbestandes, welche eine geeignete Grundlage für die Charakterbildung der Schüler bieten und das Vertrauen in die eigene Kraft bei ehrlichem und zielbewusstem Handeln wecken. Schon wegen des sinngemäßen Lesens ist es nothwendig, dass sich der Lehrer durch öftere Fragen über die richtige Auffassung seltener Ausdrücke und Fremdwörter Gewissheit verschaffe; doch hat er sich hiebei auf das unumgängliche Nothwendige zu beschränken und alle weitschweifigen Erklärungen und Abirrungen auf andere Gebiete sorgfältig zu vermeiden.

Die richtige Auffassung mancher Lesestücke kann durch Vorweisung guter Abbildungen, wie z. B. von Darstellungen geschichtlicher Momente, landwirtschaftlicher Charakterbilder u. s. w. gefördert werden. Beim Lesen geographischer Schilderungen hat stets die betreffende Wandkarte vor den Schülern zu hängen, damit sie die geschilderten örtlichen Verhältnisse auf der Karte verfolgen können.

2. Schriftliche Übungen. Bei dem ungleichmäßig vorgebildeten Schülermateriale wird man den Unterricht mit einfachen, der Vorbildung der Schüler angemessenen Rechtschreibübungen (Dictaten) beginnen, welche abwechselnd von je einem Schüler an die Schultafel, von den übrigen in Hefte geschrieben werden.

Anfangs wähle der Lehrer nur kurze Sätze, um an diesen in methodischer Reihenfolge die wichtigsten Rechtschreibregeln durchzuüben. Insbesondere wird er

Wörter heranziehen, deren Schreibung den Schülern erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bereitet.

Die Schülerhefte müssen vom Lehrer regelmäßig durchgesehen und die darin vorkommenden Fehler entsprechend — am besten durch Unterstreichung mit rother Tinte — gekennzeichnet werden. Die Verbesserung der Fehler nimmt man stets gemeinsam so vor, dass man die wahrgenommenen Unrichtigkeiten in der Classe bespricht, worauf die Schüler sofort die Verbesserungen auf dem freigelassenen äußeren Heftrande zu schreiben haben.

Diese Dictate können gleichzeitig als Übung im deutlichen Schreiben dienen. Daher beachte der Lehrer auch die äußere Form und gewöhne die Schüler an eine gleichmäßige, deutliche Schrift. Das Reinschreiben verbesserter Übungen ist nicht zu fordern.

Bei diesen Übungen kann der Lehrer auch die Sprachlehrkenntnisse der Schüler, soweit dies nöthig ist, ergänzen; keinesfalls aber darf er die Sprachlehre als selbstständigen Lehrstoff, sondern nur im Anschluss an das Lesen oder an die schriftlichen Übungen behandeln, denn sie ist hier nur ein Mittel zum Zweck, und es genügt vollkommen, wenn der Lehrer an passender Stelle die Wortarten und ihre Beugung, die richtige Anwendung der Zeiten und Fälle sowie das Wesentliche über Satzbau und Unterscheidungszeichen bespricht und so die lückenhaften Kenntnisse der Schüler einigermaßen ausfüllt. Außerdem haben die Lehrer die Schüler jederzeit auf Verstöße gegen die Richtigkeit der Sprache aufmerksam zu machen und so ihren Sinn für die sprachrichtige Ausdrucksweise zu schärfen.

Die nächste Stufe bilden die Übungen in der schriftlichen Wiedergabe kurzer Erzählungen, die vorgelesen, besprochen, von den Schülern nacherzählt und endlich, wenn die mündliche Darstellung keine Schwierigkeit mehr macht, niedergeschrieben werden. Dann übe man das Schreiben gewöhnlicher Fremdwörter, deren Aussprache und Bedeutung zu erklären ist. Dem folgen Beschreibungen gewerblicher Gegenstände, die allen Schülern bekannt sind oder etwa im Modell vorgewiesen werden. Hier empfiehlt es sich, den Schülern vorerst ein Muster dafür vorzulesen, es in seine Hauptheile zu zerlegen und seine Anlage zu besprechen. Nach diesem Muster versuche man nun eine selbständige Beschreibung. Den dazu geeigneten Gegenstand bespricht der Lehrer nach Merkmalen, Zweck u. s. w., lasse die Beschreibung zuerst mündlich versuchen und erst nach hinreichender Übung niederschreiben.

Solche Beschreibungen sollen den angehenden Gewerbsmann befähigen, das unmittelbar Angeschaute in schlichter, deutlicher Weise zu kennzeichnen.

Um sich vor Missgriffen zu wahren und keinen ungeeigneten Gegenstand zu wählen, bespreche der Lehrer der deutschen Sprache mit dem Director oder Fachlehrer die passende Wahl.

Gegen Schluss des Schuljahres können je nach der Befähigung der Schüler auch schriftliche Übungen nach dem Lesestoff gemacht werden.

Alle übrigen Lehrer haben den Sprachunterricht zu unterstützen, indem sie die Schüler stets zum richtigen Sprechen anhalten, deren schriftliche Aufgaben durchsehen und auch sprachlich verbessern, endlich die unentbehrlichen Fremdwörter und Fachausdrücke auf der Tafel vorschreiben.

III. Normallehrplan und Weisungen für die fachlichen Fortbildungscurse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Der Zweck der fachlichen Fortbildungscurse an den Fachschulen für Weberei ist, solchen Webern, die tagsüber in praktischer Verwendung stehen, unbeschadet dieser, in den Abendstunden der Werktage und Sonntag vormittags eine Ausbildung zu geben, die mehr in den besonderen Zweigen der Weberei gehalten ist und hauptsächlich die örtliche Industrie berücksichtigt.

In der Regel wird jeder Fachschule für Weberei ein normaler Fortbildungs-, d. i. Abend- und Sonntagscurs anzugliedern sein; je nach den Bedürfnissen können außerdem noch besondere Specialcurse eingerichtet werden, die verschiedene besondere Gebiete umfassen.

Im allgemeinen hat man beim Unterrichte in diesen Cursen die örtliche Industrie besonders zu berücksichtigen; auf besonderen Wunsch kann aber auch jeder Schüler in dem seinen Bedürfnissen entsprechenden Lehrstoffe einzeln unterrichtet werden. Aber auch diesem Einzelunterrichte hat im normalen Fortbildungscurse immer ein allgemeiner Unterricht in den elementaren Grundregeln voranzugehen, der als Classenunterricht zu behandeln ist.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Für den normalen zweijährigen fachlichen Fortbildungs-Abend- und Sonntagscurs.

Lehrplan.

1. Bindungslehre und Werkzeugkunde.

(Wöchentlich 2 Stunden in beiden Jahrgängen.)

2. Decomposition und Materiallehre.

(Wöchentlich 2 Stunden in beiden Jahrgängen.)

3. Praxis der Handweberei.

(Abwechselnd mit dem Zeichnen 2 Stunden wöchentlich in beiden Jahrgängen.)

4. Freihand- und Fachzeichnen.

(Abwechselnd mit der Praxis 2 Stunden wöchentlich in beiden Jahrgängen.)

---

1. Bindungslehre und Werkzeugkunde.

I. Jahrgang. Schaftweberei. Erklärung der allgemeinen Benennungen und Ausdrücke der Weberei. Bildliche Darstellung der ganzen Patrone auf dem Linienpapier. Erklärung der Grundbindungen und der Entstehungsweise abgeleiteter Bindungen. Übergang zu den Gewebearten, die man in der örtlichen Weberei verwenden dürfte. Unterricht der einzelnen Schüler in der von ihnen gewünschten Richtung.

Bei den einzelnen Stoffproben werden den Schülern die Vorbereitungsarbeiten, die Werkzeuge des Webers und die in der örtlichen Industrie verwendeten Schaftaushebe-Vorrichtungen, sowie solche, deren Verwendung empfehlenswert wäre, kurz und sachlich erklärt und beim praktischen Unterrichte im Webesaale benützt.

II. Jahrgang. Jacquardweberei. Erweiterung des Aufbaues und der Abbindungsweise der Jacquardgewebe, die besonders der Richtung der betreffenden Schule angepasst sind. Belehrung über die Musterpatronen für diese Gewebe und ihre Ausführung mit Angabe der bezüglichen Bindungen (in Verbindung mit den Zeichenfächern) in dem Ausmaße, wie es für die örtliche Erzeugungsart nothwendig erscheint. Übergang zu solchen Gewebearten, die man in der örtlichen Weberei verwendet oder verwenden dürfte. Unterricht der einzelnen Schüler in der von ihnen gewünschten Richtung.

Einrichtung der Jacquardmaschine, Schnürungen. Erklärung der sonstigen Jacquardstühle für die durchgenommenen Gewebearten.

Anmerkung. Die Theile des Unterrichtes, die der örtlichen Industrie entsprechen, sind ausführlicher, die andern nur so weit zu nehmen, als es für das allgemeine Verständnis und den Zusammenhang nothwendig ist.

2. Decomposition und Materiallehre.

I. Jahrgang. Allgemeines über Gewebe. Die einfachsten Fachrechnungen zur Bestimmung der Fadenzahl, der Dichte, des Kammes, der Schäfte, der Schnürung, der Trittfolge und des Materials. Erläuterungen über das Austrennen und Behandlung der Schaftgewebe, die einfachsten Berechnungen von wenigen charakteristischen Beispielen durch den Lehrer an der Tafel. Zerlegung von Schaftmustern verschiedenen Materials im Anschlusse an den Vorgang in der Bindungslehre mit kurzen

Erläuterungen über die Erkennung und Unterscheidung des Materials, seiner Gewinnung und Herstellung.

Decomposition von Stoffmustern, die auf die örtliche Industrie Bezug haben. Einzelunterricht in der Decomposition von Schaftgeweben, wobei jedem Schüler nach Bedarf und Wunsch Proben zum Ausarbeiten gegeben werden. Die Schülerarbeiten haben sich hauptsächlich auf die Fertigstellung der Patrone mit Einzug, Schnürung und Trittweise und auf die wichtigsten ergänzenden Angaben zu beschränken. Die Calculation ist nur auf Wunsch des Schülers beizuschließen.

II. Jahrgang. Zerlegung complicierter und Jacquardgewebe nach dem Vorgange in der Bindungslehre mit ausschließlicher Berücksichtigung der örtlichen Industrie und der Bedürfnisse des einzelnen Schülers. Bestimmung des Einzuges, der Schnürordnung, der Fadendichte in Kette und Schuss, der Fadenzahl und Kammdichte. Die gebräuchlichen Numerierungsmethoden für die verschiedenen Materialien, Berechnung des Garnbedarfes.

3. Praxis der Handweberei.

I. Jahrgang. Schaftweberei. Vorarbeiten zum Weben. Einrichten und Vorrichten des Stuhles. Herstellung der Schnürungen und Schaftmaschinkarten, Weben von kurzen Proben auf Musterstühlen zur Controle der genannten Arbeiten.

II. Jahrgang. Jacquardweberei. Wie im I. Jahrgange, nur mit Rücksicht auf die Jacquardweberei.

4. Freihand- und Fachzeichnen.

I. Jahrgang. Freihandzeichnen. Zeichnen und Malen einfacher ornamentalen und geometrischen Motive.

II. Jahrgang. Fachzeichnen. Übertragen von Mustern auf Carta rigata. Ausführung einfacher Patronen.

Weisungen. Der Unterricht im Fortbildungscurs soll den Gesichtskreis der Schüler in technischer Beziehung erweitern, ihm die theoretische Erklärung für seine praktische Thätigkeit geben und die Handgriffe und Fertigkeiten beibringen, die er sich in der Praxis nur schwer erwerben kann.

Der Fachunterricht muss daher dem Schüler Gelegenheit geben, sich die Kenntnisse über Material und Werkzeuge und die Fähigkeit zu erwerben, die in Ausübung seines Gewerbes vorkommenden Arbeiten mit Verständnis zu verrichten, oder auch das zu erlernen, was er zu seinem weiteren Fortkommen und zur Verbesserung seines Gewerbes unmittelbar braucht. Da der Unterricht im normalen fachlichen Fortbildungscurse besonders die ortsübliche Industrie zu berücksichtigen hat, soll der Lehrer in knapp bemessenem Rahmen ein Bild der heimischen Weberei entrollen und, wenn nöthig, die Änderungen und Verbesserungen kurz erläutern, die zur Hebung der heimischen Industrie empfehlenswert oder nöthig erscheinen, und im Anschlusse daran den Unterricht nach der im Lehrplane entworfenen Weise in den einzelnen Unterrichtsgegenständen gliedern.

Was der Lehrer bietet, soll in jeder Weise klar und leicht verständlich sein; er verlange wenig von den Schülern, aber das wenige gut. Beim Unterrichte halte sich der Lehrer hauptsächlich an die Weisungen für den Tagesunterricht; denn sie enthalten auch für die Fortbildungscurse die leitenden Gedanken. In innigen Zusammenhang mit dem technologischen Unterrichte ist die praktische Weberei zu bringen, die als Unterrichtsgegenstand nicht zu entbehren ist, obwohl die Schüler fast ausnahmslos aus der Webebevölkerung hervorgehen.

Um die Schüler praktisch unterrichten zu können, ohne dass die vorgeschriebene wöchentliche Stundenzahl vermehrt werde, ist der Unterricht in der Handweberei mit den Zeichenfächern abwechselnd einzurichten, und zwar derart, dass die Schüler beider Jahrgänge allenfalls gleichzeitig, aber doch getrennt unterrichtet werden können.

Besondere Bestimmungen.

b. Für Specialcurse.

Diese Specialcurse sind den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und können unter anderen sein:

1. Sonntagscurs für Bindungslehre und Decomposition.

Er dient solchen, die wegen der weiten Entfernung ihres Wohnortes nur am Sonntag die Schule besuchen können. Er umfasst ausschließlich Bindungslehre und Decomposition mit dreistündigem Unterrichte und dem verhältnismäßig gleichen Unterrichtsstoffe wie im normalen fachlichen Fortbildungscurse und dauert zwei Jahre.

2. Curs für mechanische Weberei.

Dieser hat zu umfassen:

1 Stunde Theorie der mechanischen Weberei und

2 bis 2½ Stunden praktisches Arbeiten auf mechanischen Webstühlen.

In der Theorie gibt der Lehrer kurze, einfache Erklärungen der in der örtlichen Industrie verwendeten Vorbereitungsmaschinen und Webstühle, theilweise an den vorhandenen Einrichtungen selbst.

Die Praxis der mechanischen Weberei soll den Schülern Gelegenheit bieten, in möglichst kurzer Zeit die Bedienung der Maschinen zu erlernen, durch die sie ihr weiteres Fortkommen finden sollen. Da in den meisten Fällen die Art der Webstühle gegeben ist, soll den Schülern zuerst das gewünschte System im erforderlichen Umfange erklärt und hiebei auf flotte Arbeit, Beseitigung etwaiger Fehler und Vermeidung von Beschädigungen der Maschine durch falsche Handhabung gesehen werden. Man vermeide alle Theorie und leite den Schüler nur rein praktisch und sachlich. Für die Schüler dieses Curses sind solche Webstühle zu bestimmen, an denen Marktware erzeugt wird. Der Curs dauert ein Jahr.

Damit die Schüler des normalen Fortbildungscurses im Bedarfsfalle Gelegenheit haben, an diesem Unterrichte theilzunehmen, ist bei der Wahl der Arbeitsstunden darauf zu achten, dass diese mit dem Stundenplan des normalen Fortbildungscurses nicht zusammentreffen.

3. Curs für Zeichnen.

Dieser Curs ist für solche Schüler bestimmt, die sich im Muster- und Fachzeichnen weiterbilden wollen. Dabei ist der für den Tagescurs bestimmte Lehrplan mit entsprechender Rücksicht auf die Richtung des Schülers als Richtschnur zu nehmen. Die Dauer des Curses ist nicht beschränkt, die Unterrichtszeit beträgt 3 Stunden oder mehr.

4. Curs für kaufmännische Fächer (Mercantilcurs).

In ihm können sich Schüler in kaufmännischer Richtung ausbilden; auch für ihn gilt als Richtschnur der Lehrplan des Tagescurses, der den Verhältnissen anzupassen ist.

Der Curs dauert zwei Jahre, die Unterrichtszeit beträgt 4 Stunden.

5. Ausbildungscurs.

Schüler, welche die Tagesschule oder den Abendcurs vollendet haben, finden in diesem Curse Gelegenheit, auf Grund ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung sich in einer besonderen Richtung weiterzubilden und mit neuen Einführungen in der Weberei u. s. w. vertraut zu machen.

Der Unterricht ist ausschließlich facultativ und kann sich selbst auf mehrere Jahre erstrecken. Die Unterrichtszeit beträgt 2 bis 3 Stunden.

Weisungen für die Specialcurse. Die Weisungen für den normalen fachlichen Fortbildungscurs sind auch für die Specialcurse grundlegend. Indem jeder dieser Curse eine Ausbildung nach einer ganz bestimmten Richtung oder dem Bedürfnisse der Schüler entsprechend anstrebt, soll der Zusammenhang mit den andern Lehrgegenständen, wenn nöthig, nur in einem solchen Umfange gesucht werden, wie es für das richtige Verständnis und die richtige Verwertung unbedingt nothwendig ist.

Anhang.

Verzeichnis weberei-technischer Gegenstände.

In der Schule sind ausnahmslos folgende Bezeichnungen für weberei-technische Gegenstände anzuwenden:

Anhangeisen	statt:	Klöppel, Blei, Eisen
Beschnüren	„	Gattieren, Harnischstechen
Bindepunkt (für einmaliges Abbinden eines Schussfadens durch einen Kettfaden oder umgekehrt)	„	Binde oder Bundauge
Bogenschnur (Schnur am unteren Schaftstab, diesen mit den kurzen Hebeln verbindend), Borte, Lang- und Querborte (z. B. eines Tuches)	„	Randform, Bordur
Breithalter, Spannstäbe	„	Sperruthe, Spannstock, Tempel
Bündel (Vereinigung der durch eine Platine bewegt werdenden Hebeschnüre)	„	Puppe
Carabiner (Eincarabinern)	„	Carbinen, Eincarbinen
Contremarsch, auch Auf- und Niederzugsvorrichtung	„	reine Schnürung
Corps (sprich Kor)	„	Chor
Corps, die	„	Chors, die
corpsig (sprich korig)	„	chorig
Drahm	„	Drahn, Trum
Drehergewebe	„	Gaze, Dünntuch
Drehefaden und Stehefaden	„	Poilfaden, Dreherfaden, fester Faden und Stückfaden
Drücker	„	Krücke
Einstellung (allgemeine Bezeichnung für die Dichte der Kette und des Kammes)	„	Conto
Einziehen	„	Einreihen, Possieren

Einzug (Grad-, Spitz-, Sprung-, unterbrochener, mehrwerkiger Einzug),		
Endleiste	statt:	Salleiste, Rand, Saumleiste, Saum, Cordoni
Fach (Hoch-, Tief- oder Ober- und und Unterfach)	„	Sprung, Ober- und Untergelese
Felbel	„	Felber, Pelzsammt, Velpel
Flottieren der Faden (freiliegende Schluss- oder Kettfaden)	„	Lizeré (starkes Flottieren)
Flor (bei Sammt die haarartige Decke)		
Gegengewicht	„	Contregewicht
Gemusterte Gewebe	„	Figurierte, dessinierte, façonnierte Gewebe
Gewebebild (bildliche Darstellungen der Bindung)		
Gleichhängen, Anschlingen (letzteres ist die Vorarbeit zum Gleichhängen)	„	Egalisieren, Anhängen
Grund, z. B. einer Decke	„	Mitte, Fond, Boden
Hebehalter	„	Wägelhalter
Helfen (Helfenauge, Maillon)	„	Litzen, Mayern
Jacquard	„	Jaquard
Kamm	„	Blatt, Rist
Kammstechen	„	Blattstechen
Kartenlauf	„	Karten, Mustersteig
Kette (Figur-, Binde- [statt Liegekette], Grundkette)	„	Zettet, Werfte
Kettenbaum	„	Garnbaum
Kettenspulen	„	Pfeifen
Köper (Hauptgruppe: Grundbindung. Abgeleitete Bindungen: Gleichseitiger Köper, mehrgratiger Köper, Köper mit verstärktem Grate, zusammengesetzte Köper, zerbrochene Köper, Schlangenköper, Kreuzköper)	„	Keper, Diagonal etc.
Kreuz- oder Schaftschnur (Schnüre, welche die zweiarmigen Hebel mit den Schäften verbinden)		
Kurze einarmige Hebel	„	Kurze Wägel, Quertritte
Lade (Hand-, Schnell-, Wechsel-, Broschierlade etc.)	„	Schlag
Längertuch	„	Linder-, Untertuch
Langer einarmiger Hebel	„	langes Wägel, Quertritt

Leinwand, beziehungsweise Tuchbindung, Tafft (Hauptgruppe: Grundbildung. Ableitungen: mehrfädige, mehrschüssige, mehrfädige und mehrschüssige und zusammengesetzte Leinwandbindung)	statt:	Kattunbildung, Cannalé, Gros de Tour etc.
Lesen	„	Levieren
Linienpapier	„	Carta rigata, Tupfpapier
Muster und Rapport (für die Gesammtzahl der zu einer Bildung oder Figur erforderlichen Fäden)	„	Curs, Chemin
Musterauszählen	„	-trennen, -aussetzen, Absetzen
Nadel (Schneid- oder Zugnadel)	„	Ruthe
Netz (Eintheilung der Skizze, entsprechend den Quadraten des gewählten Linienpapiers)		
Noppen (Kettenfadentheile, welche bei Sammt den Flor bilden)	„	Schleifen, Maschen
Patrone	„	Musterzeichnung, Linienpapierzeichnung, Dessin
Platinenboden	„	-brett, Maschinenboden
Platinenschnur	„	Korde
Poilfaden (der die Flordecke bildende Faden in Sammtgeweben)		
Presse (-rolle, -bahn)	„	Schlange
Prisma	„	Jaquardcylinder
Quadrate (große oder Fünfer-Quadrate und kleine. Letztere zerfallen in die einzelnen Linien)	„	große, beziehungsweise kleine Chenie (Schönie)
Querlatte (unterhalb der Schäfte)	„	Unterstab
Reihkamm	„	Riethkamm, Offner
Riegel, Längs-, Querriegel (Theile des Stuhlgestelles)		
Rottenzug, Klobenzug		
Rutschgewicht	„	Schnellgewicht
Schaft	„	Litze, Kamm, Flügel, Wand
Schaftmaschine	„	Litz-, Tritt- etc. Maschine
Schaftweberei	„	Tritt-, Kammweberei, Fußarbeit
Schnüre oder Hebeschnüre	„	Gattierschnüre, Arkaden, Heber
Schnürbrett	„	Gattier-, Harnisch-, Corpsbrett
Schnürordnung (Grad-, Spitz- u. s. w.)	„	Gattierung

Schnürung (Verbindung der Hebel und Tritte miteinander und mit den Schäften behufs Schaftbewegung)		
Schuss (Grund-, Figur-, Binde-, Lancier-, Broschier-, Futter-, Füll-, Schneid-, Rippenschuss)	statt:	Eintrag, Einschlag
Schusspulen	„	Spielen, Ledige
Schütze (Hand-, Schnell-, etc. Schütze)	„	Schiffchen
Schweifen	„	Scherren
Sprung (Höhe des Faches und des Kammes)		
Streichbaum	„	Streichriegel, Streifriegel
Theilung, feine, beziehungsweise grobe (Jacquardmaschine)	„	Grob-, beziehungsweise Feinstich
Trettweise oder Trittfolge	„	Trittweise
Überlage	„	Oberlage
Vierbindiger gebrochener Köper	„	vierbindiger Atlas
Vorderschäfte, bezw. auch Vorderwerk	„	Vorderzeug
Vorrichtung	„	Einrichtung
Vorrichtung für Aufzug	„	stehender Contremarsch
Vorrichtung für Niederzug	„	hohler Contremarsch
Warenbaum	„	Zeugbaum, Vorderbaum
Wendehaken	„	Hunde
Werk (d. i. Zusammensetzung mehrerer Schäfte für eine bestimmte Leistung)	„	Geschirr, Zeug
Zahn	„	Rohr
Zweiarmiger Hebel	„	Wippe, Oberwägel, Obertritt, Tümler
Zwillichgewebe, -bindung	„	Schachwitz-, Stein-, Damenbrettgewebe, bezw. -bindung
Zwischenhebel (das sind die in der Überlage, unterhalb der zweiarmigen Hebel angebrachten Hebel)	„	Gegenhebel.

Nr. 32.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Juli 1901, Z. 20467,

betreffend die Herausgabe eines großen musikalischen Verlagsunternehmens unter dem Titel: „Universal-Edition“.

Ein großes musikalisches Verlagsunternehmen ist in Wien soeben ins Leben gerufen worden, wie es in dieser Art und in solchem Umfange in Österreich noch nicht bestanden hat.

Die neue Musikausgabe, welche unter Zusammenwirken der hervorragendsten Interessenten des österreichisch-ungarischen Musikverlages gegründet wurde, führt den Titel: „Universal-Edition“.

Die „Universal-Edition“ ist eine musikalische Collectivausgabe, welche sowohl die Werke der Classiker, wie auch die hervorragendsten Werke instructiver Art umfassen wird, denen sich Schöpfungen bedeutender moderner Meister, wie Bruckner, Goldmark, Liszt, Rubinstein, Smetana, Johann Strauss, Volkann u. a. anreihen werden.

Sämmtliche Bände der „Universal-Edition“ werden von den hervorragendsten Musik-Pädagogen des In- und Auslandes in sorgfältigster Weise neu revidiert und den Anforderungen der modernen Unterrichtsmethoden Rechnung tragend, herausgegeben.

Die nachfolgende Liste der betreffenden Mitarbeiter, sowie die überaus genaue Art der Revision eines jeden einzelnen Bandes gibt die Gewähr dafür, dass die Ausgaben der „Universal-Edition“ nach jeder Hinsicht mustergiltig sein werden.

Aus der großen Zahl der Mitarbeiter, respective Herausgeber werden folgende hier angeführt:

Aus Österreich:

Die Professoren des Wiener Conservatoriums: Anton Door (Beethoven, Clavierwerke zweihändig); Julius Epstein (Mozart, Clavierwerke vierhändig); Robert Fischhof (Mendelssohn, Clavierwerke vierhändig); Josef Hellmesberger sen. Nachlass (Cadenzen zu berühmten Violinconcerten, ferner die mit Vortragszeichen und den Stricharten versehenen hervorragendsten Werke der classischen Kammermusik); Josef Hellmesberger jun. (Etuden und Concerte von Fiorillo, Mayseder, Rode etc.); E. Ludwig (Instructive Werke von Charles Mayer); Karl Prill (Beethoven, Violin-Concert und Romanzen); Wilhelm Rauch (Haydn, Clavierwerke zweihändig, Clementi Gradus ad Parnassum, Etuden von Diabelli etc.); Hugo Reinhold (Etuden von Thalberg); Arnold Rosé (Beethoven, Sonaten für Violin und Clavier, Bach, Sonaten für Violin, Bérist, Violin-Concerte, Kreutzer, Etuden etc.); Stefan Stocker (Beethoven, Symphonien vierhändig, Beethoven, Kammermusik vierhändig); August Sturm

(Schubert, Clavierwerke zweihändig); Willy und Louis Thern (Haydn, Symphonien für Clavier vierhändig, Moscheles, Studienwerke für Clavier, Kuhlau Sonatinen, Beethoven, Concert für zwei Claviere zu vier Händen).

Ferner die Herren:

Ignaz Brüll (Mozart, Clavierwerke zweihändig, Opernauszüge mit Text); G. A. Glossner (Kammermusik-Albums, instructiv geordnet für Schule und Haus); Heinrich Schenker (Clavierwerke von Phil. Em. Bach); Rudolf Bibl (Orgel- und Harmoniumwerke); Brandts-Buys, Arrangements classischer Opern, Ouverturen und Symphonien für Clavier zwei- und vierhändig); Ed. Gärtner (Gesangs-Studien von Concone und Solfeggien); J. P. Gotthard (Arrangements classischer Werke für Clavier zweihändig); Richard Heuberger (Opern und Oratorienauszüge mit Text); Josef Krempl (Guitarre- und Mandolinen-Literatur); Ed. Kremser Populäre Liedersammlungen, Chorwerke, ferner Werke von Lanner und Strauss für Clavier zweihändig); Karl Novotny (Etuden für eine und zwei Violinen); Josef Reiter (Balladen von Loewe); Anton Rückauf (Lieder von Schumann und Schubert); Eduard Schütt (Schumann, Clavierwerke zweihändig); Dr. Wilhelm Kienzl (Opernauszüge mit Text); Hans Schmitt (Clementi, Sonaten und Sonatinen);

aus Ungarn:

Von der königlich-ungarischen Landes-Musikakademie in Budapest die Professoren:

David Popper (Classische Cello-Literatur); Jenö Hubay (Tartini und Paganini, Violinwerke); Hans Kössler (Classische Opernwerke);

vom Conservatorium in Budapest die Professoren:

Karolus Agyházy (Mozart, Concerte für Clavier vierhändig); Josef Erney (Werke von Kalkbrenner, Döhler etc.);

aus Deutschland:

Die Professoren: Heinrich Barth (sämmtliche Werke von Scarlatti für Clavier); August Iffert-Dresden (Gesangstechnische Werke von Vaccai, Bordogni); Julius Röntgen - Stuttgart (J. S. Bach, Sämmtliche Werke für Clavier); Karl Klindworth - Potsdam (Cramer - Etuden für Clavier); Henri Petri-Dresden (Bach, Spohr, Mozart Violin-Concerte); Stockhausen-Frankfurt a. M. (Aprile Excercices); Dr. Fritz Volbach - Mainz (Weber, Sämmtliche Werke für Clavier zweihändig); Dr. Franz Wüllner-Köln (Oratorien);

aus Frankreich:

Die Professoren des Pariser Conservatoriums: Charles de Bériot (Hummel und Dussek, Clavierwerke); Alphonse Duvernoy (Field Clavierwerke); Th. Laforge (Mozart und Schubert, Violawerke); Raoul Pugno (Schaupin, Sämmtliche Werke).

Was die Form, d. i. Stich, Druck, Papier und Ausstattung anbelangt, werden die Bände der „Universal-Edition" alle bestehenden Classiker-Ausgaben übertreffen, trotzdem die Preise bei keinem Bande höher gehalten sein werden als die der bekannten billigen ausländischen Editionen.

Alle erschienenen Arrangements für Clavier, von Symphonien, Kammermusik und Orchesterwerken sowie Clavierauszüge mit und ohne Text sind ausnahmslos mit Benützung der Originalpartituren revidiert und eingerichtet.

Die Werke instructiver Art erscheinen theils in progressiver Reihenfolge oder enthalten vom Beginne des Werkes ein progressives Verzeichnis, nach welchem dieselben zu studieren sind.

Die classische Kammermusik erscheint in der „Universal-Edition" zum erstenmale mit genauer Bezeichnung der Stricharten und der wichtigsten Vortragszeichen und zwar mit Benützung der von den Quartetten Hellmesberger gespielten und genau bezeichneten Stimmen, welche der „Universal-Edition" zur Verfügung gestellt wurden.

Opern- und Oratorien-Clavierauszüge sowie Liederarrangements für Pianosolo enthalten durchwegs den über die Musik gelegten Text.

Sämmtliche Bände erscheinen in drei Sprachen (deutsch, englich, französisch). Wie bereits erwähnt, sind die Preise der in der „Universal-Edition" erscheinenden Bände in keinem Falle höher gehalten, als die der billigsten ausländischen Editionen, wie die folgende Preisliste einiger bekannter Werke zeigt: Beethoven, Sämmtliche Sonaten für Clavier 5 *K* 40 *h*; Bach, Wohltemperiertes Clavier in 2 Bänden 4 *K* 80 *h*; Czerny, Übungswerke pro 60 *h* — 1 *K* 20 *h*; Mozart, Sämmtliche Sonaten für Clavier 3 *K* etc., etc.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden auf das Erscheinen dieser Ausgabe besonders aufmerksam gemacht.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen. I. Theil: Alterthum. Mit 55 Abbildungen und 1 Farbendrucktafel. 3., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an den oberen Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1901, Z. 19545.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 120.

Berufsarten des Mannes. 2. Heft: Wie werde ich Seeofficier? Ein Rathgeber bei der Wahl des Berufes. Triest 1901. F. H. Schimpff.

Auf das Erscheinen dieser Schrift werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1901, Z. 10005.)

Kundmachung.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der höheren Töchterschule des Schulvereines für Beamtentöchter in Wien verliehene Öffentlichkeitsrecht auf das neuorganisierte Mädchen-Lyceum dieses Vereines ausgedehnt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1901.

Nr. 33.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 24. Juni 1901, Z. 1691,

betreffend die Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893*), R.-G.-Bl. Nr. 196, über die Durchführung des § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. December 1893), R.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der concessionierten Baugewerbe.**

Auf Grund des § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. December 1893**), R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe und in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893*), R.-G.-Bl. Nr. 196, wird der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein (Abtheilung für Zimmerei und Abtheilung für Steinmetzerei) bezüglich ihrer Schüler die im § 12, Absatz 3 des erwähnten Gesetzes in Ansehung des Zimmermeister-, beziehungsweise des Steinmetzgewerbes eingeräumte Begünstigung zuerkannt.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Koerber m./p. **Hartel** m./p. **Call** m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 4, Seite 31.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 3, Seite 22.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Lehmann Josef, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in 3 Theilen. I. Theil, für die Unterstufe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, broschiert 20 h.

Dieses Sprachbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juli 1901, Z. 22232.)

Močnik, Cav. Dr. Fr. de, Quarto libro d' aritmetica per le scuole popolari austriache. Elaborato da C. Kraus e M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, gebunden 36 h.

Dieses neubearbeitete Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1901, Z. 21635.)

— — Libro d' aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari austriache di otto classi. Elaborato da C. Kraus e M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1901. Preis, broschiert 24 h.

Dieses Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juli 1901, Z. 22277.)

b) Für Mittelschulen.

In 10., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. August 1895, Z. 19904 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Schenkl Karl, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Für die Classen des Obergymnasiums. 2 Theile. I. Theil: Übungsstücke. II. Theil: Erklärende Anmerkungen und deutsch-griechisches Wörterverzeichnis. 10. Auflage. Wien und Prag 1901. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juli 1901, Z. 21261.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 332.

Weitzenböck Georg, Lehrbuch der französischen Sprache. I. Theil. 3., durchgesehene Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 70 h, gebunden 2 K 20 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1901, Z. 18820.)

In 7., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 19. December 1899, Z. 33636 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die zweite Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1901. Hölder. Preis, geheftet 1 K 92 h, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1901, Z. 20426.)

Krist, Dr. Josef, Anfangsgründe der Naturlehre für die Unterclassen der Realschulen. Bearbeitet von Karl Wagner. 8., wesentlich veränderte Auflage. Wien und Leipzig 1901. Wilhelm Braumüller. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1901, Z. 19300.)

In 3., wesentlich unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1900, Z. 4371 †) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wallentin, Dr. Ignaz G., Grundzüge der Naturlehre für die unteren Classen der Realschulen. 3. Auflage. Wien 1901. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1901, Z. 19220.)

Twrdy Konrad, Lehrbuch der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der österreichischen Realschulen. Mit 259 Abbildungen im Texte, einem Titelbilde und einer Übersichtstabelle. Wien und Leipzig 1901. Franz Deuticke. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juli 1901, Z. 21743.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 358.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 62.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 255.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 154.

In 10., wesentlich unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 12. März 1900. Z. 6201 *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wallentin, Dr. Ignaz G., Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. 10. Ausgabe für Realschulen. Wien 1901. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1901, Z. 19220.)

c) Für commerzielle Lehranstalten.

Ziegler, Professor Julius, Lehr- und Übungsbuch der Buchhaltung für zweiclassige Handelsschulen. 3., verbesserte Auflage. Wien 1901, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird wie die zweite Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1901, Z. 20172.)

Sinwel Rudolf, Lehrbuch der Geschichte für höhere Handelsschulen (Handels-Akademien) und verwandte Lehranstalten. I. Theil: Das Alterthum. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Lehranstalten (Handels-Akademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1901, Z. 21466.)

Lehrmittel.

Muck C., Schreibvorlagen und Schriftenunterlagen. Umgearbeitet von Hans Urban. Lithographie und Druck von A. Reisser, Wien, I. Preis 2 K 40 h.

Dieses Lehrmittel wird wie die vorhergehende Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an commerziellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1901, Z. 20941.)

Braniš Josef, Školní atlas pro gymnasia, realky, obchodní školy, ústavy učitelské i jiná vyšší učeliště s vyučovacím jazykem českým. Dle Dr. Ed. Richtera upravil. 64 Haupt- und 73 Nebenkarten auf 78 Kartenseiten in Farbendruck. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, gebunden 7 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie an Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juli 1901, Z. 15221.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 238.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 244.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 372.

Graphischer Motivenschatz. Mit Original-Entwürfen von Ferdinand Pamberger, Otto Prutscher, Alfred Cossmann, C. O. Czeschka, Erwin Puchinger, H. von Zwickle u. a. Herausgegeben von Josef Heim. Wien und Leipzig. I. Band. 24 Tafeln. Ladenpreis 18 Mark = 21 K 60 h. Ermäßigter Preis für gewerbliche Lehranstalten 19 K 44 h.

Auf das Erscheinen dieses Werkes, I. Band, werden die Lehrkörper der gewerblichen Lehranstalten behufs eventueller Anschaffung für die Anstaltsbibliothek aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1901, Z. 18169.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nachbenannten Privatschulen das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1900/1901 an ertheilt:

Der zweiclassigen, evangelischen Privat-Volksschule in Josefsberg, Schulbezirk Drohobycz.

(Ministerial-Erlass vom 11. Februar 1901, Z. 546.)

Der vom Ursulinen-Convente in Arnau erhaltenen Privat-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Arnau.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1901, Z. 32845 ex 1900.)

Der von der Congregation der Marienbrüder in Graz erhaltenen dreiclassigen katholischen Privat-Knaben-Volksschule in Freistadt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1901, Z. 4122.)

Der von den Schulschwestern in Marburg besorgten zweiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule in Tomaj.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1901, Z. 6396.)

Der vom Ursulinen-Convente in Kołomea erhaltenen vierclassigen Privat-Mädchen-Volksschule in Kołomea.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1901, Z. 33217 ex 1900.)

Der vom deutschen Schulerhaltungs-Vereine in Trebnitz erhaltenen Privat-Knaben-Bürgerschule in Trebnitz.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1901, Z. 10307.)

Den vom Vereine des heiligen Cyrill und Methud für Istrien erhaltenen einclassigen gemischten, in zwei Gruppen getheilten Privat-Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Pola, Castillier und Monpaderno.

(Ministerial-Erlass vom 16. April 1901, Z. 8262.)

Der von den Schulschwestern in Judenau erhaltenen einclassigen Privat-Volksschule für Mädchen in Judenau.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1901, Z. 10014.)

Der vom Schulvereine „Lega nazionale“ erhaltenen einclassigen Privat-Volksschule in Sta. Domenica di Visinada.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1901, Z. 15053.)

Der von der Congregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl Borromäus erhaltenen dreiclassigen Privat-Bürgerschule für Mädchen in Łańcut.

(Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1901, Z. 15582.)

Der von der Gräfin Elvira de La Tour erhaltenen einclassigen evangelischen Privat-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Russiz.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1901, Z. 6673.)

Der von der Congregation der Schwestern vom heiligen Kreuze in Eger erhaltenen fünfclassigen Privat-Mädchen-Volksschule in Eger.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1901, Z. 16925.)

Der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Ursulinen in Graz.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1901, Z. 18633.)

Der vom katholischen Schulvereine für Österreich erhaltenen Privat-Mädchen-Volksschule in Gleiss.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1901, Z. 19155.)

Der Privat-Mädchen-Volksschule der Schwestern vom heiligen Kreuze in Spiegelfeld bei St. Lorenzen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1901, Z. 19707.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der zweiclassigen Gremial-Handelsschule in Kolin das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1901, Z. 16143.)

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus",

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.	Preis pr. Stück: Crudum K	Crudum h	Einband K	Einband h	Zusammen K	Zusammen h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Єѵангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріωдіонъ (Triodion), (in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen)	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil),	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Слѹжебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріѡдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленіе совершаемое дні рожденія (з҃ Аѵгꙋста) и тезоименія (к҃е. Септемвріа) егѡ императорскаго и кралевско-апостолическагѡ величества Франц-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) 2½ Bog. 4⁰ mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1901.

Nr. 34.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 17. Juli 1901, Z. 20213 *),

womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898 **), R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Localeinkommensbekenntnissen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorge-Geistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neuerrichteten Decanates Lavis in der Diöcese Trient festgesetzt, beziehungsweise für das bestehende Decanat Cembra abgeändert wird.

In Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886 ***), R.-G.-Bl. Nr. 107, wird der Betrag der Decanatsauslagen, welche in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898 **), R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Localeinkommensbekenntnissen als Ausgabepost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob dem betreffenden mit der Führung der Decanatsgeschäfte betrauten Pfarrer eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise

*) Enthalten in dem den 4. August 1901 ausgegebenen L. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 114.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 56, Seite 379.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 48, Seite 163.

aus der staatlichen Dotation desselben im Sinne des bezogenen Gesetzes gebürt, für das neu errichtete Decanat Lavis in der Diöcese Trient mit dem Betrage von 200 (zweihundert) Kronen, für das bereits bestehende Decanat Cembra mit 240 (zweihundertvierzig) Kronen festgesetzt.

Hartel m./p. **Böhm m./p.**

Nr. 35.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 31. Juli 1901 *),

womit die §§ 4 und 19 der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1884 **), R.-G.-Bl. Nr. 145, beziehungsweise vom 18. September 1889 *), R.-G.-Bl. Nr. 156, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der Hochschule für Bodencultur abgeändert werden.**

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1901 wird angeordnet:

Die §§ 4 und 19 der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 145, beziehungsweise vom 18. September 1889, R.-G.-Bl. Nr. 156, haben in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten:

§ 4.

Für die Staatsprüfungen sind Fortgangszeugnisse, und zwar für die erste über „darstellende Geometrie“, „Physik und Mechanik“, „Chemie“, für die zweite Staatsprüfung über „Anwendung der Geodäsie in der Culturtechnik“, „landwirtschaftliche Maschinenkunde“, landwirtschaftliche Hochbaukunde“, „landwirtschaftliche Betriebslehre“, „Pflanzenbau“, „Hydraulik“, „Baumechanik“, „Erd- und Brückenbau“, in allen Fällen mindestens mit der Note „genügend“ beizubringen.

Die Ausbildung im „Plan- und Terrainzeichnen“, in der „Construction zum Straßen- und Wasserbau“, in der „Verfassung culturtechnischer Pläne“ ist durch Vorlage der sämmtlichen, vom Docenten des Faches mindestens mit „genügend“ qualificierten Zeichnungen des Candidaten nachzuweisen.

§ 19.

Bei der Berathung und Abstimmung der Commission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Der Erfolg der Prüfung in den einzelnen Disciplinen wird durch die Calcule „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „ungenügend“ qualificiert. Eine Staatsprüfung ist bestanden, wenn der Candidat bei der mündlichen Prüfung aus jedem Einzelngegenstande mindestens die Note „genügend“ erlangt.

---

*) Enthalten in dem am 10. August 1901 ausgegebenen LII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 120.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 31, Seite 277.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 48, Seite 303.

Sie ist nicht bestanden, wenn er aus einem oder aus mehreren Prüfungsgegenständen die Censur „ungenügend" erhält.

Aus der Qualification der Erfolge in den einzelnen Prüfungsgegenständen wird in einem Schlusscalcul constatiert, ob der Candidat sich durch die Prüfung als „befähigt", „sehr befähigt" oder „mit Auszeichnung befähigt" erwiesen habe.

Hiebei werden auch die bei den Fortgangsprüfungen erlangten Noten (§ 4) berücksichtigt.

Hartel m./p. **Giovanelli** m./p.

Nr. 36.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Juli 1901, Z. 1645,

betreffend die Einführung von dauernden amtlichen Legitimationen für die pensionierten k. k., beziehungsweise k. und k. Civil-Staats- und Hofbediensteten bei Inanspruchnahme der ihnen auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen eingeräumten Fahrpreisermäßigung.

Laut Zuschrift vom 5. Juli 1901, Z. $\frac{24323}{6}$, lässt das k. k. Eisenbahn-Ministerium, um den pensionierten k. k., beziehungsweise k. und k. Civil-Staats- und Hofbediensteten die Inanspruchnahme der ihnen für Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen eingeräumten Fahrbegünstigung im Sinne zahlreicher an das Eisenbahnministerium gerichteter Eingaben und Petitionen zu erleichtern, auf Grund gepflogenen Einvernehmens mit dem k. k. Finanzministerium mit 1. August l. J. für die genannten Pensionisten eigene dauernde amtliche Legitimationen, welche diese Pensionisten direct zur Lösung der ermäßigten Civilfahrkarten bei den Personencassen der k. k. österreichischen Staatsbahnen für die in der Legitimation bezeichneten Linien und in dem daselbst ersichtlichen Ausmaße berechtigen, zur Einführung gelangen.

Die Legitimationen für Staats- und Hofbedienstete des Ruhestandes, welche nur für Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen (ausschließlich der Wiener Stadtbahn, der Bukowinaer und Kołomeaer Localbahnen, der Eisenbahn Lemberg - Bełzec, der Localbahn Lemberg (Kleparów)-Janow und der Murthalbahn Unzmarkt-Mauterndorf) giltig sind, werden zwar nach Art der dauernden amtlichen Legitimationen für active k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete aufgelegt, werden sich jedoch von diesen in Anbetracht ihres eingeschränkten Giltigkeitsbereiches hinsichtlich ihrer äußeren Ausstattung augenfällig unterscheiden.

Die Legitimationen der pensionierten Staats- (und Hof-) Beamten der oberen Rangsclassen bis einschließlich der VIII. Rangsclasse, berechtigen nur zur Lösung ermäßigter Fahrkarten für die I. oder II. Wagenclasse; die Legitimationen der pensionierten Staats- (und Hof-) Beamten der IX., X. und XI. Rangsclasse berechtigen

nur zur Lösung ermäßigter Fahrkarten für die II. oder III. Wagenclasse und die Legitimationen der pensionierten Staats- (und Hof-) Diener berechtigen zur Lösung ermäßigter Fahrkarten nur für die III. Wagenclasse.

Dieselben müssen mit der Photographie des Inhabers versehen sein und werden zu diesem Zwecke in Ledertäschchen eingeklebt, welche den Raum für die Einheftung der Photographie enthalten.

Diese Legitimationen, mit deren Ausfertigung jene die Evidenz über die betreffenden Pensionisten führenden Behörden und Ämter zu betrauen wären, welche schon dermalen die für Civil-Staats- und Hofpensionisten zur Giltigkeit der den letzteren ausgefolgten Fahrbegünstigungsanweisungen erforderlichen Identitätskarten auszustellen berechtigt sind, können von den Ausfertigungsstellen bei der k. k. Staatsbahndirection Wien gegen Bezahlung des mit 1 Krone per Stück festgesetzten Kostenpreises bezogen werden.

Die dauernde amtliche Legitimation muss in allen ihren Theilen genau und sorgfältig ausgefüllt sein und wird hiebei speciell auch auf die Anmerkung, Seite 2 und 3 der Legitimation aufmerksam gemacht, wonach in dem die Wagenclasse betreffenden Texte die jeweilig nicht zutreffenden Worte zu streichen sind. Der Legitimation ist, und zwar an der hiefür vorgezeichneten Stelle das Amtssiegel und überdies der mittelst Metallösen einzuheftenden Photographie der Trockenstempel der ausstellenden k. k., beziehungsweise k. und k. Behörde, respective des ausstellenden Amtes deutlich aufzudrücken, und hat die Legitimation die eigenhändige Unterschrift des Vorstandes dieser Stelle, beziehungsweise seines Stellvertreters als Aussteller zu tragen.

Die Ausfertigungsstellen haben die auszustellenden Legitimationen mit fortlaufenden Nummern zu versehen, in genauer Evidenz zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass die durch Ableben des Inhabers oder bei sonstigem Aufhören der Anspruchsberechtigung ungiltig gewordenen Legitimationen sofort eingezogen werden.

Die dauernden amtlichen Legitimationen besitzen innerhalb der äußersten Giltigkeitsgrenze von fünf Jahren nur für dasjenige Kalenderjahr, in welchem sie zur Ausstellung gelangen, beziehungsweise für welches sie prolongiert wurden, und zwar insolange Giltigkeit, als nicht aus besonderen Gründen eine allgemeine Einberufung derselben erfolgt.

Insolange dieser Fall nicht eintritt, hat die Prolongierung der Legitimationen — die Fortdauer der Anspruchsberechtigung vorausgesetzt, — seitens der genannten Stellen alljährlich mit Jahresschluss unter Ausfüllung der diesbezüglichen vorgedruckten Clausel, Beidrückung des Amtssiegels und eigenhändiger Fertigung des Ausstellers zu geschehen. Mit Ablauf des fünften Giltigkeitsjahres sind die Legitimationen vollständig neu unter der Evidenznummer der früheren Legitimation auszustellen.

Die Ausfertigungsstellen haben bis 1. März eines jeden Jahres eine Consignation über die von ihnen im Laufe des vorhergegangenen Jahres ausgestellten, beziehungsweise prolongierten, dauernden amtlichen Legitimationen, belegt mit den durch Zeitablauf ungiltig gewordenen oder wegen Tod des Inhabers eingezogenen Legitimationen nach dem zuliegenden Muster (Beilage *A)* an die k. k. Staatsbahndirection in Wien einzusenden.

Im Falle eine dauernde amtliche Legitimation dem Inhaber in Verlust geräth, ist derselbe verpflichtet, hievon derjenigen Stelle, welche diese Legitimation ausgestellt hat, unverzüglich Anzeige zu erstatten; diese Stelle hat sodann der k. k. Staatsbahndirection Wien wegen der nöthigen Ungiltigkeitserklärung der in Verlust gerathenen Legitimation Mittheilung zu machen.

An Stelle der ungiltig erklärten Legitimation ist eine neue Legitimation und zwar nicht mit der früheren Evidenznummer, sondern mit der nächst offenen Evidenznummer auszufertigen.

Zu Z. 1645 / C. U. M. ex 1901. Beilage *A.*

Consignation

über die von .... für das Jahr....ausgestellten, beziehungsweise prolongierten dauernden amtlichen Legitimationen für pensionierte k. k., beziehungsweise k. und k. Civil-Staats- (und Hof-) Bedienstete.

Nummer der Legitimation	Des Legitimationsinhabers		Behörde (Amt, Anstalt), bei welcher, beziehungsweise welchem der Legitimationsinhaber zuletzt in activer Dienstesverwendung gestanden ist	prolongiert	neu ausgestellt	Anmerkung
	Vor- und Zuname	Diensteseigenschaft				

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. III. Theil (für das 6., 7. und 8. Schuljahr). Mit 56 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. 51., textlich unveränderte Auflage. Wien und Prag. 1901. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 10 h.

Dieses Lese- und Sprachbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1901, Z. 17701.)

Bianchi A. L., Letture italiane per la terza classe delle scuole popolari austriache. Trieste. G. Chiopris. 1901. Prezzo 90 cent.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1901, Z. 17000.)

b) Für Bürgerschulen.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. Theoretischer Theil. Eine kurzgefasste deutsche Grammatik für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. 3. Auflage. Wien 1901. Manz. Preis 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1901, Z. 18845.)

Jahne J. und **Barbisch** H., Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. II. Stufe. Mit 70 Textfiguren und einer Schnittmustertafel. Wien 1901. Manz. Preis, broschiert 74 h, gebunden 96 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1901, Z. 18379.)

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. I. Theil. Geschichtsbilder für die I. Bürgerschulclasse. 2., verbesserte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1902. Preis, gebunden 1 K 70 h und

— — Bilder aus der Geschichte für Mädchen-Bürgerschulen. I. Theil. Geschichtsbilder für die I. Bürgerschulclasse. 2., verbesserte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Diese beiden Lehrbücher werden ebenso wie die vorhergehende (1.) Auflage derselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 31. Juli 1901, Z. 22502.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 24.
Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 241.

Dlouhý Franz, Přírodopis pro druhou třídu škol měšťanských. Prag 1901. I. L. Kober. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1901, Z. 18273.)

c) Für Bildungscurse für Kindergärtnerinnen.

Fellner Alois, Der Kindergarten. Erziehungslehre und Kindergartentheorie für Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalten. Unter Mitwirkung von Emma Klausberger, Josef Kopetzky, Josef Kraft, Josef Kugler und Adolf Kunka. 2., umgearbeitete Auflage. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bildungscursen für Kindergärtnerinnen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1901, Z. 18871.)

d) Für kaufmännische Fortbildungsschulen.

Haberer Karl, Leitfaden der Handels-Correspondenz. Für den Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen. 3., durchgesehene Auflage. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird wie die zweite Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1901, Z. 19987.)

Schiller Rudolf, Theoretische und praktische Darstellung der Comptoirarbeiten. 5. Auflage. Wien und Leipzig 1901. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Leinwand gebunden 4 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1901, Z. 21931.)

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen und die Lehrkörper der Lehrerbildungsanstalten werden auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene Jugendschrift: **„Schicksale und Thaten des k. und k. Infanterie-Regimentes Georg Prinz von Sachsen Nr. 11** (Ergänzungs-Bezirks-Station Pisek). Nach Franz Jäger und Wenzel Stephan Masak, dargestellt von Wenzel Nowak. Preis 1 K 20 h", behufs Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1901, Z. 14960.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 301.

Kundmachungen.

Behufs Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler, welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, der bildenden Künste und der musikalischen Composition aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch erheben, aufgefordert, sich bei den betreffenden Landesstellen, und zwar bis längstens 1. October d. J. in Bewerbung zu setzen.

Anspruchsberechtigt sind — unter Ausschluss aller Kunstschüler und Kunsthandwerker — nur selbständig schaffende Künstler.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse (Geburts- und Heimatsort, Alter, Stand, Wohnsitz, Vermögensverhältnisse etc.) des Bewerbers,
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Staats-Stipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will,
3. als Beilage Kunstproben des Gesuchstellers, von welchen jede einzelne mit dem Namen des Autors speciell zu bezeichnen ist.

Wien, am 31. Juli 1901.

K. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1901/1902 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 1. August 1901, Z. 22111.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Vincenz **Kmoch**, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Březina (Böhmen) (Ministerial-Act Z. 23855) und

Franz **Eldner**, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Lobnig (Mähren) (Ministerial-Act Z. 22568 ex 1901).

Julius **Hacker**, zuletzt Oberlehrer in Dross in Niederösterreich, wurde vom öffentlichen Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 22940 ex 1901.)

Vom k. k. Handelsministerium wurde am 1. Juli 1901 ein neues

„Verzeichnis der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne
von den
Eisenbahn- und Schiffahrts-Stationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder
in die nächst gelegenen Ortschaften“

herausgegeben.

Abdrücke dieses Verzeichnisses können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 1 Krone per Exemplar bezogen werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XVII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1901.

Nr. 37.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. August 1901, Z. 25545,

an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten,

betreffend die Außerkraftsetzung des Erlasses vom 13. August 1894, Z. 15646, M.-Vdgs.-Bl. Nr. 39, womit die Ablegung einer der zur Erlangung des Doctorates der Rechte vorgeschriebenen strengen Prüfungen in den vier letzten Wochen des VIII. Semesters der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien gestattet wurde.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. ertheilten Ermächtigung finde ich den hierortigen Erlass vom 13. August 1894, Z. 15646, M.-Vdgs.-Bl. Nr. 39, womit die Ablegung einer der zur Erlangung des Doctorates der Rechte nach § 1 der hierortigen Verordnung vom 15. April 1872, Z. 4398, R.-G.-Bl. Nr. 57 *), vorgeschriebenen strengen Prüfungen bereits in den vier letzten Wochen des VIII. Semesters der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien gestattet wurde, vom Studienjahre 1901/1902 ab, außer Kraft zu setzen.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 31.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901.

II. Theil. Mit 1 Titelbilde und 34 Textabbildungen. Preis, gebunden 1 K 20 h.

III. Theil. Mit 1 Titelbilde, 69 Textabbildungen und 10 Farbendruck-Karten. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. August 1901, Z. 23502.)

Jursa Jan, Čítanka pro školy obecné. Díl I. vydání dvojdílného. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis 1 K.

Dieser I. Theil des zweitheiligen böhmischen Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche für das 2., 3. und 4. Schuljahr an einclassigen ungetheilten und dreiclassigen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. August 1901, Z. 23866.)

b) Für Mittelschulen.

In 3., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 20. März 1895, Z. 6144 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Homers Odyssee, in verkürzter Ausgabe. Für den Schulgebrauch von A. Th. Christ. Mit 1 Titelbilde, 13 Abbildungen und 1 Karte. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 20. August 1901, Z. 23639.)

In 2., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 16. August 1899, Z. 22946 **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hrubý Peter, Cvičebná kniha jazyka řeckého pro česká gymnasia. I. Theil, für die III. und IV. Classe. Prag 1901. Dr. Ed. Grégr. Preis, broschiert 1 K 70 h, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlass vom 13. August 1901, Z. 24240.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hanausek, Dr. T. F., Lehrbuch der Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 104 Abbildungen und 7 farbigen Tafeln. 3., umgearbeitete und verbesserte Auflage. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Leipzig 1901. G. Freytag. Preis, gebunden 3 K = 3 Mark.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. August 1901, Z. 24181.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 103.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 363.

Lehrmittel.

Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht. Abtheilung „Bäume“ Tafel V (der Birnbaum). 2. Auflage. Wien. Karl Gerolds Sohn. Preis, unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe, gefirnisst und mit Ösen 2 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. August 1901, Z. 23510.)

Kundmachungen.

Verzeichnis

der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag

im Studienjahre 1900/1901

approbierten Candidaten:

Name der Candidaten	Schulkategorie, für welche die Approbation erfolgte	Fachgruppe
Otáhal Wilhelm,	höhere Handelsschulen	II.
Pazourek Wenzel,	detto	II.
J.-U. Dr. **Zachoval** Franz,	detto	I.
Černoch Josef,	zweiclassige Handelsschulen	II.
Černocký Ferdinand,	detto	II.
Jelínek Adalbert,	detto	I.
Uhl Karl,	detto	I.

(Ministerial-Erlass vom 8. August 1901, Z. 22971.)

Eduard **Hannak**, zuletzt Lehrer und Leiter der allgemeinen Volksschule in Epperswagen (Mähren), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 24085 ex 1901.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20% zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Calculation etc. für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis. gebunden 70 h.

Rehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1901.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Dlouhý Franz, Tělověda a zdravověda pro ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. Nach dem Lehrbuche von Dr. T. F. Hanausek bearbeitet. Mit 100 Abbildungen und 5 Farbendruck-Tafeln. 2., umgearbeitete Auflage. Prag 1901. Böhmische graphische Gesellschaft „Unie". Preis, gebunden 2 K 51 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches w[illegible] ebenso wie die erste Auflage desselben *), zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1901, Z. 20051.)

b) Für Handelsschulen.

Gruber Johann, Leitfaden der einfachen und doppelten Buchhaltung, zum Gebrauche an zweiclassigen Handelsschulen. Wien 1901. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, geheftet 2 K 70 h, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. September 1901, Z. 25565.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 392.

Lehrmittel.

Seibert A. E., Atlas für Bürgerschulen und mehrclassige Volksschulen. 19 Tafeln mit 19 Haupt- und 12 Nebenkarten. Wien. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen und mehrclassigen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. August 1901, Z. 25891.)

Jahrbuch der deutschen Shakespeare-Gesellschaft, herausgegeben von August Brandl und Wolfgang Keller. 37. Jahrgang. Berlin 1901. Preis eines gebundenen Bandes für Vereinsmitglieder 10 Mark, für Nichtmitglieder 12 Mark.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 26. August 1901, Z. 24842.)

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Єѵангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріодіонъ (Triodion), } in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen . .	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion), . .	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil), . .	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „), . .	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar), . .	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik), . .	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik) . .	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen . . .	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen . . .	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріωдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленіе совершаемое днѐ рожденіѧ (ѕ҃ Авгꙋста) и тезоименіѧ (кє҃. Сентемврїа) ѥгѡ імператорскаго и кралевско-апостолическагѡ величества Франц-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XIX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1901.

Nr. 38.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. September 1901, Z. 8877,

mit welchem ein Verzeichnis der für die österreichischen nautischen Schulen zulässigen Lehrtexte veröffentlicht wird.

Ich finde mich veranlasst, im Folgenden ein Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an den nautischen Schulen zulässigen Lehrtexte zu veröffentlichen.

In diesem Verzeichnisse erscheinen auch jene neueren Lehrbücher für den Unterricht in den nautischen Disciplinen und in den Sprachen aufgenommen, deren Verwendung auf motiviertes Einschreiten der Lehrkörper oder des Inspectors für die nautischen Schulen gestattet wurde.

Rücksichtlich der Verwendung von Lehrmitteln für den Unterricht in der Geographie, in der Physik, in der Naturgeschichte und im Projectionszeichnen (Karten, Modelle, Apparate, Globen, Tellurien u. s. w.), wird auf die für Mittelschulen bestehenden Vorschriften hingewiesen.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche an den nautischen Schulen zugelassenen Lehrtexte.

A. Vorbereitungs-Curs.

Religion.

Schuster, Dr., Storia sacra del vecchio e del nuovo testamento. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Il catechismo grande. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Iveković, Dr. F., Biblijska Povjest starozavjetne objave Božje za srednja učilišta. Agram 1879. K. Landesverlag. Gebunden 1 K 10 h.

— — Biblijska Povjest novozavjetne objave Božje za srednje škole. 2. Auflage. Agram 1898. K. Landesverlag. Gebunden 88 h.

Veliki katolički Katekizam za srednja učilišta. (po Deharbu) 2., unveränderte Auflage. Agram 1899. K. Landes-Verlag. Gebunden 84 h.

Italienische Sprache.

Demattio, Dr. Fortunato, Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole reali, commerciali e magistrali, e delle prime classi ginnasiali.
Parte prima. Ed. III. Innsbruck 1891. Wagner. 1 K 20 h.
Parte seconda. Sintassi. Terza edizione, diligentemente riveduta. Innsbruck 1885. Wagner. 1 K 20 h.

Kobenzl J., Talijanska Palestra, ili teoretično praktična slovnica talijanskoga jezika za sredne učione. Ragusa 1897. Pretner. 3 K 20 h.

Letture italiane ad uso delle classi inferiori delle scuole medie della monarchia austriaca. Triest 1899. G. Chiopris.
Parte prima. Gebunden 1 K 70 h.
Parte seconda. Gebunden 2 K.
Parte terza. Gebunden 2 K 20 h.
Parte quarta. Gebunden 2 K 30 h.

Timens Francesco, Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in 8 parti. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. (Dieses Lesebuch wird nur für die nautischen Schulen in Dalmatien zugelassen.)
Parte seconda. Gebunden 50 h.
Parte terza. Gebunden 80 h.
Parte quarta. Gebunden 90 h.
Parte quinta. Gebunden 1 K.

Deutsche Sprache.

Defant Giuseppe. Corso di lingua tedesca. Con un dizionarietto metodico. Trento. Monauni.
Parte prima. 2., verbesserte Auflage. 1898. Geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K 10 h.

Marn Franjo. Njemačka vježbenica za I i II razred srednjih učilišta. 3., verbesserte Auflage. Agram 1898. Landesverlag. Gebunden 2 K 80 h.

Serbo-kroatische Sprache.

Divković M., Oblici hrvatskoga Jezika za srednje škole. 5. Auflage. Agram 1895. Commissionsverlag. Župan. 1 K.

— — Hrvatska sintaksa za školu. 4. Auflage. Agram 1896. Commissionsverlag. Župan. 1 K.

Hrvatska čitanka za I. razred gimnazijski. 5. Auflage. Umgearbeitet von M. Divković. Agram 1894. Verlag der Landesregierung. Gebunden 90 h.

Maretić Dr. T., Hrvatska čitanka za II. razred srednjih učilišta. 5. Auflage. Agram 1896. Verlag der Landesregierung. 1 K 10 h.

Geographie.

Morteani Luigi, Elementi di Geografia per la prima classe ginnasiale. Triest 1894. In Commission von F. H. Schimpff. 1 K.

— — Compendio di Geografia per la seconda classe ginnasiale. Triest. F. H. Schimpff. 1895. 1 K.

— — Compendio di Geografia per la terza classe ginnasiale. Triest. F. H. Schimpff. 1896. 1 K.

— — Compendio di Geografia della Monarchia Austro-Ungarica, per la quarta classe delle scuole medie. Triest. F. H. Schimpff. 1897. 2 K.

Kozenn B., Geographischer Atlas für Mittelschulen. 38. Auflage. Wien. Hölzel. 1898. 7 K, gebunden 7 K 60 h.

Peuker, Cicalek, Rothaug, Zehden, Atlas für Handelsschulen. Artaria. Wien 1899. 2. Auflage. Preis 7 K 80 h.

Klunov, Opći zemljopis, sa srednje škole preradio ga R. Trampler. Po 23. njemačkom izdanju preveo. Vjekosav Klaić. Agram 1899. Verlag der Landesregierung. Gebunden 2 K.

Steklasa Ivan, Zemljopis i statistika austro-ugarske monarkije za srednja učilišta. 2., verbesserte Auflage. Agram. Verlag der Landesregierung. 1894. 1 K 30 h.

Geschichte.

Mayer, Dr. Franc. M., Manuale di storia per le classi inferiori delle scuole medie. Parte terza. Aus dem Deutschen übersetzt von D. Reich. Wien und Prag 1895. Tempsky. 1 K 70 h, gebunden 2 K 20 h.

— — Parte seconda. Storia del medio evo. Aus dem Deutschen übersetzt von D. Reich. Wien und Prag 1897. Tempsky. Gebunden 1 K 80 h.

— — Parte prima. Storia antica. Aus dem Deutschen übersetzt von D. Reich. Wien und Prag 1898. Tempsky. Gebunden 2 K 20 h.

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte, in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten. 21., unveränderte Auflage. Herausgegeben von A. Baldamus und E. Schwabe. Wien 1899. Pichler's Witwe & Sohn. Gebunden 3 K 60 h.

Hoić Iv., Obća poviesnica za niže razrede srednjih škola. 3., verbesserte Auflage. Agram 1896. Landesverlag. 2 K.

*

Arithmetik und Algebra.

Močnik-Zampieri, Manuale di Aritmetica ad uso dei ginnasi inferiori. Wien. Gerold's Sohn. 1876. Parte prima. 1 K 80 h.

— — Parte seconda. Wien 1877. 1 K 40 h.

Nenin P., Računica za niže razrede srednjih učilišta. 2. Auflage. Verlag der Landesregierung. Agram 1897. 2 K 80 h.

Geometrie.

Močnik, Cav. Dr. Fr., Trattato di Geometria ad uso delle classi superiori delle scuole medie. Übersetzt von Enrico Menegazzi. Triest. J. Dase. 1891. Gebunden 4 K 80 h.

Ströll A., Elementi di Geometria per il secondo, terzo e quarto corso delle scuole reali. Wien. A. Hölder. 1886. 3 K 20 h.

Menger Giuseppe, Elementi di Geometria descrittiva ad uso delle scuole reali superiori. Versione italiana eseguita da Giuseppe Zian. Wien 1888. A. Hölder. 2 K 80 h.

(Für die II. Vorbereitungsclasse.)

Nenin Peter, Počela geometrije za niže razrede realaka i realnih gimnazija, na temelju propisane naučne osnove. Agram. Verlag der Landesregierung.
I. Theil für die 2. Classe. 3., verbesserte Auflage. 1894. Gebunden 80 h.
II. Theil für die 3. Classe. 4., verbesserte Auflage. 1898. Gebunden 80 h.
III. Theil für die 4. Classe. 3., verbesserte Auflage. 1895. Gebunden 1 K 40 h.

Naturgeschichte.

Pokorny, Dr. A., Storia illustrata dei tre regni della natura. Triest. F. H. Schimpff.
Parte I. Regno animale. 1885. Gebunden 3 K 60 h.
Parte III. Regno minerale per Giovanni Struever. 1888. Gebunden 2 K 50 h.

Carnel Teodoro, Storia illustrata del regno vegetale, secondo l' opera del Dr. A. Pokorny. Turin 1891. Loescher. Gebunden 3 K 20 h.

Haračic Ambrogio, Storia naturale. (Distribuzione geografica delle piante e degli animali.) Triest 1900. Commissionsverlag von F. H. Schimpff. Geheftet 2 K.

Pokorny, Dr. A., Prirodopis životinjstva sa slikami, za niže razrede srednjih učilišta. 8., von A. Korlević bearbeitete Auflage. Agram 1899. K. Landesverlag. Gebunden 2 K 40 h.

— — Prirodopis bilinstva sa slikami, za niže razrede srednjih učilišta. 5. Auflage, nach der 20. deutschen Auflage bearbeitet von A. Korlević. Agram 1898. K. Landesverlag. Gebunden 2 K 60 h.

Kišpatić M., Rudstvo za niže razrede srednjih škola. 2., umgearbeitete Auflage. Agram 1889. F. Župan. 90 h.

Physik.

Vlacovich Nicolò. Elementi di Fisica sperimentale. Ad uso dei corsi inferiori delle scuole medie e delle scuole nautiche. II Edizione con variazioni ed aggiunte. Stabil. Artistico-Tipografico G. Caprin. Triest 1888. 3 K 20 h.

Netoliczka Eug., Fizika i lučba za gradjanske škole. Agram. L. Hartmann.
I. Theil. 1886. Broschiert 80 h.
II. Theil. Broschiert 80 h.
III. Theil. Broschiert 80 h.

B. Fach-Curs.

Religion.

Wappler, Dr. Antonio, prof. all' università di Vienna. Trattato di religione cattolica, ad uso dei ginnasi superiori. Trieste libreria J. Dase editrice 1879.

Parte I. Introduzione all' opera e prova per la verità della religione cattolica. Versione dall' orig. tedesco, per cura del Sac. Michele Fleiscer jun. 2 K.

Parte II. Dogmatica cattolica. Versione dall' originale tedesco, per cura del Sac. Giorgio Pittaco. 2 K 80 h.

Parte III. Morale cattolica. Versione dall' originale tedesco, per cura del Sac. Carlo de Maiti. 2 K 80 h.

Rubelic Cv., Katolička Dogmatika za više razrede srednjih učilišta. 2., verbesserte Auflage. Agram 1898. Verlag der Landesregierung. Gebunden 1 K 20 h.

Palunko V., Katolička moralka za srednjia učilišta. Sinj 1890. 1 K 40 h.

Suk, Dr. Felix, Katolička apologetika za više razrede srednjih učilišta. 2. Auflage. Agram 1899. Verlag der k. Landesregierung. 1 K 20 h.

Italienische Sprache.

Demattio, Dr. Fort., Grammatica della lingua italiana, ad uso delle scuole reali, commerciali e magistrali e delle prime classi ginnasiali.

Parte prima. Edizione III. Innsbruck 1891. Wagner. 1 K 20 h.

Parte seconda. Sintassi. Terza edizione, diligentemente riveduta. Innsbruck 1885. Wagner. 1 K 20 h.

Antologia di poesie e prose italiane dai primordi della letteratura fino al secolo presente. Testo ad uso delle scuole medie dell' impero austro-ungarico. II. Auflage. Triest-Fiume 1891. Chiopris.

Parte I. L' ottocento. 3 K 92 h.

Parte II. Il settecento. 3 K 92 h.

Parte III. Il seicento ed il cinquecento. 3 K 92 h.

Letture italiane ad uso delle classi inferiori delle scuole medie della monarchia austriaca. (Wie für den Vorbereitungscurs, mit Beschränkung auf die nautischen Schulen in Dalmatien.)

Deutsche Sprache.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca con un dizionarietto metodico. Trento. Monauni.

Parte II. 1894. Gebunden 2 K 50 h.

Defant Jos. und **Mayr** Dr. A., Esercizi e letture tedesche per le classi superiori delle scuole medie. I. Band. Trient 1892. Monauni. Gebunden 2 K 40 h.

— — Esercizi e letture tedesche per le classi superiori delle scuole medie. II. Band. Trient 1894. Monauni. 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Esercizi di versione dall' italiano in tedesco. Annotati da Oscarre de Hassek. Triest. F. H. Schimpff. 1894. 1 K 80 h.

Kobenzl Jos., Njemačka palestra ili teoretično-praktična gramatika njemačkog jezika za srednje učione. Wien 1880. Graeser. 4 K.

Marn Franjo, Njemačka vježbenica za treći i četvrti razred srednjih učilišta. 2., verbesserte Auflage. Agram. Landesverlag. 1899. 1 K 60 h. (Als Lesebuch in den Fachclassen an den nautischen Schulen in Dalmatien zu verwenden.)

— — Njemačka čitanka za srednja učilišta. 3., verbesserte Auflage. I. Theil für die V. und VI. Classe. Agram. Landesverlag. 1900. Gebunden 2 K 60 h.

Englische Sprache.

Sauer C. M., Metodo Gaspey-Otto-Sauer. Grammatica inglese della lingua parlata, con temi, letture e dialoghi. Terza edizione migliorata e rinnovata quanto alla, fonologia dal prof. L. Pavia. Heidelberg. G. Groos. 1891. 4 K 32 h.

Nader, Dr. E. und Würzner, Dr. A., Englisches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Mit literarhistorischen und erläuternden Anmerkungen, einer Karte der britischen Inseln und einem Plane von London. 4., verbesserte Auflage. Wien 1899. A. Hölder. Gebunden 5 K 4 h.

Cann T. C., Primo libro di lettura inglese. V. Ediz. 1 K 20 h. (Für die I. Fachclasse.)

Lochmer A., Gramatika englezkoga jezika. II. Auflage. Zengg. Hreljanović. 1900. 4 K.

— — Engleska Čitanka sa zbirkom engleskih trgovačkih listova za mlade pomorc i za školu s obilnim hrvatskim tumačem sastavio. Zengg 1899. Hreljanović. 2 K 40 h.

Handelsgeographie.

Zehden, Dr. Karl, Geografia commerciale tradotta da M. Dr. Stenta. Wien 1895. A. Hölder. 5 K 60 h.

Kozenn B., Geographischer Atlas für Mittelschulen. 38. Auflage. Wien 1898. Ed. Hölzel. 7 K, gebunden 7 K 60 h.

Peuker-Cicalek-Rothaug-Zehden, Atlas für Handelsschulen. Artaria. Wien 1899. 2. Auflage. 7 K 80 h.

Geschichte.

Budinich, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K 60 h. (Für die I. und II. Classe.)

Hannak, Dr. Em., Compendio di storia, geografia e statistica della monarchia austro-ungarica per le classi inferiori e superiori delle scuole medie. 3., italienische Auflage, durchgesehen und verbessert nach der 10. deutschen Auflage. Wien 1894. A. Hölder. 1 K 80 h. (Als Lehrbuch für die Geschichte in der III. Classe zu verwenden.)

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten. 21., unveränderte Auflage. Herausgegeben von A. Baldamus und E. Schwabe. Wien 1899. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 3 K 60 h.

Tomek i Mesić, Poveštnica austrijanske države. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 84 h. (Für die III. Classe.)

Mathematik.

Močnik, Cav. Dr. Franc., Trattato di Aritmetica ed Algebra per le classi superiori delle scuole medie. Übersetzt von Enrico Menegazzi. Triest 1894. J. Dase. 4 K 80 h.

— — Trattato di Geometria ad uso delle classi superiori delle scuole medie. Übersetzt von Enrico Menegazzi. Triest 1891. J. Dase. 4 K 80 h.

Menger Giuseppe, Elementi di Geometria descrittiva ad uso delle scuole reali superiori. Versione italiana eseguita da Giuseppe Zian. Wien 1888. A. Hölder. 2 K 80 h.

Nautische Tafeln für die k. u. k. Kriegsmarine. 3. Auflage. Pola 1896. Commissionsverlag von F. H. Schimpff in Triest. Gebunden 4 K.

Physik, Mechanik und Chemie.

Münch Pietro, Trattato di Fisica ad uso delle classi superiori delle scuole medie e degli istituti equiparati. Versione libera, eseguita sulla 10a ediz. tedesca da Em. de Job. Wien. A. Hölder. 1898. 4 K, gebunden 4 K 50 h.

Nautik.

Roth A., Trattato di nautica terrestre. Prima versione italiana autorizzata, modificata ad uso delle scuole nautiche dell' Impero Austro-Ungarico per cura di Emanuele de Job. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. 4 K.

Gelcich Eug., Corso di Astronomia nautica. Seconda edizione riveduta ed ampliata. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. 3 K.

Bolte, Dr., Tavole azimutali per tutti gli astri Fino a 60⁰ di declinazione. Traduzione autorizzata dal tedesco per Arturo Vital. Triest 1900. F. H. Schimpff. 1 K 60 h.

Dampfmaschinenlehre.

Pizzetti R., Elementi della dottrina della macchina a vapore marina. Con un atlante di 10 tavole. Fiume 1897. 2 K.

Meteorologie und Oceanographie.

Mazelle Ed., Meteorologia ed Oceanografia. Verlag der köngl. nautischen Akademie in Fiume. Fiume 1898. 4 K.

Schiffbau.

Lutschaunig J., Elementi di costruzione e di tecnologia navale. Lezioni dettate per l' uso delle scuole nautiche. Triest 1884. Verlag des Verfassers. 3 K 60 h.

Seemanöver.

Begna A., Cenni di manovra navale. Lezioni dettate ad uso delle scuole nautiche. Commissionsverlag von F. H. Schimpff. Triest 1898. 70 h.

Schiffshygiene.

Giacich, Dr. A. F., Lezioni mediche per i naviganti. 5. Auflage. Fiume 1887. E. Mohovich. 4 K.

Gjivanovich, Dr. J., Brodarska higijena. Agram 1896. 2 K.

Serbo-kroatische Sprache.

Grammatik und Syntax wie für den Vorbereitungscurs.

Petračić Fr., Hrvatska čitanka za više razrede srednjih škola.
- I. Theil. 3. Auflage. Bearbeitet von H. Badalić. Agram 1895. Landesverlag. Gebunden 3 K 50 h.
- II. Theil. 3. Auflage. Besorgt von F. Ž. Miler. Agram 1898. Landesregierung. Gebunden 6 K.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Mautner J. und Kohn S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volksschulen. Nach dem Lehrplane der israelitischen Cultusgemeinde Wien. Wien 1901. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 K 30 h.

— — Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Bürgerschulen. Nach dem Lehrplane der israelitischen Cultusgemeinde Wien. Wien 1901. A. Pichler's Witwe und Sohn.

I. Heft. Preis, cartoniert 1 K.
II. „ „ „ 1 „
III. „ „ „ 1 „ 20 h.

Diese Religionslehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an den allgemeinen Volks-, beziehungsweise Bürgerschulen innerhalb des Sprengels der israelitischen Cultusgemeinde Wien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. September 1901, Z. 26666.)

b) Für Mädchen-Lyceen.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und Stejskal, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Lyceen. I. Band. Wien 1901. Manz'sche Verlags-Buchhandlung. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1901, Z. 25116.)

Nader, Dr. E. und Würzner, Dr. A., Elementarbuch der englischen Sprache für Lyceen und andere höhere Mädchenschulen. Wien 1901. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyceen und anderen höheren Mädchenschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1901, Z. 26807.)

Bardachzi Franz und Bassler Hans, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Lyceen und verwandte Lehranstalten. I. Band. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyceen und verwandten Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1901, Z. 26737.)

Kramsall Emil, Lehrbuch der Stenographie nebst Leseübungen. (System Gabelsberger.) Für die I. und II. Abtheilung der sechsclassigen Mädchen-Lyceen und für verwandte Anstalten. Wien 1901. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Abtheilung. Preis, geheftet 1 K 70 h, gebunden 1 K 80 h.

II. Abtheilung. Preis, geheftet 1 K 22 h, gebunden 1 K 34 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. August 1901, Z. 25042.)

c) Für Mittelschulen.

Aust Karl, Lehrbuch der Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen sowie verwandten Lehranstalten. 3., unveränderte Auflage. Wien 1901. A. Hölder. Preis, gebunden 1 K 24 h.

Diese dritte Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *), die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterricht an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1901, Z. 19544.)

Zetter Karl, Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes zum Gebrauche an Untergymnasien. 3., durchgesehene Auflage. Graz 1901. Styria. Preis, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **), die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1901, Z. 26732.)

Bechtel Adolf, Französisches Sprach- und Lesebuch. Mittelstufe, für die 3. und 4. Classe. 2. Auflage. Mit 8 Bildern. Wien 1901. Manz'sche Verlags-Buchhandlung. Preis, broschiert 2 K 60 h, gebunden 3 K 10 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

((Ministerial-Erlass vom 17. August 1901, Z. 18473.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra nebst einer Aufgabensammlung für die oberen Classen der Mittelschulen, bearbeitet von Anton Neumann. Ausgabe für Gymnasien. 26., veränderte Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 20 h, gebunden 3 K 70 h.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 361.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 158.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 226.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 14. September 1901, Z. 26793.)

In 4., wesentlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. Juni 1897, Z. 16436 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Heis, Dr. E., Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Ausgabe für die Schulen Österreichs. 4. Auflage. Köln 1901. M. Du Mont-Schauberg. Preis, geheftet 3 K 60 h, gebunden 4 K 20 h.
(Ministerial-Erlass vom 13. September 1901, Z. 22180.)

In 24., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 4. April 1897, Z. 7800 ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Klun, Leitfaden für den geographischen Unterricht an Mittelschulen. Neu bearbeitet von R. Trampler. Mit 10 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1901. K. Gerolds Sohn. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.
(Ministerial-Erlass vom 17. September 1901, Z. 26356.)

Gindely, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. Bearbeitet von Christoph Würfl. II. Theil: Das Mittelalter. 12., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1901. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1901, Z. 20908.)

Gindely, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Gymnasien. bearbeitet von Dr. F. M. Mayer. III. Band: Die Neuzeit. Mit 46 Abbildungen. 10., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K 40 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ††) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
Ministerial-Erlass vom 29. August 1901, Z. 25563.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 20.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 370.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 235.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 243.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 398.

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen. II. Theil: Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges. 3., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1901. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an den oberen Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. August 1901, Z. 22181.)

Mach, Dr. E., Grundriss der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. Ausgabe für Gymnasien. 4., revidierte Auflage. Bearbeitet von Dr. Karl Habart. Wien und Prag 1902. Tempsky. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1901, Z. 26631.)

Wettstein, Dr. Richard, Leitfaden der Botanik für die oberen Classen der Mittelschulen. 2., veränderte Auflage. Wien, Prag und Leipzig 1901. F. Tempsky und G. Freitag. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 40 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die erste Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. August 1901, Z. 26280.)

In 16., wesentlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. Juli 1898, Z. 17913 †) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hochstetter, Dr. F. von, und **Bisching**, Dr. A., Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der österreichischen Gymnasien von Dr. Fr. Toula und Dr. A. Bisching. Mit 201 Bildern und Figuren, einer Bildertafel, einem Titelbilde und einer geologischen Karte von Österreich-Ungarn. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 23. September 1901, Z. 26059.)

Willmann, Dr. Otto, Philosophische Propädeutik für den Gymnasialunterricht und das Selbststudium. I. Theil: Logik. Wien 1901. B. Herder. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1901, Z. 13726.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 162.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 503.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 64.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 320.

In 7., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 21. October 1899, Z. 28406 *) zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rossmanith, Grundriss der Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen. Lehr- und Übungsbuch für die II., III. und IV. Realclasse. Seit der 2. Auflage bearbeitet von Karl Schober. Wien 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 30 h.

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1901, Z. 27329.)

Markovits Ivan, Lehrbuch der deutschen Stenographie nach Gabelsbergers System. I. Theil: Correspondenzschrift. 6., vermehrte und verbesserte Auflage, neu bearbeitet von August Hofer. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1901, Z. 25027.)

Casagrande Alberto, Esercizi di sintassi latina giusta le grammatiche di J. Schulz e A. Casagrande ad uso dei ginnasi e licei. 6. edizione interamente corretta, nel resto conforme alla prima. Turin 1899. Paravia e Comp. Preis, geheftet 2 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache bis auf weiteres zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1901, Z. 19136.)

Nuovo libro di letture italiane per le classi inferiori delle scuole medie. Parte III. Triest 1901. F. H. Schimpff. Preis, broschiert 3 K.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. August 1901, Z. 20928.)

Trnka Anton, Deutsches Lesebuch für die V. und VI. Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. 2., umgearbeitete Auflage. Prag 1901. Alois Wiesner. Preis, geheftet 4 K 50 h, gebunden 4 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. August 1901, Z. 20971.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 433.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 248.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 245.

Hulakovský Joh. Ev., Dějepis zjevení Božího ve starém zákoně. Pro III. třídu gymnasií a škol realních. 3., neue Auflage, bearbeitet von Franz Koželuha. Prag 1901. Fr. A. Urbánek. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *), unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1901, Z. 25310.)

Doucha Karl, Cvičebnice jazyka latinského pro I. třídu gymnasijní. 3. Auflage. Prag 1901. Höfer und Klouček. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. August 1901, Z. 23404.)

Gebauer, Dr. Jan, Krátká mluvnice česká. 3., neu bearbeitete Auflage. Prag und Wien 1901. F. Tempsky. Preis 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1901, Z. 17068.)

Kameníček, Dr. Frant. a **Dvořák** Rud., Všeobecný dějepis pro vyšší třídy středních škol. 2., verkürzte und verbesserte Auflage. Prag 1901. J. Otto.

I. Theil: Alterthum. Preis, gebunden 3 K.

II. Theil: Mittelalter. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des I. und II. Theiles des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. August 1901, Z. 21690.)

Hoza, Algebra pro vyšší realky. 2. Auflage. Prag 1901. I. L. Kober. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ††) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. August 1901, Z. 22110.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 227.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 333.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 310.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 348, beziehungsweise vom Jahre 1897, Seite 274; für den II. Theil vom Jahre 1897, Seite 254.

††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 289.

Požar, Dr. L., Latinske vadbe za četrti gimnazijski razred. Laibach 1901. Kleinmayr und Bamberg. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

Dieses Übungsbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien, an denen der lateinische Sprachunterricht unter Anwendung der slovenischen Sprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. September 1901, Z. 25562.)

d) Für nautische und commerzielle Lehranstalten.

Haračic A., Storia naturale. La distribuzione Geografica delle piante e degli animali con particolar riguardo ai prodotti naturali che hanno maggior importanza nel commercio mondiale. Triest 1901. Verlag der Direction der Handels- und nautischen Akademie in Triest. Preis, geheftet 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche als Lehrbuch an nautischen Schulen und als Hilfsbuch für höhere Handelsschulen (Handelsakademien) mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. September 1901, Z. 17347.)

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Schindler, Dr. Rudolf, Die allgemeinen Gewerbevorschriften. Lehrbuch für gewerbliche Unterrichtsanstalten. Mit einem Anhange über Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen der Gewerbetreibenden. Wien 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 50 h.

Dieses Buch wird als Lehrbuch zum Unterrichtsgebrauche an jenen gewerblichen Lehranstalten zugelassen, an welchen die Gewerbegesetzkunde als selbständiger Gegenstand gelehrt wird und zugleich als Hilfsbuch für den Gebrauch des Lehrers und der Schüler allen übrigen gewerblichen Lehranstalten empfohlen.

(Ministerial-Erlass vom 24. September 1901, Z. 27944.)

Ströhl H. G., Heraldische Vorlagen für den Zeichenunterricht an kunstgewerblichen, Gewerbe- und Fortbildungsschulen. 24 Tafeln in Farbendruck nach Originalen. Verlag von Julius Hoffmann in Stuttgart. MCM. Preis in Mappe 26 Mark.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Directionen, beziehungsweise Leitungen der gewerblichen Lehranstalten kunstgewerblicher Richtung behufs eventueller Anschaffung desselben für die Schulbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1901, Z. 14400.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Unterrealschule des Arthur **Speneder** in Wien das Öffentlichkeitsrecht auf ein weiteres Schuljahr, das ist bis zum Schlusse des Schuljahres 1901/1902 verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1901, Z. 24095.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung auch für das Studienjahr 1901/1902 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1901, Z. 16949.)

Heinrich **Janik**, ehedem Unterlehrer in Eichenbrunn (Niederösterreich), wurde aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 27645 ex 1901).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1901.

Nr. 39.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. October 1901, Z. 27915,

womit eine Vorschrift über die Abhaltung von Reifeprüfungen an Mädchen-Lyceen erlassen wird.

§ 1.

Die Reifeprüfung bildet den Abschluss des gesammten Studienganges der Mädchen-Lyceen und soll ermitteln, ob die Abiturientinnen jene fachliche und zugleich allgemeine Ausbildung erlangt haben, welche dem Lehrziele der sechsclassigen Mädchen-Lyceen entspricht.

§ 2.

Nur jene Mädchen-Lyceen dürfen Reifeprüfungen abhalten, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzen und denen das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen und zur Ausstellung von Reifezeugnissen besonders und ausdrücklich vom Minister für Cultus und Unterricht verliehen ist.

§ 3.

Die Reifeprüfungen finden am Schlusse eines jeden Schuljahres unter der Leitung eines Landesschulinspectors oder seines Stellvertreters statt.

§ 4.

Die Schülerinnen der obersten Classe des Mädchen-Lyceums haben sich, wenn sie die Reifeprüfung ablegen wollen, wenigstens 2 Monate vor dem Schlusse des II. Semesters bei dem Director (Directorin) der Anstalt mittels einer stempelfreien, von dem Vater der Schülerin oder seinem Stellvertreter mitunterzeichneten Eingabe unter Nachweisung ihres Studienganges zu melden.

Die in der obersten Classe beschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) ziehen sodann in einer besonderen Conferenz in Erwägung, ob nach dem Bildungsstande derer, die sich gemeldet haben, die Ertheilung eines Zeugnisses der Reife mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Denjenigen, bei welchen gegründete Zweifel obwalten, hat der Director von der Ablegung der Prüfung abzurathen und diesen Rath motiviert den Eltern oder deren Stellvertretern mitzutheilen.

Schülerinnen der obersten Classe, welchen am Schlusse des Schuljahres ein Zeugnis der zweiten oder dritten Fortgangsclasse ertheilt wurde, sind nicht vor Ablauf eines weiteren Schuljahres zur Ablegung der Reifeprüfung zuzulassen.

Ausnahmsweise können auch Privatschülerinnen zur Reifeprüfung zugelassen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, sittliche Unbescholtenheit nachweisen und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, dass die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann.

§ 5.

Die Reifeprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche Prüfung.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung ist mindestens 3 Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres zum Abschlusse zu bringen.

Die Tage zur Abhaltung der mündlichen Prüfung vor oder nach dem Schlusse des Schuljahres werden von der Landesschulbehörde bestimmt.

§ 7.

Die schriftliche Prüfung besteht in folgenden Clausurarbeiten:

a) Aufsatz aus der Unterrichtssprache;

b) ein freier Aufsatz erzählenden, beschreibenden oder schildernden Charakters. in dem Gedankenkreise der Schülerinnen gelegen, in französischer Sprache oder eine Übersetzung aus der Unterrichtssprache in die französische;

c) Übersetzung aus der französischen Sprache in die Unterrichtssprache;

d) Übersetzung aus der zweiten modernen Sprache (beziehungsweise Landessprache) in die Unterrichtssprache; eventuell ein freier Aufsatz in der Landessprache:

e) aus der Lösung von 4 Aufgaben aus Arithmetik in Verbindung mit Geometrie:

f) Zeichenaufgabe (für Externe);

g) ferner bedingt, nur auf Verlangen der Schülerin und ihrer Eltern an denjenigen Anstalten, an denen eine oder mehrere Landessprachen relativ obligat gelehrt werden, Aufsatz aus der zweiten (dritten) Landessprache.

Für die Clausurarbeiten sub *a)* und *f)* können je 5, für jene sub *e)* sowie für die freien Aufsätze in einer Sprache, die nicht die Unterrichtssprache ist, je 4. für alle anderen Clausurarbeiten je 3 Stunden verwendet werden. Die auf das Dictieren verwendete Zeit wird in die zugemessene Arbeitszeit nicht eingerechnet. Die Prüfungstage folgen unmittelbar nacheinander. An ein und demselben Tage dürfen nicht mehr als 6 Stunden für Prüfungen verwendet werden. Die für eine Arbeit gestattete Zeit darf durch keine Pause unterbrochen werden.

§ 8.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache ist ein Thema zu wählen, das innerhalb des Gedankenkreises der Examinandinnen liegt und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen ist, ohne dass jedoch dasselbe oder ein nahe verwandtes bereits in der Schule bearbeitet worden wäre.

Die Abschnitte zum Übersetzen sind aus schwierigeren, aus der Schullectüre bekannten Schriftstellern zu wählen, doch dürfen die gewählten Abschnitte in der Schule nicht gelesen worden sein.

Die Aufgaben aus der Mathematik sind so zu bestimmen, dass sie nicht die gedächtnismäßige Aneignung und Anwendung nebensächlicher Partien oder Constructionen beanspruchen, sondern die sichere Durchübung der hauptsächlichsten Lehrsätze in ihrem Zusammenhange und in ihrer Anwendung auf allgemeine praktische Fälle prüfen.

Als Aufgaben im Zeichnen sind zu geben: 1. Eine Zeichnung nach plastischen Objecten (Gipsformen, Geräthen, Naturalien); 2. der Entwurf einer einfachen Zierform aus dem Gedächtnis in einem gegebenen Raum für einen bestimmten Zweck. Die Candidatin hat zu zeigen, dass sie fähig ist, ein gestelltes Modell der leblosen Natur perspectivisch richtig zu erfassen und zu skizzieren, ferner, dass sie imstande ist, ein gegebenes Decorationsfeld mit einfachen ornamentalen Formen (z. B. stilisierten pflanzlichen Motiven) in geschmackvoller Anordnung auszufüllen. Die Ausführung der Zeichnungen hat sich auf die Conturen zu beschränken.

§ 9.

Die Themata der einzelnen Clausurarbeiten wählt der Landesschulinspector aus einer größeren Zahl von solchen, welche die Lehrer der obersten Classe vorschlagen. Er hat auch das Recht, selbst Aufgaben statt der vorgeschlagenen zu stellen.

Bei den Übersetzungsaufgaben ist zugleich ersichtlich zu machen, welche das Verständnis erleichternden Angaben oder Winke an den vorgeschlagenen Text angeschlossen werden sollen. Werden diese Hilfen vom Inspector genehmigt, so ist der Fachlehrer in dieser Beziehung gebunden und darf über das bereits aus dem Vorschlage Ersichtliche nicht mehr hinausgehen. Der Gebrauch von Wörterbüchern ist nicht gestattet. Die Themen aus der Mathematik, sind in Gruppen, mit Rücksicht auf die Arbeitszeit geordnet, vorzulegen.

§ 10.

Der Lehrkörper hat dafür zu sorgen, dass die für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülerinnen nicht früher als unmittelbar vor Beginn der Arbeitszeit bekannt gegeben werden und dass die Aufsicht während des Arbeitens die Benützung irgend eines unerlaubten Hilfsmittels und jede Unredlichkeit verhindere. In demselben Locale dürfen sich nicht mehr als 20 Candidatinnen der Clausurarbeit unterziehen. Das Verlassen des Arbeitslocales während der

*

Arbeitszeit ist einer Examinandin nur in den dringendsten Fällen zu gestatten. Nach Beendigung ihrer Arbeit hat jede Candidatin die Reinschrift nebst dem Concepte, auch den eventuell dictierten Text abzugeben und das Arbeitslocal zu verlassen. Jede beaufsichtigende Lehrperson bemerkt in einem Protokolle die Dauer ihrer Überwachung, die Zeit der Ablieferung jeder Arbeit, die Zahl der Beilagen sowie alle sonstigen Wahrnehmungen und Vorkommnisse.

Wenn eine Examinandin sich eines Unterschleifes bei den Clausurarbeiten schuldig macht oder anderen dazu behilflich ist, wird sie für den ersten Fall, abgesehen von der weiteren Disciplinarbehandlung, mit Zurückweisung von der im Zuge befindlichen Prüfung bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Examinandin nur mit besonderer Bewilligung des Landesschulrathes zu einem dritten Prüfungstermine zugelassen werden. Auf diese Bestimmung sind die Examinandinnen vor Beginn der Clausurarbeit aufmerksam zu machen.

§ 11.

Jede Clausurarbeit ist von dem Fachlehrer zu corrigieren und mit einem bestimmten Urtheile (nach der Notenscala) versehen dem Director zu übergeben, welcher die censierten Arbeiten den sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission und den übrigen Vertretern desselben Faches an der Lehranstalt zugänglich macht. Hierauf werden sie mit einer Übersichtstabelle über die Urtheile nebst dem Protokolle über die Clausurprüfungen dem Landesschulinspector vorgelegt. Die Urtheile über die schriftlichen Prüfungen sind als strenges Amtsgeheimnis weder den Examinandinnen selbst, noch deren Angehörigen bekannt zu geben.

§ 12.

Sind von den schriftlichen Arbeiten einer Examinandin vier als nicht genügend oder ganz ungenügend befunden worden, so ist dieselbe für den laufenden Termin von der Reifeprüfung zurückzuweisen und als reprobiert zu behandeln.

Diese Reprobation ist als ein in der Vorconferenz gefasster Beschluss der Prüfungscommission auszusprechen.

§ 13.

Die mündliche Prüfung, welche in der Regel nach Schluss des Schuljahres abzuhalten ist, wird vormittags von 8—12, nachmittags von 3—7 Uhr in der Art vorgenommen, dass vor- und nachmittags je eine Gruppe von Candidatinnen vollständig geprüft und das Ergebnis der Prüfung den Candidatinnen unmittelbar nach der Beschlussfassung der Prüfungscommission bekannt gegeben wird. Die mündlichen Prüfungen einer Externistin können aber auf den Vor- und Nachmittag vertheilt werden.

Die Prüfungscommission besteht regelmäßig aus dem vorsitzenden Landesschulinspector oder dessen Stellvertreter, aus dem Director (Directorin) der Anstalt, aus sämmtlichen Lehrern der Obligatfächer in der obersten Classe sowie dem Lehrer der Naturgeschichte der V. Classe, welche Mitglieder die im § 5 des provisorischen

Statutes (Min.-Erl. vom 11. December 1900, Z. 34551, M.-V.-Bl. Nr. 65) bezeichnete Lehrbefähigung für höhere Schulen besitzen müssen. Die Religionslehrer haben in der Commission nur bezüglich der Schülerinnen ihres Glaubensbekenntnisses Sitz und Stimme, die Lehrer der bedingt obligaten Gegenstände (Landessprache) sind der Prüfungscommission nur für den Fall beizuziehen, dass Candidatinnen vorhanden sind, welche aus diesen Gegenständen Prüfungen ablegen (§ 7).

Außerdem kann der Unterrichtsminister von Fall zu Fall noch andere Mitglieder der Commission ernennen. Alle Mitglieder der Prüfungscommission müssen bei der mündlichen Prüfung fortwährend zugegen sein.

Als Prüfender für den einzelnen Gegenstand fungiert der Fachlehrer, doch haben auch der Vorsitzende und der eventuell vom Unterrichtsminister delegierte Commissär das Recht, sich in einer das Ansehen des betreffenden Lehrers gebürend zu berücksichtigenden Weise am Prüfen zu betheiligen.

§ 14.

Der mündlichen Prüfung dürfen die Vertreter städtischer und autonomer Behörden, der Curatorien und Corporationen, die zur Erhaltung der Anstalt in Beziehung stehen, und welchen der Director daher die Zeit dieser Prüfung amtlich bekannt zu geben hat, ferner auf besonderen Wunsch ausnahmsweise auch die Väter oder Vormünder der Geprüften, endlich die Abiturientinnen der Anstalt beiwohnen.

§ 15.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Unterrichtssprache, Französisch, Englisch, beziehungsweise die zweite (obligate) moderne Sprache (Landessprache), Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturlehre, Somatologie; die Landessprache in dem im § 7 bezeichneten Falle.

Die Note aus der Religionslehre wird aus den Jahresleistungen der letzten zwei Schuljahre im Durchschnitte bestimmt, die Note aus dem Zeichnen ist nach den vorgelegten Arbeiten des letzten Jahres von der Commission festzustellen. Externe Candidatinnen haben sich auch der Prüfung aus der Religionslehre, der Naturgeschichte und dem Zeichnen nach Maßgabe des Lehrzieles für diese Gegenstände zu unterziehen.

Dispensen haben aus keinem Gegenstande der mündlichen Prüfung stattzufinden.

§ 16.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung, in welcher geprüft werden soll, und die Zeitdauer für die einzelnen Gegenstände der Prüfung.

Über die Leistung der Schülerin in den einzelnen Gegenständen wird ein tabellarisches Protokoll aufgenommen, welches einer der nicht prüfenden Lehrer führt und der prüfende Lehrer revidiert.

§ 17.

Zum Maßstabe für die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen sowie für die Beurtheilung der Leistungen der Examinandinnen hat das Lehrziel des sechsclassigen Mädchen-Lyceums im allgemeinen zu gelten. Prüfung und Beurtheilung haben sich daher weder auf den Lehrstoff der obersten Classe zu beschränken, noch auch diesen vorwiegend hervorzuheben, vielmehr ist die aus dem ganzen Unterrichte sich ergebende Bildung in das Auge zu fassen. Die zu stellenden Anforderungen werden durch folgende Bestimmungen begrenzt:

1. Unterrichtssprache.

a) Ist die Unterrichtssprache die deutsche, so ist von der Examinandin nicht nur die im ganzen Verlaufe der Prüfung zu bekundende Fähigkeit, einen in ihrem Gedankenkreise liegenden Gegenstand sprachrichtig, klar und mit einiger Gewandtheit zu behandeln, sondern auch Bekanntschaft mit den hervorragenden Erscheinungen der deutschen, beziehungsweise der deutsch-österreichischen Literatur besonders aus den Blütezeiten und eine übersichtliche Kenntnis des Entwicklungsganges derselben zu fordern, bei den hervorragendsten Schriftstellern der neueren Literatur auch die Kenntnis der wichtigsten biographischen Daten, endlich die Fähigkeit, die Hauptgattungen der prosaischen und poetischen Kunstformen zu charakterisieren.

b) Ist die Unterrichtssprache eine andere als die deutsche, so ist die Gewandtheit im mündlichen Gebrauche derselben, die übersichtliche Kenntnis ihrer Literatur und die durch Lectüre gewonnene Bekanntschaft mit den hervorragendsten Werken derselben, namentlich aus neuerer Zeit, sowie die Kenntnis der wichtigsten biographischen Daten über die bedeutendsten Schriftsteller zu fordern.

2. Moderne Cultursprachen.

Französisch, Englisch oder eine andere moderne Sprache (Landessprache). Die Examinandin muss über das am Mädchen-Lyceum Gelesene nach Inhalt und Form Rechenschaft geben können und sich fähig zeigen, eine in der Schule nicht gelesene, nicht allzu schwierige Stelle aus einem durch die Schul- oder Hauslectüre bekannten Schriftsteller nach kurzer Überlegung auf Grund eines gründlichen grammatischen Verständnisses ohne erhebliche Nachhilfe correct zu übersetzen, sowie die an sie in der fremden Sprache gestellten, Form und Inhalt des Gelesenen betreffenden oder literar-historischen Fragen in derselben Sprache mit einiger Gewandtheit zu beantworten. Überhaupt muss sie eine gewisse Sprechfertigkeit namentlich im Französischen (beziehungsweise auch in der Landessprache) aufweisen.

3. Geographie.

Von der Examinandin ist zu fordern Bekanntschaft mit der Gestaltung der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung, genauere Kenntnis der Geographie Österreich-Ungarns mit besonderer Berücksichtigung der Cultur- und Wirtschaftsverhältnisse.

4. Geschichte.

Die Examinandin soll Bekanntschaft mit den großen historischen Epochen, ihrer Aufeinanderfolge und ihrem Zusammenhange, mit den Culturverhältnissen der geschichtlich bedeutendsten Völker und Staaten zeigen, insbesondere aber über die österreichisch-ungarische Monarchie in ihrer Bildung und Entwicklung mit besonderer Beachtung der culturhistorischen Momente sowie über die Verfassung und Verwaltung der Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Reichshälfte Bescheid wissen.

5. Mathematik.

Die Examinandin hat Vertrautheit mit dem gesammten am sechsclassigen Mädchen-Lyceum behandelten Lehrstoffe zu bekunden und namentlich auch Gewandtheit in der Anwendung der gewonnenen Kenntnisse auf die Verhältnisse des praktischen Lebens zu zeigen.

In der Planimetrie und Stereometrie soll sie Verständnis der wichtigsten Lehrsätze zeigen und einfache Aufgaben über die Berechnung der Flächen ebener Figuren sowie der Oberflächen und der Rauminhalte der Körper zu lösen imstande sein.

6. Naturlehre.

Die Candidatin muss Kenntnis der physikalischen und chemischen Fundamental-Erscheinungen und ihrer experimentellen Begründung sowie der wichtigsten Grundstoffe und ihrer häufigsten Verbindungen besitzen und einfache Naturerscheinungen sowie die Nutzbarmachung der Naturkräfte im praktischen Leben im Hinblicke auf die modernen häuslichen und öffentlichen Einrichtungen erklären können.

7. Somatologie.

Die Prüfung aus der Somatologie beschränkt sich auf den in der V. Classe verarbeiteten Lehrstoff unter Rücksichtnahme auf die Gesundheitslehre.

§ 18.

Die Einzelurtheile über jeden Gegenstand werden mit Zugrundelegung des Prüfungsprotokolls festgestellt und darauf nach dem Gesammteindrucke des Prüfungsergebnisses über die Reife der Candidatin berathen.

Bei der Abstimmung hat jedes Commissionsmitglied in der Regel nur eine Stimme; der Director hat dann zwei Stimmen, wenn er zugleich als Examinator fungierte, und jeder Examinator so viele, als er getrennt im Zeugnisse aufgeführte Lehrfächer vertritt.

Die Zuerkennung der Reife oder Unreife darf nur mit Zustimmung des Vorsitzenden erfolgen.

Für die Zuerkennung der Reife mit Auszeichnung oder der einfachen Reife und für die Absprechung der Reife gelten dieselben Normen wie bei der Jahresclassification für die Ertheilung der ersten Fortgangsclasse mit Vorzug, der ersten und der zweiten (oder dritten) Fortgangsclasse.

Tritt eine Candidatin während der mündlichen Reifeprüfung, ohne an der Fortsetzung der Prüfung thatsächlich gehindert zu sein, zurück, so hat die Prüfungscommission in dem Falle, als nach den bereits vorliegenden Prüfungsergebnissen die Unreife derselben außer Zweifel steht, ein Schlussurtheil auszusprechen und im Prüfungsprotokolle vorzumerken.

Wenn eine Examinandin nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen hat, und wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes zu erwarten ist, dass das Versäumte von der Examinandin in dem Zeitraume von zwei Monaten nachgeholt werden könne, so kann die Prüfungscommission, ohne ein Reifezeugnis auszufertigen, derselben die Wiederholung der Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ablauf von zwei Monaten gestatten. Diese Prüfung ist an jener Schule vorzunehmen, an welcher die Examinandin die Hauptprüfung abgelegt hat.

Am Schlusse der ganzen Berathung wird das Protokoll derselben mit dem Urtheile über die einzelnen Gegenstände und dem Gesammturtheile vorgelesen und verificiert, worauf der Vorsitzende den am betreffenden Halbtage Geprüften das Prüfungsergebnis bekannt gibt.

§ 19.

Auf Grund der in das Prüfungsprotokoll eingetragenen Schlussurtheile wird den für reif befundenen Candidatinnen das Reifezeugnis ausgefolgt.

In jedes Zeugnis ist außer dem vollständigen Nationale (Geburtsort und Vaterland, Tag und Jahr der Geburt, Religionsbekenntnis) der Geprüften und der Bezeichnung der Lehranstalten, welche sie besuchte, das Durchschnittsurtheil über ihr sittliches Verhalten während der beiden letzten Schuljahre, das Urtheil über ihre Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, welches mittelst der bei den Jahresprüfungen üblichen Notenabstufung auszudrücken ist, endlich der Ausspruch der Prüfungscommission aufzunehmen, ob und wie die Schülerin bei der Abschlussprüfung den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe, ob und in welcher Weise ihr demgemäß die Reife zuerkannt werde.

Außerdem können auch die Noten über die Leistungen einer Abiturientin in nichtobligaten Lehrgegenständen in demjenigen Schuljahre, in welchem die Schülerin den nichtobligaten Gegenstand in den Oberclassen ordnungsmäßig in dem für die höchste Stufe dieses Gegenstandes an der betreffenden Lehranstalt vorgeschriebenen Ausmaße frequentiert und das Lehrziel erreicht hat, in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Reife- beziehungsweise Prüfungszeugnisse sind sowie die Prüfungsprotokolle von allen Commissionsmitgliedern zu unterfertigen.

§ 20.

Examinandinnen, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen haben, erhalten auf ihren Wunsch ein Prüfungszeugnis, in welchem nebst dem Resultate der Prüfung auch der Termin bezeichnet ist, vor dessen Ablauf die Candidatin nicht zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden kann.

Diese Wiederholung darf nicht vor Ablauf eines Jahres gestattet werden und erfolgt in der Regel an jener Lehranstalt, an der die Candidatin die erste Prüfung ablegte.

Für diese Prüfung behalten die bei der ersten Prüfung im Durchschnitte ermittelten Noten ihre Giltigkeit. Auch steht es der Prüfungscommission zu, der Candidatin die mündliche Prüfung bei deren Wiederholung aus jenen Fächern zu erlassen, aus welchen sie im ersten Prüfungszeugnisse mindestens die Note „lobenswert“ nachweist. Im übrigen hat die Examinandin die Prüfung in allen Theilen zu wiederholen.

§ 21.

Wird der Examinandin auch nach der zweiten Prüfung das Zeugnis der Reife nicht zuerkannt, so muss ihr allfälliges Ansuchen um Zulassung zu einer dritten Prüfung an den Landesschulrath gerichtet werden. Eine vierte Prüfung ist unzulässig.

§ 22.

Als Taxe für das Examen haben die Examinandinnen, welche Schülerinnen der Anstalt sind, vor Beginn der schriftlichen Prüfung 12 *K*, eine Externistin 36 *K* zu entrichten. Die von der Entrichtung des Schulgeldes zur Hälfte oder ganz befreiten Schülerinnen sind in demselben Verhältnisse auch von dem Erlage der Prüfungstaxe befreit. Bei Wiederholung der Reifeprüfung ist in allen Fällen gleichmäßig eine Taxe von 12 *K* zu entrichten.

Die einmal erlegte Prüfungstaxe wird nur dann zurückerstattet, wenn die Examinandin von der Prüfung absteht.

Der Gesammtbetrag der Prüfungstaxen ist unter die bei der Prüfungscommission als Examinatoren fungierenden Lehrer mit Einschluss des Directors in der Weise zu vertheilen, dass auf jeden der ersteren so viele Theile entfallen, als er über getrennt im Zeugnisse erscheinende Lehrgegenstände zu prüfen hat, während letzterer nebst dem ihm als Fachexaminator gebürenden Antheile noch einen Theil als Director erhält.

§ 23.

Am Schlusse jeder Reifeprüfung sind die stattgefundenen Reprobationen allen Mädchen-Lyceen, welche das Recht haben, Reifeprüfungen vorzunehmen, amtlich mitzutheilen.

§ 24.

Im übrigen haben die für die Maturitätsprüfung an Mittelschulen bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 25.

Diese Bestimmungen treten mit dem Prüfungstermine des Schuljahres 1901/2 in Wirksamkeit.

Formulare **(für Mädchen-Lyceen).**

Z. . . .

Reife-Zeugnis

des

öffentlichen Mädchen-Lyceums in ....

....

2 K Stempel.

geboren am ....**18..zu** ....

in ....**Religion, hat** ...... **(Vorstudien** ....

....

besucht und sich im Monate .... **19.. der Reifeprüfung vor der unterzeichneten Prüfungscommission zum** ....**male unterzogen.**

Auf Grund dieser Prüfung wird ihr nachstehendes Zeugnis ausgestellt:

a) **Sittliches Betragen:**............................

b) **Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen:**

Religionslehre ....

Deutsche Sprache (als Unterrichtssprache)....................

Französische Sprache ....

Englische Sprache...

..............**Sprache (relativ-obligat)** ....

Geographie ....

Geschichte ....

Mathematik...

Physik ....

Somatologie..

Freihandzeichnen..

....

....

Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis wird der Candidatin das Zeugnis der Reife .... **zuerkannt.**

.... **am** ....**19..**

....

k. k. Landesschulinspector, Präses der Prüfungscommission.

Mitglieder der Prüfungscommission:

....

Director.

Nr. 40.

Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. Juli 1901, Z. 25229 II,

womit die aus vier Jahrgängen bestehende städtische Handelsakademie in Gablonz den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die aus vier Jahrgängen bestehende städtische Handelsakademie in Gablonz den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II a) zu § 64 der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften, I. Theil.

(Ministerial-Erlass vom 4. October 1901, Z. 27017.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Approbiert von den hochwürdigsten bischöflichen Ordinariaten St. Pölten und Linz. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, in Leinwand gebunden 80 Heller.

Diese zweite, ergänzte Auflage des Gebet- und Gesangbuches wird zum Gebrauche beim Gesangsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der genannten Diöcesen als zulässig erklärt.

Katholisches Gesangbuch mit unterlegtem Notentexte. Approbiert von den hochwürdigsten bischöflichen Ordinariaten St. Pölten und Linz. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, in Leinwand gebunden 1 K.

Diese zweite Auflage des Gesangbuches wird zum Gebrauche beim Gesangsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der genannten Diöcesen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1901, Z. 27080.)

b) Für Bürgerschulen.

Deutsche Bibellectüre. Im Auftrage des Vorstandes der Wiener israelitischen Cultusgemeinde von mehreren Schulmännern zusammengestellt. Wien 1901. R. Löwit.

Für die I. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Preis 40 h.
„ „ II. „ „ „ „ Preis 40 h.
„ „ III. „ „ „ „ Preis 50 h.

Diese Lehrbücher werden zum Gebrauche beim israelitischen Religionsunterrichte an den Bürgerschulen für Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb des Sprengels der israelitischen Cultusgemeinde Wien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1901, Z. 28253.)

c) Für Mittelschulen.

In 2., wesentlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 21. Juni 1893, Z. 13412 *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Golling Josef, Publici Vergilii Maronis carmina selecta. Für den Schulgebrauch herausgegeben. Wien 1901. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 3. October 1901, Z. 27771.)

In 2., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 12. April 1898, Z. 8461 **) zum Gebrauche bei dem obligaten Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hanaček Wladimir, Lehrbuch der böhmischen Sprache. I. Theil. Wien 1901. A. Hölder. Preis 1 K 68 h, gebunden 2 K 18 h.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1901, Z. 28432.)

Scharizer, Dr. Otto Rodolfo, Manuale di mineralogia e geologia ad uso delle classi superiori dei ginnasi. Versione fatta sulla terza edizione originale da A. Valentini. Trient 1901. Monauni. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. September 1901, Z. 25028.)

Doucha Karl, Sbírka příkladův a úloh ke cvičbě ve skladbě latinské. Díl II. pro IV. třídu gymnasijní. 3., nach der sechsten Auflage der Grammatik der lateinischen Sprache von Kořínek bearbeitete Auflage. Prag 1901. Höfer und Klouček. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. September 1901, Z. 28002.)

Novak Fr., Slovenska stenografija. Prvi del. Korespondenčno pismo. Drugi del. Debatno pismo. Laibach 1900 und 1901. Selbstverlag.

I. Theil. Preis, geheftet 3 K.

II. Theil. Preis, geheftet 2 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an slovenisch-utraquistischen Mittelschulen und verwandten Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1901, Z. 28261.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 249.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 162.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 230.

d) Für fachliche Fortbildungsschulen der Schankgewerbetreibenden.

Hess Ad. Fr. und Heilsberg Al. Alfr., Materialien für den Unterricht im gewerblichen Rechnen an Fachlehranstalten der Schankgewerbetreibenden. Theoretischer Theil. I. und II. Theil. Wien 1900. Im Selbstverlage des Directors Ad. Fr. Hess, Wien, I., Currentgasse 5.

Preis des I. Theiles, gebunden 1 K 20 h,
" " II. " " 1 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an fachlichen Fortbildungsschulen der Schankgewerbetreibenden zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. October 1901, Z. 24168.)

Lehrbuch der allgemeinen Gewerbevorschriften.

Im k. k. Schulbücher-Verlage ist ein Lehrbuch für gewerbliche Unterrichtsanstalten: **Die allgemeinen Gewerbevorschriften** von Dr. Schindler, mit einem Anhange: **Über Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen der Gewerbetreibenden** von Dr. Gstettner erschienen, in welchen die für jeden Gewerbetreibenden wissenswerten, auf den Gewerbebetrieb bezüglichen allgemeinen Vorschriften in leicht fasslicher Form dargestellt sind.

Dieses Buch eignet sich daher nicht nur als Lehrbuch für Schulen, sondern empfiehlt sich allen Gewerbetreibenden zur Information über die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dasselbe kann um den Preis von 50 Hellern durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Judicate des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des obersten Gerichtshofes in Sachen des Cultus, des Unterrichtes und der Stiftungen. Herausgegeben von Dr. Benno Fritsch und Dr. Leopold Grafen Hartig, k. k. Ministeral-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht. I. Theil: Cultus. Wien 1901. K. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder. Preis, geheftet 7 K 20 h.

Auf das Erscheinen dieses systematischen Sammelwerkes werden die dem hierämtlichen Ressort unterstehenden Behörden und Ämter aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1901, Z. $\frac{2125}{\text{C. U. M.}}$.)

Mayer Adolf, Moderne deutsche Dichter. Für Schule und Haus. Mit 35 Porträts in Autotypie. 2., verbesserte Auflage. Wien 1901. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 4 K.

Die Lehrkörper der Mittelschulen und Mädchen-Lyceen werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. September 1901, Z. 26131.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Schuljahr 1901/1902 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 28. September 1901, Z. 28506.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung mit Ausnahme des ordentlichen öffentlichen Professors an der böhmischen technischen Hochschule daselbst Josef **Šolín**, der über sein Ansuchen von dieser Function enthoben wurde, für das Studienjahr 1901/1902 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 3. October 1901, Z. 22973.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1901/1902 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1901, Z. 22529.)

Zur Beachtung.

Der Pränumerationspreis für das **„Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht“** wurde mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 26. September 1901, Z. $\frac{1418}{\text{C. U. M.}}$ **vom 1. Jänner 1902 angefangen**, auch **für die Wiener Abonnenten**, anstatt wie bisher mit 4 *K* 60 *h*, gleich jenem für die auswärtigen Abonnenten mit **fünf (5) Kronen** per Jahr festgesetzt.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка наства о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Calculation etc. für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis. gebunden 70 h.

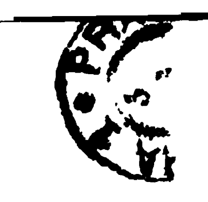
Rehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.



Jahrgang 1901. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1901.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Hoff D. E., Derech Hallimud (Hebräische Lese- und Sprachfibel für Schule und Haus). Erste Abtheilung: Leselehre. 3., verbesserte Auflage. Prag 1900. Verlag von Jakob B. Brandeis. Preis, gebunden 40 h.

Dieses Lehrbuch, welches von der israelitischen Cultusgemeinde Prag als zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an den allgemeinen Volksschulen innerhalb des Sprengels der israelitischen Cultusgeme le Prag verwendet werden.

Die Verwendung desselben an anderen allge ..einen Volksschulen wird unter der Voraussetzung gestattet, dass dieses Buch von dem Vorstande der betreffenden Cultusgemeinde als zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 9. October 1901, Z. 28781.)

Schober Johann und Labler Wladimir, Liederhain für österreichische allgeme ne Volksschulen. Neue Ausgabe in fünf Heften. IV. Heft. (Für das 4. und 5. Schuljahr.) 4., veränderte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901. Preis, gebunden 90 h.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Gesangsunterrichte an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1901, Z. 28175.)

Zucalli M., Grammàtica della lingua italiana. Règole, Esercizî e Tèmi di Ortografia, Etimologia, Flessione, Sintassi e Comporre; compilati in tre parti concèntriche coll' indicazione della pronùncia toscana. Ad uso delle scuole popolari. (Italienische Sprachlehre für allgemeine Volksschulen. In 3 Theilen. I. Theil.) XII. Edizione riveduta. Parte Prima II. e III. Anno scolàstico. Trento. Giovanni Sèiser. 1901. Prèzzo, Centèsimi 30.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1901, Z. 28541.)

b) Für Bürgerschulen.

Močnik, Rechenbuch für die erste Classe der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 12., durchgesehene Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1902. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. October 1901, Z. 29351.)

Rothaug Johann Georg, Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen.
I. Stufe. 12., verbesserte Auflage. Preis, gebunden 1 K 60 h.
II. Stufe. 10., verbesserte Auflage, Preis, gebunden 60 h.
Wien und Prag. F. Tempsky. 1901.

Diese Bücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1901, Z. 26902.)

Seibert A. E., Schulgeographie. In drei Theilen. Bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. II. Theil. 11., durchgesehene Auflage. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. October 1901, Z. 29977.)

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen. In drei Theilen. II. Stufe. 2., verbesserte Auflage. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. October 1901, Z. 28021.)

Petrů Václav a **Drbohlav** Josef, Čítanka pro školy měšťanské. Díl III. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Der III. Theil dieses Lesebuches wird in gleicher Weise wie der I. und II. Theil *) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1901, Z. 25468.)

Patera Bohumír, Zeměpis pro školy měšťanské. Díl třetí. Pro III. třídu měšťanské školy. S 56 obrazy a mapami. Prag 1901. J. Otto. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1901, Z. 28986.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 135 und 266.

Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisná pro školy měšťanské. II. Stufe. 6., umgearbeitete Auflage, besorgt von Franz Kneidl. Mit 18 Abbildungen und 32 Kärtchen. Prag 1902. F. A. Urbánek. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die fünfte Auflage desselben zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. September 1901, Z. 19985.)

— — III. Stufe. 5., umgearbeitete Auflage, besorgt von Franz Kneidl. Mit 10 Abbildungen. Prag 1902. F. A. Urbánek. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die vierte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. September 1901, Z. 23858.)

Basl Josef, Zeměpis ku potřebě žáků měšťanských škol. II. Theil. Prag 1901. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieser II. Theil des genannten Buches wird sowie der I. Theil desselben **) zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1901, Z. 26738.)

Gronlík J., Úlehla J., Hampl R., Přírodopis pro měšťanské školy chlapecké. III. Stufe. Olmütz 1901. R. Promberger. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. September 1901, Z. 27701.)

c) Für Mittelschulen.

Hočevar, Dr. Franz, Geometrische Übungsaufgaben für das Obergymnasium. 4., revidierte Auflage. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K, in Ganzleinwand gebunden 1 K 50 h.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen ***) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1901, Z. 29776.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 272.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 475.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 35 und vom Jahre 1899, Seite 363.

*

Becker, Dr. Anton und **Mayer**, Dr. Julius, Lernbuch der Erdkunde. I. Theil. Wien 1902. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 80 h.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten der Lehrkörper vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1901, Z. 30810.)

Hrubý Peter, Cvičebná kniha jazyka řeckého pro česká gymnasia. II. Theil, für die V.—VIII. Classe. Prag 1901. Dr. Ed. Grégr. Preis, broschiert 1 K 30 h, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1901, Z. 29520.)

Szpoynarowski Sergius, Руска читанка для першої кляси шкіл середних. (Ruthenisches Lesebuch für die erste Classe der Mittelschulen.) Czernowitz 1900. Engel und Suchanek. Preis 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Mittelschulen der Bukowina, in denen die ruthenische Sprache gelehrt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1901, Z. 29733.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Rosenberg, Dr. Karl, Methodisch-geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie für andere gleichgestellte Lehranstalten. 3., unveränderte Auflage. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1901, Z. 29812.)

Kučera, Dr. Oton, Počela Fizike na osnovu iskustva i pokusa. Za niže razrede srednjih i njima sličnih škola. Zagreb 1899. Fr. Suppan (R. F. Auer). Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. October 1901, Z. 23805.)

Natanson Władysław, Wiadomości z nauki fizyki dla seminaryów nauczycielskich. Lemberg 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1901, Z. 26289.)

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Manner Lorenz, Lehrgang der Current-, Latein- und Rundschrift zum Unterrichte im Schön- und Schnellschreiben an Volks- und Bürgerschulen, an Handels-, Fortbildungs- und Mittelschulen, sowie zum Selbstgebrauche. Wien 1899. Huber und Lahme. Preis 72 h.

Dieses für kaufmännische Fortbildungsschulen bereits approbierte Lehrbuch*) wird auch zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1901, Z. 30423.)

Lehrmittel.

In neuer, unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 8. December 1890, Z. 23336 **) zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zulässiger Auflage ist erschienen:

Bayr E. und Wunderlich M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. V. Heft, für die 6. Classe der Volksschule, beziehungsweise für die I. Classe der dreiclassigen Bürgerschule. 5. Auflage. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis 1 K 20 h.

((Ministerial-Erlass vom 18. October 1901, Z. 30003.)

Czischek Ludwig, Vorlageblätter über Bauschlosserei für gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und Schulwerkstätten für Schlosserei. Mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von —. 2., revidierte und verbesserte Auflage. II. Serie: Thürbeschläge. Wien MCMII. Karl Graeser und Comp. Preis, in Mappe 12 K.

Diese neue Auflage des Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

Čížek Ludvík, Předlohy pro stavební zámečníky ku potřebě odborných škol průmyslových a pokračovacích škol řemeslnických, jakož i školních dílen zámečnických. Druhé opravené vydání. II. oddělení: Kování dveřní. Prag MCMI. Verlag von Franz Řivnáč. Preis, in Mappe 12 K.

Diese böhmische Ausgabe des vorgenannten Vorlagewerkes wird zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1901, Z. 28631.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 539.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 10.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 309.

Ze světa zvířat. Mžikové fotografie dle přírody. Slovem doprovází prof. Bohumil Bauše. Verlag von F. R. Vilímek in Prag. Preis, gebunden 12 K 80 h.

Auf das Erscheinen dieses Bilderwerkes werden die Directionen und Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie der Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 3. October 1901, Z. 23462.)

Hann, Dr. Julius, Lehrbuch der Meteorologie. Leipzig 1901. Chr. Herm. Tauchnitz. (Heft 6—10.)

Die Lehrkörper der Mittelschulen und die Vorstände der Studienbibliotheken werden auf das Erscheinen der Schlusshefte dieses Werkes behufs allfälliger Anschaffung desselben für die Lehrer-, beziehungsweise Studienbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1901, Z. 31301.)

Lehrbuch der allgemeinen Gewerbevorschriften.

Im k. k. Schulbücher-Verlage ist ein Lehrbuch für gewerbliche Unterrichtsanstalten: **Die allgemeinen Gewerbevorschriften von Dr. Schindler, mit einem Anhange: Über Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen der Gewerbetreibenden** von Dr. Gstettner erschienen, in welchen die für jeden Gewerbetreibenden wissenswerten, auf den Gewerbebetrieb bezüglichen allgemeinen Vorschriften in leicht fasslicher Form dargestellt sind.

Dieses Buch eignet sich daher nicht nur als Lehrbuch für Schulen, sondern empfiehlt sich allen Gewerbetreibenden zur Information über die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dasselbe kann um den Preis von 50 Hellern durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien in ihrer dermaligen Zusammensetzung für die Functionsperiode 1901/1902 bis 1903/1904 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1901, Z. 29663.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der städtischen zweiclassigen Handelsschule in Hořic das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 9. October 1901, Z. 24796.)

Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1901/1902, das ist für die Zeit vom 1. October 1901 bis 31. März 1902.

Handelsministerium Z. 40141.

Das Postrittgeld für ein Pferd und ein Myriameter wird vom 1. October 1901 an in den nachstehend benannten Kronländern wie folgt, festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Ärarial-Ritte	
		K	h	K	h
Österreich unter der Enns		2	23	1	86
Österreich ob der Enns		2	09	1	74
Salzburg		2	33	1	94
Steiermark	a) für die Gruppe 1	2	34	1	95
	b) „ „ „ 2	2	15	1	79
	c) „ „ „ 3	2	16	1	80
Kärnten		2	23	1	86
Böhmen	a) für die Gruppen 1, 7, 9, 12, 13	2	24	1	87
	b) „ „ „ 2, 3, 4, 5, 6	2	30	1	92
	c) „ „ „ 8, 10, 11	2	34	1	95
Mähren und Schlesien		2	28	1	90
Tirol und Vorarlberg		2	60	2	17
Küstenland		2	09	1	74
Krain		2	05	1	71
Galizien	a) für die Gruppen 1, 2, 3, 6, 8, 16	1	98	1	65
	b) „ „ „ 5, 11, 13	2	04	1	70
	c) „ „ „ 7, 12, 17	2	10	1	75
	d) „ „ „ 9, 10, 14	2	15	1	79
	e) „ „ „ 4, 15	2	23	1	86
Bukowina		2	10	1	75

In der Bemessung der Gebüren für Stationswagen, sowie im Ausmaße des Postillonstrinkgeldes und Schmiergeldes tritt eine Änderung nicht ein.

Wien, den 24. September 1901.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1901.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1902 beginnt der vierunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1902 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 18., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 23. October 1898, Z. 26832 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Schenkl Karl, Griechisches Elementarbuch. Im Anschlusse an die 22. von W. von Hartel besorgte Auflage der Curtius'schen Grammatik, bearbeitet von Heinrich Schenkl. Zwei Theile. I. Theil: Übungsstücke. II. Theil: Erklärende Anmerkungen und Wörterverzeichnisse. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis beider Theile, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 4. November 1901, Z. 29780.)

Defant Josef, Pròșe e poeșíe modèrne per le classi inferiori delle scuòle mèdie austríache. Con nòte e gli accènti per la rètta pronúnzia. Parte III. Trient 1901. Monauni. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1901, Z. 30373.)

b) Für commerzielle Lehranstalten.

Kramer Anton, Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für kaufmännische Fortbildungsschulen. I. Theil für die 1. und 2. Classe. 3., verbesserte Auflage. Wien 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1901, Z. 32191.)

Hassack, Dr. Karl, Leitfaden der Naturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Rohstofflehre für commerzielle und gewerbliche Lehranstalten. Mit 227 Abbildungen. Wien 1900. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 3 K.

Dieses mit Ministerial-Erlass vom 6. März 1901, Z. 6022, für höhere Handelsschulen (Handelsakademien) bereits approbierte Lehrbuch wird nunmehr auch zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1901, Z. 31470.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 400.

Lehrmittel.

Hölzel, Schulwandkarte von Asien. 2. Auflage, vollkommen neu bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. 6 Blatt in Farbendruck. Maßstab 1 : 8,000.000. Wien. Ed. Hölzel. 1901. Preis, unaufgezogen 18 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 24 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 26 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1901, Z. 31180.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck für das Studienjahr 1901/1902 in ihrer dermaligen Zusammensetzung bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1901, Z. 30706.)

Johann **Burgstaller**, ehedem Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Herzogsdorf in Oberösterreich, wurde vom öffentlichen Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 31118 ex 1901.)

Zur Beachtung.

Der Pränumerationspreis für das **„Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht“** wurde mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 26. September 1901, Z. $\frac{1418}{\text{C. U. M.}}$, **vom 1. Jänner 1902 angefangen,** auch **für die Wiener Abonnenten,** anstatt wie bisher mit 4 *K* 60 *h*, gleich jenem für die auswärtigen Abonnenten mit **fünf (5) Kronen** per Jahr festgesetzt.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinič Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Calculation etc. für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Rehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. **Stück XXIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1901.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1902 beginnt der vierunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1902 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Inhalt. Nr. 41. Gesetz vom 26. September 1901, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit die §§ 18, 19 und 25 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1870, betreffend die Realschulen, abgeändert werden. **Nr. 42.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. November 1901, an sämmtliche Landeschefs, betreffend Stipendienbelassung für Studierende der technischen Hochschulen behufs Erlangung des Doctorates der technischen Wissenschaften. **Nr. 43.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. November 1901, an die Rectorate sämmtlicher technischen Hochschulen, betreffend die Festsetzung des Formulares für die Diplome über die Verleihung des akademischen Grades eines Doctors der technischen Wissenschaften.

Nr. 41.

Gesetz vom 26. September 1901 *),

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

womit die §§ 18, 19 und 25 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1870 **), L.-G.- u. Vdgs.-Bl. Nr. 19, betreffend die Realschulen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 18, 19 und 25 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1870, L.-G.- u. Vdgs.-Bl. Nr. 19, betreffend die Realschulen, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten:

§ 18.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Dieselben bestehen regelmäßig aus dem vorsitzenden Landesschulinspector oder dessen Stellvertreter, aus dem Director und aus sämmtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule.

Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren von technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Commission zu entsenden sind, bleibt den im § 20 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

§ 19.

Jeder Realschüler (öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist) wird nach erfolgreicher Absolvierung des letzten Jahres der Oberrealschule zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Privatstudierende (Externe), welche nie einer öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder eingeschriebene Privatisten angehört haben, können vom

---

*) Enthalten in dem den 19. October 1901 ausgegebenen XXIII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Steiermark, unter Nr. 47, Seite 105.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 11, Seite 22.

Landesschulrathe zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch in dem Kalenderjahre, in welches die Maturitätsprüfung fällt, vollenden und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, dass die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann.

Externe, welche in früheren Jahren einer Realschule als öffentliche oder Privatschüler angehört haben, können in der Regel nicht früher zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, als am Ende desjenigen Schuljahres, in welchem sie bei regelmäßiger Fortsetzung ihrer Studien an einer öffentlichen Realschule die siebente Classe absolviert hätten.

§ 25.

Der Director ist an vollständigen Realschulen zu sechs bis acht, an Unter-Realschulen zu acht bis zehn und an Realschulen mit vier oder mehr Parallelclassen zu vier bis sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen Lehrern wissenschaftlicher Fächer mit Einschluss des Religionslehrers nicht mehr als 20, den Lehrern des Zeichnens, der Kalligraphie und des Turnens nicht mehr als 24 wöchentliche Stunden zugewiesen werden.

Im Falle des Bedarfes, insbesondere wenn eine Lehrkraft zeitweilig zu supplieren ist, erwächst einem jeden Mitgliede des Lehrkörpers die Verpflichtung, auch eine größere als die im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Dauert dies jedoch länger als zwei Monate an, so hat das betreffende Mitglied des Lehrkörpers Anspruch auf die normalmäßige Remuneration für Mehrleistungen im Unterrichte, und zwar für die ganze Dauer der Supplierung.

Der Director kann mit Genehmigung des Landesschulrathes einzelnen Lehrern die vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, die Beschäftigung in den Schulbibliotheken, die Größe des Lehrbedürfnisses, sowie aus anderen rücksichtswürdigen Gründen um wöchentlich eine bis drei Stunden ermäßigen.

Bei Landes-Realschulen ist hiezu auch die Zustimmung des Landesausschusses nothwendig.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Wien, am 26. September 1901.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*

Nr. 42.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. November 1901, Z. 32611,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend Stipendienbelassung für Studierende der technischen Hochschulen behufs Erlangung des Doctorates der technischen Wissenschaften.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October 1901 mich a. g. zu ermächtigen geruht, anzuordnen, dass jene Studierenden, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung des Doctorates der technischen Wissenschaften unterziehen, in dem den lehrplanmäßigen Studien unmittelbar folgenden Studienjahre ein bezogenes Stipendium weiter genießen dürfen, wenn die Bestimmungen des Stiftbriefes einer solchen Ausdehnung des Stipendiengenusses über die eigentliche Studienzeit hinaus nicht entgegenstehen.

Gleichzeitig finde ich bis auf weiteres zu bestimmen, dass entsprechend dem Inhalte der geltenden Rigorosen-Ordnung für die technischen Hochschulen das für das Rigorosenjahr zugestandene Stipendium in zwei gleichen Raten auszufolgen ist, und zwar so, dass die erste Rate nach der auf Grund der wissenschaftlichen Abhandlung erfolgten Zulassung zum Rigorosum und die zweite nach Ablegung der strengen Prüfung flüssig gemacht wird.

Hievon beehre ich mich Eure .... mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass von diesem Erlasse unter einem die Rectorate sämmtlicher technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von hier aus verständigt werden.

Hartel m./p.

Nr. 43.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. November 1901, Z. 24376,

an die Rectorate sämmtlicher technischen Hochschulen,

betreffend die Festsetzung des Formulares für die Diplome über die Verleihung des akademischen Grades eines Doctors der technischen Wissenschaften.

Ich finde mich bestimmt, nachstehendes Formulare für die Diplome über die Verleihung des akademischen Grades eines Doctors der technischen Wissenschaften festzusetzen :

„Kraft des den technischen Hochschulen von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. ertheilten Rechtes verleiht die Technische Hochschule zu .... unter dem Rectorate von ....
dem Herrn ....
aus .... (Geburtsort) in .... (Land)

den Titel und die Würde eines

Doctors der technischen Wissenschaften

sammt allen damit verbundenen Rechten, nachdem derselbe im vorgeschriebenen Wege durch seine Dissertation über .... (eventuell: durch den von ihm ausgearbeiteten, mit fachmännischer Beschreibung und wissenschaftlicher Begründung versehenen Constructionsentwurf..............), sowie durch die bestandene strenge Prüfung seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Gegeben zu ...., am ....

N. N. (Unterschrift),
d. Z. Rector.

N. N.,
ordnungsmäßig bestellter Promotor.

N. N. (Unterschrift),
d. Z. Vorstand (beziehungsweise Decan)
der ..... (Name der betreffenden Fachschule.)“

Die Diplome sind gemäß § 11 der Instruction zur Rigorosenordnung für die technischen Hochschulen in der Unterrichtssprache der Hochschule auszustellen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Schober Johann und Labler Wladimir, Liederhain für österreichische allgemeine Volksschulen. Neue Ausgabe in fünf Heften. Drittes Heft. Für das dritte Schuljahr. 3., verbesserte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1902. Preis 30 h.

Dieses Liederbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1901, Z. 31840.)

Škola českého jazyka. Mluvnice, pravopis a sloh v soustředních kruzích pro školy obecné. Upravil Arnošt Říha přispěním c. k. školního rady Adolfa Heyduka. Ausgabe C für 1- bis 4classige allgemeine Volksschulen. Prag 1901. J. Otto. III. Heft, für das 6., 7. und 8. Schuljahr. Preis, gebunden 1 K.

Dieses III. Heft des genannten Buches wird ebenso wie das mit dem Ministerial-Erlasse vom 4. Februar 1901, Z. 1127 *), approbierte I. und II. Heft desselben zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. November 1901, Z. 30128.)

b) Für Bürgerschulen.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Anton Blaschke. Erster Theil. 9., verbesserte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim Unterrichte an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1901, Z. 30252.)

c) Für Mittelschulen.

Ortmann, Dr. Rudolf, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Mädchen-Lyceen. Erster Theil. Wien. 1902. Graeser und Comp. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. November 1901, Z. 33024.)

Weizenböck Georg, Lehrbuch der französischen Sprache für Mädchen-Lyceen. I. Theil. Wien und Prag 1902. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1901, Z. 33023.)

Duport J. B., Lehrbuch der Arithmetik. Für die erste Classe der Mädchen-Lyceen. Wien 1901. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1901, Z. 32393.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 68.

Vavrovsky Johann, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die IV. Classe der Mädchen-Lyceen. Wien 1901. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1901, Z. 34321.)

In 2., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 6. März 1890, Z. 1962 *), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Homers Ilias, in verkürzter Ausgabe. Für den Schulgebrauch von A. Th. Christ. Mit 9 Abbildungen und 2 Karten. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1901, Z. 33132.)

In 5., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. Juni 1899, Z. 15405 **), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Nader, Dr. E. und Würzner, Dr. A., Englisches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Mit literarhistorischen und erläuternden Anmerkungen, einer Karte der britischen Inseln und einem Plane von London. Wien 1902. A. Hölder. Preis, geheftet 4 K 56 h, gebunden 5 K 16 h.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1901, Z. 32192.)

In 9., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 19. November 1900, Z. 29234 ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schulen und zum Selbstunterrichte. Proßnitz 1901. Im Selbstverlage des Verfassers. In Commission bei Leopold Weiss in Wien. Preis der vollständigen Schulausgabe, gebunden 3 K 60 h.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1901, Z. 33136.)

In 5., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. Juni 1897, Z. 14753 †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Bartoš František, Česká čítanka pro čtvrtou třídu škol středních. Brünn 1901. Karl Winiker. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 70 h.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1901, Z. 32264.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 72.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 261.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 538.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 364.

Kettner Heinrich, Slovníček samoznaků a zkrácenin těsnopisu českého dle soustavy Gabelsbergerovy. Díl II. 2. Auflage. Prag 1901. Preis 80 h.

Auf das Erscheinen dieses II. Theiles des genannten Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1901, Z. 31034.)

Hannak, Dr. Emanuel, Historija, Geografija i Statistika Austro-Ugarske za više razrede srednjih škola. Nach der 11. und 12. Auflage des deutschen Originales übersetzt von Anton Vučetić. Wien 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1901, Z. 32724.)

Isopescul S. V., Manual de Istorie universală pentru clasele inferioare de scoale secundare. Partea a doua. Istoria medie. Ediţia a doua. Suczawa 1900. Verlag des Vereines: Şcoala româna. Preis 1 K 10 h, gebunden 1 K 54 h.

— — Manual de Istorie universală pentru clasele inferioare de scoale secundare. Partea a treia. Istoria nouă. Ediţia a doua. Suczawa 1900. Verlag des Vereines: Şcoala româna. Preis 1 K 10 h, gebunden 1 K 54 h.

Diese neuen Auflagen der genannten Bücher werden unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage *) derselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen Geschichte in rumänischer Sprache gelehrt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. November 1901, Z. 31849.)

Bodnarescul Leonidas, Rumänisches Sprech- und Lesebuch für mittlere Classen der Realschule und verwandte Lehranstalten. Czernowitz 1901. Verlag der Bukowinaer Vereinsdruckerei. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen in der Bukowina, an denen die rumänische Sprache für Nichtrumänen gelehrt wird, für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. November 1901, Z. 33250.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Theil: Mechanik, Akustik, Optik. 6., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die fünfte Auflage desselben **), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1901, Z. 32027.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 273.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 372.

Lehrmittel.

Baldamus, Prof. Dr. A., Wandkarten.

a) Zur deutschen Geschichte des 17. Jahrhunderts in weltgeschichtlichem Zusammenhange,

b) zur deutschen Geschichte des 18. Jahrhunderts in weltgeschichtlichem Zusammenhange.

1 : 800.000. 230 *cm* hoch, 240 *cm* breit. Gezeichnet von Gaebler. Verlag von Georg Lang. Leipzig. Preis jeder der beiden Karten, auf Leinwand aufgezogen, mit Stäben und Wachstuchschutz 22 Mark.

Diese beiden Wandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1901, Z. 30374.)

Menzel R., Wandtafeln für den physikalischen Unterricht. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 32 Tafeln. Preis, unaufgezogen 24 K, aufgezogen auf Leinwand mit Ösen 40 K. Einzelne Tafeln, unaufgezogen 1 K 20 h, auf Leinwand mit Ösen 1 K 80 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. November 1901, Z. 32218.)

Schotte Ernst und Comp., Physikalischer Schulglobus mit schrägstehender Achse. Durchmesser 48 *cm*. Maßstab 1 : 26,000.000 (Bezeichnung Nr. 150). Preis 30 Mark (ohne Zoll).

— — Schultellurium mit Kurbeldrehung, 12 *cm*. Globus und Lunarium (Bezeichnung Nr. 93). Neue, verbesserte Construction. Preis 40 Mark (ohne Zoll).

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieser Lehrmittel aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1901, Z. 33077.)

Porteš Josef, Škola kreslení pro školy měšťanské a pokračovací průmyslové. Prag 1901. Verlag von Rudolf Storch in Karolinenthal.

I. Theil, Blatt 1—24, Preis, in Mappe 9 K,

II. Theil, Blatt 1—24, Preis, in Mappe 13 K,

III. Theil, Blatt 1—32, Preis, in Mappe 18 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Vorstehendes Werk ist auch in deutscher Ausgabe unter dem Titel:

Porteš Josef, Zeichenschule für Bürger- und gewerbliche Fortbildungsschulen erschienen und kann von der genannten Verlagsfirma zu denselben Preisen bezogen werden.

Diese deutsche Ausgabe des Werkes wird unter einem für den Unterrichtsgebrauch an den bezeichneten Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 19. November 1901, Z. 23901.)

Formánek Emanuel, Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Karolinenthal. Ornamentalní kreslení v methodickém postupu. Karolinenthal 1901. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, in Mappe 10 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen und an den obersten Classen von mehr als fünfclassigen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. November 1901, Z. 27481.)

Die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und die Lehrkörper der Mittelschulen, sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden auf die im Commissionsverlage von Jos. Šafař in Wien, erschienene, von Dr. Gustav Paul, Director der staatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien, verfasste Druckschrift: **„Der Nutzen der Schutzpockenimpfung"** behufs Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Lehrerbibliotheken, beziehungsweise auch für die Zöglingsbibliotheken der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass der Preis eines einzelnen Exemplares 30 h beträgt, sich aber bei Anschaffung von mindestens 100 Exemplaren auf 20 h, bei Anschaffung von mindestens 1000 Exemplaren auf 15 h erniedrigt.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1901, Z. 29998.)

Lehrbuch der allgemeinen Gewerbevorschriften.

Im k. k. Schulbücher-Verlage ist ein Lehrbuch für gewerbliche Unterrichtsanstalten: **Die allgemeinen Gewerbevorschriften** von Dr. Schindler, mit einem Anhange: **Über Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen der Gewerbetreibenden** von Dr. Gstettner erschienen. in welchen die für jeden Gewerbetreibenden wissenswerten, auf den Gewerbebetrieb bezüglichen allgemeinen Vorschriften in leicht fasslicher Form dargestellt sind.

Dieses Buch eignet sich daher nicht nur als Lehrbuch für Schulen, sondern empfiehlt sich allen Gewerbetreibenden zur Information über die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dasselbe kann um den Preis von 50 Hellern durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Kundmachungen.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Martin **Posch**, zuletzt Lehrer in Rum (Bezirk Innsbruck), (Ministerial-Act Z. 33567 ex 1901) und

Milivoj **Koludrovič**, zuletzt provisorischer Lehrer in Selca (Bezirk Spalato, Dalmatien) (Ministerial-Act Z. 33502 ex 1901).

Zur Beachtung.

Der Pränumerationspreis für das **„Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht"** wurde mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 26. September 1901, Z. $\frac{1418}{\text{C. U. M.}}$, **vom 1. Jänner 1902 angefangen,** auch **für die Wiener Abonnenten,** anstatt wie bisher mit 4 *K* 60 *h*, gleich jenem für die auswärtigen Abonnenten mit **fünf (5) Kronen** per Jahr festgesetzt.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20% zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Calculation etc. für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Rehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

Jahrgang 1901. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1901.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1902 beginnt der vierunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1902 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 44.

Gesetz vom 6. November 1901 *),

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien,

betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Gründung und Einrichtung öffentlicher Volksschulen.

§ 1.

Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens vierzig schulpflichtige Kinder, befinden, welche eine mehr als 3·8 *km* entfernte Schule besuchen müssen (§ 59 des Reichs-Volksschulgesetzes), desgleichen auch dort, wo sich überhaupt ein voraussichtlich dauerndes Bedürfnis für eine Schule herausstellt, sobald vierzig schulpflichtige Kinder vorhanden sind.

§ 2.

Der Inbegriff der zu demselben Schulorte eingeschulten Gemeinden oder Theile derselben bildet die Schulgemeinde.

§ 3.

Wo innerhalb der Schulgemeinde die örtlichen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule für mehr als fünfzehn Kinder erheblich erschweren, ist eine Lehrperson derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponieren oder im äußersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrendo-Unterricht an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher die betreffende Lehrperson angestellt ist.

*) Enthalten in dem den 25. November 1901 ausgegebenen XXII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, unter Nr. 41, Seite 83.

§ 4.

Sobald die im § 3 erwähnte Verhinderung des Schulbesuches sich auf mindestens vierzig Kinder erstreckt, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§ 5.

Soweit es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§ 11 des Reichs-Volksschulgesetzes) sechs übersteigt.

§ 6.

In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule (§ 17 des Reichs-Volksschulgesetzes) zu errichten.

§ 7.

Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Schulen (§§ 1, 6 und 11), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und dass hiebei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§ 8.

Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine vom Bezirksschulrathe zu entsendende Commission unter Zuziehung aller Betheiligten und erforderlichen Falles mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§ 9.

Die Vermehrung der Schulen darf in der Regel nicht auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§ 1, 6 und 11) bewilligt werden.

§ 10.

Kinder, welche außerhalb der Schulgemeinde wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Überfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§ 11.

Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei selbständige Schulen zu theilen.

§ 12.

Eine Änderung in der Abgrenzung und Gruppierung der bestehenden Schulgemeinden bestimmt auf Grund von Erhebungen eigener Commissionen (§ 8) nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten der Bezirksschulrath.

*

§ 13.

Über die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Schulen entscheidet der Landesschulrath nach Einvernahme des Landesausschusses.

Dem Vollzuge einer auf Errichtung oder Erweiterung lautenden Entscheidung hat die Beistellung entsprechender Schullocalitäten vorauszugehen.

§ 14.

Ist der Neu- oder Erweiterungsbau einer Schule durch rechtskräftige Entscheidung der Schulbehörde als nothwendig erkannt worden, so kann der Landesschulrath nach wiederholter fruchtloser Mahnung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Durchführung des Baues auf Gefahr und Kosten der säumigen Schulgemeinde anordnen.

Die Durchführung des Baues obliegt in diesem Falle dem Bezirksschulrathe (§ 22, P. 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1870, G.- u. V.-Bl. Nr. 18, betreffend die Schulaufsicht).

Die Einbringung des von der Schulgemeinde aufzubringenden Aufwandes erfolgt nöthigenfalls im vorhinein im Wege der politischen Execution, beziehungsweise in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Jänner 1891, G.- u. V.-Bl. Nr. 11.

§ 15.

Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte. (§ 11 des Reichs-Volksschulgesetzes.)

Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde und des Landesausschusses erlassen wird.

Diese Verordnung normiert auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden bei Approbierung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Überwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu intervenieren haben.

§ 16.

Die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten sind dem Flächenraume, cubischen Inhalte und der Lage derselben anzupassen und ist mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ein Minimum festzustellen.

§ 17.

An Mädchenschulen sind vorzugsweise weibliche Lehrpersonen anzustellen, beziehungsweise zu verwenden.

An Schulen mit gemischten Geschlechtern ist die Anstellung und Verwendung weiblicher Lehrkräfte in den unteren Stufen zulässig.

§ 18.

Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§ 1, 6 und 11) gehört.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§ 19.

Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder der Schulgemeinde ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von zwei bis vierzig Kronen zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschließung auf einen bis vier Tagen zu bestrafen.

§ 20.

Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können, oder welche zu Hause oder in einer Privat-Anstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§ 21.

Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in dem § 20 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§ 22.

Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§ 20) nicht eintritt, binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule nicht aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen zwei und zehn Kronen zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit der Zahlung aber in Einschließung von höchstens vierundzwanzig Stunden umzuwandeln ist. (Ausnahme § 25.)

§ 23.

Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus der eigenen in eine andere Schulgemeinde bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntnis von der Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einer anderen in die eigene Schulgemeinde, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach § 22 dieses Gesetzes Amt zu handeln.

§ 24.

Die Ortsschulbehörde prüft halbmonatlich die Säumnisverzeichnisse der Schule und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder

ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§ 22). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§ 25.

Eine Erhöhung des Strafausmaßes findet statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§ 22 und 24) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu zwanzig Kronen oder einer zweitägigen Einschließung gehen.

§ 26.

Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugnis einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§ 21 des Reichs-Volksschulgesetzes.)

§ 27.

Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermaßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§ 28.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer diesen beiden Fällen (§ 27) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

§ 29.

Die Verhängung der in den §§ 19, 22, 24, 25 und 28 angedrohten Strafen kommt nach protokollarischer Vernehmung der Betheiligten dem Ortsschulrathe zu, gegen dessen Erkenntnisse die Berufung binnen acht Tagen an den Bezirksschulrath offen steht.

Wenn ein Ortsschulrath das Strafamt vernachlässigt, und Erinnerungen seitens des Bezirksschulrathes erfolglos geblieben sind, so kann der Landesschulrath über Antrag des Bezirksschulrathes dem Ortsschulrathe das Strafrecht zeitweise entziehen und an den Bezirksschulrath übertragen.

Gegen Straferkenntnisse des Bezirksschulrathes steht die Berufung binnen acht Tagen an den Landesschulrath offen.

§ 30.

Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten, oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§ 31.

Gegen Eltern und Vormünder, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu veranlassen.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen.

§ 32.

Zur Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§ 1, 6 und 11) haben die Schulgemeinden und das Land unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen das Erforderliche aufzubringen.

§ 33.

Nur jener Verpflichtungen, welche mit dem noch fortbestehenden Schulpatronate verbunden sind, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf die Schulgemeinde über.

§ 34.

Findet die Schulgemeinde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Übernahme der sämmtlichen Patronatslasten wünschenswert und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§ 35.

Die Kosten für die sachlichen Bedürfnisse der Schule, insbesondere also die Erfordernisse der Errichtung, Erhaltung und Herstellung der Schulgebäude, Schulgärten, Turnplätze und Lehrerwohnungen, der Einrichtung, Säuberung, Beleuchtung und Beheizung der Schullocalitäten hat die Schulgemeinde zu tragen.

Der persönliche Schulaufwand, insbesondere also die Bezüge des Lehrpersonales mit Ausschluss des Aufwandes für Naturalwohnung und der Wohnungsgelder der Lehrpersonen, ferner die Remunerationen für Substitutionen, Aushilfslehrer, für Mehrleistungen im Unterrichte und für die Ertheilung des Religionsunterrichtes werden, insoweit sie nicht durch die in dem § 32 genannten, für das Diensteinkommen des Lehrpersonales gewidmeten Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen ihre Bedeckung finden, vom Lande durch Dotierung des Landesschulfondes aufgebracht.

Für die Naturalwohnung, beziehungsweise für die Wohnungsgelder der Lehrpersonen hat jede Schulgemeinde aufzukommen.

§ 36.

a) Wenn durch den Zuwachs der schulpflichtigen Kinder der bei Fabriken, Hütten- und Bergwerksbetrieben, sowie etwaigen großen gewerblichen Unternehmungen beschäftigten, in einer Gemeinde wohnenden, nicht steuerpflichtigen Arbeiter oder sonstigen Bediensteten, die Erweiterung der bestehenden oder die Errichtung einer neuen öffentlichen Volksschule nothwendig wird, so sind diese Betriebe, falls sie in der betreffenden Gemeinde keine — oder nicht wenigstens

eine ein Zwanzigstel der Gesammtsteuerleistung betragende umlagepflichtige Steuer bezahlen, verpflichtet, für das Bau- und sachliche Erfordernis der Schule Beiträge nach Maßgabe der Anzahl jener Kinder zu leisten, und zwar: wenn die Anzahl derselben

$^1/_5$ der Gesammtzahl der Schüler beträgt, $^1/_{10}$,
$^1/_4$ " " " " " $^1/_6$,
$^1/_3$ " " " " " $^1/_5$,
$^1/_2$ " " " " " $^1/_3$,
$^3/_4$ " " " " " und
darüber $^6/_8$ des wirklichen Aufwandes.

b) Entrichtet die Unternehmung in der betreffenden Gemeinde eine directe der Gemeindeumlage unterliegende Steuer von wenigstens $^1/_{20}$ der gesammten Steuerleistung der Gemeinde, so hat die Unternehmung nebst der Umlage noch überdies die Hälfte des obigen Beitrages als Zuschlag für die gedachten sachlichen Schulerfordernisse zu entrichten.

c) Von diesen obbezeichneten Verpflichtungen sind diejenigen Unternehmungen befreit, welche in der betreffenden Gemeinde eine Privatschule für die Kinder ihrer Arbeiter auf eigene Rechnung erhalten.

Befinden sich in der Schulgemeinde oder in den Nachbargemeinden mehrere nach den vorstehenden Absätzen concurrenzpflichtige Unternehmungen oder Appertinenzien derselben, so haben diese nach Verhältnis der Kopfzahl der Kinder der zur Zeit der Schulerweiterung oder Neueinrichtung bei denselben beschäftigten Arbeiter und sonstigen Bediensteten beizutragen.

§ 37.

Die Voranschläge für die von der Schulgemeinde zu tragenden Schulerfordernisse werden vom Ortsschulrathe verfasst.

Die Feststellung dieser Voranschläge und die Prüfung der Rechnungen gebürt der Gemeindevertretung des Schulortes und falls eine oder mehrere Gemeinden ganz oder theilweise eingeschult sind, der Gemeindevertretung des Schulortes unter Zuziehung derjenigen Gemeindevertreter, welche den eingeschulten Gemeinden oder Theilen von Gemeinden angehören. Diese Versammlung wird vom Gemeindevorsteher des Schulortes berufen und geleitet.

Für den Fall einer Concurrenzverpflichtung nach § 36 sind die Voranschläge und Rechnungen vor deren Feststellung, beziehungsweise Prüfung den betreffenden Concurrenzfactoren zur Einsicht mitzutheilen.

Wenn die Gemeindevertretung begründete Anforderungen des Ortsschulrathes nicht bewilligt, so entscheidet hierüber der Bezirksschulrath und in höherer Instanz der Landesschulrath.

§ 38.

Zur Bestreitung des Schulaufwandes besteht im Schulorte ein Localschulfond, welcher von der Gemeinde des Schulortes gegen Rechnungslegung verwaltet wird.

In denselben haben zu fließen:

a) die für die sachlichen Bedürfnisse der Schule gemachten Geschenke und Ver-

mächtnisse mit Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung, soweit dieselbe mit dem Schulzwecke vereinbar ist;

b) das Schulgeld;

c) die Einkünfte der Schulwirtschaften;

d) die Gemeindeumlagen für Schulzwecke und andere besondere Einnahmen;

Die Anweisung der Ausgaben verfügt in Gemäßheit des Voranschlages der Ortsschulrath.

§ 39.

In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Gemeinden nach ihren Verhältnissen von der Landesschulbehörde in vier Classen eingetheilt und wird das Schulgeld in denselben mit zweiunddreißig, vierundzwanzig, sechzehn und acht Hellern wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

§ 40.

Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Mitwirkung der Lehrer wöchentlich oder monatweise durch den Gemeindevorstand statt, welcher die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monates an den Localschulfond abzuliefern und ordnungsmäßig zu verrechnen hat.

Schulgeldrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§ 41.

Der Ortsschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als zwei die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermäßigung zuzugestehen.

§ 42.

Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmegebür, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten und dergleichen abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Schulgemeinde beizuschaffen.

§ 43.

Zur Bestreitung der Landesschulausgaben besteht der Landesschulfond.

Derselbe wird gebildet:

a) aus dem Normalschulfonde (§ 66 des Reichs-Volksschulgesetzes);

b) aus den im § 32 erwähnten, für das Diensteinkommen des Lehrpersonales gewidmeten Beiträgen und Leistungen;

c) aus den für das Diensteinkommen des Lehrpersonales an bestimmten Schulen gewidmeten Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnissen, deren Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren ist;

d) aus sämmtlichen Stiftungen, Vermächtnissen, freiwilligen Beiträgen u. s. w., welche für Schulzwecke im Lande Schlesien ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Schule gewidmet wurden oder werden;

e) aus der Landesschulumlage, oder der sonstigen vom Landtage beschlossenen Bedeckung nach dem Jahresschulpräliminare.

§ 44.

Der Landesschulfond wird vom Landesausschusse verwaltet.

§ 45.

Der Landtag sorgt für die Erfüllung der dem Lande bezüglich des Schulwesens obliegenden Verpflichtungen und stellt den Jahresvoranschlag für die Landesschulerfordernisse fest.

§ 46.

Die Anweisung der Ausgaben steht auf Grund des vom Landtage festgestellten Voranschlages der Landesschulbehörde zu.

§ 47.

Aus dem Landesschulfonde werden bestritten:

a) die Bezüge des Lehrpersonales nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 35;

b) die Übersiedlungskosten der Lehrer, soweit dieselben nach dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes darauf Anspruch haben;

c) die Kosten der Abhaltung der Bezirks-Lehrer-Conferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen, ferner die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

Die Höhe der Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder wird vom Landesausschusse nach Einvernehmung des Landesschulrathes bestimmt.

Schlussbestimmungen.

§ 48.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1902.

§ 49.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 50.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instruction ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Gödöllö, am 6. November 1901.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 45.

Gesetz vom 6. November 1901*),

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung der Lehrer.

§ 1.

Die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen werden eingetheilt:

a) in den Personalstatus eingereihte Lehrpersonen, das sind solche, welche nach erlangter Lehrbefähigung drei Jahre im öffentlichen Schuldienste zurückgelegt haben (abgesehen von der Ausnahme des § 16), von den gesetzlichen Factoren (§§ 16 und 17) im Schuldienste bestätigt und sodann in einen Personalstatus eingereiht worden sind;

b) in den Personalstatus nicht eingereihte Lehrpersonen, das sind:
   - *a)* solche, welche zwar die Reifeprüfung bestanden, jedoch die Lehrbefähigung noch nicht erlangt haben, und
   - *b)* solche, welche nach erlangter Lehrbefähigung noch nicht drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig sind.

§ 2.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Ausschreibung vornimmt.

Ist eine systemisierte Lehrstelle durch mehr als 6 Monate provisorisch oder aushilfsweise besetzt, so muss dieselbe über Verlangen der Schulgemeinde zur definitiven Besetzung ausgeschrieben werden.

§ 3.

Die Ausschreibung soll nebst der Bezeichnung des Dienstortes und der Stelle die Unterrichtssprache und die beizubringenden Belege namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§ 4.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt auf Kosten der Schulgemeinde in der amtlichen Landeszeitung und nach dem Ermessen der Schulgemeinde auch in anderen, insbesondere fachmännischen Blättern.

---

*) Enthalten in dem den 25. November 1901 ausgegebenen und versendeten XXII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, unter Nr. 42, Seite 91.

§ 5.

Die Frist zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrer sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sogleich beizufügen hat.

§ 6.

Die Ortsschulbehörde sammelt die eingelaufenen Gesuche und erstattet über dieselben binnen längstens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist an die Gemeinde des Schulortes ihr Gutachten.

§ 7.

Die Schulgemeinde erstattet, ohne an das Gutachten der Ortsschulbehörde gebunden zu sein, innerhalb vier Wochen vom Tage des Einlangens des Gutachtens des Ortsschulrathes, einen Ternavorschlag und legt denselben unter Anschluss des betreffenden Sitzungsprotokolles und sämmtlicher Acten der Bezirksschulbehörde vor.

Sind weniger als drei Gesuche eingelaufen, so ist vorstehende Bestimmung sinngemäß anzuwenden, es steht jedoch in diesem Falle der Gemeinde frei, beim Bezirksschulrathe die nochmalige Ausschreibung der Stelle zu verlangen.

In allen Fällen wird aber die gesetzliche Befähigung der Bewerber vorausgesetzt.

§ 8.

Jenem Schulpatrone, welcher zur Tragung von Patronatslasten verpflichtet ist, gebürt bei der Beschlussfassung über den Ernennungsvorschlag Sitz und Stimme in der Vertretung der Schulgemeinde.

§ 9.

Die Bezirksschulbehörde leitet den Ernennungsvorschlag unter Beifügung des eigenen Gutachtens an den Landesausschuss, welchem innerhalb des Ternavorschlages unter möglichster Berücksichtigung der Reihenfolge der von der Schulgemeinde Vorgeschlagenen das Ernennungsrecht zusteht und welcher den Ernennungsact an den Landesschulrath zur weiteren Veranlassung leitet.

§ 10.

Wird die Ernennung von der Landesschulbehörde beanständet (§ 50 des Reichs-Volksschulgesetzes), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, im Wege des Bezirksschulrathes unter gleichzeitiger Verständigung des Landesausschusses an die Schulgemeinde zurückzuleiten, welcher es überlassen bleibt, binnen vier Wochen einen anderen Ernennungs-Vorschlag zu erstatten, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§ 11.

Wenn die Schulgemeinde binnen der gesetzlichen Frist (§§ 7 und 10) keinen Ernennungsvorschlag erstattet, so tritt für diesen Fall die Bezirksschulbehörde in deren Rechte ein.

Im Falle der Landesausschuss von seinem Ernennungsrechte binnen der Frist von acht Wochen keinen Gebrauch macht, tritt die Landesschulbehörde in dessen Rechte ein.

§ 12.

Wird die Ernennung von der Landesschulbehörde nicht beanständet, oder von der letzteren selbst vollzogen, so fertigt dieselbe unter Berufung auf erfolgte Ernennung das Anstellungsdecret aus, verfügt das Erforderliche wegen Anweisung des Diensteinkommens und erlässt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde bezüglich der Beeidigung und der Einführung des Angestellten in den Dienst. Die neuangestellte Lehrperson hat sich zuerst dem Vorsitzenden der Bezirksschulbehörde zur Eidesleistung und sodann dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zur Dienstübernahme vorzustellen. Lehrpersonen, welche den Diensteid in Schlesien bereits abgelegt haben, sind nicht neuerlich zu beeiden, sondern lediglich an den abgelegten Diensteid zu erinnern mit dem Beifügen, dass der Angestellte schon mittels desselben die gewissenhafte und redliche Erfüllung aller ihm obliegenden Pflichten beschworen hat.

Über den Beeidungsact, beziehungsweise die Eideserinnerung ist ein Protokoll aufzunehmen und von den dabei Anwesenden zu unterschreiben.

Die Eidesablegung, beziehungsweise Eideserinnerung ist nebst dem Tage, an welchem sie erfolgt ist, auf dem Decrete ersichtlich zu machen.

§ 13.

Jede in Gemäßheit der §§ 2 bis 12 vorgenommene Anstellung einer mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrperson ist eine definitive.

§ 14.

In derselben Weise (§§ 2 bis 12) hat in der Regel auch die Bestellung von Oberlehrern und Bürgerschuldirectoren zu geschehen.

§ 15.

Die Anstellung der nicht lehrbefähigten Lehrpersonen ist eine bloß provisorische und steht dem Bezirksschulrathe zu. (§ 49 des Reichs-Volksschulgesetzes.)

Dieselben werden vom Vorsitzenden der Bezirksschulbehörde beeidet und vom Vorsitzenden der Ortsschulbehörde in den Dienst eingeführt.

Provisorisch bestellte Lehrpersonen haben sich nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung um die definitive Anstellung zu bewerben.

Die Flüssigmachung der Bezüge provisorischer Lehrpersonen verfügt über Anzeige der Bezirksschulbehörde die Landesschulbehörde.

§ 16.

Die Bestätigung und Einreihung der in den Personalstatus nicht eingereihten lehrbefähigten Lehrpersonen mit Ausnahme der an Bürgerschulen angestellten, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Bürgerschulen versehenen Lehrpersonen, bei welchen die definitive Anstellung (§§ 2 bis 12) auch die Bestätigung umfasst, erfolgt erst nach Ablauf einer vom Tage der abgelegten Lehrbefähigungsprüfung laufenden

dreijährigen, mit entsprechendem Erfolge zurückgelegten Verwendung im öffentlichen Schuldienste ohne Ausschreibung und hat rücksichtlich jener Lehrpersonen, welche bis dahin eine definitive Anstellung im Sinne der §§ 2 bis 12 nicht erlangt haben, die Wirkung einer definitiven Anstellung.

§ 17.

Zu diesem Zwecke ist das mit dem Decrete über die erste Anstellung und Beeidigung im Schuldienste und den allfälligen späteren Decreten, sowie mit dem Reife- und Lehrbefähigungszeugnisse belegte Gesuch bei dem Ortsschulrathe einzubringen, welcher dasselbe innerhalb vier Wochen mit dem eigenen Gutachten an die Schulgemeinde leitet.

Letztere legt das Gesuch sammt dem Gutachten des Ortsschulrathes unter Anschluss des betreffenden Sitzungsprotokolles der Gemeindevertretung innerhalb vier Wochen dem Bezirksschulrathe vor, welcher den Act unter Beifügung des eigenen Gutachtens an den Landesschulrath leitet.

Der Landesschulrath übt sein Bestätigungsrecht nach Einvernahme des Landesausschusses und nur in jenen Ausnahmsfällen, wo diese Bestätigung die Wirkung einer definitiven Anstellung hat (§ 16), im Einvernehmen mit dem Landesausschusse aus.

Die Einreihung in den Personalstatus wird vom Landesschulrathe nach Einvernahme des Landesausschusses mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner des der Bestätigung nächstfolgenden Jahres vorgenommen.

Mit demselben Zeitpunkte verfügt der Landesschulrath die Anweisung des neuen Diensteinkommens.

Die Beeidigung, beziehungsweise die Vornahme der Eideserinnerung obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes (§ 12).

§ 18.

Wenn der Landesausschuss binnen der Frist von acht Wochen seine Äußerung (§ 17) nicht abgibt, so trifft der Landesschulrath die entsprechende Verfügung.

§ 19.

Alle Lehrpersonen können, falls es das Interesse der Schule erheischt, an eine andere Schule versetzt werden; eine solche Versetzung verfügt über Antrag des Bezirksschulrathes und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse der Landesschulrath unter Angabe der Gründe der Versetzung.

Der Landesausschuss hat vor Abgabe seiner Äußerung die Schulgemeinde, an deren Schule die Lehrperson angestellt ist, sowie jene, an deren Schule sie versetzt werden soll, einzuvernehmen und hat hiebei die Anträge der Schulgemeinde möglichst zu berücksichtigen.

Beschwerden gegen eine Versetzung, welche von den betreffenden Lehrern oder Schulgemeinden eingebracht werden, haben aufschiebende Wirkung (§ 37 des Gesetzes vom 28. Februar 1870, G.- u. V.-Bl. Nr. 18).

Wenn eine derartige Versetzung stattfindet, hat der Landesschulrath der versetzten Lehrperson einen nach Einvernahme des Landesausschusses festzusetzenden Übersiedlungskostenbeitrag bis zum Höchstbetrage eines Viertheiles des Jahresgehaltes (§§ 22 und 24) aus dem Landesschulfonde zu bewilligen.

§ 20.

Der Landesschulrath kann im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und nach Anhörung der betreffenden Schulgemeinden den Diensttausch definitiv angestellter Lehrpersonen gestatten.

§ 21.

Zur Verehelichung provisorisch angestellter Lehrer ist die Genehmigung des Landesschulrathes erforderlich.

Eine Lehrerin, ob provisorisch oder definitiv angestellt, scheidet durch die Verehelichung aus dem Lehramte und hat bei ihrem Austritte eine Abfertigung zu erhalten, deren Höhe der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse unter Berücksichtigung der Dienstzeit festsetzt.

Diese Bestimmung ist auf Industriallehrerinnen nicht anwendbar.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen der Lehrer.

§ 22.

Die Gehalte der an den allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen definitiv angestellten, in den Personalstatus eingereihten Lehrpersonen werden in nachstehender Weise festgesetzt:

a) der Bürgerschullehrer und Bürgerschuldirectoren in der ersten Gehaltsclasse mit . . . . 2.400 *K*
in der zweiten mit . . . . 2.200 „

b) der Volksschullehrer und Oberlehrer in der ersten Gehaltsclasse mit 2.000 *K*
in der zweiten mit . . . . 1.800 „
in der dritten mit . . . . 1.600 „
in der vierten mit . . . . 1.400 „

§ 23.

Die eingereihten Bürgerschullehrer (und Bürgerschuldirectoren) und die eingereihten Volksschullehrer (und Oberlehrer) bilden je einen Personalstatus und es entfallen:

a) von den Bürgerschullehrern:
in die erste Gehaltsclasse fünfzig (50) Procent,
in die zweite Gehaltsclasse fünfzig (50) Procent;

b) von den Volksschullehrern:
in die erste Gehaltsclasse zwanzig (20) Procent,
in die zweite Gehaltsclasse dreißig (30) Procent,
in die dritte Gehaltsclasse dreißig (30) Procent,
in die vierte Gehaltsclasse zwanzig (20) Procent.

§ 24.

Die nicht eingereihten Lehrpersonen beziehen, sobald sie die Lehrbefähigung erlangt haben, einen Gehalt von 1200 *K.*

Die bloß mit dem Reifezeugnisse versehenen Lehrpersonen erhalten ein Adjutum von jährlich 900 *K.*

§ 25.

Bei der ersten Feststellung des Personalstatus hat der Landesschulrath die Zahl der in jede Gehaltsclasse einzureihenden Lehrpersonen nach dem im § 23 bestimmten Verhältnisse festzusetzen und die Einreihung in die Gehaltsclassen nach Einvernahme des Landesausschusses mit der Rechtswirkung vom 1. Jänner 1902 vorzunehmen.

Die durch die Bestätigung und Einreihung (§§ 16 und 17) neu hinzukommenden Lehrpersonen werden als die jüngsten in die vierte Gehaltsclasse eingereiht.

§ 26.

Bis Ende März eines jeden Jahres erfolgt die Einreihung, beziehungsweise Vorrückung in eine höhere Gehaltsclasse nach dem mit 1. Jänner sich ergebenden Gesammtstatus und der im § 23 festgesetzten Auftheilung der Gesammtzahl der in den Personalstatus eingereihten Lehrpersonen auf die einzelnen Gehaltsclassen mit Rücksicht auf die bei entsprechender Dienstleistung zurückgelegte Schuldienstzeit, und zwar mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner des Jahres.

Hiedurch wird die Anstellung von Lehrpersonen (§§ 2 bis 14) während des Jahres nicht beirrt.

Mit Rücksicht auf vorzügliche Verwendung kann die Einreihung, beziehungsweise Vorrückung in eine höhere Gehaltsclasse auch ohne Rücksicht auf die Dienstzeit stattfinden, doch müssen von den frei werdenden Stellen mindestens 4/5 nach der Dienstzeit, gerechnet vom Ausstellungstage des Anstellungsdecretes, in der vorangehenden Gehaltsclasse besetzt werden.

Wird eine bereits in einem anderen Kronlande definitiv angestellte Lehrperson in Schlesien angestellt, so bestimmt der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Gehaltsclasse und die Rangordnung, in welche diese Lehrperson einzureihen ist.

§ 27.

In den Personalstatus eingereihte Lehrpersonen, welche nach abgelegter Lehrbefähigungs-Prüfung fünf Jahre lang an einer allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in die Pension einrechenbare Dienstalterszulage im Betrage von zehn (10) Procent des von ihnen bezogenen Jahresgehaltes.

Unter den gleichen Bedingungen gibt ihnen jede weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 35. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage im Betrage von zehn (10) Procent jenes Jahresgehaltes, welchen sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums beziehen.

Lehrpersonen, welche von Volksschulen an Bürgerschulen oder von Bürgerschulen an Volksschulen übertreten, wird die an den Volks-, beziehungsweise Bürgerschulen zurückgelegte Dienstzeit in die erforderliche Zeit zur Erlangung weiterer Dienstalterszulagen eingerechnet.

Die wegen Abganges der Voraussetzungen eines entsprechenden Erfolges oder als Disciplinarstrafe erfolgte zeitweilige oder beziehungsweise auch gänzliche Vorenthaltung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage übt keine Wirkung auf den Zeitpunkt des Anfalles der folgenden Dienstalterszulagen aus.

Die Anweisung der Dienstalterszulagen erfolgt durch den Landesschulrath nach Einvernahme des Landesausschusses.

§ 28.

Jedem definitiv angestellten Leiter einer einclassigen allgemeinen Volksschule gebürt eine Functionszulage von 150 *K*, einer zwei- oder dreiclassigen allgemeinen Volksschule eine Functionszulage von 250 *K*, einer vierclassigen allgemeinen Volksschule eine Functionszulage von 400 *K*, einer mehr als vierclassigen allgemeinen Volksschule sowie einer Bürgerschule eine Functionszulage von 600 *K*.

Die vorstehenden Functionszulagen sind in die Pension einrechenbar.

Die Leiter jener Schulen, an welchen Parallelclassen definitiv systemisiert sind oder wo eine Vereinigung mehrerer Schulen unter einer Leitung platzgreift, haben für jede Parallelclasse, beziehungsweise für jede Classe der mit einer Schule vereinigten zweiten Schule eine in die Pension nicht einrechenbare Jahresremuneration von 50 *K* zu beziehen.

§ 29.

Solche Lehrpersonen, welche zwar in den Personalstatus noch nicht eingereiht sind, aber die Lehrbefähigung bereits erlangt haben, haben Anspruch auf eine aus einem Zimmer sammt erforderlichen Nebenlocalitäten, — die in den Personalstatus eingereihten Lehrpersonen auf eine aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten, — die Bürgerschul-Directoren auf eine aus drei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende entsprechende Wohnung.

Jenen Lehrpersonen, welchen eine solche Wohnung nicht ausgemittelt werden kann, gebürt ein in die Pension nicht einrechenbares Wohnungsgeld, welches für Bürgerschul-Directoren mit 400 bis 800 *K*, für Bürgerschullehrer und für Oberlehrer an fünf- und mehrclassigen Volksschulen mit 300 bis 600 *K*, für alle anderen Lehrpersonen mit 100 bis 500 *K* nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde zu bemessen ist.

Die Feststellung der Höhe des Wohnungsgeldes innerhalb der vorangeführten Grenzen hat für jede in Frage kommende Gemeinde die Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

Sowohl der betreffenden Gemeinde als auch der betreffenden Lehrperson steht das Recht zu, gegen die Verfügung der Bezirksschulbehörde binnen 14 Tagen den Recurs an den Landesschulrath zu ergreifen. Dieser entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 22 bis 29) gelten sowohl für männliche als für weibliche Lehrpersonen.

Die aus dem Landesschulfonde fließenden Bezüge der Lehrpersonen werden denselben in monatlichen Vorhineinraten bei dem zuständigen Steueramt, die Wohnungsgelder vierteljährig am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December jedes Jahres nachhinein bei dem Ortsschulfonde flüssig gemacht.

§ 31.

Alle an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande, der Würde ihres Standes, sowie den Schulzwecken widerstreitet, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung des Lehramtes begründet.

§ 32.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich der Ertheilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes und der Versehung des Meßner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§ 33.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Wahrnehmung von Verletzungen der in den §§ 31 und 32 enthaltenen Verbote dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen welcher er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat.

Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen vierzehn Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Entlohnung des Religionsunterrichtes.

§ 34.

Eigene Religionslehrer werden an öffentlichen mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschulen oder an öffentlichen Bürgerschulen entweder mit festen Bezügen oder mit Remunerationen angestellt.

§ 35.

Mit festen Bezügen ist ein eigener Religionslehrer dann anzustellen, wenn der von ihm an den höheren Classen mehr als dreiclassiger allgemeiner Volksschulen oder an Bürgerschulen zu ertheilende Religionsunterricht mindestens 16 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§ 36.

Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Exhorten werden in diese Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§ 37.

Eigene Religionslehrer mit festen Bezügen werden an einer bestimmten Schule angestellt, dieselben können jedoch von der Schulbehörde verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen derselben Schulgemeinde bis zu der im § 36 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§ 38.

Sind die Voraussetzungen für die Anstellung eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen (§ 35) nicht vorhanden, so kann gleichwohl, wenn es die Verhältnisse erheischen, insbesondere aber dort, wo eine Überbürdung der Seelsorgegeistlichkeit bei Besorgung des Religionsunterrichtes platzgreift, für die höheren Classen mehr als dreiclassiger allgemeiner Volksschulen oder für Bürgerschulen ein eigener Religionslehrer, jedoch nur mit Remuneration angestellt werden, dessen Lehrverpflichtung und Dienststellung von Fall zu Fall von der Landesschulbehörde durch das Bestellungsdecret bestimmt wird.

§ 39.

Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Gemeinde und der Bezirksschulbehörde, sowie nach Einvernahme der betreffenden confessionellen Oberbehörde, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde.

§ 40.

Die Bestellung der bloß mit Remuneration zu entlohnenden eigenen Religionslehrer erfolgt in der Regel in derselben Weise wie die Anstellung der Religionslehrer mit festen Bezügen.

Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen auch ohne vorausgegangene Concursausschreibung ein eigener lehrbefähigter Religionslehrer gegen Bezug einer Remuneration an einer öffentlichen Volksschule bestellt werden.

§ 41.

Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der Bürgerschullehrer und für die Versetzung derselben in den Ruhestand, sowie die Versorgung der Hinterbliebenen bestehen.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

*

Dem aus der activen Seelsorge in den Schuldienst übergetretenen Religionslehrer wird die in der Seelsorge zugebrachte Zeit bei der Bemessung der Pension jedoch mit höchstens 5 Jahren angerechnet.

§ 42.

Als Remuneration für die eigenen Religionslehrer hat der Betrag von 60 *K*, dann für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch active Seelsorger an den höheren Classen mehr als dreiclassiger allgemeiner Volksschulen oder an Bürgerschulen der Betrag von 50 *K* für jede wöchentliche Lehrstunde eines durch das ganze Schuljahr hindurch ertheilten Religionsunterrichtes zu gelten.

§ 43.

Ob in besonderen Fällen der weltliche Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zu verhalten ist (§ 5, Absatz 1 und 6 des R.-V.-G.), entscheidet unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse, ohne Unterschied, ob es sich um die höheren Classen mehr als dreiclassiger allgemeiner Volksschulen, beziehungsweise die Bürgerschulen oder um die unteren Classen dieser Schulen, beziehungsweise um die minderclassigen allgemeinen Volksschulen handelt, die Landesschulbehörde (§ 39). Eine jede von einem lehrbefähigten weltlichen Lehrer durch das ganze Schuljahr ertheilte wöchentliche Religionsstunde ist mit 40 *K* zu remunerieren.

§ 44.

Über die Höhe der anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes nach Art. I, § 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, etwa zu gewährenden Wegentschädigung hat die Landesschulbehörde auf Grund der von der Bezirksschulbehörde gepflogenen Erhebungen von Fall zu Fall nach Einvernahme des Landesausschusses zu entscheiden.

Hiebei hat als Norm zu gelten, dass, wenn die Entfernung der Wohnung des Religionslehrers von dem Standorte der Schule, an welcher derselbe den Religionsunterricht ertheilt, nicht mehr als 1·5 *km* beträgt, eine Wegentschädigung nicht zu gewähren, diese letztere hingegen bei größerer Entfernung unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse mit wenigstens 24 *h* und höchstens 30 *h* per Kilometer der zurückzulegenden Wegstrecke, sowohl der Hin- als auch der Rückreise zu bemessen ist.

§ 45.

Die nach den obigen Bestimmungen (§§ 34 bis 44) gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus dem Landesschulfonde zu bestreiten.

IV. Abschnitt.

Von der Entlohnung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten und in den nicht obligaten Unterrichtsfächern.

§ 46.

Die für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten besonders bestellten Lehrerinnen in den im § 15, alinea 2 und 3 des R.-V.-G. bezeichneten Fällen erhalten eine jährliche Remuneration, welche für Handarbeitslehrerinnen, die das Lehrbefähigungszeugnis zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten besitzen, mit dem Betrage von 50 *K* und für ungeprüfte Handarbeitslehrerinnen mit dem Betrage von 40 *K* für jede wöchentliche Unterrichtsstunde festgesetzt wird.

Die Bestimmung darüber, ob im Bedarfsfalle für mehrere und für welche benachbarte Gemeinden eine gemeinsame Handarbeitslehrerin zu bestellen ist, und die Bestimmung, ob die Lehrerin den Unterricht an jeder dieser Schulen abgesondert oder ob sie denselben an die Schülerinnen mehrerer Schulen zusammen an einer dieser Schulen zu ertheilen habe, steht dem Bezirksschulrathe zu, welchem auch die Bestellung der Handarbeitslehrerinnen zukommt.

Die Bemessung und Anweisung der aus dem Landesschulfonde fließenden Remunerationen für Handarbeitslehrerinnen erfolgt nach Einvernahme des Landesausschusses durch den Landesschulrath.

§ 47.

Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer an den öffentlichen Volksschulen erhalten eine aus dem Landesschulfonde fließende Remuneration, welche über Antrag des diese Lehrer bestellenden Bezirksschulrathes vom Landesschulrathe nach Einvernahme des Landesausschusses nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

V. Abschnitt.

Von der Supplierung der Lehrstellen.

§ 48.

Tritt der Fall ein, dass eine Lehrkraft an der Ertheilung des Unterrichtes gehindert ist, so ist hievon dem Ortsschulrathe, und wenn die Verhinderung voraussichtlich länger als eine Woche dauert, auch dem Bezirksschulrathe die Anzeige zu erstatten.

§ 49.

Kann eine Lehrstelle an einer einclassigen Volksschule durch länger als eine Woche und an einer mehrclassigen Volks-, ferner an einer Bürgerschule durch länger als vier Wochen voraussichtlich nicht versehen werden, so ist ein Supplent (Aushilfslehrer) zu bestellen.

An einer mehrclassigen Volks- und an einer Bürgerschule ist mittlerweile für den Unterricht durch die übrigen Lehrpersonen derselben Vorsorge zu treffen.

Diese Vorsorge kann geschehen durch Einführung des Halbtagsunterrichtes, Vereinigung von zwei Classen in eine, Verlegung der Unterrichtszeit für die supplierte Lehrstelle auf spätere Stunden, beziehungsweise Vermehrung der Unterrichtsstunden überhaupt u. s. w.

§ 50.

Den Aushilfslehrer (Supplent) beruft der Bezirksschulrath.

In Ermanglung eines Aushilfslehrers kann der Bezirksschulrath auch eine geeignete Lehrkraft von einer benachbarten mehrclassigen Volksschule oder einer Bürgerschule des eigenen Schulbezirkes, jedoch ohne Zustimmung der betreffenden Schulgemeinde nicht über vier Wochen in aushilfsweise Verwendung nehmen.

§ 51.

Angestellten Lehrpersonen dürfen gegen deren Willen über das Maß ihrer eigenen Lehrverpflichtung hinaus, nicht mehr als zehn zu supplierende Unterrichtsstunden wöchentlich übertragen werden.

§ 52.

Einer in Gemäßheit des § 50 zur Aushilfe berufenen Lehrkraft gebürt eine Entschädigung von 80 *h* per Kilometer der Hinreise zu dem Bestimmungsorte und der Rückreise nach dem Aufhören der Substitution.

Überdies gebürt einer zur Aushilfe berufenen Lehrkraft eine Remuneration in der Höhe des Adjutums einer in den Personalstatus nicht eingereihten, nur mit dem Reifezeugnisse versehenen Lehrperson.

Ein im Lehrfache bereits Angestellter bleibt selbstverständlich außerdem im Genusse seiner Bezüge.

§ 53.

Lehrpersonen haben für Mehrleistungen an jenen Volks- und Bürgerschulen, an denen sie angestellt sind, nur insoweit Anspruch auf Entlohnung, als hiebei das Maß ihrer Lehrverpflichtung (§ 51 des Reichs-Volksschulgesetzes) durch mehr als eine Woche überschritten wird.

Nach Ablauf einer Woche haben alle diejenigen Unterrichtsstunden als Mehrleistungen honoriert zu werden, welche der Lehrer außerhalb seiner eigenen, unter normalen Verhältnissen ihm obliegenden Lehrverpflichtung ertheilt.

Die einer solchen Lehrkraft gebürende Remuneration beträgt für jede Unterrichtsstunde über das Maß der Lehrverpflichtung 1 *K* 50 *h*.

Bei Bemessung dieser Remuneration wird die erste Unterrichtswoche eingerechnet.

§ 54.

Diese Remuneration gebürt auch demjenigen, welcher über Weisung des Bezirksschulrathes neben seinem Dienstposten eine Lehrstelle ex currendo versieht; überdies soll demselben eine mit höchstens 20 *h* per Kilometer zu bemessende Wegentschädigung zuerkannt werden.

§ 55.

Die Bemessung und Anweisung der Entlohnungen und allfälligen Reisekosten für Supplierungen erfolgt über Antrag des Bezirksschulrathes nach Einvernahme des Landesausschusses, durch den Landesschulrath.

VI. Abschnitt.

Von den Personal- und Dienstverhältnissen der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen.

§ 56.

Die nachstehenden Bestimmungen (§§ 57 bis 67) beziehen sich nur auf jene Lehrpersonen, welche auf Grund eines Lehrbefähigungs- oder eines Reifezeugnisses definitiv oder provisorisch an öffentlichen Volksschulen oder an Bürgerschulen angestellt sind, dann auf die in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen.

§ 57.

Die Stellungspflicht, ausgenommen den Fall der strafweisen Stellung außer der Altersclasse und Losreihe im Sinne des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, der freiwillige Eintritt als Officier in die nichtactive Landwehr, dann der Umstand, dass der Präsenzdienst von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht, sind keine der Aufnahme in das Lehramt an den öffentlichen Volksschulen entgegenstehende Hindernisse.

§ 58.

Der zu einer mehr als einjährigen, beziehungsweise im Falle des § 25, Absatz 12 des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, eventuell zu mehr als zweijähriger Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt einer Lehrperson in den Militärverband hat den Austritt aus dem Schuldienste zur Folge.

Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst mit Beibehaltung des Lehramtspostens zulässig, aber von der Genehmigung des Landesschulrathes abhängig.

§ 59.

Die der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung (mit Inbegriff der activen Dienstleistung im Landsturme) keines Urlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung außer Kraft.

§ 60.

Während der activen Militärdienstleistung:

a) Zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Rekrutenausbildung festgesetzten Zeitdauer,

b) anlässlich der periodischen Waffenübung,

c) im Falle einer Mobilisierung, und

d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes bleibt jeder Lehrperson ihr Lehramtsposten und Dienstrang gewahrt.

Durch eine derartige Militärdienstleistung wird weder die Einreihung in den Personalstatus, noch die Einreihung in eine höhere Gehaltsclasse behindert, noch auch die zur Erlangung einer Dienstalterszulage zurückzulegende, sowie die zur Pensionierung anrechenbare Dienstzeit unterbrochen.

§ 61.

Während der activen Militärdienstleistung zur Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes nach den §§ 8 und 25 des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, bleibt jeder Lehrperson ihr Lehramtsposten gewahrt, jedoch wird derselben die in dieser Militärdienstleistung zugebrachte Zeit in die zur Einreihung in den Personalstatus oder in eine höhere Gehaltsclasse oder zur Erlangung des Anspruches auf Dienstalterszulagen zurückzulegende Schuldienstzeit, sowie in die zur Pensionierung anrechenbare Dienstzeit nicht eingerechnet.

§ 62.

Ein Kriegsjahr im Sinne des Gesetzes vom 27. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 158, ist wohl in die für die Pensionsansprüche festgestellte Dienstzeit, nicht aber für die Erlangung einer Dienstalterszulage anrechenbar.

§ 63.

Für die zur activen Militärdienstleistung einberufenen Lehrpersonen gelten die Gebürenvorschriften für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, beziehungsweise jene für den Landsturm.

Rücksichtlich der mit ihrer Bedienstung an öffentlichen Volksschulen verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Für die Dauer der im § 60 unter *a)* und *b)* erwähnten activen Militärdienstleistungen hat weder eine gänzliche, noch eine theilweise Einstellung der mit der Bedienstung an öffentlichen Volksschulen verbundenen Bezüge, der Naturalwohnung oder des Wohnungsgeldes stattzufinden.

2. Für die Zeit der Ableistung der gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militär-Präsenzdienstpflicht sind sämmtliche mit dem Schuldienste an öffentlichen Volksschulen verbundenen Bezüge einzustellen.

3. Im Falle einer Mobilisierung, sowie in dem einer Einberufung des Landsturmes (§ 60 Punkt *c)* und *d)* bleiben die zur activen Militär- oder Landsturmdienstleistung einberufenen Lehrpersonen, insolange sie dem Mannschaftsstande angehören, im vollen Genusse der mit ihrer Bedienstung an öffentlichen Volksschulen verbundenen, aus dem Landesschulfonde fließenden, für die Pension anrechenbaren Bezüge.

Das Gleiche gilt bezüglich der nicht eingereihten, nur mit dem Reifezeugnisse versehenen Lehrpersonen hinsichtlich ihres Adjutums.

Eingereihte Lehrpersonen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdies im Fortgenusse der Naturalwohnung oder des Wohnungsgeldes.

4. Die zu den Militärgagisten gehörenden Lehrpersonen erhalten während der Zeit ihrer activen Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisierung, sowie in dem einer Einberufung des Landsturmes:

a) Unter allen Umständen ein Drittheil ihrer aus dem Landesschulfonde fließenden, für die Pension anrechenbaren Bezüge;

b) wenn die Militärgage (ohne Übergebüren) ohne Hinzurechnung des unter *a)* erwähnten Lehrergebürendrittels den vollen Betrag dieser Lehrergebüren nicht

erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote; ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die Lehrergebür, so hat die Zahlung der letzteren, mit Ausnahme des freigelassenen Drittheiles, während der Dauer der ersteren aufzuhören;

c) eingereihte Lehrpersonen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, bleiben überdies im Fortgenusse der Naturalwohnung oder des Wohnungsgeldes.

§ 64.

Die im Ruhestande befindlichen ehemaligen Lehrpersonen erhalten während ihrer activen Militär- oder Landsturmdienstleistung die reglementmäßig entfallenden Gebüren und bleibt denselben überdies der ungeschmälerte Fortgenuss ihrer bisherigen Ruhebezüge gewahrt.

§ 65.

Bei der Berechnung des Ausmaßes der Lehrergebüren nach § 63 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militär- oder Landsturmdienstleistung im Gagistenstande eintretende Erhöhung der Militärgebüren außer Betracht zu bleiben.

§ 66.

Die den Lehrpersonen im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebürenden Versorgungsansprüche sind gleich jenen der Civil-Staatsbediensteten durch das Gesetz vom 27. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 158, festgestellt.

Den Lehrpersonen, welche noch nicht zehn volle Dienstjahre zurückgelegt haben und während der activen Militär- oder Landsturmdienstleistung sowohl für die Militärdienste als für das Lehramt untauglich, beziehungsweise gleichzeitig bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§§ 6 und 82 des obigen Gesetzes), wird statt der Abfertigung (§ 74) ein Ruhegehalt in jener Höhe zuerkannt, wie er ihnen nach dem Gesetze nach vollendeter zehnjähriger Dienstzeit gebüren würde.

§ 67.

Den Witwen und Waisen der während der Militär- oder Landsturmdienstleistung verstorbenen Lehrpersonen bleibt der durch die Gesammtdienstleistung des Verstorbenen begründete Gebürenanspruch gewahrt. Hätte der Verstorbene noch nicht volle zehn anrechenbare Dienstjahre, so haben in diesem Falle die Hinterbliebenen auf jene Gebüren Anspruch, zu welchem sie berechtigt wären, wenn der Verstorbene das zehnte Dienstjahr bereits zurückgelegt hätte.

Im Falle einer Abweichung der die Gebürenansprüche der Witwen und Waisen betreffenden Militärvorschriften und der solche Ansprüche normierenden Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 78 bis 89) hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten und haben hiebei in jedem Falle die bloß nach der anrechnungsfähigen Militärdienstleistung normalmäßig ausfallenden Versorgungsgebüren den Militärpensionsetat, die unter Zugrundelegung der Gesammtdienstzeit nach diesem Gesetze etwa entfallenden Mehrbeträge den Lehrerpensionsfond (§ 90) zu treffen.

VII. Abschnitt.

Von der Versetzung der Lehrer in den Ruhestand und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

§ 68.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet durch den Landesschulrath statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen, oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von amtswegen verfügt werden.

Jede Lehrperson hat Anspruch auf normalmäßige Pensionierung, wenn sie mindestens 40 anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hat.

§ 69.

Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstentsagung wird auch die ohne Genehmigung der Landesschulbehörde (§ 21) stattgefundene Verehelichung einer provisorisch angestellten Lehrperson angesehen.

§ 70.

Das Verlassen des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung stattzufinden hat.

§ 71.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, anderseits von der Dienstzeit des in den Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 72.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde.

Jene Dienstalterszulagen (§§ 27 und 99), welche dem Jahresgehalte zuwachsen, sowie die anrechenbaren Functionszulagen (§ 28) der Directoren, Oberlehrer und Lehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§ 73.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§ 56 des Reichs-Volksschulgesetzes). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun der betreffenden Lehrperson lag.

§ 74.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§ 73) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebürt, soferne sie aus dem Schuldienste nicht infolge einer freiwilligen Dienstesentsagung oder infolge einer im Disciplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden, nur eine Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu 5 Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als 5 Jahren mit dem zweifachen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 72) zu bemessen ist.

§ 75.

Diejenigen, welche nach vollstreckter zehnjähriger anrechenbarer Dienstzeit (§ 73) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten vierzig (40) Procent des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 72) als Pension. Jedes weitere zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr gibt denselben den Anspruch auf je zwei (2) Procent des anrechenbaren Jahresgehaltes.

Bei einer Dienstzeit von vierzig Jahren gebürt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuss. Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate übersteigen, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

§ 76.

Lehrpersonen, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstuntauglich geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, doch mindestens fünf anrechenbare Dienstjahre (§ 73) vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§ 77.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten.

§ 78.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre. Insgleichen haben die ehelichen Waisen einer nach den bisherigen Gesetzen angestellten Lehrerin den gesetzlichen Anspruch auf Versorgung, wenn sie die Unterstützung eines Vaters nicht genießen und ihrer verstorbenen Mutter ein solcher Versorgungsanspruch gebürt hätte.

§ 79.

Nach dem Ableben von Lehrpersonen, welche noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss für sich erworben haben (§ 74 und 76), gebürt der Witwe oder den elternlosen Waisen unter zwanzig Jahren eine einmalige Abfertigung mit der Hälfte des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 89) des Verstorbenen.

§ 80.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 73) vollendet oder den Anspruch auf einen Ruhegenuss im Grunde des § 76 erworben hatte, so gebürt der Witwe eine Pension, welche mit vierzig (40) Procent des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 72) zu bemessen ist.

§ 81.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft erwiesenermaßen aus Verschulden der Gattin vor des Gatten Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§ 82.

Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§ 83.

Für jedes Kind des Verstorbenen, welches von dessen pensionsberechtigter Witwe zu verpflegen ist, gebürt dieser ein Erziehungsbeitrag, welcher mit acht (8) Procent des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 72) zu bemessen ist.

Die Pension der Witwe sammt allen Erziehungsbeiträgen darf aber achtzig (80) Procent des vom Verstorbenen zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes nicht überschreiten.

§ 84.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung. Waren bei der Bemessung der Erziehungsbeiträge mehr als fünf von der pensionsberechtigten Witwe zu verpflegende Kinder (§ 83) vorhanden, so tritt das successive Erlöschen der Erziehungsbeiträge erst mit jenem Zeitpunkte ein, wo weniger als fünf Kinder in der Versorgung der Mutter verbleiben.

§ 85.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§ 81), so gebürt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des § 79 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des § 80 aber eine Concretalpension, welche mit vierzig (40) Procent des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist. Das Gleiche gilt von den hinterbliebenen Waisen einer Lehrerin, welche gesetzlichen Anspruch auf eine Versorgung hat (§ 78).

§ 86.

Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§ 87.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 83) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§ 85); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§ 88.

Witwen und Kinder der in activer Dienstleistung verstorbenen Mitglieder des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder das Wohnungsgeld für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§ 89.

Den Hinterbliebenen einer in der Activität oder im Ruhestande verstorbenen Lehrperson gebürt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse — ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuss bezogenen Monatsgebür.

Das Sterbequartal gebürt der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen. Sind in Ermanglung auch der letzteren andere Personen in der Lage nachzuweisen, dass sie dem Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann im Einvernehmen des Landesausschusses auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden.

§ 90.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen besteht ein Pensionsfond, welchen die Landesschulbehörde verwaltet. (§ 57 des Reichs-Volksschulgesetzes.)

§ 91.

Sämmtliche Lehrpersonen, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung definitiv angestellt wurden, sind verpflichtet, zehn Procent ihres ersten für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zutheil werdenden Gehaltserhöhung, Dienstalterszulage und in die Pension einrechenbaren Functionszulage, überdies aber jährlich zwei Procent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an den Pensionsfond zu entrichten.

§ 92.

In den Pensionsfond haben auch die Strafgelder zu fließen, welche infolge der Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§ 93.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben des Pensionsfondes noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln geleistet.

§ 94.

Jene Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine Volksschule des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien übertreten, sind für jenen Theil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages unter der Bedingung befreit, dass in dem Lande, in welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen Volksschule des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien dahin übertretenden Mitglieder des Lehrstandes in Geltung ist.

Alle aus dem Pensionsfonde zu leistenden Zahlungen werden durch den Landesschulrath angewiesen.

Übergangsbestimmungen.

§ 95.

Jene Lehrpersonen, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die definitive Anstellung erlangt und nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine dreijährige Verwendung im öffentlichen Schuldienste mit entsprechendem Erfolge zurückgelegt haben, werden ohne Bestätigung (§ 16) mit dem im § 25 bezeichneten Zeitpunkte in den Personalstatus eingereiht.

§ 96.

Auch bei der ersten Feststellung des Personalstatus und Einreihung der Lehrpersonen in die Gehaltsclassen, sind die zur Einreihung berufenen Factoren an das im § 26 Absatz 2 erwähnte Verhältnis der ausschließlich nach der Dienstzeit zu besetzenden Stellen gebunden.

§ 97.

Die derzeit noch an Bürgerschulen angestellten, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Volksschulen versehenen Lehrpersonen werden nach befriedigender dreijähriger öffentlicher Schuldienstzeit (von der erlangten Lehrbefähigung an gerechnet) mit dem im § 25 erwähnten Zeitpunkte in den Personalstatus der Volksschullehrer eingereiht.

§ 98.

Jede Lehrperson, welche in ihren Gehaltbezügen durch das vorstehende Gesetz geschmälert wird, verbleibt in den früheren Bezügen bis zur Aufrückung in einen die gegenwärtigen Bezüge übersteigenden Gehalt.

§ 99.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben alle Lehrpersonen Anspruch auf die ihnen mit Rücksicht auf die erlangte Lehrbefähigung im Sinne des § 27 zustehende Anzahl von Dienstalterszulagen. Die Höhe jeder einzelnen dieser bereits erworbenen Dienstalterszulagen ist mit 10 % des vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zuletzt bezogenen Gehaltes zu bemessen; die Berechnung des Zeitpunktes der nächst anfallenden Dienstalterszulage wird durch dieses Gesetz nicht beeinflusst; eine Nachzahlung für frühere Zeitperioden findet nicht statt.

Alle bisherigen Personalzulagen mit Ausnahme jener, welche sich rein auf örtliche Verhältnisse oder persönliche Verdienste gründen, haben mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu entfallen.

§ 100.

Lehrpersonen, welche sich beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Genusse eines höheren Wohnungsgeldes befinden, als ihnen nach den Bestimmungen des § 29 zukommen würde, verbleiben im Genusse dieses höheren Wohnungsgeldes.

Schlussbestimmungen.

§ 101.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1902.

§ 102.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, mit Ausnahme des Abschnittes III des Gesetzes vom 28. Februar 1870, schles. G.- u. V.-Bl. Nr. 17, mit der Überschrift „Von der Disciplinarbehandlung der Lehrer", außer Kraft.

§ 103.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Gödöllő, am 6. November 1901.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 46.

Gesetz vom 26. September 1901 *),

wirksam für das Königreich Dalmatien,

womit der § 21 des Landesgesetzes vom 27. März 1873, L.-G.-Bl. Nr. 34, betreffend die Realschulen, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der § 21 des Landesgesetzes vom 27. März 1873, L.-G.-Bl. Nr. 34, betreffend die Realschulen, tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§ 21.

Der Director ist an vollständigen Oberrealschulen zu 6 bis 8, an Unterrealschulen zu 8 bis 10 und an Oberrealschulen mit 4 oder mehr Parallelclassen zu 4 bis 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen Lehrern wissenschaftlicher Fächer mit Einschluss des Religionslehrers nicht mehr als 20, den Lehrern des Zeichnens und des Turnens nicht mehr als 24 wöchentliche Stunden zugewiesen werden.

Im Falle des Bedarfes, insbesonders wenn eine Lehrkraft zeitweilig zu supplieren ist, erwächst einem jeden Mitgliede des Lehrkörpers die Verpflichtung, auch eine größere als die im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Dauert dies jedoch länger als zwei Monate ununterbrochen an, so hat das betreffende Mitglied des Lehrkörpers Anspruch auf die normalmäßige Remuneration für den Unterricht über das Maximum der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Der Director kann mit Genehmigung des Landesschulrathes einzelnen Lehrern die vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, die Beschäftigung in der Schülerbibliothek, die Größe des Lehrbedürfnisses, sowie aus anderen rücksichtswürdigen Gründen um wöchentlich 1 bis 3 Stunden ermäßigen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*) Enthalten in dem den 7. November 1901 ausgegebenen XVIII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Dalmatien, unter Nr. 18, Seite 43.

Nr. 47.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. November 1901, Z. $\frac{2662}{\text{C.U.M.}}$,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend Verlängerung der Giltigkeit der bereits 5 Jahre im Gebrauche stehenden dauernden Fahrtbegünstigungs-Legitimationen für active Staatsbedienstete noch pro 1902.

Laut Zuschrift des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 16. November 1901, Z. 52055/6, hat der ständige Ausschuss des Verbandes österreichischer Transportunternehmungen, betreffend Fahrbegünstigungen der Staats- und Hofbediensteten, in seiner Sitzung vom 7. November d. J. beschlossen, die Giltigkeit der bereits 5 Jahre im Gebrauche stehenden dauernden amtlichen Fahrbegünstigungs-Legitimation für active Staats- und Hofbedienstete ausnahmsweise noch für das Jahr 1902 zu verlängern.

Was die formelle Durchführung der Prolongierung anbelangt, wurde als zweckentsprechend erkannt, dass dieselbe mittelst einheitlichen rothen Stempelaufdruckes (enthaltend den Amtsstempel der prolongierenden Behörde und die Worte „Giltig für 1902“, sowie die Unterschrift des Vorstandes) auf der ersten Seite der Einlage erfolge, wobei jenen Behörden, die nur eine geringe Anzahl von Legitimationen in Evidenz führen, zur Ersparung der Anschaffungskosten freigestellt bleibt, neue Einlagsblätter in die Täschchen einzukleben.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an zweiclassigen (und getheilten einclassigen) Volksschulen. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901.

2. Heft. 4., umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 60 h.

3. Heft. 4., vermehrte Auflage. Preis, gebunden 50 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1901, Z. 33624.)

b) Für Bürgerschulen.

Pokornys Naturgeschichte für Bürgerschulen. In drei Stufen. In Lebensbildern neu bearbeitet von Robert Neumann. I. Stufe. 13. Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky 1902. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. November 1901, Z. 30253.)

c) Für Mittelschulen.

Pokornys Naturgeschichte des Mineralreiches für die 3. Classe der Gymnasien. bearbeitet von Dr. Franz Noë. Mit 64 Abbildungen im Texte, 1 Karte von Österreich-Ungarn, 1 Tafel mit Krystallnetzen und 2 farbigen Mineraltafeln. 20., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 60 h.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1901, Z. 35919.)

Rebhann Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen und anderer verwandten Lehranstalten. III. Theil: Geschichte der Neuzeit seit dem westphälischen Frieden. Nach dem Lehrbuche A. Zeehes für Gymnasien bearbeitet. Laibach 1901. Kleinmayr und Bamberg. Preis. geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1901, Z. 33854.)

Duschinsky W., Übungsbuch zur französischen Syntax. Oberstufe. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Übungsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1901, Z. 34757.)

Hemmelmayr, Franz von, Lehrbuch der anorganischen Chemie für die V. Classe der Realschulen. Mit 40 Abbildungen und 1 Spectraltafel in Farbendruck. 2., durchgesehene Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 50 h. gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. December 1901, Z. 35499.)

Belaj, Dr. Ferdinand, Povjest crkve Kristove za srednje škole. 3. Auflage. Agram 1901. Königlicher Landesverlag. Preis, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die 2. Auflage desselben ***) unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. November 1901, Z. 33341.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 185.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 149.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 179.

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Sinwel Rudolf, Lehrbuch der Geschichte für höhere Handelsschulen (Handels-Akademien) und verwandte Lehranstalten. I. Theil: Das Alterthum. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses für höhere Handelsschulen bereits approbierte Buch *) wird nunmehr auch zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1901, Z. 33034.)

Singer Richard, Lehrbuch der gewerblichen Buchführung, nebst einem Anhange: Das Wichtigste aus der Wechselkunde und über den Wechselstempel. 3. Auflage. Wien 1902. Moriz Perles. Preis, cartoniert 1 K 60 h.

Diese 3. Auflage des Buches wird ebenso wie die vorangehende Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Werkmeisterschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und gewerblichen Fachschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1901, Z. 34413.)

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Mayr, Dr. Richard, Lehrbuch der Handelsgeschichte auf Grundlage der Social- und Wirtschaftsgeschichte. Mit einem bibliographischen Anhange. 2., umgearbeitete und gekürzte Auflage. Wien 1901. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1901, Z. 33205.)

Lehrmittel.

Thieme F. O., Skizzenhefte für Anfänger, I. und II., zum Gebrauche beim Zeichenunterrichte, sowie zum Selbstunterrichte für die Hand des Schülers eingerichtet. Dresden 1901. Verlag von A. Müller-Fröbelhaus. Preis eines Theiles, gebunden 1·50 Mark.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen zugelassen. Zugleich werden diese Skizzenhefte den Lehrern der Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zur Anschaffung für die Lehrer- und Bezirkslehrerbibliotheken empfohlen.

— — Anleitung zu Skizzierübungen, zusammengestellt aus den Handzeichnungen von Rembrandt, Adolf von Menzel, H. E. von Berlepsch, Georg Estler, Richard Mebert, Gertrud Otto und Oskar Seyffert und Arbeiten aus den Ateliers von Donadini, Rade, Müller und Seyffert, Professoren an der königl. Kunstgewerbeschule in Dresden. 72 Skizzen in Lichtdruck. 8., verbesserte Auflage. Dresden 1901. Kunstverlag von Stengel und Comp. Preis, einzeln 4 Mark. Bei Abnahme von 20 Stück werden 2 Freiexemplare gewährt und kostet das Exemplar 3·50 Mark.

Dieses Werk wird den Mittelschulen als Hilfsmittel für die Hand des Lehrers und der Schüler zur Anschaffung empfohlen.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1901, Z. 21757.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 344.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 82.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des Deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. 6. Auflage. Maßstab 1 : 800.000. 12 colorierte Sectionen. Gotha. Justus Perthes. 1902. Preis, geheftet 12 K, aufgezogen in Mappe 20 K 40 h, mit Stäben 25 K 20 h.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. November 1901, Z. 35179.)

Budinich M., Vijesti iz opće povijesti s obzirom na povijest trgovine i pomorstva. S talijanskoga preveo Stjepan Čubretović. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Fachclassen der nautischen Schulen in Dalmatien zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1901, Z. 33308.)

Storck Josef, R. v., und **Eisenmenger** August, Figurale Vorlageblätter für den Zeichenunterricht an Realschulen, Gymnasien und kunstgewerblichen Fachschulen.

Von diesem Werke *) ist die III. Lieferung, enthaltend 4 einfache Kopfvorlagen, erschienen und kann ebenso wie das I. und II. Heft von Schulen auch im Wege des k. k. Schulbücher-Verlages in Wien bezogen werden.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, dass mit dem vorliegenden III. Hefte das Werk als abgeschlossen erscheint, indem weitere Hefte desselben nicht mehr zur Ausgabe gelangen.

(Ministerial-Erlass vom 3. December 1901, Z. 18706.)

Sommert Hans, Grundzüge der deutschen Poëtik für den Schul- und Selbstunterricht. 7. Auflage. Wien 1901. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Die Lehrkörper der Mittelschulen und Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1901, Z. 35204.)

Hula, Dr. Eduard, Römische Alterthümer. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Die Lehrkörper der Gymnasien werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 5. December 1901, Z. 22641.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 504.

Summarisches Verzeichnis aller Lehramtscandidaten,

welche im Studienjahre 1900/1901 eine nach Artikel VI der Prüfungsvorschrift vollständige Lehrbefähigung für Mittelschulen erlangt haben.

Bei der k. k. Prüfungs-commission	Fachgruppe *) a		b		c		d		e		f		g		h		i		k		Zeichnen **)		Gesammt-summe		Bemerkungen (Unterrichts-sprache)
	1899/1900	1900/1901	1899/1900	1900/1901	1899/1900	1900/1901	1899/1900	1900/1901	1899/1900	1900/1901	1899/1900	1900/1901	1899/1900	1900/1901	1899/1900	1900/1901	1899/1900	1900/1901	1899/1900	1900/1901	1899/1900	1900/1901	1899/1900	1900/1901	
Wien	11	9	6	12	13	9	8	10	2	2	—	1	6	8	1	1	—	7	6	5	9	4	62	68	52 deutsch 1 deutsch u böhm. 1 deutsch u. poln. 2 deutsch u. slov. 4 deutsch u. ital. 1 böhm., 2 italienisch 1 poln., 4 serbo-kroat. 1 slovenisch
Innsbruck	8	8	—	6	4	6	2	4	4	2	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	20	29	20 deutsch 9 italienisch
Graz	4	3	8	1	2	1	1	3	1	3	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	20	11	7 deutsch 1 deutsch u. slov. 2 slovenisch 1 serbo-kroatisch
Prag mit deutsch. Unterrichtssprache	5	1	2	2	5	2	3	1	—	2	—	—	2	1	—	—	1	—	2	3	—	—	20	12	12 deutsch
Prag mit böhm. Unterrichtssprache	4	6	2	5	5	12	9	5	7	11	—	—	16	6	—	—	1	4	9	12	5	6	58	67	67 böhmisch
Lemberg	1	4	3	3	4	5	2	3	4	3	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	—	17	20	13 polnisch 7 poln. u. ruth.
Krakau	5	3	1	10	1	2	2	2	1	2	—	—	1	3	—	—	—	—	1	1	—	—	12	23	16 polnisch 1 poln. u. ruth. 5 deutsch u. polnisch 1 poln. u. französisch
Czernowitz	1	2	1	2	2	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	8	3 deutsch 1 deutsch u. poln. 2 deutsch u. rumän. 1 rumänisch u. poln. 1 serbisch
	39	36	23	41	36	39	29	28	19	27	1	2	27	18	1	1	5	12	22	24	14	10	216	238	

*) Fachgruppen sind: a) classische Philologie, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach; b) Deutsch oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache), dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer; c) Geographie und Geschichte; d) Mathematik und Physik; e) Naturgeschichte, dazu Mathematik und Physik als Nebenfächer; f) Philosophie mit Griechisch (Mathematik), dazu Latein (Physik) als Nebenfach; g) und h) moderne Philologie; i) Mathematik und darstellende Geometrie; k) Naturgeschichte und Chemie.

**) Nach der Prüfungsvorschrift vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 ex 1880 (Minist.-Vdgsbl. 1881, S. 69).

(Ministerial-Erlass vom 21. November 1901, Z. 34961.)

Kundmachungen.

Die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner 1896 creierten Stipendien für die Lehrer naturwissenschaftlicher Fächer an den Mittelschulen, in erster Linie für jene der Naturgeschichte und Geographie, werden unter Voraussetzung der verfassungsmäßigen Bewilligung des bezüglichen Credites von sechstausend (6000) Kronen auch im Jahre 1902 zur Verleihung gelangen, wobei bezüglich der näheren Details auf die Kundmachung vom 20. März 1896, ad Z. 1358 (Minist.-Vdgsbl. Stück VII) verwiesen wird.

Die Bedingungen der Bewerbung um Verleihung eines solchen Stipendiums sind:

1. Die vollständige Lehrbefähigung für eine naturwissenschaftliche Fachgruppe, insbesondere für Naturgeschichte oder Geographie;
2. mindestens eine dreijährige Verwendung als wirklicher Lehrer an einer Mittelschule.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. Die Qualificationstabelle;
2. das Lehrbefähigungszeugnis;
3. wissenschaftliche Arbeiten, welche der Bewerber etwa veröffentlicht hat;
4. ein kurzes Programm über die beabsichtigte Verwendung des Stipendiums.

Die an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Bewerbungsgesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen, von der Direction und Landesschulbehörde zu begutachten und spätestens bis Ende Februar 1902 anher vorzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1901, Z. 35547.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1901/1902 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1901, Z. 34845.)

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amtskalender für 1902.

(XXXVII. Jahrgang.)

Gr.-Octav. — Steif geb. in Leinwandrücken. — 70 Bog. — Subscriptionspreis 3 K.

Der mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellte n. ö. Amtskalender enthält nebst einem Übersichts- (Brieftaschen-) Kalender, einem vollständigen Kalendarium für alle Confessionen und zahlreichen für das tägliche Verkehrsleben berechneten geschäftlichen Notizen, einen ausführlichen Schematismus des Allerhöchsten Hofstaates, der legislativen Körperschaften, der Civil-, Militär- und kirchlichen Behörden der Monarchie, dann hinsichtlich Niederösterreichs auch den ausführlichen Status aller Gemeindevertretungen, Unterrichts-, Humanitäts- und Kranken-Anstalten, sowie Actiengesellschaften und Vereine. Beigegeben sind dem Amtskalender eine genealogische Stammtafel des Hauses Habsburg-Lothringen (1780—1901), vier Pläne des neuen Amtsgebäudes des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungs-Amtes, eine Skizze der Linien der Wiener Stadtbahn und der in Wien einmündenden Bahnen, sowie Pläne des Zuschauerraumes der Wiener Theater.

Neu aufgenommen, wesentlich ergänzt oder neu bearbeitet sind folgende Notizen: Ordens-Schema, Istituto austriaco di studii storici in Rom, Permanenz-Commission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik, Einrichtung des Wasserstraßen-Beirathes und der Direction für den Bau der Wasserstraßen, Status der Eisenbahn-Bau-Direction, Vorschriften über die Versteigerungen im neu organisierten Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungs-Amte in Wien, detaillierte Bezeichnung der Sprengel der Bezirksgerichte Wien Innere Stadt I und II und Wien Leopoldstadt I und II, Advocaten und Notare in Oberösterreich und Salzburg, Concretal-Status der Beamten des directen Steuerdienstes bei den Steuer-Administrationen und den Bezirkshauptmannschaften in N. Ö., Interessen-Tabellen zu 3, $3^{1}/_{4}$, $3^{1}/_{2}$, $3^{3}/_{4}$, 4, $4^{1}/_{4}$, $4^{1}/_{2}$, $4^{3}/_{4}$, 5 und $5^{1}/_{2}$ %, Pneumatische Post (Rohrpost), Bestimmungen über Telephone, städtisches Wohnungs-Nachweiseamt in Wien. — Die Vereine sind behufs Ermöglichung der schnelleren Auffindung nunmehr innerhalb jeder Kategorie nach dem Alphabete gereiht. Jene Vereine, welche sich die Vertretung der Standesinteressen ihrer Mitglieder zum Zwecke setzen, sind in eine besondere Kategorie zusammengefasst. — Das Ergebnis der Volkszählung vom 31. December 1900 ist durchgehends verwertet.

Das November-Avancement im k. u. k. Heere, in der k. u. k. Kriegsmarine und in der k. k. Landwehr ist vollständig berücksichtigt.

Die übrigen, aus dem letzten Jahrgange in den gegenwärtigen aufgenommenen Notizen sind nach dem neuesten Stande bis unmittelbar vor dem Drucke des betreffenden Bogens berichtigt, erforderlichenfalls auch ergänzt und erweitert.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für 1902.

(XXX. Jahrgang.)

Gr.-Octav. — Steif geb. in Leinwandrücken. — 100 Seiten. — Subscriptionspreis 50 h.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten **einen Datumzeiger und Kalendarium für 1902, einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1902—1925, Stempelscalen, Interessen-, Gehalt- und Lohnberechnungs-, Maß- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Tarife, die im Jahre 1902 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen;** ferner mehr als 80 entsprechend rubricierte Seiten, und zwar 1. zur Führung von vier verschiedenen Jahres-Vormerken, darunter je eines für Gedenktage (Namens- und Geburtstage etc.), für Wohnungs-Adressen und für den Empfang der einzelnen Nummern pränumerierter Zeitschriften (vier Seiten), 2. zur Führung eines Wochen-Vormerkes (eine Seite), 3. zur Eintragung von Stundenplänen für die ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommersemester (zwei Seiten), 4. zur Vormerkung von Commissionen, Tagsatzungen und sonstigen Geschäften (für jede Woche eine Seite), 5. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben oder sonstiger Notizen (für jeden Monat eine Seite), 6. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (acht Seiten), 7. zur Vormerkung für das Jahr 1903 (eine Seite).

Bei ihrer die mannigfachsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung werden diese beiden vorzugsweise zum Gebrauche von Behörden, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Corporationen aufgelegten Publikationen — deren letzter Jahrgang wenige Wochen nach der Ausgabe vollständig vergriffen war — für alle Behörden, Gemeinden, öffentlichen und Privat-Anstalten, sowie weltlichen und geistlichen Corporationen, einen willkommenen praktischen Behelf bieten.

Exemplare zum obigen ermäßigten Preise, sowie ausführlichere Amtskalender-Prospecte können von Behörden, Gemeinden, Anstalten und Corporationen jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (III., Rennweg Nr. 16) bezogen werden.

In Commission beim **k. k. Schulbücher-Verlage in Wien,** I., Schwarzenbergstraße 5, ist die dritte, aus 24 schwarzen und 1 farbigen Blatt bestehende Serie der von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herausgegebenen

Bilderbogen für Schule und Haus

in der Volksausgabe, mit dem Texte in deutscher Sprache erschienen. Das Papierformat eines jeden Bilderbogens ist 48×37 *cm*, die Bildfläche ungefähr 35×28 *cm*.

Der Ladenpreis der ganzen Serie ist mit 2 K 60 h = 1 fl. 30 kr., jener der Einzelbogen, und zwar der schwarzen mit à 10 h = 5 kr., des farbigen mit à 20 h = 10 kr. festgesetzt.

Ein eleganter Umschlag zur ganzen Serie kostet 40 h = 20 kr.

Weniger als 10 Einzelbogen werden nicht abgegeben.

Die erschienene dritte Serie enthält folgende 25 Bogen:

	Nr. 51.	König Salomon	F. Jenewein.
	„ 52.	Marienlegende II.	P. Stachiewicz.
*)	„ 53.	Schneewittchen	H. Lefler.
	„ 54.	Romanische Stadt	O. Friedrich.
	„ 55.	Gothische Burganlage	R. Bernt.
	„ 56.	Das Wohnhaus der gothischen Bauweise	R. Hammel.
	„ 57.	Reisen im Mittelalter	C. Hassmann.
	„ 58.	Landsknechte	H. Schwaiger.
	„ 59.	Volksfest zur Zeit Kaiser Maximilians I.	H. Schwaiger.
	„ 60.	Kaiser Ferdinand II.	O. Friedrich.
	„ 61.	Bauernelend zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
	„ 62.	Straßen und Wege zur Zeit des dreißigjähr. Krieges	A. F. Seligmann.
	„ 63.	Stadt- und Landleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	J. Urban und H. Lefler.
	„ 64.	Lagerleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
	„ 65.	Jagd zur Zeit Karls VI.	O. Friedrich.
	„ 66.	Befestigungen im XVIII. Jahrhundert	A. v. Pflügl.
	„ 67.	Moderne Kriegsschiffe	A. v. Pflügl.
	„ 68.	Wien	R. Bernt.
	„ 69.	Budapest	R. Nádler.
	„ 70.	Graz	H. Wilt.
	„ 71.	Die Donau von Regensburg bis Passau	R. Russ.
	„ 72.	Der Karst	E. v. Lichtenfels.
	„ 73.	Bauernleben	M. Suppantschitsch.
	„ 74.	Bären	A. Pock.
	„ 75.	Rinder	St. Simony.

*) Die Tafel 53 ist farbig.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück I.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1900 dem Pfarrer Peter **Režek** in Altenmarkt das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1900 dem Schulleiter Anton **Schmidt** in Deutsch-Killmes das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. December 1900 den Professoren an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Karl **Moshammer** und Josef **Wildt**, sowie dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Benzion **Barmaper** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November 1900 den Oberingenieur und Director-Stellvertreter der Prager Maschinenbau-Actien-Gesellschaft vormals Ruston und Comp. Leo **Bandiß** zum ordentlichen Professor für Maschinenbau an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November 1900 den außerordentlichen Professor Dr. Alexander **Kolessa** zum ordentlichen Professor der ruthenischen Sprache und Literatur an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. December 1900 den Professor an der italienischen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient Josef **Defant** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Tirol auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1900 a. g. in die VI. Rangsclasse zu befördern geruht die Directoren an Staats-Mittelschulen:

Dr. Josef **Bernhard** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

Josef **Černý** vom Staats-Gymnasium in Raudnitz,

Dr. Josef **Diviš** von der Staats-Realschule in Elbogen,

Augustin **Dobrilović** vom Staats-Gymnasium in Cattaro,

Leopold **Eysert** vom II. Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke,

Regierungsrath Dr. Theophil von **Gerstmann** von der Staats-Realschule in Lemberg,

Nikolaus **Hofmann** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt,

Schulrath Dr. Rudolf **Junowicz** von der Staats-Realschule in Laibach,

Gustav **Knobloch** von der Staats-Realschule in Marburg,

Josef **Koster** von der II. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Georg **Kotek** vom Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,

Schulrath Johann **Kraßnig** vom Staats-Gymnasium in Nikolsburg,

Schulrath Dr. Eduard **Kunz** von der Staats-Realschule in Salzburg,

Schulrath Dr. Moriz Ritter von **Maciszewski** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol,

Schulralh Dr. Victor **Perathoner** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch,

Schulrath Dr. Karl **Petelenz** vom Staats-Gymnasium in Stryj,

Dr. Johann **Plašil** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal,

Franz **Próchnicki** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Johann **Říha** vom Staats-Gymnasium in Schlan,

Franz **Šafránek** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Schulrath Hermann **Sander** von der Staats-Realschule in Innsbruck,

Andreas **Senekovič** vom I. Staats-Gymnasium in Laibach,

Thaddäus **Skuba** vom Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau,

Johann **Tuma** vom I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

Regierungsrath Dr. Gustav **Waniek** vom I. Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke,

Schulrath Christian **Würfl** vom Staats-Gymnasium in Linz,

Karl **Žaar** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn und

Michael **Zułkiewicz** vom Staats-Gymnasium in Bochnia.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsrath Karl **Bukowsky** von Buchenkron zum Ober-Rechnungsrathe, den Rechnungs-Assistenten Richard **Stuhlmüller** zum Rechnungs-Officiale und den Rechnungs-Praktikanten Josef **Gallmann** zum Rechnungs-Assistenten im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Kanzlei-Official Isidor **Mazurkiewicz** zum Hilfsämter-Directions-Adjuncten und den Kanzlisten Franz **Himmler** zum Kanzlei-Official im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Prag die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Karl **Fürstl** Edlen von Teichek, Dr. Victorin **Kaplan**, Hofrath Josef **Klein**, Franz **Rinesch**, Ignaz **Schroubek**, Dr. Georg **Schwager** und Dr. Karl Ritter von **Worowka**, ferner der Landesgerichtsrath Dr. Ferdinand **Unger**,

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtschulbezirk in Wiener-Neustadt der Director des niederösterreichischen Landes-Lehrerseminars in Wiener-Neustadt Dr. Franz **Rimmer**,

für den Stadtschulbezirk Klagenfurt der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Johann **Benda**,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Pardubitz der Turnlehrer an der Staats-Realschule in Königgrätz Alois **Krčmář**,

zum wirklichen Lehrer

an der nautischen Schule in Ragusa der Supplent am königlichen Ober-Realgymnasium in Rakovac Milan **Komljenović**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke der Ingenieur der Firma Siemens und Halske in Wien Friedrich **Ungethüm**,

an der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke der Ingenieur und Betriebsleiter der Firma Ganz und Comp. in Leobersdorf Josef **Ondráček**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der griechisch-orientalischen theologischen Facultät der Universität in Czernowitz

auf Zulassung

des griechisch-orientalischen Weltpriesters Dr. Basil **Tarnawski** als Privatdocent für das Bibelstudium und die Exegese des alten Bundes

an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Leitung des astronomisch-meteorologischen Observatoriums in Triest dem Adjuncten dieser Anstalt Eduard **Mazelle** übertragen,

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Kopidlno Johann **Urban** den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Mit dem Sommer-Semester des gegenwärtigen Studienjahres gelangt an der **k. k. technischen Hochschule in Graz** die Stelle des Supplenten für Encyklopädie der Land- und Forstwirtschaftslehre zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 1200 Kronen verbunden ist, wollen ihre vorschriftsmäßig gestempelten, mit dem curriculum vitae sowie mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien, bisherige wissenschaftliche und praktische, eventuell lehramtliche Thätigkeit versehenen Gesuche bis 30. Jänner d. J. beim Rectorate der genannten Hochschule einbringen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle mit den normalmäßigen Bezügen, und zwar für deutsche Sprache als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach, zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Bielitz** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901 die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf später einlangende oder unvollständig instruierte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines provisorischen Übungsschullehrers zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 19. September 1898 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 12. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an öffentlichen Volksschulen in Verwendung waren, haben in den Gesuchen ihre Ansprüche auf Einrechnung der bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt eine Assistentenstelle für allgemeine und analytische Chemie mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen zur Besetzung.

Die Bewerbungsgesuche sind an die k. k. Statthalterei zu stilisieren, mit den nöthigen Documenten, sowie einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der competenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt ist, zu belegen und bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1900 dem Weihbischofe der römisch-katholischen Erzdiöcese Lemberg, Gremialdomherrn und Seminar-rector Dr. Josef **Weber** den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1900 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Landesschulinspector Josef **Berger** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Adelstand a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner d. J. dem Landesschulinspector in Lemberg Johann **Lewicki** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1900 dem Mitgliede des Institutes der englischen Fräulein in St. Pölten Mathilde **Tischmann** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1900 dem pensionierten Oberlehrer in Braunseifen Director Josef **Fitz** das goldene Verdienst-kreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1900 dem pensionierten Oberlehrer, Director Thaddäus **Hermann** in Hermsdorf das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1900 dem Meßner der Hof- und Stadt-Pfarrkirche zu St. Michael in Wien Franz **Mattausch** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. December 1900 dem Professor am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau Franz **Kubin** anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1900 dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischler-gasse Ignaz **Mašek** anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1900 den Erzpriester des Holleschauer Archipresbyterates, Dechant und Pfarrer in Bisenz Dr. Johann **Pospišil** zum Nichtresidential-Canonicus stricte regius des Metropolitan-Capitels in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1900 den außerordentlichen Professor Dr. Jaroslav **Sedláček** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums des alten Testamentes und der semitischen Dialecte an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1900 den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz, Schulrath Johann **Habenicht** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Oberösterreich für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. December 1900 den Director der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Franz **Hubad** in die VI. Rangsclasse a. g. zu befördern geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

an der geologischen Reichsanstalt

zum Chefgeologen

der Geologe Georg **Geyer**,

zum Geologen

der Adjunct August **Rosiwal**,

zum Adjuncten

der Assistent Dr. Franz **Koßmat**, und

zum Assistenten

der Praktikant Dr. Othenia **Abel**; ferner

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtschulbezirk Friedek auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Mädchen-Bürgerschule in Friedek Anton **Hawranek**,

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die italienischen Volksschulen der Stadt Görz und Umgebung für die restliche Dauer der sechsjährigen Functionsperiode der Director der Knaben-Bürgerschule in Görz August **Zurmann**,

zum Director

der Handels- und nautischen Akademie in Triest der bisherige Leiter dieser Anstalt, Regierungsrath Eugen **Gelcich**,

zum Conservator

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Rechnungsassistent der dalmatinischen Statthalterei Josef **de Bersa** in Zara,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn der Leiter der Seidenwaren-Fabrik der Firma F. X. Spannraft in Hof Emil **Bittner**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der allgemeinen sechsclassigen Knaben-Volksschule in Wittingau Anton **Weidmann** den Directortitel und

eine Lehrstelle an der Staats-Realschule in Stanislau dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Jaroslau Johann **Załuski** verliehen,

den k. k. Statthalterei-Sanitätsconcipisten in Brünn Dr. Anton **Smělý** mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrer- und der Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn betraut,

den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite, Karl **Himer**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck Sebastian **Flekinger** und Ferdinand **Wotschitzky**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Johann **Heyl**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Anton **Seibert** und Emanuel **Zaruba**, und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto Attilio **Stefani**,
in die VII. Rangsclasse, und

den Religionsprofessor an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck Alois **Neuner**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Josef **Patigler**, und

den Professor an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach Julius **Springer**
in die VIII. Rangsclasse befördert, dann

den Karl **Grumbach** zum Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** kommt eine Constructeurstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbauelemente, Maschinenlehre und Maschinenbau I zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 2400 Kronen verbunden ist, erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium gerichteten, mit der Stempelmarke von einer Krone versehenen und den Nachweisen über die abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und der bisherigen praktischen Thätigkeit documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 1. Februar d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Bemerkt wird hiebei, dass in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, mit obiger Stelle der Charakter eines Staatsbeamten verbunden ist.

An dem **Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des oben citierten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

*

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Jänner d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **k. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Wiener Gemeindebezirke** ist mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen zu können glauben, haben dies im Gesuche selbst anzugeben.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt**, kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Lehrstellen, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach, und

eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach,

mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Křemenecgasse** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Arnau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, deutsche Sprache als Nebenfach, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Deutschbrod** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach, eventuell für Deutsch und Böhmisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplentenjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Krumau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173 normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Saaz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** ist die Stelle eines Supplenten für die classische Philologie mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901 zu besetzen.

Geprüfte, eventuell auch ungeprüfte Bewerber haben ihre Gesuche bis 31. Jänner d. J. an die Direction des II. deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn zu richten.

Am **I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell Böhmisch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wall.-Meseritsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung, wobei diejenigen Bewerber, welche ihre Verwendbarkeit auch in anderen Fächern nachweisen, den Vorzug erhalten.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge, jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung der Quinquennalzulage, verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Albrecht-Staats-Gymnasium in Teschen** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes ist im Competenzgesuche zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen böhmischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium der Matice Ostravská in Mähr.-Ostrau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende Lehrstellen zur definitiven, eventuell zur provisorischen Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für classische Philologie,
2) eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, Latein und Griechisch als Nebenfach,
3) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
4) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik, eventuell für Chemie als Haupt-, Mathematik und Physik als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die systemmäßigen Bezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten, an die Matice Ostravská in Mähr.-Ostrau gerichteten Gesuche bis 20. Februar d. J. bei der Direction des böhmischen Realgymnasiums in Mähr.-Ostrau einzubringen.

An der **deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient** ist eine Lehrstelle provisorisch zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle müssen jedenfalls für den Unterricht in der italienischen Sprache an den unteren Classen der Mittelschulen verwendbar sein und außerdem für die historisch-geographischen oder für den altsprachlichen Unterricht an Obergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache die gesetzliche Eignung besitzen.

Die mit der bezeichneten Dienstleistung verbundenen Ansprüche sind im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellt.

Die entsprechend belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis 14. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An dem **Staats-Untergymnasium mit deutscher und ruthenischer Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines griechisch-katholischen Religionslehrers mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber müssen außer der ruthenischen Sprache, welche für die griechisch-katholische Religionslehre die Unterrichtssprache bildet, auch der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Die in deutscher Sprache abgefassten und gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Am **griech.-oriental. Gymnasium in Suczawa** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle mit den normalmäßigen Bezügen, und zwar für classische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach mit deutscher und rumänischer, eventuell bloß mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber griech.-orient. Confession werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche auf die Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung, sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben das bezügliche Ansuchen in dem Competenzgesuche zu stellen.

An der **Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** ist eine Lehrstelle der Mathematik und Physik mit dem im Gesetze vom 19. September 1898 bestimmten Gehaltsbezuge zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen und darin ihr allfälliges Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit anzuführen.

Auf verspätet eingebrachte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** ist eine Lehrstelle der Mathematik und darstellenden Geometrie zu besetzen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 15. Februar d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Die Bewerber haben ihren etwaigen Anspruch auf Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Gesuche ausdrücklich zu bemerken.

Verspätet eingebrachte Gesuche werden unberücksichtigt bleiben.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, eventuell für Naturgeschichte und Chemie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An den **Staats-Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung, und zwar:

1) in Jičín
eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch;

2) in Karolinenthal
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik;

3) in Jungbunzlau
a) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;
b) eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik mit Physik oder Geographie als Nebenfächer;

4) in Pisek
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik;

5) in Prag-Altstadt
eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie;

6) in Prag-Kleinseite
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;

7) in den Königlichen Weinbergen
eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach, geometrisches Zeichnen und Modellieren als Nebenfächer;

8) in Žižkov
a) eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer,
b) eine Lehrstelle für Französisch und Böhmisch oder Deutsch, und
c) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jungbunzlau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines katholischen Religionslehrers, mit welcher bis zur Activierung der VII. Classe ein Gehalt jährlicher 1800 Kronen und die systemmäßige Activitätszulage verbunden ist, zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902

a) eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen,

b) eine provisorische Turnlehrerstelle mit den im § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen, jedoch ohne Anspruch auf Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung von Quinquennalzulagen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, eventuell Naturgeschichte und Chemie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgerschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Trautenau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie, eventuell für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Troppau** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes ist im Competenzgesuche zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsgemäß belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Böhmisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplentenjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gr.-Geseritsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch,
b) eine Lehrstelle für Französisch und eine Landessprache und
c) eine Lehrstelle für katholische Religion mit der Verpflichtung zur subsidiarischen Verwendung im Böhmischen oder Deutschen bis zur vollen Stundenzahl.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

*

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** gelangt noch im Laufe dieses Schuljahres eine definitive Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die durch das Gesetz vom 19. September 1898, Z. 174, systemisierten Bezüge verbunden.

Die Aspiranten haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, in welchen auch die allfälligen Ansprüche auf Einrechnung der an einer Bürger- oder Volksschule zurückgelegten Dienstjahre behufs Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen sind, im Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einzureichen.

Später einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist sogleich eine Assistentenstelle für chemische Technologie mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche sind an die k. k. Statthalterei zu stilisieren, mit den nöthigen Documenten, sowie einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der competenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt ist, zu belegen und bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** sind zwei Assistentenstellen für Maschinenfächer mit je einer Jahresremuneration von 1200 Kronen zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche sind an die k. k. Statthalterei zu stilisieren, mit den nöthigen Documenten, sowie einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der competenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt ist, zu belegen und bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Ackerbauschule in Edelhof bei Zwettl,** mit welcher ein Internat verbunden ist, kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901, d. i. mit 1. April 1901, die Stelle des Directors zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der VIII. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 2400 Kronen, der Genuss eines Naturalquartiers, das halbe Quartiergeld von 240 Kronen, ferner eine in die Pension einrechenbare Internatszulage jährlicher 400 Kronen, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen jährlicher 400 Kronen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, dem Heimatsscheine, einem Gesundheitszeugnisse, mit den Studien- und den Lehrbefähigungszeugnissen und den Documenten über ihre bisherige Verwendung, insbesondere mit dem Nachweise, dass sie schon an einer landwirtschaftlichen Schule gelehrt und eine größere Wirtschaft selbständig geleitet haben, belegten, gestempelten Gesuche bis 9. Februar d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I. Bezirk, Herrengasse 13 einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1901. Stück III.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J. den Sectionsrath Josef **Lachmayer** zum Ministerialrathe, die Ministerial-Secretäre Dr. Karl **Tobisch** von Dobischau und Dr. Adalbert Ritter von **Kunzek-Lichton** zu Sectionsräthen im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen und den Sectionsräthen in diesem Ministerium Dr. Franz **Hye** und Xenophon Freiherrn von **Mustatza** taxfrei den Titel und Charakter von Ministerialräthen huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. dem Expositus in Wald Johann **Mätzler** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. dem Consistorialrathe und Pfarrer in Aujezd Josef **Hainisch** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. dem pensionierten Oberlehrer, Director Johann **Achter** in Liesing das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner d. J. dem Pedellen der Universität in Krakau Stanislaus **Seweryn** anlässlich seiner erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. dem Inspector für den commerciellen Unterricht, Regierungsrathe Dr. Karl **Zehden** taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. dem Hofsecretär der statistischen Centralcommission Heinrich **Ehrenberger** den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. den Director der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie Felician Freiherrn von Myrbach-Rheinfeld in die VI. Rangsclasse a. g. zu befördern geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Director der Handels- und nautischen Akademie in Triest Eugen Gelcich in die VI. Rangsclasse a. g. zu befördern geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Regierungsrath der statistischen Centralcommission Dr. Franz Ritter von Juraschek ad personam zum Hofrathe bei dieser Commission a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor der Mathematik und Physik an der Hochschule für Bodencultur Dr. Oscar Simony zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. J. den Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium, Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Ferdinand Schmid zum außerordentlichen Professor der Statistik sowie der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Laibach Clemens Proft zum Director des Staats-Gymnasiums in Cilli a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ministerial-Vicesecretäre Rudolf Freiherrn von Kraus und Dr. Josef Braitenberg Edlen von Zenoburg zu Ministerial-Secretären, den Bezirkscommissär der dalmatinischen Statthalterei Dr. Friedrich Eltz, sowie die Ministerial-Concipisten Dr. Anton Zoll und Dr. Adalbert Halma zu Ministerial-Vicesecretären und den Concipisten der niederösterreichischen Statthalterei Leopold Freiherrn Jacobs von Kantstein zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor an dieser Hochschule Rudolf Doerfel,

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Wien die Privatdocenten an der Universität in Wien, und zwar: der Universitäts-Kanzleidirector, Regierungsrath Dr. Karl Brockhausen und der ordentliche Professor an der Export-Akademie des österreichischen Handelsmuseums Dr. Siegmund Feilbogen,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien und zum Fachexaminator für das Clavierspiel für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode, das ist bis zum Schlusse des Studienjahres 1900/1901 der Lehrer am Conservatorium in Wien August Sturm,

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag und zum II. Fachexaminator für Physik auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode bis zum Ende des Studienjahres 1900/1901 der ordentliche Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Karl Domalíp,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Innsbruck der Statthaltereirath Dr. Wilhelm Freiherr von Schwind,

zum Conservator

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Architekt und Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Victor Luntz,

zu Conservatoren

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Landesarchivar in Linz Dr. Ferdinand Krakowizer und der k. und k. Oberst a. D. Victor Freiherr von Handel-Mazzetti,

zum Bezirksschulinspector

für die Schulbezirke Salzburg-Umgebung und Hallein für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Josef Klinger,

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Saaz der Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen der deutschen Schulbezirke Prachatitz und Schüttenhofen, sowie der böhmischen Schulbezirke Prachatitz, Schüttenhofen und Strakonitz, Bürgerschul-Director Franz Willomitzer,

für die polnischen Schulen des Schulbezirkes Gurahumora auf die Dauer der laufenden, mit Ende des Jahres 1905 abschließenden Functionsperiode der römisch-katholische Pfarrer und Vicedechant in Gurahumora Clemens Swoboda,

zum Custos

an der Universitäts-Bibliothek in Krakau der mit dem Titel eines Universitäts-Bibliotheks-Custos bekleidete Scriptor an dieser Universität Rudolf Ottmann und

*

zum Scriptor

an der genannten Universitäts-Bibliothek der Adjunct am Landesarchiv in Krakau Zbigniew **Kniaziołucki,**

an der Bibliothek der deutschen technischen Hochschule in Brünn der Amanuensis der Universitäts-Bibliothek in Graz Dr. Friedrich **Baumhackl,**

zum Director

der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen der Professor an der Staats-Realschule in Linz Josef **Heller,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau der Professor an dieser Anstalt Josef **Bielenin,**

an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes der provisorische Leiter und Professor an der vereinigten Fachschule und Versuchsanstalt für Stahl- und Eisenindustrie in Steyr Rudolf **Pawlička,**

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt der Pfarrer in Afritz Dr. Florian **Hiebaum,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Freudenthal Norbert **Piffl,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Wilhelm **Innerhuber,**

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Oberlehrer Karl **Reymann** in Skrochowitz,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Kolomea der Supplent an dieser Anstalt Johann **Rakowski,**

an der nautischen Schule in Lussinpiccolo der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Albert **Gilberti,**

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien der bisher vertragsmäßig bestellte Lehrer Samuel **Marschik,**

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Supplent an dieser Anstalt Ferdinand **Khol,**

an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic Wenzel **Suchomel,**

zu Lehrern in der X. Rangsclasse

an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz der Buchführer und Hilfslehrer an dieser Anstalt Josef **Ludwig,**

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee der Volksschullehrer Matthias **Petsche,**

an der Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau der Werkmeister an dieser Anstalt Hugo **Max,**

an der Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch der bisher vertragsmäßig bestellte Lehrer Franz **Fleck,**

zu Lehrern in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Weberei in Freudenthal Josef Kleinwächter,

an der Fachschule für Weberei in Humpoletz Octavian Svoboda; ferner

an der Fachschule für Weberei in Starkstadt der Werkmeister Richard Schreier, und

an der Fachschule für Wirkerei in Strakonitz der Werkmeister Josef Worm,

zum Werkmeister

an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Emanuel Kindermann.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an Staats-Gewerbeschulen in die VII. Rangsclasse befördert:

den Fachvorstand an der Staats-Gewerbeschule in Prag Karl Kordina,

„ „ extra statum an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Karl Schedlbauer,

den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Josef Weselý,

„ „ „ „ „ „ „ „ Brünn Ernest Lindenthal,

„ „ „ „ „ „ „ „ „ Josef Matzura und

„ „ „ „ Staats-Gewerbeschule in Graz Adolf Wagner.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an Staats-Gewerbeschulen in die VIII. Rangsclasse befördert:

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Prag Johann Němeček,

„ „ „ „ „ „ im X. Wiener Gemeindebezirke Ludwig Czischek,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Ladislaus Ekielski,

„ „ „ „ „ „ „ Graz Rudolf Bakalowitz,

„ „ „ „ deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Heinrich Reiter,

„ „ „ „ Staats-Gewerbeschule in Prag Karl Špalek,

„ „ „ „ böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Cyrill Černý,

„ „ „ „ Staats-Gewerbeschule in Triest Eugen Scomparini,

„ „ „ „ deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Wilhelm L. Dwořak,

„ „ „ „ „ „ „ „ Pilsen Heinrich Eisenhut,

„ „ „ „ böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Josef Halík,

„ „ „ „ Staats-Gewerbeschule in Triest Josef Perissini,

„ „ „ „ „ „ „ Czernowitz Rudolf Tutschek,

„ „ „ „ „ „ im I. Wiener Gemeindebezirke Heinrich Schmid,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Rudolf Fiedler und

die Professoren an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Josef W. Mayer und Ferdinand Fellner Ritter von Feldegg.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Adolf **Franke** und Dr. Jaques **Pollak** als Privatdocenten für Chemie
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Professors an der Landes-Oberrealschule in Graz Franz **Hemmelmeyr** Edlen von Augustenfeld als Privatdocent für organische Chemie
an der technischen Hochschule in Graz, und

des Dr. Adam **Sołowij** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie
an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Bezirksschulinspector, Oberlehrer an der I. städtischen Knaben-Volksschule in Laibach Andreas **Žumer** und

dem Oberlehrer der vierclassigen Volksschule in Reitendorf Johann **Loss** den Directortitel,

eine Lehrstelle am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn dem Professor am Staats-Gymnasium in Eger Dr. Jakob **Simon**,

eine Lehrstelle am II. Staats-Gymnasium in Graz dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Dr. Anton **Schwaighofer**,

eine wirkliche Lehrstelle an der nautischen Schule in Cattaro dem Professor an der Staats-Realschule in Spalato Dr. Josef **Aranza** verliehen,

den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Albin **Bráf** mit der Inspection der höheren Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen und Mähren und den Director der böhmischen höheren Handelsschule in Pilsen, kaiserlichen Rath Anton **Kotěra**, sowie den Director der Handels-Akademie in Chrudim Johann **Ctibor** mit der Inspection der zweiclassigen Handelsschulen und der kaufmännischen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen betraut,

den Professor an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane Josef **Galleth** in die VIII. Rangsclasse befördert,

den der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn zugetheilten Lehrer Karl **Fajfr** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Königinhof und

den Director der Fachschule für Stahl- und Eisenbearbeitung in Fulpmes, Ingenieur Othmar **Stanger** in gleicher Eigenschaft an die vereinigte Fachschule und Versuchsanstalt für Stahl- und Eisenindustrie in Steyr versetzt,

zum Lehrer an der Fachschule für Weberei in Lomnitz den Assistenten Alois **Hladík**,

zum Lehrer an der Fachschule für Wirkerei in Strakonitz den Assistenten Josef **Filipi**,

zum Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallein den Vorarbeiter an dieser Anstalt Georg **Fischer**,

zum Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung Ivan **Pişlea** unter gleichzeitiger Verleihung des Fachlehrertitels bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. Carl Ludwig-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit classischer Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des oben citierten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten städtischen Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium in Korneuburg (bei Wien)** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfach und
2) eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach oder Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach.

Bewerber, welche auch Unterricht im Französischen zu ertheilen befähigt sind, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Bezüge und Altersversorgung sind nach den für Staats-Mittelschulen bestehenden Normen geregelt; außerdem erhält jeder definitiv Angestellte noch ein Deputat von 7 m^3 weichen und 3 m^3 harten Holzes pro Jahr.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die an das Curatorium des städtischen Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium gerichteten und ordnungsmäßig belegten Gesuche sind im Dienstwege bis 15. Februar d. J. bei der Direction des Realgymnasiums in Korneuburg einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach, und eventuell für Deutsch als Nebenfach, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz zu überreichen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Časlau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach, und eine ebensolche für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Lehrbefähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik nachweisen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

An der **III. Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religionslehre mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **III. Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Tábor** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch, und
2) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer,

mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902, eventuell bereits mit 1. April l. J. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können erst nach einem zurückgelegten Triennium definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Groß-Meseritsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch,
2) eine Lehrstelle für Französisch und eine Landessprache und
3) eine Lehrstelle für katholische Religion mit der Verpflichtung zur subsidiarischen Verwendung im Böhmischen oder Deutschen bis zur vollen Stundenzahl.

Bewerber um diese Stellen, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landes-Schulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **griech.-oriental. Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für Französisch und Ruthenisch als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber griech.-oriental. Confession werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung, sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes in dem Competenzgesuche zu stellen, da nach dem Gesetze die Entscheidung über die Anrechnung dieser Dienstzeit bei der Ernennung zu erfolgen hat.

An der **Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine vertragsmäßige Lehrstelle für die czechische Sprache und Correspondenz in Verbindung mit einem anderen Lehrgegenstande zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Remuneration von jährlich 150 Kronen, beziehungsweise 120 Kronen für die wöchentliche Lehrstunde verbunden, je nachdem der acceptierte Bewerber für Mittelschulen oder höhere Handelsschulen approbiert oder noch ungeprüft ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an das Curatorium der Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule in Brünn stilisierten Gesuche unter Beischluss der Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnisse bis 15. März d. J. bei der Direction der genannten Lehranstalt einbringen, woselbst auch Abdrücke des Schulstatutes und Lehrplanes, sowie alle übrigen Auskünfte erhältlich sind.

An den **Staats-Volksschulen von Triest** gelangt mit 1. März d. J. die für die Ertheilung des nicht obligaten italienischen Sprachunterrichtes neucreierte Stelle eines Unterlehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Rechte und Pflichten eines Übungsschul-Unterlehrers sowie die Verpflichtung, den italienischen Sprachunterricht innerhalb des vorgeschriebenen wöchentlichen Lehrstundenausmaßes an beiden Staats-Volksschulen zu ertheilen verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 5. Februar d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Später einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Ob und in welchem Umfange die von Bewerbern an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einzurechnen sei, hierüber hat im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, die Entscheidung bei der Ernennung zu erfolgen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück IV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner d. J. aus Anlass der Vollendung des Gutenberg-Denkmales in Wien dem Präsidenten des Denkmal-Comité Arthur **Marklowsky** von Pernstein und dem Bildhauer Hans **Bitterlich** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem ersten Schriftführer des Comité, Redacteur Johann **Hamberger** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, ferner dem zweiten Schriftführer, Obermaschinenmeister Hermann **Schulhof** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen und huldvollst zu gestatten geruht, dass dem Vicepräsidenten des Comité, Vicedirector der Hof- und Staatsdruckerei, Regierungsrathe Georg **Fritz** und dem Leiter der Kunst-Erzgießerei in Wien Roland **Jurnitschek** für ihre Verdienste um die Errichtung dieses Denkmales die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Centraldirector der Schulbücherverläge, Hofrathe Franz **Šuklje** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vorzügliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Gustav Ritter von **Escherich**, ferner dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Otto **Willmann**, dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität daselbst Dr. Matthäus **Talíř**, sowie dem ordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. August **Tewes** und dem ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Ludwig **Schiffner** den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Salzburg Karl **Wolf** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner d. J. den Consistorialrath und Professor an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in St. Pölten Johann **Winkelhofer** zum Domherrn des St. Pöltener Kathedral-Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. dem Pfarrer von Castel-Vitturi Matthäus Biočić zum Domherrn des Conkathedral-Capitels von Makarska a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. J. den Vicariatsamts-Secretär und Pfarrer in Frauenberg Wenzel Macek zum Canonicus des Kathedral-Capitels in Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Virgil Grimmich zum ordentlichen Professor der Moraltheologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor für Dermatologie und Syphilis Dr. Adolf Jarisch zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner d. J. dem Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Franz Slameczka zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Johann Matijów zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. den Religionsprofessor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach Anton Kržič, den Professor an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Laibach Dr. Josef Lesar, den Director an der Staats-Oberrealschule in Laibach Schulrath Dr. Rudolf Junowicz und den Oberlehrer Johann Pezdič in Krainburg zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Krain für die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. den Domherrn und Domscholaster des römisch-katholischen Metropolitan-Capitels in Lemberg Dr. Sigismund Lenkiewicz zum Mitgliede des galizischen Landesschulrathes a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Linz Hans Commenda zum Director der Staats-Realschule daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. den Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Wenzel Jeřábek zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat als **Regierungscommissäre für die Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen** auf die Dauer von drei Jahren, das ist bis zum 31. December 1903 bestellt:

den Director der Staats-Gewerbeschule in Prag Regierungsrath Eduard **Černý**, den Fachvorstand an dieser Anstalt Karl **Kordina** und die Professoren an derselben Anstalt Victor **Bráf**, Anton **Adámek**, Karl **Brousek**, Emanuel **Hertík**, Miloslav **Pelíšek**, Franz **Pero**, Franz **Červený**, Josef **Lhota**, Franz **Vyrazil** und Wilhelm **Jung**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Pardubitz Baurath Heinrich **Fialka** und den Lehrer an dieser Anstalt Josef **Vitáček**;

den Director der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Regierungsrath Siegmund **Gottlob**, den Fachvorstand an dieser Anstalt Baurath Victor **Schwerdtner** sowie die Professoren an derselben Anstalt Anton **Spinner** und Franz **Wilhelm**;

den Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Regierungsrath Vincenz **Šimerka** und die Professoren an dieser Anstalt Johann **Kubeš**, Gottlieb **Kopecký**, Johann **Šula** und Emil **Ledrer**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Regierungsrath Franz **Richter**, die Fachvorstände an dieser Anstalt Josef **Pechan** und Baurath Felix **Fanderlik** sowie die Professoren an derselben Anstalt, Schulrath Josef **Wildt**, Emil **Blaha** und Gustav **Lahn**;

den Director der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen Josef **Rothe**;

den Director der Fachschule in Haida Daniel **Hartel**;

den Director der Fachschule in Hořic Regierungsrath Wilhelm **Dokoupil**;

den Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Adalbert **Dvořák** und die Professoren an dieser Anstalt Karl **Dolejš**, Cyrill **Cerný**, Karl **Welzl**, Josef **Svatoš**, Johann **Jenáček** und Wilhelm **Berger**;

die Professoren an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Arthur **Bransewetter**, Johann **Swěceny** und Wilhelm **Dwořak**;

den Fachvorstand an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn Rudolf **Koller**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Regierungsrath Theodor **Morawski** und die Professoren an dieser Anstalt Julius **Zipser** und Josef **Rusche**;

den Director der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz Franz **Schiefthaler**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Regierungsrath Johann **Deininger** und den Professor an der Staats-Realschule in Rovereto Alois **Comel**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Graz Regierungsrath Karl **Laužil**, den Fachvorstand an dieser Anstalt Baurath Anton **Gunolt**, sowie die Professoren an derselben Anstalt Julius Ritter von **Siegl** und Franz **Kneschaurek**;

den Professor an der Staats-Realschule in Laibach Franz **Levec** und den Professor an der Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach Josef **Vesel**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Triest Regierungsrath Karl **Hesky**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Regierungsrath Vitus **Berger**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Karl **Romstorfer** und

den Director der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Klagenfurt Wilhelm **Hess**.

---

*

Der Inspection des Regierungscommissärs Eduard Černý wurden zugewiesen:
die vereinigten gewerblichen Fortbildungsschulen in Prag und Holešovic, die gewerbliche Fortbildungsschule des Johanneum, die fachlich-gewerbliche Fortbildungsschule der Gold- und Silberarbeiter sowie jene des Gremiums der Buchhändler, sämmtlich in Prag.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl Kordina:
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Chotzen, Hohenmauth, Luže, Neuschloss, Ober-Jelení, Polička, Proseč, Skuč und Žižkov.

Der Inspection des Regierungscommissärs Victor Bráf:
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Beneschau, Bystřic, Chejnov, Jistebnic, Jungvožic, Malšic, Milčín, Neweklau, Planá, Soběslau, Tabor und Wlašim.

Der Inspection des Regierungscommissärs Anton Adámek:
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bučic-Vrdy, Časlau, Eule, Golč-Jenikau, Königliche Weinberge, Michle, Nusle-Pankrác, Podol-Bráník, Pyšely, Ronov, Vršovic und Žleb.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl Brousek:
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Birkenberg, Brüx (böhmisch), Budyň, Dobříš, Jungferteinitz, Karolinenthal, Laun, Libochovic, Peruc, Přibram und Roudnic.

Der Inspection des Regierungscommissärs Emanuel Hertík:
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Böhmisch-Brod, Břevnov, Dejvic, Königsaal, Modřan, Říčan, Sedlec, Selčan, Smichov, Schwarz-Kostelec, Uhříněves und Votic.

Der Inspection des Regierungscommissärs Miloslav Pelíšek:
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Beraun, Hořelic, Hořovic, Hostomic, Jinec, Kralup, Neustrašic, Rakonic, Schlan, Unhošt, Welwarn und Zdic.

Der Inspection des Regierungscommissärs Franz Pero:
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Brandeis a. d. Elbe, Elbekostelec, Königstadtl, Lieben, Neu-Lysa, Neu-Benátek, Nimburg, Peček, Poděbrad und Sadská.

Der Inspection des Regierungscommissärs Franz Červený:
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Byšic, Deutsch-Brod, Chotěboř, Heřmanměstec, Hlinsko, Humpolec, Jesenic, Melnik, Přibyslau und Polna.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef Lhota:
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Eisenbrod, Hochstadt, Jičín, Libáň, Lomnic, Neupaka, Reichenberg (böhmisch), Rožďalovic, Semil, Sobotka und Starkenbach.

Der Inspection des Regierungscommissärs Franz Vyrazil:
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Černovic, Kamenic a. d. L., Kohljanowic, Ledeč, Neuhof, Patzau, Pilgram, Počátek, Roth-Řečic, Serovic und Světlá.

Der Inspection des Regierungscommissärs Wilhelm Jung:
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bakov, Chlumec, Hochvesely, Kouřim, Münchengrätz, Neubydžov, Rovensko, Smidar, Turnau, Weisswasser und Žiželic.

Der Inspection des Regierungscommissärs Heinrich Fialka:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Adlerkostelec, Böhmisch-Trübau, Borohrádek, Holic, Pardubic, Přelouč, Reichenau a. d. Kněžna, Senftenberg, Wamberg und Wildenschwert.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef Vitáček:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Dobruška, Eipel, Hronov, Königgrätz, Náchod, Neustadt a. d. M., Opočno, Polic a. d. L., Roth-Kostelec und Skalic.

Der Inspection des Regierungscommissärs Siegmund Gottlob:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Asch, Bärringen, Eger, Görkau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Komotau, Marienbad, Pressnitz, Schmideberg und Weipert.

Der Inspection des Regierungscommissärs Victor Schwerdtner:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bischofteinitz, Budweis (deutsch), Duppau, Hohenfurth, Kaaden, Kaplitz, Klösterle, Krumau (deutsch), Mies, Neubistritz, Prachatitz (deutsch) und Winterberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Anton Spinner:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Chodau, Eisenstein, Elbogen, Falkenau, Kriegern, Neudeck, Plan, Podersam, Radonitz, Schlackenwerth und Tachau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Franz Wilhelm:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Brandau, Brüx (deutsch), Chotieschau, Dobřan, Katharinaberg, Kolleschowitz, Postelberg, Saaz und Staab.

Der Inspection des Regierungscommissärs Vincenz Šimerka:

die gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen.

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann Kubeš:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Budweis (böhmisch), Frauenberg, Kardaš-Řečic, Krumau (böhmisch), Ledenic, Lischau, Moldautein, Neuhaus, Platz (Stráž), Veselí a. d. L. und Wittingau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Gottlieb Kopecký:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Barau, Čistá, Kozlan, Královic, Manetin, Mühlhausen, Netolic, Písek, Prachatitz (böhmisch), Protivín, Strakonic und Vodňan.

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann Šula:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Chudenic, Klattau, Kollautschen, Merklin, Neugedein, Radnic, Rokycan, Škvrňa, Stankau und Taus.

Der Inspection des Regierungscommissärs Emil Ledrer:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Altsattel, Blatna, Blovic, Březnic, Brennporitschen, Groß-Zdikau, Horažďovic, Nepomuk, Plzenec, Schüttenhofen und Žinkau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Franz Richter:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Albrechtsdorf, Gablonz, Josefsthal, Kukan, Morchenstern, Reichenau bei Gablonz, Reichenberg (deutsch), die fachliche Fortbildungsschule für Gastgewerbe in Reichenberg, ferner die gewerblichen Fortbildungsschulen in Tiefenbach, Unter-Polaun und Wiesenthal.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef Pechan:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bilin, Bruch, Dux, Eichwald, Grottau, Klostergrab, Kratzau, Ladowitz, Ossegg, Teplitz und Turn.

Der Inspection des Regierungscommissärs Felix **Fanderlik**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bensen, Böhmisch-Kamnitz, Böhmisch-Leipa, Dauba, Gabel, Haida, Leitmeritz, Niemes und Zwickau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Wildt**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Arnau, Braunau, Freiheit, Hohenelbe, Jungbuch, Marschendorf I. Theil, Marschendorf II. Theil, Oberaltstadt, Parschnitz, Pelnikau, Schatzlar und Trautenau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Emil **Blaha**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Alt-Ehrenberg, Friedland, Georgswalde, Kreibitz, Lobendau, Rumburg, Schluckenau, Schönau, Schönlinde, Ober-Tannwald, Unter-Tannwald und Warnsdorf.

Der Inspection des Regierungscommissärs Gustav **Lahn**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Gieshübel, Haindorf, Landskron, Liebenau, Lichtenau, Maffersdorf, Raspenau und Rochlitz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Rothe**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Aussig, Bodenbach, Eulau, Karbitz, Lobositz, Mariaschein, Wernstadt, die gewerbliche Fortbildungsschule des deutschen Handwerkervereines in Prag, die Schifferschulen in Aussig, Tetschen, Tichlowitz und die Flößerschule in Herrnskretschen.

Der Inspection des Regierungscommissärs Daniel **Hartel**:

die fachlich-gewerbliche Fortbildungsschule in Falkenau-Hillemühl.

Der Inspection des Regierungscommissärs Wilhelm **Dokoupil**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Hořic, Königinhof, Kuklena, Nechanic und Vojic.

Der Inspection des Regierungscommissärs Adalbert **Dvořák**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn und Alt-Brünn, ferner die gewerblichen Fortbildungsschulen in Eiwanowitz, Hussowitz, Königsfeld, Neu-Raussnitz, Schlapanitz und Tischnowitz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Dolejš**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Austerlitz, Gaya, Kremsier, Groß-Meseritsch, Olmütz (böhmisch), Prerau, Trebitsch, Ungarisch-Brod und Wischau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Welzl**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Datschitz, Groß-Bittesch, Iglau (böhmisch), Jamnitz, Jarmeritz, Křižanau, Mährisch-Budwitz, Neureisch, Teltsch und Triesch.

Der Inspection des Regierungscommissärs Cyrill **Černý**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bystřic a. H., Freistadtl, Holleschau, Hullein, Kojetein, Kwassitz, Malenowitz, Napajedl, Tlumatschau, Tobitschau und Zlín.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Svatoš**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Frankstadt, Freiberg, Keltsch, Leipnik (böhmisch), Mährisch-Ostrau (böhmisch), Mährisch-Weißkirchen (böhmisch), Přiwoz (böhmisch), Stramberg, Wisowitz, Witkowitz (böhmisch) und Wsetin.

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann Jenáček:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Blansko, Boskowitz, Bystřic bei N., Gewitsch, Hohenstadt (böhmisch), Konitz, Kosteletz, Littau (böhmisch), Loschitz, Neustadtl, Proßnitz (böhmisch) und Saar.

Der Inspection des Regierungscommissärs Wilhelm Berger:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bisenz, Brumov, Butschowitz, Eibenschitz, Göding (böhmisch), Kanitz, Koritschan, Kostel, Strážnitz, Ungarisch-Hradisch und Ungarisch-Ostra.

Der Inspection des Regierungscommissärs Arthur Brausewetter:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bautsch, Fulnek, Iglau, Deutsch-Liebau, Stadt Liebau, Mährisch-Neustadt, Müglitz und Neutitschein.

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann Swěceny:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bodenstadt, Dürnholz, Göding (deutsch), Littau (deutsch), Lundenburg, Mährisch-Ostrau (deutsch), Mistek, Nikolsburg und Witkowitz (deutsch).

Der Inspection des Regierungscommissärs Wilhelm Dwořak:

die gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn, Leipnik, Olmütz und Mährisch-Weißkirchen.

Der Inspection des Regierungscommissärs Rudolf Koller:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bärn, Hof, Hohenstadt (deutsch), Mährisch-Rothwasser, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Trübau, Proßnitz (deutsch), Sternberg und Zwittau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Theodor Morawski:

die allgemeine gewerbliche Fortbildungsschule in Bielitz, und die gewerblichen Fortbildungsschulen in Friedek, Jägerndorf, Teschen und Troppau (deutsch).

Der Inspection des Regierungscommissärs Julius Zipser:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bennisch, Engelsberg, Groß-Herrlitz, Hennersdorf, Olbersdorf, Schwarzwasser, Skotschau, Weidenau und Zuckmantel.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef Rusche:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Freiwaldau, Freudenthal, Hotzenplotz, Jablunkau, Königsberg, Odrau, Troppau (böhmisch), Wagstadt, Wigstadtl und Würbenthal.

Der Inspection des Regierungscommissärs Franz Schiefthaler:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Gmunden, Ischl, Linz (Spittelwiese), Ried, Schärding und Wels.

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann Deininger:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bludenz, Bregenz, Brixen, Bruneck, Dornbirn, Feldkirch, St. Gallenkirch, Götzis, Hohenems, Höfen, Kufstein, Lienz, Meran, Pettneu, Schwaz und Schruns.

Der Inspection des Regierungscommissärs Alois Comel:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Ala, Borgo, Levico und Riva.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl Laužil:

die städtischen gewerblichen Fortbildungsschulen in Graz, die Fortbildungsschule des katholischen Meistervereines sowie die fachliche Fortbildungsschule der Conditorgenossenschaft, beide in Graz, ferner die gewerblichen Fortbildungsschulen in Leibnitz und Villach.

Der Inspection des Regierungscommissärs August Gunolt:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Cilli, Marburg, Pettau, Radkersburg und Windisch-Feistritz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Julius Ritter von Siegl:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Deutsch-Landsberg, Donawitz, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Murau, Mürzzuschlag und Voitsberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Franz Kneschaurek:

die gewerbliche Fortbildungsschule in Sachsenfeld.

Der Inspection des Regierungscommissärs Franz Levec und Josef Vesel:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Adelsberg, Bischoflack, Gurkfeld, Krainburg, Laibach, St. Martin bei Littai, Möttling, Neumarktl, Radmannsdorf, Reifnitz, Rudolfswert, Stein und St. Veit ob Laibach.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl Hesky:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Castua, St. Croce, Görz (italienisch), Nabresina, Parenzo, Pirano, Ranziano, Rovigno, Capodistria und die gemeinschaftlich mit dem Landesschulinspector Anton Ritter von Klodič-Sabladoski zu inspicierende gewerbliche Fortbildungsschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Görz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Vitus Berger:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Lofer, Neumarkt, Radstadt, Saalfelden und Zell am See.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl Romstorfer:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Czernowitz, Radautz, Sereth, Suczawa und Wiznitz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Wilhelm Hess:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Eisenkappel, Hermagor, Spittal und Wolfsberg.

Schließlich wurden betraut:

mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Kladno sowie der allgemeinen Communal-Handwerkerschule in Jungbunzlau, Kolin und Kuttenberg der Director der Staats-Gewerbeschule in Prag, Regierungsrath Eduard Černý;

mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Jaroměř und der allgemeinen Communal-Handwerkerschule in Leitomischl der Director der Staats-Gewerbeschule in Pardubitz, Baurath Heinrich Fialka;

mit der Inspection der allgemeinen Communal-Handwerkerschule in Wolin der Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen, Regierungsrath Vincenz Šimerka;

mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen der Fachvorstand an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg, Baurath Felix Fanderlik;

mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Imst der Director der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck, Regierungsrath Johann Deininger;

mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Klagenfurt der Director der Staats-Gewerbeschule in Graz, Regierungsrath Karl Laužil.

(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1901, Z. 33874 ex 1900.)

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Wels der Professor an der Staats-Realschule in Linz Gustav **Schauberger,**

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Zwittau Josef **Langhammer,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau der Oberlehrer an der Volksschule in Brzozów Anton **Rotter,**

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Glasindustrie in Haida Rudolf **Hohlbaum.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Arthur **Katz** als Privatdocent für interne Medicin an der medicinischen Facultät der Univerität in Wien und

des Dr. Stanislaus **Maziarski** als Privatdocent für normale Histologie an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Johann **Matijów** dem Landesschulrathe für Galizien und

den Landesschulinspector Franz **Slameczka** dem Landesschulrathe für Schlesien zur Dienstleistung zugewiesen,

eine Lehrstelle am Staats-Untergymnasium in Gottschee dem Professor am Staats-Gymnasium in Triest Johann **Leis** verliehen,

den vertragsmäßig bestellten Fachlehrer Rudolf **Leistner** zum Werkmeister an der Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Graslitz bestellt und ihm unter einem den Fachlehrertitel verliehen,

den Professor an der Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz Emanuel **Pippich** in die VIII. Rangsclasse befördert, und

den Werkmeistergehilfen an der vereinigten Fachschule und Versuchsanstalt für Stahl- und Eisenindustrie in Steyr Robert **Schmidt** zum Werkmeister an dieser Anstalt,

den Vorarbeiter an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Edmund **Sonneck** zum Werkmeister an dieser Anstalt, und

die Vorarbeiter an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Josef **Hanuš** und Adalbert **Tatar** zu Werkmeistern an dieser Anstalt bestellt.



Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn** gelangt bei der neu errichteten Bibliothek eine Amanuensisstelle mit den systemmäßigen Bezügen der IX. Rangsclasse, das ist dem Jahresgehalte von 2800 Kronen und der Activitätszulage jährlicher 600 Kronen zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Competenzgesuche unter der Nachweisung ihrer Eignung zum Staats- und Bibliothekardienste, sowie ihrer bisherigen Dienstleistung unmittelbar, diejenigen Bewerber aber, welche bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde am 25. Februar d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule zu überreichen.

Dem Gesuche ist eine biographische Skizze beizuschließen, aus welcher der Gang und Erfolg der Studien des Bewerbers, etwa erlangte andere Grade, der Umfang der sprachlichen, literarischen und bibliographischen Kenntnisse, insbesondere in den für die technische Hochschule wichtigen Wissenszweigen entnommen werden kann.

Am **Staats-Gymnasium in Floridsdorf** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen und darin auch um etwaige Anrechnung der Supplenten-Dienstjahre anzusuchen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An den **italienischen Staats-Mittelschulen Südtirols** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

I. an der italienischen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient und am Staats-Gymnasium in Rovereto

je eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, für Latein und Griechisch als Nebenfächer, und

II. an der Staats-Realschule in Rovereto

a) zwei Lehrstellen für deutsche und französische oder italienische Sprache als Hauptfächer, und

b) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik.

Mit diesen Stellen sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen; um die sub I erledigten Lehrstellen sind getrennte Gesuche vorzulegen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine neu systemisierte Lehrstelle für Italienisch und Französisch zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **II. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Reichenau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Für die **am I. Staats-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zur Besetzung gelangende definitive Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach, wird hiemit neuerdings der Concurs ausgeschrieben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung, sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen erheben, haben dies in dem Competenzgesuche hervorzuheben.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Plan** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religionslehre als Hauptfach mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Plan** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach, geometrisches Zeichnen als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Plan** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell für Deutsch, Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, welche auf Einrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung, wobei diejenigen Bewerber, welche aushilfsweise für die Ertheilung des Unterrichtes im Freihandzeichnen und Schönschreiben verwendbar sind, den Vorzug erhalten.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **griech.-oriental. Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die definitive römisch-katholische Religionslehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An den **nautischen Schulen in Dalmatien** sind mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 nachstehende Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

1) an der nautischen Schule in Ragusa

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
eine Lehrstelle entweder für darstellende Geometrie oder für Mathematik und Physik, und

2) an der nautischen Schule in Cattaro

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Die Bewerber müssen sich mit der Lehrbefähigung für die Mittelschulen und mit der vollständigen Kenntnis der italienischen und der serbo-kroatischen Sprache ausweisen.

Die Bezüge sind die durch das Gesetz vom 19. September 1898 vorgeschriebenen.

Die Bewerbungsgesuche sind im Wege der eigenen vorgesetzten Behörden beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara bis Ende März d. J. einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres **1901/1902**, eventuell bereits mit 1. April l. J. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können erst nach einem zurückgelegten Triennium definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **mit dem Öffentlichkeitsrechte und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten Lehrerinnenbildungsanstalt im k. und k. Officierstöchter-Erziehungs-Institut zu Hernals in Wien** gelangen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung:

a) die Stelle eines Hauptlehrers, gleichzeitig pädagogischen Beirathes, und

b) eine zweite Hauptlehrerstelle.

Bewerber ad *a)* haben eine mindestens zehnjährige praktische Schuldienstzeit und die Lehrbefähigung für Pädagogik nachzuweisen.

Bewerber ad *b)* müssen die Lehrbefähigung für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte besitzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 10. März d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium im Dienstwege einzusenden.

Etwaige Ansprüche auf Einrechnung der bisher in anderer Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Turnen mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers sowie mit der Verpflichtung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Schüler der böhmischen Mittelschulen in Prag zur Besetzung.

Die Bewerber werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. vereinigten Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr** gelangt sofort eine Lehrstelle für die mechanisch-technischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist der Gehalt der IX. Rangsclasse von 2800 Kronen, die Activitätszulage von 500 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die zwei ersten mit jährlich 400 Kronen, die übrigen drei mit jährlich 600 Kronen) verbunden. Außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben die Ablegung der zwei Staatsprüfungen an einer technischen Hochschule (Maschinenbauschule) sowie eine entsprechende Verwendung in der Praxis nachzuweisen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Competenzgesuche sind mit einem curriculum vitae, den Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen belegt bis 1. April d. J. bei der Leitung der k. k. vereinigten Fachschule und Versuchsanstalt in Steyr einzureichen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Assistentenstelle für die bautechnischen Fächer und das Freihandzeichnen gegen eine Jahresremuneration von 1200 Kronen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den Nachweisen über die zurückgelegten technischen Hochschul-Studien und die eventuelle Verwendung in der Bau- oder kunstgewerblichen Praxis, sowie mit dem curriculum vitae und einem Wohlverhaltungszeugnisse belegten und gestempelten Gesuche bis 1. Mai d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz einzubringen.

An der mit der **Staats-Gewerbeschule in Czernowitz (Bukowina)** verbundenen zweiclassigen Handelsschule gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Der Lehrer ist gehalten, sich auch an anderen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschule verwenden zu lassen und insbesondere den Gegenstand „Geschäftsaufsätze" zu übernehmen.

Mit dieser Stelle sind, bei der normalmäßigen Lehrverpflichtung von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden, der systemmäßige Gehalt jährlicher 2800 Kronen, eine Activitätszulage jährlicher 600 Kronen und fünf Quinquennalzulagen (von denen die ersten zwei mit je 400, die letzten drei mit je 600 Kronen bemessen sind) verbunden, endlich die Anwartschaft auf die Beförderung in die VIII. Rangsclasse nach 15 Dienstjahren bei Erhöhung des Stammgehaltes auf 3600 Kronen und der Activitätszulage auf 720 Kronen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Prüfungs-, Studienzeugnissen und sonstigen Nachweisen über die Lehrbefähigung in obigen Fächern für Mittelschulen vorschriftsmäßig belegten und gestempelten Gesuche sind, falls sich der Bewerber im Schul- oder activen Staatsdienste befindet, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst unter Anschluss des Wohlverhaltungszeugnisses über das tadellose politische und moralische Verhalten direct bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz bis 1. Mai d. J. einzubringen.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.	2	—
Jahrgang 1888 und 1898 je	2	60
Jahrgang 1900 und 1901 für Wien	4	60
„ 1901 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen. Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück V.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. den Domherrn des römisch-katholischen Metropolitan-Capitels in Lemberg Dr. Leo **Wałega** zum Bischofe rit. lat. von Tarnów a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. dem Weihbischofe und Generalvicar der Wiener Erzdiöcese, Dompropst Dr. Johann **Schneider** den Orden der eisernen Krone II. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. dem Domcustos und infulierten Prälaten Ignaz **Haas** in Olmütz das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. den Conservatoren der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar dem Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Josef **Braniš**, dem Dr. Wladimir **Demetrykiewicz** in Krakau, dem Professor an der theologischen Hauslehranstalt des Stiftes Klosterneuburg Dr. Karl **Drexler** und dem Stadtrathe in Wels Dr. Franz Edlen von **Benak** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, ferner dem Director der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Karl **Romstorfer** den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. dem Pfarrer Josef **Bauer** in St. Leonhard am Forst das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. dem Bezirksschulinspector, Director Engelbert **Kogler** in Fürstenfeld das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner d. J. dem Bezirksschulinspector, Bürgerschuldirector in Littau Franz **Klima** taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. dem Director der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien Richard **Paulussen** den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. dem ordentlichen Professor für Kirchengeschichte an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien Dr. Georg **Loesche** den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. dem Professor an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie Hermann **Herdtle** anlässlich der von demselben nachgesuchten Enthebung von der Function eines Inspectors des gewerblichen Bildungswesens für die in dieser Eigenschaft geleisteten vorzüglichen Dienste taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. dem außerordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Wien Dr. Julius **Hochenegg** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. dem Privatdocenten für Botanik und Adjuncten am botanischen Institute der Universität in Graz Dr. Eduard **Palla** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. dem Professor am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Josef **Jiříček** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. den Canonicus senior am Lavanter Kathedral-Capitel Dr. Johann **Križanić** zum Domdechanten dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Königsberg Dr. Anton Freiherrn von **Eiselsberg** zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Vorstand der I. chirurgischen Klinik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. den außerordentlichen Professor der Botanik an der technischen Hochschule in Graz Friedrich **Reinitzer** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. den Gerichtsadjuncten und Privatdocenten Dr. Stanislaus **Wróblewski** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Ernst **Demelius** zum ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Weißkirchen Adolf **Sponner** zum Director des II. deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. den fürstbischöflichen Generalvicar Monsignore Karl **Hudietz** in Freistadt, den mährisch-schlesischen Superintendenten A. C. Dr. Theodor **Haase** in Teschen, den kaiserlichen Rath Ferdinand **Quittner**, Fabrikanten in Troppau, den Director der Staats-Realschule in Troppau Rudolf **Bartelmus** und den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau Georg **Schmid** zu Mitgliedern des Landesschulrathes in Schlesien für die Dauer der nächsten sechsjährigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. die Einreihung des mit dem Titel eines Regierungsrathes bekleideten Chemikers der geologischen Reichsanstalt Konrad **John** Edlen von Johnesberg ad personam in die VI. Rangsclasse der Staatsbeamten a. g. zu genehmigen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Geheimen Rath Franz Grafen **Coronini-Cronberg**, den k. und k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Athen Stephan Freiherrn **Burián** von Rajecz, den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl Ritter von **Wiener** und den in diesem Ministerium in außerordentlicher Verwendung stehenden Landesschulinspector Hofrath Dr. Johann **Huemer**, den ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Alois **Riegl**, den ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Ernst **Kalinka** und den Gymnasialprofessor Dr. Rudolf **Weißhäupl** zu Mitgliedern des österreichischen archäologischen Institutes ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vicepräses

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der Oberbaurath der Statthalterei in Prag Rudolf **Vomáčka**,

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor an dieser Hochschule Leo **Baudiß**,

der Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Prag und zum Fachexaminator für Harmonielehre, für die Lehre vom Contrapunkte und von der Fuge für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode, das ist bis zum Schlusse des Studienjahres 1900/1901 der Componist und Tonkünstler in Königliche Weinberge Vítězslav **Novák**,

zum Custos

am österreichischen Museum für Kunst und Industrie der Custosadjunct an diesem Museum Dr. Moriz **Dreger**,

*

zum Universitäts-Secretär

an der Universität in Lemberg der Privatdocent an dieser Universität Dr. Alois **Winiarz,**

zum Assistenten

an der geologischen Reichsanstalt der Praktikant an dieser Anstalt Dr. Karl **Hinterlechner,**

zum Director

an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke der Professor an dieser Anstalt, Schulrath Moriz **Glöser,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der Hauptlehrer an dieser Anstalt Dr. Georg **Deschmann,**

der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Josef **Schuhmeister,**

zu Lehrern in der VIII. Rangsclasse

an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie unter gleichzeitiger Zuerkennung des Professorentitels den akademischen Maler Alfred **Roller** und den akademischen Bildhauer Arthur **Strasser,**

zum Professor in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Hans **König,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt des k. und k. Officierstöchter-Erziehungs-Institutes zu Hernals in Wien Josef **Rauch,**

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient der Bürgerschullehrer in Trient und Bezirksschulinspector August **Cogoli,**

zu Hauptlehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín Josef **Jakubička** und der Bürgerschullehrer in Trebitsch Karl **Navrátil,**

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów der Supplent an dieser Anstalt Victor **Doležan,**

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krems der Unterlehrer an der Knaben-Volksschule in Krems Alois **Wohofsky,**

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

im Stande der staatlichen gewerblichen Lehranstalten der am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Verwendung stehende Architekt und Baumeister Rudolf **Hammel,** unter gleichzeitiger Zuerkennung des Professortitels,

an der Fachschule für Thonindustrie in Znaim der Architekt Valentin **Seybold** in Wien,

zum definitiven Lehrer und Leiter

der Vorbereitungsclasse in Sesana der provisorische Lehrer und Leiter dieser Vorbereitungsclasse Alois **Bajec,**

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient die Volksschullehrerin Maria **Garelli** in Trient.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Karl **Carda** als Privatdocent für Mathematik und

des Dr. Franz **Wenzel** als Privatdocent für Chemie
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien, und

des Dr. Siegmund **Erben** als Privatdocent für innere Medicin und

des Dr. Rudolf **Savor** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien, dann

die von dem Privatdocenten Dr. Eugen **Herzog** an der philosophischen Facultät der Universität in Wien erworbene

venia legendi für romanische Philologie

für die philosophische Facultät der deutschen Universität in Prag als giltig anzuerkennen, bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem provisorischen Oberlehrer der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Leżajsk Josef **Kublin** den Directortitel und

dem Professor am königlich kroatischen Staats-Gymnasium in Sušak Wilhelm **Groß** eine wirkliche Lehrstelle an der nautischen Schule in Cattaro,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jaroslau Josef **Szydłowski** eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Dembica und

dem Professor am akademischen Gymnasium in Lemberg Dr. Emil **Kalitowski** eine Lehrstelle am Franz Joseph-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Tarnopol verliehen,

den Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Karl **Gelinek** in die IX. Rangsclasse befördert, und

den Hilfsarbeiter der Staats-Gewerbeschule in Prag Josef **Pánek** zum Werkmeister an dieser Anstalt bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Handels-Akademie in Aussig** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche (vierte) Lehrstelle für die Handelswissenschaften zur Neubesetzung.

Mit dieser Stelle sind die normalmäßigen Bezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden.

Die an anderen öffentlichen Handels-Akademien zugebrachte Dienstzeit kann bei definitiver Anstellung angerechnet werden.

Die gehörig instruierten, an das Curatorium der Handels-Akademie in Aussig zu richtenden Gesuche sind bis 31. März d. J. bei der Direction der Anstalt, die auch auf Anfrage nähere Mittheilungen macht, einzubringen.

An der **öffentlichen höheren Handelsschule (Handels-Akademie) in Olmütz** gelangt am 1. April, respective 15. September d. J. eine Lehrstelle für englische Sprache zur Besetzung.

Mit einer Professorenstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 600 Kronen, ferner 2 Quinquennalzulagen von je 500 Kronen und 3 Quinquennalzulagen von je 600 Kronen verbunden. — Lehrverpflichtung 20 Stunden wöchentlich. Der Jahresgehalt eines Supplenten (im Prüfungsstadium befindlichen Bewerbers) beträgt 2000 Kronen.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. März d. J. an das Curatorium der höheren Handelsschule in Olmütz einsenden.

Am **k. k. Franz Joseph-Gymnasium im I. Bezirke von Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte als Hauptfächer, eventuell für Deutsch als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des oben citierten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** gelangt die Stelle des Schuldieners mit einem Jahresgehalte von 800 Kronen, einer Activitätszulage von 160 Kronen, dem Genusse einer Dienstwohnung, dann dem Anspruch auf Erlangung zweier Dienstalterszulagen à 100 Kronen und auf Dienstkleidung in definitiver Weise zur Besetzung.

Im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98, haben auf diese Stelle zunächst die mit Certificat betheilten Unterofficiere und erst in Ermanglung solcher Bewerber andere Personen Anspruch.

Bewerber um diesen Posten müssen von tadelloser Conduite, kräftiger Körperconstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Bewerber, welche die Eignung zur Dienstleistung im physikalischen und naturhistorischen Cabinet und zur manuellen Unterstützung der betreffenden Fachprofessoren bei experimentellen Demonstrationen nachweisen, wird bei sonst gleicher Qualification der Vorrang eingeräumt.

Die eigenhändig geschriebenen, entsprechend belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 16. März d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Salzburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religionslehre mit den in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Salzburg einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch erheben, haben dies im Gesuche anzuführen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Deutschbrod** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, eventuell für Deutsch und Böhmisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Nikolsburg** gelangt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Nikolsburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit subsidiärer Verwendung für philosophische Propädeutik, eventuell für böhmische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Boskowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Mähr.-Trübau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Deutsch und Geographie und Geschichte als Hauptfächer, oder Deutsch als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach, wobei die Verwendbarkeit für den Unterricht im Böhmischen einen Vorzug verleiht, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Verspätet einlangende oder unzureichend belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Weidenau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsgemäß belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An den **nachbenannten Staats-Mittelschulen in Krain** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) am Untergymnasium in Gottschee

eine Lehrstelle für classische Philologie und
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;

2) am Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Krainburg

eine Lehrstelle für classische Philologie in Verbindung mit philosophischer Propädeutik und
eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach, eventuell für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach;

3) am II. Gymnasium in Laibach

eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach in Verbindung mit Slovenisch als Nebenfach;

4) an der Oberrealschule in Laibach

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Mit diesen Stellen sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **k. k. Franz Josephs-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Sereth** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei definitive Lehrerstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach, und

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Bewerber, welche die Eignung besitzen, eventuell den Unterricht im Rumänischen oder Ruthenischen zu ertheilen, werden besonders berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung, sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes in dem Competenzgesuche zu stellen.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium in Gablonz a. d. N.** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den im § 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung; außerdem beziehen die wirklichen Lehrer an der Anstalt eine Ortszulage in der Höhe von 200 Kronen.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht und steht in Betreff der Dienstesbehandlung der Lehrer zu den Staatslehranstalten in Wechselbeziehung.

Bewerber um diese Stelle, auch unvollständig geprüfte, wollen ihre an den Stadtrath in Gablonz a. d. N. gerichteten und ordnungsgemäß belegten Gesuche bis 31. März d. J. bei der Anstalts-Direction einbringen.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Karlsbad** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902

eine, eventuell zwei Lehrstellen für classische Philologie und

eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit jeder dieser Lehrstellen sind alle für Staats-Mittelschulen festgesetzten Bezüge und außerdem bei vollkommen entsprechender Dienstleistung eine Ortszulage von 600 Kronen verbunden; eine weitere Erhöhung der Ortszulage um 200 Kronen dürfte demnächst erfolgen. Die Activitätszulage beträgt 600, beziehungsweise 720 und 840 Kronen.

Sämmtliche Steuern aus dem Diensteinkommen der Professoren wurden bisher aus der Stadtcassa erlegt, und voraussichtlich wird hierin auch keine Änderung eintreten.

Bei Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit wird in liberaler Weise vorgegangen.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten, an den Stadtrath von Karlsbad gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei der Gymnasialdirection in Karlsbad einzubringen.

An dem **Kaiser Franz Joseph-Communal-Gymnasium in Aussig**, welches das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staatsanstalten im Reciprocitätsverhältnisse steht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit denselben Bezügen wie an Staatsanstalten zur Besetzung.

Die an den Stadtrath gerichteten, ordnungsgemäß instruierten Gesuche sind bis 15. April d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Lundenburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach, eventuell für classische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach, oder deutsche Sprache als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, für Staats-Mittelschulen normierten Bezügen zur Besetzung. Außerdem erhalten die definitiv Angestellten eine Ortszulage von 200 Kronen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die gehörig belegten, an den Stadtvorstand in Lundenburg gerichteten Gesuche sind bis 15. April d. J. bei der Gymnasial-Direction in Lundenburg einzubringen.

In Ermangelung geprüfter Bewerber können auch solche im Prüfungsstadium berücksichtigt werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Linz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine wirkliche Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik, und

eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, den Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen, weil etwaige nachträgliche Ansprüche keine Berücksichtigung finden könnten.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Teschen** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 die definitive Lehrstelle für katholische Religion mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsgemäß belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Beigefügt wird, dass dem Director, falls ihm das Naturalquartier im Schulgebäude nicht eingeräumt werden könnte, das systemmäßige Quartiergeld aus dem Landesfonde zustehen würde.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch oder Böhmisch, und
2) eine Lehrstelle für Turnen mit der Verpflichtung, auch in anderen Fächern sich aushilfsweise verwenden zu lassen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Lehrstellen und zwar:

1) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach

zur definitiven, eventuell provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Französisch und Böhmisch,
2) eine Lehrstelle für Religion, und
3) eine Lehrstelle für Turnen.

Die Lehrer der Religion und des Turnens werden verpflichtet sein, auch in anderen Fächern bis zur vollen Stundenzahl zu unterrichten.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik, und
2) eine Lehrstelle für Französisch und Böhmisch oder Deutsch.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines Zeichenlehrers mit den Rechten und Pflichten eines Hauptlehrers und insbesonders mit der Verbindlichkeit zur Besetzung, innerhalb des für Hauptlehrer festgesetzten Lehrstundenausmaßes auch den Zeichenunterricht in den Cursen an den beiden Gymnasien in Laibach unentgeltlich zu übernehmen.

Die mit den Nachweisen der Lehrbefähigung der bisherigen Verwendung und der Sprachkenntnisse vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, beziehungsweise bei Bewerbern, die sich nicht in einer öffentlichen Anstellung befinden, im Wege der politischen Behörde des Wohnortes bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Jene Bewerber aus dem Stande der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrer, welche die Anrechnung der bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen anstreben, haben diesen Anspruch im Gesuche zum Ausdrucke zu bringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Pädagogik, deutsche und slovenische Sprache, eventuell für Pädagogik, deutsche Sprache, Geographie und Geschichte, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis Ende März d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volks- oder Bürgerschulen in Verwendung standen, haben in den Gesuchen auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben würden, nicht berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Hauptlehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen, und zwar für Ruthenisch in Verbindung mit Deutsch oder Geographie und Geschichte mit deutscher und ruthenischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für commerzielle Fächer, mit welcher die Verwendung im Kanzleidienste verbunden ist, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge der X. Rangsclasse verbunden sind, haben den Nachweis über die erlangte Lehrbefähigung für Bürgerschulen der ersten oder dritten Fachgruppe zu erbringen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Competenzgesuche sind mit einem curriculum vitae, den Studien-, Prüfungs- und Verwendungs-Zeugnissen belegt bis 15. April d. J. bei der Leitung der k. k. Fachschule für Gewehrindustrie einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück VI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director des Staats-Gymnasiums in Nikolsburg, Schulrathe Johann **Kraßnig** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, pflichteifrige und ersprießliche Dienstleistung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. dem Truchsess Friedrich **Dobner** von Dobenau taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar d. J. dem fürsterzbischöflichen Rathe, Consistorial-Assessor und Pfarrer Johann **Kadláček** in Moravičan das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. dem Pfarrer, Personaldechanten und Ehren-Consistorialrathe Franz **Möschl** in Neudek das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. den fürstbischöflichen geistlichen Rath, Beneficiaten und Domceremoniär Michael **Eller** zum Domherrn am Kathedral-Capitel in Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Samuel **Steinherz** zum außerordentlichen Professor der historischen Hilfswissenschaften an der deutschen Universität in Prag und den Privatdocenten, Professor an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz Dr. Raimund **Kaindl** zum außerordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. die Einreihung des Leiters des astronomisch-meteorologischen Observatoriums in Triest Eduard **Mazelle** ad personam in die VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten a. g. zu gestatten geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungs-Official Gustav **Schwabe** zum Rechnungsrevidenten und den Kanzlisten bei den Hilfsämtern des Ministeriums für Cultus und Unterricht Otto **Prochaska** zum Rechnungs-Official im Rechnungs-Departement dieses Ministeriums ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen in den Schulbezirken Raudnitz und Melnik und in den deutschen Schulbezirken Aussig, Leitmeritz und Tetschen der Bezirksschulinspector für die Schulbezirke Rakonitz und Kralowitz Professor Franz **Mašek**, unter Enthebung von diesem Dienstposten,

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Wolfsberg in Kärnten der Oberlehrer in St. Andrea Josef **Müller**,

zum Secretär

der böhmischen technischen Hochschule in Brünn der Lehramtscandidat Franz **Pavelka**,

zum Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Josef **Samsour**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie der Docent an dieser Anstalt Anton Ritter von **Kenner**,

zum provisorischen Lehrer

an der italienischen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient der Supplent an dieser Anstalt Adolf **Cetto**,

zur Übungsschullehrerin ad personam

an der Lehrerinnenbildungsanstalt des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien die Übungsschul-Unterlehrerin an dieser Anstalt Karoline **Heller**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchen-Lyceen in Wien** auf die Dauer der Studienjahre 1900/1901 bis 1902/1903 ernannt:

zum Director

den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Jakob **Schipper**;

zum Director-Stellvertreter

den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Julius **Wiesner**;

zu Fachexaminatoren

für die deutsche Sprache den Universitätsprofessor Dr Jakob **Minor**,

für die slavischen Landessprachen den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Vatroslav **Jagić**,

für die italienische und französische Sprache die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Adolf **Mussafia** und Dr. **Meyer-Lübke,**

für die englische Sprache den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Jakob **Schipper,**

für Geschichte die Universitätsprofessoren Dr. Josef **Hirn** und Dr. Oswald **Redlich,**

für Geographie den Universitätsprofessor Dr. Albrecht **Penck,**

für Mathematik den Universitätsprofessor Dr. Leopold **Gegenbauer,**

für Naturgeschichte die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Julius **Wiesner** und Hofrath Dr. Gustav **Tschermak,** und

für Naturlehre der Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Victor Edlen von **Lang.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Ministerial-Secretärs im Ackerbauministerium Dr. Ernst **Seidler** als Privatdocent für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht und

des Gerichtsadjuncten Dr. Robert Ritter von **Mayr** als Privatdocent für römisches Recht

an der genannten Facultät; dann

den Beschluss des Professoren-Collegiums der Hochschule für Bodencultur

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für Verwaltungs- und Rechtslehre an dieser Hochschule, Hofconcipisten der statistischen Central-Commission Dr. Walther **Schiff** auf das Gebiet der Volkswirtschaftslehre bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Belz Valentin **Dziedzic** den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres, eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Akademie-Direction wo möglich persönlich zu überreichen.

Am **I. Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke** kommt zu Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des oben citierten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies in ihren Gesuchen selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien vorzulegen.

Verspätet einlangende oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Floridsdorf** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen und darin auch um etwaige Anrechnung der Supplenten-Dienstjahre anzusuchen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** ist die Dienerstelle, mit welcher ein Gehalt von 800 Kronen, die Activitätszulage von 200 Kronen und der Anspruch auf Dienstalterszulagen von je 100 Kronen nach in definitiver Eigenschaft vollstreckten 5, beziehungsweise 10 Dienstjahren, endlich der Anspruch auf ein Dienstkleid, eine Dienstwohnung und freien Holzbezug verbunden sind, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle müssen ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 1. Juni d. J. bei der Direction des Staats-Gymnasiums in Innsbruck einreichen, und zwar mit folgenden Beilagen versehen:

1) Taufschein,
2) Nachweis physischer Tüchtigkeit,
3) Zeugnis eines tadellosen politischen und moralischen Verhaltens,
4) eventuelle Dienstzeugnisse, besonders des Staatsdienstes,
5) Nachweis, dass der Bewerber der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig ist.

Unter den Bewerbern haben diejenigen den Vorzug, welche ihren Anspruch im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend die Verleihung der den ausgedienten Unterofficieren vorbehaltenen Stellen mittelst der vorgeschriebenen Certificate nachzuweisen vermögen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen. Unter sonst gleichen Umständen erhalten Bewerber, die auch für den Unterricht im Deutschen verwendbar sind, den Vorzug.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie,
2) eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik, und
3) eine provisorische Lehrstelle für Italienisch.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 10. April d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Bewerber um eine der beiden wirklichen Lehrstellen, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit subsidiärer Verwendung für philosophische Propädeutik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiärer Verwendung für philosophische Propädeutik, eventuell für Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen** gelangt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Strassnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 sind **an den Mittelschulen in Dalmatien** nachfolgende Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen, und zwar:

1) **am Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Ragusa**
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfächer;

2) **am Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Cattaro**
a) eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, und
b) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfächer;

3) **am Staats-Obergymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara**
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfächer;

4) **am Staats-Gymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara**
a) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer,
b) eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und
c) eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und für italienische Sprache als Nebenfach, eventuell für italienische Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach;

5) **an der Staats-Oberrealschule mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato**
a) eine Lehrstelle für serbo-kroatische und italienische Sprache als Hauptfächer und
b) eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und serbo-kroatische Sprache als Hauptfächer;

6) **an der Staats-Unterrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Zara**
a) eine Lehrstelle für serbo-kroatische und italienische Sprache als Hauptfächer und
b) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer und für deutsche Sprache als Nebenfach.

Die bezüglichen mit den Dienstesdocumenten und der Dienstestabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Am **I. Staats-Obergymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, deutsche oder rumänische Sprache als Nebenfach mit deutscher und rumänischer Unterrichtssprache mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche einen Anspruch auf Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung, sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen erheben, haben dies in dem Competenzgesuche hervorzuheben.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium in Gablonz a. d. N.** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den im § 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung; außerdem beziehen die wirklichen Lehrer an der Anstalt eine Ortszulage in der Höhe von 200 Kronen.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht und steht in Betreff der Dienstesbehandlung der Lehrer zu den Staatslehranstalten in Wechselbeziehung.

Bewerber um diese Stelle, auch unvollständig geprüfte, wollen ihre an den Stadtrath in Gablonz a. d. N. gerichteten und ordnungsgemäß belegten Gesuche bis 31. März d. J. bei der Anstalts-Direction einbringen.

An dem **mit Öffentlichkeitsrecht und Reciprocität ausgestatteten deutschen Communal-Obergymnasium in Friedek,** an dem mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die VII. Classe eröffnet wird, gelangen aus diesem Anlasse mit 1. September d. J.

eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie und

eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit diesen Lehrstellen sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden; dazu kommt noch eine 10percentige Gehaltszulage.

Falls sich kein geprüfter Bewerber melden sollte, werden diese Stellen provisorisch an solche im Prüfungsstadium unter Zuerkennung des vollen Gehaltes wirklicher Lehrer und der Activitätszulage verliehen werden.

Bewerber um diese Lehrstellen wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten und an den Magistrat der Stadt Friedek gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 15. April d. J. bei der Direction der Anstalt einbringen.

Am **Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 aus Anlass der Eröffnung der VI. Classe eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge und außerdem eine jährliche Zulage von 300 Kronen verbunden.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht, und für ihr Lehrpersonale besteht mit anderen öffentlichen Mittelschulen im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 das Verhältnis der Reciprocität.

Die ordnungsmäßig instruierten und an den Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte versehenen Communal-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Rokycan,** an welchem mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die IV. Classe eröffnet wird, kommen aus diesem Anlasse zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
2) eine Lehrstelle für katholische Religion,

mit den bezüglich der ersten Stelle im § 1, bezüglich der zweiten Stelle im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen.

Die an den Stadtrath in Rokycan gerichteten, vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sind bis 15. April d. J. im Dienstwege bei der Direction der Anstalt einzureichen.

*

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kladno** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch und
2) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den im Gesetze vom 19. September 1898. R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei Lehrstellen zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer und
2) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit anderen Nebenfächern.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 6. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Realschule in Eger** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende Lehrstellen mit den im § 54 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 193, normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

a) eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion,

b) eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie und

c) eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell für Deutsch, Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Die gehörig instruierten, an den Stadtrath von Eger stilisierten Gesuche sind bis 15. April d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Direction der Communal-Realschule in Eger einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An den **nied.-österr. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten,** welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von den Anforderungen des Reichs-Volksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die nied.-österr. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden ausgeschrieben:

a) für Wiener-Neustadt 15 Stellen mit Landes-Stipendien von je jährlich 400 Kronen;
b) „ „ „ 15 „ „ „ „ „ „ „ 200 „
c) „ St. Pölten . . 6 „ „ „ „ „ „ „ 400 „
d) „ „ „ 5 „ „ „ „ „ „ „ 200 „
e) „ St. Pölten 15 Stellen mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den betreffenden Zöglingen unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;
f) „ „ 15 Stellen mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 200 Kronen beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder von je 100 Kronen zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscasse, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge in Wiener-Neustadt und die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Bewerber um diese Beneficien müssen das 14. Lebensjahr vor dem Eintritte in die Lehranstalt zurückgelegt haben (also vor dem 16. September 1887 geboren) und in Niederösterreich zuständig, mittellos, entsprechend vorbereitet und von kräftiger physischer Constitution sein. Die Gesuche müssen daher mit dem Taufscheine, Heimatsscheine, Impfzeugnisse, Mittellosigkeitszeugnisse und dem letzten Schulausweise belegt sein; auf nicht vollständig belegte Gesuche kann unter keiner Bedingung Rücksicht genommen werden.

Alle Bewerber haben sich einer Vorprüfung und ärztlichen Untersuchung vor einer Landes-Commission zu unterziehen. Diese Prüfungen und Untersuchungen finden statt am 28. April 1901 zu Wien um 10 Uhr vormittags im Gebäude der städtischen Volksschule im I. Bezirke, Bartensteingasse 7, am 5. Mai 1901 zu Stockerau, am 12. Mai 1901 zu Wiener-Neustadt, am 16. Mai 1901 zu St. Pölten, am 19. Mai 1901 zu Horn (überall im Gebäude der dortigen Landes-Lehranstalt und um 9 Uhr vormittags). Die Prüfung erstreckt sich auf Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Vorkenntnisse in der Musik, und wird dabei jenes Maß von Wissen gefordert, das dem regelmäßig absolvierten Volksschulunterrichte entspricht. Die Prüfung in Sprache und Rechnen ist in der Regel mündlich und schriftlich, weshalb die Prüflinge Schreibmateriale mitzubringen haben.

— —

Jeder Bewerber hat in seinem Gesuche zu erklären, an welchem Orte er die Prüfung abzulegen bereit ist, und erhält sodann in vorläufiger Erledigung seines Gesuches die Einladung zu einem der bezeichneten Termine. Bewerber, deren Gesuche keinen diesbezüglichen Wunsch enthalten, werden nach dem Sitze jener Anstalt (Wiener-Neustadt oder St. Pölten), in welche sie aufgenommen zu werden wünschen oder, wenn auch dieser Umstand offen gelassen ist, nach St. Pölten einberufen. Die in Wien domicilierenden Bewerber haben die Prüfung unter allen Umständen daselbst abzulegen. Ob die Prüfung etwa zufällig in Wiener-Neustadt oder St. Pölten stattfindet, ist für die Entscheidung, an welche Anstalt der Bewerber im Falle der Aufnahme gewiesen würde, ganz gleichgiltig. Für die Prüfung ist eine Taxe von zwei Kronen zu erlegen, die vom Leiter der betreffenden Commission eingehoben wird. Die Zulassung zur Prüfung ist nur nach Erlag der Taxe gestattet.

Den Bewerbern wird durch den nied.-österr. Landesausschuss unmittelbar nach abgelegter Prüfung der Bescheid zugestellt, ob sie zu weiterer Competenz zugelassen sind; doch haben sie für den Fall ungünstigen Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung oder der Prüfung auf Berücksichtigung nicht zu rechnen. Eine Wiederholung der Prüfung ist im Falle ungenügender Vorbereitung erst nach einem Jahre, im Falle körperlicher Untauglichkeit überhaupt nicht zulässig.

Aus den von der Commission tauglich befundenen Bewerbern trifft der nied.-österr. Landes-Ausschuss die Auswahl nach Maßgabe der Zahl der zu besetzenden Plätze.

Bewerber, die das 15. Lebensjahr vollendet haben (d. h. vor dem 16. September 1886 geboren sind) und einen höheren Bildungsgrad (z. B. mehrere gut absolvierte Mittelschulclassen) nachweisen, können um Aufnahme in den I. Jahrgang der Lehrerbildungsanstalt (mit Übergehung der Vorbereitungsclasse) bittlich werden. Dieselben haben sich jedoch im Sinne des § 15 des Organisations-Statuts vom 31. Juli 1886 (Vdgs.-Bl. des Ministeriums für Cultus und Unterricht 1886, Stück XVI) einer weiteren Prüfung aus Geographie und Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, geometrischer Formenlehre und Turnen zu unterziehen. Die Anforderungen entsprechen dem Bildungsgrade des absolvierten Bürgerschülers; in der Geschichte und Naturgeschichte wird das Hauptgewicht auf Kenntnis der heimatlichen Verhältnisse gelegt.

Alle in die Lehranstalt mit einem ganzen oder halben Freiplatze oder mit einem Stipendium aufgenommenen Bewerber haben sich reversmäßig zu verpflichten, nach Absolvierung der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich sich zu widmen.

Die Gesuche um Zulassung zur Vorprüfung, die die genaue Angabe enthalten müssen: 1. Auf welche Art der Freiplätze oder Stipendien der Bewerber reflectiert; 2. ob er insbesondere im Falle des Nichterlangens eines ganzen Freiplatzes oder Stipendiums ein halbes Beneficium anzunehmen oder als Zahlzögling in St. Pölten (nach Maßgabe des etwa vorhandenen Raumes gegen Entrichtung der Jahresgebür von 400 K) oder als Externist auf eigene Kosten in eine der beiden Lehranstalten einzutreten geneigt sei; 3. an welchem Orte er die Vorprüfung abzulegen wünsche — sind bis längstens 10. April d. J. beim Landesausschusse für Niederösterreich in Wien, I. Bezirk, Herrengasse 13, einzureichen.

Auf nachträgliche Anmeldungen oder Bewerbungen kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg** kommt eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik mit den gesetzlich normierten Bezügen zur definitiven Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe Salzburg einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit oder der Zeit ihrer Verwendung an Volks- und Bürgerschulen Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle des im Range eines k. k. Übungsschullehrers stehenden Turnlehrers mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Der Inhaber derselben ist verpflichtet, den Turnunterricht auch am Staats-Gymnasium in Linz bis zum Maximum der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich zu ertheilen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche, die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 eine Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, gehörig belegten Gesuche unter Angabe ihrer allfälligen Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Zuerkennung von Gehaltserhöhungen im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Für Bürgerschulen geprüfte Bewerber, welche auch die gesetzliche Lehrbefähigung für Violin- oder Clavierspiel oder ein anderes Musikfach nachweisen, werden unter sonst gleichen Umständen bevorzugt.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Hauptlehrerstelle für die rumänische Sprache, Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Berichtigung.

In dem Ministerial-Erlasse vom 23. Jänner 1901, Z. 33874 ex 1900, betreffend die Bestellung von Regierungscommissären für die Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen (Beilage zum Verordnungsblatte vom 15. Februar 1901, Stück IV, Seite XXXIV, Zeile 14 von oben, soll das Schlusswort statt „Rochlitz" richtig „Röchlitz" lauten.

(Ministerial-Act Z. 6336 ex 1901.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück VII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. März d. J. dem Director der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien, Regierungsrathe Alexander **Lamberger** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. dem Ehrendomherrn des Metropolitan-Capitels zu St. Stephan und Pfarrer zu Altlerchenfeld in Wien Ernest **Lukaseder** das Ritterkreuz das Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. der General-Oberin der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in Wien, Marie Generosa **Erhard** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. März d. J. dem Pfarrer und Personaldechant in Deschney Wenzel **Erychleb** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J. dem Rechnungs-Revidenten des Rechnungs-Departements der Theresianischen Akademie Josef **Hustoles** anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März d. J. der Leiterin der Hauswirtschaft der niederösterreichischen Landes-Blindenanstalt in Purkersdorf Marie **Entlicher** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. den außerordentlichen Professor der Fundamental-Theologie und christlichen Philosophie an der theologischen Facultät in Olmütz Dr. Josef **Kachnik** zum ordentlichen Professor der Moraltheologie daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Josef **Siemiradzki** zum außerordentlichen Professor der Geologie und Paläontologie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. den Professor der Geburtshilfe an der Hebammen-Lehranstalt in Linz Dr. Ludwig **Piskaček** zum Professor an der Hebammen-Lehranstalt in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. den Pfarrer in Volosca Vincenz **Zamlić** zum Mitgliede des Landesschulrathes von Istrien für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vicepräses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Franz **Hauke**,

zu Mitgliedern

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Walther von **Hörmann** und der Advocat Dr. Heinrich **Kiesler**,

zum Correspondenten

der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus der ordentliche Professor der kosmischen Physik an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Julius **Hann**,

zum Amanuensis

an der Bibliothek der technischen Hochschule in Lemberg der provisorische Bibliotheks-Praktikant an der genannten Hochschule Urban **Wareg** von Massalski,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Stanislaus **Glogowski**,

zum wirklichen Lehrer

an der Handelssection der Handels- und nautischen Akademie in Triest der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Heinrich **Naef**,

an der nautischen Schule in Cattaro der Supplent an dieser Anstalt Gregor **Pekas**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Eugen **Grabowski**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nachbenannte Persönlichkeiten zu **Mitgliedern des österreichischen archäologischen Institutes** ernannt, und zwar:

1) zu wirklichen Mitgliedern im Auslande:

Professor Gherardo **Gherardini**, Padua,
Dr. Theodor **Wiegand**, Director der königl. preußischen Museen, Constantinopel;

2) zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande:

Fr. V. von **Holbach**, Generalinspector der türkischen Tabakregie, Smyrna,
Dr. Alfred **Körte**, Universitätsprofessor, Greifswald,
Dr. Silvester **Leicht**, Bibliothekar, Udine,
Dr. Duncan **Mackenzie**, Athen,
Dr. B. A. **Mystakidis**, Bibliothekar des kais. ottom. Museums, Constantinopel,
Michael **Pappakonstantinu**, Aïdin,
Privatdocent Dr. Michael **Rostowzew**, St. Petersburg.
Dr. Friedrich **Sarre**, Berlin,
Dr. Pietro **Sgulmero**, Vicebibliothekar, Verona,
Dr. Dante **Vaglieri**, Rom,
Dr. Robert **Zahn**, Berlin;

3) zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande:

Josef **Alačevich**, Oberlandesgerichtsrath, Spalato,
Universitätsprofessor Dr. Hans von **Arnim**, Wien,
Kais. Rath Josef **Gelcich**, Professor an der nautischen Schule, Ragusa,
Gymnasialprofessor Dr. Hans **Gutscher**, Graz,
Universitätsprofessor Dr. Edmund **Hauler**, Wien,
Dr. August Ritter von **Jaksch-Wartenhorst**, Klagenfurt,
Guido **Levi**, Oberingenieur, Triest,
Maler Ludwig **Michalek**, Wien,
Universitätsprofessor Dr. Kasimir **Morawski**, Krakau,
Dr. Rudolf **Münsterberg**, Custos-Adjunct am kunsthistorischen Hofmuseum, Wien,
Gymnasialprofessor Dr. Johann **Öhler**, Krems,
Gymnasialprofessor Dr. Felix **Podhorsky**, Pola,
Dr. Ludwig **Pollak**, Rom,
Oberpostcontrolor Josef **Straberger**, Vicepräsident des Museums Francisco Carolinum in Linz und
Universitätsprofessor Dr. Anton **Zingerle**, Innsbruck.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Handelsminister den Vicepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Wien Rudolf **Kitschelt** und den Vicepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Linz Karl **Reininger** zu Mitgliedern der Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes für die Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die neue Functionsperiode **zu Bezirksschulinspectoren in Krain** ernannt:

1. **Für die Schulbezirke Adelsberg und Loitsch** den Oberlehrer Johann **Thuma** in Adelsberg;

2. **für die Schulbezirke Krainburg und Radmannsdorf**, mit Ausnahme der deutschen Schule in Weißenfels, den Oberlehrer Andreas **Žumer** in Laibach;

3. **für die Schulbezirke Laibach Umgebung und Stein**, mit Ausnahme der Privat-Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Domschale, Josefsthal und Görtschach, den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach Willibald **Zupančič**;

4. **für die Schulbezirke Gurkfeld und Littai** den Übungsschullehrer Anton **Maier** in Laibach;

5. **für die slovenischen und utraquistischen Schulen der Schulbezirke Rudolfswerth, Tschernembl und Gottschee** den Oberlehrer Anton **Jeršinovič** in Tschernembl;

6. **für die deutschen Schulen der Schulbezirke Rudolfswerth, Tschernembl und Gottschee** den Gymnasialdirector Peter **Wolsegger** in Gottschee und

7. **für die slovenischen und utraquistischen Schulen des Stadtschulbezirkes Laibach** den Professor der dortigen Staats-Oberrealschule Franz **Levec**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Hermann Julius **Hermann** als Privatdocent für neuere Kunstgeschichte und

des Dr. Wilhelm **Hein** als Privatdocont für allgemeine Ethnographie an der philosophischen Facultät der Universität in Wien, dann

des Concipisten der steiermärkischen Finanzprocuratur Dr. Moriz **Wellspacher** als Privatdocent für österreichisches Civilrecht und

des Dr. Leopold **Wenger** als Privatdocent für römisches Recht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Graz bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt Josef **Hörwarter** in die VII. Rangsclasse befördert,

den Oberlehrer an der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Mościska Ladislaus **Łopuszański** den Directortitel verliehen,

den Director der Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien Dr. Gustav **Paul** mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien betraut, und

den Johann **Steinhauser** zum Lehrer an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres, eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Akademie-Direction wo möglich persönlich zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgesetzten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen und darin zugleich um etwaige Anrechnung der Supplentenjahre anzusuchen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Křemenecgasse)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Arnau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Deutsch oder Böhmisch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **II. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach mit deutscher Unterrichtssprache mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung, sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen in dem Competenzgesuche zu stellen.

An den **nied.-österr. Landes-Mittelschulen und -Seminarien** kommen für das Schuljahr 1901/1902 nachfolgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

drei Lehrstellen für deutsche Sprache als Hauptfach,
- eine in Verbindung mit classischer Philologie als Nebenfach **am Landes-Real- und Obergymnasium in Mödling**;
- eine in Verbindung mit Geschichte oder philosophischer Propädeutik **am Landes-Lehrerseminar in St. Pölten** (Hauptlehrerstelle);
- eine in Verbindung mit französischer Sprache **an der Landes-Oberrealschule in Wiener-Neustadt**;

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik **am Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten;**

zwei Lehrstellen für Naturgeschichte,

eine in Verbindung mit Mathematik und Physik für Unterclassen **am Landes-Realgymnasium in Waidhofen a. d. Thaya;**

eine in Verbindung mit der Befähigung für Landwirtschaft oder für Mathematik und Physik für Unterclassen **am Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt;**

eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie **an der Landes-Oberrealschule in Krems;**

sechs Supplentenstellen für classische Philologie **an den Landes-Gymnasien in Baden, Horn, St. Pölten, Stockerau und Waidhofen a. d. Thaya;**

eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik **am Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten;**

eine Supplentenstelle für die realistischen Fächer, wobei die nachgewiesene Befähigung, den Geographieunterricht in der I. Classe zu ertheilen, einen Vorzug begründet, **am Landes-Real- und Obergymnasium in Mödling;**

eine Supplentenstelle für deutsche und französische Sprache **an der Landes-Oberrealschule in Krems;**

eine Supplentenstelle für Mathematik und darstellende Geometrie (eventuell Physik) **an der Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt.**

Die an den nied.-österr. Landesanstalten definitiv angestellten Lehrkräfte sind Landesbeamte der IX. Rangsclasse, mit denselben Bezügen wie an staatlichen Lehranstalten, mit denen die nied.-österr. Landesanstalten im Reciprocitätsverhältnisse stehen, mit Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen zu je 400 und drei zu je 600 Kronen, Vorrückung in die VIII. und VII. Rangsclasse nach 10, beziehungsweise 20 Dienstjahren und Pensionierung nach dem diesfalls für nied.-österr. Landesbeamte geltenden Normale.

Das Quartiergeld beträgt nach dem Dienstorte und der Rangsclasse 500—1000 Kronen und wird gegen einen kleinen percentuellen Abzug in die Pension eingerechnet.

Jeder in den nied.-österr. Landesschuldienst Eintretende hat sich durch einen Revers zu verpflichten, denselben niemals während eines Schuljahres zu verlassen.

Bei der definitiven Anstellung können bis zu drei Supplentenjahren durch Beschluss des nied.-österr. Landesausschusses in vollständige Anrechnung gebracht werden.

Die Supplenten an den nied.-österr. Landes-Lehranstalten erhalten, wenn sie die volle Approbation besitzen, eine Remuneration von 2000 Kronen; ungeprüfte, die für den Fall, dass sich geprüfte Bewerber nicht in genügender Zahl fänden, in Verwendung genommen werden können, eine Remuneration von 1800 Kronen.

Mit der Hauptlehrerstelle in St. Pölten (Lehrerseminar) ist die Verwaltung der Lehrerbibliothek und im Falle der (vollständig freiwilligen) Mitverwendung zur Beaufsichtigung der Spaziergänge der Zöglinge des Internates die Aussicht auf entsprechenden Nebenverdienst verbunden.

Mit der Supplentenstelle in Stockerau ist eine Präfectenstelle am städtischen Convicte verbunden, zwei Supplenten in St. Pölten haben Präfectenstellen am „Schülerheim" des Lehrervereines „Fortschritt" zu übernehmen, eventuell könnte dies auch in Horn der Fall sein.

Die Präfecten erhalten vollkommen freie Station (Kost, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung) und eine zu vereinbarende bescheidene Remuneration, jedoch nicht unter 200 Kronen.

Bewerber um die hier ausgeschriebenen Stellen sollen die volle Approbation für Mittelschulen (am Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt eventuell für landwirtschaftliche Schulen) besitzen; doch können für die Hauptlehrerstellen mangels anderer Bewerber auch für die entsprechende Bürgerschulgruppe befähigte Lehrkräfte, die eine längere und erfolgreiche pädagogische Bethätigung nachzuweisen imstande sind, berücksichtigt werden; für die Supplentenstellen werden mangels geprüfter Bewerber auch solche, die sich nachweislich im Prüfungsstadium befinden, zugelassen.

Bewerber, die sich im Prüfungsstadium befinden und während der Concursperiode die Approbation erlangen, wollen das Prüfungszeugnis oder, falls sich die Ausstellung desselben verzögert, eine amtliche Interimsbestätigung mit möglichster Beschleunigung dem Gesuche nachtragen.

Die mit einem 1 Kronen-Stempel versehenen Gesuche sind vollkommen zu instruieren, das heißt, mit Taufschein, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen zu belegen; bereits im Lehramte in Verwendung stehende Bewerber haben dieselben im Amtswege einzubringen. Auf nicht vorschriftsmäßig ausgestattete Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Gesuche sind beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, bis längstens 31. Mai d. J. einzureichen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Landes-Gymnasium zu Pettau in Steiermark** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie, eventuell auch für philosophische Propädeutik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Das Landes-Gymnasium in Pettau genießt das Öffentlichkeitsrecht und volle Reciprocität mit den staatlichen Mittelschulen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Geburtsschein, Nachweisung der zurückgelegten Studien und abgelegten Lehramtsprüfungen im Dienstwege bis 15. April d. J. an den Landesausschuss für Steiermark in Graz einzusenden.

Am **Communal-Obergymnasium in Bregenz,** an welchen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die VII. Classe eröffnet wird, kommt aus diesem Anlasse eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik oder Stenographie erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staatsanstalten im Reciprocitätsverhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Localzulage von jährlich 200 Kronen.

Der auf diese Stelle Berufene verpflichtet sich im Interesse der für den Unterricht, insbesondere während der Ausgestaltung einer Anstalt so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte, drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 30. April d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

Am **Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 aus Anlass der Eröffnung der VI. Classe eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge und außerdem eine jährliche Zulage von 300 Kronen verbunden.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht, und für ihr Lehrpersonale besteht mit anderen öffentlichen Mittelschulen im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 das Verhältnis der Reciprocität.

Die ordnungsmäßig instruierten und an den Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten städtischen Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Gaya (Mähren)** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei definitive Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für classische Philologie und
2) eine Lehrstelle für katholische Religion.

Nebstdem zwei Supplentenstellen für classische Philologie und eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfach, eventuell für Mathematik und Physik als Hauptfach.

Bezüge und Altersversorgung sind nach den für Staats-Mittelschulen bestehenden Normen geregelt, die des Religionslehrers nach § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898. Die Supplenten erhalten nebstdem Naturalwohnung.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des oben citierten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die an die Gemeindevertretung der Stadt Gaya gerichteten und ordnungsmäßig belegten Gesuche sind im Dienstwege bis 15. Mai d. J. bei der Direction des böhmischen Communal-Gymnasiums in Gaya einzureichen.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten böhmischen Privat-Gymnasium zu Místek in Mähren** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für die philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem Griechischen für Ober- und Latein für Untergymnasien, und
2) eine wirkliche Lehrstelle für die böhmische Sprache als Hauptfach in Verbindung mit Latein und Griechisch für Untergymnasien.

Mit diesen Lehrstellen sind dieselben Bezüge verbunden wie an Staats-Mittelschulen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege an die Ústřední Matice Školská in Prag (II., Brenntegasse Nr. 24) bis 20. April d. J. einzusenden.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig belegten Bewerbungsgesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Elbogen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Directorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 17. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle des Turnlehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Neustadtl** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch und
2) eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach mit Nebengegenständen, von denen einer Geographie sein soll.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **griech.-orient. Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber griech.-orient. Confession werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche einen Anspruch auf Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen erheben, haben das bezügliche Ansuchen in dem Competenzgesuche zu stellen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik und Physik oder für Naturgeschichte als Hauptfach und obige als Nebenfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden.

Die vorschriftsmäßig belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Im Gesuche sind auch allfällige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren für die Bemessung der Quinquennalzulagen im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, anzuführen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Hauptlehrerstelle für Freihandzeichnen, Arithmetik und geometrische Formenlehre und Schönschreiben zur Besetzung, und zwar mit der Verpflichtung, den Unterricht im Freihandzeichnen in wöchentlich 7 Stunden auch an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn zu übernehmen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Jene Bewerber, welche auf eine Einrechnung ihrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen oder an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen anzuführen, weil diesbezüglich später erhobene Ansprüche nach dem Gesetze nicht mehr berücksichtigt werden können.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Polička** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer in Volks- oder Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Polička** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Übungsschullehrerstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer an Volksschulen zugebrachten Dienstzeit im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **öffentlichen städtischen höheren Handelsschule (Handelsakademie) in Reichenberg** gelangt am 16. September d. J. die Stelle eines Supplenten für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehaltsbezug von 2000 Kronen und die Verpflichtung verbunden, bis zum Höchstausmaße von 18 Stunden wöchentlich sowohl an der höheren Handelsschule als auch an der mit dieser verbundenen kaufmännischen Fortbildungsschule zu unterrichten.

Bewerber, welche in den genannten Wissenschaften die Lehrbefähigung für Mittelschulen anstreben, wollen ihre mit den nöthigen Belegen versehenen Gesuche bis 1. Mai d. J. an das Curatorium der städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg einsenden.

An der **städtischen höheren Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht in Gablonz a. d. Neisse** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Deutsch, Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber, welche auch für den Unterricht in französischer oder englischer Sprache qualificiert sind, erhalten den Vorzug.

Mit dieser Lehrstelle sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bis 30. April d. J. beim Curatorium der Anstalt einbringen.

An der **deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommt eine Lehrstelle, entweder für darstellende Geometrie und Mathematik oder für die Bauingenieurfächer in der IX. Rangsclasse vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 Kronen, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 Kronen und dreimal 600 Kronen und eine jährliche Activitätszulage von 600 Kronen, sowie nach Erreichung der dritten Quiquennalzulage die Aussicht auf Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit Erhöhung des Gehaltes um 800 Kronen und der Activitätszulage um 120 Kronen, verbunden.

Bewerber, welche die bezügliche Lehrbefähigung für Oberrealschulen oder die abgeschlossenen Bauingenieur-Studien an der technischen Hochschule nachzuweisen haben, wollen ihr vorschriftsmäßig gestempeltes, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtendes, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und eventuell den Verwendungszeugnissen belegtes Gesuch bis 30. April d. J. bei der Direction der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn einbringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1901/1902 eine Lehrstelle für mechanisch-technische und mathematische Lehrfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle in der IX. Rangsclasse ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 Kronen, die Activitätszulage von 500 Kronen, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 Kronen und dreimal 600 Kronen, sowie nach Erreichung der dritten Quinquennalzulage die Aussicht auf die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit der entsprechenden Erhöhung der Bezüge verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche, belegt mit dem curriculum vitae und allen zugehörigen Documenten bis 30. April d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der mit der **Staats-Gewerbeschule in Czernowitz (Bukowina)** verbundenen zweiclassigen Handelsschule gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Der Lehrer ist gehalten, sich auch an anderen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschule verwenden zu lassen und insbesondere den Gegenstand „Geschäftsaufsätze“ zu übernehmen.

Mit dieser Stelle sind, bei der normalmäßigen Lehrverpflichtung von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden, der systemmäßige Gehalt jährlicher 2800 Kronen, eine Activitätszulage jährlicher 600 Kronen und fünf Quinquennalzulagen (von denen die ersten zwei mit je 400, die letzten drei mit je 600 Kronen bemessen sind) verbunden, endlich die Anwartschaft auf die Beförderung in die VIII. Rangsclasse nach 15 Dienstjahren bei Erhöhung des Stammgehaltes auf 3600 Kronen und der Activitätszulage auf 720 Kronen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Prüfungs-, Studienzeugnissen und sonstigen Nachweisen über die Lehrbefähigung in obigen Fächern für Mittelschulen vorschriftsmäßig belegten und gestempelten Gesuche sind,

*

falls sich der Bewerber im Schul- oder activen Staatsdienste befindet, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst unter Anschluss des Wohlverhaltungszeugnisses über das tadellose politische und moralische Verhalten direct bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz bis 1. Mai d. J. einzubringen.

An der **allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen a. d. E.** gelangt die Stelle des Directors zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der systemmäßige Gehalt der VIII. Rangsclasse jährlicher 3600 Kronen, die Functionszulage jährlicher 1200 Kronen, die Activitätszulage jährlicher 480 Kronen und fünf Quinquennalzulagen (die zwei ersten mit jährlich 400 Kronen, die übrigen drei mit jährlich 600 Kronen) verbunden.

Bewerber, welche Bauingenieure oder Architekten sind, genießen unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, vorschriftsmäßig belegten und gestempelten Gesuche sind, falls sich der Bewerber im Schul- oder activen Staatsdienste befindet, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst unter Anschluss des Wohlverhaltungszeugnisses direct bei der k. k. Statthalterei in Prag bis 1. Mai d. J. einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März d. J. dem Director des Istituto austriaco di studii storici in Rom, Sectionschef Dr. Theodor Ritter von **Sickel** aus Anlass seines Rücktrittes von der Institutsleitung das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. dem Director der Staats-Unterrealschule im V. Wiener Gemeindebezirke Hans **Huber** in Anerkennung seines vieljährigen humanitären Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. dem Kanzler des bischöflichen Ordinariates in Sebenico, Franciscaner-Ordenspriester Johann **Šimunović** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März d. J. dem Pfarrer in Thal Martin **Sinz** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. dem Präfecten an der Theresianischen Akademie, Weltpriester Dr. Wenzel **Koutný** anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März d. J. den Lehrern Franz **Waldboth** in Wolkenstein (Gröden) und Fridolin **Jörg** in Leifers das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. dem Pedellen der philosophischen Facultät der Universität in Wien Johann **Neudorfer** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März d. J. dem Landesschulinspector in Wien Dr. Karl Ferdinand **Kummer** den Titel und Charakter eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. dem Privatdocenten für neuere Kunstgeschichte an der Universität in Wien und Custos am kunsthistorischen Hofmuseum Dr. Julius Ritter von **Schlosser** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. den Dechant und Pfarrer in Krzemienica Andreas **Karakulski**, sowie den Dechant und Pfarrer in Swięcany Karl **Krementowski** zu Ehrendomherren des römisch-katholischen Domcapitels in Przemyśl mit Nachsicht der Taxe a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. den Custos am naturhistorischen Hofmuseum und Privatdocenten der Universität in Wien Dr. Franz **Wähner** zum ordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Arthur **Biedl** zum außerordentlichen Professor der experimentellen Pathologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. den Privatdocenten und Adjuncten an der Sternwarte der deutschen Universität in Prag Dr. Rudolf **Spitaler** zum außerordentlichen Professor der kosmischen Physik an dieser Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J. den Professor an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke und Privatdocenten Dr. Josef Anton **Gmeiner** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität in Innsbruck Hofrath Dr. Ludwig **Pastor** zum Director des Istituto austriaco di studii storici in Rom für die Dauer einer fünfjährigen Functionsperiode bestellt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Landesschulinspector in Brünn Josef **Lošťák**,

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Wien der Rath am Verwaltungs-Gerichtshofe Dr. Max **Schuster** Edler von Bonnott,

der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Innsbruck der Statthaltereirath Dr. Wilhelm Freiherr von **Schwind**,

zu Bezirksschulinspectoren

für den V., beziehungsweise VIII. Wiener Inspectionsbezirk auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien Josef **Rauch** und der Bürgerschuldirector Albert **Kundi**,

zum Bezirksschulinspector

für den Landschulbezirk Wiener-Neustadt für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Bürgerschullehrer Karl **Gerstner** in Wien,

zum Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Lemberg der Praktikant an dieser Bibliothek Dr. Eugen **Barwiński**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Nikolaus **Moroz**, und derselbe mit der Leitung der mit dieser Anstalt verbundenen Übungsschule mit ruthenischer Unterrichtssprache betraut,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent an der Übungsschule dieser Anstalt Karl **Pribil**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der sechsclassigen Volksschule in Saalfelden Johann **Schroll** den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres, eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Akademie-Direction wo möglich persönlich zu überreichen.

An der **k. k. Handels- und nautischen Akademie mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** ist mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie, Naturgeschichte und Warenkunde, mit der Bedingung der Lehrbefähigung für Chemie und Naturgeschichte für die oberen Classen der Realschulen und der vollständigen Kenntnis der italienischen Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen und in demselben auch ein eventuelles Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Nachträglich einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

*

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen; unter sonst gleichen Umständen erhalten Bewerber, die auch für den Unterricht im Deutschen verwendbar sind, den Vorzug.

Mit dieser Stelle sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Tischlergasse,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, oder für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **k. k. I. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine weitere definitive Lehrstelle mit den normalmäßigen Bezügen, und zwar für classische Philologie als Haupt-, Deutsch oder Rumänisch als Nebenfächer, mit deutscher und rumänischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen erheben, haben ein bezügliches Ansuchen in dem Competenzgesuche zu stellen.

Am **Communal-Obergymnasium in Bregenz,** an welchem mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die VII. Classe eröffnet wird, kommt aus diesem Anlasse eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik oder Stenographie erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staatsanstalten im Reciprocitätsverhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Localzulage von jährlich 200 Kronen.

Der auf diese Stelle Berufene verpflichtet sich im Interesse der für den Unterricht, insbesondere während der Ausgestaltung einer Anstalt so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte, drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 30. April d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

An der **Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Deutsch oder Englisch zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Documenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 10. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies in dem Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **k. k. nautischen Schule mit italienischer Unterrichtssprache in Lussinpiccolo** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach, Geometrie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis 4. Mai d. J. im vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen. Auf später einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

In den Gesuchen ist ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für die böhmische Sprache als Hauptfach, und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer oder für Mathematik und Physik als Hauptfächer, wobei die für den Unterricht im geometrischen Zeichnen und den Freihandzeichen-Unterricht in der I. Classe geeigneten Bewerber den Vorzug erhalten.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Communal-Realschule in Dornbirn**, die vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel vom 1. September d. J. ab in die Staatsverwaltung übernommen wird, kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 aus Anlass der Eröffnung der VI. Classe drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Italienisch und Deutsch,
2) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch und
3) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik.

Mit diesen Stellen sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 2000 Kronen und der nach der X. Rangsclasse bemessenen Activitätszulage von 400 Kronen zur Besetzung.

Gesuche um diese Stelle sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Mai d. J beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines provisorischen Übungsschullehrers mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche unter Nachweis der Sprachkenntnisse im ordentlichen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Schlesischen Handelsschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für die commerziellen Fächer zur Besetzung.

Die Lehrer haben Anspruch auf einen Gehalt von 2000 Kronen und auf eine Activitätszulage von 500 Kronen. Der Gehalt wird nach je 5 Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschließlich zum 25. Jahre derselben um je 400 Kronen erhöht. Die Lehrverpflichtung beträgt 20 Stunden wöchentlich. Eine Verwendung über die Lehrverpflichtung wird mit 120 Kronen für die wöchentliche Stunde remuneriert. Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch gegen beiderseits freistehende halbjährige Kündigung.

Hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit und der Pensionsbehandlung finden die für Lehrpersonen an Staats-Mittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege der Direction bis 15. Mai d. J. an das Curatorium der schlesischen Handelsschule in Troppau einzusenden.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt mit 1. September d. J. eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen und Modellieren zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von 2800 Kronen nebst einer Activitätszulage von 600 Kronen verbunden. Nach je 5 Jahren wächst der Gehalt um eine in die Pension anrechenbare Zulage, wovon die zwei ersten je 400 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen. Nach 15jähriger zufriedenstellender Dienstleistung erfolgt überdies die Beförderung in die VIII. Rangsclasse, womit eine weitere Erhöhung des Gehaltes um 800 Kronen, sowie der Activitätszulage um 120 Kronen verbunden ist.

Gesuche um diese Stelle sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisieren und nebst den erforderlichen Belegen (kurze Lebensbeschreibung, Zeugnisse über Studien und Approbationen) spätestens bis 10. Mai d. J. an die Direction der obgenannten Anstalt zu senden.

Bewerber, welche sich nicht schon in einer definitiven Staatsstellung befinden, wollen ihrem Gesuche auch ein von der Heimatsgemeinde ausgestelltes und von der competenten politischen Behörde bestätigtes Wohlverhaltungszeugnis anschließen, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muss.

Competenten, welche zum Heere, zur Landwehr oder zur Kriegsmarine assentiert sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wollen überdies in ihrem Gesuche anführen, ob sie der gesetzlichen Militär-Dienstpflicht bereits genügegeleistet haben.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** wird eine Lehrstelle für Maschinenbau und Elektrotechnik in der IX. Rangsclasse vom 1. September 1901 ab besetzt werden.

Mit derselben ist, außer dem Anspruche auf den Titel eines k. k. Professors nach dreijähriger befriedigender Dienstzeit, jährlich ein Grundgehalt von 2800 Kronen, die Activitätszulage von 600 Kronen, der Anspruch auf zwei Quinquennien von 400 Kronen und sodann auf drei Quinquennien von 600 Kronen, sowie nach Erreichung des dritten Quinquenniums die Aussicht auf Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit einem Grundgehalte von 3600 Kronen und der Activitätszulage von 720 Kronen verbunden.

Ferner kann bei der Ernennung die bisherige Verwendung in der technischen, insbesondere elektrotechnischen Praxis bis zu fünf Jahren als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Auch ist bei außergewöhnlicher Qualification des Bewerbers die sofortige Anstellung in der VIII. Rangsclasse nicht ausgeschlossen.

Bewerber, welche die vollendeten Hochschulstudien nachzuweisen haben, wollen ihr vorschriftsmäßig gestempeltes, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien zu richtendes, mit dem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen belegtes Gesuch bis 15. Mai d. J. bei der Direction der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn einbringen.

An der mit der **Staats-Gewerbeschule in Czernowitz (Bukowina)** verbundenen zweiclassigen Handelsschule gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Der Lehrer ist gehalten, sich auch an anderen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschule verwenden zu lassen und insbesondere den Gegenstand „Geschäftsaufsätze" zu übernehmen.

Mit dieser Stelle sind, bei der normalmäßigen Lehrverpflichtung von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden, der systemmäßige Gehalt jährlicher 2800 Kronen, eine Activitätszulage jährlicher 600 Kronen und fünf Quinquennalzulagen (von denen die ersten zwei mit je 400, die letzten drei mit je 600 Kronen bemessen sind) verbunden, endlich die Anwartschaft auf die Beförderung in die VIII. Rangsclasse nach 15 Dienstjahren bei Erhöhung des Stammgehaltes auf 3600 Kronen und der Activitätszulage auf 720 Kronen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Prüfungs-, Studienzeugnissen und sonstigen Nachweisen über die Lehrbefähigung in obigen Fächern für Mittelschulen vorschriftsmäßig belegten und gestempelten Gesuche sind, falls sich der Bewerber im Schul- oder activen Staatsdienste befindet, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst unter Anschluss des Wohlverhaltungszeugnisses über das tadellose politische und moralische Verhalten direct bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz bis 1. Mai d. J. einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem Benedictiner-Ordenspriester und Director des Stifts-Gymnasiums in Melk, Schulrathe P. Hermann Ulbrich das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. der Directorin der Kaiser Franz Josef-Mädchen-Bürgerschule in Linz Francisca Scharschmid Edlen von Adlertreu das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April d. J. dem Oberlehrer, Director Franz Frank in Wien das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. der gewesenen Wartfrau in der Kinder-Bewahranstalt „Alservorstadt“ in Wien, Fabrikantens-Witwe Francisca Klobasser die Elisabeth-Medaille a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. dem ordentlichen Professor der vergleichenden Sprachenkunde an der deutschen Universität in Prag Alfred Ludwig anlässlich der über sein Ansuchen erfolgten Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Neuhaus Johann Říha aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Tischlergasse, Dr. Matthias Kovář aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. den Domscholaster Jakob Federkiewicz zum Domdechant und den Domherrn Josef Stachyrak zum Domscholaster am römisch-katholischen Domcapitel in Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. den Honorardocenten für altchristliche und mittelalterliche Baukunst an der technischen Hochschule in Wien Max Freiherrn von **Ferstel** zum außerordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. den Oberingenieur der Maschinenfabrik Märky-Bromovsky und Schulz in Königgrätz Camillo **Budil** zum ordentlichen Professor für Maschinenbau I an der böhmischen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Arthur **Farinelli** zum außerordentlichen Professor der italienischen Sprache und Literatur an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. den Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau, Schulrath Anton **Pazdrowski** zum Director des IV. Staats-Gymnasiums in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor an der genannten Hochschule Friedrich **Steiner**,

zum Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Wien der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Alois **Millanich**,

zum Mitgliede

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Wien der Baurath im Eisenbahnministerium, außerordentliche Professor Ludwig **Tiefenbacher**,

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Wien der Honorardocent an dieser Hochschule Karl **Kobes**,

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz und zum Fachexaminator für romanische Philologie der ordentliche Professor an der Universität daselbst Dr. Matthias **Friedwagner**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Julian **Dzikowski**,

zum provisorischen Unterlehrer

an der Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in der Via fontana in Triest der Hilfslehrer an der Staats-Volksschule für Knaben am Leipzigerplatze in Triest Nikolaus **Basilisco**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Friedrich **Pineles** als Privatdocent für interne Medicin an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Conservators am k. und k. Heeres-Museum Dr. Wilhelm **Erben** als Privatdocent für österreichische Geschichte an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Alexius **Pichler** als Privatdocent für Augenheilkunde an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag, und

des M.-U.-Dr. Stanislaus **Růžička** als Privatdocent für Hygiene und

des Dr. Ladislav **Syllaba** als Privatdocent für Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag und

des ordentlichen Professors der Mathematik an der technischen Hochschule in Lemberg Dr. Stanislaus **Kępiński** als Privatdocent für Mathematik an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Josef **Balcarczyk** in Krakau den Directortitel verliehen und

zum Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Hohenelbe den Webmeister Josef **Schubert** und

zum Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach Heinrich **Bausback** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres 1901/1902, eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei der Akademie-Direction wo möglich persönlich zu überreichen.

An der **k. und k. Marine-Akademie zu Fiume** ist die Stelle eines Professors für Mathematik und darstellende Geometrie mit 1. September 1901 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben sich mit dem Zeugnis der abgelegten Staatsprüfung (Gruppe i) für das Lehramt an vollständigen Mittelschulen deutscher Unterrichtssprache und durch die bereits erlangte definitive Anstellung als wirklicher Lehrer auszuweisen.

Bedingungen für die Anstellung bilden die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie, die physische Eignung und das nicht überschrittene 40. Lebensjahr.

Mit der erwähnten Professur ist dermalen ein Jahresgehalt von 3800 Kronen mit dem Anspruche auf zwei Alterszulagen von 400 und drei weiteren von 600 Kronen, nach je fünf Jahren fortgesetzter Dienstleistung an der Anstalt, verbunden. Ferner ist der Anspruch auf eine competente Wohnung im Akademie-Gebäude, oder das systemmäßige Quartier-Äquivalent von 1500 Kronen, sowie die Pensionsbefähigung nach dem Militär-Versorgungsgesetze verbunden.

Die Professoren der Marine-Akademie gehören dem Stande der Marine-Beamten für das Lehrfach an.

Während der Dienstleistung unter 10 Jahren bekleiden sie die VIII. Rangsclasse und können nach Erlangung der zweiten Alterszulage, wobei eine im Civil-Staatsdienste etwa zurückgelegte und anrechnungsfähige Lehrdienstzeit eingerechnet wird, in die VII. Rangsclasse vorrücken. Die in Verwendung an anderen Staats-Lehranstalten zugebrachte Dienstzeit wird auch bei eintretender Pensionierung gemäß den Bestimmungen (§ 8 lit. b) des Gesetzes vom 27. December 1875. betreffend die Militär-Versorgung der Personen des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegs-Marine und der k. k. Landwehr angerechnet.

Das Schuljahr dauert an der Marine-Akademie $9^1/_2$ Monate, worauf eine 4—6 wöchentliche Instructionsreise zur See erfolgt; an dieser letzteren nimmt eventuell einer der Professoren Theil.

Die Gesuche sind mit dem Nachweise über die Erfüllung der im Eingange angeführten Bedingungen und unter Anführung eventueller Kenntnisse fremder Sprachen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen bis 1. Juni d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) einzusenden.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn** gelangt anfangs October d. J. die neu errichtete ordentliche, eventuell außerordentliche Professur der mechanischen Technologie zur Besetzung.

Mit der Stelle eines ordentlichen Professors ist die VI. Rangsclasse der Staatsbeamten und ein jährlicher Gehalt von 6400 Kronen, eine Activitätszulage von 960 Kronen und 4 Quinquennalzulagen von je 800 Kronen verbunden. Mit der Stelle eines außerordentlichen Professors ist die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten und ein jährlicher Gehalt von 3600 Kronen, eine Activitätszulage von 840 Kronen und Anspruch auf 2 Quinquennalzulagen von je 400 Kronen verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit einem curriculum vitae und mit den erforderlichen Belegen über das Alter, über zurückgelegte Studien, bisherige wissenschaftliche und praktische, eventuell lehramtliche Thätigkeit versehenen Competenzgesuche sind bis 18. Mai d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn (Augustinergasse 2/II.) einzubringen.

Am **I. Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke** ist mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber ein etwaiges Ansuchen um eine solche Anrechnung in ihren Competenzgesuchen zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Krems** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religionslehre mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religionslehre mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Stephansgasse),** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Neuhaus** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Directorsstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie oder für Deutsch als Hauptfach mit classischer Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gleichen Bezüge wie an Staatsanstalten verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. bei dem Gemeinderathe in Mährisch-Schönberg einzubringen.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Mittelschulen wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 21182 anerkannt.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gleichen Bezüge wie an Staatsanstalten verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. bei dem Gemeinderathe in Mährisch-Schönberg einzubringen.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Mittelschulen wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 21182 anerkannt.

An den **Mittelschulen der Bukowina** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 mehrere Supplentenstellen mit den normalmäßigen Bezügen, und zwar:

Drei Lehrstellen für classische Philologie,
eine Lehrstelle für Rumänisch,
" " für Deutsch,
" " für Französisch,
" " für Geographie und Geschichte,
zwei Lehrstellen für Mathematik und Physik,
eine Lehrstelle für Naturgeschichte und
" " für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer,

zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Die **Stadtgemeinde Wels in Oberösterreich** schreitet bei dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht um die Bewilligung zur Errichtung eines Communal-Untergymnasiums in Wels und zur Eröffnung der I. Classe am 15. September d. J. ein. Vorbehaltlich dieser Bewilligung werden hiemit die Stellen des Directors und eines wirklichen Lehrers zur Besetzung ausgeschrieben. Der Director soll für classische Philologie, der Lehrer für die naturwissenschaftlichen Fächer befähigt sein und haben beide allen Bedingungen zu entsprechen, welche zur Anstellung in gleicher Eigenschaft an k. k. Staats-Gymnasien gefordert werden.

Die Bezüge sind dieselben wie an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

Die Activitätszulage der VII. Rangsclasse beträgt in Wels 700 Kronen, jene der IX. Rangsclasse 500 Kronen.

Die Anstellung des Directors erfolgt für die ersten drei Jahre und jene des wirklichen Lehrers erfolgt für die ersten zwei Jahre provisorisch. Sie unterliegt der Bestätigung durch den k. k. Landesschulrath.

Gesuche mit Bekanntgabe allfälliger besonderer Bedingungen und mit den Nachweisen über die vorgeschriebene Eignung sind bis 15. Mai d. J. an die Stadtgemeinde-Vorstehung Wels einzusenden.

Am **Kaiser Franz Joseph-Communal-Obergymnasium in Beneschau,** bei welchem mit dem 15. September 1900 die VIII. Classe eröffnet wurde, gelangt eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch am Ober-, eventuell für Deutsch am Ober- und classische Philologie am Untergymnasium, oder für classische Philologie am Obergymnasium, in welchem Falle diejenigen Bewerber den Vorzug haben, welche sich mit der Befähigung zum Unterrichte in der deutschen Sprache am Obergymnasium ausweisen können, zur Besetzung.

Bezüge und sonstige Dienstesverhältnisse sind jenen an Staats-Mittelschulen gleich.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrecht im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173.

Die entsprechend documentierten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Anstalts-Direction einzubringen.

An der **Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch oder für Französisch und Englisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit machen, haben dieses Ansuchen in ihren Competenzgesuchen selbst zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig belegten Bewerbungsgesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Da die Entscheidung für die Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung, sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Dienstalterszulagen innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber, die noch nicht definitiv angestellt sind, ihr Ansuchen um eine solche Anrechnung zugleich in dem Bewerbungsgesuche zu stellen.

Verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch, und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 18. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Joseph-Communal-Realschule in Náchod** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902

1) eine wirkliche Lehrstelle für Naturlehre als Haupt- und den einschlägigen Nebengegenständen als Nebenfach, dann
2) eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte

mit den für Staats-Mittelschulen systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bei Abgang geprüfter Bewerber können diese Stellen auch an ungeprüfte unter Zuerkennung eines Jahresbezuges von 2000 Kronen für 20 wöchentliche Unterrichtsstunden vergeben werden.

Gehörig instruierte Gesuche sind bis 31. Mai d. J. bei dem Stadtrathe in Náchod einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines definitiven Übungsschullehrers mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle müssen für Bürgerschulen mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache lehrbefähigt sein.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis 25. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der im Volksschullehramte zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind im Gesuche selbst anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Diejenigen Bewerber, die einen Anspruch auf Anrechnung von Dienstjahren für die Bemessung der Quinquennalzulagen im Sinne des § 14 des bezogenen Gesetzes erheben, haben das bezügliche Ansuchen im Competenzgesuche zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Schlesischen Handelsschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für die commerziellen Fächer zur Besetzung.

Die Lehrer haben Anspruch auf einen Gehalt von 2000 Kronen und auf eine Activitätszulage von 500 Kronen. Der Gehalt wird nach je 5 Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschließlich zum 25. Jahre derselben um je 400 Kronen erhöht. Die Lehrverpflichtung beträgt 20 Stunden wöchentlich. Eine Verwendung über die Lehrverpflichtung wird mit 120 Kronen für die wöchentliche Stunde remuneriert. Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch gegen beiderseits freistehende halbjährige Kündigung.

Hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit und der Pensionsbehandlung finden die für Lehrpersonen an Staats-Mittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege der Direction bis 15. Mai d. J. an das Curatorium der Schlesischen Handelsschule in Troppau einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 (das ist vom 1. September d. J.) folgende vier Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für böhmische und deutsche Sprache,
eine Lehrstelle für die bautechnischen Fächer und
zwei Lehrstellen für chemische Technologie und Laboratoriumsarbeiten.

Mit jeder dieser Stellen ist der Gehalt der IX. Rangsclasse von jährlich 2800 Kronen, die Activitätszulage von jährlich 600 Kronen und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen (der zwei ersten jährlich 400 Kronen, der drei folgenden jährlich 600 Kronen) verbunden.

Für die Erlangung der VIII. und VII. Rangsclasse, sowie die Anrechnung von Dienstjahren, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend.

Die mit den Studienzeugnissen, dem Nachweise über die Verwendung im Lehramte, beziehungsweise in der Praxis, mit einem curriculum vitae und dem Wohlverhaltungszeugnisse der Bewerber zu belegenden und ordnungsmäßig zu stempelnden Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisieren und bis 12. Mai d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag einzubringen.

An der **böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangen vom 1. September d. J. an nachstehende vier wirkliche Lehrstellen der IX. Rangsclasse zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Chemie und Physik,
2) eine Lehrstelle für deutsche und böhmische Sprache,
3) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen und Modellieren, und
4) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist der Gehalt von jährlichen 2800 K, eine Activitätszulage von 600 K und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, die zwei ersten von je 400 K, die drei letzten von je 600 K jährlich verbunden. Außerdem kann nach Erlangung der 3. Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 K und der Activitätszulage von 720 K erfolgen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind mit dem curriculum vitae, den Nachweisen über zurückgelegte Studien und abgelegte Staatsprüfungen sowie den Verwendungszeugnissen aus der Praxis oder aus der Lehrthätigkeit bei der Direction der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn für die sub 1, 2 und 3 angeführten Lehrstellen bis 20. Mai, für die letztgenannte Lehrstelle bis 15. Juni d. J. einzubringen.

An der **Lehrlings- und Arbeiterschule des k. und k. See-Arsenales in Pola** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende Lehrstellen mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung, und zwar:

1) Die Stelle eines Adlatus für den Schulleiter.

Mit dieser Anstellung ist nebst der Lehrverpflichtung eines Übungsschullehrers die ökonomisch-administrative Gebarung mit dem Schulfonde und den Lehrmitteln verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis der Lehrbefähigung für Bürgerschulen der II. oder III. Fachgruppe zu erbringen. Der Adlatus gehört zum Stande der Marine-Beamten für das Lehrfach der IX. Rangsclasse, bezieht einen jährlichen Gehalt von 2600 Kronen, besitzt den Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen und die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden, und steht im Genusse eines competenten Naturalquartieres oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, gegenwärtig im Betrage von 1334 Kronen.

2) Die Stelle eines Bürgerschullehrers für die Gegenstände der II. oder III. Fachgruppe,

3) die Stelle eines Volksschullehrers.

Für diese Stelle ist insbesondere anzugeben, welche Sprache der Bewerber noch außer der deutschen, für den Dienstgebrauch ausreichend, beherrscht.

Ferner gelangt an der k. und k. Marine-Volksschule für Knaben in Pola die Stelle eines Volksschullehrers zur Besetzung.

Für die letztgenannten drei Stellen wird der Nachweis über die entsprechende Lehrbefähigung gefordert.

Die für diese Stellen ernannten Lehrer gehören dem Status der Marine-Beamten für das Lehrfach der X. Rangsclasse.

Mit jeder dieser Anstellungen ist bei der Lehrverpflichtung eines Übungsschullehrers ein jährlicher Gehalt von 2200 Kronen, der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen und die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden, und der Genuss eines competenten Naturalquartieres oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, derzeit im Betrage von 812 Kronen verbunden.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die k. und k. Marine-Beamten des Lehrfaches Anspruch auf Pension nach dem hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetze. Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für 4 Dienstjahre angerechnet.

Bewerber, die an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Die an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. und k. Marine-Schulcommission in Pola bis 15. Juni d. J. einzubringen. In jedem dieser Gesuche ist die angestrebte Lehrstelle und für den Fall der Nichterlangung derselben jede andere dieser Stellen, auf welche der Bewerber noch reflectiert, genau anzugeben.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

1) Der Tauf- oder Geburtsschein,
2) der Heimatschein,
3) die Studienzeugnisse,
4) der Nachweis der erlangten Lehrbefähigung,
5) der Ausweis über die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung,
6) das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers

Die Übersiedlungskosten, welche den ernannten Bewerbern für die von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola bewirkte Reise erwachsen, trägt das Marine-Ärar nach dem für die Marine-Beamten der IX. und X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Außerdem gebürt den Ernannten ein einmaliger Equipierungsbeitrag von 160 Kronen, wie auch denselben ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt wird.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** gelangt mit 1. September d. J. die Stelle einer Aushilfslehrerin zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 2000 Kronen verbunden, zahlbar in monatlichen Anticipativ-Raten.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein,

der Heimatschein,

die Studienzeugnisse,

das Lehrbefähigungs-Zeugnis für allgemeine Volksschulen und der Nachweis der Lehrbefähigung für Gesang,

die Zeugnisse über die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung, dann das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Bewerberinnen, welche auch die Lehrbefähigung für Bürgerschulen nachweisen, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Übersiedlungskosten der ernannten Bewerberin von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße.

Mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 werden in die **Landwehr-Cadettenschule in Wien,** welche aus drei Jahrgängen besteht, in den I. Jahrgang beiläufig 150 Aspiranten zur Aufnahme gelangen. In den II. Jahrgang können nur ausnahmsweise und nur insoweit Aspiranten aufgenommen werden, als Plätze verfügbar sind.

Eine Aufnahme in den III. Jahrgang findet nicht statt.

Die Aufnahmsbedingungen sind im allgemeinen folgende:

1. Die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.
2. Die physische Eignung.
3. Ein in jeder Beziehung befriedigendes sittliches Verhalten, makelloses Vorleben.
4. Für den I. Jahrgang:

   das erreichte 15. und noch nicht überschrittene 18. Lebensjahr;

   für den II. Jahrgang:

   das erreichte 16. und noch nicht überschrittene 19. Lebensjahr;

Das Alter wird mit 1. September berechnet.

In rücksichtswürdigen Fällen bilden Altersdifferenzen bis zu vier Monaten kein Hindernis für die Zulassung zur Aufnahmsprüfung. Die Ertheilung weitergehender Nachsichten ist dem Ministerium für Landesvertheidigung vorbehalten; für den Eintritt in den I. Jahrgang der Landwehr-Cadettenschule wird jedoch unbedingt das erreichte 15. Lebensjahr gefordert.

Die Assentierung der aufgenommenen Aspiranten findet erst nach vollständiger Absolvierung der Landwehr-Cadettenschule, das ist beim regelmäßigen Austritte aus derselben, statt.

5. Für den I. Jahrgang:

der Nachweis einer mit mindestens „genügendem" Erfolge absolvierten V. Classe *),

für den II. Jahrgang:

der Nachweis einer mit wenigstens „genügendem" Erfolge absolvierten VI. Classe einer Realschule oder eines Gymnasiums oder aber des entsprechenden Jahrganges einer diesen Schulen gleichgestellten Lehranstalt.

Bewerber, welche nur vier, beziehungsweise fünf Mittelschulclassen absolviert haben, werden ausnahmsweise zur Aufnahmsprüfung in den I., beziehungsweise II. Jahrgang zugelassen, wenn das Schulzeugnis in allen in Betracht kommenden Unterrichtsfächern mindestens die Classificationsnoten „befriedigend (gut)" aufweist.

Von ungenügenden Classificationsnoten in der lateinischen oder griechischen Sprache wird abgesehen.

6. Die befriedigende Ablegung der Aufnahmsprüfung **).

Für den Eintritt in den I. Jahrgang der Landwehr-Cadettenschule erstreckt sich die Aufnahmsprüfung auf die Gegenstände: deutsche Sprache, Arithmetik und Algebra, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik und Chemie, und zwar in jenem Umfange, in welchem sie in den betreffenden Classen einer Mittelschule zum Vortrage gelangen.

Für den Eintritt in den II. Jahrgang erstreckt sich die Aufnahmsprüfung überdies auf sämmtliche militärischen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände der Landwehr-Cadettenschule, welche im I. Jahrgange gelehrt werden.

Aspiranten, welche den Anforderungen der Aufnahmsprüfung nicht entsprechen, können mit Zustimmung der Angehörigen in einen einjährigen Vorbereitungscurs eingetheilt werden, nach dessen Absolvierung sie in den I. Jahrgang aufsteigen.

Die Angehörigen haben in den Aufnahmsgesuchen zu erklären, ob sie mit der eventuellen Eintheilung des Aspiranten in diesen Curs einverstanden sind oder nicht.

7. Die Übernahme der Verpflichtung betreffs Verlängerung der Präsenzdienstpflicht im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes.

8. Die Übernahme der Verpflichtung für Anschaffung und Erhaltung der vorgeschriebenen Ausstattungsgegenstände aus eigenen Mitteln zu sorgen.

9. Der rechtzeitige Erlag des für Schulzwecke bestimmten Beitrages (Schulgeldes) und zwar·

a) Für eheliche oder legitimierte Söhne von Officieren aller Standesgruppen, evangelischen und griechisch-orientalischen Militär-Geistlichen, Militär-Beamten, Unterofficieren und in keine Rangsclasse eingereihten Militär-Gagisten des activen, des Ruhe- und Invalidenstandes des Heeres, der Kriegs-Marine und der Landwehr 24 Kronen jährlich;

b) für eheliche oder legitimierte Söhne von Officieren in der Reserve und in der nichtactiven Landwehr, von Officieren im Verhältnisse „außer Dienst" (ohne Ruhegenuss) und „in der Evidenz der Landwehr", dann von Hof- und Civil-Staatsbeamten und von Hof- und Civil-Staatsbediensteten 60 Kronen jährlich;

c) für Söhne aller übrigen anspruchsberechtigten Bewerber 120 Kronen jährlich.

Das Schulgeld ist von den Angehörigen der Zöglinge in zwei Raten und im vorhinein am 1. October und am 1. April jedes Jahres bei der Cassa der Landwehr-Cadettenschule unbedingt zu erlegen.

Der Schul-Commandant kann den minder bemittelten Zöglingen oder Angehörigen derselben in berücksichtigungswürdigen Fällen gestatten, das Schulgeld innerhalb des Schuljahres in Monatsraten zu erlegen.

Unter besonderen rücksichtswürdigen Verhältnissen und dem Nachweise der Mittellosigkeit der betreffenden Eltern oder Erhalter der Aspiranten, kann um einen Nachlass vom Schulgelde, eventuell selbst um die Befreiung von der Zahlung des ganzen Schulgeldes beim Ministerium für Landesvertheidigung die Bitte gestellt werden; die diesfälligen Gesuche sind beim Commando der Landwehr-Cadettenschule einzubringen.

---

*) Privatschüler haben, um giltige Zeugnisse zu erlangen, sich rechtzeitig der Prüfung an einer öffentlichen Mittelschule zu unterziehen.

**) Die Aufnahmsprüfungen finden im Jahre 1901 in der Zeit vom 25. bis 30. Juli statt.

10. Solche Aspiranten, welche Eignung, Lust und Liebe für die Reiterwaffe besitzen und nach ihrer Ausmusterung über eine bleibende Zulage von mindestens 40 Kronen per Monat verfügen können, erhalten in der Landwehr-Cadettenschule ihre cavalleristische Ausbildung in einer eigenen Cavallerie-Abtheilung und werden nach Absolvierung der Schule, — nach denselben Grundsätzen wie die zu den Landwehr-Fußtruppen ausgemusterten Zöglinge, — zu den berittenen Landwehr-Truppen eingetheilt.

Die nach beigesetztem Formulare (Seite CII) ausgefertigten Aufnahmsgesuche sind bis längstens 15. Juli d. J. beim Commando der k. k. Landwehr-Cadettenschule in Wien (III., Boerhavegasse 25) einzubringen.

Denselben sind beizulegen:

1. Der Tauf- (Geburt-) Schein;

2. der Heimatschein;

3. das von einem activen graduierten Arzte des k. u. k. Heeres, der Kriegs-Marine, der k. k. Landwehr (mit Ausnahme der Ärzte der Landwehr-Cadettenschule) oder k. ungar. Landwehr auszufertigende ärztliche Gutachten über die körperliche Eignung des Bewerbers für die Militär-Erziehung;

4. das ganzjährige Schulzeugnis für das Schuljahr 1899/1900 und die Zeugnisse für beide Semester des Schuljahres 1900/1901 *);

5. das Impfzeugnis (dieses nur dann, wenn die Impfung nicht schon im Gutachten (Punkt 3) bestätigt ist);

6. das von der politischen oder von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers ausgestellte Sittenzeugnis (dieses nur dann, wenn im Schulzeugnis die entsprechende Angabe über das befriedigende sittliche Verhalten mangelt, oder wenn der Eintritt in die Cadettenschule nicht unmittelbar aus einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Schule erfolgen sollte).

Unvollständige oder verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Nach Beginn des Schuljahres findet keine Aufnahme mehr statt.

Die in den Vorbereitungs-Curs und in die ersten 2 Jahrgänge neu aufgenommenen Zöglinge werden vor dem Beginn des Unterrichtes 4 bis 5 Wochen der ersten militärischen Ausbildung unterzogen.

Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Landwehr-Cadettenschule können beim Commando derselben eingeholt werden.

(Nr. $\frac{9234}{1161}$ IV *a* ex 1901.)

---

*) Wenn der Aspirant eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, so ist ein Interimszeugnis beizuschließen.

(Beilage zur Concurs-Ausschreibung.) **Formular.**

An

das Commando der k. k. Landwehr-Cadettenschule

in

Stempel.
(1 Krone.)

Wien.

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Edmund N. in den 1. (2.) Jahrgang der k. k. Landwehr-Cadettenschule.

Als Aufnahms-Documente lege ich bei:

a) Tauf- (Geburt-) Schein meines Sohnes Edmund;

b) den Heimatschein desselben;

c) das militär-ärztliche Gutachten, und

d) das ganzjährige Schulzeugnis für das verflossene Schuljahr und die Zeugnisse für beide Semester des Schuljahres 1900/1901.

Ich erkläre, dass mir die Bestimmungen der Vorschrift über die Aufnahme von Bewerbern in die k. k. Landwehr-Cadettenschule bekannt sind und verpflichte mich, allen daselbst gestellten Bedingungen genau nachzukommen, falls mein Sohn in die Cadettenschule aufgenommen wird.

Sollte mein Sohn den Anforderungen der Aufnahmsprüfung für den I. Jahrgang nicht entsprechen, so bin ich mit dessen Eintheilung in den Vorbereitungscurs (nicht) einverstanden.

Schließlich füge ich bei, dass ich meinem Sohne Edmund während der Frequentierung der Cadettenschule eine monatliche Zulage von . . Kronen zuwenden werde. (Eventuell: „dass ich meinem Sohne eine bestimmte Zulage zuzuwenden nicht in der Lage bin".)

N., am . . ten . . . . . . 1901.

N. N.
(Angabe der Adresse des Bittstellers.)

Anmerkung: 1. Das Gesuch und das ärztliche Gutachten sind mit einer Stempelmarke von 1 Krone, die übrigen Beilagen des Gesuches, wenn sie nicht schon gestempelt sind, mit einer Stempelmarke von 30 Hellern zu versehen.

2. Mangelt im ärztlichen Gutachten die Bestätigung der Impfung, so ist auch das Impfzeugnis dem Gesuche beizulegen.

3. Hat der Bewerber das ganzjährige Schulzeugnis noch nicht erhalten, so ist das halbjährige dem Gesuche beizuschließen und das ganzjährige Zeugnis bei der Einberufung zur Aufnahmsprüfung der Prüfungs-Commission vorzulegen.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus",

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Єѵангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріодіонъ (Triodion), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	6	80	14	—	20	80
***Часословъ** (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
***Ѱалтиръ** (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück Crudum K	h	Einband K	h	Zu-sammen K	h
Тріωдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Служебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодáрственное къ Гдⷭ҇у Бг҃у молéніе совершáемое днѐ рождéнія (ѕ҃ А̂vгу́ста) и̂ тезоимéнія (ке҃. Септéмврія) е̂гѡ̀ імператóрскаго и̂ крáлевско-а̂постóлическагѡ величества Фрáнц-Іѡ́сифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) 2 1/2 Bog. 4° mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück X.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. den Domherrn des Domcapitels in Spalato Matthäus **Dvornik** zum Erzbischofe von Zara a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. den ordentlichen Professoren der deutschen technischen Hochschule in Brünn Alexander **Makowsky** und Karl **Hellmer** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April d. J. dem Privatdocenten für Geologie an der Universität in Graz Dr. Alfons **Penecke** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. den Domcapitular bei St. Stephan in Wien Johann **Menda** zum Pfarrer der Propsteipfarre an der Votivkirche zum göttlichen Heilande in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. an dem Kathedral-Capitel in Parenzo den Domherrn dieses Capitels Olivus **Rismondo** zum Domdechanten und den Chorvicar und Pfarrcooperator in Parenzo Anton **Resar** zum Domherrn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. den außerordentlichen Professor der Astronomie und höheren Geodäsie an der Universität in Graz Dr. Josef von **Hepperger** zum ordentlichen Professor der Astronomie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. den ordentlichen Professor der romanischen Philologie an der deutschen Universität in Prag Dr. Julius **Cornu** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. den Privatdocenten an der deutschen Universität in Prag Dr. Egon Ritter von **Oppolzer** zum außerordentlichen Professor der Astronomie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Correspondenten

der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus

der Sectionschef i. P. Dr. Josef **Lorenz** Ritter von Liburnau in Wien,

die ordentlichen Professoren der Universität in Wien, Hofrath Dr. Victor von **Lang**, Hofrath Dr. Julius **Wiesner**, Dr. Franz **Exner**, Dr. Albrecht **Penck** und Oberst i. R. Dr. Heinrich **Hartl**,

der ordentliche Professor der Hochschule für Bodencultur Josef **Liznar**,

der Professor an der k. und k. technischen Militär-Akademie Oberst Albert Edler von **Obermayer**,

die ordentlichen Professoren an der Universität in Innsbruck Dr. Paul **Czermak** und Dr. Karl **Exner**,

der ordentliche Universitätsprofessor und Director der Sternwarte in Krakau Dr. Franz **Karliński**,

der ordentliche Professor der deutschen technischen Hochschule in Brünn, Regierungsrath Gustav **Nießl** von Mayendorf und

der Oberbaurath und Chef des bosnischen meteorologischen Dienstes in Sarajevo Philipp **Ballif**,

zum Bezirksschulinspector

für die Schulbezirke Pettau, Friedau, Rohitsch, Luttenberg und Ober-Radkersburg der Bezirksschulinspector, Oberlehrer Johann **Drefleck** in Windischgraz,

für die Bezirke Windischgraz, Mahrenberg, Schönstein und Gonobitz der Leiter der Volksschule in Rohitsch Alois **Schechel**, und

zum Amanuensis

an der Bibliothek der böhmischen technischen Hochschule in Brünn der Praktikant an der Universitäts-Bibliothek in Prag und Privatdocent der böhmischen Universität daselbst Dr. Franz **Studnička**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der Lehrer an der deutschen Privat-Volksschule in Görz Rudolf **Peerz**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Heinrich **Chalupecký** als Privatdocent für Augenheilkunde an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag und

des Assistenten Victor **Syniewski** als Privatdocent für chemische Technologie und technische Bakteriologie an der technischen Hochschule in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den zum Director der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes ernannten provisorischen Leiter der vereinigten Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr, Professor Rudolf **Pawlička** als Director an die letztgenannte Anstalt versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

Mit Beginn des Studienjahres 1901/1902 werden an der **k. und k. Consular-Akademie** Zöglinge aufgenommen und sind daselbst auch Staatsdotationen von jährlich 2600 Kronen und 2000 Kronen zu vergeben, wovon die letzteren nach Maßgabe der Bedürftigkeit und Würdigkeit der betreffenden Candidaten, schon vom Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Akademie verliehen werden.

Die Ausbildung für den Consulardienst wird an der Akademie im allgemeinen für sämmtliche Zöglinge in gleichmäßiger Weise vermittelt. In linguistischer Hinsicht besteht insoferne ein Unterschied, als die Akademie in eine orientalische und in eine westländische Section zerfällt. An der ersteren, welche für die Candidaten des Consulardienstes im Oriente im engeren Sinne bestimmt ist, wird nebst den Fächern des allgemeinen Lehrplanes auch das Türkische (sowie das Arabische und Persische als Hilfssprachen) gelehrt.

Die Studiendauer beträgt für sämmtliche Hörer der Akademie fünf Jahre.

Für den Consulardienst in Ostasien wird nach Maßgabe des Bedarfes einzelnen Zöglingen eine specielle Vorbildung (insbesondere in der chinesischen Sprache) in den zwei letzten Jahrgängen geboten.

Die Jahrespension eines Zöglings beträgt 2600 Kronen und bildet eine untheilbare Pauschalgebür, welche in halbjährigen Raten, und zwar 1. October und 1. März jedes Jahres an der Akademiecasse im vorhinein zu erlegen ist.

Zöglinge, welche im Genusse einer Staatsdotation stehen, haben lediglich den auf die Jahrespension etwa erforderlichen Ergänzungsbetrag zu entrichten.

Jeder Zögling hat bei seinem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbeitrag von 240 Kronen zu entrichten und die programmäßige Ausstattung an Leibwäsche, Beschuhung und Toilette-Gegenständen mitzubringen.

Die Zöglinge erhalten von der Anstalt nebst dem Unterrichte, die Wohnung, Verköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege, sowie die vollständige Adjustierung.

Candidaten, welche die Aufnahme in die Consular-Akademie nur für den Fall der Verleihung einer Staatsdotation anzustreben in der Lage sind, haben dies in dem Gesuche ausdrücklich zu bemerken.

*

Sämmtliche in die orientalische Section der Akademie eingereihten, mit einer Staatsdotation betheilten Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten Studienjahres seitens der Studienleitung definitiv für diese Section bestimmt werden, erhalten vom Beginne des zweiten Jahrganges angefangen eine Erhöhung der Staatsdotation auf 2600 Kronen. Dieselbe Begünstigung ist, vom Beginne des vierten Jahrganges angefangen, auch für diejenigen Zöglinge in Aussicht genommen, welche sich zum Studium der chinesischen Sprache während der zwei letzten Jahrgänge verpflichten.

Aufnahmswerber, welche von vorneherein auf die Einreihung in die orientalische Section nicht reflectieren, haben dies in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben.

Die Vorbedingungen zur Aufnahme sind:

a) Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft;
b) das an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erlangte Zeugnis der Reife;
c) die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache.

Die Bewerber aus den Ländern der ungarischen Krone haben die Kenntnis der ungarischen Sprache nachzuweisen.

Die etwaige Kenntnis anderer Sprachen ist in dem Aufnahmsgesuche anzugeben.

Als Belege haben die Bewerber ihrem Gesuche beizuschließen:

I. Altersnachweisung;
II. Heimatschein;
III. Impfungszeugnis;
IV. Gesundheitszeugnis. Dieses, von einem im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Organe auszustellende Zeugnis hat die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, dass der Candidat vollkommen gesund und mit keinerlei körperlichem Gebrechen behaftet sei;
V. sämmtliche Zeugnisse über die zurückgelegten Gymnasialstudien, mit Einschluss des Maturitätszeugnisses;
VI. Zeugnisse über die Erlernung der unter *c)* angeführten Sprachen;
VII. Erklärung der Eltern oder Vormünder, dass die nach Obigem zu leistenden systemisierten Zahlungen von denselben entrichtet werden können.

Diejenigen P. T. Eltern und Vormünder, welche sich um die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in die k. und k. Consular-Akademie bewerben wollen, haben ihr diesbezügliches, vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch an das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern in Wien zu richten und in der Zeit vom 1. Juli bis 1. September d. J. bei der Akademie-Direction (Wien, Favoritenstraße Nr. 15) einzureichen.

Zu der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung, welche Anfangs October j. J. an einem zu bestimmenden Tage im Gebäude der k. und k. Consular-Akademie abgehalten wird, werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die obbezeichneten Belege beigebracht haben.

Die Gegenstände der Aufnahmsprüfung sind folgende:

I. Mündliche Prüfung.

a) Allgemeine Geschichte vom Westphälischen Frieden bis zum Berliner Congress 1878, mit specieller Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie,
b) französische Sprache, sowie die anderen im Aufnahmsgesuche angeführten Sprachen,
c) für ungarische Staatsangehörige die ungarische Sprache.

II. Schriftliche Prüfung.

a) Deutscher Aufsatz über ein gegebenes Thema;
b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische, dann
c) eine Übersetzung aus dem Französischen in das Deutsche.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Aspiranten erfolgt durch das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern.

Weitere Informationen können bei der Direction der k. und k. Consular-Akademie eingeholt werden.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres 1901/1902, eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei der Akademie-Direction wo möglich persönlich zu überreichen.

An der **Aussiger Handels-Akademie** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines vertragsmäßig bestellten Lehrers für die französische Sprache zur Wiederbesetzung.

Gehalt 3300 Kronen jährlich für 20 Stunden wöchentlichen Unterrichtes. Mehrstunden werden mit 100 Kronen per Wochenstunde vergütet.

Bewerber wollen ihre mit Taufschein, Studien- und Verwendungszeugnissen, dann mit dem Lebenslauf belegten, an das Curatorium der Aussiger Handels-Akademie adressierten Gesuche bei der Direction einbringen.

An dem **Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die neusystemisierte Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Klattau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **II. Staats-Gymnasium in Laibach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach, eventuell für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit und unter Nachweisung der Sprachkenntnisse im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Am **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der IX. Rangsclasse. ein Jahresgehalt von 2800 Kronen, ein jährliches Quartiergeld von 600 Kronen, dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 Kronen, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 600 Kronen beträgt, und auf Pensionierung nach den diesfalls für die nied.-österr. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, in Verbindung mit dem nied.-österr. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine nied.-österr. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den nied.-österr. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 31. Mai d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse Nr. 13 im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie oder für Deutsch als Hauptfach mit classischer Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gleichen Bezüge wie an Staatsanstalten verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. bei dem Gemeinderathe in Mährisch-Schönberg einzubringen.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Mittelschulen wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 21182 anerkannt.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gleichen Bezüge wie an Staatsanstalten verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. bei dem Gemeinderathe in Mährisch-Schönberg einzubringen.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Mittelschulen wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 21182 anerkannt.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine weitere Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach, eventuell für Deutsch als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gleichen Bezüge wie an Staatsanstalten verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Mittelschulen wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 21182 anerkannt.

Am **Communal-Obergymnasium in Bregenz**, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die VII. Classe eröffnet wird, kommt für diesen Zeitpunkt noch eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik, in welchem Falle dann auch eine der alten Sprachen als weiteres Hauptfach genügt, oder für Stenographie, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staats- und anderen öffentlichen Mittelschulen im Reciprocitäts-Verhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Localzulage von jährlich 200 Kronen.

Der auf diese Stelle Berufene verpflichtet sich im Interesse der für den Unterricht, insbesondere während der Ausgestaltung einer Anstalt so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte, drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

An der **k. k. Staats-Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfach, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben und eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder an den k. k. Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens** anstreben, werden aufgefordert, ihre documentierten Gesuche um Aufnahme in das betreffende Verzeichnis für das Schuljahr 1901/1902 im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Vdgsbl. 1886, Seite 144), bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag in der Zeit vom 1. bis 20. Juli d. J. einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muss, ist beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Befähigungszeugnis, das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und eventuell auch Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung infolge einer Mobilisierung zum activen Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturm einberufen wurden und eingerückt sind, haben über diese Dienstleistung die entsprechenden Belege beizubringen, damit ihnen die im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4227, eingerechnet werden könne.

Falls seit Abschluss der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Candidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens in Verwendung stehenden geprüften Supplenten (Hilfslehrer), sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten, werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Die Supplenten (Hilfslehrer) und eventuell auch Assistenten an Staats- und Landes-Mittelschulen anderer Kronländer sowie Communal-Mittelschulen überhaupt, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben und eine Anstellung an Staats-Lehranstalten anstreben, haben sich in der oben angedeuteten Weise im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe rechtzeitig zu melden.

An der **Staats-Realschule in Trautenau** ist eine Supplentenstelle für Chemie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen für das Schuljahr 1901/1902 zu besetzen.

Die Gesuche sind bis 15. Juni d. J. an die Direction der Staats-Realschule in Trautenau zu leiten.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Iglau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Communal-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik als Haupt-, Geometrie und Physik als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 3000 Kronen verbunden mit dem Anrechte auf fünf Quinquennalzulagen (die erste und zweite zu je 400 Kronen, die dritte, vierte und fünfte zu je 600 Kronen jährlich) für je 5 Jahre befriedigender Dienstleistung, unter Anrechnung der Dienstleistung als wirklicher Lehrer an einer österreichischen Staats-Mittelschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule, bei welcher in dieser Hinsicht Reciprocität geübt wird; ferner das in die Pension nicht einrechenbare Quartiergeld von 800 Kronen jährlich.

Für die Quinquennalzulagen kann auch die an einer der gedachten Schulen in der Eigenschaft als Supplent nach erlangter voller Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit mit normaler Stundenzahl bis zu 5 Jahren angerechnet werden.

Die Competenzgesuche sind zu belegen: mit dem Geburtsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, einem amtsärztlichen Zeugnisse über die gesunde Körperconstitution, insbesondere über die Gesundheit der Augen, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse hinsichtlich der besagten Gegenstände für Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache, endlich mit den Documenten über die bisherige Dienstleistung und dem Nachweise über bereits etwa erlangte Quinquennalzulagen.

Die an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt angestellten Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege, die übrigen direct beim Einreichungsprotokolle des Triester Stadtmagistrates, und zwar bis 31. Mai d. J. einzubringen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Joseph-Communal-Realschule in Náchod** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902

1) eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte *) als Haupt- und den einschlägigen Nebengegenständen als Nebenfach, dann
2) eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte

mit den für Staats-Mittelschulen systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bei Abgang geprüfter können diese Stellen auch an ungeprüfte Bewerber unter Zuerkennung eines Jahresbezuges von 2000 Kronen für 20 wöchentliche Unterrichtsstunden vergeben werden.

Gehörig instruierte Gesuche sind bis 31. Mai d. J. bei dem Stadtrathe in Náchod einzubringen.

*) Hiemit findet auch die bezügliche Concurs-Ausschreibung in der Beilage zum Ministerial-Verordnungsblatte vom 1. Mai d. J. Seite LXXXXVI ihre Berichtigung.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines Hauptlehrers für Naturgeschichte, Naturlehre, Mathematik und Landwirtschaftslehre mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Mies** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Übungsschullehrerstelle mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Von den Bewerbern werden unter sonst gleichen Umständen jene bevorzugt werden, welche nebst musikalischer Verwendbarkeit die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes aus dem Turnen nachzuweisen in der Lage sind.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag** gelangt für die Dauer des Schuljahres 1901/1902, und zwar vom 1. September d. J. eine Supplentenstelle für die mechanisch-technischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Remuneration nach Vereinbarung, jedoch im Höchstbetrage von 2000 Kronen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, gehörig gestempelten, mit den Studienzeugnissen, beziehungsweise Zeugnissen aus der Praxis, einem curriculum vitae und Wohlverhaltungszeugnisse belegten Gesuche bis 3. Juni d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag einzubringen.

An der **böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangen vom 1. September d. J. an
eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik und
eine Assistentenstelle für die bautechnischen Fächer
zur Besetzung.

I. Mit der wirklichen Lehrstelle ist der Gehalt von jährlich 2800 Kronen, eine Activitätszulage und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, die zwei ersten von je 400 Kronen, die drei letzten von je 600 Kronen jährlich verbunden. Außerdem kann nach Erlangung der 3. Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen und der Activitätszulage von 720 Kronen erfolgen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind mit dem curriculum vitae, den Nachweisen über zurückgelegte Studien und abgelegte Staatsprüfungen, sowie den Verwendungszeugnissen aus der Lehrthätigkeit bei der Direction der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn bis 30. Mai d. J. einzubringen.

II. Die Assistentenstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einer jährlichen Remuneration von 1200 Kronen verliehen.

Gestempelte, mit einem curriculum vitae, den Hochschulstudien- und eventuell mit Verwendungszeugnissen aus der Praxis belegte Gesuche sind bis 15. August d. J. an die Schuldirection einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Chemie und Physik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle in der IX. Rangsclasse ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 Kronen, die Activitätszulage von 500 Kronen, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 Kronen und dreimal 600 Kronen, sowie nach Erreichung der dritten Quinquennalzulage die Aussicht auf die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit der entsprechenden Erhöhung der Bezüge verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche, belegt mit dem curriculum vitae und allen zugehörigen Documenten bis Ende Mai d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt mit 16. September d. J. eine Supplentenstelle für Mathematik und mechanisch-technische Fächer zur Besetzung, die mit einer Substitutionsgebür jährlicher 1680 Kronen verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben die gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten und entsprechend belegten Gesuche bis 10. Juni d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

An der im Schuljahre 1899/1900 **neuerrichteten k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie in Brünn,** welche im Range einer **höheren Staats-Gewerbeschule** steht, gelangen mit Beginn des Schuljahres, das ist mit 1. September d. J. nachstehende Stellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle der IX. Rangsclasse für die mechanisch-technischen Fächer (Textil-Technologie),
2) eine Lehrstelle der IX. Rangsclasse für allgemeine und analytische Chemie,
3) eine Lehrstelle der X. Rangsclasse für die Theorie der Weberei,
4) eine Lehrstelle für Freihand-, Muster- und Fachzeichnen, mit einer Jahresremuneration im Höchstausmaße von 3400 Kronen, oder den Bezügen der X., eventuell der IX. Rangsclasse je nach der Qualification des Bewerbers, sowie
5) einer Werkmeisterstelle für Appretur.

Mit den Lehrstellen in der IX. Rangsclasse ist der Stammgehalt jährlicher 2800 Kronen und die Activitätszulage von 600 Kronen verbunden; der Gehalt wird nach je fünf, bis einschließlich zum 25. Dienstjahre, und zwar für das 1. und 2. Quinquennium um je 400 Kronen, für das 3., 4. und 5. Quinquennium um je 600 Kronen erhöht. Außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen erfolgen.

Mit der Lehrstelle in der X. Rangsclasse ist der Stammgehalt jährlicher 2200 Kronen und die Activitätszulage von 480 Kronen verbunden; der Gehalt wird nach je drei Jahren für die ersten 2 Triennien um je 200 Kronen, für die weiteren 3 Triennien um je 300 Kronen erhöht.

Mit der Werkmeisterstelle ist bei beiderseitiger dreimonatlicher Kündigungsfrist eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, der Pensionsanspruch bei eintretender Dienstuntauglichkeit und ohne Verschulden erfolgter Dienstenthebung nach zehnjähriger Dienstzeit und vollendetem 35. Lebensjahre und Witwenversorgung verbunden.

Hiebei wird bemerkt, dass von den Bewerbern für die vier Lehrstellen neben dem Nachweise einer entsprechenden technischen, beziehungsweise künstlerischen Praxis auf dem Gebiete der Textil-Industrie für die erste Stelle die Absolvierung der Maschinenbauschule einer technischen Hochschule, für die zweite Stelle die Absolvierung der chemischen Studien an einer Universität oder technischen Hochschule, für die dritte Stelle eine entsprechende allgemeine und Fachbildung, für die vierte Lehrstelle nebst der Absolvierung einer Webeschule und einer Kunstgewerbeschule

der durch Vorlage selbständiger Studien-Entwürfe zu erbringende Nachweis der in längerer fachlicher Thätigkeit erworbenen künstlerischen Befähigung, endlich für die Werkmeisterstelle der Nachweis einer entsprechenden praktischen Verwendung auf dem Gebiete der Schafwollwaren-Appretur verlangt wird.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten, dem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen und den Zeugnissen über die technische, künstlerische, beziehungsweise textile Praxis belegten und gestempelten Gesuche bis 22. Mai d. J. bei der Direction der k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Holzindustrie in Bergreichenstein** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für commerzielle Fächer, entweder vorläufig vertragsmäßig gegen eine Remuneration von jährlichen 2400 Kronen, oder sofort definitiv mit den Bezügen der X. Rangsclasse zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis über die erlangte Lehrbefähigung für zweiclassige Handelsschulen oder für Bürgerschule I. Fachgruppe zu erbringen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, mit einem curriculum vitae, den Studien-, Prüfungs- und Verwendungs-Zeugnissen belegten Competenzgesuche sind bis 5. Juni d. J. bei der Direction der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Bergreichenstein einzubringen.

Bewerber, welche sich nicht schon in einer definitiven Staatsstellung befinden, haben ihren Gesuchen auch ein von der Heimatsgemeinde ausgestelltes und von der competenten politischen Behörde bestätigtes Wohlverhaltungszeugnis, in welchem der Zweck seiner Ausstellung angeführt sein muss, anzuschließen.

An der **Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes (Tirol)** gelangt mit 1. September 1901 die Stelle des Directors zur Besetzung.

Die Anstalt umfasst:

a) eine Tagesschule zur Ausbildung von Zeugschmieden, Messerschmieden, Maschinen- und Werkzeugschlossern;
b) einen Wintercurs zur Weiterbildung von Lehrlingen und Gehilfen der Stubaier Kleineisenindustrie;
c) eine allgemeine gewerbliche Fortbildungsschule.

Der Schule obliegt noch die weitere Aufgabe, die localen metallverarbeitenden Gewerbe im allgemeinen, insbesondere aber die Werkgenossenschaft der Stubaier Kleineisenindustrie nach Thunlichkeit zu fördern.

Bewerber um die Directorstelle, mit welcher der systemmäßige Gehalt der VIII. Rangsclasse jährlicher 3600 Kronen, die Functionszulage jährlicher 1200 Kronen, die Activitätszulage jährlicher 480 Kronen und fünf Quinquennalzulagen (die zwei ersten mit jährlich 400 Kronen, die übrigen drei mit jährlichen 600 Kronen) verbunden sind, haben den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Maschinenbauschule einer technischen Hochschule (I. und II. Staatsprüfung) zu erbringen; unter gleichen Verhältnissen genießen jene den Vorzug, welche an einschlägigen Lehranstalten oder im Maschinenbaue praktisch thätig waren.

Eine in der technischen Praxis zugebrachte Zeit kann bei der Ernennung oder nach einer angemessenen, durchwegs befriedigenden Verwendung im Lehramte bis zu fünf Jahren für die seinerzeitige Pensionsbemessung, respective für den Bezug von Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, vorschriftsmäßig belegten und gestempelten Gesuche sind, falls sich der Bewerber im Staatsdienste befindet, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst unter Anschluss eines Wohlverhaltungszeugnisses, einer ausführlichen Beschreibung des Lebenslaufes und unter Angabe der Muttersprache direct beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien, I., Minoritenplatz 7, bis 1. Juli d. J. einzubringen.

An der **Lehrlings- und Arbeiterschule des k. und k. See-Arsenales in Pola** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende Lehrstellen mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung, und zwar:

1) Die Stelle eines Adlatus für den Schulleiter.

Mit dieser Anstellung ist nebst der Lehrverpflichtung eines Übungsschullehrers die ökonomisch-administrative Gebarung mit dem Schulfonde und den Lehrmitteln verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis der Lehrbefähigung für Bürgerschulen der II. oder III. Fachgruppe zu erbringen. Der Adlatus gehört zum Stande der Marine-Beamten für das Lehrfach der IX. Rangsclasse, bezieht einen jährlichen Gehalt von 2600 Kronen, besitzt den Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen und die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden, und steht im Genusse eines competenten Naturalquartieres oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, gegenwärtig im Betrage von 1334 Kronen.

2) Die Stelle eines Bürgerschullehrers für die Gegenstände der II. oder III. Fachgruppe,

3) die Stelle eines Volksschullehrers.

Für diese Stelle ist insbesondere anzugeben, welche Sprache der Bewerber noch außer der deutschen, für den Dienstgebrauch ausreichend, beherrscht.

Ferner gelangt an der k. und k. Marine-Volksschule für Knaben in Pola die Stelle eines Volksschullehrers zur Besetzung.

Für die letztgenannten drei Stellen wird der Nachweis über die entsprechende Lehrbefähigung gefordert.

Die für diese Stellen ernannten Lehrer gehören dem Status der Marine-Beamten für das Lehrfach der X. Rangsclasse.

Mit jeder dieser Anstellungen ist bei der Lehrverpflichtung eines Übungsschullehrers ein jährlicher Gehalt von 2200 Kronen, der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen und die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden, und der Genuss eines competenten Naturalquartieres oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, derzeit im Betrage von 812 Kronen verbunden.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die k. und k. Marine-Beamten des Lehrfaches Anspruch auf Pension nach dem hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetze. Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für 4 Dienstjahre angerechnet.

Bewerber, die an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Die an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. und k. Marine-Schulcommission in Pola bis 15. Juni d. J. einzubringen. In jedem dieser Gesuche ist die angestrebte Lehrstelle und für den Fall der Nichterlangung derselben jede andere dieser Stellen, auf welche der Bewerber noch reflectiert, genau anzugeben.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

1) Der Tauf- oder Geburtsschein,
2) der Heimatschein,
3) die Studienzeugnisse,
4) der Nachweis der erlangten Lehrbefähigung,
5) der Ausweis über die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung,
6) das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers.

Die Übersiedlungskosten, welche den ernannten Bewerbern für die von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola bewirkte Reise erwachsen, trägt das Marine-Ärar nach dem für die Marine-Beamten der IX. und X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Außerdem gebürt den Ernannten ein einmaliger Equipierungsbeitrag von 160 Kronen, wie auch denselben ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt wird.

Am **k. k. Taubstummen-Institute in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2000 Kronen, eine Quartierentschädigung von 600 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 400 Kronen bei zufriedenstellender Dienstleistung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnis für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache und dem Lehrbefähigungsnachweise für taubstumme Kinder belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten, und sonst gehörig adjustierten Gesuche bis 8. Juni d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

An der **böhmischen höheren Handelsschule der königl. Stadt Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für französische Sprache zur Besetzung.

Der mit dieser Stelle verbundene Gehalt kommt jenem für Lehrer an staatlichen Mittelschulen vollkommen gleich.

Die vollständig belegten, mit einem curriculum vitae versehenen, an das Curatorium der genannten Schule gerichteten Gesuche sind bis 30. Juni d. J. an die Direction der böhmischen höheren Handelsschule der königl. Stadt Pilsen einzusenden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber können auch ungeprüfte oder im Prüfungsstadium befindliche Competenten, jedoch nur vertragsmäßig gegen eine Jahresremuneration von mindestens 2000 Kronen bestellt werden.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888 und 1898 je	2	—
Jahrgang 1900 und 1901 für Wien	4	60
„ 1901 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	-	30

	Preis K	Preis h
Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d' istruzione è l' italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule şi vocabulariŭ ortografic	—	24



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. dem Domherrn des Kathedralcapitels in Linz Franz **Stieglitz** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. J. dem ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät der Universität in Czernowitz, Consistorialrath Eusebius **Popowicz** den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. der Schulschwester vom dritten Orden des heiligen Franciscus Romana **Puhm** in Judenau das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. dem Secretär der Universität in Czernowitz Dr. Anton **Norst** die mit dem Allerhöchsten Bildnisse und Wahlspruche gezierte kleine goldene Medaille a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai d. J. dem Landesschulinspector in Prag Adalbert **Kotsmich** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. J. dem ordentlichen Professor des Maschinenbaues an der deutschen technischen Hochschule in Prag Rudolf **Doerfel** den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. dem pensionierten Hauptlehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Franz **Hickl** taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. J. dem Director an der Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Stockerau Franz **Nožička** taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. den Dechanten und Pfarrer in Schmole Vincenz **Tesař**, dann den Vorstand des fürsterzbischöflichen Priesterseminars in Olmütz und Professor der Dogmatik an der dortigen theologischen Facultät Dr. Karl **Wisnar** zu Nicht-Residential-Canonikern des Metropolitancapitels in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Friedrich **Zoll** zum ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli 1898 a. g. genehmigten Organisations-Statutes für den Kunstrath des Ministeriums für Cultus und Unterricht den Truchseß Friedrich **Dobner** von Dobenau und das Mitglied des Wiener Stadtrathes Dr. Theodor **Wähner** zu Mitgliedern dieses Kunstrathes auf die Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Korneuburg auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Bezirksschulinspector in Mistelbach Victor **Trautzl**,

für den Stadt- und Landbezirk Rovereto der Bezirksschulinspector des Schulbezirkes Riva, Übungsschullehrer Georg **Defrancesco**,

für die deutschen Volksschulen in Laibach, Weißenfels, Domschale, Görtschach und Josephsthal, sowie für die deutsche Bürgerschule in Gurkfeld für die laufende Functionsperiode der Professor an der Staats-Realschule in Laibach Albin **Belar**,

zum Rechnungs-Official

der statistischen Central-Commission der Rechnungs-Assistent bei dieser Behörde Constantin **Jawecki** von Nałecz,

zum Director

der Staats-Gewerbeschule in Smichow der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Prag Emanuel **Hertik**,

zum Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Prag der Praktikant an dieser Bibliothek Dr. Zdenko **Tobolka**,

zum Assistenten

der geologischen Reichsanstalt der Assistent der Lehrkanzel für Zoologie an der Universität in Innsbruck Dr. Wilhelm **Hammer**,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Robert **Neumann**,

zur Hauptlehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg die Übungsschullehrerin an dieser Anstalt Cäsarine Nowicka,

zum Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der wirkliche Turnlehrer an der Staats-Realschule in Kuttenberg Wenzel Švácha.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Friedrich von Sölder als Privatdocent für Psychiatrie und Neurologie
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Custos am k. und k. naturhistorischen Hofmuseum Ernst Kittl als Privatdocent für Paläontologie und praktische Geologie
an der technischen Hochschule in Wien und

des Realschulprofessors Dr. Johann Słósarz als Privatdocent für Pastoraltheologie
an der theologischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Lehrer und Leiter der Fachschule für Weberei in Landskron Georg Nahma und
dem Lehrer an der Fachschule für Weberei in Sternberg Wilhelm Herzog
den Professortitel und

der Oberlehrerin an der II. Mädchen-Volksschule in Kołomea Emilie Heym
den Directorintitel und

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Wien, V., Matzleinsdorferstraße Nr. 23, Anton Wallner den Directortitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den gegenseitigen Dienstpostentausch des Professors an der Staats-Realschule in Innsbruck Medard Maly und des Professors an der Staats-Realschule in Jägerndorf Leonhard Ratschiller genehmigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres 1901/1902 eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei der Akademie-Direction wo möglich persönlich zu überreichen.

An der **k. und k. Marine-Akademie zu Fiume** ist mit 1. September d. J. die Stelle eines Lehrers für französische Sprache durch einen contractlich bestellten Civillehrer zu besetzen.

Civilpersonen, welche auf die ausgeschriebene Stelle reflectieren, wollen ihr eigenhändig geschriebenes Gesuch bis 20. Juni d. J. dem k. und k. Marine-Akademie-Commando einsenden.

Die Bewerber müssen sich verpflichten, den französischen Sprachunterricht in allen vier Jahrgängen der Anstalt (dermalen im ganzen 10 Stunden wöchentlich) lehrplanmäßig zu ertheilen und sowohl an den Lehrer-Conferenzen, als auch an sämmtlichen an der k. und k. Marine-Akademie vorzunehmenden Prüfungen aus der französischen Sprache, an letzteren in der Eigenschaft eines Examinators, theilzunehmen.

Den Gesuchen sind beizulegen:

a) Documente über Alter, Gesundheit und zurückgelegte Studien,

b) das Zeugnis der Lehrbefähigung in der französischen Sprache für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache,

c) Zeugnisse über schon stattgehabte Verwendungen in diesem Lehrfache.

Diese Civillehrer der französischen Sprache an der k. und k. Marine-Akademie erhalten eine jährliche Remuneration von 2800 Kronen und eine Quartierentschädigung von 400 Kronen.

Diese Gebüren werden in zwölf gleichen Raten und zwar am 1. eines jeden Monats im Vorhinein ausbezahlt.

Die Anstellung erfolgt vom k. und k. Marine-Akademie-Commando auf Grund der vom k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section“ getroffenen Auswahl und zwar contractlich für einen bestimmten Zeitraum von 1 bis 3 Jahren, nach welchem Zeitraume die Anstellung im Falle ersprießlicher Dienstleistung von 3 zu 3 Jahren verlängert werden kann. Im Falle des Nichtentsprechens behält sich das k. und k. Marine-Akademie-Commando das halbjährige Kündigungsrecht vor.

Die Übersiedlungskosten des ernannten Civillehrers vom gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Fiume trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königl. Weinbergen** kommt mit 1. October d. J. eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Neubydżow** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Assistentenstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Remuneration von 60 Kronen jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Belegen über Alter, Studien, Lehrbefähigung für Freihandzeichnen an Mittelschulen und etwaige bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 15. August d. J. bei der k. k. Gymnasial-Direction daselbst einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wall.-Meseritsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Ragusa** ist mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Die bezüglichen mit den Dienstesdocumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

An dem **mit Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrecht ausgestatteten Communal-Obergymnasium in Gmunden** werden mit 1. September d. J. folgende Lehrstellen definitiv besetzt, und zwar:

1) eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach, in Verbindung mit philosophischer Propädeutik.
   Rechte, Pflichten, Bezüge (600 Kronen Ortszulage) und Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit wie an Staats-Mittelschulen, und
2) eine Lehrerstelle für Turnen in Verbindung mit der Lehrbefähigung für Zeichnen an Bürgerschulen.
   Rechte, Pflichten, Bezüge (300 Kronen Ortszulage) wie an Staats-Mittelschulen.

Übersiedlungskosten werden nicht vergütet.

Gesuche sammt Beilagen (auch Maturitätszeugnis) im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juni d. J. an die Gemeindevertretung der l. f. Stadt Gmunden.

Am **Communal-Obergymnasium in Bregenz**, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die VII. Classe eröffnet wird, kommt für diesen Zeitpunkt noch eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik, in welchem Falle dann auch eine der alten Sprachen als weiteres Hauptfach genügt, oder für Stenographie, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staats- und anderen öffentlichen Mittelschulen im Reciprocitäts-Verhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Localzulage von jährlich 200 Kronen.

Der auf diese Stelle Berufene verpflichtet sich im Interesse der für den Unterricht, insbesondere während der Ausgestaltung einer Anstalt so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte, drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

An der **Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf später einlangende oder unvollständig instruierte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der mit 1. September d. J. **in die Verwaltung des Staates übergehenden Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit obigem Zeitpunkte die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre entsprechend instruierten Gesuche im

vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf verspätet einlangende oder unvollständig instruierte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" directe eingeholt werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung, wobei die für die subsidiarische Ertheilung des Unterrichtes in der böhmischen Sprache geeigneten Petenten den Vorzug erhalten.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 22. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit der Verpflichtung zur subsidiarischen Ertheilung des Unterrichtes im Freihandzeichnen und im Schönschreiben zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 22. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach, englische Sprache wenigstens als Nebenfach zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 22. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitäts-Rechte versehenen Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Laun** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Lehrstellen unter den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bedingungen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer, und
2) eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Böhmisch oder Französisch und Deutsch als Hauptfächer.

Entsprechend documentierte Competenzgesuche, eventuell auch von noch nicht geprüften Lehrkräften, an den Stadtrath in Laun gerichtet, sind bis 15. Juli d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen böhmischen Communal-Realschule in Kremsier** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende Lehrstellen zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung, und zwar:

a) eine Lehrstelle für katholische Religion mit der Verpflichtung zur subsidiarischen Verwendung in anderen Lehrfächern bis zur vollen Stundenzahl,
b) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie,
c) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, und
d) eine Lehrstelle für Turnen mit der Verpflichtung zur subsidiarischen Verwendung in anderen Lehrfächern bis zur vollen Stundenzahl.

Die Bezüge sind gleich den jeweiligen Bezügen an Staats-Mittelschulen.

Bewerber haben ihre an den Gemeindeausschuss in Kremsier stilisierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 bis 30. Juni d. J. bei der Direction der Communal-Realschule in Kremsier einzubringen.

An dem **staatlich subventionierten, mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen sechsclassigen Mädchen-Lyceum in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik als Nebenfach mit eventueller Verwendung in Geographie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von anfänglich 1800 Kronen und bei längerer und zufriedenstellender Dienstleistung eine Gehaltsvorrückung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an den Verwaltungsausschuss des Mädchen-Lyceums in Linz zu richtenden, gehörig documentierten Gesuche bis 1. Juli d. J. bei der Direction der Anstalt einzureichen.

Für Candidaten, welche sich im Prüfungsstadium befinden, ist zu bemerken, dass der Unterricht in den obligaten Fächern am Mädchen-Lyceum nur vormittags ertheilt wird.

An dem im Sinne des mit dem Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. December 1900, Z. 34.551, kundgemachten Normal-Statutes zu errichtenden, mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 mit der I. und IV. Classe **zu eröffnenden sechsclassigen städtischen Mädchen-Lyceum mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Stelle des Directors mit den in dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen, und zwar mit dem Jahresgehalte im Betrage von 2800 Kronen nebst dem Anspruche auf die in diesem Gesetze bestimmten Quinquennalzulagen, mit der Functionszulage jährlicher 1000 Kronen, mit dem Quartiergelde jährlicher 800 Kronen und mit der Hälfte der Activitätszulage der VII. Rangsclasse, mithin mit dem Betrage jährlicher 420 Kronen, vorläufig provisorisch zur Besetzung.

Nach Ablauf eines Jahres kann die definitive Anstellung erfolgen und wird in diesem Falle sowohl die an dem erwähnten Mädchen-Lyceum in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte, als auch die an anderen öffentlichen Schulen zugebrachte, nach den bestehenden Normen anrechenbare Dienstzeit in Absicht auf die Erlangung von Quinquennalzulagen und auf die seinerzeitige Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht werden.

In dem Falle, als diese Stelle einem Bewerber, welcher an einer öffentlichen Lehranstalt angestellt ist, verliehen werden sollte, wird dem Gemeinderathe die Erwirkung eines Urlaubes für den betreffenden Bewerber behufs Ermöglichung der Function als Director an dem obigen Mädchen-Lyceum obliegen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit der Nachweisung der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an einer Mittelschule und mit der Nachweisung der bisherigen praktischen Verwendung zu belegenden Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 22. Juni d. J. beim Gemeinderathe der Stadt Brünn einzubringen.

Nicht gehörig belegte, sowie auch verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Geprüfte Lehramtscandidaten, die das vorgeschriebene Probejahr zurückgelegt haben und eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen oder an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Steiermark** im Schuljahre 1901/1902 anstreben, werden aufgefordert, ihre nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Vdgs.-Bl. vom Jahre 1886, Seite 144) belegten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Die an den Staats-Mittelschulen und an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Steiermark gegenwärtig in Verwendung stehenden Supplenten werden, insoferne sie den in der citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis der für den Staatsschuldienst vorgemerkten Supplenten und Lehramtscandidaten aufgenommen. Bei ihnen genügt die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten Dienstestabelle.

Am **k. k. Blinden-Erziehungs-Institute in Wien** kommt vom Schuljahre 1901/1902 angefangen die Stelle eines Religionslehrers und Seelsorgers, vorläufig jedoch nur provisorisch gegen Genuss einer den Gesammtbezügen eines Religionslehrers am k. k. Blinden-Erziehungs-Institute in Wien gleichkommenden Remuneration von 2800 Kronen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist die Verpflichtung bis zu 26 Stunden wöchentlichen Unterricht zu ertheilen und sich an dem instructionsmäßigen Aufsichtsdienste über die Zöglinge zu betheiligen, verbunden.

Die definitive Ernennung wird von einer einjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung abhängig gemacht.

Gehörig instruierte Gesuche um diese Stelle sind bis 8. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien, I., Herrengasse 11, im Dienstwege einzubringen.

An der **neu errichteten k. k. Staats-Gewerbeschule in Smichow** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 nachstehende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

Mit 1. October d. J.:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik,
2) zwei Lehrstellen für Mathematik und darstellende Geometrie,
3) eine Assistentenstelle für die mechanisch-technischen Fächer.

Mit 1. September d. J.:

4) eine Lehrstelle für die maschinen-technischen Fächer und Elektrotechnik,
5) eine Lehrstelle für die bautechnischen Fächer,
6) die Stelle eines Werkmeisters für die Maschinen-Werkstätte,
7) die Stelle eines Werkmeisters für die elektrotechnische Werkstätte,
8) die Stelle eines Werkmeisters für die Modelltischlerei.

Die Besetzung dieser drei Werkmeisterstellen erfolgt im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 6. Februar 1897, Z. 32108 ex 1896, beziehungsweise vom 12. December 1899, Z. 31962, und ist mit denselben die Verpflichtung zu einer Dienstleistung in der Werkstätte von 60 Stunden wöchentlich verbunden.

Ebenfalls mit 1. September d. J. werden besetzt:

9) die Stelle eines Werkmeister-Gehilfen für die Maschinen-Werkstätte,
10) die Stelle eines Werkmeister-Gehilfen für die elektrotechnische Werkstätte, und
11) die Stelle eines Werkmeister-Gehilfen (Vorarbeiters) für die Schmiede.

Mit den Lehrstellen ist der Gehalt der IX. Rangsclasse von jährlich 2800 Kronen, die Activitätszulage von jährlich 500 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, und zwar die zwei ersten von jährlich 400 Kronen, die drei folgenden von jährlich 600 Kronen verbunden.

Für die allfällige Erlangung der VIII. Rangsclasse und die Anrechnung von Dienstjahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend.

Mit der Assistentenstelle ist eine jährliche Remuneration von 1200 Kronen verbunden. Diese Stelle wird nur auf zwei Jahre vergeben, ausnahmsweise kann die Verleihung noch auf zwei weitere Jahre verlängert werden.

Die Remuneration der Werkmeister beträgt jährlich 1800 Kronen und sind dieselben im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 6. Februar 1897, Z. 32108 ex 1896, beziehungsweise vom 12. December 1899, Z. 31962, pensionsberechtigt.

Mit den Stellen der Werkmeister-Gehilfen ist die Remuneration von jährlich je 1200 Kronen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche bis 12. Juni d. J. an Emanuel Hertik, k. k. Professor an der Staats-Gewerbeschule in Prag, einzusenden, beziehungsweise zu überreichen.

Dem Gesuche um eine der angeführten Lehrstellen ist der Nachweis der formellen Lehrbefähigung für Mittelschulen oder aber die Studienzeugnisse, der Nachweis über die Verwendung in der Praxis, beziehungsweise im Lehramte, ferner ein curriculum vitae und ein Wohlverhaltungszeugnis beizulegen..

Die Gesuche um die Werkmeister- und Werkmeister-Gehilfen-Stellen sind mit dem Taufscheine, einem curriculum vitae, einem Gesundheitszeugnisse, einem Wohlverhaltungszeugnisse und den Zeugnissen über die praktische Thätigkeit zu belegen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Pardubitz** gelangen vom 1. September d. J. folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für Baukunde, Baumechanik und Geodaesie.

Mit dieser Lehrstelle in der IX. Rangsclasse ist der Gehalt von jährlichen 2800 Kronen, die Activitätszulage von 500 Kronen und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, die zwei ersten von je 400 Kronen, die drei letzten von je 600 Kronen jährlich, verbunden;

2) die Stelle eines Vorarbeiters für die Schmiede-, Modell- und Gießerei-Werkstätte.

Diese Stelle wird im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 6. Februar 1897, Z. 32108 ex 1896, besetzt. Mit derselben ist die Jahresremuneration von 1500 Kronen und die Pflicht 60 Stunden wöchentlich in der Schulwerkstätte entweder beim Unterrichte oder anders zu leisten.

3) eine Assistentenstelle für die bautechnischen Fächer und das Projectionszeichnen auf zwei Jahre mit jährlicher Remuneration von 1200 Kronen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden und regelmäßig gestempelten Gesuche sind bei allen drei Stellen mit dem Curriculum vitae, dem Taufscheine, außerdem für die unter 1) genannte Stelle mit dem Nachweise über zurückgelegte technische Studien, abgelegte Staatsprüfungen und praktische Thätigkeit; für die unter 1) und 2) ausgeschriebenen Stellen mit dem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der competenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, bei der unter 2) genannten Stelle noch mit den Schulzeugnissen, einem Gesundheitszeugnisse und dem Nachweise von der praktischen Beschäftigung, und endlich bei der unter 3) angeführten Stelle noch mit den Zeugnissen über abgelegte technische Studien, eventuell über die praktische Thätigkeit, bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Pardubitz für die sub 1) und 2) ausgeschriebenen Stellen bis 5. Juni, für die letztgenannte Assistentenstelle bis 15. August d. J. einzubringen.

An der **Lehrlings- und Arbeiterschule des k. und k. See-Arsenales in Pola** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende Lehrstellen mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung, und zwar:

1) Die Stelle eines Adlatus für den Schulleiter.

Mit dieser Anstellung ist nebst der Lehrverpflichtung eines Übungsschullehrers die ökonomisch-administrative Gebarung mit dem Schulfonde und den Lehrmitteln verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis der Lehrbefähigung für Bürgerschulen der II. oder III. Fachgruppe zu erbringen. Der Adlatus gehört zum Stande der Marine-Beamten für das Lehrfach der IX. Rangsclasse, bezieht einen jährlichen Gehalt von 2600 Kronen, besitzt den Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen und die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden, und steht im Genusse eines competenten Naturalquartieres oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, gegenwärtig im Betrage von 1334 Kronen.

2) Die Stelle eines Bürgerschullehrers für die Gegenstände der II. oder III. Fachgruppe,

3) die Stelle eines Volksschullehrers.

Für diese Stelle ist insbesondere anzugeben, welche Sprache der Bewerber noch außer der deutschen, für den Dienstgebrauch ausreichend, beherrscht.

Ferner gelangt an der k. und k. Marine-Volksschule für Knaben in Pola die Stelle eines Volksschullehrers zur Besetzung.

Für die letztgenannten drei Stellen wird der Nachweis über die entsprechende Lehrbefähigung gefordert.

Die für diese Stellen ernannten Lehrer gehören dem Status der Marine-Beamten für das Lehrfach der X. Rangsclasse.

Mit jeder dieser Anstellungen ist bei der Lehrverpflichtung eines Übungsschullehrers ein jährlicher Gehalt von 2200 Kronen, der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen und die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden, und der Genuss eines competenten Naturalquartieres oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, derzeit im Betrage von 812 Kronen verbunden.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die k. und k. Marine-Beamten des Lehrfaches Anspruch auf Pension nach dem hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetze. Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für 4 Dienstjahre angerechnet.

Bewerber, die an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Die an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. und k. Marine-Schulcommission in Pola bis 15. Juni d. J. einzubringen. In jedem dieser Gesuche ist die angestrebte Lehrstelle und für den Fall der Nichterlangung derselben jede andere dieser Stellen, auf welche der Bewerber noch reflectiert, genau anzugeben.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

1) Der Tauf- oder Geburtsschein,
2) der Heimatschein,
3) die Studienzeugnisse,
4) der Nachweis der erlangten Lehrbefähigung,
5) der Ausweis über die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung,
6) das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers.

Die Übersiedlungskosten, welche den ernannten Bewerbern für die von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola bewirkte Reise erwachsen, trägt das Marine-Ärar nach dem für die Marine-Beamten der IX. und X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Außerdem gebürt den Ernannten ein einmaliger Equipierungsbeitrag von 160 Kronen, wie auch denselben ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt wird.

An der **k. k. Fachschule für Holzindustrie in Bergreichenstein** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für commerzielle Fächer, entweder vorläufig vertragsmäßig gegen eine Remuneration von jährlichen 2400 Kronen, oder sofort definitiv mit den Bezügen der X. Rangsclasse zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis über die erlangte Lehrbefähigung für zweiclassige Handelsschulen oder für Bürgerschulen I. Fachgruppe zu erbringen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, mit einem curriculum vitae, den Studien-, Prüfungs- und Verwendungs-Zeugnissen belegten Competenzgesuche sind bis 5. Juni d. J. bei der Direction der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Bergreichenstein einzubringen.

Bewerber, welche sich nicht schon in einer definitiven Staatsstellung befinden, haben ihren Gesuchen auch ein von der Heimatsgemeinde ausgestelltes und von der competenten politischen Behörde bestätigtes Wohlverhaltungszeugnis, in welchem der Zweck seiner Ausstellung angeführt sein muss, anzuschließen.

An der **Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes (Tirol)** gelangt mit 1. September 1901 die Stelle des Directors zur Besetzung.

Die Anstalt umfasst:

a) eine Tagesschule zur Ausbildung von Zeugschmieden, Messerschmieden, Maschinen- und Werkzeugschlossern;

b) einen Wintercurs zur Weiterbildung von Lehrlingen und Gehilfen der Stubaier Kleineisenindustrie;

c) eine allgemeine gewerbliche Fortbildungsschule.

Der Schule obliegt noch die weitere Aufgabe, die localen metallverarbeitenden Gewerbe im allgemeinen, insbesondere aber die Werkgenossenschaft der Stubaier Kleineisenindustrie nach Thunlichkeit zu fördern.

Bewerber um die Directorstelle, mit welcher der systemmäßige Gehalt der VIII. Rangsclasse jährlicher 3600 Kronen, die Functionszulage jährlicher 1200 Kronen, die Activitätszulage jährlicher 480 Kronen und fünf Quinquennalzulagen (die zwei ersten mit jährlich 400 Kronen, die übrigen drei mit jährlichen 600 Kronen) verbunden sind, haben den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Maschinenbauschule einer technischen Hochschule (I. und II. Staatsprüfung) zu erbringen; unter gleichen Verhältnissen genießen jene den Vorzug, welche an einschlägigen Lehranstalten oder im Maschinenbaue praktisch thätig waren.

Eine in der technischen Praxis zugebrachte Zeit kann bei der Ernennung oder nach einer angemessenen, durchwegs befriedigenden Verwendung im Lehramte bis zu fünf Jahren für die seinerzeitige Pensionsbemessung, respective für den Bezug von Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, vorschriftsmäßig belegten und gestempelten Gesuche sind, falls sich der Bewerber im Staatsdienste befindet, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst unter Anschluss eines Wohlverhaltungszeugnisses, einer ausführlichen Beschreibung des Lebenslaufes und unter Angabe der Muttersprache direct beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien, I., Minoritenplatz 7, bis 1. Juli d. J. einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** gelangt mit 1. September d. J. die Stelle einer Aushilfslehrerin zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 2000 Kronen verbunden, zahlbar in monatlichen Anticipativ-Raten.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein,

der Heimatschein,

die Studienzeugnisse,

das Lehrbefähigungs-Zeugnis für allgemeine Volksschulen und der Nachweis der Lehrbefähigung für Gesang,

die Zeugnisse über die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung, dann das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Bewerberinnen, welche auch die Lehrbefähigung für Bürgerschulen nachweisen, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Übersiedlungskosten der ernannten Bewerberin von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße.

An der **Militär-Volksschule in Przemyśl** ist mit 1. September d. J. die Stelle einer Volksschullehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen, ledig und in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermanglung von Bewerberinnen mit einem Lehrbefähigungs-Zeugnisse können auch solche mit einem Reifezeugnis einer Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

Für diese Lehrstelle werden in erster Linie ehemalige Zöglinge des k. und k. Officierstöchter-Erziehungs-Institutes in Hernals berücksichtigt.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorische Volksschullehrerin und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache erwiesen, beziehungsweise sobald das Lehrbefähigungs-Zeugnis erworben wurde.

Die an der Militär-Volksschule angestellte Lehrerin erhält an Gebüren: Jahresgehalt 1680 Kronen, in Przemyśl Quartiergeld 776 Kronen jährlich, insolange keine Wohnung in natura zugewiesen werden kann.

Außerdem wird eine Remuneration von 120 Kronen für die eventuelle Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes ausgefolgt.

Überdies gebürt den Lehrpersonen nach je fünf zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage von 200 Kronen.

Die definitiv angestellten Lehrkräfte der Militär-Volksschulen haben Anspruch auf Altersversorgung.

Die einmaligen Reiseauslagen vom gegenwärtigen Anstellungsorte nach Przemyśl werden der angenommenen Bewerberin nach den für Übersiedlungsreisen der ledigen Militärbeamten der XI. Rangsclasse maßgebenden Bestimmungen vergütet.

Bewerberinnen um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche an das k. und k. 10. Corps-Commando in Przemyśl im Dienstwege (durch den vorgesetzten Bezirksschulrath) bis 20. Juli d. J. einzureichen.

An der **österr.-ungar. Schule für Knaben und Mädchen in Constantinopel (Pera)**, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volks- und Bürgerschule, kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902, d. i. mit 1. September d. J.

a) die Stelle eines Volksschullehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 96 türk. Lira in Gold (1 türk. Lira = 21 K 35 h) und eine Naturalwohnung oder ein jährliches Quartieräquivalent von 24 türk. Lira, aber kein Anspruch auf Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt um 12 türk. Lira pro Jahr erhöht, bis er nach vollendetem zwölften Dienstjahre die Maximalhöhe von 12 Lira monatlich oder 144 Lira jährlich erreicht, und

b) die Stelle eines Unterlehrers für die Volksschule zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 60 türkischen Lira in Gold und eine Naturalwohnung oder ein jährliches Quartieräquivalent von 24 türkischen Lira, aber kein Anspruch auf eine Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt um 6 türkische Lira pro Jahr erhöht, bis er nach vollendeten zwölf Dienstjahren die Maximalhöhe von 7 Lira monatlich oder 84 Lira jährlich erreicht. Der Unterlehrer kann auch möglicherweise in der Zwischenzeit zum Lehrer vorrücken.

Es werden grundsätzlich nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich schriftlich verpflichten, mindestens drei Jahre an genannter Anstalt zu wirken.

Die Bewerber um diese zwei Stellen müssen ledig sein und beide die Befähigung für deutsche Volksschulen nachweisen.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche der italienischen Sprache mächtig und befähigt sind, den Unterricht in dieser Sprache zu ertheilen, ferner jene, welche vielleicht auch die Befähigung für Bürgerschulen besitzen, oder auch jene, welche große Neigung für Naturgeschichte und Naturlehre zeigen oder besonderes Geschick haben, den Unterricht im Zeichnen, Turnen und im Gesange zu ertheilen.

Jeder Bewerber hat im Gesuche genau anzugeben, wie es mit seiner Militärpflicht steht. Steht der zu Ernennende im öffentlichen Dienste, so soll er behufs Annahme dieser Stelle einen vorläufig einjährigen Urlaub von der ihm vorgesetzten Behörde erbitten, damit ihm der jetzige Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben. Nöthigenfalls wird das Urlaubsgesuch von der k. k. Vertretungsbehörde in Constantinopel unterstützt werden, welche sich auch vor Ablauf des Urlaubes angelegen sein lassen wird, für eine Verlängerung desselben nach Möglichkeit zu sorgen.

Für die Reisekosten erhält jeder der Ernannten eine Vergütung von 150 Francs in Gold. Einen Zuschuss von 100 Francs in Gold für die aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Kosten der Rückreise erhalten nur jene Lehrkräfte, welche mindestens drei Jahre an der Schule gewirkt haben.

Das gehörig documentierte, an den Schulrath der österreichisch-ungarischen Schule in Constantinopel zu richtende Gesuch ist durch die vorgesetzte Behörde bis 30. Juni d. J. an das k. und k. Consulat in Constantinopel einzusenden. Lehrkräfte mit dem bloßen Reifezeugnis oder mit nicht gehörig documentierten Gesuchen und solche, welche das Gesuch zu spät oder mit Umgehung der vorgesetzten Behörde einreichen, bleiben unberücksichtigt.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine neu systemisierte Lehrstelle für Italienisch als Hauptfach zur Besetzung.

Bei Bewerbern, welche des Deutschen zum Unterrichtsgebrauche hinreichend mächtig sind, kann bei deren Anstellung von der formellen Befähigung für Deutsch als Unterrichtssprache Umgang genommen werden.

Mit dieser Stelle sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber, welche sowohl die Kenntnis der rumänischen als auch der ruthenischen Sprache besitzen und nachweisen müssen, haben ihr gehörig instruiertes, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtetes Gesuch im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **Staats-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pola** ist mit 1. September d. J. eine neucreierte Lehrer-, eventuell eine Unterlehrerstelle mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers, beziehungsweise Übungsschul-Unterlehrers zu besetzen.

In welchem Umfange die an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der in § 7 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. LVIII, Nr. 174, erwähnten Gehaltserhöhung anzurechnen sei, wird bei der Ernennung vom Unterrichtsminister bestimmt.

Bewerber haben ihre documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzureichen.

In Commission beim **k. k. Schulbücher-Verlage in Wien,** I., Schwarzenbergstraße 5, ist die dritte, aus 24 schwarzen und 1 farbigen Blatt bestehende Serie der von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herausgegebenen

Bilderbogen für Schule und Haus

in der Volksausgabe, mit dem Texte in deutscher Sprache erschienen. Das Papierformat eines jeden Bilderbogens ist 48×37 *cm*, die Bildfläche ungefähr 35×28 *cm*.

Der Ladenpreis der ganzen Serie ist mit 2 K 60 h = 1 fl. 30 kr., jener der Einzelbogen, und zwar der schwarzen mit à 10 h = 5 kr., des farbigen mit à 20 h = 10 kr. festgesetzt.

Ein eleganter Umschlag zur ganzen Serie kostet 40 h = 20 kr.

Weniger als 10 Einzelbogen werden nicht abgegeben.

Die erschienene dritte Serie enthält folgende 25 Bogen:

Nr. 51.	König Salomon	F. Jenewein.
„ 52.	Marienlegende II.	P. Stachiewicz.
*) „ 53.	Schneewittchen	H. Lefler.
„ 54.	Romanische Stadt	O. Friedrich.
„ 55.	Gothische Burganlage	R. Bernt.
„ 56.	Das Wohnhaus der gothischen Bauweise	R. Hammel.
„ 57.	Reisen im Mittelalter	C. Hassmann.
„ 58.	Landsknechte	H. Schwaiger.
„ 59.	Volksfest zur Zeit Kaiser Maximilians I.	H. Schwaiger.
„ 60.	Kaiser Ferdinand II.	O. Friedrich.
„ 61.	Bauernelend zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
„ 62.	Straßen und Wege zur Zeit des dreißigjähr. Krieges	A. F. Seligmann.
„ 63.	Stadt- und Landleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	J. Urban und H. Lefler.
„ 64.	Lagerleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
„ 65.	Jagd zur Zeit Karls VI.	O. Friedrich.
„ 66.	Befestigungen im XVIII. Jahrhundert	A. v. Pflügl.
„ 67.	Moderne Kriegsschiffe	A. v. Pflügl.
„ 68.	Wien	R. Bernt.
„ 69.	Budapest	R. Nádler.
„ 70.	Graz	H. Wilt.
„ 71.	Die Donau von Regensburg bis Passau	R. Russ.
„ 72.	Der Karst	E. v. Lichtenfels.
„ 73.	Bauernleben	M. Suppantschitsch.
„ 74.	Bären	A. Pock.
„ 75.	Rinder	St. Simony.

*) Die Tafel 53 ist farbig.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. **Stück XII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. J. dem ehemaligen Gemeinde-Vorsteher Franz **Grißemann** in Zams das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. dem Administrations-Secretär und Vorstande des Schulbücher-Verlages des Ossoliński'schen Institutes in Lemberg Ladislaus **Bełza** den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe und dem Leiter der Druckerei des genannten Institutes Julius **Birkenmaier** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni d. J. den ordentlichen Professor der Baumechanik und Technologie der Baumaterialien am eidgenössischen Polytechnicum in Zürich Ludwig von **Tetmajer** zum ordentlichen Professor der technischen Mechanik und Baumaterialienkunde an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen und demselben gleichzeitig taxfrei den Titel eines Hofrathes huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni d. J. den Director der Handels-Akademie in Aussig, kaiserlichen Rath Friedrich **Scubitz** den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. dem Privatdocenten für allgemeine Culturgeschichte an der böhmischen Universität in Prag Dr. Vincenz **Zíbrt** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Johann **Czubek** und dem Professor am III. Staats-Gymnasium daselbst Alois **Szarłowski** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Franz **Hubad** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. am Metropolitan-Capitel in Salzburg den Domcustos Johann Georg **Mayr** zum Domdechanten und den Domherrn Andreas **Stöckl** zum Domcustos a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. den fürstbischöflichen geistlichen Rath und Consistorial-Secretär Josef **Majcen** zum Domherrn des Lavanter Kathedral-Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. den Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Przemyśl Josef **Zajchowski** zum Domherrn des römisch-katholischen Metropolitan-Capitels in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai d. J. den ordentlichen Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der deutschen technischen Hochschule in Brünn Dr. Hermann Ritter **Schullern** von Schrattenhofen zum ordentlichen Professor der Volkswirtschaftslehre und Statistik an der Hochschule für Bodencultur a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai d. J. den Privatdocenten Dr. Ottokar **Kukula** zum außerordentlichen Professor der Chirurgie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai d. J. die Einreihung der Secretäre des österreichischen archäologischen Institutes Dr. Rudolf **Heberdey** und Dr. Adolf **Wilhelm** ad personam in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten a. g. zu gestatten geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission zur Abhaltung der I. Staatsprüfung für das forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur der ordentliche Professor an dieser Hochschule Karl **Wilhelm**,

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der technischen Hochschule in Lemberg der ordentliche Professor dieser Hochschule Gustav **Bisanz** und

zum Mitgliede

dieser Commission der ordentliche Professor derselben Hochschule Edgar **Kováts**,

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der deutschen technischen Hochschule in Brünn der Oberinspector der technischen Finanz-Controle in Brünn Franz **Pokorný**,

zum Secretär

des österreichischen archäologischen Institutes der Professor am Maximilian-Gymnasium in Wien Dr. Eduard **Hula**,

zu Amanuensen

an der Universitäts-Bibliothek in Graz die Praktikanten an dieser Bibliothek Dr. Johann Schukowitz und Dr. Stephan Witasek,

zum Director

an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach der Professor an der Staats-Realschule daselbst Franz Levec,

der Staats-Realschule in Elbogen der Professor am Staats-Gymnasium in Linz Dr. Karl Habart,

der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Stanislaus Barabasz,

zum Custos

in der XI. Rangsclasse an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Eduard Kuchinka,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Franz Suher,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der Baumeister Dionys Krzyczkowski,

an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz der wirkliche Lehrer an der Landes-Unterrealschule in Römerstadt Julius Koblischke,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Musterwerkstätte für Korbflechterei und Musterweidenplantagen in Wien Gustav Funke,

an der Staats-Gewerbeschule in Triest der Hilfslehrer an dieser Anstalt Johann Benussi,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kołomea der Lehrer an der Knaben-Volksschule in Kuty Josef Czajkowski, und

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung Ivan Stefureac.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an allgemeinen Staats-Handwerkerschulen in die VIII. Rangsclasse befördert:

den Professor an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Imst Eduard Kaczorowski,

den Professor an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Klagenfurt Matthias di Gaspero,

die Professoren an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Jaroměř Julius Filcik und Josef Šíma,

den Professor an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Kladno Wenzel Krotký, sowie

den Professor an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen a. d. Elbe Anton Mahner.

---

*

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die von der statistischen Centralcommission vollzogene Wahl des ordentlichen Professors der böhmischen Universität in Prag Dr. Albin **Bráf** zum correspondierenden Mitgliede dieser Commission bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache in Klagenfurt** ernannt:

zum Director

den Landesschulinspector Josef **Palla**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Schulmeister**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Josef **Apih**, Johann **Braumüller**, Emerich **Kleinschmidt** und Raimund **Sauer**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspectoren Alois **Fürpass** und Karl **Preschern**,

den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt August **Gugl**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Johann **Neckheim** und

den Turnlehrer der Lehrerbildungsanstalt Josef **Lakomy**,
sämmtliche in Klagenfurt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Primararztes in der k. k. Krankenanstalt „Erzherzogin Sophien-Stiftung" in Wien Dr. Guido von **Török** als Privatdocent für Chirurgie
an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer Philipp **Borecki** in Lemberg und

die Stelle eines zweiten Adjuncten am II. chemischen Laboratorium der Universität in Wien dem Assistenten daselbst Dr. Adolf **Franke** verliehen, und

den Landesschulinspector Franz **Hubad** der Landesschulbehörde in Krain zur Dienstleistung zugewiesen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. und k. Marine-Akademie zu Fiume** ist mit 1. September d. J. die Stelle eines Lehrers für französische Sprache durch einen contractlich bestellten Civillehrer zu besetzen.

Civilpersonen, welche auf die ausgeschriebene Stelle reflectieren, wollen ihr eigenhändig geschriebenes Gesuch bis 20. Juni d. J. dem k. und k. Marine-Akademie-Commando einsenden.

Die Bewerber müssen sich verpflichten, den französischen Sprachunterricht in allen vier Jahrgängen der Anstalt (dermalen im ganzen 10 Stunden wöchentlich) lehrplanmäßig zu ertheilen und sowohl an den Lehrer-Conferenzen, als auch an sämmtlichen an der k. und k. Marine-Akademie vorzunehmenden Prüfungen aus der französischen Sprache, an letzteren in der Eigenschaft eines Examinators, theilzunehmen.

Den Gesuchen sind beizulegen:

a) Documente über Alter, Gesundheit und zurückgelegte Studien,

b) das Zeugnis der Lehrbefähigung in der französischen Sprache für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache,

c) Zeugnisse über schon stattgehabte Verwendungen in diesem Lehrfache.

Diese Civillehrer der französischen Sprache an der k. und k. Marine-Akademie erhalten eine jährliche Remuneration von 2800 Kronen und eine Quartierentschädigung von 400 Kronen.

Diese Gebüren werden in zwölf gleichen Raten und zwar am 1. eines jeden Monats im Vorhinein ausbezahlt.

Die Anstellung erfolgt vom k. und k. Marine-Akademie-Commando auf Grund der vom k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" getroffenen Auswahl und zwar contractlich für einen bestimmten Zeitraum von 1 bis 3 Jahren, nach welchem Zeitraume die Anstellung im Falle ersprießlicher Dienstleistung von 3 zu 3 Jahren verlängert werden kann. Im Falle des Nichtentsprechens behält sich das k. und k. Marine-Akademie-Commando das halbjährige Kündigungsrecht vor.

Die Übersiedlungskosten des ernannten Civillehrers vom gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Fiume trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** ist mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzureichen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber ihr etwaiges Ansuchen um eine solche Anrechnung in ihren Competenzgesuchen zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An den **nied.-österr. Landes-Mittelschulen und -Seminarien** kommen für das Schuljahr 1901/1902 nachfolgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

drei Lehrstellen für deutsche Sprache als Hauptfach,

- eine in Verbindung mit classischer Philologie als Nebenfach **am Landes-Real- und Obergymnasium in Mödling**;
- eine in Verbindung mit Geschichte oder philosophischer Propädeutik **am Landes-Lehrerseminar in St. Pölten** (Hauptlehrerstelle);
- eine in Verbindung mit französischer Sprache **an der Landes-Oberrealschule in Wiener-Neustadt**;

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik **am Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten;**

zwei Lehrstellen für Naturgeschichte,

eine in Verbindung mit Mathematik und Physik für Unterclassen **am Landes-Realgymnasium in Waidhofen a. d. Thaya;**

eine in Verbindung mit der Befähigung für Landwirtschaft oder für Mathematik und Physik für Unterclassen **am Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt;**

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte **am nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau;**

sechs Supplentenstellen für classische Philologie **an den Landes-Gymnasien in Baden, Horn, St. Pölten, Stockerau und Waidhofen a. d. Thaya;**

eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik **am Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten;**

eine Supplentenstelle für die realistischen Fächer, wobei die nachgewiesene Befähigung, den Geographieunterricht in der I. Classe zu ertheilen, einen Vorzug begründet, **am Landes-Real- und Obergymnasium in Mödling;**

eine Supplentenstelle für deutsche und französische Sprache **an der Landes-Oberrealschule in Krems;**

eine Supplentenstelle für Mathematik und darstellende Geometrie (eventuell Physik) **an der Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt.**

Die an den nied.-österr. Landesanstalten definitiv angestellten Lehrkräfte sind Landesbeamte der IX. Rangsclasse, mit denselben Bezügen wie an staatlichen Lehranstalten, mit denen die nied.-österr. Landesanstalten im Reciprocitätsverhältnisse stehen, mit Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen zu je 400 und drei zu je 600 Kronen, Vorrückung in die VIII. und VII. Rangsclasse nach 10, beziehungsweise 20 Dienstjahren und Pensionierung nach dem diesfalls für nied.-österr. Landesbeamte geltenden Normale.

Das Quartiergeld beträgt nach dem Dienstorte und der Rangsclasse 600—1000 Kronen und wird gegen einen kleinen percentuellen Abzug in die Pension eingerechnet.

Jeder in den nied.-österr. Landesschuldienst Eintretende hat sich durch einen Revers zu verpflichten, denselben niemals während eines Schuljahres zu verlassen.

Bei der definitiven Anstellung können bis zu drei Supplentenjahren durch Beschluss des nied.-österr. Landesausschusses in vollständige Anrechnung gebracht werden.

Die Supplenten an den nied.-österr. Landes-Lehranstalten erhalten, wenn sie die volle Approbation besitzen, eine Remuneration von 2000 Kronen; ungeprüfte, die für den Fall, dass sich geprüfte Bewerber nicht in genügender Zahl fänden, in Verwendung genommen werden können, eine Remuneration von 1800 Kronen.

Mit der Hauptlehrerstelle in St. Pölten (Lehrerseminar) ist die Verwaltung der Lehrerbibliothek und im Falle der (vollständig freiwilligen) Mitverwendung zur Beaufsichtigung der Spaziergänge der Zöglinge des Internates die Aussicht auf entsprechenden Nebenverdienst verbunden.

Mit der Supplentenstelle in Stockerau ist eine Präfectenstelle am städtischen Convicte verbunden, zwei Supplenten in St. Pölten haben Präfectenstellen am „Schülerheim" des Lehrervereines „Fortschritt" zu übernehmen, eventuell könnte dies auch in Horn der Fall sein.

Die Präfecten erhalten vollkommen freie Station (Kost, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung) und eine zu vereinbarende bescheidene Remuneration, jedoch nicht unter 200 Kronen.

Bewerber um die hier ausgeschriebenen Stellen sollen die volle Approbation für Mittelschulen (am Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt eventuell für landwirtschaftliche Schulen) besitzen; doch können für die Hauptlehrerstellen mangels anderer Bewerber auch für die entsprechende Bürgerschulgruppe befähigte Lehrkräfte, die eine längere und erfolgreiche pädagogische Bethätigung nachzuweisen imstande sind, berücksichtigt werden; für die Supplentenstellen werden mangels geprüfter Bewerber auch solche, die sich nachweislich im Prüfungsstadium befinden, zugelassen.

Bewerber, die sich im Prüfungsstadium befinden und während der Concursperiode die Approbation erlangen, wollen das Prüfungszeugnis oder, falls sich die Ausstellung desselben verzögert, eine amtliche Interimsbestätigung mit möglichster Beschleunigung dem Gesuche nachtragen.

Die mit einem 1 Kronen-Stempel versehenen Gesuche sind vollkommen zu instruieren, das heißt, mit Taufschein, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen zu belegen; bereits im Lehramte in Verwendung stehende Bewerber haben dieselben im Amtswege einzubringen. Auf nicht vorschriftsmäßig ausgestattete Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Gesuche sind beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, bis 20. Juni d. J. einzureichen.

Mit Beginn des Schuljahres 1901/1902, d. i. am 1. September d. J. gelangen folgende Lehrerstellen zur Besetzung, und zwar:

1) am Obergymnasium in D.-Tuzla

eine Lehrerstelle für classische Philologie als Hauptfach;

2) an der Oberrealschule in Banjaluka

eine Lehrerstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfach und

eine Lehrerstelle für die bosnische (kroatische oder serbische) Unterrichtssprache in Verbindung mit Deutsch oder mit Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Mit jeder der vorgenannten Stellen ist die IX. Diätenclasse mit einem Jahresgehalte von 2800 Kronen und einer Zulage von 400 Kronen verbunden. Nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren steigt der Gehalt bei gleichzeitiger Zuerkennung des Titels „Professor" und Vorrückung in die VIII. Diätenclasse um 400 und die Zulage um gleichfalls 400 Kronen. Während sodann das Gehalt nach weiteren 5, 10 und 15 Jahren: also nach 10-, 15- und 20jähriger Dienstzeit um je 600 Kronen steigt, kann die Zulage in berücksichtigungswürdigen Fällen nach 25 in definitiver Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren bei gleichzeitiger Vorrückung in die VII. Diätenclasse auf 1000 Kronen erhöht werden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeit und im Falle zufriedenstellender Dienstleistung.

Die Bewerber um eine der genannten Stellen, welche die formelle Befähigung für die Ausübung des Lehramtes an Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) vor einer hiezu gesetzlich befugten Prüfungscommission in Österreich-Ungarn erlangt haben, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosn.-herzeg. Landesangehörigkeit besitzen, und dass sie die bosnische (kroatische oder serbische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch' letzterem Falle sie jedoch die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Sprache möglichst bald, und zwar längstens innerhalb zweier Jahre in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Bemerkt wird, dass in Ermanglung formell qualificierter Bewerber die eingangs erwähnten Stellen auch an absolvierte Mittelschul-Lehramtscandidaten als Supplenten mit einem jährlichen Adjutum von 2000 Kronen verliehen werden können.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachten Stellen sind bis Ende Juni d. J. an diese Landesregierung zu leiten.

Die seitens der in Bosnien und der Hercegovina wohnhaften Bewerber eingereichten sowie die direct an die Landesregierung übersandten Gesuche überhaupt, unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 80 Hellern per Bogen. Dagegen unterliegen die von in einem der beiden Staaten der Monarchie angestellten Bewerbern im Dienstwege überreichten Gesuche der nach den österreichischen beziehungsweise ungarischen Gebürenvorschriften entfallenden österreichischen beziehungsweise ungarischen Stempelgebür.

Die nach der österreichischen beziehungsweise ungarischen Gebürenvorschrift ordnungsmäßig gestempelten, in Österreich beziehungsweise Ungarn ausgestellten Urkunden als Beilagen, unterliegen keiner weiteren bosn.-herzegov. Stempelgebür.

Bezüglich der Entrichtung des Beilagenstempels für Gesuchsbeilagen, welche sich nicht als Urkunden darstellen (Decrete, nicht vidimierte Abschriften etc.), gelten die oben bezüglich der Gesuchsstempelgebüren angeführten Vorschriften, wobei bemerkt wird, dass die bosn.-herzegov. Beilagenstempelgebür 20 Heller per Bogen beträgt.

Im Falle als derlei Beilagen bereits mit einem Beilagenstempel versehen sind, entfällt die neuerliche Beibringung desselben.

In Ermanglung bosn.-herzeg. Stempel ist der entfallende Geldbetrag den Gesuchen im Baren beizuschließen.

Am **böhmischen Privat-Gymnasium mit Öffentlichkeitsrecht zu Mistek in Mähren** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei wirkliche Lehrstellen für classische Philologie zur Besetzung, wobei jenen Bewerbern der Vorzug eingeräumt wird, welche sich ausweisen, dass sie aushilfsweise auch den böhmischen Sprachunterricht oder die philosophische Propädeutik versehen können.

Die mit diesen Lehrstellen verbundenen Bezüge sind dieselben wie an Staats-Mittelschulen.

Für den Fall, als geprüfte Lehramtscandidaten nicht vorhanden wären, können sich solche Bewerber als Supplenten melden, welche sich mit den vorgeschriebenen Studien ausweisen, eventuell sich im Prüfungsstadium befinden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 10. Juli d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an die Ústřední Matice školská in Prag, II., Brenntegasse 24, zu leiten.

Am **böhmischen Privat-Gymnasium mit Öffentlichkeitsrecht zu Wischau in Mähren** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) zwei wirkliche Lehrstellen für classische Philologie und
2) eine Supplentenstelle ebenfalls für classische Philologie.

Für den Fall als vollkommen lehrbefähigte Candidaten nicht vorhanden wären, werden als Supplenten auch ungeprüfte Bewerber aufgenommen, welche sich mit den vorgeschriebenen Studien ausweisen.

Mit diesen Lehrstellen sind dieselben Bezüge verbunden wie an Staats-Mittelschulen, wobei bemerkt wird, dass der Ausschuss der Matice gymnasijní in Wischau bereit ist, seinen Lehrern auch andere Vortheile laut Übereinkommen zu gewähren.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege an die Ústřední Matice školská in Prag, II., Brenntegasse 24, bis 10. Juli d. J. einzusenden.

An der **Staats-Oberrealschule in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten, von der „Matice Ostravská" erhaltenen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 nachstehende Lehrstellen zur definitiven oder provisorischen Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für classische Philologie,
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
3) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge nebst einer Theuerungszulage von 300 Kronen verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten, an die „Matice Ostravská" gerichteten Competenzgesuche bis 25. Juni d. J. an die Anstalts-Direction einzureichen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" directe eingeholt werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Innsbruck** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines Assistenten für das Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an die Direction der Anstalt gerichteten, gehörig belegten Gesuche bis Ende Juni d. J. an dieselbe einzusenden.

Beim Mangel geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

Dem Assistenten dürfte eine Dienstleistung von etwa 16 Stunden wöchentlich zugetheilt werden, deren Remunerierung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

An dem im Sinne des mit dem Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. December 1900, Z. 34.551, kundgemachten Normal-Statutes zu errichtenden, mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 mit der I. und IV. Classe **zu eröffnenden sechsclassigen städtischen Mädchen-Lyceum mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Stelle des Directors mit den in dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen, und zwar mit dem Jahresgehalte im Betrage von 2800 Kronen nebst dem Anspruche auf die in diesem Gesetze bestimmten Quinquennalzulagen, mit der Functionszulage jährlicher 1000 Kronen, mit dem Quartiergelde jährlicher 800 Kronen und mit der Hälfte der Activitätszulage der VII. Rangsclasse, mithin mit dem Betrage jährlicher 420 Kronen, vorläufig provisorisch zur Besetzung.

Nach Ablauf eines Jahres kann die definitive Anstellung erfolgen und wird in diesem Falle sowohl die an dem erwähnten Mädchen-Lyceum in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte, als auch die an anderen öffentlichen Schulen zugebrachte, nach den bestehenden Normen anrechenbare Dienstzeit in Absicht auf die Erlangung von Quinquennalzulagen und auf die seinerzeitige Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht werden.

In dem Falle, als diese Stelle einem Bewerber, welcher an einer öffentlichen Lehranstalt angestellt ist, verliehen werden sollte, wird dem Gemeinderathe die Erwirkung eines Urlaubes für den betreffenden Bewerber behufs Ermöglichung der Function als Director an dem obigen Mädchen-Lyceum obliegen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit der Nachweisung der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an einer Mittelschule und mit der Nachweisung der bisherigen praktischen Verwendung zu belegenden Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 22. Juni d. J. beim Gemeinderathe der Stadt Brünn einzubringen.

Nicht gehörig belegte, sowie auch verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch oder Böhmisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Groß-Meseritsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch oder Böhmisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch oder Böhmisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Realschule in Dornbirn**, die vom 1. September d. J. an in die Staatsverwaltung übernommen wird, ist die Stelle eines Supplenten für darstellende Geometrie und Mathematik mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zu besetzen.

Geprüfte, eventuell auch ungeprüfte Bewerber haben ihre Gesuche bis 1. Juli d. J. an die Direction der Communal-Realschule in Dornbirn zu richten.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Realschule in Eger** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei wirkliche Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer oder für Deutsch, Geographie und Geschichte als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer oder für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern.

Für den Fall, als sich lehrbefähigte Bewerber nicht melden sollten, werden auch unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Bewerber berücksichtigt.

Die ordnungsmäßig instruierten und an den Stadtrath von Eger gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte und Naturlehre zur definitiven Besetzung.

Der Nachweis der Befähigung auch für Landwirtschaftslehre, für Freihandzeichnen oder ein Musikfach gewährt einen relativen Vorzug.

Mit der Stelle sind die durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis Ende Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Hauptlehrerstelle für die böhmische und deutsche Sprache als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Zugleich wird bemerkt, dass in dieser provisorischen Anstellung kein Anspruch auf definitive Bestätigung noch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen besteht.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines Musiklehrers mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers und mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** gelangt mit 1. September d. J. die Stelle einer Aushilfslehrerin zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 2000 Kronen verbunden, zahlbar in monatlichen Anticipativ-Raten.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein,

der Heimatschein,

die Studienzeugnisse,

das Lehrbefähigungs-Zeugnis für allgemeine Volksschulen und der Nachweis der Lehrbefähigung für Gesang,

die Zeugnisse über die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung, dann das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

*

Bewerberinnen, welche auch die Lehrbefähigung für Bürgerschulen nachweisen, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Übersiedlungskosten der ernannten Bewerberin von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße.

An der **Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes (Tirol)** gelangt mit 1. September 1901 die Stelle des Directors zur Besetzung.

Die Anstalt umfasst:

a) eine Tagesschule zur Ausbildung von Zeugschmieden, Messerschmieden, Maschinen- und Werkzeugschlossern;

b) einen Wintercurs zur Weiterbildung von Lehrlingen und Gehilfen der Stubaier Kleineisenindustrie;

c) eine allgemeine gewerbliche Fortbildungsschule.

Der Schule obliegt noch die weitere Aufgabe, die localen metallverarbeitenden Gewerbe im allgemeinen, insbesondere aber die Werkgenossenschaft der Stubaier Kleineisenindustrie nach Thunlichkeit zu fördern.

Bewerber um die Directorstelle, mit welcher der systemmäßige Gehalt der VIII. Rangsclasse jährlicher 3600 Kronen, die Functionszulage jährlicher 1200 Kronen, die Activitätszulage jährlicher 480 Kronen und fünf Quinquennalzulagen (die zwei ersten mit jährlich 400 Kronen, die übrigen drei mit jährlichen 600 Kronen) verbunden sind, haben den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Maschinenbauschule einer technischen Hochschule (I. und II. Staatsprüfung) zu erbringen; unter gleichen Verhältnissen genießen jene den Vorzug, welche an einschlägigen Lehranstalten oder im Maschinenbaue praktisch thätig waren.

Eine in der technischen Praxis zugebrachte Zeit kann bei der Ernennung oder nach einer angemessenen, durchwegs befriedigenden Verwendung im Lehramte bis zu fünf Jahren für die seinerzeitige Pensionsbemessung, respective für den Bezug von Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, vorschriftsmäßig belegten und gestempelten Gesuche sind, falls sich der Bewerber im Staatsdienste befindet, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst unter Anschluss eines Wohlverhaltungszeugnisses, einer ausführlichen Beschreibung des Lebenslaufes und unter Angabe der Muttersprache direct beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien, I., Minoritenplatz 7, bis 1. Juli d. J. einzubringen.

An der **k. k. Staats-Handwerkerschule in Tetschen (Böhmen),** mit welcher dreisemestrige Wintercurse für Bauhandwerker in Verbindung stehen, gelangt eine Lehrstelle der IX. Rangsclasse für baugewerbliche Fächer und Zeichnen mit dem Gehalte von 2800 Kronen und der Activitätszulage von 400 Kronen zur Besetzung.

Der Gehalt wird nach je fünf Jahren bis einschließlich zum 25. Dienstjahre und zwar für das 1. und 2. Quinquennium um je 400 Kronen, für das 3., 4. und 5. Quinquennium um je 600 Kronen erhöht. Außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen erfolgen. Eine in der technischen oder künstlerischen Praxis zugebrachte Zeit kann bis zu fünf Jahren für die seinerzeitige Pensionsbemessung, beziehungsweise für den Bezug von Quinquennalzulagen als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind mit den Studien- und Verwendungszeugnissen, sowie, falls die Bewerber nicht im Staatsdienste stehen, mit einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse zu belegen und bis 1. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Handwerkerschule in Tetschen (Böhmen) einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 25. Juni d. J. dem Minister für Cultus und Unterricht Dr. Wilhelm Ritter von **Hartel** den Orden der eisernen Krone I. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. dem zweiten Weihbischofe der Wiener Erzdiöcese und Domscholaster des Metropolitan-Capitels zu St. Stephan in Wien Dr. Godfried **Marschall** den Stern zum Comthurkreuze des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Spalato Georg **Kolombatović** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. dem Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde in Wien Adolf **Schmiedl** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. dem Lehrer und Schulleiter in Abtenau Franz **Egger** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. dem Director der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Karl **Lahola** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. den Director der Staats-Gewerbeschule in Triest, Regierungsrath Karl **Hesky**, den Director der Staats-Gewerbeschule in Prag, Regierungsrath Eduard **Černy** und den Director der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke, Regierungsrath Johann **Hauptfleisch** in die VI. Rangsclasse a. g. zu befördern geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J bei dem Kathedral-Capitel in Parenzo den Pfarrer in Raccotole Vincenz **Orlandini** zum Domherrn und den Pfarrer in Fasana Oswald **Decaneva** zum Ehrendomherrn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. den Director des akademischen Gymnasiums in Prag Dr. Franz **Krsek** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. den geheimen Rath, außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Lemberg Dr. Adalbert Grafen **Dzieduszycki** und den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Alexander **Barwiński** zu Mitgliedern des galizischen Landesschulrathes für die nächste dreijährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl **Klecki** zum ordentlichen Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Moriz von **Rudzki** zum ordentlichen Professor der mathematischen Geophysik und Meteorologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. den Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Karl **Schwertassek** zum Director des Staats-Gymnasiums in Nikolsburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt Josef **Fuchs** zum Director des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Weißkirchen a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der systematisch-praktischen Abhaltung der Prüfungscommission für Studierende der griechisch-orientalischen Theologie an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät der Universität in Czernowitz die außerordentlichen Professoren an dieser Unversität Dionysius **Jeremijczuk** und Dr. Stefan **Saghin** und

zum Mitgliede

der exegethisch-historischen Abtheilung dieser Prüfungscommission der Privatdocent an der genannten Facultät Dr. Basil **Tarnawski**,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Rakonitz, Kralowitz und Podersam der Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram Franz **Vyskočil**,

zum Rechnungsassistenten

der statistischen Centralcommission der Diurnist dieser Behörde Victorin **Heidecker,**

zum Lehrer in der VIII. Rangsclasse

an der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt der bei der technischen Abtheilung der Post- und Telegraphen-Centralleitung im Handelsministerium in Verwendung stehende Baucommissär Karl **Wolf** unter gleichzeitiger Verleihung des Professortitels,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien der Supplent an dieser Anstalt Franz **Novak,**

an der Staats-Gewerbeschule in Prag der Ingenieur der I. böhmisch-mährischen Maschinenfabrik in Prag Josef **Trůneček,**

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach der Lehrer an der Knaben-Volksschule in Persenbeug Theodor **Strein,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der provisorische Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Josef **Schier,**

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach der Lehrer an der II. städtischen Knaben-Volksschule in Laibach Johann **Krulec,**

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Lemberg der Med.-Dr. Karl **Hornung,**

an der Staats-Realschule in Tarnopol der Supplent am Staats-Gymnasium in Stryj Anton **Pabijan.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des § 5 des neuen Statutes für das Istituto austriaco di studii storici in Rom zu Mitgliedern der unter dem Vorsitze des Directors des Istituto Universitätsprofessors, Hofrathes Dr. Ludwig **Pastor** zusammentretenden **Commission zur Berathung der Anträge auf Verleihung der römischen Stipendien,** und zwar für eine fünfjährige Functionsdauer, ernannt:

den Vorstand des Institutes für österreichische Geschichtsforschung in Wien, Universitätsprofessor Dr. Engelbert **Mühlbacher,**

den Geheimen Rath, Minister Dr. Anton **Rezek,**

die Universitätsprofessoren Hofrath Dr. Franz **Wickhoff** in Wien und Hofrath Dr. Stanislaus **Smolka** in Krakau, sowie

zugleich als Regierungs-Vertreter

den Universitätsprofessor Dr. Josef **Hirn** in Wien.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die mit den Ministerial-Erlässen vom 19. October 1892, Z. 5241, vom 4. Juli 1895, Z. 10591 und vom 9. November 1898, Z. 24288, ernannten Fachinspectoren für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Anton **Anděl,** Eduard **Brechler,** Anton **Friebel,** Josef **Langl,** Hermann **Lukas,** Josef **Škoda** und Anton **Stefanowicz** in dieser Function auf weitere drei Jahre, das ist bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an Staats-Gewerbeschulen in die VII. Rangsclasse befördert:

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Maximilian **Haas**,
„ „ „ „ „ „ „ Czernowitz, Baurath Erich **Kolbenheyer**,
„ „ „ „ „ „ „ Wien, X. Bezirk, Wilhelm **Rulf**,
„ „ „ „ „ „ „ Graz, Otto **Riess**,
„ „ „ „ deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Adolf **Zillich**,
„ „ „ „ „ „ „ „ Pilsen Moriz **Kohn** und
„ „ „ „ Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Nikolaus **Raubal**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren in die VIII. Rangsclasse befördert:

Dr. Richard **Kukula** am Sophien-Gymnasium in Wien,

Dr. Karl **Vrba** am Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien,

Raimund **Wolf** am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,

August **Burkart** am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Anton **Richter** und Dr. Rudolf **Weißhäupel** am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke,

Leonhard **Deutner** am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien,

Dr. Gustav **Turba** am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke,

Josef **Geier** und Dr. Karl **Wotke** am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,

Otto **Schmidt** und Eduard **Jančik** am Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Gemeindebezirke,

Fidelius **Perktold** am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn,

Adolf **Korber** an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

Otto **Adam** an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Eduard **Scholz** an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Johann **Pitsch** an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Emanuel **Grünfeld** an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke.

Dr. Alto **Arche**, Emil **Neugebauer** und Franz **Lipsky** an der Franz Joseph-Realschule in Wien,

Anton **Sauer** und Hermann **Schickinger** am Staats-Gymnasium in Linz,

Josef **Wasserer** am Staats-Gymnasium in Ried,

Moriz **Bock** an der Staats-Realschule in Linz,

Dr. Hugo **Wertheim** am I. Staats-Gymnasium in Graz,

Otto **Eichler** und Eduard **Prechtl** am Staats-Gymnasium in Cilli,

Georg **Pölzl** und Dr. Friedrich **Vogl** am Staats-Gymnasium in Marburg,

Josef **Frank** an der Staats-Realschule in Marburg,

Anton **Tummler** am Staats-Gymnasium in Görz,

Raimund **Kostial** und Friedrich **Marchesani** an der Staats-Realschule in Triest.

Josef **Speramani** am Staats-Gymnasium in Rovereto,

Ludwig **Schönach**, Josef **Zehenter**, Johann **Rosner** und Franz **Marchel** an der Staats-Realschule in Innsbruck,

Karl **Schmid** an der Staats-Unterrealschule in Bozen,

Josef **Kostlivy** am Staats-Gymnasium in Eger,

Hermann **Bill** und Anton **Zenker** am Staats-Gymnasium in Kaaden,

Franz **Pietsch** am Staats-Gymnasium in Landskron,

Dr. Franz **Klaschka** am Staats-Gymnasium in Mies,

Heinrich **Marek** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,

Dr. Gustav **Gerson** am Staats-Untergymnasium in Prachatitz,

Franz **Matoušek** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben),

Georg **Feierfeil** an der Staats-Mittelschule in Reichenberg,

Josef **Rott** am Staats-Gymnasium in Saaz,

Rudolf **Knott** am Staats-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau,

Hermann **Tschuschner** und Arthur **Schmidt** an der Staats-Realschule in Elbogen,

Dr. Wilhelm **Sigmund** und August **Adler** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal,

Johann **Houžvička** an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Franz **Semlitschka** an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Rudolf **Soukup** und Johann **Barda** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Dr. Jakob **Všetečka** und Gotthard **Smolař** am Staats-Gymnasium in Jičin,

Friedrich **Mach** am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin,

Hugo **Paleček** am Staats-Gymnasium in Leitomischl,

Josef **Karták** und Zdenko **Vysoký** am Staats-Gymnasium in Neuhaus,

Augustin **Šebesta** und Ferdinand **Stocký** am Staats-Gymnasium in Pilgram,

Dr. Georg **Guth** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Tischlergasse,

Dr. Vincenz **Oehm** am Staats-Gymnasium in Přibram,

Adalbert **Němeček** am Staats-Gymnasium in Taus,

Matthias **Vaňeček** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Stanislaus **Kamenický** an der Staats-Realschule in Jičin,

Jaroslav **Čech** an der Staats-Realschule in Pisek,

Adalbert **Jäger** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt,

Dominicus **Ševcovic** an der Staats-Realschule in Tabor,

Wenzel **Hübner** an der Staats-Realschule in Königliche Weinberge,

Victor **Mattel** am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Konrad **Zelenka** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier,

Konrad **Böhm** am Staats-Gymnasium in Nikolsburg,

Andreas **Simeoner** am Staats-Gymnasium in Znaim,

Karl **Charvát**, Franz **Polívka** und Alois **Vepřek** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,

Franz **Katzer**, Eduard **Schušcik** und Vincenz Freiherr von **Schimmelpenning** van der Oye an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn,

Dr. Alfons **Hoppe** und August **Hantschel** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau,

Victorin **Karas**, Josef **Krejčí**, Franz **Novák**, Thomas **Svěrák**, Vincenz **Kopr**, Wenzel **Hauer** und Robert **Parma** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau,

Josef **Wolf** am Staats-Gymnasium in Bielitz,

Karl **Pflieger** an der Staats-Realschule in Teschen,

Rudolf **Böck** an der Staats-Realschule in Troppau,

Laurenz **Waśkowski** am Staats-Gymnasium in Bochnia,

Josef **Klotzek**, Siegmund von **Świstelnicki** und Wilhelm **Kuczera** am Staats-Gymnasium in Brody,

Adolf **Arendt** am Staats-Gymnasium in Drohobycz,

Anton **Janik** und Hyacinth von **Zieliński** am Staats-Gymnasium in Jaroslau

Karl **Domin** und Stanislans **Ziobrowski** am Staats-Gymnasium in Jasło,

Josef **Kurowski** am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau,

Josef **Staromiejski** am V. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Stanislaus **Goliński** und Alexander **Radecki** am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl,

Johann **Całczyński** und Johann von **Sędzimir** am Staats-Gymnasium in Rzeszów.

Theophil **Zosel** am Staats-Gymnasium in Sambor,

Theophil **Erben** und Franz **Tondera** am Staats-Gymnasium in Stanislau,

Adolf **Gawalewicz** am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol.

Josef **Pizło** und Peter **Fitz** am Staats-Gymnasium in Wadowice,

Hilarion **Hołubowitz** an der Staats-Realschule in Krakau,

Michael **Lityński** an der Staats-Realschule in Lemberg,

Johann **Kobak** und Ludwig **Maciulski** an der Staats-Realschule in Tarnopol,

Leopold **Schweiger** am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

Julian **Kobylański** am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

Alexander **Petrović-Njeguš** am Staats-Gymnasium in Cattaro und

Anton **Bezić** an der Staats-Realschule in Spalato.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Concipienten der niederösterreichischen Finanz-Procuratur Dr. Josef **Hubka** als Privatdocent für römisches Recht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Heinrich **Mache** als Privatdocent für Physik

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Rudolf **Kraus** als Privatdocent für allgemeine und experimentelle Pathologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für politische Ökonomie an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien Dr. Walter **Schiff** auf das Gebiet der Statistik

an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Sinne des Erlasses vom 12. Februar 1901, Z. 4102, für das Sommersemester 1901/1902 (einschließlich der Hauptferien) **Stipendien für Studienreisen nach Italien und Griechenland** folgenden Lehrpersonen an Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Friedrich **Blank,**

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jasło Adalbert **Błotnicki,**

dem Professor am Staats-Gymnasium in Trebitsch Johann **Burda,**

dem Professor an der Staats-Realschule in Žižkov Dr. Emanuel **Fait,**

dem Professor am V. Staats-Gymnasium in Lemberg Thaddäus **Lewicki,**

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis Franz **Placek,**

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Görz Dr. Richard Ritter **Schubert von Soldern** und

dem Professor am Staats-Gymnasium in Triest Dr. Gustav **Wilhelm.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen** ernannt:

in **Prag,** mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Schulrath Karl **Grüner;**

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Dr. Franz **Blanda;**

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Jaroslav **Zdeněk,** Karl **Vorovka,** Bartholomäus **Cihař,** Franz **Krátky** und Johann **Kamelský,**

die Professoren der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Josef **Sauer** von Augenburg, Gottlieb **Biba,** Josef **Vojta** und Johann **Fischer,**

den Bezirksschulinspector in Smichow Franz **Hansl,**

den Bezirksschulinspector in Prag Dr. Johann **Kaňka,**

den Bezirksschulinspector in Karolinenthal Anton **Söhnler,**

den Bezirksschulinspector in Žižkov Franz **Švácha,**

den Übungsschullehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Johann **Mašek,**

den Professor der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Gerstengasse) Franz **Schüller,**

den Bürgerschuldirector in Prag (Bubna) Gottfried **Patera,**

die Bürgerschuldirectoren in Prag Wenzel **Smělý,** Franz **Sládek** und Karl **Steinich,**

den Bürgerschuldirector in Königliche Weinberge Leopold **Nejedly,**

den Oberlehrer in Königliche Weinberge Adalbert **Švácha,**

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Stanislaus **Jiranek,**

den Musiklehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Wenzel **Mladý**,

den Turnlehrer der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt Josef **Klenka**, und

die Übungsschullehrerin der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Anna **Brunner**;

in **Jičin**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Letošník**;

zu dessen Stellvertreter

den Religionsprofessor der Lehrerbildungsanstalt Franz **Příkop**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Josef **Rosický**, Karl **Navrátil** und Josef **Jakubička**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Adalbert **Herrmann**, Josef **Bor**, Johann **Paťha** und Alois **Housa**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Rudolf **Jelínek**,

den Professor der Staats-Realschule Adolf **Mach**, und

den Bezirksschulinspector Franz **Hladký**,
sämmtliche in Jičin;

in **Königgrätz**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Novák**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Eduard **Beránek**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Emanuel **Miřiovský**, Johann **Veverka**, Franz **Zdařil** und Karl **Feierabend**,

den Bezirksschulinspector Johann **Dunovský**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Anton **Přibík**, Karl **Smrž** und Josef **Tittelbach**, und

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Stanislaus **Dobš**,
sämmtliche in Königgrätz, und

den Bürgerschuldirector in Hohenbruck Eduard **Erben**;

in **Kuttenberg**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Šimek**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Franz **Frydrych**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Ladislaus **Richter**, Wladimir **Mikan**, Franz **Hnilička** und Friedrich **Kurš**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Franz **Cinner** und Oskar **Nezbeda** und

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Johann **Jandera**,
sämmtliche in Kuttenberg;

in **Pilsen**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Tomec**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Josef **Simla**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Karl **Boháč**, Cyrill Ritter von **Purkyně** und Johann **Mašin**,

den Bezirksschulinspector Josef **Weger**,

den Professor der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache Dr. Anton **Pleskot**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Stanislaus **Šotek**, Johann **Kupka**, Gottlob **Beneš**, Johann **Hrdlička**, Matthias **Vobořil** und

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Alois **Mikš**,

sämmtliche in Pilsen;

in **Příbram**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Karl **Domin**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Josef **Vacek**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Franz **Šlerka**, Johann **Klos** und Emanuel **Ruffer**,

den Bezirksschulinspector Franz **Šafránek**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Alois **Kruliš** und Johann **Vašta** und

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Alois **Kučera**,

sämmtliche in Příbram;

in **Soběslau**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Julius **Paulus**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Johann **Sládek**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Engelbert **Novák**, Johann **Zahradník** und Anton **Cakl**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Stephan **Kovářík**, Josef **Pešek**, Karl **Partl** und Karl **Müller**, und

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Franz **Novák**,

sämmtliche in Soběslau;

in **Budweis,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Knothe**;

zu dessen Stellvertreter

den Director des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache Dr. Matthias **Koch**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Johann **Nagel**, Josef **Siegl**, Peter **Hribernigg** und Johann **Böhm**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Wenzel **Richter**, Karl **Führich** und Johann **Fröhlich**,

den Turnlehrer der Lehrerbildungsanstalt Ferdinand **Straube**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Karl **Steinwendner**,

die Bürgerschuldirectoren Franz **Vollgruber** und Johann **Sauer**,

sämmtliche in Budweis;

in **Eger,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Haisinger**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor am Staats-Gymnasium Josef **Trötscher**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Josef **Bubeniček**, Dr. Victor **Prochazka** und Josef **Hiersche**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Josef **Czerny**, Karl **Retzel** und Rudolf **Zakouřil**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Anton **Scholze** und den Bürgerschuldirector Wenzel **Prokosch**,

sämmtliche in Eger;

in **Komotau,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Haase**;

zu dessen Stellvertreter

den Director des Communal-Gymnasiums Dr. Clemens **Salzer**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Theodor **Kopetzky**, Wilhelm **Fischer** und Eduard **Bechmann**,

den provisorischen Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt Wilhelm **Wallisch**,

den Bezirksschulinspector Karl **Güttler**,

den Bürgerschuldirectoren Josef **Pelzer** und Emil **Rhomberg**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Josef **Proksch**, Josef **Knie** und Franz **Spatschek** und

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Matthias **Thöner**,

sämmtliche in Komotau;

in **Leitmeritz**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Papsch**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Staats-Realschule Franz **Mann**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Moriz **Kerschner**, Wenzel **Reichelt** und Anton **Böhm**,

den provisorischen Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt Rudolf **Dyx**,

den Professor der Staats-Realschule Josef **Zeidler**,

den Bezirksschulinspector Franz **Wenzel**,

den Bürgerschuldirector Josef **Hauptvogel**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Leopold **Günzl**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Rudolf **Löhrl**, Robert **Glaser** und Wenzel **Beckert**,

sämmtliche in Leitmeritz;

in **Prag**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache Schulrath Johann **Neubauer**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache Johann **Lorz**;

zu Mitgliedern

den Bezirksschulinspector Julius **Gilhofer**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache Raimund **Friedhelm**, Gregor **Tilp**, Ferdinand **Deml**, Anton **Michalitschke**, Josef **Novák**, Franz **Topsch** und Wenzel **Eigenberger**,

den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache Josef **Mann**,

sämmtliche in Prag;

den Bürgerschuldirector in Smichov Julius **Pohl**,

den Leiter der deutschen Knaben-Volksschule in Karolinenthal August **Hackel**,

den Turnlehrer der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Theodor **Grohmann**,

den Musiklehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Emil **Bezecny** und

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Alois **Fiala**;

in **Reichenberg**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Krünes**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Staats-Mittelschule Josef **Grünes**;

zu Mitgliedern

die Bezirksschulinspectoren Heinrich **Halbgebauer** und Peter **Schwertner**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Anton **Bielohlawek**, Franz **Engel** und Dr. Josef **Gränzer**,

die Professoren der Staats-Gewerbeschule Moritz **Hacker**, Josef **Wildt** und Karl **Hanofsky**,

den Bürgerschuldirector Emanuel **Reinelt**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Franz **Hanl**, Karl **Kuhn**, Franz **Frank** und Franz **Schmidt**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Franz **Moibšl** und

den Turnlehrer der Lehrerbildungsanstalt Georg **Klock**,
sämmtliche in Reichenberg;

in **Trautenau**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Wiedemann**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Staats-Realschule Schulrath Josef **Wurm**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Franz **Mimler**, Adolf **Picha** und Franz **Leidl**,

die Professoren der Staats-Realschule Emil **Grünberger** und Karl **Jawanske**,

den Bezirksschulinspector Ottomar **Klement**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Josef **Schröter**,

die Bürgerschuldirectoren Eduard **Herbrich** und Josef **Massopust**, und

den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Ferdinand **Paul**,
sämmtliche in Trautenau.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der vierclassigen Volksschule in Cervignano und Mitgliede des Bezirksschulrathes Gradisca August **Vinci**, und

dem Oberlehrer der sechsclassigen Knaben-Volksschule in Wadowice Franz **Zając**
den Directortitel verliehen,

den Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Rzeszów Julian **Dobrzański**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Friedrich **Lachner** und

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Udalrich **Sekerka**
in die VIII. Rangsclasse, und

den Official am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien Hermann **Kammler** ad personam,

den Amanuensis am österreichischen Museum für Kunst und Industrie Dr. Friedrich von **Schönbach** ad personam und

den Hausinspector der technischen Hochschule in Wien Karl **Cehak** ad personam
in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten befördert, und

den Landesschulinspector Dr. Franz **Krsek** dem Landesschulrathe für Böhmen zur Dienstleistung zugewiesen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** kommt mit Beginn des Studienjahres 1901/1902 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für anorganisch-chemische Technologie zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre, sodann auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Die mit dieser Assistentenstelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird nach Ablauf des 2. und 4. Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Bewerber wollen ihre mit den Nachweisen über Alter, Landesangehörigkeit sowie über die abgelegten Staatsprüfungen belegten, gestempelten Gesuche bis 30. Juli d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einbringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn** gelangen mit 1. October d. J. folgende neusystemisierten Lehrkanzeln zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Hochbau,
2) eine Lehrstelle für Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbau (mit Verpflichtung zum Vortrage von Wasserbau I. Curs im Sommersemester des Studienjahres 1901/1902,
3) eine Lehrstelle für allgemeine und theoretische Maschinenlehre und
4) eine Lehrstelle für Maschinenbau I. Curs und Constructionslehre der Maschinentheile.

Angeführte Lehrkanzeln sind ordentliche, eventuell außerordentliche Professuren.

Mit der Stelle einer ordentlichen Professur ist die VI. Rangsclasse der Staatsbeamten und ein jährlicher Gehalt von 6400 Kronen, eine Activitätszulage von 960 Kronen und vier Quinquennalzulagen von je 800 Kronen verbunden.

Mit der Stelle einer außerordentlichen Professur ist die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten und ein jährlicher Gehalt von 3600 Kronen, eine Activitätszulage von 840 Kronen und Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen von je 400 Kronen verbunden.

Bewerber um diese Lehrkanzeln haben ihre gehörig gestempelten, mit einem Curriculum vitae und mit den erforderlichen Belegen über das Alter, zurückgelegte Studien, gegenwärtige Stellung, bisherige wissenschaftliche, praktische oder lehramtliche Thätigkeit versehenen Gesuche an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und dieselben bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn (Augustinergasse 2/II.) bis 25. Juli d. J. einzubringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn** gelangen mit 1. October d. J. drei Honorar-Docenturen, und zwar:

1) für Encyklopädie des Hochbaues mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen,
2) für österreichisches Catasterwesen und Grundbuchsgesetze mit einer Jahresremuneration von 800 Kronen und
3) für Encyklopädie der technischen Chemie mit einer Jahresremuneration von 600 Kronen

zur Besetzung.

Bewerber um diese Docenturen haben ihre an das Professoren-Collegium gerichteten Gesuche bis 25. Juli d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn (Augustinergasse 2, II.) zu überreichen und demselben nebst einem Curriculum vitae die nöthigen Nachweisungen über zurückgelegte Studien und bisherige wissenschaftliche, lehramtliche oder praktische Thätigkeit beizufügen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn** gelangt mit 1. October d. J. eine Honorardocentur für Buchhaltung mit einer Jahresremuneration von 800 Kronen zur Besetzung.

Bewerber um diese Docentur haben ihre an das Professoren-Collegium gerichteten Gesuche bis 15. Juli d. J. dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn (Augustinergasse 2/II.) zu übergeben und denselben nebst einem curriculum vitae die nöthigen Nachweisungen über zurückgelegte Studien und bisherige wissenschaftliche, lehramtliche oder praktische Thätigkeit beizufügen.

An der **Innsbrucker Handels-Akademie** gelangen für das Schuljahr 1901/1902 zwei Supplentenstellen, und zwar

eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte und

eine Supplentenstelle für italienische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresrenumeration von 2000 K verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Prüfungs- und Verwendungszeugnissen belegten, an die Innsbrucker Handels- und Gewerbekammer gerichteten Gesuche bis 13. Juli d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Ungeprüfte Bewerber werden nicht berücksichtigt.

Am **k. k. Maximilians-Gymnasium im IX. Wiener Gemeindebezirke** ist mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Die mit den erforderlichen Documenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht weiter berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommen im Schuljahre 1901/1902 zwei volle Supplentenstellen für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber (auch ungeprüfte) mögen ihre entsprechend belegten Gesuche bis 12. Juli d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nicht gehörig belegte, sowie auch verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nicht gehörig belegte, sowie auch verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Mähr.-Trübau** gelangt die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nicht gehörig belegte, sowie auch verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Weißkirchen** ist mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines Supplenten für Physik und Mathematik zu besetzen.

Geprüfte, eventuell auch ungeprüfte Bewerber haben ihre Gesuche bis 1. August d. J. an die Direction des Staats-Gymnasiums in Mähr.-Weißkirchen zu richten.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 13. Juli d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst zu bemerken.

Verspätet eingelangte oder unzureichend belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **k. k. Albrecht-Gymnasium in Teschen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 13. Juli d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 ist im Gesuche selbst zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **Communal-Obergymnasium in Triest** gelangt eine Lehrstelle für classische Philologie (Latein und Griechisch) zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind verbunden: ein Gehalt von jährlich 3000 Kronen mit dem Rechte auf 5 Quinquennalzulagen (die 1. und 2. jährlich je 400 Kronen, die 3., 4. und 5. je 600 Kronen) für je 5 Jahre zufriedenstellender Dienstleistung als wirklicher Lehrer an einer Staats-Mittelschule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, an welcher in dieser Beziehung dieselbe Behandlung auf Grund der Reciprocität beobachtet wird, und eine Quartiergeld-Entschädigung (in die Pension nicht einrechenbar) jährlicher 800 Kronen.

Für die Quinquennalzulagen können bis zu fünf Dienstjahren auch jene angerechnet werden, welche an einer der gedachten Schulen mit normaler Stundenzahl in der Eigenschaft eines Supplenten nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung zugebracht wurden.

Die Gesuche haben belegt zu werden mit dem Geburtsschein, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, dem staatsärztlichen Zeugnisse über die physische Eignung und speciell über die Gesundheit der Augen, dem Lehrbefähigungszeugnisse mit Latein und Griechisch als Hauptgegenständen an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache und den Documenten über die bisher geleisteten Dienste, sowie die etwa bereits erworbenen Quinquennalzulagen.

Die Bewerber an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt haben ihre Gesuche im Wege der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde zu überreichen, die anderen direct beim Einreichungsprotokolle des Stadtrathes in Triest bis 31. Juli d. J.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

Auf später einlangende oder unvollständig instruierte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für deutsche und slovenische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung von Supplentenjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz-Gradisca in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Oberrealschule in Laibach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig instruierte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Directorsstelle mit den im § 3 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **zu errichtenden Staats-Realschule in Teplitz-Schönau** kommt mit 1. September d. J. die Directorsstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 13. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wr.-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Supplentenstelle für Zeichnen zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist bei nachgewiesener vorschriftsmäßiger Approbation eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, bei noch nicht vorschriftsmäßiger Approbation eine Jahresremuneration von 1800 Kronen verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung mit den Lehrbefähigungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 15. Juli d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13 im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 vier Lehrstellen zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach,
2) eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach,
3) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer, oder für Mathematik als Hauptfach, mit subsidiarischer Verwendung für Geometrie und geometrisches Zeichnen, und
4) eine Lehrstelle für Turnen, wobei die für die Ertheilung des Gesangsunterrichtes Befähigten den Vorzug erhalten.

Bewerber um diese Stellen, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prossnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 13. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Teltsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Realschule in Dornbirn,** die vom 1. September d. J. in die Staatsverwaltung übernommen wird, kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 anlässlich der Eröffnung der VI. Classe die Stelle eines Religionslehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist bis 31. August 1902, falls der Ernannte nicht auch die gesetzliche Befähigung für das Lehramt in anderen weltlichen Unterrichtsfächern besitzt, ein Stammgehalt von 1800 Kronen nebst der systemmäßigen Activitätszulage von 400 Kronen verbunden; vom 1. September 1902 ab treten jedoch für den Religionslehrer auch ohne Befähigung für andere Unterrichtsfächer die mit dem Gesetze vom 19. September 1898 normierten Bezüge in Kraft.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **staatlich-subventionierten Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines,** I., Johannesgasse 4, gelangt eine interne Lehrstelle für Kalligraphie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist auch die Verpflichtung verbunden, die Directions-Schreibgeschäfte zu besorgen.

Auskünfte ertheilt die Direction.

Die an das Curatorium der staatlich-subventionierten Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines gerichteten Gesuche sind bis 15. Juli d. J. daselbst einzureichen.

An der **städtischen höheren Töchterschule in Innsbruck** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für französische und italienische Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle, für welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen vorgeschrieben ist, sind die Gehalts- und Pensionsbezüge der staatlichen Mittelschullehrer verbunden.

Die Stelle kann mangels geeigneter männlicher Bewerber auch an eine weibliche Lehrkraft provisorisch verliehen werden, welche zum Unterrichte in der französischen Sprache an allen Lehranstalten im Gebiete der Volksschule befähigt ist. Unter den weiblichen Bewerberinnen haben geborene Französinnen, vorausgesetzt dass sie der deutschen Sprache mächtig sind, den Vorzug.

Die Festsetzung der Bezüge für die Lehrerin ist dem Gemeinderathe vorbehalten.

Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen um diese Stelle wollen ihre mit der Darstellung ihres bisherigen Lebenslaufes, den Studien-, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 20. Juli d. J. beim Magistrate der Landeshauptstadt Innsbruck einbringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte und Naturlehre zur definitiven Besetzung.

Der Nachweis der Befähigung auch für Landwirtschaftslehre, für Freihandzeichnen oder ein Musikfach gewährt einen relativen Vorzug.

Mit der Stelle sind die durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis Ende Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines Übungsschullehrers mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind unter Nachweisung der Sprachkenntnisse im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Polička** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer an Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **nied.-österr. Landes-Lehrer-Seminar in St. Pölten** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Präfecten-, zugleich Supplentenstelle für die zeichnenden Fächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle müssen unverehelicht sein und die Lehrbefähigung wenigstens für die 3. Gruppe der Bürgerschulen besitzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1800 Kronen und der Genuss eines Naturalquartiers (2 Zimmer) nebst freier Beheizung und Beleuchtung, im Falle definitiver Anstellung der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der X. Rangsclasse mit allen daran haftenden Rechten (insbesondere dem Anspruche auf Pensionierung unter Beibehaltung des ganzen Quartiergeldes) und der Bezug des halben Quartiergeldes mit jährlich 200 Kronen verbunden.

Die Präfecten sind verpflichtet, den Aufsichtsdienst im nied.-österr. Landes-Internate auf Grund der bestehenden Normen zu versehen, sich innerhalb der Grenzen ihrer Lehrbefähigung in obligaten oder nicht obligaten Lehrgegenständen am Seminare im Höchstausmaße von 12 wöchentlichen Lehrstunden verwenden zu lassen und den Director im Schreibgeschäfte zu unterstützen.

Für die Überwachung der Zöglinge auf ihren Spaziergängen an dienstfreien Tagen werden die Präfecten besonders honoriert; sie erhalten auch die gesammte Verpflegung im Hause gegen eine monatliche Vergütung von 36, beziehungsweise 37 Kronen.

*

Bewerber haben ihre Gesuche, die mit einem 1 Krone-Stempel versehen, mit Taufschein, Heimatsschein, Impfzeugnis, Zeugnis über die vollkommen physische Gesundheit und Tauglichkeit, Ausweisen über den Studiengang und die bisherige Verwendung und dem Lehrbefähigungszeugnisse belegt sein müssen, bis 15. Juli d. J. beim nied.-österr. Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, woferne sie bereits eine öffentliche Stellung bekleiden, im vorgeschriebenen Dienstwege zu überreichen.

An der **nied.-österr. Landes-Taubstummenanstalt in Wien, XIX. Bezirk,** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines provisorischen Unterlehrers, zugleich Präfecten, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 800 Kronen nebst freier Kost und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der für diese Stelle Berufene hat sich am Unterrichte nach den Weisungen der Direction zu betheiligen und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge mitzuwirken; er hat weiters die Verpflichtung, in der Anstalt zu wohnen.

Bewerber um die ausgeschriebene Stelle haben ihre mit dem Altersnachweise, einem Gesundheitszeugnisse, ausgestellt oder wenigstens bestätigt von einem Amtsarzte, dem Reife-, eventuell Lehrbefähigungszeugnisse und mit allfälligen Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 20. Juli d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An dem **sechsclassigen böhmischen Mädchen-Lyceum in Brünn** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrerstelle für böhmische und deutsche Sprache und
2) eine Lehrerinstelle für Geschichte und Geographie.

Mit der Lehrerstelle sind die systemmäßigen Bezüge der Mittelschullehrer in Brünn verbunden, mit der Stelle der Lyceallehrerin ein jährlicher Gehalt von 2000 Kronen und eine Activitätszulage von 600 Kronen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre Gesuche mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien und bisherigen Verwendung bis 15. Juli d. J. an das Curatorium der Mädchenschulen des Vereines „Vesna“ bei der Direction des böhmischen Mädchen-Lyceums in Brünn einbringen, woselbst auch die Statuten der Anstalt sowie alle näheren Auskünfte erhältlich sind.

An der **k. k. nautischen Schule mit italienischer Unterrichtssprache in Lussinpiccolo** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung einer eventuellen Supplenten-Dienstzeit Anspruch zu haben glauben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Militär-Volksschule in Przemyśl** ist mit 1. September d. J. die Stelle einer Volksschullehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen, ledig und in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermanglung von Bewerberinnen mit einem Lehrbefähigungs-Zeugnisse können auch solche mit einem Reifezeugnis einer Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

Für diese Lehrstelle werden in erster Linie ehemalige Zöglinge des k. und k. Officierstöchter-Erziehungs-Institutes in Hernals berücksichtigt.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorische Volksschullehrerin und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache erwiesen, beziehungsweise sobald das Lehrbefähigungs-Zeugnis erworben wurde.

Die an der Militär-Volksschule angestellte Lehrerin erhält an Gebüren: Jahresgehalt 1680 Kronen, in Przemyśl Quartiergeld 776 Kronen jährlich, insolange keine Wohnung in natura zugewiesen werden kann.

Außerdem wird eine Remuneration von 120 Kronen für die eventuelle Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes ausgefolgt.

Überdies gebürt den Lehrpersonen nach je fünf zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage von 200 Kronen.

Die definitiv angestellten Lehrkräfte der Militär-Volksschulen haben Anspruch auf Altersversorgung.

Die einmaligen Reiseauslagen vom gegenwärtigen Anstellungsorte nach Przemyśl werden der angenommenen Bewerberin nach den für Übersiedlungsreisen der ledigen Militärbeamten der XI. Rangsclasse maßgebenden Bestimmungen vergütet.

Bewerberinnen um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche an das k. und k. 10. Corps-Commando in Przemyśl im Dienstwege (durch den vorgesetzten Bezirksschulrath) bis 20. Juli d. J. einzureichen.

An der **k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Laibach** gelangt die Stelle einer Lehrerin für Kunststickerei und Spitzennähen zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 11. April 1900, Z. 3873 (Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen, Band XVIII, Seite 133) vertragsmäßig zu besetzende Lehrstelle, mit welcher bei beiderseitiger dreimonatlicher Kündigungsfrist eine Jahresremuneration von 1800 Kronen sowie der Anspruch auf die in den §§ 2 und 3 der bezogenen Verordnung normierten Ruhegenüsse verbunden sind, haben die vollständige Beherrschung des Faches der Kunststickerei und der Spitzenarbeiten, sowie die Kenntnis beider Landessprachen nachzuweisen.

Bewerberinnen, welche überdies noch eine zeichnerische Ausbildung besitzen, genießen den Vorzug.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, gehörig instruierten, insbesondere auch mit dem Geburtsscheine und einer ausführlichen Beschreibung des Lebenslaufes versehenen Gesuche sind bis 20. Juli d. J. bei der Direction der k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Laibach einzubringen.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis	
	K	h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888 und 1898 je	2	—
Jahrgang 1900 und 1901 für Wien	4	60
„ 1901 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten		30

	Preis K	h
Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d'istruzione è l' italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptarii pentru ortografia română. Regule și vocabularii ortografic	—	24



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. **Stück XIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor für slavische Philologie an der Universität in Graz, Hofrathe Dr. Gregor **Krek** aus Anlass der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni d. J. dem griechisch-orientalischen Kathedral-Presbyter Johann **Prokopowicz** in Czernowitz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. dem Schuldiener am Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara Vincenz von **Zanchi** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. den barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze des Ordenshauses in Choryn Margaretha **Urban** und Vincentia **Neckar** die Elisabeth-Medaille a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. dem Hausarzte der Theresianischen Akademie, Profeß des Ordens der barmherzigen Brüder, Aegidius Franz **Michalek** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni d. J. dem Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Josef **Womela** aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. die Einreihung des Directors der geologischen Reichsanstalt, Hofrathes Dr. Guido **Stache** ad personam in die V. Rangsclasse der Staatsbeamten a. g. zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. die Einreihung des Leiters des österreichischen Gradmessungs-Bureau Dr. Robert **Schram** ad personam in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten a. g. zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni d. J. den Priester der Diöcese Spalato Thomas **Aljinović** zum Ehrendomherrn des Kathedral-Capitels in Spalato a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. den Amanuensis an der Bibliothek der Hochschule für Bodencultur Dr. Ignaz **Stich** zum Scriptor an der Bibliothek der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. den Director der Communal-Realschule in Dornbirn Johann **Engel** zum Director der Staats-Realschule daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Professors Edmund **Hellmer** zum Rector und des Professors Georg **Niemann** zum Prorector der Akademie der bildenden Künste in Wien für die Dauer der Studienjahre 1901/1902 und 1902/1903 bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung für das landwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur der ordentliche Professor Dr. Hermann Ritter von **Schullern** zu Schrattenhofen,

zum Bezirksschulinspector

des Schulbezirkes St. Pölten für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der provisorische Professor am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten Dr. Karl **Weilnböck**,

zum Director

der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen an der Elbe der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Johann **Dickel**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Rudolf **Fitz**,

zum wirklichen Lehrer

an der Handelssection der Handels- und nautischen Akademie in Triest der wirkliche Lehrer am Communal-Obergymnasium in Triest Georg **Medanich**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Lehrer an der Staats-Handwerkerschule in Tetschen Ludwig **Schmidt**,

an der vereinigten Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahl-Industrie in Steyr der Adjunct am Technologischen Gewerbe-Museum in Wien Victor **Kempny**,

zum Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Cilli der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Anton **Cestnik** ad personam,

zum provisorischen Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Königgrätz der Nebenlehrer für Turnen an der Staats-Realschule in Žižkow Vincenz **Volejnik**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die nach Maßgabe der neuen thierärztlichen Studienordnung vom 27. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 80, an dem k. und k. Militär-Thierarznei-Institute und der thierärztlichen Hochschule in Wien zu Ende des laufenden Sommersemesters 1901 abzuhaltenden thierärztlichen Rigorosen den Ministerialrath im Ministerium des Innern Bernhard **Sperk**, den Obersanitätsrath und Professor Dr. Stanislaus **Polanský** und den Ministerial-Secretär des Ministeriums des Innern Anton **Binder** zu Regierungscommissären ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Communal-Gymnasium in Karlsbad Dr. Friedrich **Bauer** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Anton **Benes** eine Stelle an der Staats-Realschule in Žižkow;

dem Professor an der Staats-Realschule in Königgrätz Moriz **Bily** eine Stelle an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jasło Adalbert **Błotnicki** eine Stelle am IV. Staats-Gymnasium in Krakau;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Drohobycz Johann **Boberski** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Lemberg;

dem Professor an der Staats-Realschule in Teschen Friedrich **Bock** eine Stelle an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor an der Staats-Realschule in Linz Moriz **Bock** eine Stelle an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Podgorze Dr. Ludwig **Boratyński** eine Stelle am IV. Staats-Gymnasium in Krakau;

dem Professor an der Staats-Realschule in Görz Dr. Arthur **Brandeis** eine Stelle an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Friedrich **Brandstätter** eine Stelle an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Sereth Dr. Oskar **Brieß** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen;

dem Professor an der Staats-Realschule in Klagenfurt Dr. Karl **Bruno** eine Stelle am Elisabeth-Gymnasium in Wien;

dem Professor am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa Gerasim **Buliga** eine Stelle am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Jasło Johann **Bystrzycki** eine Stelle an der Staats-Realschule in Krosno;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Ragusa Ubald **Calvi** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Görz Dr. Eduard **Castle** eine Stelle am Franz Joseph-Gymnasium in Wien;

dem wirklichen Lehrer an der Communal-Realschule in Laun Rudolf **Částka** eine Stelle an der Staats-Realschule in Kladno;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Leitomischl Dr. Jaroslav **Charvát** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Königgrätz;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Jičín Dr. Josef **Chlumsky** eine Stelle an der Staats-Realschule in Žižkow;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kolomea Peter **Christof** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz;

dem griechisch-orientalischen Religionsprofessor an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz Calistrat **Coca** eine Stelle am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Złoczów Bronislaus **Dobrzański** eine Stelle am V. Staats-Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Johann **Doroziński** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Tarnów;

dem wirklichen Lehrer an der Communal-Realschule in Dornbirn Johann **Emig** eine Stelle an der Staats-Realschule daselbst;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Jaroslau Johann **Gawlikowski** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Friedrich **Gschnitzer** eine Stelle an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Communal-Gymnasium in Aussig Dr. Johann **Halbich** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Eger;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Jičín Franz **Hanták** eine Stelle an der Staats-Realschule in Tabor;

dem wirklichen Lehrer an der Communal-Realschule in Dornbirn Karl **Hayer** eine Stelle an der Staats-Realschule daselbst;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Franz **Hoffmann** eine Stelle an der Staats-Realschule in Jungbunzlau;

dem Professor am Communal-Gymnasium in Aussig Ferdinand **Holzner** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn;

dem Professor am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn Georg **Janda** eine Stelle am I. böhmischen Staats-Gymnasium daselbst;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Schlan Wenzel **Jedzinský** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag, Křemenecgasse;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Znaim Jakob **Juroszek** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Floridsdorf;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Bielitz Oswald **Kaiser** eine Stelle am Sophien-Gymnasium in Wien;

dem wirklichen Lehrer an der Communal-Realschule in Dornbirn Johann **Kammler** eine Stelle an der Staats-Realschule daselbst;

dem Prafessor am Staats-Gymnasium in Taus Franz **Kaňka** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag, Křemenecgasse;

dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Eduard **Kittel** eine Stelle an der Staats-Realschule in Leitmeritz;

dem wirklichen Lehrer an der Communal-Realschule in Dornbirn Hermann **Klein** eine Stelle an der Staats-Realschule daselbst;

dem Professor am akademischen Gymnasium in Lemberg Franz **Konarski** eine Stelle am V. Staats-Gymnasium daselbst;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol Johann **Kopacz** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Lemberg;

dem Professor an der Staats-Realschule in Triest Raimund **Kostial** eine Stelle an der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Franz **Krátký** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite;

dem Professor an der Staats-Mittelschule in Reichenberg Wenzel **Krynes** eine Stelle an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Dr. Friedrich **Ladek** eine Stelle am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor an der Staats-Realschule in Olmütz Hugo **Lanner** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Floridsdorf;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Stryj Dr. Johann **Leciejewski** eine Stelle am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier Josef **Mach** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Boskowitz;

dem Professor an der Staats-Realschule in Olmütz Alois **Machatschek** eine Stelle an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn;

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Karl **Marek** eine Stelle an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Dr. Bohuslav **Mašek** eine Stelle an der Staats-Realschule in Žižkow;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch Karl **Mendl** eine Stelle am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Bochnia Josef **Miczyński** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Neu-Sandez;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Dr. Franz **Neumann** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor an der Staats-Realschule in Königgrätz Franz **Nušl** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Josef **Palme** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor am Communal-Gymnasium in Rokitzan Josef **Patočka** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Czaslau;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Johann **Petráček** eine Stelle am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn;

dem Professor im zeitlichen Ruhestande Eduard **Philipp** eine Stelle am Staats-Untergymnasium in Gottschee;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Dr. Josef **Pipenbacher** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Laibach;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Josef **Pizło** eine Stelle an der Staats-Realschule in Krakau;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Krainburg Leopold **Poljanec** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Marburg;

dem Professor an der Staats-Realschule in Elbogen Rudolf **Pretsch** von Lerchenhorst eine Stelle an der Staats-Realschule in Linz;

dem Professor an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa Richard **Přerovsky** eine Stelle an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag;

dem Professor an der Landes-Realschule in Neustadtl Franz **Procházka** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin;

dem Professor an der Staats-Realschule in Troppau Eduard **Reitmann** eine Stelle an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mies Karl **Röhling** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszów Emanuel **Roszka** eine Stelle am III. Staats-Gymnasium in Lemberg;

dem Religionslehrer am Staats-Untergymnasium in Wittingau Josef **Rybička** die erledigte Religionslehrerstelle am Staats-Gymnasium in Reichenau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Cattaro Josef **Sasso** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Görz Dr. Johann **Scharnagl** eine Stelle am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor an der Staats-Realschule in Olmütz Dr. Gustav Adolf **Schilling** eine Stelle an der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Communal-Gymnasium in Gmunden Franz **Schneider** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Linz;

dem Professor am Communal-Realgymnasium in Korneuburg Emil **Schreiber** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt;

dem Professor an der Staats-Realschule in Jičín Dr. Emil **Sekera** eine Stelle an der Staats-Realschule in Tabor;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Kołomea Anton **Sienicki** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache daselbst;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Johann **Sládek** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt;

dem Professor am Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt Franz **Spina** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau;

dem Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Alexander **Straubinger** eine Stelle am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Görz Dr. Franz **Streinz** eine Stelle am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke Ernst **Taigner** eine Stelle am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Dr. Johann **Tertnik** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Laibach;

dem Professor an der Landes-Realschule in Zwittau Dr. Vincenz **Thonhofer** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Dr. Josef **Votruba** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt, Tischlergasse;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jaroslau Dr. Ladislaus **Wasung** eine Stelle am III. Staats-Gymnasium in Krakau;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Marburg Adolf **Wehner** eine Stelle an der Staats-Realschule in Troppau;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow Johann **Wiesner** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Prachatitz;

dem Professor am Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau Dr. Rudolf **Wimmerer** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Triest;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Neu-Sandez Stanislaus **Zaremba** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kołomea;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Schlan Dr. Adalbert **Zenker** eine Stelle an der Staats-Realschule in Pisek;

dem wirklichen Lehrer an der Communal-Realschule in Dornbirn Dr. Johann **Zuchristian** eine Stelle an der Staats-Realschule daselbst.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Dr. Zdenko **Baudnik** vom Staats-Gymnasium in Linz für das Staats-Gymnasium in Krumau;

Dr. Alois **Bernt** vom Staats-Gymnasium in Krumau für das Staats-Gymnasium in Leitmeritz;

Adalbert **Fousek** von der Staats-Realschule in Pisek für das Staats-Gymnasium in Schlan;

Anton **Jošt** vom Staats-Gymnasium in Mitterburg für das Staats-Untergymnasium in Gottschee;

Josef **Kolář** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Staats-Realschule in Jičín;

Dr. Alois **Kostlivy** von der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa für das I. deutsche Staats-Gymnasium in Brünn;

Johann **Koza** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt, für das Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau;

Josef **Lenoch** vom Staats-Gymnasium in Raudnitz für das Staats-Gymnasium in Taus;

Franz **Nekwapil** vom Staats-Gymnasium in Brüx für das Staats-Gymnasium in Arnau;

Rudolf **Neuhöfer** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier;

Franz **Novotný** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau für die Staats-Realschule in Pisek;

Josef **Nowak** vom Staats-Gymnasium in Radautz für diese Anstalt;

Alois **Pedoth** vom Staats-Gymnasium in Arnau für die Staats-Mittelschule in Reichenberg;

Karl **Pešek** von der Staats-Realschule in Rakonitz für das Staats-Gymnasium in Leitomischl;

Dr. Arthur **Petak** vom Karl Ludwig-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Görz;

Paul **Roubík** von der Staats-Realschule in Pardubitz für das Staats-Gymnasium in Schlan;

Dr. Karl **Siegel** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn, zugleich Privatdocenten an der dortigen deutschen technischen Hochschule, für die Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke;

Josef **Svědínek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für das Staats-Gymnasium in Časlau;

Franz **Švec** vom Staats-Gymnasium in Pilgram für die Staats-Realschule in Jičín;

Dr. Heinrich **Thume** vom Staats-Gymnasium in Mies für diese Anstalt;

Dr. Johann **Tschinkel** vom II. Staats-Gymnasium in Graz für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow;

Franz **Vítek** vom Staats-Gymnasium in Pisek für diese Anstalt;

Emanuel **Webr** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Staats-Gymnasium in Prerau;

Franz **Žnideršić** vom Staats-Gymnasium in Görz für diese Anstalt;

b. die Supplenten:

Friedrich **Anger** von der Franz Joseph-Realschule in Wien für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen;

Felician **Aprißnig** vom Staats-Gymnasium in Triest für das Staats-Gymnasium in Krainburg;

Emil **Bayer** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite, für das II. böhmische Staats-Gymnasium in Brünn;

Anton **Bielak** vom Staats-Gymnasium in Sanok für diese Anstalt;

Alois **Bouda** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt, für die Staats-Realschule in Kladno;

Arsenius **Dorożyński** vom Staats-Gymnasium in Stanislau für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol;

Bronislaus **Duchowicz** von der Staats-Realschule in Tarnopol für diese Anstalt;

Victor **Eisenberg**, supplierenden Religionslehrer an der Staats-Realschule in Teschen, für diese Anstalt;

Adalbert **Endt** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow für das Staats-Gymnasium in Weidenau;

Heinrich **Gawor** vom Staats-Gymnasium in Neu-Sandec für das Staats-Gymnasium in Wadowice;

Ignaz **Goldbach** von der Staats-Realschule in Leitmeritz für die Staats-Realschule in Görz;

Johann **Grömer**, supplierenden Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Salzburg, für diese Anstalt;

Adalbert **Hadała** vom Staats-Gymnasium in Jasło für diese Anstalt;

Anton **Hudec** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für die Staats-Realschule in Königgrätz;

Dr. Otto **Jahn** von der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Trautenau;

Kasimir **Jakiel** vom Staats-Gymnasium in Rzeszów für diese Anstalt;

Roman **Jamrógiewicz** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Bochnia;

Josef **Janiów** vom akademischen Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Jaroslau;

Josef **Jung**, Lehrer an der deutschen höheren Handelsschule in Pilsen, für das Staats-Gymnasium in Saaz;

Josef **Kantor** vom Staats-Gymnasium in Neu-Sandec für das Staats-Gymnasium in Jaroslau;

Dr. Alfred **Kappelmacher** vom Sophien-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Nikolsburg;

Hubert **Kargl** vom I. Staats-Gymnasium in Czernowitz für das Staats-Untergymnasium in Sereth;

Philareth **Kolessa** vom Staats-Gymnasium in Stryj für das Staats-Gymnasium in Sambor;

Stanislaus **Koprowicz** vom III. Staats-Gymnasium in Krakau für das Staats-Gymnasium in Jasło;

Dr. Stanislaus **Kozłowski** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Staats-Gymnasium in Podgórze;

Dr. Franz **Krček** vom II. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Jaroslau;

Maximilian **Křepinský** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt, für die Staats-Realschule in Jičín;

Josef **Křivka** von der Staats-Realschule in Jungbunzlau für diese Anstalt;

Johann **Kukucz**, Lehrer am Privat-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen, für das Staats-Gymnasium in Złoczów;

Bernhard **Lazzari** vom Staats-Gymnasium in Cattaro für diese Anstalt;

Franz **Lexa** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal für das Staats-Gymnasium in Königgrätz;

Dr. Andreas **Lutz** vom Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Znaim;

Anton **Marcinkowski** vom Staats-Gymnasium in Bochnia für das Staats-Gymnasium in Tarnów;

Johann **Mareš** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal für die Staats-Realschule in Königgrätz;

Johann **Maselj** vom II. Staats-Gymnasium in Laibach für das Staats-Gymnasium in Rudolfswerth;

Wladimir **Mašlak** vom Staats-Gymnasium in Złoczow für das Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Kołomea;

Karl **Myslbek** von der Staats-Realschule in Pisek für diese Anstalt;

Guido **Nagy** von der Staats-Realschule in Leitmeritz für die Staats-Realschule in Trautenau;

Leopold von **Nettovich** vom Staats-Gymnasium in Cattaro für diese Anstalt;

Johann **Niemców** vom Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl für das Staats-Gymnasium in Jasło;

Dr. Eduard **Nonnenmacher** von der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Plan;

Witold **Nowak** von der Staats-Realschule in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Drohobycz;

Johann **Paczowski** von der Staats-Realschule in Krakau für die Staats-Realschule in Jaroslau;

Franz **Palata** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Prag, Křemenecgasse, für das Staats-Gymnasium in Proßnitz;

Franz **Pavliček** von der Staats-Realschule in Žižkow für die Staats-Realschule in Rakonitz;

Dr. Johann **Penzl** vom Karl Ludwig-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Arnau;

Robert **Pieczonka** von der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Elbogen;

Leopold **Pizzini** vom Staats-Gymnasium in Rovereto für diese Anstalt;

Anton **Pobeheim** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für die Staats-Realschule in Plan;

Aurelian **Polonič** vom I. Staats-Gymnasium in Czernowitz für diese Anstalt;

Dr. Otto **Pommer** vom Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Triest;

Rudolf **Prohaska** vom Staats-Gymnasium in Nikolsburg für das Staats-Gymnasium in Pola;

Prokop **Rybczuk** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl für das Staats-Gymnasium in Stanislau;

Ernst **Schenk** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn für die Staats-Realschule in Klagenfurt;

Josef **Schmidl** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal für die III. deutsche Staats-Realschule in Prag;

Dr. Franz **Schöberl** vom Staats-Gymnasium in Ried für diese Anstalt;

Dr. Maximilian **Schoenett** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für die Staats-Realschule in Tarnów;

Karl **Schrautzer** von der Staats-Realschule in Laibach für diese Anstalt;

August **Schwarz**, definitiven Turnlehrer an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Wladimir **Stępień** vom Staats-Gymnasium in Złoczów für diese Anstalt;

Johann **Szczepański** vom III. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Złoczów;

Dr. Wasyl **Szczurat** vom Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl für das Staats-Gymnasium in Brody;

Johann **Szufa** vom Staats-Gymnasium in Neu-Sandez für das Staats-Gymnasium in Dembica;

Michael **Szydłowski** vom Staats-Gymnasium in Bochnia für das Staats-Gymnasium in Jasło;

Dr. Emanuel **Tonini** von der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto für das Staats-Gymnasium daselbst;

Eugen **Weber** von der Staats-Realschule in Graz für das Staats-Gymnasium in Pola;

Jaroslav **Wierzbicki** vom Staats-Gymnasium in Tarnów für das Staats-Gymnasium in Złoczów;

Ludwig **Winter**, supplierenden römisch-katholischen Religionslehrer an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz, zum wirklichen Religionslehrer für diese Anstalt;

Adam **Wołek** vom Staats-Gymnasium in Neu-Sandez für das Staats-Gymnasium in Jaroslau;

Oskar **Wolfgramm** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für diese Anstalt;

Wenzel **Zeman** von der Staats-Realschule in Jičín für diese Anstalt;

Demeter Ritter von **Zopa**, supplierenden griechisch-orientalischen Religionslehrer am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz, zum wirklichen Religionslehrer der griechisch-orientalischen Oberrealschule daselbst;

Anton **Zupan** vom Staats-Gymnasium in Krainburg für diese Anstalt;

B. zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Dr. Josef **Čihula** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite, für die Staats-Realschule in Písek;

Franz **Fresl** vom Staats-Gymnasium in Trebitsch für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

Peter **Giurco** vom Staats-Gymnasium in Triest für diese Anstalt;

Johann **Kalista** von der Staats-Realschule in Pardubitz für diese Anstalt;

Johann **Kubiček** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für das Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau;

Dr. Georg **Lukas** von der Staats-Realschule in Klagenfurt für die Staats-Realschule in Linz;

Dr. Emanuel **Mandl** von der Staats-Realschule in Triest für die Staats-Realschule in Bielitz;

Josef **Materna** von der Staats-Realschule in Pisek für das Staats-Gymnasium in Raudnitz;

Rudolf **Mussotter** von der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke für das I. deutsche Staats-Gymnasium in Brünn;

Josef **Novák** vom Staats-Gymnasium in Proßnitz für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz;

Stanislaus **Petr** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt, für diese Anstalt;

Franz **Ráda** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz;

Josef **Sakař** von der Staats-Realschule in Jungbunzlau für die Staats-Realschule in Pardubitz;

Johann **Soukup** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Eduard **Stettner** vom Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Bielitz;

Adalbert **Šmid** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für diese Anstalt;

Franz **Špírek** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für das Staats-Gymnasium in Písek;

Dr. Jaroslav **Tkač** vom Karl Ludwig-Gymnasium in Wien für diese Anstalt;

Johann **Vrabec** vom Staats-Gymnasium in Schlan für die Staats-Realschule in Rakonitz;

Franz **Zemlička** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Altstadt, für diese Anstalt;

Dr. Pius **Zini** vom Staats-Gymnasium in Trient (deutsche Abtheilung) für diese Anstalt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Religionslehrern an Staats-Mittelschulen** ernannt:

Wenzel **Davídek**, supplierenden Religionslehrer an der Staats-Realschule in Jungbunzlau, für diese Anstalt;

Adam **Frączkiewicz**, supplierenden Religionslehrer an der Staats-Realschule in Tarnów, für diese Anstalt;

Athanasius **Lewinski**, supplierenden griechisch-katholischen Religionslehrer am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz, für das II. Staats-Gymnasium daselbst;

Franz **Walters**, Katecheten an der Volks- und Bürgerschule in Falkenau, für die Staats-Realschule in Plan;

Josef **Zimmermann**, Religionsprofessor an der Landes-Realschule in Zwittau, für die III. deutsche Staats-Realschule in Prag.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Johann **Gstettner** in Wien,
dem Oberlehrer Alois **Lach** in Wien und
dem Oberlehrer der Mädchen-Volksschule in Komotau Wenzel **Beck**,
den Directortitel und

eine provisorische Lehrstelle am Sophien-Gymnasium in Wien dem provisorischen Lehrer am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen Dr. Johann **Regen** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Wiener Gemeindebezirke** kommt ab 1. September d. J. eine Schuldienerstelle mit den nach dem Gesetze vom 26. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, systemmäßigen Bezügen der IV., eventuell III. oder II. Gehaltsclasse (800 Kronen, eventuell 1000 Kronen oder 1200 Kronen) in definitiver Weise zur Besetzung.

Solche Bewerber, die in den Civil-Staatsdienst neu eintreten, haben nur auf die Bezüge der IV. Gehaltsclasse jährlicher 800 Kronen Anspruch.

Mit dieser Stelle sind noch verbunden: Dienstalterszulagen à 100 Kronen für je fünf in definitiver Eigenschaft im Civil-Staatsdienste vollstreckte Dienstjahre, jedoch nur bis zum Höchstgesammtbetrage von 200 Kronen, die Activitätszulage zu 50% vom Gehalte, endlich der Genuss einer Dienstwohnung und der Anspruch auf Dienstkleidung.

Auf diese Stelle haben gemäß dem Gesetze vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98, zunächst die mit Certificaten betheilten Unterofficiere, in Ermanglung solcher auch andere Personen Anspruch.

Bewerber um diesen Posten müssen von tadelloser Conduite, kräftiger Körperconstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Bewerber, welche sich in gleicher Stellung bereits bewährt haben und in Kanzleiarbeiten schnell und gewandt sind, erhalten bei sonst gleicher Qualification den Vorzug.

Die eigenhändig geschriebenen, entsprechend belegten Gesuche sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 31. Juli d. J. bei der Direction der genannten Lehranstalt einzubringen.

Nicht rechtzeitig einlaufende Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Österreich ob der Enns in Linz einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch** kommt für das Schuljahr 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen und, falls sie die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, beanspruchen, dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **k. k. Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Krainburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt-, Mathematik und Physik als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch haben, mögen dies im Gesuche selbst ausdrücklich angeben.

Am **Staats-Gymnasium in Rudolfswert** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie (mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache) mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **k. k. akademischen Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 die Directorsstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Stephansgasse),** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Brüx** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Krumau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer und deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nicht gehörig belegte, sowie auch verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Strážnic** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen und ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An dem **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie und an der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems** eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 2800 Kronen, mit der Lehrstelle in Stockerau ein jährliches Quartiergeld von 600 Kronen, mit jener in Krems von 720 Kronen, dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 Kronen, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 600 Kronen beträgt, und auf Pensionierung nach den diesfalls für die nied.-österr. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, in Verbindung mit dem nied.-österr. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine nied.-österr. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den nied.-österr. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 15. August d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse Nr. 13 im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten städtischen Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium in Korneuburg (bei Wien)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach oder auch Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber, die auch Unterricht im Französischen zu ertheilen befähigt sind, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Assistentenstelle für den Zeichenunterricht gegen die gesetzliche Remuneration zur Besetzung.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 25. August d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie, eventuell für Mathematik und Physik als Hauptfächer, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, in Verbindung mit zwei Nebenfächern oder mit Naturgeschichte als Hauptfach, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Troppau** gelangt für das Schuljahr 1901/1902 eine Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Zeugnisse bis 1. September d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für französische und englische Sprache als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit ist im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht vollständig instruierte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

*

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer,
2) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen, und
3) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach mit subsidiärer Verwendung für Geographie.

Bewerber um diese Stellen, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen und ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Realschule in Teschen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für deutsche und französische, beziehungsweise englische Sprache als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen und ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch oder Böhmisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Böhmisch oder Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach, englische Sprache wenigstens als Nebenfach

zur definitiven oder provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Teltsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 **in die Verwaltung des Staates übergehenden Privat-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke** kommen mit 1. September d. J. vier wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) und 2) zwei Lehrstellen für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer,
3) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer, und
4) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Die mit den erforderlichen Documenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Hilfslehrerstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von mindestens 2000 Kronen für geprüfte, beziehungsweise von mindestens 1600 Kronen für ungeprüfte Lehrkräfte verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an das Curatorium der Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule in Brünn stilisierten Gesuche unter Beischluss der Studien-, Prüfungs- und Verwendungs-Zeugnisse bis 31. Juli d. J. bei der Direction der genannten Lehranstalt einbringen, woselbst auch Abdrücke des Schulstatuts und Lehrpläne, sowie alle übrigen Auskünfte erhältlich sind.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Bozen** ist mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines Directors zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die normalmäßigen Bezüge im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Soběslau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Freihandzeichnen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer an Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit im Sinne des § 14 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines definitiven Übungsschullehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Diejenigen Bewerber, die einen Anspruch auf Anrechnung ihrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit im Sinne des § 14 des bezogenen Gesetzes erheben, haben das bezügliche Ansuchen im Competenzgesuche zu stellen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte und Naturlehre zur definitiven Besetzung.

Der Nachweis der Befähigung auch für Landwirtschaftslehre, für Freihandzeichnen oder ein Musikfach gewährt einen relativen Vorzug.

Mit der Stelle sind die durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis Ende Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bezüge und Altersversorgung sind nach den für Staats-Mittelschulen bestehenden Normen geregelt; außerdem erhält jeder definitiv Angestellte noch ein Deputat von 7 m^3 weichen und 3 m^3 harten Holzes pro Jahr.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die an das Curatorium des städtischen Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasiums gerichteten und ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 1. August d. J. bei der Direction der Anstalt in Korneuburg einzureichen.

An dem **mit Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrecht ausgestatteten Communal-Obergymnasium in Gmunden** werden mit 1. September d. J. folgende Lehrstellen definitiv besetzt:

1) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, und
2) eine Lehrstelle für altclassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach. Bei dieser Stelle begründet die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik einen Vorzug.

Bezüge und Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit wie an Staats-Mittelschulen, 600 Kronen Ortszulage.

Die Gemeinde hat bisher alle Steuern und Anstellungsgebüren gezahlt und die Übersiedlungskosten ganz oder theilweise vergütet.

Gesuche sammt Beilagen (auch Maturitätszeugnis) im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. an die Stadtgemeinde-Vertretung in Gmunden.

An **böhmischen Communal-Gymnasium in Rokycan** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Die mit dieser Lehrstelle verbundenen Bezüge sind dieselben wie an Staats-Mittelschulen.

Für den Fall, als geprüfte Lehramtscandidaten nicht vorhanden wären, können sich solche Bewerber als Supplenten melden, welche sich mit den vorgeschriebenen Studien ausweisen, eventuell sich im Prüfungsstadium befinden.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 30. August d. J. beim Stadtrathe in Rokycan einzureichen.

An dem **Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Neustadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach mit classischer Philologie als Nebenfach, oder für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach, zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit der die gleichen Bezüge wie an Staatsanstalten verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli d. J. bei dem Gemeinderathe der königlichen Stadt Mährisch-Neustadt einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Mittelschulen wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 23. Juni 1895, Z. 14332 anerkannt.

An der **Staats-Oberrealschule in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Englisch als Hauptfach, Französisch und Deutsch als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Marburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Deutsch und eine moderne Sprache als Hauptfächer und eine andere moderne Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies in dem Gesuche selbst anzuführen.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Directorsstelle mit den im § 3 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines definitiven Turnlehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Grund ihrer in der Eigenschaft eines Nebenlehrers zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des § 5 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, in Verbindung mit zwei Nebenfächern, oder mit Chemie als Hauptfach, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Böhmisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section“ in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section“ directe eingeholt werden.

An der **Hyrtl'schen Landes-Waisenhaus-Volksschule in Mödling** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 mehrere Lehrerstellen und Unterlehrerstellen zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen ist der Anspruch auf die im Gesetze vom 2. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 34, für Lehrer, beziehungsweise Unterlehrer normierten Bezüge verbunden.

Die Vorrückung der definitiven Unterlehrer an dieser Schule von der minderen Gehaltsstufe mit jährlich 1000 Kronen Gehalt in die höhere Gehaltsstufe mit jährlich 1200 Kronen Gehalt erfolgt nach einjähriger Verwendung in definitiver Eigenschaft. Die Ernennung zum Lehrer nach einer zufriedenstellenden Dienstleistung in der Dauer von sechs Jahren, die Einreihung der Lehrer in die mittlere und oberste Gehaltsstufe nach je zehn Dienstjahren in der untersten, beziehungsweise in der mittleren Gehaltsstufe.

Der Lehrkörper der Anstalt participiert künftighin an allen materiellen Vortheilen, die dem Lehrpersonale an allgemeinen öffentlichen Volksschulen aus einer etwaigen Abänderung der Lehrergehaltsgesetze erwachsen.

Der Anfallstermin der Dienstalterszulagen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1882, L.-G.-Bl. Nr. 84, berechnet.

Bezüglich der für die Pension anrechenbaren Dienstzeit und des für dieselbe anrechenbaren Jahresgehaltes werden die Lehrpersonen an obiger Schule gerade so behandelt wie das Lehrpersonale an den allgemeinen öffentlichen Volksschulen; dagegen finden auf das Lehrpersonale an der Hyrtl'schen Landes-Waisenhaus-Volksschule in Mödling in Bezug auf Ausmaß der eigenen Ruhegenüsse und der Versorgungsgenüsse seiner Hinterbliebenen, sowie in Hinsicht seiner sonstigen Verhältnisse die für nied.-österr. Landesbeamte geltenden Vorschriften Anwendung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Reifezeugnisse, dem Lehrbefähigungszeugnisse, dem Nachweise über ihre Dienstzeit und die Art ihrer Dienstleistung, über Alter und

Zuständigkeit, sowie mit dem von einem Amtsarzte ausgestellten oder doch bestätigten Gesundheitszeugnisse belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 22. Juli d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen und im Gesuche die Stelle zu bezeichnen, um die sie sich bewerben.

An der **k. k. Fachschule für Drechslerei in Tachau (Böhmen)** kommt die Stelle eines Werkmeisters für Drechslerei zur Besetzung.

Die Bestellung erfolgt durch Vertrag gegen eine Jahresremuneration von höchstens 1920 Kronen und Anspruch auf staatliche Versorgungsberechtigung, jedoch unter Wahrung des Rechtes der dreimonatlichen Kündigung, welches sowohl dem Ministerium für Cultus und Unterricht als auch dem Werkmeister zusteht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, ordnungsmäßig gestempelten, mit einer kurzen Darstellung ihres bisherigen Lebenslaufes, dem Tauf- oder Geburtsscheine, den Schul- und Dienstzeugnissen, sowie etwaigen anderen Nachweisungen über die Verwendung im Handwerke oder einer Fachschule und einem behördlicherseits ausgestellten Zeugnisse über die staatsbürgerliche und sittliche Unbescholtenheit belegten Gesuche bis 1. August d. J. bei der Leitung der k. k. Fachschule in Tachau einzubringen.

An der **Landes-Handwerkerschule in Sarajevo** gelangt die Stelle eines Lehrers für Freihandzeichnen, Fachzeichnen für Tischler, Projectionslehre und Kalligraphie mit 1. September d. J. zur Besetzung.

Bewerber, welche im Modellieren, Holzschneiden und Malen bewandert sind, erhalten den Vorzug.

Mit dieser Stelle ist die X. (zehnte) Diätenclasse mit 2000 Kronen Jahresgehalt und 400 Kronen Activitätszulage verbunden und erfolgt die Anstellung anfangs provisorisch mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeitfrist im Falle zufriedenstellender Verwendung.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis über die Befähigung zum Unterrichte in den obigen Gegenständen sowie über eine längere Praxis zu erbringen, ferner, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen und dass sie die bosnische (serbische oder kroatische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen.

In letzterem Falle haben sie jedoch die Verpflichtung einzugehen, sich die bosnische Sprache möglichst bald, und zwar längstens innerhalb zweier Jahre in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Die instruierten Gesuche um die gedachte Stelle sind bis 31. Juli d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zu leiten.

Die direct bei der Landesregierung überreichten Gesuche unterliegen der bosnisch-hercegovinischen Stempelgebür von 80 Heller per Bogen. Dagegen unterliegen die im Dienstwege, das ist im Wege einer österreichischen oder ungarischen Behörde überreichten Gesuche der entsprechenden österreichischen, beziehungsweise ungarischen Stempelgebür.

Die in der Monarchie ausgestellten und nach der dortigen Gebürenvorschrift vergebürten Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner weiteren Stempelgebür.

Sonstige Schriften und amtliche Ausfertigungen, die außer wenn sie als Beilagen verwendet werden, einer Gebür nicht unterliegen, sind mit dem bosnisch-hercegovinischen Stempel per 20 Heller, beziehungsweise mit dem entsprechenden österreichischen oder ungarischen Stempel zu versehen, je nachdem die Gesuche directe bei der Landesregierung oder aber im Dienstwege überreicht werden.

Beilagen, welche bereits mit dem Beilagestempel versehen sind, unterliegen keiner weiteren Stempelgebür.

In Ermangelung der eventuell erforderlichen bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag dem Gesuche beizuschließen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. dem Custos am naturhistorischen Hofmuseum, Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Michael **Haberlandt** für sein verdienstliches Wirken beim Vereine für österreichische Volkskunde in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen und huldvollst zu gestatten geruht, dass dem Präparator am naturhistorischen Hofmuseum Franz X. **Groeßl** aus demselben Anlasse der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. dem Pfarrer in Schumitz Leopold **Vrbik** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. J. dem Pfarrer auf dem Hofgestüte Kladrub Franz **Klapal** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem Oberlehrer der Privat-Volksschule der Barmherzigen Schwestern vom heil. Karl Borromäus in Karolinenthal Johann **Breicha** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem Professor an der Staats-Realschule in Linz, Schulrathe Franz **Wastler** anlässlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige pflichttreue und vorzügliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Stanislau Andreas **Makowski** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. am Kathedralcapitel in Pola den Domherrn und Stadtpfarr-Administrator Julius **Guth** zum Domdechanten a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. den Domscholasticus Karl **Elster** zum Domdechanten, den Domcapitular Dr. Anton **Müller** zum Domscholasticus und den fürstbischöflichen geistlichen Rath und Pfarrer in Radsberg Johann **Widowitz** zum Domherrn des Gurker Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Spalato und Pfarrer von Borgo grande Pozzobon Hieronymus **Jelić** zum Domherrn des genannten Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den Dechant und Hauptpfarrer Dr. Johann **Fellner** in St. Lorenzen im Mürzthale zum Ehrendomherrn des Seckauer Domcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. die Einreihung des Directors der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, Regierungsrathes Wilhelm **Eitner** ad personam in die VI. Rangsclasse a. g. zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. den Director der Kunstgewerbeschule in Prag Georg **Stibral** in die VI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen a. g. zu befördern geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den außerordentlichen Professor der systematischen Botanik an der deutschen Universität in Prag Dr. Victor **Schiffner** zum außerordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Rudolf **Zuber** zum ordentlichen Professor der Geologie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Prag der ordentliche Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Josef **Ulbrich**,

zum Vicepräses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Prag der ordentliche Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Horaz **Krasnopolski**,

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der Amanuensis der Hofbibliothek Dr. Othmar **Doublier**,

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Graz der Privatdocent an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität daselbst Dr. Leopold **Wenger**,

zum Conservator

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Custos an der Universitäts-Bibliothek in Czernowitz Dr. Johann **Polek**,

zu Scriptoren

an der Universitäts-Bibliothek in Czernowitz die Amanuensen an dieser Bibliothek Johann **Rongusz** und Privatdocenten Dr. Rudolf **Wolkan**,

zum Director

an der Staats-Realschule im XVI. Gemeindebezirke Wiens der Professor an der Franz Joseph-Realschule in Wien Wilhelm **Winkler**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto Josef **Battisti**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg Franz **Hanl**,

zum Professor in der VIII. Rangsclasse

an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn der Ingenieur Josef **Bergmann** in Ebergassing,

zum Lehrer in der VIII. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der behördlich autorisierte Civil-Ingenieur Julian **Timoftiewicz** in Lemberg,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Prag der wirkliche Lehrer an der Staats-Realschule in Jungbunzlau Emil **Smetánka**,

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Supplent an dieser Anstalt Johann **Zippel**,

an der Fachschule für Weberei in Proßnitz der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der Fachschule für Weberei in Humpoletz Franz **Berousek**,

an der Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch der Assistent an dieser Anstalt Wilhelm **Schmitz**,

zum provisorischen Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Prag der Architekt Franz **Pfister**,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

für die Theorie der Weberei an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn der Webereileiter Adolf **Sukal** in Mährisch-Weißkirchen,

zu Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Polička der Bürgerschullehrer in Nimburg Cyrill **Samohrd** und der Volksschullehrer in Záchlum Josef **Brtoun**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Linz der Unterlehrer an der Kronprinz Rudolf-Knaben-Volksschule in Linz Julius **Stifter**,

zum Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Linz der Hilfslehrer für das Turnen an dieser Anstalt Max **Hirt**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen** ernannt:

in **Görz**, mit deutscher, italienischer und slovenischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt Stephan **Križnič**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt Victor **Bežek**;

zu Mitgliedern

den Professor am Staats-Gymnasium Anton **Šantel**,

den Professor an der Staats-Oberrealschule Ferdinand **Seidl**,

die Professoren der Lehrerinnenbildungsanstalt Anton **Fras**, Anton **Gvaiz**, Dr. Franz **Kos** und Alexander **Gioseffi**,

den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt Pius **Babuder**,

den Übungsschullehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt Karl **Travan**, und

den Bezirksschulinspector Franz **Finžgar**,
sämmtliche in Görz;

in **Troppau**, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Karl **Wihlidal**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Georg **Schmid**;

zu Mitgliedern

den Director der Staats-Realschule Rudolf **Bartelmus**,

den Director des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache Josef **Fürst**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Heinrich **Petřina**, Alois **Meixner**, Josef **Hanel**, Johann **Kalab**, Wilhelm **Kresta** und Ferdinand **Schindler**,

die Professoren der Lehrerinnenbildungsanstalt Anton **Eder** und Reinhold **Czasch**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Karl **Hradecký**, Franz **Kojetinský** und Norbert **Piffl**,

den Übungsschullehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt Johann **Roller**,
sämmtliche in Troppau;

in **Teschen**, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt, kaiserl. Rath Armand **Karell**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Eduard **Sykora**;

zu Mitgliedern

den Professor am Staats-Gymnasium Anton **Landsfeld**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Julius **Žitný**, Alfred **Hetschko** und Eduard **Waschitza**,

den provisorischen Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt Georg **Spurný**,

den Bürgerschuldirector Alfons **Metzner**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Rudolf **Fietz**, Alfred **Brzeski**, Josef **Dostal**, Anton **Hoffmann** und Wilhelm **Innerhuber**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Wilibald **Dobesch**,

den Turnlehrer der Lehrerbildungsanstalt Gustav **Klaus** und

den Bürgerschullehrer Alexander **Littera**,
sämmtliche in Teschen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Oberingenieurs der Kaiser Ferdinands-Nordbahn i. P. Ludwig Ritter von **Stockert** als Privatdocenten für Eisenbahnmaschinendienst und Eisenbahnbetrieb
an der technischen Hochschule in Wien,

des Professors an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal August **Adler** als Privatdocenten für darstellende Geometrie
an der deutschen technischen Hochschule in Prag, und

des Professors an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn Gustav **Ulrich** als Privatdocenten für chemische Technologie der Theerfarbstoffe
an der deutschen technischen Hochschule in Brünn bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Werkmeister an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Peter **Bednař** den Fachlehrertitel verliehen,

den Professor und Sectionsvorstand am Technologischen Gewerbe-Museum in Wien August **Grau** in die VII. Rangsclasse, und

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Bohumil **Kopecký** und den Professor an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Robert **Albrecht** in die VIII. Rangsclasse befördert,

den Theodor **Peiger** und

den Appreturmeister der Firma Theodor Brodmerkel in Brünn Karl **Suchy**
zu Werkmeistern an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn bestellt,

an den Fachschulen für Weberei den Lehrer der IX. Rangsclasse Ignaz **Streck** in Proßnitz und die Lehrer der X. Rangsclasse Rudolf **König** in Proßnitz und Karl **Peša** in Nachod in der gleichen Eigenschaft an die Fachschulen in Nachod, beziehungsweise Humpoletz und Proßnitz versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** kommen vom Beginne des nächsten Studienjahres 1901/1902 zwei Assistentenstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Elektrotechnik und
eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für mechanische Technologie, mit welch letzterer ein mechanisch-technologisches Laboratorium verbunden ist.

Die Ernennung für jede dieser Stellen, mit welcher eine Jahresremuneration von 1400 Kronen verbunden ist, erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung einer dieser Stellen sind an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Brünn zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae, sowie den sonstigen Belegen bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn (Elisabethplatz Nr. 2) einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Am **Staats-Obergymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Supplentenstelle für classische Philologie mit der vollen wöchentlichen Stundenzahl zur Besetzung.

Geprüfte oder ungeprüfte Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. August d. J. an die k. k. Gymnasial-Direction in Klagenfurt gelangen lassen.

Am **Staats-Obergymnasium in Villach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt überreichen.

Supplenten wollen die Zahl der Dienstjahre angeben, auf deren Anrechnung sie Anspruch zu haben glauben und eine Bemerkung darüber hinzufügen, ob sie dem Militär-Präsenzdienste genüge gethan haben.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **I. Staats-Gymnasium in Laibach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173. normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **Staats-Gymnasium in Triest** gelangt für das Schuljahr 1901/1902 eine Supplentenstelle für classische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Zeugnisse bis 1. September d. J. der Direction der Anstalt einzusenden.

Am **Staats-Gymnasium mit kroatischer Unterrichtssprache in Mitterburg** kommt eine Lehrstelle für die naturgeschichtliche Fachgruppe zur Besetzung.

Jene Bewerber, welche die Anrechnung ihrer bisherigen Supplenten-Dienstzeit anstreben, haben ihren diesbezüglichen Ansprüchen im Competenzgesuche Ausdruck zu geben, da diesfalls gemäß § 10, Alinea 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, bei der allfälligen Ernennung entschieden wird.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest einzubringen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Neubydżow** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den im Gesetze vom 19. Septemcer 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Saaz** kommt mit 1. October des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

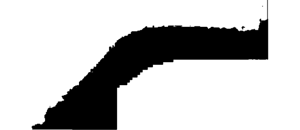
Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, eventuell für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Auf nicht gehörig instruierte oder verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.



An dem **Kaiser Franz Joseph-Communal-Gymnasium in Aussig,** dessen Verstaatlichung bevorsteht, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

drei Lehrstellen für classische Philologie und
eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach.

Mit diesen Lehrstellen sind die Gehaltsbezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht und ist zu den Staatsanstalten im Verhältnis der Reciprocität.

Bewerber (geprüft oder ungeprüft) wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche thunlichst bald an die Direction der Anstalt einsenden.

Am **böhmischen Communal-Gymnasium in Rokycan** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Die mit dieser Lehrstelle verbundenen Bezüge sind dieselben wie an Staats-Mittelschulen.

Für den Fall, als geprüfte Lehramtscandidaten nicht vorhanden wären, können sich solche Bewerber als Supplenten melden, welche sich mit den vorgeschriebenen Studien ausweisen, eventuell sich im Prüfungsstadium befinden.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 30. August d. J. beim Stadtrathe in Rokycan einzureichen.

An dem **mit den Staats-Mittelschulen reciproken öffentlichen städtischen Mädchen-Lyceum in Graz** kommt mit dem Schuljahre 1901/1902 eine zweite Lehrstelle für deutsche Sprache und Literatur als Hauptfach, mit subsidiarischer Verwendung aus Geschichte und späterhin voraussichtlich auch aus Latein zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind ein Grundgehalt jährlicher 2800 Kronen, fünf Quinquennalzulagen, und zwar die beiden ersten mit je 400 Kronen, die drei letzten mit je 600 Kronen und ein Quartiergeld jährlicher 600 Kronen, beziehungsweise nach Erlangung der 2. und 4. Alterszulage unter gleichzeitiger Vorrückung in die VIII., beziehungsweise VII. Rangsclasse von 720 und 840 Kronen verbunden. Sämmtliche Bezüge sind in die Pension einrechenbar.

Bewerber um diese Stelle müssen den für die Staats-Mittelschulen festgesetzten Anstellungsbedingungen entsprechen und können, falls sie noch keine empfehlende Verwendung im Lehramte und höheren Mädchenschulen nachzuweisen vermögen, vorerst nur als Supplenten oder provisorische Lehrer mit den für solche Gymnasien und Realschulen üblichen Bezügen angestellt werden.

Die ordnungsmäßig belegten und gestempelten Gesuche sind an den Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz zu richten und zur Abkürzung des amtlichen Verfahrens direct bei der Lyceal-Direction in Graz, und zwar bis 25. August d. J. zu überreichen.

An der **Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke Wiens** kommt vom 1. September d. J. ab eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer mit dem Jahresgehalte von 2400 Kronen und der Activitätszulage von jährlich 1000 Kronen zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist jedoch der Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte sowie auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen nicht verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Graz** gelangen für das Schuljahr 1901/1902 vier Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

drei Supplentenstellen für deutsche und französische Sprache und
eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte; ferner
eine Assistentenstelle für das Freihandzeichnen.

Bewerber um diese Stellen mögen ihre entsprechend belegten Gesuche bis 1. September d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 17. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz-Gradisca in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtiget.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** kommt eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und
am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber, welche für den Unterricht im Italienischen oder Slovenischen verwendbar sind, werden besonders berücksichtigt.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J., und zwar für die erstere bei der k. k. Statthalterei in Triest, für die letztere beim k. k. Landesschulrathe für Görz-Gradisca in Triest einzubringen.

Überdies haben Bewerber um die ersterwähnte Stelle etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren geltend zu machen.

Auf verspätet einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section“ in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section“ directe eingeholt werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jungbunzlau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 13. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt unter Bezugnahme auf die hierämtliche Concursausschreibung vom 12. Juli 1901, Z. 2501, mit Beginn des Schuljahres 1901/1902, eventuell eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach, darstellende Geometrie als Nebenfach, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Trautenau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine volle Supplentenstelle für Französisch und Englisch oder für Französisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber (auch im Prüfungsstadium befindliche) wollen ihre entsprechend belegten Gesuche bei der Direction der genannten Anstalt bis 31. August d. J. einbringen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen und ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte, eventuell Deutsch und ein Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßige Remuneration verbunden ist, mögen ihre Gesuche bis 7. August d. J. bei der Direction der Anstalt einbringen. Nöthigenfalls finden auch Ungeprüfte Berücksichtigung.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für katholische Religion, und
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit subsidiarischer Verwendung für den deutschen Sprachunterricht.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Communal-Realschule in Dornbirn, die vom 1. September d. J. ab in die Staatsverwaltung übernommen wird,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 aus Anlass der Eröffnung der VI. Classe eine wirkliche Lehrstelle für Italienisch und Deutsch zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Laun** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer unter den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bedingungen zur Besetzung.

Entsprechend documentierte Competenzgesuche, eventuell auch von noch nicht geprüften Lehrkräften, an den Stadtrath in Laun gerichtet, sind bis 1. September d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Hilfslehrerstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von mindestens 2000 Kronen für geprüfte, beziehungsweise von mindestens 1600 Kronen für ungeprüfte Lehrkräfte verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an das Curatorium der Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule in Brünn stilisierten Gesuche unter Beischluss der Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnisse bis 15. August d. J. bei der Direction der genannten Lehranstalt einbringen, woselbst auch Abdrücke des Schulstatutes und des Lehrplanes sowie alle übrigen Auskünfte erhältlich sind.

Für die **städtische höhere Töchterschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bozen** wird mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 ein für Mittelschulen qualificierter Lehrer der französischen Sprache gegen vertragsmäßig festzustellende Bezüge gesucht.

Lehrpersonen im Ruhestande werden bevorzugt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. August d. J. bei der Direction der Lehranstalt einbringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Übungsschullehrerstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden.

Die vorschriftsmäßig belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Im Gesuche sind auch allfällige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren für die Bemessung der Quinquennalzulagen im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An den **k. k. Fachschulen für Weberei** gelangen mit Beginn des nächsten Schuljahres nachstehende Stellen zur Besetzung, und zwar:

an der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien

eine Lehrstelle der X. Rangsclasse für Theorie der Weberei;

an der Fachschule für Weberei in Starkstadt

eine Lehrstelle der X., eventuell der IX. Rangsclasse für Theorie der Weberei oder für die Zeichenfächer. Die betreffende Lehrkraft wird eventuell zur Leitung der Schule berufen werden;

an der Fachschule für Weberei in Sternberg

eine Lehrstelle der X., eventuell der IX. Rangsclasse für die technologischen Fächer.

Mit diesen Stellen sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175 normierten Bezüge verbunden; das Ministerium für Cultus und Unterricht behält sich jedoch vor, je nach der Qualification des Bewerbers an Stelle der definitiven Ernennung eine vertragsmäßige Bestellung gegen eine zu vereinbarende Jahresremuneration treten zu lassen. Jeder Bewerber hat daher in seinem Competenzgesuche präcise anzugeben, unter welchen Bestellungsmodalitäten er auf die erbetene Stelle reflectiert.

Von den Bewerbern um die erwähnten Stellen wird neben dem Nachweise einer entsprechenden technischen, beziehungsweise künstlerischen Praxis auf dem Gebiete der Textilindustrie für die Lehrstellen der Theorie der Weberei eine entsprechende allgemeine und Fachbildung, für jene der Textiltechnologie die Absolvierung der Maschinenbauschule einer technischen Hochschule, beziehungsweise einer höheren Gewerbeschule und für die Zeichenlehrerstelle nebst der Absolvierung einer Webeschule und einer Kunstgewerbeschule der durch Vorlage selbständiger Studien-Entwürfe zu erbringende Nachweis der in längerer fachlicher Thätigkeit erworbenen künstlerischen Befähigung verlangt.

Die mit dem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen sowie den Zeugnissen über die technische, künstlerische, beziehungsweise textile Praxis belegten und gestempelten Gesuche sind bis 5. August d. J. beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien, I., Minoritenplatz Nr. 7, einzubringen.

An der **Schlesischen Handelsschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für die commerciellen Fächer zur Besetzung.

Die Lehrer haben Anspruch auf einen Gehalt von 2000 Kronen und auf eine Activitätszulage von 500 Kronen. Die Lehrverpflichtung beträgt 20 Stunden wöchentlich. Eine Verwendung über die Lehrverpflichtung wird mit jährlich 120 Kronen für die wöchentliche Stunde remuneriert. Hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit sowie bezüglich der Pensionsbehandlung finden die für Lehrpersonen an Staats-Mittelschulen geltenden Normen analoge Anwendung.

Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch gegen beiderseits freistehende halbjährige Kündigung.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 25. August d. J. im Wege der Direction an das Curatorium der Schlesischen Handelsschule in Troppau einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** sind mit Beginn des Studienjahres 1901/1902 zwei Assistentenstellen für Maschinenfächer mit je einer Jahresremuneration von 1200 Kronen zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche sind an die k. k. Statthalterei in Prag zu stilisieren, mit den nöthigen Documenten, sowie einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der competenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnis, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt ist, zu belegen, und bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Im **Finanz-Conceptsdienste der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung in Sarajevo** werden demnächst mehrere Conceptsadjuncten-Stellen der X. Diätenclasse mit 2200 Kronen Gehalt und 640 Kronen, eventuell 800 Kronen Zulage, zusammen 2840 Kronen, eventuell 3000 Kronen, ferner mehrere Finanzconceptspraktikanten-Stellen in der XI. Diätenclasse mit dem Adjutum von 1600 Kronen zur Besetzung gelangen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Taufscheine (Geburtszeugnis), dem Maturitätszeugnisse, dem Absolutorium über die absolvierten juridischen Studien, den Staatsprüfungs- oder Rigorosenzeugnissen, dem Zeugnisse über ihre physische Tauglichkeit, ferner mit der Angabe ihrer Sprachkenntnisse versehenen Gesuche an die Landesregierung in Sarajevo zu richten. Von den bereits im Staatsdienste stehenden Bewerbern sind diese Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu überreichen.

Die direct an die Landesregierung in Sarajevo übersendeten Gesuche unterliegen der bosnisch-hercegovinischen Stempelgebür von 80 Heller, die im Wege einer österreichischen oder ungarischen Behörde überreichten Gesuche der entsprechenden österreichischen, beziehungsweise ungarischen Stempelgebür. Die in Österreich, beziehungsweise Ungarn ausgestellten und nach der dortigen Gebürenvorschrift ordnungsmäßig gestempelten Urkunden unterliegen als Beilagen keiner weiteren bosnisch-hercegovinischen Stempelgebür.

Sonstige Schriften und amtliche Ausfertigungen, die außer der Verwendung zu Beilagen einer Gebür nicht unterliegen, sind mit bosnisch-hercegovinischer Stempelgebür per 20 Heller, beziehungsweise im Falle der Überreichung im Wege einer österreichischen oder ungarischen Behörde mit dem entsprechenden österreichischen oder ungarischen Beilagenstempel zu versehen.

In Ermanglung bosnisch-hercegovinischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag beizuschließen.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888 und 1898 je	2	—
Jahrgang 1900 und 1901 für Wien	4	60
„ 1901 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

	Preis K	Preis h
Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d'istruzione è l'italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule şi vocabulariŭ ortografic	—	24



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Theodor **Gomperz** aus Anlass der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem Beneficiaten der Waldauf'schen Kapelle in Hall, Oberkaplan Alois **Niedermayr** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. dem Pfarrer in Klosterbruck Matthias **Müllner** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. dem Cursor beim fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien Johann **Edletzberger** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. dem pensionierten Volksschullehrer Ulrich **Obmascher** in Obertilliach das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. den Professoren an der Staats-Gewerbeschule in Prag Karl **Filipovský** und Victor **Braf** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Raimund **Sauer** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli d. J. den Domscholaster Dr. Theodor **Friedle** zum Domdechant am Kathedralcapitel in Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. den Cooperator in Zell am Ziller Dr. Andreas **Eberharter** zum außerordentlichen Professor des Bibelstudiums des alten Testamentes und der orientalischen Dialecte an der theologischen Facultät in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J. den ordentlichen Professor der Paläontologie Dr. Victor **Uhlig** zum ordentlichen Professor der Geologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. J. den außerordentlichen Professor der deutschen Universität in Prag Dr. Gustav **Jaumann** zum ordentlichen Professor für Physik an der deutschen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den Vicepräsidenten des Landesschulrathes in Galizien Dr. Michael **Bobrzyński** zum ordentlichen Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

des österreichischen archäologischen Institutes der Geheime Rath und Botschafter in Constantinopel Heinrich Freiherr von **Calice**,

zum Director

der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke der Director der Staats-Realschule in Teschen Johann **Jannschke**,

der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes der Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Hugo **Lipovsky**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Wladimir **Mikan**,

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn der Supplent an der Landes-Oberrealschule in Brünn Paul **Wahn**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Stanislaus Ritter von **Srokowski**,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Steinbearbeitung in Laas der Werkmeister an dieser Anstalt Franz **Callierotti**,

an der Fachschule für Weberei in Rochlitz der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der Fachschule für Wirkerei in Schönlinde Richard **Günter**,

zu Übungsschullehrerinnen

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck die Volksschullehrerinnen in Kufstein Maria **Gampp** und Paula **Rauch**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Mitgliedern des unter dem Directorate des Regierungsrathes und ordentlichen Professors an der technischen Hochschule in Wien, Dr. Leander **Ditscheiner stehenden Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Wien** in der Eigenschaft als Fachexaminatoren für die Schuljahre 1901/1902 und 1902/1903 ernannt:

für das figurale Zeichnen den ordentlichen Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien Alois **Delug,**

für Kunstgeschichte und Stillehre den Vicedirector des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, Regierungsrath Dr. Eduard **Leisching,**

für Anatomie des menschlichen Körpers den Regierungsrath und außerordentlichen Professor an der Universität und an der Akademie der bildenden Künste in Wien Dr. Anton Ritter von **Frisch,**

für Modellieren den außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien, Bildhauer Rudolf **Weyr,**

für das ornamentale Zeichnen den Regierungsrath und Director der Staats-Gewerbeschule im I. Bezirke in Wien Camillo **Sitte,**

für Projectionslehre und allgemeine pädagogisch-didaktische Fragen den Director der Staats-Realschule im VII. Bezirke in Wien Karl **Klekler,** endlich

für die Unterrichtssprachen den Hofrath und ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Vatroslav **Jagić,** den Professor am Staats-Gymnasium im III. Bezirke in Wien Jakob **Zeidler** und den ehemaligen Professor an der Wiener Handelsakademie und Privatdocenten an der technischen Hochschule in Wien Dr. Philipp **Zamboni.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Dauer der nächsten Functionsperiode, das ist für die Schuljahre 1901/1902 und 1902/1903 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Prag** ernannt:

zum Director dieser Commission

und zum Fachexaminator für das ornamentale Zeichnen den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Johann **Koula,** und

zu Fachexaminatoren

für Projectionslehre und allgemeine pädagogisch-didaktische Fragen den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Karl **Pelz** und den außerordentlichen Professor der deutschen technischen Hochschule in Prag, Regierungsrath Karl von **Ott,**

für das ornamentale Zeichnen den Director der Kunstgewerbeschule in Prag Georg **Stibral,**

für das figurale Zeichnen den Professor der deutschen technischen Hochschule in Prag Emil **Lauffer** und den Professor der Kunstgewerbeschule daselbst Emanuel **Liška,**

für das Modellieren den Professor der Kunstgewerbeschule in Prag Cölestin **Klouček,**

für Kunstgeschichte und Stillehre den ordentlichen Professor der deutschen Universität in Prag Dr. Alwin **Schultz** und den ordentlichen Professor der böhmischen Universität in Prag Dr. Ottokar **Hostinský,**

für die Anatomie des menschlichen Körpers den ordentlichen Professor der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Janošík,**

für die Unterrichtssprache die ordentlichen Professoren der böhmischen Universität in Prag, Hofrath Dr. Johann **Gebauer** und Dr. Wenzel **Mourek,** dann den ordentlichen Professor der deutschen Universität in Prag Dr. August **Sauer.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen** ernannt:

in **Linz**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Wilhelm **Zenz**,

zu dessen Stellvertreter

den Schulrath und Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Johann **Habenicht**,

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Julius **Gartner**, Othomar **Oherr**, Dr. Johann **Lechleitner**, Eduard **Samhaber** und Josef Ritter von **Feder**,

den Musiklehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Martin **Einfalt** und

den Director der Kaiser Franz Joseph-Mädchen-Bürgerschule in Linz Julius **Aichberger**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Med.-Dr. Heinrich **Joseph** als Privatdocent für Zoologie und vergleichende Anatomie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Scriptors an der Universitäts-Bibliothek in Graz Dr. Johann **Peisker** als Privatdocent für Social- und Wirtschaftsgeschichte

an der philosophischen Facultät der Universität in Graz,

des Professors am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen Dr. Siegfried **Reiter** als Privatdocent für classische Philologie

an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag, und

des Dr. Matthias **Sieniatycki** als Privatdocent für specielle Dogmatik

an der theologischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Lehrer in der IX. Rangsclasse an der Fachschule für Weberei in Rochlitz Clemens **Wagner** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Wirkerei in Schönlinde versetzt,

den Lehrer in der X. Rangsclasse an der Fachschule für Weberei in Sternberg Josef **Ringel** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Rochlitz versetzt und ihn gleichzeitig mit der Leitung dieser Anstalt betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

Mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 sind **an den Mittelschulen in Dalmatien** nachfolgende Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen, und zwar:

I. am Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Ragusa eine Lehrstelle für italienische Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, und

II. am Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Cattaro eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdocumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Kaaden** sind zwei Supplentenstellen für die Sprachfächer zu besetzen.

Bewerber, die sich mit der Qualification für das Turnen ausweisen können, werden bevorzugt.

Die Gesuche sind bis 17. August d. J. bei der Direction dieser Anstalt einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau** ist für das Schuljahr 1901/1902 eine Supplentenstelle für classische Philologie mit voller Stundenzahl, eventuell mit Überstunden zu besetzen.

Bewerber (auch ungeprüfte) haben ihre Gesuche bis 31. August d. J. an die Direction der Anstalt zu richten.

An dem **Kaiser Franz Joseph-Communal-Gymnasium in Aussig,** dessen Verstaatlichung bevorsteht, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

drei Lehrstellen für classische Philologie und
eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach.

Mit diesen Lehrstellen sind die Gehaltsbezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht und ist zu den Staatsanstalten im Verhältnis der Reciprocität.

Bewerber (geprüft oder ungeprüft) wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche thunlich bald an die Direction der Anstalt einsenden.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** werden für das Schuljahr 1901/1902 Supplenten für das deutsche Sprachfach, für Geographie und Geschichte und für Freihandzeichnen aufgenommen.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Dienstwege an die Direction der Anstalt einsenden.

An der **Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Böhmisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte oder Chemie als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer zur definitiven, eventuell provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten, von der „Matice Ostravská“ erhaltenen Kaiser Franz Joseph I. Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach mit beliebigem Nebenfach zur definitiven oder provisorischen Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gleichen Bezüge wie an den Staats-Mittelschulen nebst einer Theuerungszulage von 300 Kronen verbunden sind, haben ihre an die „Matice Ostravská“ gerichteten Gesuche bis 25. August d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Am **nied.-österr. Landes-Lehrer-Seminar in St. Pölten** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Präfecten-, zugleich Supplentenstellen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen müssen unverehelicht sein und die Lehrbefähigung entweder für die realistischen Fächer einer Mittelschule oder für die 2. oder 3. Gruppe der Bürgerschulen oder für Musik besitzen. Die Lehrbefähigung für Stenographie oder wenigstens die Fähigkeit, diesen Unterricht unter der Verpflichtung zu ertheilen, die Lehrbefähigung noch im Schuljahre 1901/1902 zu erwerben, begründet einen Vorzug.

In diesem Falle muss ein eigenhändiges Stenogramm von mäßiger Ausdehnung dem Gesuche beiliegen. Nur mangels geeigneter geprüfter Bewerber können auch im Prüfungsstadium befindliche berücksichtigt werden.

Mit diesen Stellen ist ein Jahresgehalt von 1800 Kronen und der Genuss eines Naturalquartiers (2 Zimmer) nebst freier Beheizung und Beleuchtung, im Falle definitiver Anstellung der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der X. Rangsclasse mit allen daran haftenden Rechten (insbesondere dem Anspruche auf Pensionierung unter Beibehaltung des ganzen Quartiergeldes) und der Bezug des halben Quartiergeldes mit jährlich 200 Kronen verbunden.

Die Präfecten sind verpflichtet, den Aufsichtsdienst im nied.-österr. Landes-Internate auf Grund der bestehenden Normen zu versehen, sich innerhalb der Grenzen ihrer Lehrbefähigung in obligaten oder nicht obligaten Lehrgegenständen am Seminare im Höchstausmaße von 12 wöchentlichen Lehrstunden verwenden zu lassen und den Director im Schreibgeschäfte zu unterstützen.

Für die Überwachung der Zöglinge auf ihren Spaziergängen an dienstfreien Tagen werden die Präfecten besonders honoriert; sie erhalten auch die gesammte Verpflegung im Hause gegen eine monatliche Vergütung von 36, beziehungsweise 37 Kronen.

Bewerber haben ihre Gesuche, die mit einem 1 Krone-Stempel versehen, mit Taufschein, Heimatsschein, Impfzeugnis, Zeugnis über die vollkommene physische Gesundheit und Tauglichkeit, Ausweisen über den Studiengang und die bisherige Verwendung und dem Lehrbefähigungszeugnisse belegt sein müssen, bis 1. September d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, woferne sie bereits eine öffentliche Stellung bekleiden, im vorgeschriebenen Dienstwege zu überreichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden.

Die vorschriftsmäßig belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Im Gesuche sind auch allfällige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren für die Bemessung der Quinquennalzulagen im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines Übungsschullehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes aus musikalischen Fächern nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise in dem Gesuche anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Handwerkerschule in Tetschen (Böhmen)**, mit welcher dreisemestrige Wintercurse für Bauhandwerker und ein Specialcurs für Kesselheizer und Dampfmaschinenwärter in Verbindung stehen, gelangt eine Lehrstelle der IX. Rangsclasse für die mechanisch-technischen Lehrfächer mit dem Gehalte von 2800 Kronen und der Activitätszulage von 400 Kronen zur Besetzung.

Der Gehalt wird nach je fünf Jahren bis einschließlich zum 25. Dienstjahre, und zwar für das 1. und 2. Quinquennium um je 400 Kronen, für das 3., 4. und 5. Quinquennium um je 600 Kronen erhöht. Außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen erfolgen. Eine in der technischen Praxis zugebrachte Zeit kann bis zu fünf Jahren für die seinerzeitige Pensionsbemessung, beziehungsweise für den Bezug von Quinquennalzulagen als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber, welche die Befähigung zur Leitung eines Curses für Kesselheizer und Dampfmaschinenwärter beibringen, genießen unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind mit den Studien- und Verwendungszeugnissen, sowie, falls die Bewerber nicht im Staatsdienste stehen, mit einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem auch der Zweck der Ausstellung angeführt sein muss, zu belegen und bis 10. September d. J. bei der Direction der Staats-Handwerkerschule in Tetschen (Böhmen) einzubringen.

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert.	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert . .	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien . .	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung .	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—
(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)		

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XVII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben an den Präsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Sueß** nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Dr. Sueß!

Der Abschluss Ihrer akademischen Lehrthätigkeit gibt Mir den willkommenen Anlass, dankbar der reichen Arbeit zu gedenken, mit der Sie Ihr Leben ausfüllten.

Die Wissenschaft zählt Sie zu ihren größten Zierden, eine Generation aufstrebender Talente gedieh unter Ihrer Führung.

Auch als Präsident der Akademie der Wissenschaften haben Sie den schönsten Lohn in Ihrem Wirken selbst gefunden und Ihrer Thätigkeit im öffentlichen Leben, insbesondere auf dem Gebiete der Gesundheitspflege ist ein ehrendes Andenken immerdar gesichert.

Ich bleibe Ihnen allezeit in Gnaden gewogen.

Ischl, 24. August 1901.

Franz Joseph m./p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. huldvollst zu gestatten geruht, dass dem Cassier des Wiener Goethe-Vereines Bernhard **Rosenthal** für seine Verdienste um die Errichtung des Goethe-Denkmals in Wien die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. dem Director der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke, Regierungsrathe Wilhelm **Kukula** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. dem Director der I. deutschen Staats-Realschule in Prag, Regierungsrathe Wilhelm **Smetaczek** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. dem Ehrendomherrn und Cur- und Chormeister bei St. Stephan in Wien Karl **Höfer** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. dem Priester der Diöcese Brixen Ludwig **Rapp** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. dem Pfarrer Theodor **Kukula**, in Groß-Wisternitz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. dem fürsterzbischöflichen Consistorialrathe und Pfarrer in Kokor Daniel **Deutsch** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. dem Pfarrer in Battelau, Consistorialrathe Franz **Vondrášek** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. dem Pfarrer in Neumettl Ferdinand **Šebánek** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. dem Saaldiener an der Akademie der bildenden Künste in Wien Michael **Twardowski** aus Anlass seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. die von dem Professoren-Collegium der Akademie der bildenden Künste in Wien vorgenommene Wahl des Professors Caspar Ritter von **Zumbusch** zum Ehrenmitgliede der genannten Akademie a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Görz Franz **Plohl** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. bei dem Seckauer Domcapitel den Domcustos Anton **Grießl** zum Domdechant, den Domherrn Dr. Heinrich **Möller** zum Domcustos und den fürstbischöflichen geistlichen Rath und Spiritual am fürstbischöflichen Priesterhause in Graz Dr. Franz **Oberer** zum Domherrn neuer Stiftung a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. den Privatdocenten und Gerichtssecretär Dr. Armin **Ehrenzweig** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Privatrechtes an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Anton **Pelikan** zum ordentlichen Professor der Mineralogie und Petrographie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Peter **Lada** von Bieńkowski zum ordentlichen Professor der classischen Archäologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des § 4 der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht erflossenen Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 31. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Errichtung von Sachverständigen-Collegien in Sachen des Urheberrechtes, den Schriftsteller Dr. Friedrich **Adler** für die Dauer der laufenden Functionsperiode zum Mitgliede des Sachverständigen-Collegiums für den Bereich der Literatur in Prag ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Krakau der Oberlandesgerichts-Vicepräsident daselbst Jaroslav von **Uhr-Stebelski**,

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchen-Lyceen in Wien auf die Dauer der Studienjahre 1901/1902 und 1902/1903 die Professoren an der k. k. Universität in Wien Dr. Karl **Grobben** und Hofrath Dr. Max **Gruber**, und zwar der erstere zum Fachexaminator für Zoologie, der letztere für Somatologie und Hygiene,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Krakau der Finanzrath Dr. Juvenal Ritter von **Rozwadowski** und den Privatdocenten Dr. Michael **Rostworowski**,

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Lemberg der Professor an dieser Hochschule Roman **Dzieślewski** und die Maschinenbau-Inspectoren der k. k. Staatsbahnen Felix **Blauth** in Stanislau und Jan **Witkiewicz** in Stryj, und

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der technischen Hochschule in Lemberg der Professor der genannten Hochschule Dr. Eustach **Woloszczak**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Mistelbach für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Bürgerschullehrer Oskar **Wymlatil** in Feldsberg,

für den Schulbezirk Kimpolung auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Oberlehrer in Illischestie Johann **Abadžer**,

zum Conservator

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch Gebhard **Fischer**,

zum Director

der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der ordentliche Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Oskar **Lenz**,

der Staats-Realschule in Teplitz-Schönau der Professor an der Staats-Realschule in Leitmeritz Josef **Blumer**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Polička der Professor an der Landes-Oberrealschule in Ungarisch-Brod Dr. Franz **Nerad**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Zaleszczyki der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Josef **Marczyński**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der provisorische Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Torquato **Zumin**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der Volksschullehrer in Dauba Wenzel **Stibitz**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Bezirksschulinspector in Kimpolung Nikolaus **Tarasiewicz**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke der Supplent an dieser Anstalt Julius **Wachsmann**,

an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn der Leiter der chemisch-technischen Abtheilung der Untersuchungs- und Samencontrol-Station der Ackerbau-, Obst- und Weinbauschule in Leitmeritz Heinrich **Walland**,

an der Staats-Gewerbeschule in Pardubitz der Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Wenzel **Veverka**,

an der Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg der Maschinen-Ingenieur Gustav **Linnert**,

an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der Ingenieur Wladimir **Dziakiewicz**,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der kunstgewerblichen Fachschule für Glasindustrie in Haida der Fachlehrer an dieser Anstalt Anton **Hanel**,

an der Fachschule für Weberei in Reichenau a. d. Kn. der Assistent an der Fachschule für Weberei in Wildenschwert Jaroslav **Jezdinský**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchen-Lyceen in Graz** auf die Dauer der Studienjahre 1901/1902 bis 1903/1904 ernannt:

zum Director

den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Maximilian Ritter von **Karajan**;

zu Fachexaminatoren

für die deutsche Sprache den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Anton **Schönbach**,

für die französische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Julius **Cornú**,

für die italienische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Anton **Ive**,

für die englische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Karl **Luick**,

für Geschichte die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Franz Krones Ritter von Marchland und Dr. Johann Loserth,

für Geographie den Universitätsprofessor Dr. Eduard Richter,

für Mathematik den Universitätsprofessor Dr. Victor Dantscher Ritter von Kollesberg,

für Naturgeschichte die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Ludwig von Graff und Dr. Gottlieb Haberlandt, und

für Naturlehre den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Leopold Pfaundler.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Mitgliedern der Prüfungscommission für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchen-Lyceen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag auf die Dauer der Studienjahre 1901/1902 bis 1903/1904 ernannt:

zum Director

den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Vincenz Strouhal;

zu Fachexaminatoren

für die böhmische Sprache die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Johann Gebauer und Dr. Franz Pastrnek,

für die deutsche Sprache die Universitätsprofessoren Dr. Wenzel Mourek und Dr. Ernst Kraus,

für die französische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Johann Urban Jarník,

für Geschichte den Universitätsprofessor Dr. Jaroslav Goll und den Universitätsdocenten Dr. Josef Pekař,

für Geographie den Universitätsprofessor Dr. Johann Palacký,

für Mathematik den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Franz Studnička,

für Naturgeschichte die Universitätsprofessoren Dr. Karl Vrba, Dr. Franz Vejdovský, und Dr. Josef Velenovský, und

für Physik den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Vincenz Strouhal.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen ernannt:

in Wien, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector, Hofrath Dr. Karl Ferdinand Kummer;

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef Gugler und den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Johann Rupp:

zu Mitgliedern

die Bezirksschulinspectoren Alois Fellner, Schulrath Johann Max Hinterwaldner, kais. Rath Raimund Hofbauer, August Hofer und Josef Rauch,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Dr. Theodor Hein, Konrad Kraus, Gustav Rusch und Johann Sommert,

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Karl Glessig und August Petyrek und den Musiklehrer derselben Anstalt Johann Wagner,

zum Director

der **Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** der ordentliche Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Oskar **Lenz**,

der **Staats-Realschule in Teplitz-Schönau** der Professor an der Staats-Realschule in Leitmeritz Josef **Blumer**,

zum Hauptlehrer

an der **Lehrerbildungsanstalt in Polička** der Professor an der Landes-Oberrealschule in Ungarisch-Brod Dr. Franz **Nerad**,

an der **Lehrerbildungsanstalt in Zaleszczyki** der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Josef **Marczyński**,

zum Übungsschullehrer

an der **Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** der provisorische Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Torquato **Zumin**,

an der **Lehrerbildungsanstalt in Mies** der Volksschullehrer in Dauba Wenzel **Stibitz**,

an der **Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz** der Bezirksschulinspector in Kimpolung Nikolaus **Tarasiewicz**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der **Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke** der Supplent an dieser Anstalt Julius **Wachsmann**,

an der **Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn** der Leiter der chemisch-technischen Abtheilung der Untersuchungs- und Samencontrol-Station der Ackerbau-, Obst- und Weinbauschule in Leitmeritz Heinrich **Walland**,

an der **Staats-Gewerbeschule in Pardubitz** der Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Wenzel **Veverka**,

an der **Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg** der Maschinen-Ingenieur Gustav **Linnert**,

an der **Staats-Gewerbeschule in Krakau** der Ingenieur Wladimir **Dziakiewicz**,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der **kunstgewerblichen Fachschule für Glasindustrie in Haida** der Fachlehrer an dieser Anstalt Anton **Hanel**,

an der **Fachschule für Weberei in Reichenau a. d. Kn.** der Assistent an der Fachschule für Weberei in Wildenschwert Jaroslav **Jezdinský**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchen-Lyceen in Graz** auf die Dauer der Studienjahre 1901/1902 bis 1903/1904 ernannt:

zum Director

den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Maximilian Ritter von **Karajan**;

zu Fachexaminatoren

für die deutsche Sprache den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Anton **Schönbach**,
für die französische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Julius **Cornú**,
für die italienische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Anton **Ive**,
für die englische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Karl **Luick**,

für Geschichte die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Franz **Krones** Ritter von Marchland und Dr. Johann **Loserth,**

für Geographie den Universitätsprofessor Dr. Eduard **Richter,**

für Mathematik den Universitätsprofessor Dr. Victor **Dantscher** Ritter von Kollesberg,

für Naturgeschichte die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Ludwig von **Graff** und Dr. Gottlieb **Haberlandt,** und

für Naturlehre den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Leopold **Pfaundler.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchen-Lyceen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** auf die Dauer der Studienjahre 1901/1902 bis 1903/1904 ernannt:

zum Director

den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Vincenz **Strouhal;**

zu Fachexaminatoren

für die böhmische Sprache die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Johann **Gebauer** und Dr. Franz **Pastrnek,**

für die deutsche Sprache die Universitätsprofessoren Dr. Wenzel **Mourek** und Dr. Ernst **Kraus,**

für die französische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Johann Urban **Jarník,**

für Geschichte den Universitätsprofessor Dr. Jaroslav **Goll** und den Universitätsdocenten Dr. Josef **Pekař,**

für Geographie den Universitätsprofessor Dr. Johann **Palacký,**

für Mathematik den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Franz **Studnička,**

für Naturgeschichte die Universitätsprofessoren Dr. Karl **Vrba,** Dr. Franz **Vejdovský,** und Dr. Josef **Velenovský,** und

für Physik den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Vincenz **Strouhal.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen** ernannt:

in **Wien,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector, Hofrath Dr. Karl Ferdinand **Kummer;**

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Gugler** und den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Johann **Rupp;**

zu Mitgliedern

die Bezirksschulinspectoren Alois **Fellner,** Schulrath Johann Max **Hinterwaldner,** kais. Rath Raimund **Hofbauer,** August **Hofer** und Josef **Rauch,**

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Dr. Theodor **Hein,** Konrad **Kraus,** Gustav **Rusch** und Johann **Sommert,**

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Karl **Glonnig** und August **Petyrek** und den Musiklehrer derselben Anstalt Johann **Wagner,**

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt im Civil-Mädchen-Pensionate kais. Rath Franz **Branky**, Andreas **Weiss** und den Turnlehrer an dieser Anstalt Anton **Jahn**,

die Realschulprofessoren Adolf **Nowak** und Dr. Karl **Rosenberg** und

die Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt Elise **Schenkl**,

sämmtliche in Wien;

in **Krems**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Krems Rudolf **Ekhart**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor des Staats-Gymnasiums in Krems Dr. Andreas **Wretschko**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt in Krems Anton **Noggler**, Karl **Streng**, Dr. Alexander **Sturm** und Isidor **Bachinger**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt in Krems Wenzel **Heybal**,

die Übungsschullehrer dieser Anstalt Adolf **Schenk**, Robert **Gaber** und Karl **Wintersperger**, und

die Professoren an der Landes-Oberrealschule in Krems, Schulrath Ignaz **Walter**, Dr. Franz **Wollmann** und Adalbert **Micholitsch**;

in **Graz**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Wilhelm **Linhart**;

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerbildungsanstalt, Regierungsrath Karl **Janker**,

den Gymnasialprofessor und Stadtschulinspector Dr. Otto **Adamek** und

den Professor der Lehrerinnenbildungsanstalt Franz **Hauptmann**;

zu Mitgliedern

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Ferdinand **Zafita** und Dr. Emanuel **Witlaczil**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt Anton **Vesely**,

den Gymnasialprofessor Anton **Naumann**,

die Professoren an der Landes-Oberrealschule Dr. Eduard **Hoffer** und Josef **Blaschke**,

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Josef **Gauby**, Johann **Kortschak** und Rudolf **Scheucher**, und

die Bürgerschullehrer Albert **Katschitschnigg** und Hans **Mühlfeith**,

sämmtliche in Graz;

in **Marburg**, mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Heinrich **Schreiner**;

zu dessen Stellvertretern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Lukas **Lavtar** und Johann **Koprivnik**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Dr. Johann **Bezjak** und Dr. Josef **Murauer**,

die Realschulprofessoren Arthur **Hesse** und Berthold **Speth**, und

die Übungsschullehrer Rudolf **Markl**, Ernst **Leske**, Jakob **Marin**, Josef **Fistravec** und Emerich **Beran**,

sämmtliche in Marburg.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Karl **Funke** als Privatdocent für Chirurgie
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Gerichtsadjuncten Dr. Franz **Menestrina** als Privatdocent für österreichisches civilgerichtliches Verfahren mit italienischer Vortragssprache
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Innsbruck, und

des ordentlichen Professors der Mathematik und analytischen Mechanik an der deutschen technischen Hochschule in Prag Wilhelm **Weiss** als Privatdocent für Mathematik
an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag; dann

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für Spectralanalyse mit Rücksicht auf deren Anwendung in der analytischen Chemie an der böhmischen technischen Hochschule in Prag, Inspectors der allgemeinen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Prag Jaroslav **Formánek** auf das Fach der Elektrolyse
an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Zlabings Vincenz **Stänzl** in Anerkennung seiner vieljährigen und verdienstvollen Wirksamkeit den Directortitel verliehen,

den Lehrer in der X. Rangsclasse an der Fachschule für Weberei in Humpoletz Octavian **Svoboda** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Frankstadt versetzt und ihn gleichzeitig mit der Leitung dieser Anstalt betraut,

den Lehrer in der X. Rangsclasse an der Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg Bernard **Kozlik** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Neutitschein versetzt und denselben gleichzeitig mit der Leitung dieser Anstalt provisorisch betraut,

den Friedrich **Mäusli** zum Werkmeister an der Fachschule für Maschinenstickerei in Dornbirn,

den Vorarbeiter der Firma Ruston & Comp. in Prag Franz **Němec** zum Werkmeister für Modelltischlerei an der Staats-Gewerbeschule in Smichow und

den Fabriks-Werkmeister Karl **Mikeš** zum Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Nachod bestellt,

den Inspector des gewerblichen Bildungswesens und Director der Fachschule für Weberei in Neutitschein Augustin **Braulik** und

den Lehrer in der X. Rangsclasse an der Fachschule für Weberei in Reichenau Anton **Máslo** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Wildenschwert,

den Lehrer und Leiter der Fachschule für Weberei in Frankstadt Franz **Buzek** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Wirkerei in Strakonitz und

den Lehrer an der Fachschule für Wirkerei in Strakonitz Josef **Filipi** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Humpoletz versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** kommt mit Beginn des Studienjahres 1901/1902 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Geodäsie zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre, sodann auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Die mit dieser Assistentenstelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird nach Ablauf des 2. und 4. Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den Nachweisen über Alter, Landesangehörigkeit, sowie über die abgelegten Staatsprüfungen belegten, mit 1 Kronen-Stempel versehenen Gesuche bis 21. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einbringen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt mit 1. October d. J.

a) eine Aushilfs-Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Architektur,

b) eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für mechanische Technologie und

c) eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Freihand- und Ornamentzeichnen und Modellieren

zur Besetzung.

Die Ernennung für die sub *a)* genannte Aushilfs-Assistentenstelle erfolgt nur auf ein Jahr, die Ernennung für die beiden unter *b)* und *c)* angeführten Stellen auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Mit jeder dieser Stellen ist eine Jahresremuneration von 1400 Kronen verbunden.

Bewerber um die Stellen *a)* und *b)* haben sich über die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Hochbau-, beziehungsweise Maschinenbaufache, solche um die Stelle *c)* über die erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen, oder die Absolvierung einer Maler- oder Kunstakademie, sowie über eine entsprechende praktische Verwendung auszuweisen.

Die documentierten, mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stellen sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und unter Anschluss eines curriculum vitae für die Stellen *a)* und *c)* bis Ende September, für die Stelle *b)* bis 20. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Constructeuren und Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz** ist die Stelle eines Amanuensis mit den systemmäßigen Bezügen der IX. Rangsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben den an einer inländischen Universität erlangten Doctorgrad oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen, Kenntnis der neueren Sprachen, insbesondere der französischen und englischen, endlich eine schöne und deutliche Handschrift nachzuweisen.

Die eigenhändig geschriebenen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisierenden Gesuche sind eventuell auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. September d. J. bei der Vorstehung der k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Klagenfurt** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende Lehrstellen mit voller wöchentlicher Stundenzahl zur Besetzung, und zwar:

1) eine Supplentenstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach, eventuell für Deutsch als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach, und
2) eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, eventuell für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit dem Prüfungszeugnisse oder Absolutorium belegten Gesuche bis 15. September d. J. an die Direction der genannten Anstalt einsenden.

Am **Staats-Gymnasium in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 mindestens eine, im Falle der Eröffnung mehrerer Parallelclassen auch noch eine zweite Supplentenstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber (auch ungeprüfte) wollen sich bis 12. September d. J. bei der Direction dieser Anstalt melden.

An dem **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Supplentenstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist bei nachgewiesener vorschriftsmäßiger Approbation eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, bei noch nicht vorschriftsmäßiger Approbation eine Jahresremuneration von 1800 Kronen verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 5. September d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An dem **Kaiser Franz Joseph-Communal-Gymnasium in Aussig**, dessen Verstaatlichung bevorsteht, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 folgende wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

drei Lehrstellen für classische Philologie und
eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach.

Mit diesen Lehrstellen sind die Gehaltsbezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht und ist zu den Staatsanstalten im Verhältnis der Reciprocität.

Bewerber (geprüft oder ungeprüft) wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche thunlich bald an die Direction der Anstalt einsenden.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten böhmischen Privat-Obergymnasium zu Mistek in Mähren** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Im Mangel der vollständig approbierten Bewerber wird diese Stelle dem wenigstens für die Untergymnasien geprüften Bewerber provisorisch verliehen. Die Bewerber, welche zugleich den Unterricht in der philosophischen Propädeutik zu ertheilen imstande wären, werden bevorzugt.

Falls es an vollständig oder theilweise approbierten Lehrkräften mangeln sollte, wird für diese Stelle als Supplent auch ein nicht approbierter Candidat aufgenommen, welcher sich mit den vorgeschriebenen Studien ausweisen kann.

Die Bezüge sind gleich den jeweiligen Bezügen an Staats-Mittelschulen.

Gehörig documentierte Competenzgesuche sind ehestens bei der „Ústřední Matice školská“ in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** werden für das Schuljahr 1901/1902 Supplenten für das deutsche Sprachfach, für Geographie und Geschichte und für Freihandzeichnen aufgenommen.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Dienstwege an die Direction der Anstalt einsenden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** kommen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Stelle für Deutsch oder Deutsch und Französisch und
eine Stelle für Geographie und Geschichte.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den nothwendigen Beilagen belegten Gesuche bis 8. September d. J. bei der Direction der Anstalt einreichen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Supplentenstelle für moderne Sprachen, eventuell für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Gesuche sind sogleich an die Direction der Anstalt zu richten.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Assistentenstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Gesuche sind sogleich an die Direction der Anstalt zu richten.

An der **Staats-Realschule in Teplitz-Schönau** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An den **Landes-Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim, Kremsier, Sternberg, Göding und Zwittau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 je eine Lehrstelle für das Turnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge der Übungsschullehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten und die Activitätszulagen der X. Rangsclasse verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen, und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Im Volksschuldienste zugebrachte Dienstjahre können nicht angerechnet werden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie und
2) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Turnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Teltsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Turnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **mit dem nied.-österr. Landes-Lehrerseminare zu St. Pölten verbundenen Übungsschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der X. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 2200 Kronen, ein Quartiergeld jährlicher 400 Kronen, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 200 Kronen, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 300 Kronen beträgt, endlich die Pensionsberechtigung nach den für die nied.-österr. Landesbeamten geltenden Normen verbunden.

Die Übungsschullehrer sind verpflichtet, innerhalb des gesetzlichen Maximal-Stundenausmaßes auch am Lehrerseminare Unterricht in allen obligaten und nicht obligaten Gegenständen nach Maßgabe ihrer Lehrbefähigung ohne Anspruch auf Entschädigung zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Volks- und Bürgerschulen, den Zeugnissen über ihre bisherige praktische Verwendung und den Anstellungsdecreten belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. September d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria verbundenen Übungsschule** kommt die Stelle eines provisorischen Übungsschul-Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise der erlangten Lehrbefähigung für italienische und deutsche Volksschulen belegten Gesuche, im Falle sie sich in einer Anstellung befinden, im vorgeschriebenen Dienstwege, sonst aber direct bis 10. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Den Vorzug erhalten jene Bewerber, welche auch imstande sind, den Nachweis der erlangten Befähigung für Bürgerschulen zu liefern.

An der **nied.-österr. Landes-Taubstummenanstalt in Wien, XIX. Bezirk,** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 die Stelle eines provisorischen Unterlehrers, zugleich Präfecten, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 800 Kronen nebst freier Kost und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der für diese Stelle Berufene hat sich am Unterrichte nach den Weisungen der Direction zu betheiligen und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge mitzuwirken; er hat weiters die Verpflichtung, in der Anstalt zu wohnen.

Bewerber um die ausgeschriebene Stelle haben ihre mit dem Altersnachweise, einem Gesundheitszeugnisse, ausgestellt oder wenigstens bestätigt von einem Amtsarzte, dem Reife-, eventuell Lehrbefähigungszeugnisse und mit allfälligen Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 15. September d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für die mechanisch-technischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von 2800 Kronen nebst einer Activitätszulage von 600 Kronen verbunden. Nach je 5 Jahren wächst der Gehalt um eine in die Pension anrechenbare Zulage, wovon die zwei ersten je 400 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen. Nach 15jähriger zufriedenstellender Dienstleistung kann überdies die Beförderung in die VIII. Rangsclasse erfolgen, womit eine weitere Erhöhung des Gehaltes um 800 Kronen, sowie der Activitätszulage um 120 Kronen verbunden ist. Auch kann Bewerbern, die eine bedeutende Praxis als Maschinenbauer oder Elektrotechniker nachweisen können, die in der Praxis zugebrachte Dienstzeit bis zu fünf Jahren für die Pension in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber um diese Stelle, welche die Fachschule für Maschinenbau an einer technischen Hochschule absolviert haben, wollen die mit den Studien- und Verwendungszeugnissen, sowie mit einer kurzen Lebensbeschreibung belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche bis 10. September d. J. an die Direction der obgenannten Anstalt senden.

Außerdem haben Competenten, die sich nicht schon in einer definitiven Staatsstellung befinden, ihrem Gesuche noch ein von der Heimatsgemeinde ausgestelltes, von der zuständigen politischen Bezirksbehörde bestätigtes Wohlverhaltungszeugnis anzuschließen, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muss.

Bewerber, welche zum Heere, zur Landwehr oder zur Kriegsmarine assentiert sind und das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wollen überdies im Gesuche anführen, ob sie der gesetzlichen Präsenz-Dienstpflicht bereits genügegeleistet haben.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XVIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. dem mit dem Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor der internen Medicin an der Universität in Wien, Regierungsrathe Dr. Wilhelm **Winternitz** den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. den Privatdocenten an der medicinischen Facultät der Universität in Wien Dr. Eduard **Schiff**, Dr. Karl August **Herzfeld** und Primararzt Dr. Heinrich **Lorenz** den Titel eines außerordentlichen Univeritätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. dem Privatdocenten an der böhmischen Universität in Prag, Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Korngasse Dr. Johann **Máchal** und Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Gerstengasse Dr. Jaroslav **Vlček** den Titel von außerordentlichen Universitätsprofessoren a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. dem Privatdocenten an der böhmischen Universität in Prag und Director der Graf Straka'schen Akademie Dr. Josef **Trakal** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Znaim Wilhelm **Saliger** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier Dr. Franz **Nábělek** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. die Wiederwahl des ordentlichen Professors der Geologie an der Wiener Universität i. R. Dr. Eduard **Sueß** zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften in Wien auf die statutenmäßige Functionsdauer von drei Jahren a. g. zu bestätigen, ferner zu wirklichen Mitgliedern dieser Akademie, und zwar in der philosophisch-historischen Classe den ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der Universität in Wien Dr. Albert **Ehrhard** und in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe den ordentlichen Professor der Geologie an derselben Universität Dr. Victor **Uhlig** a. g. zu ernennen geruht.

Schließlich haben Seine k. und k. Apostolische Majestät die von der Akademie vorgenommene Wahl des Professors am „Collége de France“ und Secrétaire perpétuel der „Académie des Sciences“ in Paris Dr. Marcellin **Berthelot** zum Ehrenmitgliede der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften im Auslande a. g. zu genehmigen und die weiteren von der Akademie vollzogenen Wahlen von correspondierenden Mitgliedern im In- und Auslande huldvollst zu bestätigen geruht, und zwar

in der philosophisch-historischen Classe:

die Wahl des ordentlichen Professors des Kirchenrechtes an der Universität in Graz Dr. Friedrich **Thaner**, des ordentlichen Professors der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Innsbruck Dr. Josef **Seemüller**, des ordentlichen Professors der polnischen Literaturgeschichte an der Universität in Krakau und Präsidenten der Akademie der Wissenschaften daselbst, Geheimen Rathes Dr. Stanislaus Grafen **Tarnowski**, des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers a. D. Dr. Karl Ritter von **Scherzer**, des ordentlichen Professors der alten Geschichte an der deutschen Universität in Prag Dr. Julius **Jung** und des ordentlichen Professors der classischen Philologie an derselben Universität, Hofrathes Dr. Karl **Holzinger** Ritter von Weidich zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande; dann

die Wahl des Professors der chinesischen Sprachwissenschaft an der Universität in Leyden Dr. Gustav **Schlegel** und des Professors der assyrischen Philologie und Archäologie am „Collége de France“ in Paris Dr. Julius **Oppert** zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande;

in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe:

die Wahl des ordentlichen Professors des Wasserbaues an der technischen Hochschule in Graz Philipp **Forchheimer**, des ordentlichen Professors der Physik an der deutschen Universität in Prag Dr. Ernst **Lecher** und des emeritierten außerordentlichen Professors der Balneologie an der Universität in Wien Dr. Josef **Seegen** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande; sowie

die Wahl des Professors der angewandten Thermodynamik an der technischen Hochschule in München Karl von **Linde**, des Professors der Anatomie an der Universität in Stockholm Dr. Gustav **Retzius** und des Professors der vergleichenden Entwicklungsgeschichte an der Universität in St. Petersburg Dr. Alexander **Kowalewski** zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. August d. J. den gewesenen Pfarrer von Orah, Deficientenpriester Josef **Jurčević** in Makarska, den Pfarrer und Dechant in Trilj Simon **Simunić** und den Erzpriester und Dechant in Almissa Simon **Vulić** zu Ehrendomherren des Conkathedralcapitels in Makarska a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Ernst **Finger**, sowie den Privatdocenten Dr. Hans **Rabl** zu außerordentlichen Professoren an der Universität in Wien, und zwar ersteren für Dermatologie und Syphilis, letzteren für Histologie a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Andreas **Schrutz** zum außerordentlichen Professor der Geschichte der Medicin und Epidemiologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. den Leiter der fünfclassigen Knaben-Volksschule in St. Andrä in Salzburg, Director Paul Simmerle zum Mitgliede des Landesschulrathes für Salzburg auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung für das chemisch-technische Fach an der technischen Hochschule in Graz der außerordentliche Professor an der technischen Hochschule in Graz Rudolf Andreasch und den pensionierten Director des Donawitzer Eisenwerkes, Landtagsabgeordneten Ferdinand Hauttmann,

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache an der technischen Hochschule in Graz der Director des steiermärkischen Landes-Eisenbahnamtes August Rabcewicz von Zubkowski,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Proßnitz der Director der böhmischen Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Proßnitz Franz Červinka und

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Olmütz (Land) und Sternberg der Übungsschullehrer an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Josef Martinik, auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zum Conservator

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Med.-Dr. Franz Innerhofer in Meran,

zum Director

der I. deutschen Staats-Realschule in Prag der Director des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow Fridolin Schimek,

der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Hauptlehrer an dieser Anstalt Johann Přecechtěl,

der Lehrerbildungsanstalt in Sokal der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Dr. Josef Olesków,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Basil Iwasiuk,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg der Supplent am Sophien-Gymnasium in Wien Josef Unterberger,

an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt der wirkliche Lehrer an der Handelsschule in Klagenfurt Anton Rauch,

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Professor an der landwirtschaftlichen Landes-Mittelschule in Czernowitz Eduard Pawlowski,

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der Bürgerschullehrer und Bezirksschulinspector Anton Krpálek in Selčan,

zur provisorischen Hauptlehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag die Bürgerschullehrerin Petronella **Worel** in Prag,

zum definitiven Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Marcell **Slepicki,**

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Polička der Katechet an der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt in Chrudim Vincenz **Blažek,**

zum Lehrer in der VIII. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg der städtische Bauinspector in Baden bei Wien, Architekt Josef **Schubauer,**

zum Professor in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Smichow der Professor an der Landes-Realschule in Neustadtl Johann **Hošek,**

zu Lehrern in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Prag der Zuckermeister der Zuckerfabrik in Chropin Josef **Holárek** und der Assistent an der Staats-Gewerbeschule in Prag Eduard **Halla,**

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn die Ingenieure Gottfried **Bartholomé** und Ludwig **Hess,**

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Supplent an der Staats-Realschule in Žižkow Franz **Pavlíček,** der Supplent an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Florian **Dvořák** und der wirkliche Lehrer an der Communal-Realschule in Laun Paul **Váša,**

an der Staats-Gewerbeschule in Smichow der wirkliche Lehrer am Communal-Gymnasium in Beneschau Stanislaus **Petíra** und der Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Bořivoj **Brož,**

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn Franz **Zuska** und der wirkliche Lehrer an der Communal-Realschule in Kremsier Anton **Kolář,**

an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Adjunct an der deutschen technischen Hochschule in Brünn Julius **Jarka,**

zum provisorischen Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Smichow der Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Ladislaus **Peprný,**

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein der Bürgerschullehrer Johann Ferdinand **Dobisch,**

zu wirklichen Lehrern

an der Staats-Handelsschule in Lemberg der Supplent an der Staats-Realschule in Lemberg Heinrich **Unczowski** und der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Johann **Pliszewski,**

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Eger der provisorische Lehrer an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Josef **Melzer,**

an der nautischen Schule in Lussinpiccolo der Lehramtscandidat Josef **Zini,**

zum provisorischen Lehrer

an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen der Supplent an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke Dr. Anton **Seibt,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Johann **Krulec,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Wilhelm **Küller,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Karl **Reymann,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau der Supplent an dieser Anstalt Johann **Motak,**

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl die Aushilfslehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Hedwig **Filippi,**

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der Schulleiter Adalbert **Gattermann** in Charwatz,

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Pardubitz der supplierende Turnlehrer an der Staats-Realschule in Königgrätz Anton **Březina.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode 1901/1902 bis 1903/1904 **zu Bezirksschulinspectoren in Oberösterreich** ernannt:

1. **für den Schulbezirk Braunau a. Inn** den Bürgerschuldirector in Braunau a. Inn Karl **Hödl,**
2. **für den Schulbezirk Freistadt** den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Linz Johann **Haritz,**
3. **für den Schulbezirk Gmunden** den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Linz Ottomar **Oherr,**
4. **für den Landschulbezirk Linz** den Gymnasialprofessor in Linz Dr. Cajetan **Höfner,**
5. **für den Schulbezirk Perg** den Bürgerschuldirector in Linz Julius **Aichberger,**
6. **für den Schulbezirk Rohrbach** den Oberlehrer in Linz Ignaz **Pokorny,**
7. **für die Schulbezirke Steyr (Stadt und Land)** den Realschulprofessor in Steyr Anton **Rolleder,**
8. **für den Schulbezirk Wels** den Realschulprofessor in Linz Gustav **Schauberger,**
9. **für den Schulbezirk Kirchdorf** den Volksschuldirector in Linz Anton **Schopper,**
10. **für die Schulbezirke Linz (Stadt) und Vöcklabruck** den Gymnasialdirector in Ried Josef **Palm,**
11. **für den Schulbezirk Schärding** den Volksschullehrer in Peterskirchen Eduard **Bartosch** und
12. **für den Schulbezirk Ried** den Übungsschullehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz Sebastian **Rezabek.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchen-Lyceen in Lemberg** auf die Dauer der Studienjahre 1901/1902 und 1903/1904 ernannt:

zum Director

den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Ludwig **Cwikliński,**

zu Fachexaminatoren

für die polnische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Roman **Pilat,**

für die ruthenische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Alexander **Kolessa,**

für die deutsche Sprache den Universitätsprofessor Dr. Richard Maria **Werner,**

für die französische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Eduard **Porębowicz,**

für Geschichte die Universitätsprofessoren Dr. Bronislaus **Dembiński** und Dr. Ludwig **Finkel,**

für Geographie den Universitätsprofessor Dr. Anton **Rohmann,**

für Mathematik den Universitätsprofessor Dr. Johannes **Rajowski,**

für Naturlehre den Universitätsprofessor Dr. Ignatius **Zakrzewski,**

für Zoologie, einschließlich Somatologie und Hygiene den Universitätsprofessor Dr. Benedikt **Dybowski,**

für Botanik den Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski** und

für Mineralogie den Universitätsprofessor Dr. Emil **Dunikowski.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Staats-Gymnasium in Złoczów Stanislaus **Babiński** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Rzeszów;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brody Dr. Gerson **Blatt** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Lemberg;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Buczacz Josef **Blauth** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Stanislau;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Josef **Bubeníček** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse);

dem Professor am Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten Richard **Dienel** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau;

dem Professor im zeitlichen Ruhestande Franz **Dörfler** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Wenzel **Flodermann** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Villach Theodor **Gissinger** eine Stelle an der Staats-Realschule in Linz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Alfred **Groß** eine Stelle am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Cattaro Josef **Katić** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Ragusa;

dem Hauptlehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz Salomon **König** eine Stelle an der griechisch-orientalischen Realschule daselbst;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Benno **Krichenbauer** eine Stelle am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa Franz **Leiter** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Johann **Mádr** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Prerau;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Franz **Matouschek** eine Stelle an der Staats-Mittelschule in Reichenberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krems Dr. Johann **Oehler** eine Stelle am Maximilian-Gymnasium in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Weidenau Johann **Reidinger** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am städtischen Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Karlsbad Dr. Theodor **Reitterer** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor an der Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding Adolf von **Roth** eine Stelle an der Staats-Realschule in Olmütz;

dem wirklichen Lehrer am Communal-Gymnasium in Königinhof Franz **Řezníček** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier Georg **Scheck** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Rudolf **Schweizar** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kołomea Michael **Siwak** eine Stelle am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Tarnów Johann **Snieżek** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch Maximilian **Stadler** von Wolffersgrün eine Stelle an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis Adolf **Süßner** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse);

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Wenzel **Špergel** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königliche Weinberge;

dem Professor an der Landes-Realschule in Sternberg Gustav **Temper** eine Stelle an der Staats-Realschule in Klagenfurt;

dem Professor an der Landes-Realschule in Teltsch Clemens **Vepřek** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Wittingau Wladislaus **Vlček** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Königgrätz;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Jaroslau Josef **Weber** eine Stelle an der Staats-Realschule in Krakau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Eger Karl **Wünsch** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Leitmeritz;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Ragusa Vincenz **Zanchi** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Cattaro;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Josef **Žilih** eine Stelle an der Staats-Realschule in Görz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen.

a. die provisorischen Lehrer:

Anton **Doležal** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für das Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžov;

Josef **Frenzel** vom Staats-Gymnasium in Linz für diese Anstalt;

Franz **John** vom Staats-Gymnasium in Salzburg für das Staats-Gymnasium in Leitmeritz;

Karl **Kern** von der Staats-Realschule in Jägerndorf für das Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch;

Josef **Marini** von der Communal-Realschule in Dornbirn für die Staats-Realschule daselbst;

Dr. Karl **Müller** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für das Staats-Gymnasium in Arnau;

Josef **Oswald** vom Staats-Gymnasium in Deutschbrod für das Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžov;

Milan **Pajk** von der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach für die Staats-Realschule daselbst;

Karl **Procházka** von der Staats-Realschule in Elbogen für das Staats-Gymnasium in Weidenau;

Dr. Karl **Partisch** von der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Arnau;

Wladimir **Sazyma** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für diese Anstalt;

Dr. Karl **Schriefl** von der Communal-Realschule in Triest für die Staats-Realschule in Marburg;

Dr. Friedrich **Zinner** vom Staats-Gymnasium in Brüx für die Staats-Realschule in Olmütz;

b. die Supplenten:

Wenzel **Dědina** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für das Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch;

Dr. Josef **Effenberger** vom Staats-Gymnasium in Marburg für das Staats-Gymnasium in Villach;

Blasius **Gawor** vom Staats-Gymnasium in Jasło für das Staats-Gymnasium in Neu-Sandez;

Ignaz **Hübner** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für die Staats-Realschule in Leitmeritz;

Dr. Eduard **Huemer** von der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Linz;

Benno **Janowski** vom Staats-Gymnasium in Sambor für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kołomea;

Ferdinand **Kende** von der Staats-Realschule in Linz für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen;

Julius **Krek** vom II. Staats-Gymnasium in Laibach für das Staats-Gymnasium in Rudolfswerth;

Felix **Ladmann** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram für das Staats-Untergymnasium in Wittingau;

Dr. Rudolf **Latzke** vom Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier;

Josef **Madej** von der Staats-Realschule in Tarnopol für diese Anstalt;

Michael **Magiera** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Staats-Gymnasium in Wadowice;

Julian **Mazurek** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Rzeszów;

Josef **Novák** vom Staats-Gymnasium in Proßnitz für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

Peter **Passowicz** vom Staats-Gymnasium in Tarnów für das Staats-Gymnasium in Brody;

August **Pauser** vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für das Staats-Gymnasium in Villach;

Michael **Pelczar** vom Staats-Gymnasium in Jasło für das Staats-Gymnasium in Neu-Sandez;

Josef **Piąthowski** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl für das Staats-Gymnasium in Jaroslau;

Dr. Wenzel **Posejpal** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für die Staats-Realschule in Königgrätz;

Johann **Przewoski** vom Staats-Gymnasium in Jasło für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol;

Josef **Pytel** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für die Staats-Realschule in Jaroslau;

Stanislaus **Rembacz** vom Staats-Gymnasium in Jaroslau für das Staats-Gymnasium in Buczacz;

Maximilian **Roth** von der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke an die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen;

Hermann **Seidler** vom Stifts-Gymnasium in Melk für das Staats-Gymnasium in Bielitz;

Stanislaus **Smreczyński** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Staats-Gymnasium in Tarnów;

Josef **Sroczyński** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemysl für das Staats-Gymnasium in Stanislau;

Dr. Maximilian **Šoštarić** vom Staats-Gymnasium in Görz für das Staats-Gymnasium in Mitterburg;

Dr. Josef **Tins** von der Communal-Realschule in Eger für die Staats-Realschule in Teschen;

Franz **Vavroušek** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal an die Staats-Realschule in Bielitz;

Wilhelm **Večeřa** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Staats-Gymnasium in Straßnitz;

Dr. Moriz **Waisz** vom Maximilian-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier;

Karl **Wróblewski** vom Staats-Gymnasium in Sambor für das Staats-Gymnasium in Stryj;

den Lehramtscandidaten Dr. Guido **Jakob** für das Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch;

den Domcuraten in St. Pölten Rudolf **Süß** für das Staats-Gymnasium in Krems.

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Johann **Cumin** vom Staats-Gymnasium in Görz für diese Anstalt;

Norbert **Herz** vom Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke;

Karl **Huber** vom Staats-Gymnasium in Znaim für das Staats-Gymnasium in Salzburg;

Josef **Jaroš** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžov für das Staats-Gymnasium in Deutschbrod;

Rudolf **Jordan** vom Staats-Gymnasium in Innsbruck für das Staats-Gymnasium in Krumau;

Otto **Luhde** von der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke für die II. deutsche Staats-Realschule in Prag;

Josef **Mates** von der Staats-Realschule in Königgrätz für diese Anstalt;

Emil **Stephan** von der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Elbogen;

Dr. Karl **Szankovits** vom Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke für das II. Staats-Gymnasium in Graz;

Dr. Josef **Zahradník** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für das Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram;

den Lehramtscandidaten Dr. Ludwig **Lauter** für das Staats-Gymnasium in Brüx.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Religionslehrern an Staats-Mittelschulen ernannt:

Dr. Karl **Drexel**, supplierenden Religionslehrer an der Communal-Realschule in Dornbirn, für die Staats-Realschule daselbst;

Valentin **Litwin**, supplierenden Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Jasło für die Staats-Realschule in Jaroslau.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Emil **Knauer** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie,

des Dr. Wilhelm **Knöpfelmacher** als Privatdocent für Kinderheilkunde und

des Dr. Arthur **Schiff** als Privatdocent für interne Medicin
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Oskar **Wanka** Edlen von Rodlow als Privatdocent für österreichische Geschichte (mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte), und

des Dr. Alfred **Kirpal** als Privatdocent für Chemie
an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag, und

des Dr. Otto **Piffl** als Privatdocent für Otologie und Rhinologie
an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Secretär-Stellvertreters bei der Handels- und Gewerbekammer in Prag Dr. Josef **Gruber** als Privatdocent für politische Ökonomie
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Rudolf **Jedlička** als Privatdocent für Pathologie und Therapie der chirurgischen Krankheiten und

des Dr. Karl **Weigner** als Privatdocent für Anatomie
an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

des Assistenten bei der Lehrkanzel für Landwirtschaft Dr. Franz **Bubák** als Privatdocent für die Lehre von den Krankheiten der Pflanzen
an der böhmischen technischen Hochschule in Prag,

des Dr. Edmund **Kowalski** als Privatdocent für Hydrotherapie
an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg,

des Dr. Wenzel **Chlumský** als Privatdocent für allgemeine specielle und orthopädische Chirurgie
an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau,

des Professors an der Staats-Realschule in Krakau Dr. Thaddäus **Grabowski** als Privatdocent für polnische Literaturgeschichte und

des Lehrers an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau Dr. Stanislaus **Tottoczko** als Privatdocent für physikalische Chemie
an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Karl **Anders** in Leobersdorf, dann

dem Oberlehrer an der zweiclassigen allgemeinen Knaben-Volksschule in Knin Dominicus **Giunio** und dem Oberlehrer an der dreiclassigen allgemeinen Knaben-Volksschule in Sinj Josef **Vrdoljak** in Anerkennung ihrer ersprießlichen Wirksamkeit im öffentlichen Schuldienste den Directortitel, und

die an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt erledigte definitive Turnlehrerstelle dem definitiven Turnlehrer an der Staats-Realschule in Pardubitz Johann **Sýkora** verliehen,

eine erledigte Übungsschullehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Franz **Jaworczykowski** verliehen,

den Professor der IX. Rangsclasse an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořitz Anton **Cechner** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule in Smichow versetzt, und

die Marie **Vehar** zur Lehrerin an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach und

den Kasimir **Sedlak** zum Lehrer an der Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sułkowice bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **Staats-Gymnasium in Znaim** gelangt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Auf nicht gehörig instruierte oder verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient** kommt für das Schuljahr 1901/1902 eine Supplentenstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 25. September d. J. an die Anstaltsleitung einsenden.

In Ermangelung geprüfter Candidaten werden auch ungeprüfte aufgenommen.

Candidaten, welche Kenntnisse in der italienischen Sprache nachweisen können, werden unter sonst gleichen Verhältnissen bevorzugt.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Mähr.-Schönberg** ist auf die Dauer des Schuljahres 1901/1902 eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen mit voller Stundenzahl zu besetzen.

Bewerber (geprüft oder ungeprüft) wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche thunlich bald an die Direction der Anstalt einsenden.

An der **Staats-Realschule in Teschen** gelangt im Laufe des Schuljahres 1901/1902 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und entsprechend belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzureichen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht ordnungsgemäß belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte mit voller Stundenzahl zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nothwendigen Beilagen belegten Gesuche bei der Direction der Anstalt einreichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg** kommt vom Schuljahre 1901/1902 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 21. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist mit Beginn des Studienjahres 1901/1902 eine Assistentenstelle für chemische Technologie mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche sind an die k. k. Statthalterei zu stilisieren, mit den nöthigen Documenten, sowie einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der competenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt ist, zu belegen und bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **öffentlichen Handelsschule in Klagenfurt** ist eine Lehrstelle für Warenkunde und Handelsgeographie als Hauptfächer zu besetzen.

Bewerber um den Posten eines wirklichen Lehrers haben ihre fachliche Befähigung durch die mit gutem Erfolge abgelegte Lehramtsprüfung für zweiclassige Handelsschulen, 2. Fachgruppe, nachzuweisen; andere Bewerber müssten sich dieser Prüfung binnen Jahresfrist unterziehen.

Mit der Stelle eines wirklichen Lehrers ist statutengemäß ein jährlicher Gehalt von 2600 Kronen, eine jährliche Activitätszulage von 500 Kronen und für den Fall zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine Gehaltserhöhung verbunden, welche nach den zwei ersten Jahrfünfen je 400 Kronen jährlich, nach den drei weiteren Jahrfünfen je 600 Kronen jährlich beträgt.

(Nach Maßgabe des Schulstatuts ist die Stelle eines wirklichen Lehrers zunächst in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; definitiv verliehen kann sie werden bei zufriedenstellender Dienstleistung nach Ablauf von drei Jahren.) Altersversorgung nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen an Staats-Mittelschulen.

Die mit allen Personalurkunden belegten und eine Beschreibung des Lebenslaufes des Bewerbers, sowie die Angabe, wann dieser frühestens den Dienst an der hiesigen Schule antreten könnte, enthaltenden Gesuche sind an das Curatorium der öffentlichen Handelsschule in Klagenfurt zu richten und an die Direction dieser Schule derart einzusenden, dass sie daselbst spätestens am 25. September d. J. einlangen.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888 und 1898 je	2	—
Jahrgang 1900 und 1901 für Wien	4	60
„ 1901 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

	Preis K	Preis h
Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d'istruzione è l'italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule şi vocabulariŭ ortografic	—	24



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XIX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September d. J. dem weltlichen Rathe Augsburgischen Bekenntnisses des evangelischen Oberkirchenrathes, Hofrathe Dr. Eugen von **Trauschenfels** anlässlich der von demselben angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in neuerlicher Anerkennung seiner vieljährigen, ersprießlichen Dienstleistung das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens huldvollst zu verleihen und den Secretär des evangelischen Oberkirchenrathes, Regierungsrath Dr. Hermann **Pfaff** zum weltlichen Rathe Augsburgischen Bekenntnisses im evangelischen Oberkirchenrathe a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. dem ordentlichen Professor der darstellenden Geometrie an der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrathe Dr. Gustav **Peschka** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. dem Director am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen, Chorherrn des Prämonstratenser-Ordensstiftes Tepl Oswald **Mannl** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Professor an derselben Lehranstalt, Chorherrn des bezeichneten Ordensstiftes Pius **Weger** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. dem Director der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien, kaiserlichem Rathe Ferdinand **Lieb** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. dem Dechant und Pfarrer in Jičín Johann **Menčík** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den außerordentlichen Professor für griechische Geschichte und Alterthumskunde Dr. Emil **Szánto** zum ordentlichen Professor der classischen Alterthums-Wissenschaft an der Universität in Wien, ferner den Professor am Gymnasium der Theresianischen Akademie in Wien Dr. August **Engelbrecht** zum außerordentlichen Professor der classischen Philologie an derselben Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. dem außerordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Wien Dr. Michael **Gitlbauer** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. den mit dem Titel eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor der darstellenden Geometrie und des forstlichen Plan- und Terrainzeichnens an der Hochschule für Bodencultur Theodor **Tapla** zum ordentlichen Professor der darstellenden Geometrie und niederen Geodäsie an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. den Privatdocenten Dr. Stanislaus **Dniestrzański** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Privatrechtes mit ruthenischer Vortragssprache an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Linz Ferdinand **Barta** zum Director des Staats-Gymnasiums in Ried a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Jakob **Überegger** zum Director des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Trübau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Linz für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 der Turnlehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Max **Hirt**,

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Graz der Concipist der steiermärkischen Finanz-Procuratur und Privatdocent an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Graz Dr. Moriz **Wellspacher**,

zum Secretär

beim evangelischen Oberkirchenrathe der Gerichtsadjunct Dr. Wolfgang **Haase**.

zum Bezirksschulinspector

für die Schulbezirke Asch und Eger der Bezirksschulinspector in Neuhaus, Übungsschullehrer Adolf **Ehrlich**,

für die deutschen Schulbezirke Prachatitz und Schüttenhofen und die deutschen Schulen des böhmischen Schulbezirkes Prachatitz, Schüttenhofen und Strakonitz der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Franz **Spatschek**,

zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in der IX. Rangsclasse in Galizien

für den Schulbezirk Zaleszczyki der Oberlehrer an der sechsclassigen Knaben-Volksschule in Zbaraż Stanislaus **Juzwa**, und

für den Schulbezirk Rudki der Oberlehrer an der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Sądowa Wisznia Stanislaus **Śliwiński**,

zum Director

der fachlichen Modellierschule für Keramik und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf der Lehrer an der Fachschule für Thon-Industrie in Teplitz Wilhelm **Reimann,**

der Fachschule für Weberei in Freudenthal der Lehrer und Leiter der Fachschule für Weberei in Starkstadt Adolf **Tietz,**

zum Religionslehrer

an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag der supplierende Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Mies Johann **Reinl,**

am Staats-Gymnasium in Mies der Religionslehrer an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Johann **Knobl,**

zum Professor in der IX. Rangsclasse

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Ingenieur Franz **Krieger** in Karolinenthal,

zu Lehrern in der IX. Rangsclasse

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen an der Elbe der fürstlich Colloredo-Mannsfeld'sche Ingenieur Karl **Schulz,** sowie der Architekt Wilhelm **Knepper,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg der Bürgerschullehrer Franz Josef **Köhler** in Hainspach,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient die Volksschullehrerin Amalia **Bianchi** in Mori,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier der Lehramtscandidat Dr. Alfred **Walheim,**

an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa der provisorische Lehrer am Mädchen-Lyceum in Linz Dr. Hermann **Graber,**

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Bürgerschullehrer Heinrich **Krause** in Marschendorf,

zum Lehrer

am Taubstummeninstitute in Wien der Unterlehrer-Präfect an diesem Institute Adolf **Urbanetz,**

zu Lehrern

an der Staats-Volksschule für Knaben in Pola die Unterlehrer an dieser Anstalt Emil **Seidel** und Theodor **Čampa,**

zu Unterlehrern

an der Staats-Volksschule für Knaben in Pola der Supplent an dieser Anstalt Felix **Plass,** und der Volksschul-Unterlehrer in Heidenpiltsch Josef **Drössler.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen** ernannt:

in **Salzburg**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Franz **Kiechl**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt Karl **Vogt**;

zu Mitgliedern

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Michael **Haupolter**, Bezirksschulinspector Franz **Klinger** und Karl **Wagner**,

die Professoren an der Staats-Realschule Johann **Schöller**, Karl **Kastner** und Schulrath Hermann **Lukas**,

den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Julius **Welser** und

den Turnlehrer an derselben Anstalt August **Pichler**,
sämmtliche in Salzburg;

in **Brünn**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Konrad **Jarz**;

zu dessen Stellvertretern

den Director der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt, Bezirksschulinspector, Schulrath Dr. Heinrich **Sonneck** und den Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt Leopold **Schick**;

zu Mitgliedern

die Professoren an der deutschen Lehrerbildungsanstalt David **Hilty**, Jakob **Emprechtinger** und Karl **Hüttl**,

die Übungsschullehrer an derselben Anstalt, Bezirksschulinspector Victor **Steinwender** und Heinrich **Pohl**,

die Professoren an der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Stanislaus **Schubert**, Adolf **Novotny** und Paul **Wahn**,

den Musiklehrer an dieser Anstalt Josef **Žack**,

die Bürgerschullehrer Otto **Schier** und Karl **Suchanek**, schließlich

den Oberlehrer Ignaz **Deabis**,
sämmtliche in Brünn;

in **Brünn**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Josef **Lošťák**;

zu dessen Stellvertretern

den Director der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Anton **Burjan** und den Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Anton **Váňa**;

zu Mitgliedern

die Professoren an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Anton **Macháč**, Bezirksschulinspector Anton **Vorel** und Josef **Janoušek**,

den Übungsschullehrer an derselben Anstalt Franz **Kumpošt**,

die Professoren an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Franz **Dlouhy** und Franz **Autrata**,

den Übungsschullehrer an derselben Anstalt Clemens **David** und

den Musiklehrer an dieser Anstalt Leo **Janaček**,

sämmtliche in Brünn; ferner

den Bezirksschulinspector und Bürgerschuldirector in Königsfeld Vincenz **Vorel** und

den Bezirksschulinspector und Bürgerschuldirector in Hussowitz Franz **Charvat**;

in **Olmütz**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Friedrich **Holzinger**;

zu dessen Stellvertreter

den Bürgerschuldirector Willibald **Dörrich**;

zu Mitgliedern

den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache Anton **Frenzl**,

den Professor an der Staats-Oberrealschule Josef **Thannabauer**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Emerich **Přichystal**,

den Professor an der Communal-Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt Rudolf **Lamich**,

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Anton **Slezák** und Hermann **Schneider**,

den Musiklehrer an derselben Anstalt Wladimir **Labler** und

den Bürgerschullehrer Johann **Weiser**,

sämmtliche in Olmütz; ferner

den Professor an der Landes-Realschule in Sternberg Franz **Bayer** und

den Oberlehrer in Paulowitz Gustav **Hieckl**;

in **Freiberg**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director an der Lehrerbildungsanstalt Josef **Hladik**;

zu dessen Stellvertreter

den Director an der Mädchen-Bürgerschule, Bezirksschulinspector Franz **Tutowitz**;

zu Mitgliedern

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Josef **Hubik**, Eduard **Prosek** und Valentin **Navrátil**,

den Director an der Knaben-Bürgerschule, Bezirksschulinspector Josef **Munk**,

den Übungsschullehrer Ignaz **Drmola**,

den Musiklehrer Ernst **Praus** und

den Bürgerschullehrer Leopold **Pavliska**,

sämmtliche in Freiberg;

in **Czernowitz,** mit deutscher, rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Karl **Tumlirz;**

zu Mitgliedern

die Hauptlehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Stadtschulinspector Josef **Wotta,** Leo **Halicki,** Elias **Lutia,** Severin **Bilinkiewicz** und Emilian **Popowicz,**

den Realschulprofessor Dionys **Simionowicz,**

die Gymnasialprofessoren Johann **Skobielski** und Sergius **Szpoynarowski,**

die Übungsschullehrer, Bezirksschulinspector Georg **Żankowski,** Basil Ritter von **Zoppa** und Nikolaus **Szkurhan,**

den Turnlehrer Franz **Grillitsch** und

den Musiklehrer Anton **Kuzela,**

sämmtliche in Czernowitz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1901/1902 nach Maßgabe der **medicinischen Rigorosen-Ordnung** vom 15. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 57) abzuhaltenden Rigorosen nachbenannte Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

zu Regierungscommissären

den Sanitäts-Referenten im Ministerium des Innern, Sectionschef Dr. Emanuel Ritter **Kusý** von Dúbrav,

den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer,**

den Sectionsrath im selben Ministerium Dr. Ferdinand **Illing** und

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. August **Netolitzky;**

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Max **Gruber** und

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Heinrich **Obersteiner** und

zu deren Stellvertretern

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Alois **Monti** und Dr. Victor **Urbantschitsch;**

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Isidor **Neumann** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Moriz **Kaposi;**

II. an der deutschen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Vincenz **Brechler** Ritter von Troskowitz und

zu dessen Stellvertreter

den Ober-Bezirksarzt Dr. Stephan **Gellner**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Epstein** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Ganghofner**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emanuel **Zaufal** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Philipp Josef **Pick**;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrath Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Vincenz **Slavík** und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Franz **Plzák**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Kabrhel** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Kuffner**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Victor **Janovský** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Regierungsrath Dr. Karl **Schwing**;

IV. an der Universität in Graz:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. August **Schneditz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Ludwig **Possek** und für den Fall seiner dienstlichen Verhinderung den Bezirksarzt Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichbergen;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Theodor **Escherich** und Dr. Gabriel **Anton**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Wilhelm **Prausnitz** und Dr. Adolf **Jarisch**, sowie den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Johann **Habermann**;

V. an der Universität in Innsbruck:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand **Sauter** und

zu dessen Stellvertreter

den Sanitäts-Concipisten Dr. Friedrich **Sander**;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Mayer** und Dr. Johann **Loos**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Georg **Jufinger**, Dr. Johann **Rille** und Dr. Alois **Lode**;

VI. an der Universität in Krakau:

zum Regierungscommissär

den Ober-Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Director des St. Lazarus-Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Ponikło**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den Privatdocenten Dr. Johann **Raczyński** und

zu dessen Stellvertreter

den Dr. Emanuel **Rosenblatt**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den Privatdocenten Dr. Alexander **Bossowski** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten und Professor der Hebammenschule Dr. Alexander **Rosner**;

VII. an der Universität in Lemberg:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrath Dr. Josef **Merunowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspector kais. Rath, Dr. Josef **Barzycki**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Bądziński** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten und Primararzt Dr. Josef **Wiczkowski**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wladimir **Lukasiewicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten, Sanitätsrath Dr. Hilarius **Schramm**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1901/1902 nach Maßgabe der **pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung** vom 16. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 200) abzuhaltenden Prüfungen nachbenannte Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Exner,**

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Hofrath Dr. Julius **Wiesner** und Dr. Richard Ritter **Wettstein** von Westersheim,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Hofrath Dr. Adolf **Lieben;**

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Regierungscommissären

den Sanitäts-Referenten im Ministerium des Innern, Sectionschef Dr. Emanuel Ritter **Kusý** von Dúbrav,

den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und

den Sectionsrath im selben Ministerium Dr. Ferdinand **Illing,** sowie

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. August **Netolitzky;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: provisorisch den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Herzig,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. August Ritter von **Vogl;**

zu Gastprüfern:

die Apotheker Othmar **Zeidler** und Alois **Kremel;**

II. an der deutschen Universität in Prag:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ernst **Lecher,**

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Hans **Molisch** und Dr. Günther Ritter **Beck** von Mannagetta,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt;**

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Vincenz **Brechler** Ritter von Troskowitz und

zu dessen Stellvertreter

den Ober-Bezirksarzt Dr. Stephan **Gellner;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Julius **Pohl;**

zum Gastprüfer:

den Apotheker Dr. Josef **Zintl** in Tepl und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Rudolf **Schlegel** in Haida;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Vincenz **Strouhal,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Čelakovský** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Velenovský,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Rayman;**

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrath Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Vincenz **Slavík** und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Franz **Plzák;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Brauner** und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Bohuslav Edlen von **Jiruš** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek;**

zum Gastprüfer:

den Apotheker Johann **Štepánek** in Königliche Weinberge und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Ottomar **Pohl** in Smichov;

IV. an der Universität in Graz:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Leopold **Pfaundler**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gottlieb **Haberlandt**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Zdenko H. **Skraup**;

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. August **Schneditz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Ludwig **Possek** und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Bezirksarzt Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichbergen;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Zdenko H. **Skraup**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Moeller**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Rudolf **Dreweny**, Heinrich **Spurny** und Wilhelm **Swoboda**;

V. an der Universität in Innsbruck:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Klemenčič**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emil **Heinricher**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Senhofer**;

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand **Sauter** und

zu dessen Stellvertreter

den Sanitäts-Concipisten Dr. Friedrich **Sander**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Senhofer**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Nevinny**:

zum Gastprüfer:

den Apotheker Karl **Fischer** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Guido **Oellacher**;

VI. an der Universität in Krakau:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. August Witkowski,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef Rostafiński,

aus allgemeiner Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl Olszewski und Dr. Julian Schramm;

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Ober-Bezirksarzt Dr. Gustav Bielański und

zu dessen Stellvertreter

den Director des St. Lazarus-Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus Ponikło;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl Olszewski und Dr. Julian Schramm,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef Lazarski,

zum Gastprüfer:

den Apotheker Eugen Heller;

VII. an der Universität in Lemberg:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz Zakrzewski,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theophil Ciesielski,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus Radziszewski;

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrath Dr. Josef Merunowicz und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspector, kaiserlichen Rath Dr. Josef Barzycki;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus Radziszewski,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wenzel von Sobierański;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Jakob Piepes-Poratyński und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Karl Sklepiński;

VIII. an der Universität in Czernowitz:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois Handl,
aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard Tangl,
aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard Přibram;

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard Přibram,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard Tangl und

zum Gastprüfer:

den Apotheker Dr. Josef Barber und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Georg Gregor.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Ministerial-Concipisten im Ministerium des Innern Dr. Otto Zwiedinek Edlen von Südenhorst als Privatdocent für Nationalökonomie,

des Ministerial-Vicesecretärs im Handelsministerium Dr. Richard Schüller als Privatdocent für Nationalökonomie und

des Dr. Josef Redlich als Privatdocent für allgemeines Staatsrecht und Verwaltungslehre

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Ernst Bischoff als Privatdocent für Psychiatrie und Neurologie,

des Dr. Rudolf Loos als Privatdocent für Zahnheilkunde und

des Dr. Max Richter als Privatdocent für gerichtliche Medicin

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

des Forst- und Domänen-Verwalters Heinrich Ritter Lorenz von Liburnau als Privatdocent für forstliche Standortslehre

an der Hochschule für Bodencultur bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Werkführer bei der Firma Fr. Křižík in Prag Wenzel **Osvald** zum Werkmeister für Elektrotechnik an der Staats-Gewerbeschule in Smichov bestellt,

den Director der Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch Ludwig **Utz** in gleicher Eigenschaft an die Lehranstalt für Textilindustrie in Wien und

den Director der Fachschule für Weberei in Freudenthal Wilhelm **Hamann** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch versetzt, und

den praktischen Arzt Dr. Karl **Schubert** in Freiberg mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Handels-Akademie in Proßnitz** kommt vom 10. October d. J. ab die Stelle eines Professors der deutschen Sprache zur Besetzung.

Die mit dieser Lehrstelle verbundenen Bezüge sind dieselben wie an Staats-Mittelschulen.

In Ermanglung geprüfter Candidaten kann die Stelle auch an ungeprüfte Bewerber, welche sich mit den vorgeschriebenen Studien ausweisen, provisorisch verliehen werden.

Bewerber wollen ihre entsprechend belegten Gesuche bis 8. October d. J. bei der Direction der Handelsakademie in Proßnitz (Mähren) einbringen.

Am **Sophien-Gymnasium im II. Bezirke in Wien** kommt ab 1. Jänner 1902 eine Schuldienerstelle mit den nach dem Gesetze vom 26. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, systemmäßigen Bezügen der IV. Gehaltsclasse zunächst provisorisch und erst nach einjähriger vollständig befriedigender Dienstleistung in definitiver Weise zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind verbunden:

Der Gehalt jährlicher 800 Kronen, der Anspruch auf zwei Dienstalterszulagen à 100 Kronen für je fünf in definitiver Eigenschaft im Civil-Staatsdienste vollstreckte Dienstjahre, die Activitätszulage im Betrage von 200 Kronen, eine Naturalwohnung und der Anspruch auf Dienstkleidung.

Auf diese Stelle haben gemäß dem Gesetze vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, zunächst die mit Certificaten betheilten Unterofficiere, in Ermanglung solcher auch andere Personen Anspruch.

Bewerber um diesen Posten müssen von tadelloser Conduite, kräftiger Körperconstitution, der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein und außerdem die Befähigung nachweisen, welche zum Antritte des im § 15, Punkt 17 der Gewerbe-Novelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, angeführten Gewerbes der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen erforderlich ist.

Die eigenhändig geschriebenen, entsprechend belegten Gesuche sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 15. November d. J. bei der Direction der genannten Lehranstalt einzubringen.

Nicht rechtzeitig einlaufende Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen und, falls sie die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, beanspruchen, dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Villach** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 die Directorsstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Schuldienerstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 800 Kronen, die Activitätszulage von 200 Kronen, der Anspruch auf zwei Dienstalterszulagen von je 100 Kronen nach je fünfjähriger Civil-Dienstzeit, der Genuss einer Naturalwohnung und der Bezug der normalmäßigen Amtskleidung verbunden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60 und der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98, haben auf diese Stelle zunächst die mit Certificat betheilten Unterofficiere und erst in Ermanglung solcher Bewerber andere Personen Anspruch.

Bewerber um diesen Posten müssen von tadelloser Conduite, kräftiger Körperconstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein und haben die eigenhändig geschriebenen, entsprechend belegten Gesuche, und zwar falls sie im öffentlichen Dienste stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Direction der Staats-Realschule im I. Bezirke Wiens, Schottenbastei 7, bis 15. October d. J. zu überreichen.

Später einlangende Gesuche bleiben unberücksichtigt.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** kommt mit Beginn des II. Semesters 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 15. November d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Teschen** gelangt im Laufe des Schuljahres 1901/1902 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und entsprechend belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzureichen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht ordnungsgemäß belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Böhm.-Leipa (Böhmen)** ist eine Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach in Verbindung mit Böhmisch oder einem anderen Fache sofort zu besetzen.

Bewerber (geprüft oder ungeprüft) wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche an die Direction der Staats-Realschule in Böhm.-Leipa einsenden.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1901/1902 die Stelle eines provisorischen Lehrers für Geographie und Geschichte als Hauptfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge, jedoch ohne Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Verspätet eingelangte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt die Stelle eines Hauptlehrers für Naturgeschichte, Naturlehre und Landwirtschaft zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Jene Bewerber, welche auf eine Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen anzuführen.

Hiebei wird bemerkt, dass diesbezüglich später erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **k. k. Fachschule für Weberei in Reichenberg** gelangt die Stelle eines Assistenten für die mechanisch-technologischen Unterrichtsfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 1440 Kronen verbunden.

Bei zufriedenstellender Eignung für das Lehramt in den genannten, sowie den allgemein technischen Fächern, kann der Betreffende in der Folge die Ernennung zum Lehrer an einer k. k. Textil-, beziehungsweise k. k. Staats-Gewerbeschule gewärtigen, womit für jene Candidaten, welche eine technische Hochschule (Fachabtheilung für Maschinenbau) absolviert haben, die Einreihung in die IX. Rangsclasse der k. k. Staatsbeamten (2800 Kronen Stammgehalt nebst Activitätszulage von 400 bis 1000 Kronen und 5 Quinquennien à 400, beziehungsweise 600 Kronen), sowie eine weitere Vorrückung in höhere Rangsclassen verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihr an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtetes, mit einem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen, dem Heimatsschein und Gesundheitszeugnis belegtes und gestempeltes Gesuch bis 1. November d. J. bei der Direction der k. k. Fachschule für Weberei in Reichenberg einzubringen.

An der **k. und k. Militär-Volksschule in Zara** ist mit 1. November d. J. die Stelle eines Volksschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen, ledig und in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermanglung von Bewerbern mit einem Lehrbefähigungs-Zeugnisse können auch solche mit einem Reifezeugnisse einer Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

Für diese Lehrstelle werden in erster Linie solche Unterofficiere berücksichtigt, welche nach dem Gesetze vom 19. April 1872 das Certificat über den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorischer Volksschullehrer und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache erwiesen, beziehungsweise sobald das Lehrbefähigungs-Zeugnis erworben wurde.

Die an der genannten Militär-Volksschule angestellten Lehrer erhalten an Gebüren: Jahresgehalt 1680 Kronen, Quartiergeld 668 Kronen jährlich, insolange keine Wohnung in natura zugewiesen werden kann.

Überdies gebürt den Lehrpersonen nach je fünf zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage von 200 Kronen.

Die definitiv angestellten Lehrkräfte der Militär-Volksschulen haben Anspruch auf Altersversorgung.

Die einmaligen Reiseauslagen vom gegenwärtigen Anstellungsorte nach Zara werden dem angenommenen Bewerber nach den für Übersiedlungsreisen der ledigen Militärbeamten der XI. Rangsclasse maßgebenden Bestimmungen vergütet.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche an das k. und k. Militär-Commando in Zara im Dienstwege (durch den vorgesetzten Bezirksschulrath) bis 31. October d. J. einzureichen.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888 und 1898 je	2	—
Jahrgang 1900 und 1901 für Wien	4	60
„ 1901 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

*

	Preis K	Preis h
Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d' istruzione è l' italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule şi vocabulariŭ ortografic	—	24



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Caspar Ritter von **Zumbusch** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Wien, Hofrathe Dr. Ernst **Mach** aus Anlass der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand dem Primararzte I. Classe und Vorstande der III. medicinischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses in Wien, Hofrath Dr. Anton **Drasche** den Ritterstand, dem Primararzte I. Classe und Vorstande der I. chirurgischen Abtheilung desselben Krankenhauses, o. ö. Universitätsprofessor Dr. Josef **Weinlechner** den Titel eines Hofrathes und dem Primararzte I. Classe und Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses Wieden Dr. Albin **Kumar** den Titel eines Regierungsrathes, allen mit Nachsicht der Taxe, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. dem ordentlichen Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes an der Universität in Krakau Dr. Michael **Bobrzyński** und dem Präsidenten der statistischen Centralcommission in Wien, Sectionschef Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg** die Würde eines Geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl von **Kelle** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October d. J. den Professor am Schotten-Gymnasium in Wien, Capitularpriester des Benedictiner-Ordensstiftes zu den Schotten, Schulrathe Hugo **Mareta** das Ritterkreuz des Franz-Josephs-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. dem ordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Wien, Hofrathe Dr. Siegmund **Exner** das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien August **Eisenmenger** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. dem Cooperator an der Pfarrkirche zu St. Ignaz in Görz Francesco **Zoratti** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. dem Director der Franz Joseph-Realschule in Wien Richard **Trampler**, dem Director der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke Johann **Fetter** und dem Director des Franz Joseph-Gymnasiums in Wien Dr. Ignaz **Wallentin** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. bei dem Kathedralcapitel in Ragusa den Domherrn Matthäus **Pišta** zum Domdechanten, die Ehrendomherren und Pfarrdechante Peter **Bielić** in Orebić und Josef **Crnica** in Gruda zu Domherren, dann den Pfarrer in Luka auf Giuppana Baldo **Glavić** und die Cooperatoren der Pfarre in Ragusa Johann **Fabris** und Johann **Ferranti** unter Nachsicht der Taxen zu Ehrendomherren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Brünn Dr. Jakob **Hodr** zum Domherrn an dem dortigen Kathedral-capitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. am Conkathedralcapitel in Capodistria den Katecheten am städtischen Mädchen-Lyceum in Triest Georg **Pitacco** zum Domherrn, ferner den Religionsprofessor am Gymnasium zu Capodistria Nikolaus **Spadaro**, sowie den Erzpriester und Pfarrdechant von Pirano Josef **Fonda** zu Ehrendomherren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. die Priester der Gesellschaft Jesu Dr. Leopold **Fonck** und Dr. Josef **Kern** zu ordentlichen Professoren an der theologischen Facultät der Universität in Innsbruck, und zwar den ersteren für das Bibelstudium des alten und neuen Testamentes, orientalische Sprachen und biblische Alterthumskunde und den letzteren für Dogmatik a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. den Bezirkshauptmann bei der Landesregierung in Salzburg und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem dortigen Landesschulrathe Karl Hiller zum Landesregierungsrathe ad personam a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. den Oberingenieur der Actien-Gesellschaft R. Ph. Waagner in Wien Anton Zschetzsche zum ordentlichen Professor der Baumechanik und graphischen Statik an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Bern Dr. Emil Freymond zum ordentlichen Professor der romanischen Philologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September d. J. den außerordentlichen Professor der Pflanzenproduction an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Julius Stoklasa zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. den Architekten Theodor Talowski zum außerordentlichen Professor des Freihand- und Ornamentzeichnens an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. den Privatdocenten an der Universität in Straßburg, Gymnasial-Oberlehrer Dr. Johannes Kromayer zum außerordentlichen Professor der alten Geschichte an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den Director des Staats-Untergymnasiums in Wittingau Dr. Anton Decker zum Director des Staats-Gymnasiums in Neuhaus a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt

zum I., II., beziehungsweise III. Vicepräses

der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Wien die ordentlichen Professoren an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Karl [illegible] Grünhut und Dr. Emil Schrutka von Rechtenstamm und den Geheimen Rath, [illegible] und Präsidenten der statistischen Centralcommission Dr. Karl Theodor von Inama Sternegg.

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung für das forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur den ordentlichen Professor an dieser Anstalt Dr. Hermann Z[illegible]

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Zara [illegible] Zahra [illegible]

zum Bezirksschulinspector in der IX. Rangsclasse

für den Stadtschulbezirk Lemberg der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg Casimir **Bruchnalski,**

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Professor an der Franz Joseph-Realschule in Wien Michael **Kuszniriuk,**

der fachlichen Modellierschule für Keramik und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf der Lehrer an der Fachschule für Thonindustrie in Teplitz Wilhelm **Reimann,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der Supplent am Staats-Gymnasium in Trient Josef **Amadei,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Übungsschullehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau Johann **Roller,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal der Supplent an dieser Anstalt Josef **Rakowski,**

zur Hauptlehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl die Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Antonia **Mandybur,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau der Supplent an dieser Anstalt Johann **Helfer,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Bürgerschullehrer Ladislaus **Orosz** in Tarnopol,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Volksschul-Unterlehrer Theodor **Dawid** in Kremsier.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor der deutschen technischen Hochschule in Prag Eduard **Janisch** zum Mitgliede der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag und zum Fachexaminator für darstellende Geometrie ernannt, im übrigen aber diese Prüfungscommission in ihrer bisherigen Zusammensetzung für das Studienjahr 1901/1902 bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nachbenannte Professoren an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in die VIII. Rangsclasse befördert:

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Linz, Bezirksschulinspector Ottomar **Oherr,** Dr. Johann **Lechleitner** und Josef Ritter von **Feder,**

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg, Bezirksschulinspector Josef **Klinger,**

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Emerich **Kleinschmidt,**

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Johann **Macher,**

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Anton **Fras** und Victor **Bežek,**

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Vincenz **Smrkinič**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Dr. Victor **Prochaska**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Johann **Stumpf** und Bezirksschulinspector Franz **Fieger**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen Karl **Boháč**,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Gottlieb **Bíba**, Johann **Fischer** und Josef **Vojta**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg Franz **Eiselt** und Dr. Josef **Gränzer** und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Franz **Spirago**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Johann **Kalab** und Wilhelm **Kresta**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Matthias **Kolczykiewicz**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Valentin **Wołcz**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Laurenz **Pilszak**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor Roman Anton **Uhma**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Julius **Latkowski** und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Ladislaus **Satke**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen** ernannt:

in **Sokal**, mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Ludwig **Dziedzicki**;

zum Director-Stellvertreter

den Bezirksschulinspector in Sokal Julian **Liskowicz**;

zu Mitgliedern

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Kasimir **Radwański**, Adolf **Pokorny** und Bronislaus **Skoczek**,

den Bezirksarzt und Docenten für Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Dr. Vincenz **Głowiński**,

die Oberlehrer in Sokal Josef **Siedmiograj** und Hieronymus **Przepiliński**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Sylvester **Witoszynski**, Thomas **Hatas** und Josef **Sojka**,

den provisorischen Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Heinrich **Zegarkowski**,

die Supplenten an der genannten Anstalt Josef **Rakowski** und Franz **Kaiser**, schließlich die Bürgerschullehrer in Sokal Marian **Chruśliński** und Nikolaus **Saturski**.

Weiters hat der Minister für Cultus und Unterricht **zu Mitgliedern der nachbenannten Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen, beziehungsweise für allgemeine Volksschulen in Galizien** für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt, und zwar:

I. Für die Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in **Sambor:**

zum Director

den Landesschulinspector Johann **Matijów**;

zum II. Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Sambor Karl **Kratochwila**;

zu Mitgliedern

den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor Alexander **Zerebecki** und den Hilfslehrer für Musik an derselben Anstalt Karl **Streit.**

II. Für die Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in **Krosno:**

zum Mitgliede

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Krosno Ladislaus **Pietrzycki.**

III. Für die Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in **Rzeszów:**

zu Mitgliedern

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Leopold **Wilhelm** und den Hilfslehrer an derselben Anstalt Ladislaus **Kmieć.**

IV. Für die Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in **Tarnów:**

zum Mitgliede

den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnow Victor **Dolezan.**

V. Für die Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in **Krakau:**

zu Mitgliedern

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Josef **Bielenin** und

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau Josef **Gebhardt** und Dr. Stanislaus **Tołłoczko.**

VI. Für die Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in **Lemberg:**

zu Mitgliedern

die Gymnasialprofessoren Miecislaus **Jamrógiewicz**, Ladislaus **Bojarski**, Stanislaus **Majewski**, Roman **Moskwa** und Johann **Kopacz**,

den Bezirksschulinspector in Lemberg Kasimir **Bruchnalski**,

die Hauptlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt Cäsarine **Nowicka**,

die Übungsschullehrerinnen an der Lehrerinnenbildungsanstalt Antonie **Mandybur**, Marie **Strzelecka** und Barbara **Lityńska**, schließlich

die Hilfslehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt Ladislawa **Gostyńska**, sämmtliche in Lemberg.

VII. Für die Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in **Stanislau**:

zum Mitgliede

den Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Sigismund **Urbany**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Johann Paul **Karplus** als Privatdocent für Psychiatrie und Neurologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Rabbiners in Smichov Dr. David **Herzog** als Privatdocent für semitische Philologie

an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Franz **Krzyształowicz** als Privatdocent für Dermatologie und Syphilis und

des Dr. Adam **Bochenek** als Privatdocent für Anatomie

an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Staats-Volksschule in der Via Fontana in Triest Adolf **Brunnlechner** den Directorstitel,

der Oberlehrerin Theresia **Menszyk** in Wieliczka den Titel einer Directorin und

eine erledigte Übungsschullehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Wladimir **Wolański** verliehen,

den Lehrer an der fachlichen Modellierschule für Keramik und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf Josef **Meir** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule in Teplitz,

den Lehrer an der Fachschule für Thonindustrie in Znaim Laurenz **Lhotta** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule in Oberleutensdorf und

den Lehrer der X. Rangsclasse an der Fachschule für Weberei in Freudenthal Josef **Kleinwächter** auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Sternberg versetzt, und

den Werkführer der mechanischen Weberei von Karl Schumann und Söhne in Mährisch-Neustadt Franz **Kubák** zum Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Wildenschwert bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** kommt mit 1. November d. J. die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre, sodann auf ein fünftes und sechstes Jahr verlängert werden.

Die mit dieser Stelle verbundene Jahresremuneration beträgt 1400 Kronen. Dieselbe wird nach dem zweiten und vierten Dienstjahre um je 200 Kronen erhöht.

Die Assistentendienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den Nachweisen über die Staatsangehörigkeit sowie über die zurückgelegten Studien belegten Gesuche bis 23. October d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einbringen.

Am **Staats-Gymnasium in Arnau** ist eine Supplentenstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 10. November d. J. bei der Direction des Staats-Gymnasiums in Arnau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsgemäß instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen und ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Gesuche selbst zu stellen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht ausreichend belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, eventuell für böhmische Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche, in welchen ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit zu stellen ist, bis 15. November d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Unterrealschule im V. Bezirke in Wien** kommt mit 1. November d. J. eine Schuldienerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 Kronen, dem Anspruche auf Erlangung von 2 Dienstalterszulagen à 100 Kronen, der Activitätszulage von 400 Kronen, dann dem Genusse einer Dienstwohnung und der Dienstkleidung, zunächst provisorisch und nach einjähriger, vollständig zufriedenstellender Dienstleistung in definitiver Weise zur Besetzung.

Auf diese Stelle haben gemäß dem Gesetze vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60 und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 12. Juli 1872.

R.-G.-Bl. Nr. 98, zunächst die mit Certificaten betheilten Unterofficiere, in Ermanglung solcher, auch andere Personen Anspruch.

Bewerber um diesen Posten müssen von tadelloser Conduite, kräftiger Körperconstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Die eigenhändig geschriebenen, entsprechend belegten Gesuche sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 6. November d. J. bei der Direction der genannten Lehranstalt einzubringen.

Nicht rechtzeitig einlaufende Gesuche bleiben unberücksichtigt.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Auspitz** gelangt eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach, Geometrie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1901/1902 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Kaiser Franz Joseph- Höheren Handelsschule in Brünn** gelangt eine Hilfslehrerstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte zur sofortigen Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von mindestens 2000 Kronen für eine geprüfte, beziehungsweise von mindestens 1600 Kronen für eine ungeprüfte Lehrkraft verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an das Curatorium der Kaiser Franz Joseph- Höheren Handelsschule in Brünn stilisierten Gesuche unter Beischluss der Studien-, Prüfungs- und Verwendungs-Zeugnisse unverzüglich bei der Direction der genannten Lehranstalt einbringen, woselbst auch Abdrücke des Schulstatutes und des Lehrplanes, sowie alle übrigen Auskünfte erhältlich sind.

An der **k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt im I. Bezirke von Wien** kommt eine Hauptlehrerstelle extra statum mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die Lehrbefähigung für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte nachzuweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der bisher in anderer Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Komotau** gelangt mit 1. Jänner 1902 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle müssen im Stande sein, den Turnunterricht an der Lehrerbildungsanstalt zu übernehmen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Volksschule am Leipziger-Platze in Triest** gelangt mit 1. Jänner 1902 eine neusystemisierte Stelle eines Unterlehrers mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschul-Unterlehrers zur Besetzung.

Hiebei werden in erster Linie jene Bewerber berücksichtigt, welche neben der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache die Lehrbefähigung des italienischen Sprachunterrichtes besitzen.

Die vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sind im Diensteswege bis 3. November d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Später einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. und k. Militär-Volksschule in Zara** ist mit 1. November d. J. die Stelle eines Volksschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen, ledig und in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermanglung von Bewerbern mit einem Lehrbefähigungs-Zeugnisse können auch solche mit einem Reifezeugnisse einer Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

Für diese Lehrstelle werden in erster Linie solche Unterofficiere berücksichtigt, welche nach dem Gesetze vom 19. April 1872 das Certificat über den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorischer Volksschullehrer und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache erwiesen, beziehungsweise sobald das Lehrbefähigungs-Zeugnis erworben wurde.

Die an der genannten Militär-Volksschule angestellten Lehrer erhalten an Gebüren: Jahresgehalt 1680 Kronen, Quartiergeld 668 Kronen jährlich, insolange keine Wohnung in natura zugewiesen werden kann.

Überdies gebürt den Lehrpersonen nach je fünf zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage von 200 Kronen.

Die definitiv angestellten Lehrkräfte der Militär-Volksschulen haben Anspruch auf Altersversorgung.

Die einmaligen Reiseauslagen vom gegenwärtigen Anstellungsorte nach Zara werden dem angenommenen Bewerber nach den für Übersiedlungsreisen der ledigen Militärbeamten der XI. Rangsclasse maßgebenden Bestimmungen vergütet.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche an das k. und k. Militär-Commando in Zara im Dienstwege (durch den vorgesetzten Bezirksschulrath) bis 31. October d. J. einzureichen.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
Feine Ausgabe.	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Єѵангеліонъ (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріодіонъ (Triodion), } in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

Titel		Preis pr. Stück: Crudum K	Crudum h	Einband K	Einband h	Zusammen K	Zusammen h
Тріωдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Служебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленіе совершаемое днѐ рожденїѧ (ѕ҃ Аѵгꙋста) и҆ тезоименитства (к҃е. Септемврїа) е҆гѡ̀ імператорскаго и҆ кралевско-а҆постольческагѡ величества Франц-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XXI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. aus Anlass des fünfzigjährigen Bestandes der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Würdigung der durch Verwaltung der Wetterwarte auf dem Hochobir geleisteten Dienste dem Bergverwalter Raimund Prugger, Gemeindevorsteher in Eisenkappel, den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei, und in Anerkennung der durch mehr als 25 Jahre als meteorologische Beobachter versehenen Dienste dem fürsterzbischöflichen Oberforstmeister i. R. Johann Nepomuk Jackl in Olmütz, dem Ober-Bezirksarzte Dr. Ferdinand Martin in Zell am See und dem kaiserlichen Rathe Dr. Karl Schmid in Bruck an der Mur das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Josef Paul in Mährisch-Schönberg das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Gemeindekanzlisten Anton Karel in Hadersdorf das goldene Verdienstkreuz, dem Rupert Grojer Villenbesitzer in Wildbad-Gastein, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen, und weiter huldvoll zu gestatten geruht, dass dem kaiserlichen Rathe Karl Šavnik, Gemeindevorsteher in Krainburg, der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den Gremial-Domherrn des Lemberger armenisch-katholischen Metropolitan-Capitels Josef Teodorowicz zum Erzbischofe rit. arm. in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. October d. J. dem Ehrendomherrn des Metropolitan-Capitels in Zara und Pfarrer in Ulbo Matthäus Silvestrić das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. October d. J. dem Stiftscapitular in Mattsee Franz Pimpl das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. dem Rector des Piaristen-Collegiums und Pfarrer bei Maria Treu in Wien, fürsterzbischöflich-geistlichem Rathe P. Michael Hersan das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October d. J. dem Dechant und Pfarrer in Pyrawarth Johann Jung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J. dem Controlor der Quästur der Universität in Wien Anton **Köppl** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. October d. J. dem Oberlehrer Johann **Bauer** in Markersdorf und dem pensionierten Oberlehrer Dominik **Dorr** in Lunz das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. dem Oberlehrer in Nikolsburg, Director Karl **Prinz** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. dem ordentlichen Professor der chemischen Technologie anorganischer Stoffe an der technischen Hochschule in Wien Dr. Johann **Oser** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Reinhold **Czasch** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. den Ministerialrath Josef **Kaněra** zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Edwin von **Płażek** zum Vicepräsidenten des Landesschulrathes für Galizien a. g. zu ernennen und huldvollst zu bewilligen geruht, dass derselbe ad personam in die IV. Rangsclasse eingereiht werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October d. J. den Baumeister Johann **Lewinski** zum außerordentlichen Professor der Utilitäts-Baukunde und des Eisenbahnhochbaues an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. den Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde A. C. in Brünn, Senior Hermann **Klebek** zum Mitgliede des mährischen Landesschulrathes für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär Dr. Rudolf **Hermann** von Herrnritt zum Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den außerordentlichen Professor der böhmischen Universität in Prag Dr. Franz **Augustin**, den Postofficial in Pension in Lesina Karl **Bucchich**, den k. und k. Linienschiffs-Lieutenant I. Classe, Vorstand des meteorologisch-magnetischen Observatoriums der k. und k. Kriegsmarine in Pola Wilhelm **Keßlitz**, den Districtsarzt in Tragöß Dr. Robert **Klein**, den Leiter des astronomisch-meteorologischen Observatoriums in Triest Eduard **Mazelle**, den Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Karl **Prohaska**, den Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Ladislaus **Satke**, den Director der Sternwarte in Kremsmünster P. Franz **Schwab**, den Professor an der Staats-Realschule in Görz Ferdinand **Seidl**, den Adjuncten der Sternwarte, Privatdocenten der deutschen Universität in Prag Dr. Rudolf **Spitaler**, den k. k. Obersten des Landwehr-Ruhestandes in Arco Otto Freiherrn von **Sternbach** zu Stock und Luttach, den Bahnbeamten in Pension in Przemysl Karl **Trattnig**, den Professor am fürstbischöflichen Privat-Gymnasium Vincentinum in Brixen Andreas **Wolf** und den Director des Staats-Gymnasiums in Bielitz Dr. Friedrich **Wrzal** zu Correspondenten der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier der Director der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Johann **Přecechtěl**, und

zum Director-Stellvertreter dieser Commission

der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Josef **Dostál**, beide für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zu Mitgliedern

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Innsbruck der Statthaltereirath Dr. Wilhelm Freiherr von **Schwind** und der Landesgerichtsrath Dr. Marian **Hirn** in Innsbruck,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 der Turnlehrer an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Theodor **Fischer** und der Bürgerschuldirector in Prag-Altstadt M. **Mautner**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Eger für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 der Bezirksschulinspector Adolf **Ehrlich**, der Gymnasialprofessor Johann **Dimter** und der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Ferdinand **Gruss**, sämmtliche in Eger,

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor des Maschinenbaues an dieser Hochschule Camill **Budil**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Graz für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Dr. Robert **Frettensattel**,

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg der ordentliche Professor an der Universität daselbst Dr. Anton **Kalina**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Lemberg für das Studienjahr 1901/1902 der Professor am II. Staats-Gymnasium in Lemberg und Lehrer der Stenographie an der Universität daselbst Wladimir **Resl** und im übrigen die genannte Commission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1901/1902 bestätigt,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Kromau der Bürgerschullehrer Karl **Suchanek** in Brünn und

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Wischau der Bürgerschul-Director Josef **Stöhr** in Wischau

auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zum Professor in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Triest der Ingenieur des Stadtbauamtes in Fiume Joachim **Grassi**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen a. d. Elbe der technische Beamte der Locomotiv- und Maschinenfabrik in Wiener-Neustadt August **Ulbrich**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen** ernannt:

in **Bozen**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Johann **Hausotter**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen, Bezirksschulinspector Anton **Seibert**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an derselben Lehrerbildungsanstalt Emanuel **Zaruba**, Eduard **Maas** und Josef **Patigler**,

den Professor an der Staats-Unterrealschule in Bozen Karl **Schmid**,

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Adolf **Peter**, Johann **Ursch**, Ignaz **Pertner**,

den Bezirksschulinspector Franz **Zeller**,

den Schuldirector und Bezirksschulinspector Franz **Höpperger** und

den Turnlehrer Alois **Hilpold** in Bozen;

in **Innsbruck**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Johann **Hausotter**;

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerbildungsanstalt, Schulrath Hermann **Roeck** und

den Gymnasialprofessor, Schulrath Dr. Josef **Egger**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Rudolf Fischer und Dr. Karl von Dalla Torre,

die Realschulprofessoren Dr. Adolf Hueber, Franz Marchel und Johann Rosner,

die Professoren an der Lehrer-, beziehungsweise Lehrerinnenbildungsanstalt Franz Egger, Bezirksschulinspector Sebastian Fleckinger, Anton Peter, Dr. Josef Schorn, Franz Wiedemann und Ferdinand Wotschitzky,

die Übungsschullehrer derselben Anstalten Hermann Gemböck, Victor Freiherrn von Graff, Leonhard Haselsberger, Bezirksschulinspector Jakob Lisch, Julius Rauscher und Wenzel Skop,

sämmtliche in Innsbruck; ferner

die Bezirksschulinspectoren, Bürgerschuldirector Eduard Fleisch in Bludenz, Schulleiter Augustin Kolp in Lienz und Übungsschullehrer Josef Steger in Imst, schließlich

den Leiter der Knabenschule zu Dreiheiligen in Innsbruck Josef Schmidhuber;

in **Rovereto**, mit italienischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Adolf Nitsche;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt, Schulrath Albin Bertamini;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Gymnasialprofessor Silvius Battelli,

den Realschulprofessor Dominicus Zatelli,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Atilius Stefani, Anton Francescatti, Sabin Pedrolli und Josef Amadei,

den pensionierten Realschulprofessor Johann Tono,

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Josef Conci, Arthur Conzatti und Bezirksschulinspector Georg Defrancesco,

sämmtliche in Rovereto;

in **Trient**, mit italienischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Adolf Nitsche;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt Johann Corsini;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Leiter der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient, Professor Josef Damian,

die Gymnasialprofessoren Franz Postet, Anton Valentini und Desiderius Reich,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt Urbin Colombini, Johann Leban, Josef Battisti und August Cogoli,

die Übungsschullehrerinnen an der Lehrerinnenbildungsanstalt Clara Canella, Maria Garelli, Anna von Probst und Amalia Bianchi,

den Bezirksschulinspector Vincenz Paissani,

den Musiklehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt Paolo Dallaporta, schließlich

die Lehrer an der städtischen Volks- und Bürgerschule Karl Castellazzi und Josef Marchi,

sämmtliche in Trient.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern und Fachexaminatoren der Prüfungscommission für das Lehramt an zweiclassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Wien** auf die Dauer der Schuljahre 1901/1902, 1902/1903 und 1903/1904 ernannt, und zwar

zum Director

den Hofrath und ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Dr. Hugo Ritter von Perger,

zum Director-Stellvertreter

den Schulrath und Realschulprofessor i. R. Dr. Anton Bisching und

zu Fachexaminatoren

I. in der ersten Fachgruppe, und zwar

a) für Buchhaltung und Correspondenz

Anton Kleibl, Professor an der Wiener Handelsakademie,

Dr. Josef Clemens Kreibig, Professor an der Wiener Handelsakademie und Privatdocent an der Wiener Universität,

Theodor Ried, Director der Handelsakademie in Olmütz;

b) für kaufmännisches Rechnen

Rudolf Kathrein, Regierungsrath und Professor an der Wiener Handelsakademie,

Franz Holub, Professor an der Handelsschule in Krems,

Dr. Josef Clemens Kreibig, Professor an der Wiener Handelsakademie und Privatdocent an der Wiener Universität,

Peter Resch, Director der Handelsschule in Bozen;

c) für Handels- und Wechselkunde

Johann Perger, Director der Handelsakademie in Graz,

Dr. Rudolf Pollak, Gerichtssecretär, Privatdocent an der Wiener Universität und außerordentlicher Professor an der Exportakademie in Wien,

Adrian Schuster, Professor an der Wiener Handelsakademie;

II. in der zweiten Fachgruppe:

a) für Naturgeschichte

Dr. Anton Bisching, Schulrath und Realschulprofessor i. P.,

Dr. Karl Rothe, Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke;

b) für Naturlehre

Dr. Josef Mitteregger, Schulrath und Professor an der Staats-Realschule in Klagenfurt,

Dr. Hugo Ritter von Perger, Hofrath und ordentlicher öffentlicher Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Ignaz Richter, kaiserlicher Rath und Director der Handelsakademie in Reichenberg;

c) für Warenkunde

Dr. Anton **Bisching**, Schulrath und Realschulprofessor i. P.,

Dr. Thomas **Hanausek**, Professor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,

Ignaz **Richter**, kaiserlicher Rath und Director der Handelsakademie in Reichenberg,

Dr. Hugo Ritter von **Perger**, Hofrath und ordentlicher öffentlicher Professor an der technischen Hochschule in Wien;

d) für Handelsgeographie

Dr. Theodor **Cicalek**, Professor an der Wiener Handelsakademie,

Anton **Seibert**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen,

Dr. Karl **Preißler**, Professor an der Handelsakademie in Graz,

Dr. Robert **Sieger**, Privatdocent an der Wiener Universität und außerordentlicher Professor an der Exportakademie in Wien;

III. in beiden Fachgruppen für deutsche Sprache:

Ignaz **Pölzl**, Realschulprofessor i. P.,

Jakob **Zeidler**, Professor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Ferdinand **Misiewicz** in Nowy-Sącz den Directortitel und

dem Professor am Staats-Gymnasium in Ried Ernst **Sewera** eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Linz verliehen,

die Professoren an der Kunstgewerbeschule in Prag Stanislaus **Sucharda** und Johann **Kotěra**, sowie den Lehrer an dieser Anstalt Karl **Mašek**, letzteren unter gleichzeitiger Verleihung des Professortitels und

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Adolf **Nowotny**, die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Kremsier Josef **Dostál** und Johann **Berák** und den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Karl **Schwalm** in die VIII. Rangsclasse befördert,

den Ferdinand **Duchan** zum Werkmeister an der Fachschule für Drechslerei in Tachau bestellt,

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Franz **Papsch** von der ihm bisher provisorisch zugewiesenen Inspection der II. Knaben-Volksschule ebendaselbst enthoben und damit den Bezirksschulinspector Franz **Wenzel** in Leitmeritz und

den der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn zur Dienstleistung zugewiesenen Lehrer der X. Rangsclasse Franz **Schmidt** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Starkstadt versetzt und zugleich mit der Leitung dieser Anstalt betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn** gelangt eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Physik zur sofortigen Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, welche mit einer Jahresremuneration von 1400 Kronen verbunden ist, erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen. Hiebei wird bemerkt, dass die vorangeführte Jahresremuneration nach dem 2. und 4. Dienstjahre um je 200 Kronen erhöht wird.

Das documentierte, mit einer Kronen-Stempelmarke zu versehende Gesuch um Verleihung dieser Stelle ist an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Brünn zu richten und unter Anschluss des curriculum vitae sowie der sonstigen Belege bis 12. November d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn (Elisabethplatz Nr. 2) einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter eines Staatsbeamten zukommt.

Am **k. k. akademischen Gymnasium, am Staats-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke und an der Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien** kommt mit 1. Jänner 1902 je eine wirkliche evangelische Religionslehrerstelle mit den in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, für wirkliche Lehrer an Staats-Mittelschulen normierten Bezügen, sowie mit diesen Lehrpersonen überhaupt zukommenden Rechten, zugleich aber auch mit den denselben obliegenden Pflichten neu zu besetzen.

Jeder Inhaber einer dieser Stellen ist jedoch verpflichtet, auch an anderen Staats-Mittelschulen Wiens den evangelischen Religionsunterricht innerhalb seiner gesetzlichen Lehrverpflichtung (zwanzig (20) wöchentliche Stunden) unentgeltlich, und soweit es die Verhältnisse der eigenen Anstalt und das Interesse des Unterrichtes an den betreffenden Anstalten überhaupt gestatten; darüber hinaus gegen die normalmäßige Remuneration von jährlich 100 Kronen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu ertheilen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 16. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Nach diesem Tage einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** ist eine Supplentenstelle für classische Philologie für das Schuljahr 1901/1902 zu besetzen.

Bewerber (geprüft oder ungeprüft) wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche an die Direction des Staats-Gymnasiums in Ried sofort einsenden.

An dem **Staats-Gymnasium in Reichenberg** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wittingau** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 die Directorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsgemäß instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen und ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Gesuche selbst zu stellen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht ausreichend belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, eventuell für böhmische Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche, in welchen ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit zu stellen ist, bis 15. November d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Cilli** ist eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik sofort zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche an die Direction des Staats-Gymnasiums in Cilli einsenden.

An der **Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des zweiten Semester des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

An der **Kaiser Franz Joseph-Realschule in Wien, XX. Bezirk, Unterbergergasse 1—3,** kommt mit Beginn des II. Semesters 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnisse versehenen Gesuche bis 15. November d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Böhm.-Leipa** ist eine Supplentenstelle für Deutsch in Verbindung mit Böhmisch oder einem anderen Fache sofort zu besetzen.

Geprüfte oder ungeprüfte Bewerber mögen ihre Gesuche an die Direction der Staats-Realschule in Böhm.-Leipa richten.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" directe eingeholt werden.

Zur Beachtung.

Der Pränumerationspreis für das **„Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht"** wurde mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 26. September 1901, Z. $\frac{1418}{\text{C. U. M.}}$ **vom 1. Jänner 1902 angefangen,** auch **für die Wiener Abonnenten,** anstatt wie bisher mit 4 *K* 60 *h*, gleich jenem für die auswärtigen Abonnenten mit **fünf (5) Kronen** per Jahr festgesetzt.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка наставa о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Calculation etc. für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis. gebunden 70 h.

Rehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. **Stück XXII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. in Anerkennung des verdienstlichen Wirkens beim Baue der St. Antonius-Pfarrkirche im X. Wiener Gemeindebezirke dem Domcantor des Metropolitancapitels zu St. Stephan Prälaten Karl **Seidl** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Architekten, Baurathe Franz Ritter von **Neumann** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe, dem Historienmaler August **Wörndle** von Adelsfried und dem Hofbaumeister Josef **Schmalzhofer** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Architekten Karl **Troll**, dem Stadtbaumeister Johann **Stoppel** und dem Decorationsmaler Franz Xaver **Schönbrunner** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, endlich dem Baupolier Anton **Schäftner** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October d. J. dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Max Ritter **Hussarek** von Heinlein und dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Landesschulinspector Dr. Johann **Huemer** das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Sectionsrathe in demselben Ministerium Dr. Heinrich **Heidlmair** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. dem mit dem Titel eines Hofrathes bekleideten Landesschulinspector Johann **Franke** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. dem pensionierten Oberlehrer Johann **Brand** in Orth an der Donau das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem pensionierten Realschul-Director, Schulrathe Dr. Egyd **Schreiber** anlässlich seiner Enthebung von der Function eines Mitgliedes des Landesschulrathes der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für sein ersprießliches Wirken im Schulaufsichtsdienste die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. dem Dechanten und Bezirksvicär in Böhmisch-Leipa Raimund **Fuchs** das bei dem Leitmeritz'schen Domcapitel erledigte erste Königsegg'sche Canonicat a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. dem Constructeur und Privatdocenten an der technischen Hochschule in Wien Dr. Max **Reithoffer** den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. den Dechant und Pfarrer in Fiumicello Adam **Zanetti** zum Propste des Conkathedral-Capitels in Pola a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Stephan **Križnić** zum fachmännischen Mitgliede des Landesschulrathes der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October d. J. die Einreihung des Secretärs der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien Dr. Max **Margules** in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten ad personam a. g. zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. October d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor der Histologie und Entwicklungsgeschichte Dr. Otto **Drasch** zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Rieber** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums und der Exegese des alten Bundes und der orientalischen Sprachen an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. den Assistenten der böhmischen technischen Hochschule in Prag, Privatdocenten Dr. Wenzel **Felix** zum außerordentlichen Professor für allgemeine und technische Physik an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October d. J. den Leiter der Baukanzlei der Bauunternehmer-Firma W. Nekvasil in Karolinenthal, Architekten Josef **Bertl** zum ordentlichen Professor für Hochbau an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October d. J. den Oberingenieur der Maschinenfabrik J. M. Voith in Heidenheim Leopold **Grimm** zum ordentlichen Professor für Constructionslehre der Maschinentheile und Maschinenbau I. Curs an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October d. J. den Ingenieur der Maschinenfabrik Baron Ringhoffer in Smichow Franz **Hasa** zum ordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. den Ingenieur der Maschinenfabrik Märky, Bromovsky und Schulz in Adamsthal Zdenko **Elger** von Elgenfeld zum ordentlichen Professor der allgemeinen und theoretischen Maschinenlehre und den Baucommissär der österreichischen Staatsbahnen Gustav **Cervinka** zum außerordentlichen Professor für Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbau an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Znaim Julius **Wisnar** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Soběslau der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Engelbert **Novák** und

zum Mitgliede dieser Commission

der Professor an derselben Anstalt Anton **Krpálek**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Wladimir **Mikan**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg der Supplent Alois **Koubek** in Kuttenberg,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn der Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Robert **Neumann**,

sämmtliche für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zum Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher, rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Czernowitz der Director der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Michael **Kuszniriuk**, und

zum Mitgliede dieser Commission

der Professor an derselben Anstalt Basil **Iwasiuk**,

beide für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904,

zum Mtigliede

der Commission für die Abhaltung der I. Staatsprüfung für das culturtechnische Studium an der Hochschule für Bodencultur der ordentliche Professor an dieser Hochschule Dr. Hermann Ritter von **Schullern** zu Schrattenhofen,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau und zum Fachexaminator für Geschichte der außerordentliche Professor an der Universität in Krakau Dr. Victor Czermak; im übrigen aber die Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1901/1902 bestätigt,

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtschulbezirk Klagenfurt der Director der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Josef Schuhmeister,

zum Adjuncten

an der technischen Hochschule in Wien der Constructeur am elektrotechnischen Institute dieser Hochschule, Privatdocent Dr. Max Reithoffer,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau der Professor am Staats-Gymnasium in Tarnów Matthias Zwoliński,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der provisorische Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Franz Pirc,

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Kuttenberg der supplierende Turnlehrer an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt Eduard Zoubek.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/1904 zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen ernannt:

in **Laibach**, mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Franz Hubad;

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz Levec,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt Jakob Vodeb und

den Professor an derselben Anstalt und Bezirksschulinspector Willibald Zupančič;

zu Mitgliedern

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Anton Črnivec, Wilhelm Hallada, Franz Orožen, Johann Macher, Anton Funtek und Franz Suher,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Franz Ilešič,

den Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt Anton Dekleva und

die Übungsschullehrer an dieser Anstalt, Bezirksschulinspector Anton Maier und Johann Janežič,

sämmtliche in Laibach;

in **Borgo-Erizzo**, mit kroatischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Anton Ströll in Zara;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Salvator Albanesi;

zu Mitgliedern

die Professoren an dieser Anstalt Matthäus Nekić, Franz Haračić und Anton Kriletić,

den Professor am Staats-Obergymnasium in Zara Marcell Kušar,

den der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo zur Dienstleistung zugewiesenen Realschulprofessor Michael Katurić,

den provisorischen Hauptlehrer an dieser Anstalt Anton Urlić,

die Übungsschullehrer an derselben Anstalt Johann Cabrić, Cäsar Cartellazzo, Stephan Zakarija und Augustin Grgić und

den provisorischen Übungsschullehrer an der genannten Lehrerbildungsanstalt Thaddäus Dujinović;

in **Ragusa**, mit kroatischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Anton Ströll in Zara;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Johann Ukas;

zu Mitgliedern

die Professoren an dieser Anstalt Markus Topić, Georg Dević, Jakob Pivčević, Vincenz Smrkinić, Karl Žagar und Augustin Zuviteo,

den provisorischen Hauptlehrer an derselben Anstalt Veit Vuletić-Vukasović,

den Musiklehrer an der genannten Lehrerinnenbildungsanstalt Napoleon Marcocchia,

die Übungsschullehrerin an dieser Anstalt Helene von Bizzarro-Ohmučević und die Hilfslehrerin an derselben Anstalt Marie Korlaet, ferner

den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Ragusa Matthäus Stojković und

den Bürgerschullehrer in Ragusa Thomas Krile;

in **Capodistria**, mit italienischer, slovenischer und kroatischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Johann Markelj;

zu dessen Stellvertreter

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt Hieronymus Curto;

zu Mitgliedern

den Director des Staats-Gymnasiums Stephan Steffani,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Josef Bellussich, Emanuel Dalponte, Franz Franković, Odilo Schaffenhauer, Franz Spintre, Albert Šubic und

den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt Dr. Valentin Kušar,

die Professoren am Staats-Gymnasium Orestes **Gerosa** und Karl **Sbuelz**,

den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Heinrich **Dominko**,

den Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt Johann **Sokoll**,

den Turnlehrer an der Lehrerbildungsanstalt Johann **Kren**,

die provisorischen Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Torquato **Zumin** und Karl **Přibil**,

sämmtliche in Capodistria, dann

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Victor **Bezek**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Prag** für die dreijährige Functionsperiode 1901/1902 bis 1903/1904 ernannt:

zum Vorsitzenden

den Landesadvocaten und Universitätsprofessor i. R. Dr. Eduard **Gundling**;

zum Stellvertreter des Vorsitzenden und Fachexaminator für Gesang und Orgelspiel

den Domkapellmeister und Professor am Prager Musik-Conservatorium Josef **Förster**:

zu Fachexaminatoren

für Musikgeschichte den Bezirkscommissär Freiherrn von **Procházka**,

für das Clavierspiel den Lehrer am Prager Conservatorium Heinrich von **Kaan**,

für das Violinspiel den Lehrer am Prager Conservatorium Ottokar **Ševčik**,

für Harmonielehre, dann für die Lehre vom Contrapunkte und von der Fuge den Componisten Vítězslav **Novák**.

Der Vorsitzende hat zugleich als Examinator über allgemeine und pädagogische Bildung zu fungieren.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Mittelschul-Professoren in die VII. Rangsclasse befördert:

Christoph **Adami** an der Staats-Realschule in Rovereto,

Dr. Josef **Alton** am Staats-Gymnasium in Innsbruck,

Franz **Babsch** am Staats-Gymnasium in Linz,

Edmund **Bączalski** an der Staats-Realschule in Stanislau,

Anton **Baier** an der Staats-Realschule in Bielitz,

Franz **Bareš** am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau,

Johann **Battisti** am Staats-Gymnasium in Capodistria,

Wenzel **Bauer** am Staats-Gymnasium in Kaaden,

Hugo **Bayer** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Karl **Bedroš** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal,

Dr. Anton **Benedict** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Stephansgasse,

Johann **Berbuč** an der Staats-Realschule in Görz,

Heinrich **Betzwar** am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Georg **Biesok** am Staats-Gymnasium in Znaim,

Dr. Josef **Binder** an der Staats-Realschule in Laibach,

Johann **Bisiac** am Staats-Gymnasium in Capodistria,

Dr. Eduard **Brand** am Staats-Gymnasium in Bielitz,

Richard **Branžovský** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Gerstengasse,

Ferdinand **Braungarten** am Staats-Gymnasium in Smichow,

Franz **Brežnik** am I. Staats-Gymnasium in Laibach,

Vitalianus **Brunelli** am Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara,

Josef **Bubeníček** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Stephansgasse),

Basilius **Bumbac** am griech.-orient. Gymnasium in Suczawa,

Dr. Leo **Burgerstein** an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Rudolf **Casper** am II. Staats-Gymnasium in Graz,

Franz **Chum** am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau,

Karl **Comparé** am Staats-Gymnasium in Triest,

Julius **Czerny** an der Staats-Realschule in Salzburg,

Josef **Čapek** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse,

Johann **Čermák** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,

Josef **Čipera** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Franz **Čížek** am Staats-Gymnasium in Leitomischl,

Ernst **Čuda** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,

Josef **Damian** am Staats-Gymnasium (deutsche Abtheilung) in Trient,

Felix **Dander** am Staats-Gymnasium in Mies,

Dr. Animpodist **Daszkiewicz** am griech.-orient. Gymnasium in Suczawa,

Schulrath Johann **Degn** an der Staats-Realschule in Salzburg,

Wladimir **Demel** an der Staats-Realschule in Troppau,

Clemens **Diepold** am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Julian **Dolnicki** am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Ludwig **Dörfler** an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

Heinrich **Drasch** an der Staats-Realschule in Linz,

Ferdinand **Dressler** am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Raimund **Dundaczek** an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke,

Hermann **Dupky** am Akademischen Gymnasium in Wien,

Gustav **Effenberger** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt,

Dr. Johann **Eibl** am Carl Ludwig-Gymnasium in Wien,

Tullius **Erber** am Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara,

Franz **Ernst** an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Josef **Esche** am Staats-Gymnasium in Weidenau,

Hubert **Fiala** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn,

Dr. Gustav **Ficker** am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Anton **Filipský** am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,

Franz **Fischer** am Staats-Gymnasium in Brüx,

Gebhard **Fischer** am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch,
Johann von **Fiumi** an der Staats-Realschule in Rovereto,
Matthäus **Fradelić** am Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara,
Thomas **Frána** am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau,
Dr. Josef **Frank** am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz,
Johann **Franke** an der Staats-Realschule in Laibach,
Emil **Friedl** am Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien,
Siegmund **Fuchs** an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke,
Dr. Thomas **Garlicki** am Staats-Gymnasium in Brzeżany,
Heinrich **Gartenauer** am I. Staats-Gymnasium in Laibach,
Orestes **Gerosa** am Staats-Gymnasium in Capodistria,
Julius **Gilhofer** am Staats-Gymnasium in Krumau,
Karl **Glösel** an der Staats-Realschule in Bielitz,
Josef **Golling** am Maximilian-Gymnasium in Wien,
Josef **Gruber** am Staats-Gymnasium in Innsbruck,
Theophil **Gruszkiewicz** am II. Staats-Gymnasium in Lemberg,
Adolf **Gstirner** an der Staats-Realschule in Graz,
Marcus **Guggenberger** am Staats-Gymnasium in Triest,
Dr. Raimund **Halatschka** an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke,
Franz **Haluschka** an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,
Vincenz **Hammerle** am Sophien-Gymnasium in Wien,
Dr. Thomas **Hanausek** am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,
Wenzel **Hažmuka** am II. Staats-Gymnasium in Graz,
Matthias **Hechfellner** am Staats-Gymnasium in Innsbruck,
Alois Raimund **Hein** an der Staats-Unterrealschule im V. Wiener Gemeindebezirke,
Alfred **Heirich** am I. Staats-Gymnasium in Graz,
Dr. Franz **Herold** am Akademischen Gymnasium in Wien,
Theodor **Hess** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse,
Leopold **Hirsch** an der Staats-Unterrealschule im V. Wiener Gemeindebezirke,
Anton **Hobl** am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau,
Emanuel **Hochreiter** am Staats-Gymnasium in Teplitz-Schönau,
Julius **Hoffmann** an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke,
Johann **Holub** am Staats-Gymnasium in Weidenau,
Friedrich Freiherr von **Holzhausen** an der Staats-Realschule in Graz,
Karl **Hönig** an der Staats-Realschule in Teschen,
Wenzel **Horák** an der Staats-Realschule in Bielitz,
Dr. Adalbert **Horčička** am Elisabeth-Gymnasium in Wien,
Wenzel **Hovorka** am Staats-Gymnasium in Kaaden,
Alois **Hruschka** an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke,
Gustav **Hübner** am Carl Ludwig-Gymnasium in Wien,
Josef **Hula** am Staats-Gymnasium in Leitomischl,
Franz **Hůrský** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,
Leon **Ilnicki** an der griech.-orient. Realschule in Czernowitz,

Demeter **Isopescul** am griech.-orient. Gymnasium in Suczawa,

Josef **Ivančič** am Staats-Gymnasium in Görz,

Josef **Jícha** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt,

Dr. Josef **Jüttner** am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Johann **Kail** an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

Johann **Kalberg** am Staats-Gymnasium in Villach,

Franz **Kaňka** am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag, Křemenecgasse,

Josef **Karassek** am Staats-Gymnasium in Weidenau,

Fridolin **Kaspar** am Staats-Gymnasium in Mies,

Josef **Kasparides** am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow,

Franz **Katholnigg** am Staats-Gymnasium in Znaim,

Anton **Kerer** am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch,

Dr. Alois **Kimmerle** an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke,

Friedrich **Klenot** am Staats-Gymnasium in Reichenau,

Jaroslav **Klusáček** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,

Johann **Kny** am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,

Johann **Koc** am Staats-Gymnasium in Schlan,

Dr. Josef **Kohm** am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,

Karl **Kopecký** am Staats-Gymnasium in Reichenau,

Johann Ritter von **Korczyński** am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau,

Anton **Kosi** am Staats-Gymnasium in Cilli,

Karl **Kosmik** am Staats-Gymnasium in Mähr.-Weißkirchen,

Josef **Košťál** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Tischlergasse,

Karl **Kotrč** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,

Johann **Krainz** am Staats-Gymnasium in Görz,

Franz **Kraszny** an der Staats-Realschule in Trautenau,

Wenzel **Kratky** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,

Anton **Krecar** am Staats-Gymnasium in Schlan,

Dr. Karl **Křemen** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,

Julius **Křepinský** am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau,

Karl **Kreutzinger** an der Staats-Realschule in Jägerndorf,

Johann **Kroutil** am Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch,

Johann **Krouza** am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin,

Maximilian **Krynicki** am Staats-Gymnasium in Sambor,

Dr. Franz **Kryštof** am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow,

Thaddäus **Kukurudza** an der Staats-Realschule in Stanislau,

Ladislaus **Kulczyński** am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau,

Franz **Kunz** an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

Karl **Kunz** an der Staats-Realschule in Krakau,

Michael **Kusionowicz** am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kolomea,

Josef **Lacina** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite.

Oskar **Langer** an der Staats-Realschule in Linz,

Anton **Lantschner** am I. Staats-Gymnasium in Graz,

Dr. Franz **Lauczizky** am Elisabeth-Gymnasium in Wien,

Onuphrius **Łepki** am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg,

Anton **Libický** an der Staats-Realschule in den Königl. Weinbergen,

Johann **Ließkounig** am Staats-Gymnasium in Cilli,

Augustin **Lhota** an der Staats-Realschule in Rakonitz,

Dr. Franz **Lukas** am Maximilian-Gymnasium in Wien,

Josef **Lukeš** am Staats-Gymnasium in Pisek,

Johann **Macháček** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Heinrich **Maionica** am Staats-Gymnasium in Görz,

Georg **Mair** am Staats-Gymnasium in Pola,

Karl **Maly** am Carl Ludwig-Gymnasium in Wien,

Franz **Mann** an der Staats-Realschule in Leitmeritz,

Wenzel **Marek** am Staats-Gymnasium in Časlau,

Johann **Mařík** am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag, Křemenecgasse,

Jodok **Mätzler** am Staats-Gymnasium in Klagenfurt,

Jakob **Mayer** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis,

Dr. Anton **Mayr** am I. Staats-Gymnasium in Graz,

Josef **Meisel** am Maximilian-Gymnasium in Wien,

Franz **Meissner** am Staats-Gymnasium in Iglau,

Matthäus **Milković** am Staats-Gymnasium in Spalato,

Ludwig **Mösenbacher** an der Staats-Realschule in Linz,

Albin **Nager** am I. Staats-Gymnasium in Graz.

Anton **Naumann** am II. Staats-Gymnasium in Graz,

Franz **Netuka** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,

Engelbert **Neubauer** am Akademischen Gymnasium in Wien,

Josef **Neubert** am Staats-Gymnasium in Brüx,

Johann **Niederegger** am Staats-Gymnasium in Innsbruck,

Emanuel **Nikolić** an der Staats-Realschule in Spalato,

Wilhelm **Nitsch** an der Staats-Realschule in Bielitz,

Dr. Franz **Noë** am Carl Ludwig-Gymnasium in Wien,

Dr. Johann **Novák** am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag, Křemenecgasse,

Konrad **Nussbaumer** am Staats-Gymnasium in Görz,

Karl **Paul** am Staats-Gymnasium in Schlan,

Raimund **Perušek** am I. Staats-Gymnasium in Laibach,

Leopold **Petrik** an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Paul **Pfurtscheller** am Franz Joseph-Gymnasium in Wien,

Johann **Placek** am Akademischen Gymnasium in Prag,

Anton **Pohorský** an der Staats-Realschule in Teschen,

Franz **Poppler** am Staats-Gymnasium in Bielitz,

Victor **Prelicz** am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

Josef **Přibyl** am Staats-Gymnasium in Jičín,

Adalbert **Princ** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Korngasse,

Gustav **Proft** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Stephansgasse,

Karl **Rawer** am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Anton **Rebhaun** an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Wladimir **Resl** am II. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Friedrich **Rihl** am Staats-Gymnasium in Salzburg,

Anton **Romanovský** an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz,

Maximilian **Rosenfeld** an der Staats-Realschule in Teschen,

Anton **Rossner** am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,

Adrian **Rotter** am Staats-Gymnasium in Prerau,

Simon **Rutar** am II. Staats-Gymnasium in Laibach,

Franz **Ruth** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Korngasse,

Johann **Saliger** am Staats-Gymnasium in Weidenau,

Ferdinand **Samohrd** am Staats-Gymnasium in Taus,

Alexius **Santuari** am Staats-Gymnasium (italienische Abtheilung) in Trient,

Franz **Schiffner** an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke,

Georg **Schlegl** am Akademischen Gymnasium in Wien,

Wilhelm **Schmid** am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Johann **Schmidt** am Akademischen Gymnasium in Wien,

Hugo **Schönach** am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch,

Franz **Schüller** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Gerstengasse,

Emanuel **Schwarz** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

Johann **Sedláček** an der Staats-Realschule in Marburg,

Alois **Seeger** an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

Daniel **Seidl** am Staats-Gymnasium in Pisek,

Josef **Selič** am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau,

Alois **Sigmund** am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,

Heinrich **Sladeczek** am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,

Johann **Smirich** an der Staats-Unterrealschule in Zara,

Franz **Sparmann** am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke,

Johann **Staunig** am Staats-Gymnasium in Villach,

Johann **Steinacher** am Staats-Gymnasium in Landskron,

Anton **Storich** am Staats-Gymnasium mit italienischer Urterrichtssprache in Zara,

Alexander **Straubinger** am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke,

Matthias **Strejček** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Gerstengasse,

Bohumil **Strér** am Staats-Gymnasium in Taus,

Josef **Strnad** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Anton **Strobl** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,

Franz **Stýblo** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Korngasse,

Michael **Szklarz** am Staats-Gymnasium in Bochnia,

Johann **Škola** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,

Wenzel **Špergel** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

Wenzel **Šteffl** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,

Johann **Štěpánek** an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen,

Karl **Štětina** am Staats-Gymnasium in Jičín,

Georg von **Tarnowiecki** an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz,

Theodor **Täuber** an der Staats-Realschule in Bielitz,

Josef **Tentschert** an der Staats-Realschule in Jägerndorf,

Victor **Terlitza** an der Staats-Realschule in Bielitz,

Josef **Tesař** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,

Franz **Tiesel** an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Alois **Traube** am Staats-Gymnasium in Kaaden,

Josef **Třesohlavý** am Akademischen Gymnasium in Prag,

Anton **Valentini** am Staats-Gymnasium (italienische Abtheilung) in Trient,

Dr. Heinrich **Vančura** am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow,

Adalbert **Viravský** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse,

Gottfried **Vogrinz** am Staats-Gymnasium in Villach,

Wratislav **Votrubec** an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen,

Johann **Vyrazil** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn,

Dr. Georg **Wagner** am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Alfred **Walther** an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Philipp **Watznauer** an der Staats-Realschule in Leitmeritz,

Anton **Webhofer** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal,

Ladislaus **Węgrzyński** am Staats-Gymnasium in Jasło,

Ignaz **Weinberger** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

Wilhelm **Wessely** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal,

Franz **Widlak** am Staats-Gymnasium in Znaim,

Peter **Willi** an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Karl **Zahradník** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Thomas **Záklasník** an der Staats-Realschule in Jičín,

Dominik **Zatelli** an der Staats-Realschule in Rovereto,

Vincenz **Zatloukal** am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Josef **Zelenka** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Anton **Zernitz** an der Staats-Realschule in Triest und

Josef **Zösmair** am Staats-Gymnasium in Innsbruck.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Krakau

auf Zulassung

des Inspectors der allgemeinen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Krakau Dr. Augustin **Wróblewski** als Privatdocent für biologische Chemie

an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Franz **Pfeiffer** in Marburg den Directortitel verliehen,

die Professoren an der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient Anton **Huber** und Jakob **Kofler** in die VIII. Rangsclasse befördert,

den Lehrer in der X. Rangsclasse an der Fachschule für Wirkerei in Strakonitz Franz **Nikodým** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Frankstadt versetzt,

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo Augustin **Kolitsch** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Drechslerei in Tachau versetzt und zugleich provisorisch mit der Leitung dieser Anstalt betraut,

den Saalmeister der Firma Brüder Löwenbach in Widach Johann **Pěnička** zum Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Starkenbach und

den Vorarbeiter an der Staats-Gewerbeschule in Pardubitz Anton **Procházka** zum Werkmeister an dieser Anstalt bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 2800 Kronen, ein jährliches Quartiergeld von 720 Kronen, dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 Kronen, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 600 Kronen beträgt, und auf Pensionierung nach den diesfalls für die nied.-österr. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, in Verbindung mit dem nied.-österr. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit einem ärztlichen Gesundheitsatteste, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 20. December d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse Nr. 13 im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Am **II. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangt die Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 eine provisorische Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge, jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung der Quinquennalzulagen verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section“ in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section“ directe eingeholt werden.

An der **Staats-Realschule in Innsbruck** kommt vom 1. März 1902 ab bis auf weiteres eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 2400 Kronen und eine Activitätszulage jährlicher 500 Kronen, jedoch weder der Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte, noch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Berichtigung.

Zum Fachexaminator der Prüfungscommission für das Lehramt an zweiclassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Wien wurde in der ersten Fachgruppe, und zwar: für Handels- und Wechselkunde der Director der Handelsakademie in Graz Johann **Berger** (in der Beilage zum XXI. Stück des Verordnungsblattes vom Jahre 1901, Seite CCLXXXVI sub I. c) irrthümlich Johann **Perger**) ernannt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. **Stück XXIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums im VIII. Wiener Gemeindebezirke, Regierungsrathe Pius **Knöll** den Orden der eisernen Krone III. Classe und dem Professor dieser Anstalt Dr. Julius **Steiner** den Titel eines Schulrathes, beiden mit Nachsicht der Taxe, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. dem Pfarrer in Puchberg am Schneeberge Anton **Falk** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau Leopold **Liebig** anlässlich der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, pflichttreue und erfolgreiche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. dem Director der Staats-Gewerbeschule in Lemberg, Regierungsrathe Sigismund **Gorgolewski** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. dem Benedictiner-Ordenspriester und Director des Stifts-Gymnasiums in St. Paul P. Eberhard **Katz** anlässlich seines Rücktrittes von der Leitung der genannten Anstalt das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. dem Privatdocenten für orientalische Philologie an der Universität in Wien Dr. Maximilian **Bittner** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. dem Privatdocenten für ältere germanische Sprachen und Literatur an der Universität in Wien Dr. Karl **Kraus** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. dem Privatdocenten für germanische Sprachgeschichte und Alterthumskunde an der Universität in Wien Dr. Rudolf **Much** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. dem Privatdocenten für Zoologie an der Universität in Wien Dr. Theodor **Pintner** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. dem Secretär der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und Privatdocenten für Meteorologie an der Universität in Wien Dr. Wilhelm **Trabert** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. dem Privatdocenten für pathologische Anatomie an der Universität in Wien Dr. Richard **Kretz** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October d. J. dem Realschulprofessor im Ruhestande Franz **Dintzl** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. den Dechant und Pfarrer in Taxenbach Franz **Kiederer** zum Domherrn des Metropolitan-Capitels in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. den Privatdocenten Dr. Heinrich **Albrecht** zum außerordentlichen Professor der pathologischen Anatomie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November d. J. den Domcapitular des fürstbischöflichen Lavanter Domcapitels und Prodirector der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Marburg Karl **Hriboušek** zum Mitgliede des steiermärkischen Landesschulrathes auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November d. J. den Vicebürgermeister der Landeshauptstadt Czernowitz, Regierungsrath Dr. Eduard **Reiss**, den Director der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz Constantin **Mandyczewski** und den Professor an der dortigen Universität Dr. Stephan **Smal-Stocki** zu Mitgliedern des Landesschulrathes für die Bukowina auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor an dieser Hochschule Franz Sablík,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für das Lehramt an Mädchen-Lyceen in Graz und zum Fachexaminator für Mineralogie und Geologie auf die Dauer der Studienjahre 1901/1902 bis 1903/1904 der Universitätsprofessor Dr. Cornelius Doelter, und gestattet, dass das Mitglied der genannten Commission Universitätsprofessor Hofrath Dr. Ludwig Graff von Pancsova für die Dauer seiner Bestellung auch als Fachexaminator für Somatologie und Gesundheitslehre fungiere,

zum Amtsassistenten

beim Museum der Geologischen Reichsanstalt der Diurnist dieser Anstalt Johann V. Želízko,

zu Assistenten

bei der Geologischen Reichsanstalt die Volontäre dieser Anstalt Dr. Richard Schubert und Dr. Lukas Waagen,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der Lehrer Karl Vodička in Stráž,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Textilindustrie in Wien der Musterzeichner Johann Klech,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Lemberg die Supplentin an der mit dieser Anstalt verbundenen Übungsschule Olga Barwińska,

zum definitiven Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal der provisorische Musiklehrer an dieser Anstalt Heinrich Zegarkowski,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor der Hilfslehrer für den Musikunterricht an dieser Anstalt Karl Streit,

an der Lehrerbildungsanstalt in Krosno der Hilfslehrer für den Musikunterricht an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Karl Stohl.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die von der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien beschlossene Ernennung der bisherigen Claviervorbildungslehrer am Wiener Conservatorium Ernst Ludwig und Hermann Marx zu Lehrern der Clavier-Ausbildungsschulen, sowie des ehemaligen königlich sächsischen Hofopernsängers Albert Stritt zum Lehrer für dramatische Darstellung an dem genannten Conservatorium bestätigt.

---

*

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Director der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen, Regierungsrath Siegmund **Gottlob** über dessen Ansuchen von der Function eines Regierungscommissärs für die Inspection gewerblicher Fortbildungsschulen mit Ende 1901 enthoben, und gleichzeitig

den Professor der genannten Anstalt Emil **Glocker** als Regierungscommissär für die Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen in Asch, Bäringen, Eger, Görkau, Graslitz, St. Joachimsthal, Karlsbad, Komotau, Marienbad, Pressnitz, Schmiedeberg und Weipert für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer mit subsidiarischer Verwendung für den deutschen Sprachunterricht zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 14. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 14. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 14. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Volksschule für Knaben am Leipziger-Platze in Triest** ist mit Beginn des II. Semesters eine Lehrerstelle mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers, ferner an der **Staats-Volksschule in der Via Fontana** die Stelle einer provisorischen Unterlehrerin mit den Bezügen einer Übungsschul-Unterlehrerin zu besetzen.

Jene Bewerber um die erstere Stelle, welche außer der Lehrbefähigung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache auch die Befähigung für die slovenische Sprache als Unterrichtsgegenstand ausweisen, werden in erster Linie in Betracht gezogen. Dieselben übernehmen jedoch im Falle der Ernennung die Verpflichtung, den slovenischen Sprachunterricht innerhalb des vorgeschriebenen wöchentlichen Lehrstundenausmaßes zu ertheilen.

Ob und in welchem Umfange die von den Bewerbern an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einzurechnen sei, wird im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898 bei der Ernennung entschieden werden.

Die Gesuche um die beiden erledigten Stellen sind vorschriftsmäßig instruiert im Wege der betreffenden Schulbehörde bis 12. December d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" directe eingeholt werden.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen** gelangt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres die Stelle eines Directors zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 2800 Kronen, der Genuss eines Naturalquartiers oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, gegenwärtig im Betrage von 1344 Kronen, sowie der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen und die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen sind, verbunden. Außerdem gebürt dem Ernannten ein einmaliger Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Der Bürgerschuldirector gehört zum Stande der Marine-Beamten der IX. Rangsclasse und hat im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit den Anspruch auf Pension nach den hiefür geltenden Militärversorgungsgesetzen. Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für 4 Dienstjahre angerechnet.

Bewerber, die an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Die an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section“ gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. und k. Marine-Schulcommission in Pola bis 31. December d. J. einzubringen. Denselben ist beizuschließen:

1) der Tauf- oder Geburtsschein,

2) der Heimatschein,

3) der Nachweis der erlangten Lehrbefähigung für Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache,

4) Studienzeugnisse,

5) der Ausweis über die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung,

6) das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers.

Die Übersiedlungskosten, welche dem Ernannten für die von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola bewirkte Reise erwachsen, trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße, und wird demselben ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Евангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen:						
Тріωдіонъ (Triodion)	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion)	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil)	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „)	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar)	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik)	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

	Preis pr. Stück: Crudum K	h	Einband K	h	Zusammen K	h
Тріωдіонъ (Triodion), – in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Ѧнѳологіонъ (Anthologion), – in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil), – in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „), – in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar), – in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	10	—	8	—	18	—
Слѹжебникъ (Služebnik), – in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik) – in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken	1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet	1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen	1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken	2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet	2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen	2	—	4	38	6	38
Proskomidiar	—	20	—	—	—	20
*Благодáрственное къ Гдⷭ҇ѹ Бгҍѹ молéніе совершáемое днѐ рождéніѧ (ѕ҃ Ѧѵгѹ́ста) и҆ тезоименитства (кѕ҃. Септéмвріа) є҆гѡ̀ і҆мператóрскаго и҆ крáлевско-а҆постóлическагѡ величества Фрáнц-І҆ѡ́сифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.	—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja	10	30	5	—	15	30
Irmologion	4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1901. Stück XXIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. dem gewesenen Professor der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Klagenfurt, Benedictiner-Ordenspriester des Stiftes St. Paul Adalbert **Viehhauser** das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. dem pensionierten Professor am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke Josef **Stritar** das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December d. J. den Sectionsräthen im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Adolf **Müller** und Emil Milosch **Fesch** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei und dem Ministerial-Secretär in demselben Ministerium Dr. Franz **Krappel** das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Leitmeritz Franz **Mann** taxfrei den Titel eines Schulrathes und dem Director der dortigen Mädchen-Volks- und Bürgerschule Josef **Hauptvogel** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. dem Pfarrer in Hallstatt Valentin **Dünewald** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. den Domherrn am Lavanter Kathedral-Capitel Karl **Hribovšek** zum Domdechanten und den Pfarrer in Gonobitz Bartholomäus **Voh** zum Domherrn dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November d. J. den Privatdocenten Dr. Victor **Wolf** Edlen von Glanvell zum außerordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. den Professor am akademischen Gymnasium in Prag Anton **Truhlář** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der staatswissenschaftlichen Staats-Prüfungscommission in Lemberg der Hofrath bei der Statthalterei für Galizien Johann Hild,

zum Mitgliede und Fachexaminator

für Handelsgeographie in der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der Professor an der Kaiser Franz Joseph-Höheren-Handelsschule in Brünn Rudolf Sinwel,

zu Mitgliedern und Fachexaminatoren

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz der ordentliche Professor an der Universität in Graz, Dr. Julius Cornú, und der mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleidete Privatdocent und Director des II. Staats-Gymnasiums daselbst, Dr. Eduard Martinak, und zwar ersteren für die französische Sprache, letzteren für Philosophie und Pädagogik; im übrigen aber diese Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1901/1902 bestätigt,

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staats-Prüfungscommission in Wien der ordentliche Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien Dr. Hermann Ritter von Schullern zu Schrattenhofen und den Hof- und Gerichtsadvocaten, Privatdocenten Dr. Julius Landesberger,

zum Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Prag der Praktikant an dieser Bibliothek Dr. Johann Žmavc,

zum Fachvorstande

der mechanisch-technischen Abtheilung an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der Professor an dieser Anstalt Karl Stadtmüller,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der Hauptlehrer an der Lehrer-Bildungsanstalt in Innsbruck, Bezirksschulinspector Ferdinand Wotschitzky,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Dornbirn der Supplent an dieser Anstalt Rudolf Spindler,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Polička der Bürgerschullehrer in Ungarisch-Hradisch Alois Till.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Custos am österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Dr. Moriz Dreger als Privatdocent für neuere Kunstgeschichte
an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die von der Direction der Gesellschaft der Musikfreunde vollzogene Berufung des königlich sächsischen Kammer-Virtuosen Emil **Sauer** zur Übernahme der Leitung der am Wiener Conservatorium errichteten Meisterschule für Clavierspiel bestätigt und dem Genannten aus diesem Anlasse den Titel eines Professors verliehen,

dem Oberlehrer Karl **Hromádka** in Lomnitz (Mähren) den Directortitel verliehen,

den Werkmeister Franz **Hübl** in Proschwitz zum Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Landskron bestellt,

den Josef **Pfluger** zum Lehrer an der Fachschule für Musikinstrumenten-Erzeuger in Schönbach bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Krems** ist mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen. Die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik begründet ein Vorzugsrecht der Bewerber.

Die mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien bis 15. Jänner 1902 einzubringen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber ihr etwaiges Ansuchen um eine solche Anrechnung gleich in ihren Competenzgesuchen zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen** ist mit Beginn des II. Semesters eine Supplentenstelle für classische Philologie oder für Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 25. Jänner 1902 bei der Direction des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Weißkirchen einzubringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach, eventuell für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die Gehaltsbezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden.

Falls es an vollständig geprüften Bewerbern mangeln sollte, kann diese Lehrstelle auch einem theilweise approbierten Candidaten provisorisch verliehen werden. Eventuell wird auch ein ungeprüfter Candidat als Supplent mit einer Jahresremuneration von 1800 Kronen aufgenommen. Die Übersiedlungskosten werden vergütet.

Bewerber um diese Stelle (geprüft oder ungeprüft) wollen ihre Gesuche thunlichst bald an den Gemeinderath der königl. Stadt Mährisch-Neustadt einsenden.

An der **Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1902 bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen und die Berechtigung des Anspruches rechtskräftig nachzuweisen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. Jänner 1902 beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1901/1902 eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach und für englische Sprache als Nebenfach zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen Lehrerinnenbildungsanstalt des k. und k. Officierstöchter-Erziehungs-Institutes zu Hernals in Wien** kommt mit 1. Februar 1902 die Stelle einer Übungsschullehrerin zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 2200 Kronen, eine Activitätszulage von 800 Kronen, zwei Quinquennien à 200 Kronen und drei Quinquennien à 300 Kronen verbunden.

Die Bewerberinnen müssen eine längere Dienstzeit und ihr besonders methodisches Geschick für diese Stelle nachweisen. Bei sonst gleicher Qualification erhalten ehemalige Zöglinge des Officiers-Töchter-Erziehungs-Institutes in Hernals den Vorzug.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1902 beim k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium einzureichen.

Etwaige Ansprüche auf die Einrechnung der bisherigen an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den betreffenden Gesuchen anzuführen.

Nachträglich erhobene derlei Ansprüche, sowie verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz** gelangt noch im Laufe dieses Schuljahres eine definitive Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache als Nebenfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, systemisierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. December d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

Später eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der eventuellen Erwirkung der im § 14 des citierten Gesetzes vorgesehenen Gehaltserhöhung sind in den Gesuchen anzuführen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Pardubitz** gelangt vom Jahre 1902 die Stelle eines Werkmeistergehilfen für die Maschinenwerkstätte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist die Remuneration von jährlich 1500 Kronen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche bis Ende December d. J. der gefertigten Direction einzusenden, beziehungsweise zu überreichen.

Die Gesuche sind mit dem Tauf-, beziehungsweise Geburtsscheine, einem curriculum vitae, dem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der competenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse und den Zeugnissen über die Schulbildung, sowie über die praktische Thätigkeit zu belegen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartierentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorchuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" directe eingeholt werden.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen** gelangt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres die Stelle eines Directors zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 2800 Kronen, der Genuss eines Naturalquartiers oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, gegenwärtig im Betrage von 1344 Kronen, sowie der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen und die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen sind, verbunden. Außerdem gebürt dem Ernannten ein einmaliger Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Der Bürgerschuldirector gehört zum Stande der Marine-Beamten der IX. Rangsclasse und hat im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit den Anspruch auf Pension nach den hiefür geltenden Militärversorgungsgesetzen. Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Dienstjahre für 4 Dienstjahre angerechnet.

Bewerber, die an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Die an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. und k. Marine-Schulcommission in Pola bis 31. December d. J. einzubringen. Denselben ist beizuschließen:

1) der Tauf- oder Geburtsschein,
2) der Heimatschein,
3) der Nachweis der erlangten Lehrbefähigung für Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache,
4) Studienzeugnisse,
5) der Ausweis über die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung,
6) das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers.

Die Übersiedlungskosten, welche dem Ernannten für die von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola bewirkte Reise erwachsen, trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße, und wird demselben ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An den **Staats-Volksschulen von Triest** gelangt mit Beginn des II. Semesters die für die Ertheilung des nicht obligaten italienischen Sprachunterrichtes neucreierte Stelle eines Unterlehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Rechte und Pflichten eines Übungsschul-Unterlehrers sowie die Verpflichtung, den italienischen Sprachunterricht innerhalb des vorgeschriebenen wöchentlichen Lehrstundenausmaßes an beiden Staats-Volksschulen zu ertheilen verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 6. Jänner 1902 bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Später einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Ob und in welchem Umfange die von Bewerbern an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einzurechnen sei, hierüber hat im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, die Entscheidung bei der Ernennung zu erfolgen.

An der **Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Jahres 1902 eine Schuldienerstelle zunächst provisorisch und nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung definitiv zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 800 Kronen, die Activitätszulage von 200 Kronen, der Anspruch auf zwei Dienstalterszulagen à 100 Kronen nach je fünf in definitiver Eigenschaft im Civil-Staatsdienste vollstreckten Dienstjahren, der Genuss einer Naturalwohnung und der Bezug der normalmäßigen Dienstkleidung verbunden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60 und der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98, haben auf diese Stelle zunächst die mit Certificat betheilten Unterofficiere Anspruch.

Bewerber um diese Stelle müssen von tadelloser Conduite, kräftiger Körperconstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein. Jene Bewerber, welche sich in gleicher Stellung bereits bewährt haben und Kenntnisse für die Dienstleistung in den naturwissenschaftlichen Cabineten besitzen, erhalten bei sonst gleicher Qualification den Vorzug.

Die eigenhändig geschriebenen, entsprechend belegten Gesuche sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 15. Jänner 1902 bei der Direction der genannten Anstalt einzureichen.

Verspätet einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus",

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Єѵангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen:						
Тріωдіонъ (Triodion),	22	—	28	—	50	—
Анθологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
***Часословъ** (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
***Ψалтиръ** (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zu- sammen	
		K	h	K	h	K	h
ſriodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen.	16	—	8	—	24	—
ıѣ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
.остаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
ıѣнникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
нникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
ıсословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтирь (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодáрственное къ Гдꙋ Бгꙋ молéніе совершáемое днѝ рождéніѧ (ѯ Ѩѵгꙋ́ста) и̂ тезоименѣ́ніѧ (кє. Септе́мвріа) е̂гѡ̀ імперáторскагѡ и̂ крáлевско-а̂постóлическагѡ величества Фрáнц-Іѡ́сифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^{1}/_{2}$ Bog. 4^{0} mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

	DATE DUE		

